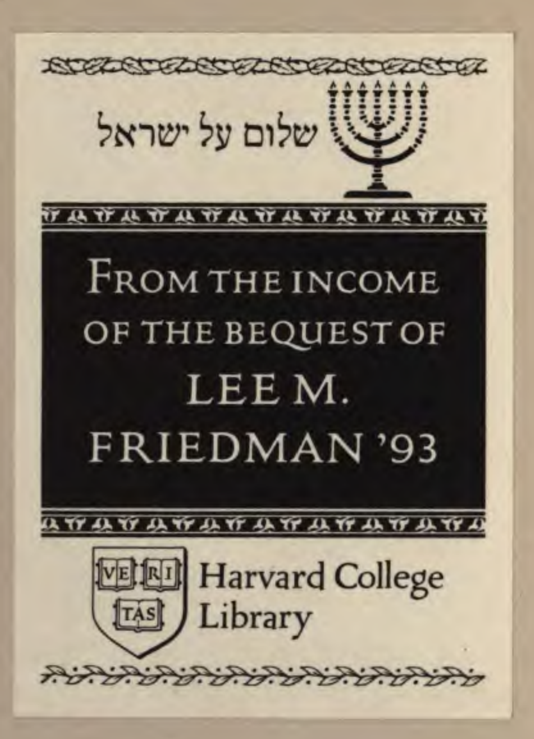
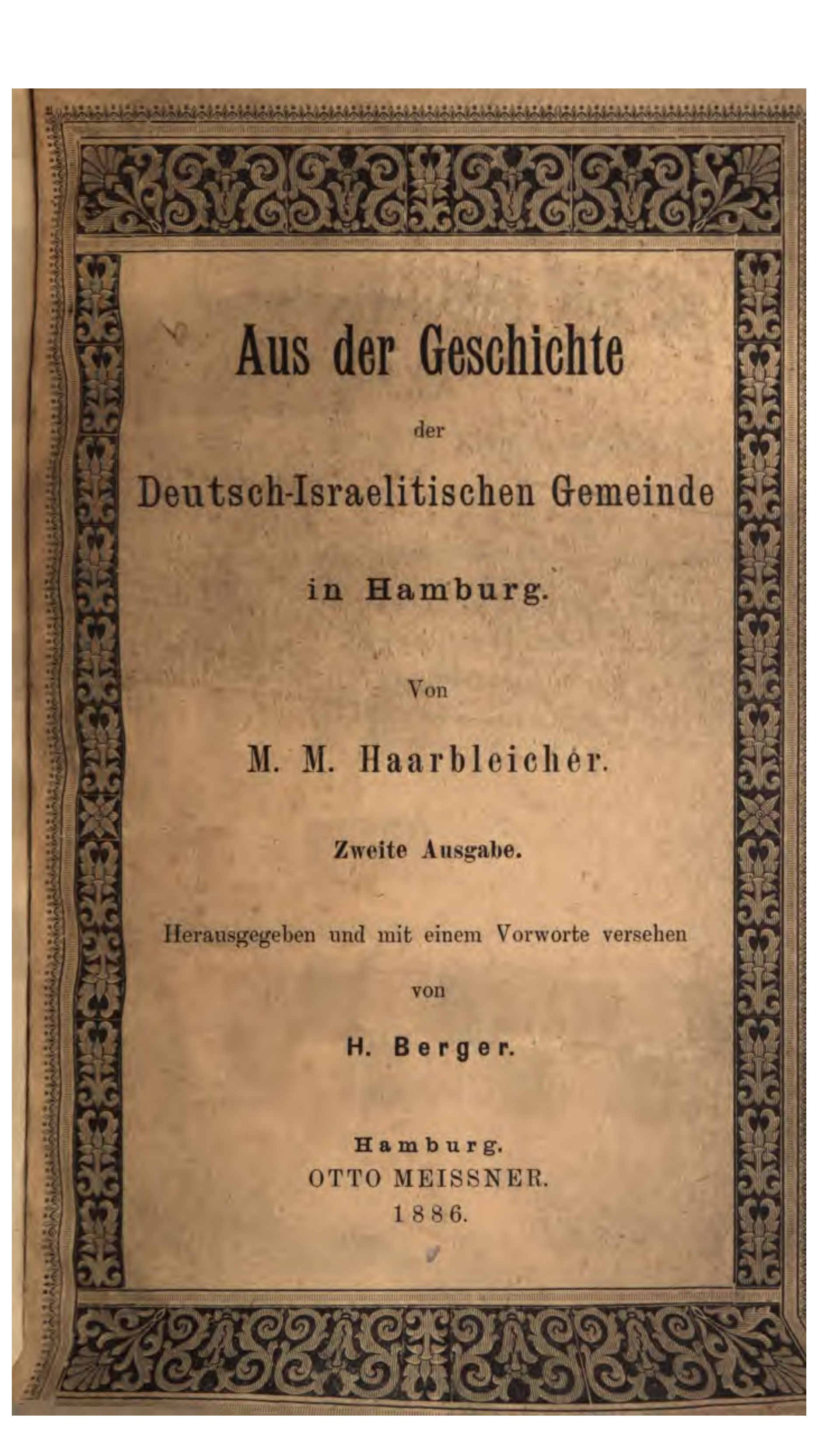
Haarbleicher, Juden in Hamburg


שלום על ישראל
FROM THE INCOME
OF THE BEQUEST OF
LEE M.
FRIEDMAN '93
VE RI
TAS
Harvard College
Library

Preservation has seen 8/01





Aus der Geschichte

der

Deutsch-Israelitischen Gemeinde

in Hamburg.

Von

M. M. Haarbleicher.

Zweite Ausgabe.

Herausgegeben und mit einem Vorworte versehen

von

H. Berger.

Hamburg.
OTTO MEISSNER.
1886.



Aus der Geschichte

der

Deutsch-Israelitischen Gemeinde

in Hamburg.

Von

M. M. Haarbleicher.

Zweite Ausgabe.

Herausgegeben und mit einem Vorworte versehen

von

H. Berger.

Hamburg.
OTTO MEISSNER.
1886.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Der am Schlusse des Vorwortes zur ersten Ausgabe vom Verfasser ausgesprochene Wunsch hat sich erfüllt! Mit dem neuen Gemeindestatut hat sich ein neues Gemeinwesen und Gemeindewesen gebildet, welches, auf gesetzlicher Grundlage erbaut, heute fest und sicher dasteht. Befestigt durch das Fühlen der Zusammengehörigkeit der Mitglieder, gesichert durch den Schutz des Hamburgischen Staates ist die deutsch-israelitische Gemeinde in Hamburg eine der bedeutendsten Gemeinden Deutschlands geworden.

Neunzehn Jahre sind seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe dieses Buches verflossen und gar Manches hat sich seitdem geändert, Manches wird sich in nächster Zeit ändern, denn das Streben der Gegenwart ist anders als das der Vergangenheit. Um das Streben der Gegenwart zu verstehen, muss man jedoch die Vergangenheit kennen lernen, da sich die Gegenwart aus der Vergangenheit entwickelt. Darum hat gerade jetzt, wo sich ein regeres Leben in der Gemeinde zeigt, der Herr Verleger eine neue Ausgabe dieses Buches veranstaltet, eine Volksausgabe, deren billiger Preis es Jedem ermöglicht, die Stadien der geschichtlichen Entwickelung der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg zu

verfolgen. Diese Ausgabe wird sich nur durch den billigeren Preis von der ersten Ausgabe unterscheiden und sie wird deshalb hoffentlich bald in jeder israelitischen Familie Hamburgs als Chronik zu finden sein, in welcher Jung und Alt Belehrung findet über das, was die Väter erstrebt und erstritten.

Und nun hinaus zum zweiten Male in das rege Leben der Gegenwart, Du Buch der Vergangenheit! Trete vor sie alle hin und erzähle die Geschichte der Entwickelung der Gemeinde; erzähle von dem Kämpfen und Mühen der Väter um die idealsten Güter der Menschheit! Poche an die Herzen der Jugend und errege dort das Interesse für die reinsten Ideale; erwecke die Erinnerungen des Alters und erwärme dasselbe für das Streben der Jugend, dann wird im Verständnis der Gegenwart durch die Vergangenheit der Gemeinde eine segensreiche Zukunft erblühen!

H. Berger.

Inhalt.

	Seite
Abgaben	15
» Mitgift-	208
» Rachasch-	47
Ablösung der Liquidations-Abgaben	500
Abstammungs-Anrecht (Cheskat Hakehilla)	48
Abtheilungspflichtigkeit bei 2ter Ehe	436
Abzugsgeld	49
Administrations-Conseil	93
» der Gemeinde	124
» Kosten	238
Adresse von 1834	145
Agitation	455
Aelteste (Parnassim)	40
» Neben- (Manhigim)	40
Aemter	33
» Reglement von 1840	147
» Uebernahme derselben	404
Allgemeine patriot. Begeisterung	102
Altona, Rabbinats-Gericht in	83
» Verpflegung der Ausgetriebenen in	115
Altonaer Gemeinden, Königl. Privilegien	22
Amt, Schneider-, Vergleich m. d.,	399
» » Verhandlung m. d.,	398
» Schuhmacher-	401
» Uebernahme eines Gemeinde-Amts	398
Anmeldung jüdischer Bürger	336
» » »	346
Anmeldungs-Protokoll	390
Antwort des Senats a. d. v. Höfer-sche Note	139
Armen-Anstalt, Subscript. f. d.	18
» Beerdigung	240

	Seite
Armen-Casse (Terra Sancta)	48
» Collegium	230
» Pflege	53
» » -Kosten	88
» Polizei, Boten der	231
» Schulen	37
» Verschämte	231
» Versorgung	16
» Verwandte	49
» Vorsteher	93
» Wesen	99
» »	230
» »	491
Art. 16 der deutschen Bundes-Acte	142
Aufhebung der Betlokale	99
» » Grundrechte	354
» » Senats-Commission	161
Aufenthalt	384
Aufklärung	53
Auflösung, Streit darüber	462
» » »	464
Aufnahme, Fremden-	9
» Heimatsberechtigter	385
Aufpasser (am Thore)	13
» »	16
Aufregung gegen Juden (1848)	320
» » » »	321
Aussichten f. d. cultuelle Leben	96
Aussteuer-Commission	243
Austreibung, Verfolg der	118
Austritt aus der Gemeinde	486
Auswanderung (in d. Belagerung)	107
Auswärtige Contribuenten	224
» Mitglieder	48
Badeanstalten (Mikwoth)	38
» »	193

Seite
Badeanstalten (Mikwoth) . . 445
Bank-Folien 19
Bank, Wegnahme der . . . 108
Bann 14
» Kirchen-, kleiner (Chérem) 28
» » grosser (Nidduy) 29
Barrikaden (1848) 325
Bartelsche Abhandlung . . . 157
Bauverwaltung . , ... 238
Beamten 48
» 181
» Bestallung geistlicher 179
» Wahlen 41
Beeidigung 349
Beerdigung, Erdzettel zur . . 208
Beerdigungs-Brüderschaften . 38
» » . 96
» » . 208
» » . 418
» Cassen-Commission der 418
» » » 444
» Gesellschaft, Neue Israelit. 210
Beerdigungs-Kosten 209
Befreiungs-Krieg 101
Beglaubigte 30
» 180
Begräbnissplatz, in Altona . 35
» auf dem Grindel . . 35
» » » » . . 215
» » » Neuensteinweg 119
» in Ottensen . . . 35
» » » . . . 217
» » » . . . 444
» » Wandsbeck . . 35
Begräbnissplätze 100
» 211
Beisitzer (Ickurim) 40
Bekanntmachung d. Gem.-Vorst. weg. Aufn. d. Fremden 388
» d. Jüd. Armen-Anst. von 1789 17
» d. Wedde, Aug 1822 206
» » » 207
» über den Zinsfuss der Gem.-Schulden . . 229
Belagerung. Ende der . . . 122
» Vor u. während der 109
Bernays, Geistl. Beamter, Bestallung desselben . 179
» Memoire weg. d. Talm. Tora 252

Seite
Bernays, Tod desselben . . . 399
Beschneidungs-Angelegenheit . 406
» Listen 78
» Schriftl. Anzeige der 413
» Unterlassene . . . 196
» » . . . 204
» » . . . 421
» » . . . 431
» posthume 421
Besteuerungs-Recht 389
Bet-Lokale 121
» 190
» 191
» Aufhebung der . . 99
» Räumlichkeit der . 189
Bet-Vereine 303
» Versammlungen (Minjanim) 190
Betten der Ausgewanderten . 116
Börsen-Parthei (1848) . . . 321
Bräutigams-Abgabe f. d. Krankenhaus . 42
» » » 225
» » » 227
» » seit 21. Juni 1861 447
Buchführung 222
Buchholz Dr. n. Frankf. geschickt 141
Budget 51
» 86
» 107
Bulletin, 29stes 101
Bürger-Convent 102
» » v. 20. Oct. 1814 126
Bürger-Garde 102
» Officiere 155
» Schluss v. 6. Nov. 1815 204
» » v. 1. Dec. 1842 148
» » v. 1849 . . . 346
» » v. 7. Nov. 1864 481
Bürgerliche Rechte 150
» » 349
Bürger-Schule 443
Bürgschaft bei Heirathen . . 208
Capital-Fond für das Hospital 46
Cassen-Bilanz 450
» Billets 223
» Schreiber 172
» Ordnung 487
Cassirer (Gobim) 40
Central-Consistorium 88
» » 101
Ceremonien, Hochzeits- . . . 55
Chaber-Grad 40

	Seite
Chacham Bernays, gewählt	178
Chaliza, unterlassene	406
Chérem (kl. Kirchenbann)	28
Civilstands-Register	204
» Gesetz	493
Collegium, Gemeinde-	167
Commissariats-Beschluss wegen der angesessenen Fremden	200
Commissarien d. Senats	161
» deren Aufhebung	161
Commissions-Bericht der patr. Gesellschaft	155
Commission, Reorganisations-	122
» »	140
» des Senats	146
» »	155
» f. d. Separatverhältnisse d. Juden	355
» Verfassungs-	41
Commissionen in d. Gemeinden	70
Competenz der Collegien	42
Conclusum (s. Senats-Decrete).	
Concordat des Gem.-Vorst. mit dem Tempel-Verein	189
Confessionslosigkeit	470
Consistorium	89
Constituirende Versammlung	330
Consulent	486
Contract, Neuer, m. d. Knochenhauer-Brüderschaft im neuen Schrangen	414
Contribuenten, Auswärtige	224
» Fremde	196
Contumacial-Verfahren bei dem Rabbinats-Gericht in Altona	28
Copulationen	166
» auswärtige u. geheime	206
Copulations-Erlaubniss	207
Cultuelles Leben	96
Cultus-Commission	180
» »	194
» » des Tempels	188
» Vorstand	194
Dänische Schutzgelder	24
Dän. Schutzgelder, Rückstand	79
Dänischer Schutzbrief	21
Dajanim	27
» Supplik weg. d. Cult.-Verwaltung	164
Dank-Feier für Emancipation	346
Dank-Feste	123
Dekret (s. Senats-Dekrete).	

	Seite
Depositen-Casse mild. Stiftungen	241
Depositorium für Testamente etc.	222
Deputirte	40
Desorganisation	107
Deutsche Bundes-Acte, Art. 16	136
» . Gerichts-Protokolle b. Rabbinat in Altona	30
» Israelit. Gemeinde, Ursprung dieser Benennung	203
Diarium von 1848	323
Directe Steuern an d. Gemeinde	43
Dispensationen	157
Drei Gemeinden-Casse	53
» » Theilung in	21
» » Vereinigung der	70
» » » »	82
» » Verhältnisse zwisch. den	21
Dreizehn Punkte, 1848	324
Dukes Leopold, dessen Schrift	267
Ehe-Mäkler	49
» Recht	27
» »	156
» »	345
» »	355
» Scheidung	158
» »	425
» »	443
» » Senatsbeschluss über	159
Ehrbarer Kaufmann	346
Eides-Form	43
» »	343
» »	347
» Leistung (1848)	324
Einführungsgesetz d. Grundrechte	335
Eingabe vom 11. März 1842	196
Einheirathungen	382
»	389
Einkaufs-Gelder	388
Einreichung der Bilanz beim Senat	170
Eintritts-Gelder (Hakdama)	225
Einverleibungs-Periode	70
Einzug russischer Truppen	101
Elsasser Juden	71
Emancipations-Bemühungen	144
» Entwurf	125
» Gesetz	338
» »	342
» »	346
Ende der Belagerung	122
Entlassungs-Gesuch	169

	Seite
Entstehung d. Judenreglem. v. 1710	3
Entwurf d. Senats-Commission von 1844, 1845	155
Erb-Gelder	49
Erbgesessene Bürgerschaft	347
Erb-Recht	27
»	77
»	156
»	345
»	355
»	471
Erech	43
Erfurter Parlament	349
Erklärung wegen Erhaltung der Gemeinde	464
Erlasse des Senats in Betreff der Emancipation	144
Ermässigung für Witwen etc.	43
Ernennung der Vorsteher	163
Erpressungs-Versuche(französ.)	113
Erste Communication d. Senats wegen Emancipation	338
Erziehungs-Wesen	240
»	265
Etablissement	19
Execution	224
»	28
»	49
Extra-Spenden	232
Familien-Gräber	212
» Namen	338
» »	343
» »	382
» »	385
» » Commission	341
» Steuer (Rosche Bajit)	44
Federkrieg	432
Feier f. d. König von Rom	78
» f. d. Schlacht b. Leipzig	124
Feste der französ. Regierung	101
Feuersbrunst von 1842	148
Feuerungs-Steuer	45
Fidem, öffentlicher, der Atteste	398
Finanz-Bericht	347
»	448
»	454
Finanz-Verwaltung	221
Fleisch-Abgabe	47
»	192
»	501
Fleisch-Händler	47
»	192
Fragen, Zwölf, an das Sanhedrin	58
Frankfurter Dr. N.	492
» »	501
Freischule, Israelit.	255
Freiwohnungen in Laz. Gumpel Stift	276
Freiwohnungen als Monument der Emancipation	380
Fremde, Angesessene	200
» »	202
» »	387
» »	389
» Bürgschein für	200
» Durchreisende	202
» Nicht angesessene	201
Fremden-Aufenthalt	390
» Aufnahme	9
» »	48
» »	380
» »	389
» Commissariats-Beschluss wegen angesessener	200
Fremden-Commission	54
»	201
»	244
»	487
Fremden-Pflege	244
» Register	195
» Revers	200
» Steuer	200
Friedhöfe	211
» auf dem Grindel	428
Gebühr, Trauungs-Erlaubniss	228
Geburts-Register	77
»	205
»	207
»	422
»	431
Geist der ältern Judengesetze in Hamburg	1
Geist der Gemeinde	55
Gemeinde-Administration	124
Gemeinde-Administrations-Rath	89
„ Altonaische	203
„ „	220
„ „	286
„ „	288
„ Aufregung in der	351
„ Beschluss von 1782 (Bräut.-Abgabe)	46

	Seite
Gemeinde-Beschluss von 1795.	276
„ „ von 1852.	277
„ Casse	221
„ Collegium	165
„ „	168
„ Commission f. polit. Rechte	323
„ Deutsch-Israelit., Ursprung d. Namens	203
„ Gesinnung der	94
„ Inneres Verhältniss der	402
„ Mitglied-Söhne	327
„ Portugiesische	54
„ „	70
„ „	202
„ Recht	48
„ „	196
„ Rechts - Anspruch (Cheskat hakehilla)	197
„ Register	12
„ Secretariat	172
„ „	222
„ Verband	345
„ Vereinigung	70
„ „	81
„ Verfassung	89
„ „ Altonaische	39
„ „ Hamburgische	51
„ „ „	89
„ „ „	160
„ Verfassungs-Projekt	83
„ Verhältnisse	340
„ Wandsbecker	
Gemischte Ehen	156
„ „	207
„ „	328
„ „	353
Geschäfts-Ordnung des Vorst.-Collegiums	172
Gesellen	344
Gesellschaft für die socialen u. polit. Interessen der Juden	144
Gesellschaft für die socialen u. polit. Interessen der Juden	265
„ „ „	322
„ „ „	323
Gesellschaft für Feuerungs-Vertheilung	303
Gesellschaft, Schass- (Talmud)	303
„ Talmud-Tora-	309
„ 2te „	309
Gesetze, verschiedene (siehe auch unter R. u. B. Schlüsse)	101
Gewerbe-Freiheit und Schutz	100
Gleichberechtigungs-Antrag	323
Gleichstellung	396
Goldgulden-Steuer	19
Gottorfer Frieden	28
Grabreden	211
Grabstätten	96
„ -Verkauf	228
Gräber, Bepflanzte	211
„ Familien-	213
Grund-Besitz	148
„ Rechte	324
„ „ Aufhebung der	354
„ Stücke der Gemeinde	196
„ „ „ „	239
„ „ „ „	471
Gutachten, Rabbinats-, über Abtheilungspflicht	427
Hakdama	47
Hamburgerberg (St. Pauli)	30
Hamburg. Gemeinde-Verfassung	51
„ Deutsch - Israelitische Waisen-Anstalt	265
Handlungsfreiheit	14
Handschlag	12
Hauptsynagoge	34
Hausierhandel	147
Hauskäufe	31
Hauskrankenpflege	231
Hauslehrer	36
Heimaths-Berechtigte	391
„ Recht	149
„ Scheine	387
Heine, Carl	487
„ „	492
Heirathen, Bürgschaft bei	208
Henkeltöpfchen-Tumult	55
Herrnmühle	16
Herrmann Heine Stiftung	272
„ „ „	346
Herzogthum Lauenburg	328
Hochzeits-Abgabe	226
Hudtwalcker, Senator	147
„ „	320
Hudtwalcker'scher Entwurf	355
Jahres-Bilanz-Einreihung	170
Illumination (1849)	346
Indirecte Steuern	45
Inneres Verhältniss d. Gemeinde	396

	Seite
Installation der Vorsteher . .	174
„ d. neuen Verwalter und Wirksamkeit derselben	95
Intercommunale Stipulation .	53
Interimistische Verwaltung . .	107
Johanneum	37
Joseph Simon Behrens Stift .	280
Israelitische Freischule. . . .	143
„ „ Verfassung derselben	255
Israelitischer Frauen-Verein .	257
Juden-Gesetz (1814)	126
Juden als Malermeister . . .	386
Juden-Reglement von 1810 . .	4
Jüdische Bürger.	347
„ „ -Tabelle . . .	401
„ Emissaire nach Wien	141
„ Schneider	143
Jüdisches Gericht in Altona .	23
Jurisdiction d. Rabbinats in Altona	26
Justiz-Provisorium	77
Kaiserliche Promulgation des Judenreglements	3
Kabranim.	208
Kaufmann, Ehrbarer.	351
Kinder aus Mischehen	350
Kirchenbann, grosser, wider Sam. Marcus	29
Kirchen-Gebet (1848)	324
„ Silber	107
„ Verfass. d. Juden im fr. Reiche, durch Kais. Decret	64
Klausen, die	194
„ Levin Salomon's . .	195
„ Wallichsche	194
Kleidermacher-Verein	247
Kleiderordnung	15
Kley, Dr. Eduard	262
Kloster-Gebiet	30
Königl. Privilegien d. Altonaer Gemeinden	22
Koscherwein	48
Kostgelder	233
Krameramt	33
„	143
„	347
Krankenhaus in Altona . . .	36
„ Bräutig.-Abgabe für's .	45
„ „ „	225
„ -Collegium	232
„ in Hamburg	36
„ „ „ Dotation desselb.	487
„ „ „ Errichtung „	233
Krankenhaus in St. Pauli . .	235
„ „ „ Statuten dess.	494
„ Verwaltung	121
Krawall	319
Kriegslasten	108
Lazarus Gumpel Stift	276
Leben, distinctives.	318
Legate, Beschluss v. 1795 wegen Verwaltung der	284
Legate, Beschluss von 1862 .	285
„ Uebereinkunft mit der alton. Gemeinde wegen . . .	286
„ „ „ . . .	288
„ Verzeichniss der . . .	288
„ „ „ . . .	307
Lehrlinge	344
Leibzoll in Rostock	100
Leichen-Gefolge	208
„ Steine	211
Leipzig, Schlacht bei	107
„ Feier d. Schlacht bei	124
Liquidations-Collegium	487
„ „	488
„ „	489
„ Angelegenheiten.	490
„ „	500
Liturgien.	55
Maas, Jacob	220
Mädchen-Bekleidungs-Verein .	258
„ Schulen	37
„ „ d. Gemeinde	257
Mäkler (Sensal)	31
„ -Ordnung	344
Mazzot, Commission für die Besorgung der.	193
Mazzot-Steuer (Kimcha de Pischa)	44
Memoire an d. franz. Regierung	70
„ „ „ „	71
Merck, H. J., Senator	412
Militair-Conscription	77
Minhagim.	52
Mischehen	323
„	354
„	435
„ -Gesetz	350
„ „	380
„ „	435
„ Kinder aus	382
„ -Schwierigkeiten. .	420
Mitgift-Abgabe	207
„ Steuer.	45

	Seite
Mitgift-Vermehrung (Tosefot Chetuba)	45
Mitglieder, Auswärtige	48
Mohelim, Auswärtige	408
" -Commission	407
" Gesundheitszustand der	408
" Instruction für die	410
" -Ordnung	406
" -Prüfungen	410
" -Verein	195
" "	302
" "	406
Moreh Zedek	165
" "	167
Mosaisches Recht, Erhaltung desselben	29
Moses Mendelssohn	36
Municipalräthe und Notarien	100
Nach 1847	323
Nachzahlungen	225
National-Versamml. zu Frankfurt a. M., Wahl zu derselben	321
Neue Israel. Beerd.-Gesellschaft	39
" " "	210
Neuer Tempel	177
" "	180
" " Vereinigungs-Acte des	181
Neuner-Verfassung	349
Niedersächs. Fremdencontract	31
Notabeln	90
Notarien	33
"	102
Notariats-Ordnung	154
"	344
Noth-Beschlüsse während der Belagerung	120
Oberalten	155
Obergericht, betr. jüd. Stiftungen	276
" Attest desselben wegen öffentlichen Glaubens	398
Ober-Rabbiner	27
"	40
"	54
" Anschel Stern	410
" Gutachten des	436
Organisations-Decret der Hanseatischen Departements	69
Patriotische Begeisterung	102
" Gesellschaft, Commissions-Bericht der	156
Patriotischer Verein von 1848	324
Paulinenstift	438
Pesach, während d. Belagerung	121
Petition a. d. Grafen Chaban	108
" an d. Vorsteher-Collegium wegen Auflosung der Gemeinde	455
Pfändungen	154
"	223
Polit. Bewusstseins, Schwäche d.	106
Politischer Verein 1848	318
Polnischer Minhag	55
Portugiesische Gemeinde	70
" " Stipulation mit der	54
Portug. Gemeinde, Verhältniss mit derselben	202
Postulate (Hudtwalckerscher Entwurf)	355
Präsentafion der Vorsteher	163
" " "	167
Präsidium	169
Privatschulen	36
"	244
Procedur b. Rabbinats-Gericht	27
Proklamation der Ehen	207
Psalmlesen	211
Publication der Grundrechte	336
Pupillen-Gelder	28
Rabbinat in Altona, Jurisdiction des	26
Rabbinats-Bestallung	407
" Genehmigung der	411
Rabbinats-Forum	13
" Gericht	27
" "	85
" Verweser	405
Rabbiner-Schulen	37
" Wahlen	103
" " Bericht darüber	399
Rabbinats-Bestallung	400
" Verweser	399
Rabbiner	90
" Wahl-Comité	400
Rachasch-Abgabe	47
Rath und Bürgerschluss vom 16. Nov. 1815, Civilst.-Register	204
Rath u. Bürgerschluss v. 1. Dec. 1842 wegen Grundbesitz	148
Rath u. Bürgerschluss v. 21. Febr. Annahme d. Grund-Rechte	351
Rath u. Bürgerschluss v. 25. Sept. 1851, Mischehen-Gesetz	380

	Seite
Rath u. Bürgerschluss v. 7. Nov. 1864, Verhältnisse d. Gemeinde	481
Rechnungs-Ablegung	169
Reform-Deputation 1848	318
Reformen	180
Register, Civilstands-	204
" "	498
" Geburts- u. Traungs-	205
" " " "	207
Registrator	204
"	205
Reglement d. Judenschaft v. 1710	3
" " "	4
Regulativ weg. Fremd.-Aufnahme	383
" über Familien-Gräber	213
Reichsverweser, Erzherz. Johann	323
Reise-Gelder	244
Religions-Angabe	470
Religions-Schule	245
Renten, perputuelle	228
Reorganisations-Commission	122
" "	140
Repräsentanten für d. Statuten-Ausarbeitung	487
	488
Restauration	102
Revisoren	169
"	171
Revisions-Commission	51
Revisions-Commission	53
Riesser, Gabr.	144
" "	319
" "	322
" "	349
" "	470
Rischajon (Erlaubnissschein zur Trauung	208
Rückschritte	123
Rückstände, Steuer-	46
Rüder, Maire	118
Russische Truppen	101
Sabbath-Gäste	49
" Oefen	193
Salomon, Dr. Gotthold	429
" " "	470
Samaim (Taxatoren)	43
Sanhedrin in Paris	58
" Eingangsworte zu deren Entscheidung	63
Schächter	47
" Neues Reglement f. d.	424
Schächtwesen	191
Schaltjahrs-Fasten	55

	Seite
Schiedsgerichte	13
Schillings-Verein f. Freiwohn.	379
Schlacht bei Leipzig	107
Schleswig-Holstein	320
Schneider-Amt, Verhandl. m. d.	391
" Jüdische	143
Schoss-Contract	13
"	18
Schreiben d. Gemeinde an den Prefecten	88
Schreiben v. d. Ministern der Grossmächte	137
Schuldenlast	97
Schule, Armen-	37
" Rabbinen-	37
" Religions-	249
" Talmud-Tora-	38
" "	53
" "	100
" "	240
" "	246
" "	405
" Würtzersche	38
Schul-Reform	247
" Verfassung d. Talmud Tora	249
" " "	259
Schutzgeld (Mass)	44
Schutzgeld, Dänisches	24
Schutzthaler	12
Schwarzes Bret	14
Secretariat der Gemeinde	172
" " "	221
Selbstmörder	211
Senats-Commission	156
Senats - Decrete und Erlasse, chronologisch geordnet:	
v. 21. Jan. 1734, ordn. innere u. äussere Verhältnisse der Gemeinde	12
v. 10. April 1752, betr. Wachdienst	16
v. 18. Febr. 1757, betr. Herrenmühle	16
v. 5. Juli 1815, betr. Gemeinde-Steuer	222
v. 17. Sept. 1819, betr. Neuer Tempel	189
v. 5. Nov. 1819, betr. Vorsteher-Wahl	163
v. 9. Febr. 1820, betr. Aufhebung der Senats-Commissarien	161

Seite

v. 5. Mai 1820, betr. Gemeinde-Steuer 224
v. 8. Mai 1820, Steuernorm . 222
v. 5. Januar 1821, weg. Tempel und Moréh Zedek 164
v. 19. Febr. 1821, weg. Verhältniss zur portug. Gemeinde 202
v. 3. Juli 1821, betr. Zuschreibung des Grundbesitzes der Gemeinde 190
v. 8. Oct. 1821, betr. Gemeinde-Collegium 168
v. 4. April 1823, betr. Vorsteher-Amt 170
" " 168
v. 30. Juli 1828, betr. Rechnungsablage 170
v. 18. Nov. 1830 } w. Angelegenheit d. Talmud Tora-Schule 253
v. 14. Dec. 1831 } 253
v. 20. Jan. 1832 } 254
v. 4. Jan. 1832, weg. Vormundschafts-Ordnung 155
v. 10. Juli 1837, weg. Bürger- und Heimaths-Rechte . . . 151
v. 18. April 1837, betr. Herrmann Heine Stift 275
v. 5. Jan. 1838, Bestätigung d. Laz. Gumpels Stift . . . 279
v. 5. Febr. 1838, betr. Verwalt.-Form der Gemeinde 171
v. 18. Sept. 1838, wegen Ehescheidungen 159
v. 12. Jan. 1842, wegen Organ der Gemeinde 171
v. 27. Febr. 1843, weg. Grundbesitz des Tempel-Vereins . 405
v. 23. Oct. 1845, weg. bürgerl. Rechte 152
v. 8. Nov. 1847, weg. unterlassener Beschneidung 431
v. 22. Jan. 1850, weg. Emancipation 336
v. 25. Sept. 1550, weg. Einsetz. der Senats-Commission . . . 354
v. 8. Oct. 1851, weg. Genehm. der Rabbinats-Bestallung . . 411
v. 5. Nov. 1851, w. Ehescheid. 425
v. 24. März 1852, weg. Aufnahme in d. Gem., Schluss d. Hudtwalckerschen Verhandlungen 378
v. 6. April 1853, betr. Separat-Petition 402

Seite

v. 10. Aug. 1854, weg. Vorstands-Wahl 403
v. 12. Sept. 1855, weg. Nichtannahme des Vorst.-Amts . 397
v. 12. März 1856, weg. Beerdigung b. unterl. Beschneidung 426
v. 26. März 1856, weg. Mischehen 426
v. 12. Aug. 1857, weg. Atteste d. Gem.-Vorst., betr. Zulässigkeit fremder B. R. Aspiranten 397
v. 18. December 1863, Antrag des Gesetzes über die Verhältnisse der jüd. Gemeinde 471
Senats-Genehmigung d. Rabb.-Bestallung 411
Separation von Altona 70
" " " 80
Separations-Acte 80
Separat-Petitionen 396
Sitten-Aufsicht 42
Spar- und Tilgungsfond . . . 240
Sporteln bei Copulationen . . 228
Status 452
Suppen-Anstalt 99
" 237
Supplik an den Senat 102
" der Stadt an d. deutschen Kaiser 19
Synagogen 34
" 178
" Altstädtische . . . 35
" Bau 438
" Baufond 181
" " 243
" Beamte 181
" Beglaubte 180
" Haupt- 34
" Inspection 181
" Neuensteinweg . . 34
" Ordnung von 1840. 181
" Peterstrasse 35
" Ritus 180
" Syndici 181
" Stellen 48
" Verein 432
Syndici 92
" 181
Stern, A., Rabbiner 411
Staatsschutz 15
Stadtämter 33
Status 1860 452

Seite

Statutenbuch der Armenanstalt 230
„ der Beerdigungs-Brüderschaft 427
Statutenbuch der Gem. Altona-Hamburg 50
Statuten-Entwurf 502
Steuer, directe, an d. Gemeinde 43
„ Eid 222
„ Eingang der 223
„ Ermässigung f. Wittwen 44
„ Exemtion 156
„ „ 224
„ Familien- (Rosche Bajit) 44
„ Feuerungs- 45
„ Fleisch- 47
„ Fuss 98
„ Indirecte 45
„ für das Krankenhaus . 46
„ Mazzot-(Kimcha de Pischa) 44
„ Mitgift- 45
„ „ 208
„ Norm 222
„ Vermögens- (Erech) . 43
„ Zehnten- 45
Stift, Joseph Simon Behrens . 272
„ Lazarus Gumpel 269
Stift, Herz Joseph Levy . . . 511
Stiftung, Herrmann Heine . . 266
„ „ „ . . . 346
Stiftungen in der Gemeinde . 288
„ Isaak Hartvigsche . 274
„ Testamentarische . 275
„ „ 288
Stipulation wegen 4 Legate mit der Altonaer Gemeinde . . 279
Stipulation, Intercommunale . 53
„ mit d. port. Gem. 54
Stolgebühr 226
Strafgeld wegen Nichtannahme des Vorstands-Amts 403
Talmud-Tora-Schule 38
„ 53
„ 100
„ 246
„ 247
„ 252
„ 254
„ 399
Talmud-Tora-Schule, Bekleid.-Anstalt armer Schüler der . 255
Talmud-Tora-Schulhaus . . . 240
„ . . . 443

Seite

Taxatoren (Samaïm) 43
Tempel, Neuer 178
„ „ 182
„ Angelegenheit d. Neuen 188
„ Concordat mit d. Gemeinde-Vorstande 190
Tempel, Cultus-Commission . . 188
„ Verein 163
„ „ 405
„ „ Anleihe . . . 406
„ „ Finanzen des. 405
„ Grundbesitzfähigkeit d. 405
„ Subvention der Gem. 406
„ Vereinigungs-Acte des Neuen 183
Terra-Sancta-Armenkasse . . 48
Testament der Zwanziger . . 123
Theilung in 3 Gemeinden . . 21
Theuerung 99
Todten-Listen 205
Transit-Recht 152
Trauergebet 175
Trauungs-Erlaubniss-Gebühr . 226
Trauungs-Register 205
Tumult, Henkeltöpfchen- . . . 55
Uebereinkunft m. d. Gemeinde in Altona 277
Uebersicht d. Erziehungswesens 260
Uebertritt zum Judenthum . . 4
Umfang der Bürgerrechte . . 344
Unterrichts-Anstalt für arme israelitische Mädchen . . . 38
„ „ 258
Unterrichts-Wesen 36
„ 244
Verbrecher 50
Verein Agudda Jeschara . . . 306
„ Atereth Bachurim . . . 307
„ Ausstattungs-, von 1840 305
„ für Beerdigungskosten . 310
„ z. Beförd. nützl. Gewerbe 143
„ „ „ „ 258
„ Bikur Cholim 307
„ Chelilath Jophi 308
„ Esrath Achim 307
„ Frauen-, Israelitischer . 262
„ „ z. Unterstützung armer Witwen . 304
„ „ z. Unterstützung a. Wöchnerinnen 304
„ f. Geschäftserweiterung 318

Seite

Verein Gemilath Chassadim . 309
„ „ „ Altstädter 313
„ Gevatter- 302
„ Hachnassath Calla . . 307
„ Israelit. Versorgungs- . 307
„ junger Armenfreunde . 236
„ Kleidermacher- 247
„ für Krankenpflege . . 308
„ Lern-, von 1707 . . . 303
„ Mädchen-Bekleidungs- . 263
„ Miethe-, Israelitischer . 309
„ Mischénet Sekenim- . . 304
„ Mohelim- } 195
„ Nér Tamid } 302
„ Neuer Israel. Kranken- von 1852 308
Verein, Ohel Jizchak 309
„ Sabbath-Pflege- 305
„ Schillings- 304
Verein, Schillings-, f. Freiwohn. 315
„ Stellvertreter-, Israelit. 309
„ Stipendien- 259
„ Tiféreth Bachurim . . 310
„ z.TröstungLeidtragender 302
„ Unterstützungs-, v. 1829 304
„ Versorgungs- 307
„ Zigarrenmacher- . . . 310
Vereinigung der 3 Gemeinden 70
„ „ „ 81
Verfassung der 3 Gemeinden . 161
Verfassungs-Commission . . . 41
Verfolg der Austreibung . . . 115
Vergleich über d. Fleischabgabe zw. d. Port. u. D.-Isr. Gem. 416
Verpflegung d. Ausgetriebenen in Altona. 111
Verschämte Arme 231
Vertheilungs-Commission . . . 232
Vertrauensmänner d.Bundestages 322
Verwalter (Gabbaïm). 40
Verwaltung, Finanz- 222
„ Interimistische . 107
Verwandte Arme 49
„ „ 232
Verzeichniss der Vorsteher . . 176
Vigilien (Schomer laboker) . . 55
Volks-Aufstand 101
„ Zählung. 78
Vorgänge, vor u. während der Belagerung 109
Vormünder 15
„ 152

Seite

Vormundschaften 27
„ Gutachten des Oberrabbiners Stern über . 436
Vormundschafts-Ordnung . . . 155
„ „ . . . 470
Vorparlament 1848 320
Vorsänger 34
„ -Wahl 420
Vorschuss-Anstalt 236
„ 354
Vorsteher-Amt 168
„ Collegium, Geschäfts-Ordnung 171
Vorsteher-Eid 174
„ Ernennung 163
„ Verzeichniss 176
„ „ 177
„ Wahlen 171
„ Verhalten desselb. 1862 404
Votum, Majoritäts-, d. Vorstand. 357
„ Minoritäts-, „ (über d Hudtwalck. Entwurf) 370
Wachdienst 16
Wahl-Aufsatz 173
„ Beamten. 40
„ „ 41
„ Decret. 174
„ Gesetz, 1848 322
„ „ „ 324
„ Männer (Cascherim) . . 40
„ Modus. 40
„ Rabbiner- 41
„ „ 404
„ Recht 321
Wählbarkeit 41
Waisen-Anstalt (Hamb. deutsch-israelit.) 265
Waisen-Anstalt für Mädchen . 438
„ Knaben 38
„ Pflege 232
„ „ Verein (Chebrath Megaddelé Jetomim) 269
Wandsbecker Gemeinde . . . 25
„ „ . . . 53
Wechsel-Ordnung 347
„ von 1711. . 21
Wedde-Beschlüsse 429
„ 435
Wegnahme der Bank 108
Weissbrot 193
Wiederkunft der Franzosen . 106

	Seite
Wiener Congress	124
" "	141
Witwen-Casse für Prediger des Tempels	501
Wochen-Gelder	231
Wohnungs-Rayon	30
"	149
Würtzersche Schule	38
Zehnten	45
Zinsfuss der Gemeindeschulden	229
Zinszahlung	228
Zoll-Agenten	33
Zulässigkeits-Atteste des Gem.-Vorstandes	381
" "	391
Zunft-Verhältnisse	319
"	344
Zünfte	349
Zwangs-Mittel	224
Zwölf Punkte, 1848	319

Erratum.

S. 122 Zeile 1 und 4 von unten statt $^1/_4$ % lies $^1/_2$ %.

Druck von M. Rosenberg.

1810.

Hundert Jahre waren verflossen, seitdem ein organisches Gesetz die Verhältnisse der Juden in Hamburg geordnet, und zwanzig Jahre, seit Frankreich die Gleichstellung aller Religionen verkündigt hatte. Hamburg, seit 1806 von französischen Truppen besetzt, stand am Vorabend des Verlusts seiner Unabhängigkeit, und mit dem Siegeswagen Napoleons sollten auch die selbst für ihn nicht ganz bezwingbaren Lehren der Revolution ihren Einzug halten in die freie deutsche Reichsstadt, die nun die unfreie Stadt eines undeutschen Reiches werden sollte. Diese Zeitepoche, das Jahr 1810, wählen wir zum Ausgangspunkt unserer Darstellung und beginnen, indem wir die Sachlage schildern, wie sie sich in Folge innerer Entwickelung und äusserer Einwirkung bis dahin ausgebildet hatte.

Geist der älteren Judengesetze in Hamburg.

Wenn wir nun zuvörderst die Gesetze betrachten, unter denen die Hamburgischen Juden seit den reichlich 150 Jahren ihres Aufenthaltes (abgesehen von einer nachgewiesenen noch älteren zeitweiligen Niederlassung) gelebt hatten, und dabei den Geist jener Zeiten berücksichtigen, so können wir nicht umhin über deren relative Freisinnigkeit, einer Frucht des mächtigsten Hebels aller Civilisation, des Handels, zu erstaunen. Ganz im Widerspruch mit sämmtlichen die Juden, namentlich Deutschlands, berührenden Gesetzgebungen ist da weder von Schutzgeld, von Tribut und Kirchengebühren noch andererseits von Wucherprivilegien die Rede. Das Recht der Niederlassung erscheint völlig unbeschränkt zu einer Zeit, wo sonst überall hundert Schlagbäume die Zahl der Judenfamilien eng begränzten und selbst der Ausschluss von den meisten Handwerken und vielen

Zweigen des Schnitthandels war kein Ausfluss der eigentlichen Staats-Gesetzgebung, vielmehr nur der Sonder-Gerechtsame der Zünfte, der Professionisten und Krämer. An eine Zurückweisung der Religion wegen war gewiss nicht gedacht worden*), da, was manche deutsche Städte den Juden kaum heute noch einräumen, die Theilnahme an der Bürgerwehr ihnen gleich den Christen von Anfang an oblag; und was die Beschränkung des Häuserkaufes und des Wohnrechts auf einen gewissen, doch mehr als 30 Strassen umfassenden Bezirk anbelangt, so ist diese mehr durch die Gewohnheit der Juden, in der Nähe ihrer, damals täglich angefüllten Synagogen zu wohnen, und auf ihren eigenen Wunsch, zuletzt mehr durch das Herkommen als durch ein förmliches Gesetz gebildet und, weit entfernt von der Idee eines abgesonderten Judenviertels, lag vielmehr die lächerliche Furcht vor, es möchten allmälich grosse Theile der Stadt in den Besitz dieser Nichtbürger übergehen und dadurch die Zahl der Erbgesessenen solcher Strassen in der Bürgerschaft sich merklich mindern.

Freilich blieben noch Einschränkungen genug, die unserem jetzigen Gefühl so ungerecht als unerträglich erscheinen, doch legen wir nicht unseren, sondern den Massstab von Zeiten an, in welchen die bürgerliche und politische Berechtigung noch auf bewusstloser Unmittelbarkeit beruhte, so müssen wir gestehen, dass, wenn nur in demselben Geist von Jahrzehend zu Jahrzehend fortgeschritten worden wäre, die Hamburgischen Juden schon lange vor 1789 Alles besassen, was wir unter dem Namen Emancipation zusammenzufassen gewohnt sind.

---

*) Auch die Bemerkung möge hier sogleich Platz finden, dass Alles, was die Juden im weitesten Umfange zu ihrer Religion zählten, hier zu jeder Zeit nicht nur allein Schutz, sondern auch bei Regierung und Publicum stets die rücksichtsvollste Achtung gefunden hat, obgleich die Katzenfreundlichkeit mit den «loyalen, orthodoxen, bescheidenen Juden» im Gegensatz zu den verhassten, «anspruchsvollen Reformjuden», deren es namentlich unter den Portugiesen viel gab, noch nicht erfunden war.

Als das vornehmste der betreffenden, 1810 noch in Kraft befindlichen Gesetze nehmen wir hier das bekannte Judenreglement von 1710 auf, ein auf Anlass des Senats, in nicht deutlich ausgesprochener Beziehung auf den von demselben ohne Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Juden-Contrakt von 1650, durch die damals hier zur Regulirung vieler wichtigen inneren Angelegenheiten thätige kaiserliche Commission ausgearbeitetes und nachmals von der Bürgerschaft*) genehmigtes Gesetz. Es besteht aus zwei Theilen, davon der erste die portugiesischen und der zweite die deutschen Juden betrifft. Bis auf den Art. 23 sind beide Redactionen m. m. ganz gleichlautend. Wir copiren hier aus der Original-Acte**), in welcher Kaiser Carl VI. 1717 dies von seinem Bruder Joseph I. im Jahre 1710 ausgegangene Gesetz bestätigt:

Entsteht des Juden-Regleme von 171

«Wir Carl der Sechste v, G. G. erwählter römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Aragon etc. ctc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglich, dass uns n. n. gesambte Portugies und Hochteutsche Juden in nnserer und des heyl. Reiches Stadt Hamburg gewisse die Judenschaft hauptsächlich betreffende und von unseres in Gott seeligst ruhenden Herrn Bruders Keysers Josephi Mayt. und Ldn. am siebenten Septembris im Jahre 1710 allermildest bestättigte Articulos oder sogenanntes Reglement fürbringen lassen, welche von Worth zu Worth sambt des Kaysers allergnädigster Confirmation hernach geschrieben stehen und also lauten:

Kaiserlic Promu gation.

«Wir Joseph von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,

*) Es wurde nicht der gesammten Bürgerschaft, sondern nur den von ihr delegirten Hundertmännern vorgelegt und von diesen genehmigt. Dasselbe geschah bekanntlich mit mehreren Punkten des Hauptrecesses.

**) Alle in diesem Werke erwähnten Schriftstücke erklärt der Verfasser entweder aus Urschriften oder aus glaubhaften Copieen gezogen zu haben.

zu Hungarn, Böheimb etc., König etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglich, dass uns unsere zu Abthuung deren in unserer und des heyl. Reichs Stadt Hamburg fürgewesten differentien angeordnete Kayserl. Commission gebührend zu vernehmen gegeben, was gestalten Sie unter anderen zur Verbesserung des gemeinen Stadtwesens abzillende Verordnungen nach zuvor darüber eingezogenen reifen Bedenken und genauer Ueberlegung auch ein Reglement der Judenschafft in Hamburg, so Portugies als Hochteutscher Nation entworffen, und dieses zu desto mehrerer stett und vesthaltung zu unserer allergnädigsten Kayserl. Ratification und Confirmation gestellet haben, so von Wort zu Wort, also lautet;

ext des Juden-glements n 1710.

Reglement der Judenschafft in Hamburg so Portugiesischer als Hochteutscher Nation de Anno 1710.

Primo; Portugiesische Juden betreffend (mutatis mutandis mit den folgenden gleich lautend).

Secundo: Hochteutsche Juden.

nntags-feier.

Art. 1. Sollen sie ein stilles frommes Leben führen und selbigem zu Folg an der Christen Sonn- und Feyertagen sich still und eingezogen halten, denen Christen auch mit Handel und Wandel, Handarbeit oder sonsten an selbigen Tagen kein Aergerniss geben.

bertritt zum denthum rboten.

Art. 2. Sollte sich auch Jemand unterstehen, einen Christen zu der jüdischen Religion zu reitzen oder wirklich zu bereden und er dessen rechtlich überführet würde, soll derselbe denen Reichsconstitutionen gemäss nach befundenen Umbständen noch criminaliter bestraffet werden.

bertritt zum hristen-thum günstigt.

Art. 3. So sollen sie auch bei schwerer Straff sich unterfangen denen Juden, wann sie über 14 à 15 Jahre alt, so zum christlichen Glauben sich etwa begeben wollten, einige Hinderung zu machen noch weniger sie desswegen zu verfolgen oder ihnen Verdruss und Ungelegenheit zuzufügen, noch ihnen ihre Erb- und andere Güter zu vorenthalten.

Art. 4. Würden sie mit ordentlichem Rechte überführet werden können, dass sie in Schrifften oder mit Worten oder bei ihrem Gottesdienst auf die christliche Religion geschmähet, auch gar in die Bosheit verfallen waren, dass sie den Herrn Christum geschimpfet hätten, so sollen sie nach Beschaffenheit der Umbstände an Ehr, Gut oder an Leib und Leben exemplariter gestraffet werden.

Angriffe gegen das Christenthum.

Art. 5. Zu Exercirung ihrer Religion und Haltung ihrer Zusammenkünften sollen sie keine publique Gebäuden haben, folglich ihren Gottesdienst in Privathäussern halten, bei Verrichtung ihres Gebettes oder Haltung ihrer Bettstunden aber den Talmud oder andere unter den Christen verbottene Bücher*) nicht lesen, auslegen oder disputiren, auch nichts anderes als die Psalmen Davids, die Bücher Moysis, der Propheten und andere des alten Testaments oder auch die dieser Stadt alten seeligen Vorfahren von ihnen vorgezeigten Gebettsformularia, auch was sonsten zu Pflanz- und Beförderung des Guten gereichet, lesen, singen, beten, thun und verrichten; dann ferner sich bey Verrichtung all solcher ihrer Gebetter des lauten Gerufs und Blasens auf Hörnern und Posaunen enthalten, auch die Lampen in ihren eigenen Wohnhäussern an solchen Orthen aufhangen, dass dieselben von aussen nicht so leicht können gesehen, und also Niemandem dadurch Aergernüs möge gegeben werden.

Oeffentliche Gotteshäuser verboten.

Art. 6. Wenn auch ein nothwendiges Stück ihrer Religion ist, dass ihre Todten am Tag des Absterbens gleich ausgeführt und bestättiget werden, so wird ihnen solches hiermit verstattet, jedoch dass sie den todten Cörper ohne Gepränge. und falls der Sterbefall an Sonn- oder anderen Feyertagen sich begebe, nicht eher als nach der Nachmittags-

Schnelle Beerdigung.

---

*) Dies bezieht sich auf den Erlass Pabst Benedict XIII. vom Jahre 1413. Von den späteren Reuchlin'schen Vorgängen scheinen die Kaiserl. Commissarien keine Notiz genommen und die Hamburgischen Protestanten nichts gewusst zu haben.

Predigt mit einer oder zwo Gutschen, den Todtenwagen nit mitgerechnet, ausbringen lassen, die Alten der Judenschafft aber solches billig einige Stunden vorher bei dem präsidirenden Herrn Bürgermeister gehörig anmelden und um Erlaubnüs gebührende Ansuchung thun, auch darfür der Cämmerey ein gewisses erlegen müssen.

Unkeuschheit zwischen Juden und Christen.

Art. 7. Wann sie auch mit ordentlichem Recht überführet werden mit Christen Hurerey oder Ehebruch getrieben zu haben, so sollen sie denen Umbständen und kayserl. rechten nach angesehen und bestraffet werden; so sollen sie auch die christlichen Ammen, Mägde und sonstige Bedienten entweder in ihren Diensten nicht haben, oder aber wenn solches geschicht dieselben des Sonntags oder in der Woche nicht allein zur Kirche lassen gehen und an ihrem christlichen Gebett und anderer Andacht in ihren Häussern uicht hinderen oder irren, sondern auch des Sonntags mit solcher Arbeit, die denen Christen alsdann nicbt geziemet, verschonen und solche Arbeit an den anderen Werckeltagen in der Wochen thun lassen, sie selbsten aber unter der Predigt und christl. Gottesdiensten sich der Kirchhöfe entäussern und ohne Noth nicht herüber gehen, in der Christen Kirchen (von denen damals mehrere zu öffentlichen Durchgängen dienten) kein Gezänk und was sonsten ärgerlich treiben; auch auf der Christen Sabbat, grossen Fässt- Buss- und Bettägen keinen Handel, Kauffmannschafft oder Handthierung treiben.

Dienstboten.

Gestohlenes Gut.

Art. 8. Würden sie gestohlene, geraubte und andere verdächtige Gütter wissentlich an sich kauffen, oder Geld darauf vorschiessen, sollen sie, wenn sie dessen rechtmässig überführet, befundenen Umbständen nach nicht nur das Gestollene ohne entgelt herausgeben, und dessen was sie vorgeschossen Verlustiget seyn, sondern auch Anderen zum Abscheu und Exempel denen Gesäzen nach, gestraffet werden.

Wucher.

Art. 9. So sollen sie auch Alles in denen Rechten verbottenen übermässigen Wuchers bei Verlust des Capitals und Zinsen sich enthalten.

Wucher: versteckter.

Art. 10. Wider man auch öffters verspüret, dass der Wucher damit verdecket werde, dass sie in denen Obligationen

das Capital sambt Zinsen in einer Summe sich verschreiben lassen, so sollen sie hinkünftig die Obligaiiones also einrichten lassen, dass die Summa Capitalis allein, und die Zinsen in selbigen Obligationen besonders exprimirt werden, in Verbleibung dessen aber der paraten Execution sich nicht zu erfreuen haben.

Pfänder.

Art. 11. Wie dann erstlich ihnen auch und bei Verlust des Capitals und Zinsen verbotten wird, die Obligationen und Contracten auf Verfallung der Pfänder einrichten zu lassen.

Lehen an Unmündige.

Art. 12. Wann erweislich dargethan werden kann, dass sie junge unter Vormündern und Curatoren stehende, auch andere ihre Mittelnotorié übel administrirende leuth an sich gezogen und ihnen Obligationes oder Wechsel, wofür die Valuta nicht völlig vergnügt wäre, abgeschwärzet hätten, so sollen sie nicht allein des würklich vorgeschossenen Capitals und Zinsen verlustig, sondern überdies auch gestalten Sachen nach gestraffet werden.

Kleidung.

Art. 13. In ihren Kleidungen sollen sie modest und ohne Prahlerey und Uebermuth sich aufführen.

Oeffentliche Steuern.

Art. 14. Alle ordinaire und extraordinaire Stadt-Onera und Auflagen sollen sie gleich denen Bürgern, und anderen Contributionibus aber unter was Praetext es auch sey, nicht beschwehret werden,

Bürgerlicher Schutz.

Art. 15. Dahingegen wird es ihnen hiemit und krafft Dieses aller Obrigkeitliche Schutz und zulängliche Hilffe in ihren gerechtsamen gegen jedermänniglich versprochen.

Betstunden.

Art. 16. Wann sie ihre Bettstunden mit denen ihrigen halten, sollen sie von niemand gehindert noch molestirt werden, sondern vielmehr von denen p. t. Gerichtsverwaltern alle Obrigkeitl. Assistenz gegen die Contravenienten als Gewaltthäter zu gewarten haben.

Molestirung.

Art. 17. Aller Frevel und Muthwillen so auf öffentlicher Strasse und sonsten an ihnen verübet wird soll befundenen Umbständen nach bestraffet, auch auf begebenen Fall von denen in der Nähe stehenden Wachten ihnen Schutz gehalten werden.

Art. 18. Imgleichen wird jedermänniglich bei hoher willkührlicher und rechtl. Straffe hiemit ernstlich verbotten die Juden auf öffentlichen Strassen noch weniger in Häussern unter dem Praetext des Jagens, Visitirens und anderer Ursachen ohne Erlaubnüs der Obrigkeit anzugreiffen, noch dasjenige, was sie bey sich haben, gewaltsam ihnen abnehmen.

Art. 19. Sollten jedoch dieselben etwas unternehmen, so denen privilegirten und recipirten hiesigen Aembtern zuwider wäre, sollen zwar sothane Aembter bei ihren Gerechtsamen allerdings geschützet werden, diese aber auch jene vor die Herren Ambts-Patronen oder gestalten Sachen nach für's Aembter-Gericht vorfordern zu lassen und Bescheidts zu erwarthen schuldig seyn und via facti wie erst erwähnt, nicht verfahren.

Art. 20. Wann auch einige Juden mit der Hand Arbeit oder anderer kleinen Handlung, so den privilegirten Aembtern nicht zuwider, sich ernähren wollten, soll ihnen solches nicht verwehret werden; dahingegen sie der auch unter Christen selbst verbothenen Vorhökerey sich gäntzlich enthalten und weder selbst noch durch ihre Weiber, Jüngen und Gesind vor den Thören oder sonst in dieser Stadtgebiethen gehen und daselbst Wachs- und andere hereinkommende Victualien anfkauffen und dem ordentlichen Marktgang entziehn sollen.

Art. 21. Imgleichen werden die Alten der Hochteutschen Nation hiemit authorisiret, wenn jemand verstirbet der unmündige Kinder nachlässet, denen Unmündigen bei dem präsidirenden Herrn Bürgermeister gleich tutores auszubitten, welche nebst ihnen denen Alten die Aufsicht haben sollen, damit der Unmündigen Haabseeligkeit conserviret und sie umb das ihrige nicht gebracht werden mögen.

Art. 22. In allen anderen geistlichen und weltlichen Fällen so allhier ausdrücklich nicht exprimirt soll es der Juden halben bei dieser Stadt Statuten, auch des heyl. römischen Reichs und dieser Stadt Policey Ordnung so weit jene nach dieser Stadt Verfassungen stattfinden auch gemeynen kayserl. Rechten allerdings sein Verbleiben haben, denenselben

auch, dass sie in gewissen Fällen, als in Matrimonial und Erbschafftssachen nach Inhalt der mosaischen Gesetze verfahren mögen zwar erlaubet, hingegen aber 1mo in gradibus prohibitis levit 18. sich zu verheurathen und also Blutschande, wodurch die ganze Stadt verunreiniget wird, zu begehen, 2do Polygamie oder Vielweiberey zugleich zu exerciren, und 3do ohne obrigkeitliche Erkenntnus Scheidbrieff zu geben oder sonsten die Ehe zu trennen ernstlich verbotten seyn, gestalten sie auch dieser Stadt Jurisdiction nach wie vor in bürgerlichen und peinlichen Sachen allerdings unterworffen bleiben.

Fremde Juden.

Art. 23. Weil endlich die Erfahrung bezeiget, dass Hochteutsche Juden von unterschiedlichen Oehrtern sich gleichsam trouppeweise anhero versammeln und niderlassen auch verschiedener Sorten und Qualitäten seyn, so dass man dieselbe schwehrlich Mann für Mann taxiren kann, als wird die Verfügung hiemit gemacht, dass sie sich unter sich selbst taxiren sollen, wie viel ein jeder von ihnen zu dem mit der Stadt accordirten Quanto jährlich geben müsse, welches dann von E. E. Rath dafern es nicht richtig kommen sollte, per executionem eingetrieben, wann aber auch von ein und anderen derselben solche Contribution durch Execution nicht zu erhalten, die Uebrige zwahr solch rückständiges Quantum bezahlen, dergleichen nothdürfftige Juden aber sofort aus der Stadt geschafft werden sollen.

In fidem. Christoph Wilh. Wieder.

Wann uns nun diese der Commission angewandte Fleiss und Sorgfalt nicht allein zu unserm gnedigsten Gefallen gereicht, sondern auch solches durch sie vermitteltes Reglement als ein zu der Stadt Beruhigung diensames Werk gnedigst erwogen, als haben wir solches in allen seinen Articulen, Puncten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begriffungen aus Kayserl. Macht und wohlbedachtem Muth gutem Rath und rechtem wissen auch gnedigst ratificirt, confirmirt und

bestättiget, Thuen das auch hiemit wissentlich in krafft dieses Briefs was wir von recht und billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestättigen haben sollen und mögen, und meynen, setzen, und wollen, dass obinferirtes Reglement in allen seinen Worten punkten Clausulen, Inhalt Meyn- und Begriffungen mächtig und kräfftig seyn und in vim sanctionis pragmaticae et legis perpetuo valiturae von allen interessirten Theillen steet vest und unverbrüchlich gehalten und in Allem vollzogen auch von keinem wer der auch seyn als von uns oder einem jeweiligen römischen Kayser hinwiederum aufgehoben werden könne oder solle, jedoch uns und dem heyl. Reich auch sonsten jedermänniglich an seinen rechten und gerechtigkeiten ohnpraejudicirlich. Und gebiethen demnach allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standt und Weesen sie seyend, ernst und kräfftiglich mit diesem Brief und wollen, dass sie benannte Judenschafft wider dieses durch unserer kayserl. Commission vermitteltes und durch uns als ein immerwährendes Gesäz confirmirt und publicirtes Reglement nicht irren oder hinderen, sondern sie dessen was obstehet, geruhiglich und unperturbirt freuen gebrauchen und geniessen lassen. Insonderheit aber befehlen wir Bürgermeister und Rath auch gesambter Judenschafft mehr besagter Stadt Hamburg, dass sie auch ihrerseits respective über solches Reglement halten und demselben insoweit es einen jeden bindet und gegenwärtiger unserer darüber ertheilter Kayserl. Confirmation in allen Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt, Meyn- und Begriffungen, wie obstehet, stracks nachkommen und geleben, darwider nichts thuen, handeln oder fürnehmen, noch das jemand anderen zu thuen gestatten sollen in keiner Weiss noch weeg als lieb einem Jedem Unsere Kayserl. Ungnad und Straff,

und dazu ein Poen, nämlich fünfzig Mark löttiges Gold zu vermaiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thete Uns halb in unsere Kayserl. Cammer und den anderen halben Theil denen Beleidigten unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund des Brieffs besiegelt mit unserem Kayserl. anhangenden Insiegel der geben ist in unserer Stadt Wien am 7ten Tag Monats Septembris nach Christi u. l. H. u. S. Geburt im 1710ten, Unserer Reiche der Römischen im 21ten, des Hungarischen im 23ten und des Bohaimischen im 6ten Jahre.

Joseph.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn
ad man. sacr. caes. maj. propr.
F. Consbruch.

und uns darauf obbenamete gesambte Portugies und Hochteutsche Juden in Hamburg demüthigst angeruffen und gebetten, wir geruheten als jetzt regierender Römischer Kayser ihnen solche vorbeygedruckte articulos oder Reglement ebenfalls aus tragender allerhöchster Macht und Gewalt aufs Neue allergnedigst zu bestättigen. Wann wir nun dieser mehrgedachter Juden zu Hamburg an uns gebrachte unterthenigste ziembliche Bitte in Kayserl. Gnaden angesehen, Als haben wir ermeldtes Reglement in allen seinen articuln, Punkten (der Schluss wie oben).

Carl.

Vt. Ludwig F. v. Sintzendorff.
ad mand. etc.
E. F. V. Glaudorff.

Vergleichen wir mit diesem Gesetz das 80 Jahre später nämlich 1790 von Friedrich Wilhelm III. für die Breslauer Judenschaft promulgirte Gesetz (Rönne und Simon, Verhältnisse

der Juden im preuss. Staat, pag. 226), so werden wir wirklich in den Epochen irre. Und dabei sind in der Hamburgischen Praxis alle Härten der Art. 5, 6, 8, 10 etc. nie angewendet worden: so wie hier überhaupt die gleiche Berechtigung der Juden mit den übrigen contribuirenden Einwohnern als Basis, die Beschränkung nur als Ausnahme dasteht. Auch haben die Juden nicht für nöthig gehalten, von den späteren Kaisern eine Bestätigung ihrer Privilegien zu erbitten.

Nächst diesem Grundgesetz haben wir folgendes Senats-Decret vom 21. Januar 1734 anzuführen:

«Auf verlesene Supplication und übergebene Vorschläge der Aeltesten hiesiger hochdeutschen Judenschaft, auch abgestatteten Relation der zu dieser Sache verordneten Herren Commissarien decretirt E. E. Rath*):

1. Dass an die p. t. wohlweise Herren der Wedde die Juden-Aeltesten ein accurates Namen-Verzeichniss aller hier wohnenden verheiratheten und unverheiratheten Gewerbe Wechsel und Handlung treibenden oder sonst hieselbst deutschen Juden und deren Häupter von den Familien innerhalb 4 Wochen übergeben, darauf dieselben gebührlich der Stadt sich verwandt machen, auch die itzigen, wie künftig alle zu erwählenden Aeltesten, welche sofort nach der Wahl dem p. t. Weddeherrn zu präsentiren sind, zu hiesiger Stadt Sicherheit und zum Besten der Nation, auch zu ihren eignen desto mehreren Ansehn, auf die Weise, gleich solches der Wedde aufgetragen worden, besonders verpflichtet, hingegen der bisher von fremden recipirten Juden gegebene Schutz-Thaler in so weit abgestellet und alle Juden die aus der Fremde sich hier niederlassen wollen, zwar denen Aeltesten sich sistiren und von diesen ob solche anzunehmen oder nicht

*) Dieses Decret ist am 31. Mai dahin interpretirt, dass die Juden nicht mittelst körperlichen Eides, sondern nur vermöge Handschlags an Eides Statt, sich der Stadt verpflichtet machen sollen. Indessen ist auch diese Förmlichkeit bald weggefallen. Siehe weiterhin.

vorgängig untersucht, jedoch ohne der p. t. Wohlweisen Herren der Wedde ausdrückliche Erlaubniss und Autorität keiner hier zugelassen oder abgewiesen, Bettler und anderes Gesindel durch die vor den Stadt-Thören beständig zu haltenden Aufpasser sofort zurückzuweisen und was von dergleichen mit keiner redlichen Hanthierung sich nährende Leute bereits sich allhier befindet, mit Namen aufgezeichnet, selbige an die p. t. Herren Prätores übergeben und nach geschehener Untersuchung aus der Stadt und derem Gebiete relegirt und da sie sich dennoch hier wieder betreffen liessen, öffentlich und nachdrücklich bestrafet werden sollen, wobei jedoch die Aeltesten bei schwerer Verantwortung sich wohl vorzusehn haben, dass sie den Wohlw. Herren Prätoren niemand aus partheyischen und feindseligen Absichten angegeben und dieselben durch falschen Bericht zur Hinausweisung aus der Stadt verleiten.

Aufp

2. Dass wegen des Schosses und desfalls zu errichtenden neuen Contraktes, Supplicanten an die zur Annahme der Fremden verordnete Deputation zu verweisen sein bis dahin es bei dem gewöhnlichen Quanto des Schosses und dessen gewöhnlicher Bezahlung verbleibe.

Sch
Con

3. Dass hiesige Judenschaft und deren Rabbinen und Aeltesten bei schwerer unausbleiblicher Strafe sich aller Citationen, Erkenntnisse, Entscheidung und Jurisdiction in Civil- und Matrimonial-Sachen der klaren Verordnung des 22ten Artikels des ihnen insinuirten Juden-Reglements gemäss, gänzlich zu enthalten haben, insonderheit niemand sich unterstehen soll bei empfindlicher Leibes-Strafe, fremde Citationen allhier zu bestellen oder zu insinuiren oder dergleichen anzunehmen, daferne aber in streitigen Sachen beyde jüdische Parteien derer allhier wohnenden Juden-Aeltesten arbitrio sich freiwillig unterwerfen wollten (jedoch dass solche ohne Deposition einiger Geld-Summen oder auf eine andere einen Zwang mit sich führende Weise geschehe) sodann zwar den hiesigen Aeltesten als guten Männern in solchen Sachen zu laudiren und zu sprechen freistehn, der in deutscher Sprache

Rabb
Fo

Sch
ger

vernehmlich und ordentlich verfassete und den Rechten gemässe Ausspruch, oder das Laudum, aber wenn die Parthey demselben zu pariren sich weigert, nicht anders als durch einen der p. t. präsidirenden Hochw. Herren Bürgermeister oder der Herren Prätoren Wohlw. (welche geziemend darum zu ersuchen sein) zur Execution gebracht werden soll. Und wird übrigens hiemit die im Jahre 1721 privatim erschlichene nach dem beschehenen Verbot dennoch höchst strafbar gemissbrauchte Vergünstigung gänzlich aufgehoben.

Schwarzes Brett.

4. Dass, wie Supplicanten der Gebrauch des sogenannten schwarzen Bretts in ihren Schulen, zu ihren Religions-Sachen auch vor der Hand und zum Versuch, auf der Aeltesten inständiges Anhalten, zu Beytreibung des Accordirten und der Billigkeit nach unter ihnen repartirten und der Armen-Gelder zwar hiemit vergönnet also sie zugleich ernstlich bei Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnt werden, sich dessen nicht zu missbrauchen noch überhaupt des Bannes in andern Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubniss, zu bedienen, viel weniger einen von auswärtigen Rabbinen

Bann.

wider hiesige Schutzverwandte Juden ausgelassenen Bann anzunehmen in der Schulen auszurufen, oder, es sey nun durch dieses schwarze Brett oder auf andere Art, bekannt zu machen, noch einen solchergestalt widerrechtlich vermeinten Verbannten von ihrer Gemeinschaft und Gottesdienst auszuschliessen; sonst im widrigen Falle E. E. Rath an die Aeltesten der Judenschaft sich halten und die Schulen versperren lassen, auch gegen dergleichen der Stadt höchst nachtheilige Unternehmungen alle sonst erforderliche zureichende Mittel verkehren werde.

Handlungs-Freiheit.

5. Dass wenn der gesuchten Handlungs-Freyheit mit einigen Waaren es bei dem 20ten Artikel des angezogenen Juden-Reglements zu lassen und übrigens die Untersuchung ob hierunter ein mehres vergönnt werden könne, imgleichen welche Waaren dem Kramer-Amt allein und privative zu verkaufen gebühren, an die hiezu vorhin bereits besonders verordnete Commission zu verweisen sei.

6. Dass bei Absterben eines Judens, die Aeltesten zwar vorläufig und ehe die p. t. Wohlw. Zehnpfennigs-Herren Nachricht davon erhalten den Nachlass versiegeln können, jedoch sie, sobald sie von dem Absterben etwas erfahren als auch diejenigen in deren Behausung der Todesfall sich zuträgt den p. t. Wohlw. Zehnpfennigs-Herren zu gleicher Zeit ohngesäumte Nachricht davon zu ertheilen und dass mittlerweile von dem Nachlass nichts abhanden komme zu verantworten schuldig seyn sollen.

Vormü

7. Dass die anzulegende Accise und andere dergleichen Auflagen gänzlich abzuschlagen, wenn aber die Nation freiwillig unter sich einige Zulage zum Besten der Nation und ohne Beeinträchtigung der Stadt Gerechtsame beliebet ihr sobald zwar zu überlassen sei, jedennoch daferne sich jemand dabey beschweret zu seyn erachten mögte, demselben allerdings freystehen soll bey den p. t. Wohlw. Wedde-Herren sich desfalls zu melden welche, nach Befinden, entweder darin zu erkennen, oder da die Sache von grosser Wichtigkeit, an E. E. Rath zu verweisen.

Abgal

8. Dass wegen des Abzugs bei der Zehnpfennigs-Ordnung und der bisherigen Art zu verfahren, es sein Bewenden habe und die p. t. Wohlw. Zehnpfennigs-Herren von selben insonderheit bei Aussteurung der Kinder nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände die Billigkeit dabey beobachtet werden.

9. Dass wenn Supplicanten den Entwurf einer neuen Kleider-Ordnung übergeben würden, alsdann desfalls weitere Verfügung ergehen solle. Und schliesslich:

Kleid
Ordnu

10. Dass gleich wie als lange die hiesige Judenschaft zumalen getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, der Stadt Verfassungen und Gesetzen auch ihrer Pflichten und Reception gemäs anbei still und ruhig sich aufführt E. E. Rath deren nicht weniger denn anderer Einwohner Bestes und Conservation sich von selbst obrigkeitlich angelegen sein lassen wird; also auch insonderheit denen jedermal. Wohlw. Weddeherren desfalls die speciale Vorsorge und Aufsicht über

Staat
schut

dieselbe vornehmlich auch zur Verhütung alles, zum Abbruch der Stadt Hoheit, Jurisdiction und Gerechtsame gereichenden, Nachtheils, hierdurch committiret und Supplicanten in vorkommenden Fällen an dieselben verwiesen werden.

Decretum Jovis die 21. Jan. 1734.

Aufpasser.

Die erste Bestimmung dieses Mandats scheint nie ins Leben getreten zu sein, vermuthlich weil die Juden darin ei beabsichtigte Einschränkung witterten, sowie denn auch der Handschlag und das anfänglich eingeführte Aufgebot der Copulanden in den Hauptkirchen allmälich ausser Gebrauch kamen. Die jüdischen Aufpasser in den Thoren waren jedoch 1811 noch in Thätigkeit: sie hatten kleine Buden neben den Wachen am Stein- und Millernthor, wo sie auf die einwandernden fremden Juden Acht hatten, die durchs Dammthor einpassirenden wurden ans Millernthor gewiesen. Wie Artikel 3 gehalten wurde das ist bekannt. Schon wegen des ihnen gestatteten Erb- und Eherechts waren die Juden an das Forum ihres geistlichen Oberhaupts, des Altonaischen Oberrabiners gewiesen, und so war nichts natürlicher, als dass sie auch ihre Civilstreitigkeiten dahin brachten. Es wurden auch die Vorladungen wenig oder gar nicht versteckt in Hamburg ausgetragen und bei Sterbefällen Versiegelungen vorgenommen, wovon weiterhin noch Einiges zu sagen sein wird.

Den Wachtdienst betreffende Decret.

Es wären nun noch zu erwähnen: ein Decret vom 10. April 1752, welches die Juden vom persönlichen Bürgerwachdienst dispensirt und dafür ein besonderes Wachtgeld einführt («Statt-gehabte Unzuträglichkeiten» werden darin als Motive angegeben), und endlich ein Senatsbeschluss vom 18. Februar 1757, worin die Ordnung des den jüdischen Armen von der Herrenmühle zu verabfolgenden wohlfeileren Mehls festgesetzt wird. Diese Begünstigung ist Alles was die Stadt je direct für die jüdischen Armen geleistet hat. Es sei hier übrigens bemerkt, dass weder ein Gesetz noch ein Vertrag vorhanden ist, wodurch die Juden genöthigt wären (wie doch bis 1865 geschah) ihre Armen ohne

Herrenmühle.

Armenversorgung.

alle Beihülfe des Staats zu unterhalten, dies Verhältniss ward, namentlich bei Aufstellung der vornehmlich wegen der einwandernden Armen eingeführten jüdischen «Thorsteher», stillschweigend vorausgesetzt; wie es denn auch nicht anders sein konnte zu einer Zeit, wo fast alles Armenwesen Kirchensache war. Sonst liesse sich aus den Worten des Decrets von 1734, das übrigens weit mehr bei den Portugiesischen als den deutschen Gemeinden in Wirksamkeit geblieben ist, Artikel 10, sehr leicht entwickeln, dass die Stadt nöthigenfalls auch für die jüdischen Armen zu sorgen hätte, so lange nicht die Armenpflege wesentlich Staatssache wurde, was erst 1786 bis 1791 durch Begründung der neuen Armenordnung geschah. Diese ward aber (Armenordnung Art. 23) ausdrücklich auf arme Christen beschränkt und man berücksichtigte die dürftigen Juden nur insoweit, dass man so grossmüthig war nicht nur ihnen das Betteln, sondern auch den wohlhabenden Juden das Almosen geben bei Strafe zu verbieten. In Folge dessen und unter Angabe dieses Motivs wurden nun 1789 die jüdischen Armenanstalten jeder Gemeinde unter diesem neuen Namen durch die folgende Bekanntmachung in gemischter deutsch und ebräischer Sprache vom Sabbath Noach 5549 (Nov. 1789) neu organisirt.

Bekanntmachung der Jüdischen Armen-Anstalt 1789.

> Es ist bekannt, dass von Seiten unserer Regierung wegen der neuen Armen-Anstalt und wider die Bettelei ein neues Mandat ergangen, worin es heisst: Art. 2) dass das Betteln der Einheimischen und Fremden sowohl auf den Strassen als an den Thüren und wo es auch sonst sei sowohl in der Stadt, als vor den Thoren gänzlich verboten sein soll und davor auf das Ernstlichste gewarnt wird, dass Alle welche sich künftig im Betteln betreffen lassen, nach dem Zuchthause gebracht und daselbst zu augemessener Arbeit angehalten werden sollen; so wie ferner in Art. 3) dass ferner der Almosengeber selbst, er möge auf der Strasse oder an der Hausthür oder durch's Fenster, in der Stadt oder vor den Thoren geben, jedesmal in 5 Thaler Strafe verfallen sein soll. Dahingegen sind für die nichtjüdischen städtischen Armen neue Veranstaltungen getroffen, um sie zu erhalten

und zu ernähren, und es liegt nun auch uns ob für unsere armen israelitischen Brüder Sorge zu tragen, dass sie nicht gänzlich verlassen und aller ihrer Hoffnungen beraubt werden, wenn sie in ihrem Elende durch die Strassen der Stadt gehen und nicht einmal die Hand ausstrecken dürfen, und was Gott verhüte ihnen Niemand etwas darreiche, und sie völlig zu Grunde gehen müssen. — Desshalb haben die Gemeindevorsteher und in sämmtlichen Synagogen einige anerkannte Männer auserwählt, die sich bei allen bemittelten Besuchern dieser Synagogen verwenden sollen, um sie durch Bitten uud Vorstellungen zu bewegen und anzuhalten, dass jeder nach der Milde seines Herzens monatlich ein Gewisses nach seinen Kräften zu dieser grossen und ausserordentlichen Wohlthat, nämlich der Ernährung unserer Armen beitragen möge, und wird morgen und folgende Tage der Anfang mit Aufnahme der Subscriptionen gemacht werden. Die Herren, welche sich dieser Arbeit unterzogen haben, werden alsdann monatlich das Geld erheben und es unter die Armen nach der Grösse ihrer Familien und ihres Bedürfnisses austheilen. Ihr aber, wohlthätige Männer, Saamen der durch Barmherzigkeit berühmten Gemeinde Israels, die ihr gewohnt seid, Liebe und Wohlthat zu üben, wohlthätige Kinder von Wohlthätern, barmherzige Kinder, von Barmherzigen; thut, wie ihr von je her gethan habt etc. etc.

Subscription für die Armen-Anstalt.

Inzwischen lässt sich doch nicht behaupten, der Bedarf der jüdischen Armen sei von Seiten der Stadt gar nicht weiter berücksichtigt gewesen; denn die Schoss-Abgabe, bekanntlich eine Vermögenssteuer von ¼ pro Cent, welche jeder Bürger einzeln nach geheimer seinem Gewissen überlassener Schätzung, entrichtete—war mit den Judengemeinden im Ganzen zu Achttausend Mark Banco veraccordirt zu einer Zeit, wo einzelne Firmen notorisch das ganze Steuer-Capital zu diese Summen (Bco. ℳ 3,200,000) besassen: und das geschah, wie sich mehrfach in den Acten ausdrücklich erwähnt findet, «in anerkannter Rücksicht darauf, dass die Juden gar keine Beihülfe aus der Staats-Casse bezögen».

Schoss-Contract.

Im Schoss-Contract war nämlich veraccordirt:

Jahre					
Jahre 1777—1786	Schoss jährlich	Bco. ¥	4500		Für jedes Bankfolium Bco. ¥ 150. Für jedes neue Etablissement eines Hiesigen nach Classen 10, 20 u. 40 ¥ Cour. Für jeden angesessenen Fremden 40 ¥.
« 1787—1791	«	«	«	4200	
« 1792—1796	«	«	«	5000	
« 1797—1800	«	«	«	6000	
« 1801—1805	«	«	«	8000	
« 1806—1810	«	«	«	8000	

Bankfolie Etablissement.

Dass Hamburg seine jüdische Bevölkerung von jeher als eine nützliche betrachtet hat, und nicht etwa, wie in manchen anderen deutschen Staaten, als ein möglichst zu beschränkendes Uebel, das können wir nicht umhin durch den Inhalt einer vom 10. Januar 1731 datirten Supplik dieser Stadt an den deutschen Kaiser zu documentiren, der damals von den hiesigen Juden einige sonst im Reich übliche Judensteuern — Goldgulden und Opferpfennige genannt — gefordert hatte. Es heisst darin:

Supplik d. Stadt an den deutschen Kaiser wegen geforderte Goldgulden Steuer.

«Ew. Maj. sehen selber allergnädigst aus der Judenschaft Supplicato, dass dieselben lieber die Stadt und Alles verlassen, als der Forderung des Opferpfennigs, der ihnen auch in Ansehung ihrer gewöhnlichermassen zahlreichen Familien unerträglich und unmöglich fällt, sich unterwerfen wollen. Und es ist kein Zweifel, dass sie solches ins Werk setzen werden, sobald wir nur den Anfang machen würden, durch die Execution sie zur Erlegung dieser vorhin ihnen ganz unbekannten Abgabe, anzustrengen, insonderheit da wir nicht den Abzug derselben mit einigem Fug weigern können, dass wir vielmehr, vermöge der von Altersher mit ihnen bei ihrer Aufnahme geschlossenen Verträge und darin beiden Theilen vorbehaltenen Loskündigung nach Leistung der Gebühr solchen zu verstatten den Rechten nach verbunden seyn würden.

Bey Erfolgung dessen aber geruhen Ew. k. M. allergn. in Erwägung zu ziehen, wie nicht nur sodann hiedurch einige 100 Häuser, die von Juden anjetzo hier bewohnt werden zu der Eigenthümer und der gantzen Bürgerschafft unüberwindlichem Schaden ledig zu stehen kommen, die Stadt einen

ansehnlichen Theil ihrer Einwohner und die allemal damit verknüpfte Zehrung und Contributiones verlieren und die Handlung durch dieselbe noch mehr ab- und zu anderen Orten hingezogen werden, sondern auch dennoch nicht einmal hiedurch der freye Besuch der Börse und Treibung ihres Gewerbes und Handels in hiesigen Ringmauern wegen der so nahe gelegenen nur etwa 1/4 Stunde weit entfernten frembden Herrschafften mit Nachdruck zu wehren seyn, mithin in der Taht ihnen nur mehrere Freyheit und Vortheile, der Stadt allein hingegen nichts als Verdruss, Schade und Verlust zuwachsen würde.

Im Verfolg wird die Höhe der geforderten Steuer von drei Rheinischen Gulden für jeden männlichen über 13jährigen Kopf gerügt und dann fortgefahren:

Hienächst aber wird solche Schätzung bemittelte Juden, die einen erlaubten Kauffhandel treiben, allhier sich niederzusetzen abhalten, und wie ohnedas durch den blossen Ruf der an hiesige Judenschaft gemachten Forderungen bereits geschehen, anderwärts ihre Wohnung zu erwählen noch mehr veranlassen, den allhier sich auffhaltenden Juden aber von ihren übrigen Glaubensgenossen dadurch der unleidliche Vorwurff einer besonderen Knechtschafft vor allen Anderen aufgebürdet werden.

Zu kais. Maj. allerhöchst erleuchteter Einsicht verstellen wir dabei in tiefster Unterthänigkeit ob nicht dem teutschen Vaterlande selber nicht geringer Vortheil entzogen würde wenn begüterte Juden von demselben noch mehr sollten abgehalten und bei anderen Nationen sich niederzulassen bewogen werden.

Es haben dieselben an des allgemeine Commercii Wesen anjetzo unstreitig einen so grossen Antheil, dass wie Engelland und Holland mit ihrem Exempel bezeugen, als woselbst man ihnen gerne und klüglich alle Freyheit einräumet, allen-

thalben ein stattliches Gewerbe und Handlung ihnen auf dem Fusse nachfolget. *)

Theilun in dre deutsch jüdisch Gemeind

Die deutschen Juden, abgesehen von den Portugiesischen, blieben bis 1811 in drei Gemeinden: der eigentlich Hamburgischen, der Altonaischen und der Wandsbecker, gespalten. Letztere beiden waren beziehungsweise mit den jüdischen Gemeinden in Altona und Wandsbeck in Associationsverhältnissen und bildeten mit denselben zwei Doppelgemeinden, deren contractliche Verhältnisse sich jedoch namentlich bei der Altonaischen, deren volle Firma: «Hochdeutsche Judengemeinde in Altona und Hamburg» lautete, nur auf die höheren Verhältnisse, nicht auf die Casse und die Armenpflege erstreckte, welche vielmehr getrennt waren. Das numerische Verhältniss drückt sich ungefähr darin aus, dass bei vereinigten Sitzungen

Altona (die Doppelgemeinde) 17. Hamburg 6 und
Wandsbeck 4 bis 5 Stimmen besass.

Der Ursprung dieses Associationsverhältnisses ist in dem Schutze zu suchen, den die Herzoge von Holstein (Könige von Dänemark) den Juden in ihren Ortschaften Altona und Wandsbeck schon früh verliehen hatten, und der ihnen Eingang und Niederlassung in Hamburg früher sicherte als die eigentlich Hamburgischen Juden zugelassen oder mindestens zur Stiftung einer Gemeinde befugt waren. Dieser Schutz war übrigens nicht wohlfeil.

Dänisch Schutzbr

Jeder König, von Christian IV. 1641 an, ertheilte bei seiner Thronbesteigung einen Schutzbrief, alle von gleichem Inhalte mit dem folgenden von Christian VI. im März 1731, demselben Jahre, wo der Hamburger Senat die Juden gegen die kaiserlichen

---

Wechse Ordnung

*) Es ist noch anzuführen § 13 der Wechselordnung v. 1711: «Wenn Wechselbriefe auf hiesige Juden an einem Sonnabend oder «der Juden Festtage ankommen, sollen die Juden an solchen Tagen «zwar unmolestirt bleiben, aber dennoch schuldig sein, wenn die «Wechsel nach Sicht lauten. von dem dato dass sie hier angekommen, «zu acceptiren.»

Ansprüche durch obige Supplik vertheidigte, erlassenen, dessen Rubrum lautet:

Altonaer Gemeinde. Königl. Privilegien.

«Confirmation derer Privilegien, Freyheiten, Concessionen, Resolutionen, Declarationen, Decreten und Extensionen für die sämptliche Schutzverwandte Juden zu Hamburg und Altonah.» Der Inhalt besagt folgendes:

1.

Dass die Schutzverwandte Juden bei der auf ihre Kosten in unserer Stadt Altonah erbaueten Synagoge und deren dazu gehörigen Häusern mainteniret und selbige sampt dem Rabbi, Vorsänger und Schuldiener von allen Contributionen und Abgifften gegen Erlegung der accordirten jährlichen Schutzgelder befreyet seyn sollen.

2.

Dass der oder diejenigen so von der jüdischen Nation aus Hamburg oder von anderen Orten austreten und mittelst Producirung eines von uns erhaltenen Königl. Protectorii in unserer Stadt Altonah Schutzverwandt werden, schuldig und gehalten seyn sollen, sich zu der Synagoge daselbst zu halten und sich in Allem den dortigen Jüdischen Ceremonien zu unterwerffen.

3.

Dass kein frembder Jude zu Altonah in unsern Schutz aufgenommen werden solle, es sey denn, dass derselbe vorhero von denen Aeltesten der Nation wegen seines untadelhafft geführten Lebens und Wandels ein zulängliches Attestatum beybringe.

4.

Dass zur Verhütung allen Betrugs ein jeder von der jüdischen Nation der aus Hamburg oder anderswo ausgetreten und in Altonah in Schutz genommen zu werden gedencket, gehalten sein solle, sich bei den Aeltesten allda zu addressiren und durch seine Handelsbücher zu erweisen, dass sein Austritt nicht aus Vorsatz und um sich dadurch zu bereichern geschehen.

5.

Dass kein königliches Moratorium oder indultum moratorium dem Falliten gegen die Schutzverwandten Juden zu Hamburg und zu Altonah zu Statten kommen, vielmehr ein solcher Fallit schuldig und gehalten seyn soll dieselben gleich anderen unseren würklichen getreuen Unterthanen mit Gleich und Recht zu begegnen.

6.

Dass zu desto besserer Beibehaltung der jüdischen Kirchen-Disciplin alle und jede in unseren Fürstenthümern und Landen bis an den kleinen Belt nebst denen in Hamburg sich aufhaltenden Hochteutschen Juden, so ihren Kirchhoff auf unserm Grund und Boden liegen haben (die in unserer Stadt und Vestung Glückstadt wohnende Schutzverwandter Juden allein ausgenommen) schuldig und gehalten seyn sollen vor dem Rabbiner zu compariren, und was unter ihnen streitig oder straffbar ohne Zuziehung des Stadtmagistrats daselbst beurtheilen oder vertragen zu lassen; jedoch nur in so weit unser hohes Königliches Interesse darwider nicht versiret, auch die Sache kein delictum criminale betrifft, als weswegen es bey dem Inhalte vorermeldtes Königl. Rescripte vom 17. Martii 1722 nach wie vor sein unverändertes Bewenden hat.

7.

Dass Niemand derer Schutzverwandten Juden in Treibung seines ehrlichen Handels und Wandels Kunsts oder Handwercks im Geringsten nicht verhindert, noch ihnen ein Schild oder Zeichen ihres Handwercks auszuhängen, so weit es bishero üblich gewesen verwehret werden, imgleichen auch den Schutzverwandten Juden das Metschen und Schlachten auf jüdische Art und Weise nach wie vor zu treiben vergönnet seyn soll, dass jedennoch nicht mehr als die bereits privilegirten 14 Juden-Schlächtern zu dulden, nach Abgang aber Eines oder des Anderen dieser 14 dem Aeltesten der Schutzverwandten Juden erlaubet seyn soll an des Abgegangenen Stelle einen anderen Schlachter von ihrer Nation zu setzen.

8.

Dass denen Schutzverwandten Juden zu Altonah gleich anderen unserer Unterthanen der ungesperrte Handel und Wandel in unsern Reichen Fürstenthümern und Landen auf die bisher gewöhnliche Weise offen bleiben, noch dieselbe auf allen publiquen Jahrmärkten, so lange sie währen, wegen ihres Glaubens und der Ceremonien in so weit dies eines oder des andern Orts zulässig und gebräuchlich gewesen, nicht turbiret werden.

9.

Dass denen Schutzverwandten Juden nicht erlaubet seyn soll von jedem Mark lübsch die Woche mehr als einen Pfennig Zinsen zu nehmen. Wohingegen sie aber die versetzte Pfänder, dem Verpfänder zum Besten auf Jahr und Tag zu behalten schuldig seyn sollen.

10.

Dass wenn die Schutzverwandten Juden anvertraute Güter gekaufft oder auch Geld darauf geliehen und solche Güter innerhalb sechs Wochen wieder besprochen werden, die Schutzverwandten Juden gehalten sein sollen solche Güter jedoch gegen Erstattung des Pretii oder Pfandgeldes dem Besprecher ohne Zinsen zu restituiren.

11.

Dass wenn die Schutzverwandten Juden ihnen unwissend gestohlene Güter gekaufft oder Geld darauf geliehen, ihnen das Pretium oder Pfandgeld gegen Auslieferung der Güter wieder zurück gegeben werden, daferne es aber als gestohlen Gut anhero in der Synagoge publiciret gewesen und sie also der Wissenschafft überwiesen, sie angehalten werden sollen, das gekaufte oder verpfändete Gut ohne Entgelt (die Straffe aber uns als der höchsten Landes-Obrigkeit vorbehältlich) wieder zurück zu liefern.

Dänische Schutzgelder.

Das Schutzgeld betrug anfänglich 5, nachher 6 Thaler für jede Haushaltung und wurde unter Christian VII. von der Gemeinde im Ganzen mit 1200 Species-Ducaten jährlich

(9600 Mark Courant) bezahlt; ausserdem aber ward bei jedem Regierungswechsel ein, der Sage nach zu der Königinn Nadelgeld bestimmtes, don gratuit von 1000 Speciesducaten entrichtet. Zu beiden trug der in Hamburg wohnhafte Theil der Gemeinde die Hälfte bei.*)

Wai bec Geme

Die Wandsbecker Gemeinde hatte ihre Schutzbriefe von den jedesmaligen Besitzern dieses adlichen Gutes, sie sind ausgestellt:

am 25. August 1671 von Gabriel Bares,
am 30. December 1679 von Fr. von Kielmannsegge,
am 10. Juni 1684 von Fr. von Rantzau (enthält Concession zum Synagogenbau),
am 2. Mai 1688 von demselben, enthält Gestattung eines eigenen Rabbiners und die Befugniss, auswärts (nämlich in Hamburg) wohnende Juden gegen Schutzgeld in den Schutz der Gemeinde zu nehmen, —
am 13. August 1705 von J. von Ahlefeldt,
am 30. Juli 1708 von T. F. Volckmar,
am 7. Juli 1740 von König Christian VI. als Gutsbesitzer.

Die Summe des Schutzgeldes war auch in diesen Schutzbriefen nicht benannt: sie ging ebenfalls nach Zahl der Haushaltungen und betrug im Ganzen ungefähr funfzig Ducaten jährlich. Der Inhalt war den Altonaischen Schutzbriefen im Allgemeinen gleich.

Verhäl zwis den Gemei

Es möchte wohl ein Irrthum sein, zu glauben, dass die in Hamburg wohnenden Juden sich hauptsächlich wegen des Altonaischen Oberrabbinats, dem theuren Schutzgelde unter-

*) Ausserdem besagt § 2 des Privilegiums König Friedrichs III., datirt vom 15. Juli 1664: 1) Von den fremden und nicht im Schutz begriffenen Juden-Todten welche auf dem vorstädter Kirchhof beerdigt werden (d. i. in Ottensen) sollen sie uns von dem was von ihnen dafür hingenommen wird, ein gewisses Quantum und zwar von alten gewachsenen Menschen Zwei Reichsthaler und vom Kinde Einen Reichsthaler an unser Register abtragen.

warfen, denn die eigentlich Hamburgische Gemeinde, welche kein Schutzgeld an die Dänische Krone zahlte, indem ihre Mitglieder sich zuerst einzeln als Angehörige der schon früher concessionirten Portugiesen angesessen machten, benutzte dies Rabbinat und seine Jurisdiction und hatte ihren Friedhof ebenfalls auf Holsteinischem Gebiet: der wahre Schlüssel scheint vielmehr in einer Stipulation zwischen den Gemeinden vom Jahre 1744 (intercommunale Constitut. No. 20, Art. 4) zu suchen sein, wo es heisst:

> «Da die Mitglieder der Hamburger Gemeinde keinen nahen Ort haben, wohin sie sich retten, wenn sie irgend eine Gefahr von Verfolgung betrifft, so haben wir beschlossen, dass wenn der benannten Gemeinde, wo Gott vor sey, dergleichen widerfahren sollte, so mögen sie zu uns nach Altona entfliehen und ihren Wohnsitz da nehmen.»

Die nie ganz erloschene Gefahr veranlasste mithin die Altonaische Gemeinde, sich und der Hamburgischen Gemeinde diesen Zufluchtsort offen zu halten. Ueberdies gewannen die Altona-Hamburger und Wandsbeck-Hamburger Juden auch das Recht der Niederlassung und des Handels in Holstein und den Besuch der dortigen Orts-Märkte.

Rabbinat in Altona. Jurisdiction.

Das wesentlichste Band zwischen sämmtlichen Gemeinden bestand indess allerdings in jenem Rabbinate, dessen geistlicher und weltlicher Jurisdiction ein so ausgedehnter Sprengel untergeben war. Obgleich nun der Hamburgische Senat sich beständig dieser ausländischen Justiz in Hamburgs Mauern nach Kräften erwehrte, so konnte ihm dies nicht gelingen, so lange die Verhältnisse Hamburgs zu der Holsteinischen Krone noch nicht geregelt waren, und diese Hamburg noch immer ihre erbunterthänige Stadt nannte, und überdies weil, wie mehrfach erwähnt, den Juden ihr eigenes Ehe- und Erbrecht nebst einem Communal-Schiedsgericht vorbehalten war, dem man doch nicht verbieten konnte, sich bei dem Altonaischen Rabbinate Raths zu erholen. Auch scheint das jüdische Erbrecht gleich von vornherein nicht

wie Art. 22 des Juden-Reglements sagt, blos auf specielle Berufung gestattet, sondern habituell bei allen Intestatfällen gegolten zu haben, wie es denn auch bis auf die neueste Zeit-Epoche mit geringer Abweichung in Geltung geblieben ist. Ein solcher Particularismus lag übrigens als vollkommen selbstverständlich in der damaligen Weltanschauung, das Territorialsystem, Sieger auf kirchlichem Gebiete durch die Reformation, war in der Justiz noch wenig anerkannt und nicht allein die Juden, sondern auch die etwas früher eingewanderten niederländischen Familien schleppten ihr eigenes Brabantisches Erbrecht an ihre Personen geknüpft in Hamburg mit sich herum. Das Eherecht vor Allem war der Cognition der Rabbinen nicht zu entziehen, weil die spätchristliche Betrachtung der Ehe als eines vorwiegend kirchlichen Instituts noch gar nirgends angetastet war und von den Juden gern acceptirt wurde.

Das Verfahren bei den Rabbinatsgerichten war musterhaft gerecht, einfach und wohlfeil. Eine Citation von Altona nach Hamburg kostete 6 Schillinge, eigentliche Advocaten wurden gar nicht zugelassen, Bevollmächtigte ad hoc waren indess erlaubt, und die ganzen Gerichtskosten bestanden in einem unbedeutenden Spruchgelde, welches jede Parthei vor Anhörung des Erkenntnisses zu erlegen hatte. Der zugleich als Gerichtspräsident fungirende Oberrabiner musste ein Fremder und mit keiner einheimischen Familie verwandt sein, auch durfte er ausser bei religiösen und officiellen Anlässen (Trauungen, Condolenzen, Amtsantritten etc.) bei keinem Gemeindemitgliede Besuche abstatten. Neben ihm bestand das Gericht aus zwei bis vier von den einzelnen Gemeinden gestellten Richtern (Dayanim) und Alles wurde mündlich verhandelt. Vormundschaften, welche in Hamburg nach Artikel 21 des Judenreglements zu behandeln waren, wurden vom Gericht nach Angabe des Testators oder in deren Ermangelung nach eigenem Ermessen bestellt; doch beanspruchten die Gemeindevorstände hiebei eben sowohl als bei Inventuren das Recht der Mitwirkung: ein Competenzstreit, welchen nach vielen Debatten die dänische

Regierung zu Gunsten der letzteren entschied. Ein Hauptargument des Rabbinats war gewesen, dass Vormünder eigentlich nichts weiter sind als Commissarien des Gerichts. Pupillengelder mussten eingeliefert werden und blieben bei der Gemeinde bis zu der Volljährigkeit belegt.

Pupillengelder.

Contumacial-Verfahren.

Eine Unbequemlichkeit bei den jüdischen Gerichten war der fast gänzliche Mangel an einem Contumacial-Verfahren, und daher an Proclamen und Edictal-Ladungen. Bei einfachen Fragen über das Mein und Dein wurde indess beim Ausbleiben, was aber schon vermöge des Religionsbandes höchst selten vorkam, auf die dritte Vorladung unter Voraussetzung der Anerkennung citirt. Nach erfolgtem Erkenntniss auf Zahlung ward eine 14–30tägige Frist (Issur) und dann der kleine Bann (Cherem) erkannt. Dieser bestand in dem Ausschluss vom Besuch der Synagoge, an deren Eingange die Namen der Gebannten auf ein schwarzes Brett (siehe S. 14 § 4) geschrieben wurden, und diese wurden überdies zu keinem Hochzeits-, Beschneidungs- und sonstigem religiösen Feste zugelassen. Half nun dieser auf Anbahnung von Vergleichen berechnete kleine Kirchenbann, (der grosse, fast eine Excommunication, stand blos auf grobe Religionsverletzungen) nicht, wovon Fälle in der früheren Zeit aber gar nicht vorgekommen sein mögen, so erfolgte nach Ablauf einer angesetzten Frist von Einem bis zu Sechs Monaten auf Requisition des Rabbiners die wirkliche Pfändung, in Holstein durch die Magistrate (siehe königl. Rescript vom 6. Januar 1681, communicirt durch das Altonaer Oberpraesidium am 19.) und in Hamburg bei vorkommender Gelegenheit vermittelst der Aeltesten.

Kirchenbann kleiner Cherem).

Grosser Bann (Nidduy).

Execution.

Gottorfer Frieden.

Die Stadt Hamburg hatte sich 1768 beim Gottorfer Frieden, der ihre Verhältnisse zu Holstein endlich rein herstellte, die Abschaffung dieses Umstandes sehr angelegen sein lassen, und glaubte schon am Ziele zu sein (siehe Kühl R. u. Beschlüsse pag. 126 u. 128), aber die Juden hintertrieben es. Das Protocoll der Altonaer Gemeinde von jener Zeit — dem Winter des jüdischen Jahres 5528 — erzählt, wie in dieser grossen Noth, wo die Geltung des heiligen

jüdischen Gesetzes in Gefahr gewesen, fünf Deputirte mit unbeschränkter Vollmacht und mit grossen Geldmitteln, über deren Verwendung sie nie Rechnung ablegen sollten, nach Schleswig abgesandt worden. Man sieht, sie haben mit Erfolg gearbeitet.

Erhaltung des mosaisch Rechts

Der kirchlichen Autorität des Altonaischen Rabbinats widersetzte sich Hamburg weiter nicht und das in den achtziger Jahren überall erfolgte Verbot des Kirchenbannes aus Religionsgründen ging in der damaligen (Melchior Gözischen) Zeit nicht von der Hamburgischen, sondern von der Dänischen Regierung aus, wie untenstehendes hier sehr bekanntes Curiosum darthun mag: es war hier die Zeit die Wasserscheide zwischen alter und neuer Welt.*)

Kirchenbann.

Samuel Marcus Grosser Bann.

*) Wenn sich der Jude Samuel Marcus junior in Hamburg (NB. der Mann soll in der Synagoge gesagt haben: die Thora sei sehr gut, werde aber von schlechten Händen verwaltet) allerhöchsten Orts darüber beschweret, dass er von dem Oberrabbiner hieselbst auf eine unerhörte Weise verfolget werde, indem derselbe ihn nicht allein anfänglich in den Unterbann schreiben lassen, sondern auch ihm nachher, unter Androhung des über ihn zu verhängenden grossen Fluchbannes, eine aus folgenden sechs Punkten bestehende schimpfliche Busse auferleget habe, nämlich:

1) Ein ganzes Jahr lang weder Morgens noch Abends den Gottesdienst zu versäumen; 2) Ein ganzes Jahr lang des Montags und Donnerstags zu fasten; 3) des Abends dieser Fasttage niemals etwas anderes als Milchspeise zu geniessen oder diese Fasttage mit Geld an die Armen auszulösen; 4) einen Rabbi zu besolden, der ihn im Gesetze unterrichte; 5) den bisher getragenen Haarbeutel abzulegen, dagegen eine runde Frisur und 6) einen Bart zu tragen.

Diese Beschwerden aber, und das despotische Verfahren des hiesigen Oberrabbiners haben allerhöchsten Orts das äusserste Befremden erwecket, So wird auf Sr. Majestät des Königs unmittelbaren Befehl dem hiesigen Herrn Oberrabbiner hierdurch zu erkennen gegeben: 1) dass er ohne den allergeringsten Widerspruch sich künftig eines solchen Verfolgungsgeistes entäussern, und sich nicht erkühnen solle, dergleichen vermessentliches Unternehmen öfter zu wagen; widrigenfalls gegen ihn als Einen der sich strafbarer Eingriffe in die königl. landesherrliche Macht und Gewalt schuldig gemacht, nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird, und 2) dass es Sr. Majestät des Königs Wille sei, dass gedachter Oberrabbiner den Juden Samuel Marcus junior in Hamburg der ihm auferlegten, aus 6 Punkten be-

Erst 1796 (königliches Rescript vom 7. September) ward dem Gerichte befohlen, seine Protokolle auch in deutscher Sprache zu führen, wofür ein besonderer von den sämmtlichen Gemeinden besoldeter Protokollist angestellt ward. Ausserdem hatte jede Gemeinde zwei mit notariellem Glauben bekleidete Beglaubte — gewöhnlich Vorsänger und Küster — welche die Testamente und alle Verlobungs-, Ehe- und sonstige Contracte gewöhnlich in ebräischer, oft auch in gemischter deutsch-ebräischer Sprache abfassten.

Deutsche Gerichts-protocolle.

Beglaubigte.

Wohnungs-Rayon.

Die Strassen die den Juden in Hamburg zur Wohnung und zum Hausbesitz freistanden, waren folgende: Altewallstrasse, blauen Thurm, Böhmkenstrasse, Brunnenstrasse, 3 Elbstrassen, Grosser Neumarkt, Grünensood, Hütten, Holerweg, beide Jacobstrassen, Kohlhöfen, Kräte, Kurzestrasse, 3 Marktstrassen, Michaelisstrasse, Mönkendamm, Mönkendammstwiete, beide Marienstrassen, Mühlenstrasse, Neuensteinweg, Poolstrasse, Pilatuspool, Peterstrassen, Rothersood, Scheelengang vom alten Wall bis an die Bank (?), Schlachterstrasse, Thielbeck, Zeughausmarkt. Die Vorstadt St. Georg war gestattet, aber wenig oder gar nicht benutzt, der Hamburgerberg (St. Pauli) war sogar zum blossen Uebernachten verboten, dies jedoch wegen der dort von allerlei Gesindel den Juden stets drohenden Gefahr. Aller Kirchengrund, sowie alles Gebiet der beiden Klöster in und ausserhalb der Stadt war verboten, und dazu gehörte unter andern die Ostseite der Poolstrasse, wo später der israelitische Tempel gebaut worden ist.

Hamburgerberg.

Klostergebiet.

---

stehenden Busse sogleich entlassen, und alle Arten von Verfolgung wider ihn und seine Freunde einstellen solle.

Welchem Allerhöchsten königl. Befehl der Herr Oberrabbiner bei Vermeidung der ernstlichsten Maasregeln sogleich und ohne Verzug Folge zu leisten, auch dass solches pünktlich geschehen, mir sofort anzuzeigen hat.

Altona im Oberpraesidio den 17. October 1781.

Gähler.

Es besteht hierüber keinerlei förmliches Gesetz, als eine Vereinigung zwischen Rath und Sechszigern von 1752. Die Grundstücke in den erlaubten Strassen wurden zwar jüdischen Käufern auf ihren Namen zugeschrieben — und sogrr den jüdischen Klaus-Instituten auf ihren Namen — allein jedesmal nur auf besondere Supplication beim Senat.

Rath Sechs weg Wohn freih Hausk

Ausser den zu den drei Gemeinden gehörigen Juden, bei welchen die Formalität des Handschlags bei der Aufnahme, wie schon berichtet, bald in Vergessenheit kam, und den Portugiesen, gab es noch eine kleine Anzahl, die von der Stadt auf den sogenannten Niedersächsischen Contract aufgenommen waren; diese leisteten den Einwohner-Eid und veraccordirten und entrichteten ihren Schoss direct an die Kammern. Die letzte Aufnahme dieser Art geschah 1808. Ueber die Zulassung deutscher Juden zur beeidigten Mäkelei gibt folgende Verhandlung Auskunft:

Nied sächsi Frem Contr

Mäkle

«Bürgerconvent vom 11. October 1784 (Rühl, pag. 166).

Das Commercium hatte anf Vermehrung der Makler angetragen, so wie darum:

«die Zahl der Portugiesischen Juden-Mäkler, welche im 3. Artikel der Mäkler-Ordnung auf zwanzig festgestellt ist, deren aber gegenwärtig nur 10 angestellt sind, mit Hochteutschen*) Juden zu ergänzen, wenn es an guten Subjectis unter der Portugiesischen Nation fehlen würde.

Der Rath hatte hierzu erklärt, er fände die Gründe, weshalb einige Juden-Mäkler hochdeutscher Nation einzusetzen sind, sehr treffend, halte es aber für besser, das Gesetz, welches einmal

*) Die officielle Benennung der «Hochteutschen Juden», welche noch jetzt in Altona gilt, entstand, weil die Portugiesischen Juden bei ihrer Einwanderung die damals hier allgemeine plattdeutsche Sprache annahmen, die deutschen Juden aber den oberdeutschen Dialect aus Süddeutschland und Polen etc. mitbrachten und beibehielten.

zwanzig portugiesischen Juden die Mäkelei erlaubt, nicht zu verändern und der löblichen Deputation zur Mäkler-Ordnung etwas freiere Hand zu geben, um für die Folge allen etwanigen Vorstellungen wegen deren Vermehrung vorzubeugen. Er schlage vor:

es bei der gesetzmässigen Zahl der zwanzig Juden-Mäkler Portugiesischer Nation zu lassen und ohne darauf zu sehen ob solche vollzählig sind oder nicht die Mäkler-Deputation zu befugen ausserdem noch funfzehn hochdeutsche Juden zu Mäklern nach Zeit und Umständen anzunehmen, jedoch dass bei der Auswahl ausser den gewöhnlichen Requisitis noch auf die persönlichen anderweitigen Eigenschaften der Subjectoren Acht gegeben werde.

Das Commercium fügt hinsichtlich der Juden noch den ganz besonders wichtigen Grund hinzu, dass einige Mäkler-Geschäfte dem grössten Theile nach, fast möchte man in Rücksicht des Uebergewiehtes «ganz» sagen, in der Hochdeutschen Juden Händen sich befänden, und besonders zeichnen sie sich in der Mäkelei in Geld und Wechseln und in weissen Cattunen aus. Der Einwurf, dass durch die gesetzliche Zulassung der hochdeutschen Juden zur Mäkelei diese eben erwähnten Geschäfte den Christen-Mäklern noch mehr entzogen werden dürften, hebt sich durch die erwiesene Wahrheit, dass in einem freien und handelnden Staate der Kaufmann weder auf Privilegien noch auf Religion, sondern auf seinen Nutzen sieht; wenn er solchen findet, nutzet er ihn. Dies ist also die Ursache, woher die eben angeführten und noch mehrere andere Mäkler-Geschäfte meistens in den Händen der hochdeutschen Juden sind.

Resolutio civium.

Die Erbg. Bürgerschaft ist der Meinung, dass die löbliche Deputation zur Mäkler-Ordnung befugt werde die auf zwanzig bestimmte Zahl der portugiesischen Juden-Mäkler mit hochdeutschen Juden den Umständen nach zu complettiren.

Demzufolge wurden einige der letzteren als Waaren- und als Hausmäkler zugelassen und den christlichen Mäklern in jeder Hinsicht gleichgestellt, bis auf die ziemlich kindische Beschränkung, dass ein jüdischer Mäkler in den Auctionen, selbst wenn er der älteste war, nicht ausrufen durfte, so lange noch ein christlicher Makler anwesend war. *)

Notare.

Die Anstellung der Notare geschah bis 1806 durch Autorität von Kaiser und Reich mittelst der Pfalzgrafen, und so waren auch mehrere Juden als Notare angestellt. Dass dies blos Portugiesen waren, scheint lediglich Zufall zu sein, doch befähigte sie ihre grössere Kenntniss fremder Handlungssprachen mehr dazu.

Stadt-Aemter.

Von Stadt-Aemtern konnte natürlich nicht die Rede sein; nur die Stadtpost hatte zu ihrer Bequemlichkeit einen Juden als Unter-Briefträger angestellt, weil nur ein eingeborner Jude sich in dem damaligen Wirrwarr der Vor- und Familiennamen seiner Glaubensgenossen zurecht finden konnte. Auch für die Besorgung der Zölle gab es einen gewissermassen amtlich anerkannten Vermittler, der die damals sehr einfachen Declarationen auf dem Rathhause abgab und die Zahlung besorgte. Die von dem französischen Gesandten Bourienne um 1808 bis 1810 für willkührlich angesetzte harte Speciesthaler zu erlangenden Certificate besorgte jedoch schon ein jeder selbst.

Zoll-Agentei

Aemter Kramerai

Wie man sieht, sind der damaligen Gesetze und Herkommen über die Verhältnisse der Juden nicht gar viele; dagegen drückten aber namentlich die Privilegien der Aemter und darunter zumeist die des Kramer-Amts, weil die, auf den Kleinhandel angewiesenen Juden mit letzterem besonders in Conflict kamen; dies Amt hatte und übte nicht selten das Recht des Jagens d. h. allen unzünftigen Ladenhaltern und Colporteurs die dem Amtszwange unterworfenen Waaren, besonders Tuch, Leinwand, Cattun,

*) Jüdische Schiffsmakler giebt es aber bis auf den heutigen Tag nicht. Dies Geschäft, wie Alles, was auf die Rhederei Bezug hat, lag ihnen bis auf unsere Zeit wegen ihrer Nichtbefreiung vom Stader Zoll, welche nur Hamburgischen Bürgern zu Gute kam, zu fern.

Seidenzeug etc. wegzunehmen und zu confisciren. Gewürzkrämerei und Eisenwaarenhandlung konnte nach denselben Privilegien kein Jude betreiben.

Synagogen.

Die drei Judengemeinden besassen 6 Synagogen, in vulgärer Sprache «Schulen» genannt, davon je eine in der Neustadt und eine als Filial in der Altstadt. Die Hauptsynagoge der Altonaischen Gemeinde, 1. Elbstrasse No. 20, ward 1788 durch Sonnin erbaut, nachdem der Juwelier Berend Cohen, kaiserl. Hofagent, sein Grundstück, in dessen Hinterflügel er bisher eine Klause unterhalten, dazu vermacht hatte. Die Gesammtkosten des Baus betrugen über Cour. ℔ 50,000, wozu die Mitglieder mit Vermeidung aller öffentlichen Collecten beigesteuert hatten, und ein grosser Theil wurde durch den Verkauf der Stellen gedeckt. Im Ganzen enthält sie 398 Manns- und 219 Damenstellen. Vor diesem Bau hatte diese Gemeinde auf der Neustadt sogar vier Synagogen, in denen jeder ein Unter-Vorsänger den Gottesdienst leitete, während der Ober-Vorsänger der Reihe nach darin an Sabbat- und Feiertagen fungirten; zwei Oberkantoren hielt sie mit Altona gemeinschaftlich.

Haupt-synagoge.

Vorsänger.

Synagoge Neuen-steinweg.

Die Synagoge der Hamburgischen Gemeinde, «die Hamburger Schule» genannt und auf dem Neuensteinweg hinter den Häusern No. 72 bis 75 belegen (eingegangen 1859), war nicht mehr und nicht weniger als ein dort im Hofe befindlicher Sahl, eine Treppe hoch, nothdürftig zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet, indem zwei über einander stehende Etagen zu einer durchbrochen sind; der leidliche Eingang von der Strasse ist erst 1804 eingerichtet, als die Häuser an der Strasse niedergebrannt waren. Diese Synagoge war die älteste (sie ist errichtet 1654, vergrössert 1740) und es wurde desshalb jährlich der Erub (eine symbolische rituelle Handlung, durch welche einige Sabbatsgesetze erleichtert werden) darin gelegt*). Sie enthielt 176 Manns- und 123 Damenstellen.

---

*) Merkwürdiger Weise legen die Portugiesischen Juden, als die noch ältere Gemeinde. ebenfalls einen Erub und nehmen von dem Erub der Deutschen ebensowenig Notiz als diese von dem ihrigen.

Die 1729 errichtete Synagoge der Wandsbecker Gemeinde befand sich ebenfalls auf einem Sahl, jedoch an der offenen Strasse, über dem Eckhause der dritten Elb- und der dritten (westlichen) Peterstrasse. Sie umfasste noch weniger Stellen als die Hamburger.

Synagoge Peterstrasse.

Die altstädtischen Synagogen lagen alle dicht neben einander, und zwar die Altonaer in dem Altonaer Schulhof, die Hamburger in dem Hamburger Schulhof, beide auf dem Altenwall; die Wandsbecker lag im Scheelengang*).

Synagogen Altstädtische.

Auch besass jede Gemeinde eine Badeanstalt in der Neustadt und eine in der Altstadt in der Nähe der Synagogen.

Badeanstalten.

Der Begräbnissplatz der Hamburger Gemeinde war der noch jetzt im Gebrauch befindliche in Ottensen, ursprünglich um 1660 mit der Altonaischen Doppelgemeinde gemeinschaftlich gekauft und allmählig durch weiteren Ankauf von den Besitzern, der Familie Kölln, erweitert. Eine Ecke davon gehört noch jetzt der Gemeinde in Altona und wird zu Grabstätten für Fremde benutzt.

Begräbnissplatz in Ottensen.

Der Begräbnissplatz der Altonaischen Doppelgemeinde, an der Königstrasse in Altona belegen, ist seit 1660 in Gebrauch; die Leichen der in Altona und in Hamburg wohnhaften Mitglieder wurden ohne Absonderung der Reihe nach begraben. Auch dieser Platz ist noch 1808 durch Ankauf von dem Nachbar Benthien vergrössert.

desgl. in Altona.

Auch auf dem Friedhofe in Wandsbeck, belegen hinter der Langenreihe**) wurden die daselbst und in Hamburg wohnhaften Gemeindeglieder durcheinander begraben***).

desgl. in Wandsbeck. Grindel.

---

*) Auch die Portugiesische Synagoge lag in derselben Strasse, an deren südwestlicher Krümmung nahe der Schliekuthsbrücke

**) Laut der Concession ist die Gemeinde berechtigt, denselben mittels des daran stossenden, ihr ebenfalls gehörigen Gartens zu erweitern.

***) Das den Friedhof auf dem Grindel Betreffende findet sich in der zweiten Abtheilung.

Krankenhaus in Altona.

Die Altonaische Gemeinde hatte ihr Krankenhaus in Altona, wo es 1763 am Eingange ihres Friedhofs erbaut ward. Die eigentliche Hamburgische Gemeinde schickte ihre Kranken gegen Kostgeld dahin und zahlte 15 Procent zu den allgemeinen Kosten, wofür sie das Recht hatte, einen Verwalter aus ihrer Mitte beizuordnen.

desgl. in Hamburg.

Die Wandsbecker Gemeinde hingegen, seit 1717 mit den anderen Gemeinden brouillirt, hatte ein kleines Hospital in einem damals wenig bewohnten Theil Hamburgs selbst, nämlich am Wall unweit des Millernthors, der Peterstrasse gegenüber.

Unterrichtswesen.

Das Unterrichtswesen hatte seinen Uebergang von dem alten Zustande in den neuen, was die Privatschulen anbelangt, grösstentheils vollendet. Die Lehrer, fähige Köpfe und fast alle sehr brave, gewissenhafte, bei dem einseitigen aber geistschärfenden Talmudstudium aufgewachsene Männer, waren bald durch Kenntniss der Menschen und der Dinge zu der Ueberzeugung gelangt, dass jetzt praktische Bedürfnisse in der Gemeinde vorhanden waren, die Anderes und anders zu lehren geboten. Auf alle erreichbare Weise, zumeist mit wenig Hülfe, erwarben sie sich aus Büchern die nöthigen Kenntnisse und lehrten heute, was sie gestern erst gelernt hatten. Zuerst waren es einzelne Hauslehrer, die als Apostel der neuen Richtung auftraten; denn es war hier von früher schon herkömmlich, dass bemittelte jüdische Familien Hauslehrer, gewöhnlich polnische Talmudisten, hielten, die öfters eine Art von Hauspatern vorstellten. Dass die ganze, wenig vorbereitete Richtung vor nicht gar langer Zeit von der Moses Mendelssohnschen Schule ausging, und dass seine deutsche Uebersetzung der Thora und der Psalmen (1785—1788) die Brücke zum Anschluss der deutschen Juden an die neuere europäische Civilisation bildete, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Allmählig stifteten nun diese wackeren Autodidakten Privatschulen, die ihnen trotz des hohen Schulgeldes wenig Geldnutzen gewährten, weil sie genöthigt waren, eine Masse theurer Fachlehrer zu besolden. Die dazumal bestehenden Institute für Knaben waren die von Isler, Wessely, Wolff Lissa, Damier, Gans, Heinemann, Hahn, und Wolffson

Hauslehrer. — Moses Mendelssohn. — Privatschulen.

Die Unterrichts-Gegenstände waren hauptsächlich: deutsche Grammatik, Literatur, Deklamation, Schönschreiben und kaufmännisches Rechnen, sodann Französisch und Englisch. Mathematische und Realkenntnisse wurden nach Belieben und bis auf etwas Geographie und Weltgeschichte wenig gelehrt. Art und Umfang des Religionsunterrichts richtete sich ganz nach den Wünschen der einzelnen Eltern: mehr und weniger ward die ebräische Bibel gelehrt, wo es aber nur Wenige bis zur Kenntniss der ganzen Tora, geschweige noch weiter brachten oder zur Grammatik und den Commentaren gelangten.

Mädchenschulen.

Jüdische Privatschulen für Mädchen gab es bis auf einige vornehme Pensionate (Jeiteles, Meyer in Altona) gar nicht: schon in der früheren Zeit hatten die hiesigen Töchter Israels nur christliche Schulen besucht.

Da übrigens eine Verbindung zwischen Schule und Kirche bei den Juden gar nicht existirt, so war von dieser Seite her kein Widerstand zu besiegen, und es ist wohl vorgekommen, dass hier und da ein Rabbiner die Mendelssohnschen Uebersetzungen anathematisirte, aber kein Mensch brauchte darauf zu achten. Den Widerstand der christlichen Geistlichkeit gegen die Aufnahme jüdischer Knaben in das Johanneum hatte schon früher der berühmte Gurlitt völlig gebrochen.

Johanneum.

Armenschulen.

Das Armenschulwesen hingegen war sehr zurückgeblieben. Die schauderhaften Muster, die man im vorigen Jahrhundert zufolge der Berichte der neueren Pädagogen an den meisten christlichen Volksschulen, selbst in dem hiesigen Waisenhause vor sich gesehen hatte, wurden in den jüdischen Armenschulen treu wiedergefunden, und selbst im altrabbinischen Sinne war ungemein wenig geschehen. Die sehr beschäftigten Oberrabbiner hatten nie eine eigentliche hohe Talmudschule (Jeschiba) gehalten, und so konnte sich der rabbinisch-theologische Unterricht nie zu der Höhe erheben, wie in Prag, Frankfurt u. s. w. Der Elementar-Unterricht war demzufolge schlecht besorgt, und mit Ausnahme einiger ausgezeichneter Köpfe gelangten die Armenkinder kaum zur Kenntniss einiger ebräischer Bibelstücke und des jüdisch-deutsch Schreibens. Bis zu den letzten Jahren waren

Rabbinenschulen.

die Kinder durch die hiezu ernannten Verwalter und Aufseher (Gabbaim und Maschgichim) um ein monatliches Spottgeld bei einzelnen Privatschullehrern, die von Gemeindewegen zu solcher Aufnahme verpflichtet waren, angedungen gewesen, und erst um 1804 erhielt die Schulanstalt (Talmud-Tora) der Altonaischen Gemeinde von zwei Wohlthätern, Michel Leman und Elias Ruben, ein Schulhaus in der dritten Elbstrasse, während die Hamburger Gemeinde ihre Schule in einem Hofe auf dem Neuen Steinweg etablirte. In dieser Zeit gelangte die ordentliche deutsche Sprache darin noch nicht zur gebührenden Geltung, und nur höchst langsam machte sich ein schwacher Fortschritt bemerklich. Die Examina dieser Schulen wurden alle Jahre öffentlich in den Synagogen gehalten. Zu den Kosten contribuirte die Altonaische Gemeinde 3600, die Hamburgische 1800 und die Wandsbecker 600 Mark Courant.

Talmud-Tora-Schule.

Würtzer'sche Schule.

Neben diesen Schulen bestand bis 1808 eine humanistische Schule für arme, zunächst jüdische Knaben, 1793 von einer Freimaurer- (Winkel-) Loge gestiftet, und damals von einem sehr aufgeklärten christlichen Gelehrten, dem durch Wöllner aus Preussen vertriebenen Dr. Heinrich Würtzer, einem Hamburger, geleitet: das Local, zuerst auf dem Raboisen, war zuletzt beim Dammthorwall, dem Fürstenplatz gegenüber. Diese Schule lehrte statutengemäss keine positive Religionslehre und zählte in ihrer besten Zeit nur etwa 25 jüdische Schüler.

Unterrichts-Anstalt für arme jüdische Mädchen.

Dagegen war die 1798 gestiftete «Unterrichts-Anstalt für arme jüdische Mädchen» in vollem Flor. Das Nähere über diese Schule späterhin.

Waisen-knaben.

Die Waisenkinder besuchten die Talmud-Tora; ihre Versorgung war Sache der Armenpflege überhaupt, und eines Contribuenten-Vereins, wovon ebenfalls späterhin.

Beerdigungs-Brüderschaften.

Für die Beerdigung — diese bei den Juden von jeher in erster Linie stehende Wohlthat, «der wahrhafteste Liebesdienst» genannt, weil er nie auf Vergeltung von dem Empfänger rechnen kann — bestand in jeder Gemeinde eine selbständige für den Dienst in Wachtmannschaften getheilte Brüderschaft (Kabranim). Die der Altonaischen Doppelgemeinde fungirte gemeinschaftlich

in beiden Städten, ähnlichermassen die Wandsbecker. Ausserdem hatte sich 1804 aus Mitgliedern aller drei Gemeinden die «neue Israelitische Beerdigungsgesellschaft» gebildet, um dem damals noch allgemeinen frühen Beerdigen (siehe Artikel 6 des Judenreglements von 1710) entgegenzutreten, und als Grundgesetz die Bestimmung aufgenommen, dass keine Leiche ihrer Mitglieder vor abgelaufenen 72 Stunden begraben werden dürfe. Zugleich wurden hier zum ersten Male besoldete Leute für diese Verrichtungen angestellt, indem die Mitglieder beim Reinigen, Einkleiden und Begraben nur die Aufsicht der Reihe nach führen. Welche Schwierigkeiten die unbedingten Anhänger des Hergebrachten dieser Neuerung in den Weg legten, ist leicht zu erachten. Es musste erst mit vieler Mühe eine Verfügung der Holsteinischen Regierung (datirt vom 13. September 1804) und die Zusicherung der Unterstützung der Hamburgischen Behörden erlangt werden, und dann erst erfolgte am 5. Chesvan 5565 eine Vereinbarung mit den Aeltesten der drei Gemeinden, worin vornehmlich der den Leichen schuldige Respect gegenseitig zugesichert ward. Dadurch sollte verhindert werden, dass man den durch die Gesellschaft bestatteten Leichen etwa einen schimpflichen Platz anwiese, da es ein noch jetzt nicht ganz verschwundener Gebrauch ist, auf dem jüdischen Begräbnissplatze die Leichen in Reihen nach dem taxirten Grade ihrer ceremoniellen Religiosität zu ordnen.

Neue Israelitische Beerdigungs-Gesellschaft.

Beiläufig sei bemerkt, dass diese Gesellschaft, nebst der Mädchenschule und der Torf-Vertheilungs-Gesellschaft, die ersten Stiftungen waren, an der sich Glieder aller drei Gemeinden und selbst Portugiesen betheiligten und so die alte Gemeindeeifersucht in Abnahme brachten.

Betrachten wir jetzt die Verfassungen der Gemeinden und beginnen mit der am meisten in legaler Form ausgearbeiteten, der Altonaischen:

Gemeinde-Verfassungen Altonaische.

Die Gesammtheit der Gemeinde war hier, wie bei den Juden überall, im Besitz der weder durch Rabbinats- noch anderer Autorität, sondern blos durch die Religionsvorschriften beschränkten gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt und

Oberrabiner. Aelteste (Parnassim). (Nebenälteste (Manhigim). Beisitzer (Ickurim). Cassirer (Gobim). Verwalter (Gabbaym). Deputirte. Amtsdauer.

alle Gemeindeämter waren nur zeitweilige Delegationen derselben. Selbst der Oberrabbiner war immer nur auf fünf Jahre angestellt. Die Spitze der Verwaltung bildeten drei Aelteste (Parnassim) und drei Neben-Aelteste (Manhigim), denen für einzelne Fälle einige erwählte Beisitzer (Ickurim) beitraten. Die Casse führten drei Cassirer (Gobim), ausserdem gab es für einzelne Zweige eine Anzahl Verwalter (Gabbaym), von denen drei für das Schulwesen, drei für die Krankenpflege und drei für die Terra sancta Armencasse, und endlich hatte man Deputirte für die Synagogenordnung, für die Gebäulichkeiten u. s. w. Alle diese Aemter waren nur auf ein Jahr besetzt und jährlich am 18. Siwan d. i. kurz nach Pfingsten ward eine neue Wahl vorgenommen. Doch ist es fast nie vorgekommen, dass ein solcher Ehren-Beamter, zumal ein Aeltester, nicht wieder gewählt worden wäre.

Wahlmodus. Wahlmänner Kascherim). Chaber-Grad.

Die Wahloperation geschah folgendermassen: Zuerst machten die Cassirer bekannt: es möge Jeder seine rückständigen Steuern entrichten, weil er sonst von Wahlrecht und Wählbarkeit für diesmal ausgeschlossen sei. Hierauf wurden sämmtliche Gemeindeglieder aufgefordert, an dem Wahltage ein Jeder in seiner Wohnung anwesend oder wenigstens leicht anzutreffen sein Es waren nämlich sieben Wahlmänner durchs Loos zu ernennen und jeder konnte hiezu gelangen, der fünf Jahre verheirathet und vierzig Jahre alt, drei Jahre — und war er aus der Fremde sechs Jahre — hier selbständig etablirt war und die Vermögenssteuer von mindestens 300 Thalern Capital entrichtete. Ausgeschlossen waren Falliten auf zehn Jahre, alle durch geheimen Beschluss der Verwaltung in pleno für bescholten Erklärte, alle des Schreibens Unkundige und alle mit der Gemeindesteuer in Rückstand Befindliche. Auch mussten mindestens zwei von diesen Wahlmännesn in Besitz des untersten theologischen Grades (Chaber, gleich dem englischen Prädicate fellow) sein. Die Namen sämmtlicher, auf diese Weise wahlfähiger Männer lagen in einer versiegelten Urne bis zur Wahlhandlung, die dann in Altona auf der Gemeindestube vor sich ging. Die Aeltesten und alle Ehrenchargen der Gemeinde waren versammelt und auch

der Oberrabbiner nebst den Beglaubten waren herbeigezogen. Die sieben Namen wurden hierauf durch den Oberrabbiner aus der Urne gezogen und die Bezeichneten unverzüglich durch die Beglaubten in bereit gehaltenen Wagen herbeigeholt. So wie die Boten die Wohnung des Wahlmannes betraten, durfte dieser mit Niemand mehr communiciren und auch mit der eigenen Frau nichts über die Wahlangelegenheit reden. Der Wahlmann musste nun erst in der Synagoge Unpartheilichkeit und Verschwiegenheit, sowie auch darauf schwören, dass er sich nicht selbst ernennen wolle, und wurde dann in ein Zimmer allein geführt, wo er die Namen von sechs nicht unter einander verwandten, die nöthigen Eigenschaften besitzenden Personen für das Amt der Aeltesten — drei für Altona und drei für Hamburg — und ebenso von vier Neben-Aeltesten aufzeichneten. Wählbar war nämlich nur, wer eines der geringeren Aemter schon bekleidet, seit zehn Jahren verheirathet und im Besitz eines reinen Vermögens von mindestens Tausend Thalern war. Die sämmtlichen Wahlzettel wurden dann in eine Urne gelegt, diese vom Oberrabbiner geöffnet, die Wahl festgestellt und das Resultat verkündigt. Die Erwählten wurden sogleich herbeigeholt und in Eid genommen. Hierauf wurden durch die Wahlmänner unter Beitritt der Aeltesten und Neben-Aeltesten auch die subalternen Aemter besetzt, und zwar fünf Cassirer, nämlich drei für Hamburg, welche 4000 ℔, und zwei für Altona, welche 1000 ℔ Steuervermögen besitzen mussten; zwei Beisitzer und fünf Armencassen-Verwalter, von denen ebenfalls drei für Hamburg und zwei für Altona. Diese letzteren verwalteten auch die Spenden und Mizwoth-Gelder (Spenden für die Ehrenfunctionen beim Gottesdienste).

Wählbarke

Die Zusammensetzung specieller Wahl-Comités war verschieden; so z. B. ward der Oberrabbiner durch 28, die Küster, Vorsänger etc. durch 15 Männer gewählt, letztere bestehend aus zwei activen oder gewesenen Aeltesten, zwei Neben-Aeltesten, zwei Cassirern, einem Beisitzer und acht durchs Loos designirten Gemeindegliedern.

Rabbinenwahlen. Beamtenwahlen.

Es gab eine stehende, im Jahr 1727 eingesetzte Verfassungs-Commission, die die geltenden Institutionen und Herkommen

Verfassung Commissic

der Gemeinde sammelte und hinzukommende Novellen registrirte. Ihre sechs Mitglieder mussten schon höhere Gemeindeämter bekleidet haben und wurden von den sieben Wahlmännern erwählt.

Competenz der Collegien.

Die Wirkungskreise der verschiedenen Collegien waren scharf abgegränzt; das der Aeltesten, bestehend aus diesen, den Neben-Aeltesten und in besonderen Fällen auch den Beisitzern, hatten das rein Administrative, die oberste Leitung des Cultus, der politischen Verhältnisse, der Beziehungen zu anderen Gemeinden und die inneren Geschäfte, mit Ausnahme des eigentlichen Finanz- und Armenwesens. Ausserdem waren sie Obervormünder, Obercuratoren aller Institute und Stiftungen und hatten auch sehr viele Familien- und Privat-Verhältnisse zu beaufsichtigen; denn da das ganze jüdische Leben sich sehr dem patriarchalischen näherte, so stand das Ansehn eines Familienhauptes, eines Greises und eines Gemeindeältesten sehr hoch und überdies bedingte auch die den Juden aufgebürdete Solidarität, wodurch die Gesammtheit für das Vergehen jedes Einzelnen oft unmittelbar in sehr derben Anspruch genommen ward, während die Tugenden des Einzelnen der Masse nur sehr allmählig einige Anerkennung verschafften, eine genauere Aufsicht über die Gemeindeglieder. Die Aeltesten hatten daher, und das schon von uralter Zeit her, das Recht und die Pflicht, sich um die Aufführung der Einzelnen und der Familien zu kümmern, Kleider- und Luxusordnungen festzustellen — bekanntlich ward den Juden beständig Verschwendung und Geiz zu gleicher Zeit vorgeworfen —, Auffälligkeiten zu rügen, Warnungen ergehen zu lassen u. s. w.

Sitten-Aufsicht.

Es versteht sich, dass 1810 wenig mehr von dem hier geschilderten Geiste übrig geblieben war — wenigstens in Hamburg; in Altona schon mehr — und hier, wie überall, selbst bei den mährischen Brüdergemeinden, mag Rüge und öffentliche Beschämung die Reicheren nicht allzu häufig getroffen haben; Spuren waren aber reichlich vorhanden, und wer z. B. vom Aeltesten das erforderliche Zeugniss verlangte, um sich einen Pass zu verschaffen, konnte erwarten, über den Zweck seiner Reise examinirt zu werden. Auch bei den Verlobungen wurde

diese Aufsicht angewendet und die Beglaubten waren genöthigt, bei Ausfertigung von Verlobungsacten, wo die Mitgift unter 2000 Mark Courant betrug, zuvor die Erlaubniss der Aeltesten einzuholen.

Direc Steue Erecl

Der directen Gemeindesteuern gab es folgende:

1) Erech (Schätzung), eine Vermögenssteuer, im Betrage wechselnd nach dem jährlichen Bedarf der Gemeinde-Casse. Alle drei Jahre wurde dazu durch das gesammte Aeltesten-Collegium eine besondere, auf Verschwiegenheit beeidigte Taxations-Commission (Samaim) erwählt, welche der Reihe nach alle steuerfähigen Gemeindeglieder vor sich lud und von ihnen eine eidliche geheime Angabe ihres Vermögens (oder, wenn ohne Capital arbeitend, ihres Erwerbs) entgegen nahm, so weit solches in Beweglichem oder Unbeweglichem, in ausstehenden Forderungen etc., mit alleiniger Ausnahme des Mobiliars in der eigenen Wohnung, und in als Hochzeitsgeschenk erhaltenem Silbergeräth bestand *) **). Die Aeltesten erfuhren blos den

Taxato (Samai

---

*) Zur Abschätzung dieser Taxatoren selber bestand wiederum eine Neben-Commission.

**) Folgendes ist der Wortlaut des Steuerdeclarations-Eides nach der jüngsten Redaction um 1804:

«Hier schwöre ich auf die Intention des hochgelobten Gottes (al Daath ha Makom baruch hu) und auf die Intention der mich beschwörenden Herren Taxatoren, ohne die geringste Hinterlist, Gefährde und Reservation, wie solche nur irgend erdenklich sein könnte, dass ich bei Angabe meines Vermögens vor dem Protokoll der jetzigen Herren Taxatoren alles berechnet habe, was ich besitze, sowohl baares Geld als Waaren und andere Effecten, auch ausstehende Schulden, mit Ausnahme von Mobiliar und Hausgeräth die ich im Gebrauch habe und welche in jener Summe nicht mit inbegriffen sind, sonst aber überhaupt allen Geldeswerth der mir zngehört, er habe Namen und befinde sich an welchem Orte er wolle. Auch dass ich keinerlei List gebraucht habe um Etwas zu verheimlichen, es sei dass ich jemandem Etwas zum Aufbewahren gegeben, oder auf eine Zeitweile oder bedingungsweise geschenkt oder verkauft haben sollte, oder sonst auf eine nur irgend mögliche Weise. Ich habe auch nichts verheimlicht, was ich etwa für meine Kinder als Mitgabe zurückgelegt habe, noch ist mir bewusst, dass meine Frau etwas besitzt, was ich hier nicht berechnet und angegeben hätte. Sondern

Totalbelauf der steuerpflichtigen Summe und fixirten nach dem Bedarf des Jahres die nöthigen Procente, welche von $^{3}/_{4}$ bis $1^{1}/_{4}$ Procent des ermittelten Vermögens variirten; den Cassirern wurden die einzelnen Taxen mitgetheilt, und sie nahmen die Beiträge halb- oder vierteljährlich entgegen*).

milien-steuer osché-ayit).

2) Rosché-Bayit (Familiensteuer). Diese wurde von jedem Familienhaupt, reich oder arm, selbst von den Almosengeniessern, denen die Gemeinde sie auf andere Weise ersetzen musste, mit fünf bis sechs Thalern jährlich bezahlt. Diese Steuer mag aus dem holsteinischen Schutzgelde entstanden sein, doch finden wir sie auch bei der Hamburgischen Gemeinde, die kein Schutzgeld nach Copenhagen zahlte, mit 16 ℔ 8 β bis 17 ℔ 4 β jährlich. Im Jahre 1809 beschlossen die drei Gemeinden, von dem jährlichen hamburgischen Schossgeld von Achttausend Mark Banco Zweitausend auf die Familiensteuer und Sechstausend auf die Vermögenssteuer anzuweisen: ein Beweis, wie wenig einträglich die erstere damals war.

utzgeld Mass).

3) Mass (Tribut), eine blos in der Altonaer Gemeinde in Hamburg auf die Wohlhabenden gelegte wandelbare Abgabe zur Deckung des dänischen Schutzgeldes von sechshundert Ducaten. In Altona selbst ist nämlich diese Summe auf den Ertrag der Fleischauflage angewiesen. Von allen directen Abgaben wurde (laut Statut 128 de Anno 5449 [1689]) Wittwen, Waisen und solchen Männern, die sich ganz den theologischen Studien widmeten, die Hälfte erlassen.

ässigung Wittwen etc.

azzoth-steuer ncha de sscha).

4) Kimcha de Pisscha (Mehl auf Ostern) war eine nach der Vermögenssteuer normirte kleine directe Abgabe zur Anschaffung des ungesäuerten Osterbrots (Mazzoth) für die Armen während der achttägigen Passahfeier. Die Hamburgische Ge-

---

alles dieses habe ich bei meiner Angabe meines sämmtlichen Vermögens vor dem Protokolle der jetzigen Herren Taxatoren genau und richtig angegeben in des Himmels Namen. So wahr m. G. h.

*) In der Hamburger Gemeinde holten die Cassirer früherhin die Beiträge persönlich ein.

meinde hatte ausserdem noch eine ähnliche Abgabe für den Feuerungsbedarf der Armen. Feuerungsteuer.

Von indirecten Steuern war die wichtigste eine Abgabe von zwei Procent von allen Mitgiften an Geld und Geldeswerth. Sie begründet sich auf das Religions-Gesetz, welches gebietet, von allem Verdienst sowohl als zufallendem Capital, unter welche Rubrik auch Erbschaften und Mitgiften fallen, den Zehnten an die Armen zu geben*). Nun war es ein Gegenstand der Verabredung zwischen den Partheien: ob die Summe der Mitgift in den Acten einschliesslich oder abzüglich des Zehnten angegeben werden solle, da diese Angabe wieder die Ansprüche der Frau beim Todesfall des Mannes normirte, weil ihr, die von eigentlicher Erbschaft ausgeschlossen war, blos ihr Eingebrachtes nebst dessen üblicher Vermehrung (in der Altonaischen Gemeinde 33 1/3 Procent, in der Hamburgischen 50 Procent) zukam. Bei vaterlosen Bräuten ward zu ihren Gunsten ein doppelter Zehnten berechnet und z. B. bei baar eingebrachten 1000 Mark statt 1100 Mark 1250 Mark Nominal-Vermögen eingeschrieben, die dann im eintretenden Fall nebst der Augmentation 1650 Mark oder 1875 Mark ausmachten**).

Indirect Steuern

Mitgiftsteuer.

Zehntel

Mitgift Vermehr (Tossef Ketuba

Was nun die Abgabe selbst betrifft, so lautet der desfallsige Beschluss am 18. Tamus 5542 [1782], gefasst von dem Siebenzehner-Comité der Altonaischen Gemeinde in deutschebräischer Sprache folgendermassen:

---

*) Dies alte Gesetz wird hie und da noch jetzt so streng beobachtet, dass in manchen, sogar Societäts-Handlungen, ein besonderes Conto für den ganz geschäftlich behandelten Zehnten geführt wird. Es kommen nicht selten Gewissensfragen vor, z. B. ob man die Gaben an arme Geschwister auf den Zehnten schlagen könne.

**) Bei allen Verlobungen wurden Acten (Tenaim Rischonim, zum Unterschied von den Ehecontracten, welche Tenaim Acharonim heissen) aufgenommen, in welchen eine Mitgifts-Summe, zahlbar in dritte Hand drei Tage vor der Copulation, zu deponiren versprochen und das etwanige Rücktrittsgeld auf ein Drittel derselben stipulirt wird. Für dieses letztere wurde Garantie gestellt und der ganze Act daher «Knass (Bussgeld) legen» genannt.

Gemeindebeschluss v. 1782 wegen der Bräutigamsabgabe für das Krankenhaus.

«Da die Ausgabe für das Krankenhaus sehr viel erfordert, ist es billig einen Fonds hiezu zu stiften, welches dann mit heute abgefasster Tekana (Gemeindegesetz) mit der Länge der Zeit mit Gottes Hülfe gereichen wird und ein jedes Gemeindeglied nichts Merkliches aus seinem Beutel kostet, nämlich:

Da zur Zeit der Verehelichung jeder Jungmann, der eine Jungfrau oder Wittwe heirathet, so wie jeder Wittwer. der eine Jungfrau oder Wittwe heirathet*), verpflichtet ist, den Zehnten von seiner Mitgift auszutheilen (nämlich an Arme), so soll vor der Hochzeit entrichtet werden der fünfte Theil, sage ein Fünftel von den Zehnten aus dem Betrage der Mitgift und dieses soll von den Cassirern festgestellt werden zu einem Capitalfonds für das Hospital. Trifft es sich aber dass die Hochzeit von Angehörigen unserer Gemeinde auswärts gefeiert wird, und dann wie üblich die auswärts wohnenden Brautväter jedesmal ein Drittel des Zehnten (für die Armen ihres Orts) nehmen; dieses Drittel ist frei von der Pflicht sein Theil zum Hospital zu geben. So auch wenn das Brautpaar sich an auswärtigen Plätzen etabliren und dann üblichermassen ebenfalls ein Drittel des Zehnten (wieder für ihre neuen Ortsarmen) nehmen, dieses Drittel ist ebenfalls frei wenn die Hochzeit an dem fremden Orte gefeiert wird. Hält aber das Brautpaar, welches wirklich sich auswärtig etabliren wird, seine Hochzeit hieselbst, so muss von dem Antheil des Brautpaars ebenfalls der fünfte Theil wie oben an die Cassirer entrichtet werden.

Capitalfonds für das Hospital.

Zu bemerken ist, dass diese Abgabe vom ersten Anfang an nicht für den bezeichneten Zweck separat angesammelt wurde. Vermuthlich erlaubten es die Zeiten nicht, oder man machte

*) Dass man auch ein Frauenzimmer heirathen könne, das weder Jungfrau noch Wittwe ist, scheint von den guten Leuten nicht beachtet worden zu sein.

bald die Erfahrung, dass der Ertrag lange nicht an die laufenden Kosten des zwanzig Jahre früher erbaueten Hospitals reichte: genug das Geld ward ohne Weiteres zur laufenden Hospital-Casse genommen, wie die alten Cassabücher beweisen.

Rachs Abga

Ausser dieser, nach der dargelegten Ansicht gar nicht als Belastung betrachteten Auflage wurde noch von den Mitgiften die in allen deutsch-jüdischen Gemeinden bekannte Abgabe Rachasch (gebildet aus den Anfangsbuchstaben der Worte Rab, Chasan, Schamasch, d. i. Rabbiner, Vorsänger, Küster) vor jeder Copulation zu Gunsten dieser überhaupt meist auf Sporteln angewiesenen Beamten bezahlt mit 26 Schillingen von jedem Hundert Thalern, welche unter diese Beamten mit 10, 9 und 7 ß vertheilt wurden.

Hakda

Hakdama, Eintrittsgeld — in der eigentlich Hamburgischen Gemeinde nach Classen zu 3, 6 und 12 Thalern, in der Altonaischen mit 36 Schillingen — ward von den verheiratheten Männern ein Jahr nach ihrer Verheirathung entrichtet als Recognition für einige kirchliche, nur Familienvätern vorbehaltene Beneficien.

Fleis Abga

Eine fernere bedeutende indirecte Steuer lastete auf dem ritualgemäss (koscher) geschlachteten Fleisch mit 21 Schillingen von jedem Ochsenviertel. Hiervon wurden die Schächter und Aufseher dieses im jüdischen Ceremonialwesen überaus wichtigen und schwierigen Geschäfts besoldet und der Rest floss in die Gemeinde-Casse. Es war nämlich vermöge der Zunftgesetze den Juden in Hamburg verboten, das Vieh für eigene Rechnung abschlachten zu lassen, vielmehr kaufte der jüdische Knochenhauer das Vorderviertel von dem zünftigen christlichen, welcher dann das Thier durch den jüdischen Schächter ritualgemäss abschlachten liess und das Hinterviertel, von dem die orthodoxen Juden nicht essen, zurückbehielt. Schächter, (Schochetim) als direct zum Cultuswesen gehörige Personen, und Knochenhauer oder Aushacker (Kazabim) stehen unter genauer religiöser Aufsicht: erstere werden von den Gemeinden besoldet und letztere erhalten ihre Stellen — Schlachterblöcke — von der Gemeinde auf Lebenszeit lehensweise. Beide haben beim Antritt nach bestandenem Examen schwere

Schäc

Fleis händl

Diensteide zu leisten, und zuvor musste auch der Consens der portugiesischen Gemeinde eingeholt werden.

Koscherwein.

Noch waren einige kleine Abgaben auf Beerdigungsfälle, auf den Verkauf von Koscherwein und Käse gelegt.

Synagogen-Stellen. **Terra Sancta-Armencasse.**

Ferner gehören hierher die Miethen der Synagogenstellen, so wie die regulairen und freiwilligen Fest- und sonstigen Spenden. Sodann als eine ganz abgesonderte Verwaltung die Casse für die Armen in Palästina, deren Einkünfte theils aus bestimmten Festspenden (am Purim ½ Sekel, zu 2½ Schilling angenommen, für jeden Erwachsenen, an den drei ordentlichen Festtagen das Todtenfeiergeld Matnat Yad), theils aus freiwilligen Opfergaben und Vermächtnissen bestehen. Die Beträge wurden den von Zeit zu Zeit eintreffenden Boten der vier Gemeinden: Jerusalem, Chebron, Zefad und Tiberias, nebst einem Geschenke für den Boten selbst eingehändigt.

Gemeinderecht. **Abstammungs-Anrecht (Cheskat ha Kehilla).** **Fremden-Aufnahme.** **Auswärtige Mitglieder.** **Beamte.**

Eingeborene, Söhne sowohl als Töchter aus der Gemeinde, und die einheirathenden Ehemänner der letzteren besassen das Gemeinderecht ohne alle weitere Kosten. Die Aufnahme von Fremden geschah, insofern es Abkömmlinge von Gemeindegliedern waren, durch Nachzahlung einer Steuer seit dem Austritt oder Tode des Vorfahren, auf den sie den Anspruch (Cheskat ha Kehilla) begründeten; waren sie das nicht, so wurde über ihre Aufnahme durch ein Comité von drei Aeltesten, drei Neben-Aeltesten und neun durchs Loos designirten Hausvätern entschieden und eine Einkaufssumme stipulirt. Doch hatte die Gemeinde (Statut 131) eine Anzahl auswärts domicilirter Mitglieder, nämlich Eingeborene, die weggezogen waren oder weggeheirathet hatten: diese konnten sich für einen kleinen jährlichen Beitrag das Gemeinderecht erhalten und jederzeit ohne Weiteres wieder eintreten. Der Rabbiner, die Vorsänger, Küster etc. erwarben durch ihre Anstellung die Mitgliedschaft für sich und ihre Kinder nicht, ähnlich wie die angestellten Pastoren, Professoren etc. in Hamburg dadurch noch keine Bürger sind, ebensowenig wie hier die Klausrabbiner, Haus- und Schullehrer. Wer auswanderte

hatte fünf pro Cent, und blieb er der Gemeinde verwandt, zwei pro Cent Abzugsgeld (Statut 117) zu zahlen. Ebenso bezahlten ausgehende Erbgelder fünf pro Cent, und zwei pro Cent, wenn die Erben im Gemeindenexus blieben.

Abzugsgeld

Erbgelder.

Zwang zur Beitreibung der Gemeindesteuern durfte nicht angewandt werden (Statut 126), bevor die sämmtlichen Mitglieder der Verwaltung ihre eigenen Abgaben völlig entrichtet hatten.

Execution.

Die vielen heimathlosen und vagirenden Juden waren bis in die neueste Zeit eine grosse Last der Gemeinden. Sie kamen in der Regel am Donnerstag und Freitag, so wie an den Fest-Rüsttagen an und erhielten Billete, gleichsam Einquartierungszettel zur Sabbathsmahlzeit bei den Familien nach der Reihe, (Statut 136 etc.) und jede Familie war zur Aufnahme der ihr zugewiesenen Gäste gehalten. Die Sitte brachte es mit sich, diese Gäste mit an den eigenen Tisch zu nehmen, und fahrende Theologen waren in den altfränkischen Häusern sehr willkommen. In vorigen Jahrhunderten ward durch diese Leute eine Art persönlicher Verbindung zwischen entfernten Judengemeinden erhalten, und obgleich im jüdisch-deutschen Jargon (Idiom) das Wort «Gast» synonym war mit «Lump, Vagabund», so war es auch Veranlassung zu den Sprüchwörtern:

Sabbats-Gäste.

«Durch Gäste und durch Gesinder
Verheirathet man seine Kinder»
und
«Gast auf die Weile
Sieht auf die Meile».

Das Ehestiften war überhaupt ein ziemlich einträgliches Brot, da wie bei den französischen Edelleuten und Bauern die Mitgaben in der Regel veraccordirt wurden, ehe die jungen Leute sich auf «der Besicht» kennen lernten. Die Provision betrug gesetzlich (Statut 159) ein pro Cent von jeder Seite, wenn beide Partheien in derselben Stadt, und doppelt so viel, wenn sie in verschiedenen Städten wohnten.

Ehe-Mäkler.

Unter den mancherlei Verfügungen zu Gunsten der Armen finden wir auch die, dass die Gemeinde wohlhabende Leute zwingen konnte, ihren Verwandten — nicht blos Ascendenten

Verwandte Arme.

und Descendenten, denn das lag ausser der Frage — eine angemessene regelmässige Unterstützung und einen Zuschuss bei Ausstattung ihrer Töchter zukommen zu lassen.

Verbrecher.

Auf begangene infamirende Verbrechen stand zugleich Ausstossung ans der Gemeinde und Vertreibung aus der Umgegend. Dieses, so wie eine Anzahl anderweitiger, jedes öffentliche Auftreten einengenden Statuten ist ebenfalls Frucht der auf den Juden lastenden Solidarität.

Statutenbuch.

Das Statutenbuch der Gemeinde «Altona und Hamburg» besteht aus einer handschriftlichen Sammlung von 222 Statuten in guter ebräischer Sprache mit deutscher Uebersetzung. Das Original ist abgefasst 1726, die Uebersetzung 1791—1792 und die im Hamburger Gemeindearchiv befindliche Abschrift ist nach älteren Exemplaren 1827 verfertigt*). **)

---

*) Eine andere Abschrift dieser Gemeindestatuten (Tekanoth ha Kehilla), beglaubigt von den Aeltesten, ist deponirt bei dem Holsteinischen Oberappellationsgerichte.

**) Hieher gehört noch, als einer der spätesten statutarischen Zusätze das folgende

Publicatum in sämmtlichen Synagogen
der Altonaischen Gemeinde in Altona und Hamburg
Donnerstag 19. Siwan 5560
(12. Juni 1800).

Im Namen des Gemeindevorstandes, Aeltesten und Nebenältesten wird hiemit bekannt gemacht, dass in Betreff der bevorstehenden Vorsteherwahl, nämlich von Aeltesten, Nebenältesten, Cassirer und Armenpfleger, Folgendes in der Versammlung der 17-Männer unter Zuziehung des ehrw. Herrn Oberrabbiners am Sonntag den 15. d. M. beschlossen worden ist:

1) Ist statt des bisher gewöhnlichen Strafgeldes von 40 Thlr., welches auf einen Jeden, der die Erwählung zum Aeltesten, Nebenältesten oder Cassirer und Armenpfleger nicht annehmen will, gesetzt war, bei der nächsten Wahl (und weiter) solches Strafgeld auf 1000 Mark Courant festgesetzt. Und für einen Wahlmann, welcher nicht erscheint, in allen Fällen, wo nach den Statuten eine Geldbusse Statt findet, an der Stelle von 10 Thlr. nunmehr 50 Thlr. Courant

In Betreff der «Hamburgischen Gemeinde» können wir kürzer sein, auch ist keine Statutensammlung im Archiv vorhanden, obgleich in den alten Sitzungsprotokollen die Abfassung derselben mehrfach beschlossen ist. Drei Aelteste, wie in allen Gemeinden mit monatlich wechselndem Vorsitz, drei Nebenälteste (Manhigim) — aber weder Beisitzer (Ikurim) noch Schätzungsmänner (Samaim) — drei Cassirer und eine Anzahl Verwalter (Gabbaim) bildeten hier die Verwaltung. Doch waren Gemeinde-Regiment und Finanzen so sehr aus den Fugen gewichen, dass im Sommer 1808, auf Anforderung der Aeltesten selbst, eine Revisions-Commission von fünf Personen mit ausgedehnter Vollmacht durch ein Fünfzehn-Männer-Comité gewählt und eingesetzt worden war.

Ham-burgis[c] Gemein[de]

Verfass[ung] derselb[en]

Revisio[ns-] Commis[sion] von 18[08]

Unter den derselben vorgelegten Documenten findet sich das folgende Einnahme-Budget:

Budg[et] derselb[en]

---

bestimmt worden. Auch soll von jetzt an ein Jeder, welcher sich weigert, eines von denjenigen Aemtern zu übernehmen, zu welchen die Ernennung dem Gemeindevorstande zusteht, ohne Nachsicht ebenmässig 50 Thlr. Strafe bezahlen.

2) Werden auch bei dieser nächsten Wahl alle diejenigen Gemeindeglieder, welche bis heute wegen Nichtannahme der Aemter eines Aeltesten, Nebenältesten oder Cassirers Strafgelder gezahlt haben, wenn auch ein solcher zu keiner Zeit ein Gemeinde-Amt bekleidet hat, auf den Aeltesten-Wahlaufsatz gestellt werden (NB. es waren eigentlich nur solche Männer wählbar, die bereits subalterne Aemter bekleidet hatten) mithin zu solchem Amte gewählt werden können.

3) Wenn Jemand in unserer Gemeinde zu einem Amte gewählt wird, derselbe aber das Alter von 70 Jahren bereits erreicht oder überschritten hat und die Wahl nicht annehmen will, derselbe von allen und jeder Geldbusse befreit sein soll.

Uebrigens verbleiben alle Statuten und Stipulationen, welche hinsichtlich der Aemter-Wahlen in unserer Gemeinde bestehen, in voller Kraft und Geltung nach der hergebrachten Ordnung ohne die mindeste Veränderung, wonach sich zu richten.

Ordentliche Vermögenssteuer von 144 Contribuenten von einer Totalsumme v. Crt.₰ 1,519,500 zu $^3/_4$ pro Cent	Court.₰ 11,396. 4 ß
Bewilligte Zulage $^1/_4$ pro Cent . .	« 3,798. 12 «
Familiensteuer derselben 144 Contribuenten	« 2,310. — «
Desgleichen von 40 Familien, die keine Vermögenssteuer zahlen	« 730. 8 «
Abgabe für Osterbrot und Torf für die Armen	« 1,827. 4 «
Zinsen belegter Capitalien (Häusermiethe)	« 3,230. — «
Total für ein einfaches Jahr . . .	Court.₰ 23,292. 12 ß
Für ein jüdisches Schaltjahr von dreizehn Monaten kommt $^1/_{12}$ Steuern hinzu	Court.₰ 1,520. — ß
	Court.₰ 24,812. 12 ß

Dies sind die festen Einnahmen; die wandelbaren indirecten, im Wesentlichen dieselben wie bei der Altonaischen Gemeinde, erscheinen hier gar nicht, der Bericht der Revisions-Commission giebt jedoch die jährliche Unterbilanz zu circa Sieben Tausend Mark Courant an, was mit der aus den Cassabüchern hervorgehenden Ausgabe von Vierunddreissig Tausend Mark*) über-

*) Diese Ausgabe vertheilt sich wie folgt:

Armenwesen inclusive Beerdigungen ca.	Court.₰		10,839
Krankenwesen	«	«	4,505
Osterbrot für die Armen . . , .	«	«	3.693
Cultus-Ausgaben	«	«	1,246
Salarien für Cultus und Verwaltung	«	«	4,690
Schoss-Abgabe	«	«	2,246
Zinsen	«	«	4,417
Talmud-Toraschule	«	«	2,600
	Total	Court.₰	34,236 circa.

einkommt, eine enorme Summe bei der schwachen Zahl von Contribuenten.

Aufklär
Talm
Tor.

Dabei ist zu bemerken, dass die Aufklärung der Neuzeit in dieser Gemeinde am frühesten Wurzel gefasst und das altjüdische Leben aufgelockert hatte; auch wendete sie am Meisten auf ihre Talmud-Toraschule und fing an sie zu verbessern.

Armenp

Die Armenpflege ward ebenfalls 1808 neu organisirt und die Austheilung der sämmtlichen Armengelder einem Ober-Armenverpfleger anvertraut worden.

Revisi
Commi

Die Revisions-Commission arbeitete mit grossem Erfolg, und in jeder Sitzung erschienen wohlhabende Gemeindeglieder, um trotz der schweren Kriegeszeit freiwillig ihr Steuercapital zu erhöhen. Diese Sitzungen wurden bis in den März 1812 fortgesetzt.

Wandsb
Gemei

Was die Wandsbecker Gemeinde betrifft, so ist aus dem Mangel von Urkunden und Protokollen auf ein schwach entwickeltes Gemeindeleben zu schliessen, woran die geringe Seelenzahl, die wenigen vermögenden und unterrichteten Mitglieder und die Association mit der Halbgemeinde (Yischub, Niederlassung) in Wandsbeck Schuld sein mag. Verfassung und Abgaben waren im Wesentlichen dieselben wie die der anderen Gemeinden: die Conto- und Cassenbücher sind erst in den letzten Jahren ordnungsmässig geführt.

Interc
munale
pulati

Es sind nun noch einige der intercommunalen Statuten (Tekanot de Schalosch Kehillot) zu erwähnen. Diese, gewöhnlich in Folge vorgefallener Streitigkeiten von dem Rabbinatsgericht in Altona compromissorisch geordnet, betrafen neben dem Geld-Contingent jeder Gemeinde für das Rabbinat etc. zumeist die Zulassung fremder Ansiedler, deren Aufnahme als Mitglieder jeder Gemeinde in turno zustand, während die blos als «Beisitzer» oder «angesessene Fremde» Zugelassenen ohne weitere Anrechte zur «Drei-Gemeinden-Casse» steuerten. Ferner die Verpflegung armer oder kranker Durchreisender und ihre Beerdigung, so wie die der fremden Hauslehrer, Handlungsdiener, Handwerks- und Fabrikgehülfen und Dienstboten; und endlich die Unterdrückung der Privat-Betstuben (Minjanim). Letzterer Punkt

Drei
Gemei
Cass

Priva
Betstu

scheint neben der Kleiderordnung zu den am wenigsten befolgten Gesetzen zu gehören, dafür zeugt deren häufige Erneuerung. Bei Verheirathungen zwischen Mitgliedern verschiedener Gemeinden folgte die Frau immer dem Manne in die seinige (intercomm. Statut 14 de Anno 1717).

Ober-rabbiner.

Zu dem Gehalte des Oberrabbiners zahlte
die Altonaer Gemeinde $^5/_8$,
die Hamburger « $^1/_4$,
die Wandsbecker « $^1/_8$
(ibid. Statut 12 de Anno 1713).

Fremden-Commission (Memunnim).

Das ganze Fremdenwesen in Hamburg war dreien Commissarien (Memunnim), einem von jeder Gemeinde, anvertraut.

Portugiesische Gemeinde. Stipulationen mit derselben.

Mit der Portugiesischen Gemeinde bestanden mehrere Stipulationen, sowohl in Bezug auf Fremde etc., als auf Privatverhältnisse. Eine Uebereinkunft dieser Art vom Jahre 1718 verbietet bei schweren Geld- und Bannstrafen den Mitgliedern sämmtlicher Gemeinden, einander die Wohnhäuser (und später sogar die Dienstboten) heimlich auszumiethen (ibid. pag. 15).

Eine Uebereinkunft dieser Art vom 28. Nisan 5429 (1669), Fremde, Schächterei, Synagogenstellen etc. betreffend, beginnt mit den historisch nicht unerheblichen Worten:

> «Da die Portugiesische Gemeinde seit sehr langer Zeit hier in Hamburg das Wohnrecht hat, und wegen der Gunst, die sie uns erzeigt, theils indem sie uns hier Wohnung gegeben, theils indem sie sich unsertwillen bei der Regierung verwendet, theils auch in anderen Hinsichten Fürsprache für uns gethan hat etc. . . . . . ., so verpflichten wir uns, ihnen das Wohnrecht in Altona zu verschaffen und zu erhalten und auch ihrentwillen bei den Regierungsbeamten in Altona zu intercediren.»

Dass die Portugiesische Gemeinde $^1/_4$ des Reinertrags der Fleischabgaben erhielt und etwa dagegen auf die Anstellung von eigenen Schächtern verzichtete, ist vermuthlich in einem solchen Vertrag niedergelegt gewesen, der aber nicht zu finden ist.

Polnisc[l] Minha[g]

Der öffentliche Cultus sämmtlicher deutschen Gemeinden ging von ihrer ersten Begründung an, wie der fast aller nordelbischen Gemeinden, nach der sogenannten Polnischen Agende (Minhag) mit Ausnahme der Copulationsceremonien, welche hier immer einfach waren.

Copulati[ons]ceremon[ien]

Liturgie

In der Liturgie hatte jede Synagoge einige unbedeutende Eigenthümlichkeiten z. B. bei Einschaltung und Vertheilung des Waisen-Kaddisch, beim Recitiren einiger Festgebete u. dgl. m. In der grossen Synagoge (Elbstrasse) war gleichzeitig mit ihrer Einweihung eine feste Anordnung für die freiwilligen Fasttage in den acht Winterwochen jedes Schaltjahrs eingeführt und durch ein besonderes Legat eine Stiftung für die ständigen Vigilien (Schomer la boker) als Zeugniss besonderer Religiosität begründet. In der Hamburger Synagoge (Steinweg) ward zum Gedächtniss des gefährlichen, unter dem Namen «des Henkeltöpfchens» bekannten Juden-Tumults*) von 1730 jährlich ein halber Fasttag gehalten und das Psalmbuch durchrecitirt.

Schaltjal[hrs]fasten

Vigilie[n]

Henke[l]töpfche[n]Tumul[t]

Gei[st] d[er] Gemeind[en]

In diesen Formen, in denen sich die Einwirkung des Hamburgisch republikanischen Geistes nicht verkennen lässt, bewegte sich das Leben dieser Gemeinden in fortwährender innerer Entwicklung bis zum Schlusse des Jahres 1810. Da findet sich kein Uebergewicht einzelner Persönlichkeiten; eine freudige Theilnahme Aller an dem Gedeihen des Ganzen herrschte und mit Selbstbewusstsein, aber auch mit Vertrauen ordnete sich Jeder den gesetzlichen Organen unter, wenn freilich auch gleich das altfranzösische Recht des Verurtheilten, seinen Richtern den ganzen ersten Tag fluchen zu dürfen, auch in diesem Kreise nicht unbenutzt blieb. Die gesetzliche Existenz war gesichert, das Niederlassungsrecht wie vom Staate auch von den Gemeinden nicht über die Nothwehr hinaus beschränkt. Die Gemeinde-

*) Ein Christenknabe mit einem Henkeltopf am Arm sollte in ein Judenhaus, Ecke der Schlachter- und Elbstrasse, gegangen und nicht wieder herausgekommen sein. Der Kravall dauerte acht Tage, obgleich das Kind schon am ersten wieder erschien.

vorstände hatten nicht um die Gnade einzelner Machthaber zu buhlen, desshalb war auch der beständige Reflex der Kriecherei vor Oberen, die kleine Tyrannei gegen die Niederen nicht zu finden, kein Gelehrter und kein Millionair übte einen besonderen Einfluss aus. Dagegen wur der Begriff der Respectabilität in seiner kaufmännischen Auffassung Alles in Allem.

Es ist schon öfter bemerkt worden, dass die Juden Hamburgs zu keiner Zeit einen, ihnen ganz eigenthümlichen Geschäftsbezirk bildeten; das Wort «zum Juden gehen» in seiner gewöhnlichen Bedeutung kam hier nie vor, und so war auch das verschmitzte Wesen, das den Juden einiger Theile von Deutschland früher charakterisirte, hier nicht häufig zu finden. Selbst im Hausirhandel, im Strassentrödel, im Pfänderleihen hatte hier der Jude zu jeder Zeit christliche Collegen. Der Zinswucher, als eigentliches Geschäft kam wenig vor, und was den Grosshandel anbelangt, so war es wohl besonders wegen des beschränkten Wohnrechts der Fall, dass die Juden an dem eigentlichen Seehandel — der übrigens 1810 ganz unterbrochen war — weniger Theil nahmen, als an dem inländischen und Messhandel und an dem Geld- und Wechselgeschäft nebst der damit verbundenen Mäkelei; allein bei Weitem nicht in dem Grade, um irgend eine Art von corporativem Einfluss auf die Börse zu üben. Das allgemeine Vertrauen fehlte den jüdischen Kaufleuten und Mäklern durchaus nie und wenn es auf gegenseitige Hülfe von Geschäftsleuten ankam, so sind die Beispiele, wo Christen den Juden unter die Arme griffen, wohl noch zahlreicher, als die umgekehrten Fälle.

Was aber die jüdischen Aerzte anbelangt — und schon unter den zuerst eingewanderten Portugiesen befanden sich solche — so hat sich ihnen die Volnsgunst hier wie überall von jeher in einem hohen Grade zugewandt,

Die Gemeindelasten waren, wie wir gesehen haben, sehr gross und ans Ansammeln eines Gemeindevermögens war nicht zu denken, vielmehr waren alle drei Gemeinden schwer verschuldet, so dass die Zinsenlast schon einen bedeutendcu Theil der jährlichen Ausgabe bildete, wodurch dann dem ferneren Aufschwung

ein schweres Hinderniss in den Weg gelegt war, das nur in dem wachsenden Wohlstande der Mitglieder, den man vornehmlich durch die bessere Erziehung erwartete, seiner Beseitigung entgegen sah.

Wir unterlassen es, weil es keine besondere Eigenthümlichkeit gerade dieser Judengemeinden ist, auf den Einfluss der bis dahin noch wenig geschwächten Religiosität hinzuweisen, die bei den früheren Juden auch die speciellsten Beziehungen des Lebens durchdrang; und bemerken blos, dass sie nicht allein den Vermögenden alle Leistungen in naiver Hingebung darbringen hiess, sondern auch dem Unvermögenden das Bewusstsein seiner Persönlichkeit und ihrer Berechtigung nicht raubte. Wie jenem das Geben, erschien ihm da, wo die eigene Kraft nicht ausreichte, das Empfangen als etwas Natürliches, Selbstverständliches, das weder den Einen erniedrigt, noch den Anderen erhebt. Zu einer solchen Anschauung trugen freilich auch die alten Formen des jüdischen Cultus, wo auch das geringste Individuum sich nicht in der Masse verliert, sondern zu Zeiten gleich dem Vornehmsten als Person hervortritt, in unauslöschlicher Kraft das Meiste bei.

Dass indess das fortdauernde Zusammenleben eines beschränkten Kreises eine unschöne Eigenthümlichkeit in Sprache und Manieren erzeugte, die sich, selbst nachdem den Nackten die Augen aufgegangen waren, um so langsamer bekämpfen liess, als seltener die Furcht vor Anstoss nach Aussen mitredete; das ist noch auf Jahrzehende hinaus unverkennbar. Geschehen war indess in den wohlhabenden Klassen Vieles, ja häufig zu viel für den schwachen Faden ihrer Einwirkung auf die Masse; und täglich feierte der Geist der Verbrüderung mit der umgebenden Welt über den Geist der Isolirung neue Siege.

1811.

Bevor wir unsern Bericht über die Einführung der französischen Gesetze eröffnen, wird es nöthig sein, diese, die sonst nur an verschiedenen Stellen zerstreut zu finden sind, selbst anzuführen, weil gegenüber dem Inhalt der vorigen Abtheilung nur auf diese Weise die eingetretene Veränderung veranschaulicht und ein Begriff gewonnen werden kann von dem gewaltsamen, ja betäubenden Ruck, der so plötzlich die Juden Hamburgs in eine neue Welt hineinschleuderte. Diese Gesetze, gegründet auf die in allen französischen Constitutionen vom Beginn der Revolution an ausgesprochene gleiche bürgerliche und politische Berechtigung der Genossen aller Religionen, gingen von den hier folgenden Erklärungen der grossen Pariser jüdischen Versammlung, Sanhedrin genannt, vom Juli 1806 aus, die diese auf zwölf von der Regierung vorgelegte Fragen abgegeben hatte:

Sanhedrin in Paris 1806.

Zwölf Fragen.

1.

Ist es den Juden erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen?

Antwort: Nein; zwar verbietet es Moses nicht ausdrücklich und im Orient ist es daher nicht ganz ungewöhnlich. Aber in den Abendländern hat die europäische Sitte auch bei den Juden solche Gültigkeit erhalten, dass eine Versammlung von Rabbinern, welche im 11. Jahrhundert in Worms gehalten worden, alle Juden, welche mehr als eine Frau nehmen, mit dem Bannfluche belegt.

2.

Ist nach jüdischer Religion die Scheidung zulässig, und ist sie gültig gegen den Ausspruch der Gerichtshöfe und gegen die Landesgesetze?

Antwort: Die Scheidung ist nach dem Gesetz Mosis erlaubt, aber nicht gültig ohne Ausspruch der Gerichte. Vor der Revolution, als die Juden nach ihren eigenen Gesetzen lebten, durften sie zwar sich eigenmächtig von ihren Weibern trennen*), haben aber selten davon Gebrauch gemacht. Nachdem sie aber die Rechte des Bürgers erlangt und dagegen ihren besonderen Richtern entsagt haben, müssen sie die Staatsgesetze für verbindlich erkennen.

3.

Kann sich eine Christin mit einem Juden und eine Jüdin mit einem Christen verheirathen, oder erlaubt das Gesetz den Juden nur die Ehe mit ihren Glaubensgenossen?

Antwort: Das Gesetz verbietet nur namentlich die Ehe mit den sieben Canaanitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und den Egyptern. Das Verbot bezieht sich lediglich auf Götzendiener und der Talmud erklärt ausdrücklich, dass die Christen und Mohammedaner nicht dafür gehalten werden können, weil sie, gleich den Juden, den einzigen wahren Gott anbeten. Doch ist die Lehre der Rabbiner dagegen, weil zur kirchlichen Schliessung der Ehe gewisse religiöse Feierlichkeiten gehören, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Eine solche Ehe würde daher von den Rabbinern nicht eingesegnet werden und nur als bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche in diesem Falle ein eheliches Band gar nicht anerkennt, würde auch bei einer willkührlichen Auflösung der Verbindung nichts zu erinnern haben, doch würde der jüdische Theil dadurch nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

4.

Sind in den Augen der Juden die Franzosen Brüder oder Fremde?

---

*) Doch seit der erwähnten Wormser Synode nicht ohne Zustimmung der Frau vor einem Rabbinats-Collegium.

Antwort: Die Franzosen sind für Brüder und nicht für Fremde zu halten. Die mosaischen Gesetze und der Talmud gebieten Bruderliebe gegen jeden Ausländer, welcher nur die noachidischen Gebote anerkennt.

5.

In welchem Verhältniss stehen dann in beiden Fällen die Juden nach ihrem Gesetz gegen die Franzosen, welche nicht ihres Glaubens sind?

Antwort: In denselben Verhältnissen, wie die Juden unter einander. Da die Juden heutzutage keine besondere Nation mehr ausmachen, sondern in Frankreich der französischen Nation einverleibt sind, welches sie als eine materielle Erlösung betrachten, so ist es unmöglich, dass ein Jude einen Franzosen anders behandle als einen Glaubensgenossen.

6.

Betrachten die in Frankreich geborenen und als französische Bürger bshandelten Juden dasselbe als ihr Vaterland? Sind sie schuldig, dasselbe zu vertheidigen und seine Gesetze zu beobachten?

Antwort: Ja. Jerem. XXIX. befahl ihnen sogar Babylon als ihr Vaterland anzusehen. Die Pflicht der Vertheidigung haben mehrere Juden treulich erfüllt und davon ehrenvolle Anerkenntnisse aufzuzeigen.

7.

Wer ernennt die Rabbiner?

Antwort: Alles, was die Ernennung der Rabbiner angeht, ist gegenwärtig unbestimmt. In den meisten Orten werden sie von den Hausvätern nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

8.

Welche obrigkeitliche Befugniss in Polizei- und Rechtspflege haben die Rabbiner unter den Juden?

Antwort: Die Rabbiner haben gar keine Polizeigewalt. In den mosaischen Gesetzen kommt ihr Name gar nicht vor. Zur Zeit des zweiten Tempels wurden die Juden durch Sanhedrins oder Gerichtshöfe regiert. Zu Jerusalem

hatte das grosse Sanhedrin, aus 71 Richtern bestehend, seinen Sitz. In den Ortschaften bestanden Gerichte von drei Mitgliedern, in dem Hauptorte eine Behörde von zweiundzwanzig Richtern, das kleine Sanhedrin genannt. In der Mischna und im Talmud kommt der Name Rabbi zum erstenmal vor und bedeutet einen Lehrer des Rechts. Nach der Zerstreuung bildeten die Juden kleine Gemeinden, und hie und da ertheilte ein Rabbiner mit zwei anderen Rechtsgelehrten Rechtssprüche unter dem Namen eines Beth-Din (Gerichtshaus). All dieses hing von dem Willen der Landesregierung ab. In Frankreich und Italien haben diese Rabbiner-Gerichte seit der Revolution ganz aufgehört, und die Juden haben sich ganz den bürgerlichen Gesetzen unterworfen. Die Amtsverrichtungen der Rabbiner sind blos darauf beschränkt, in den Tempeln die Moral zu lehren, die Ehen einzusegnen und die Scheidungen auszusprechen. Die Ehen kann aber auch jeder andere unterrichtete Israelit einsegnen.

9.

Ist die Art der Ernennung der Rabbiner und ihre obrigkeitliche Gewalt im Gesetz angeordnet, oder blos durch den Gebrauch?

Antwort: Alle gerichtliche oder polizeiliche Befugnisse der Rabbinen so wie die Art ihrer Ernennung ist lediglich Gewohnheitssache und im Gesetz darüber nichts bestimmt.

10.

Ist den Juden irgend eine Handirung von ihrem Gesetz untersagt?

Antwort: Keine, im Gegentheil der Talmud sagt wörtlich: «Der Vater, welcher sein Kind nicht ein Gewerbe lernen lässt, erzieht es zum Räuberhandwerk.»

11.

Verbietet den Juden ihr Gesetz, von ihren Brüdern Wucherzinsen zu nehmen?

Antwort: Das Gesetz Mosis verbietet alle Zinsen und wird missverstanden, wenn man das Verbot blos von wucherlichen oder gesetzwidrigen Zinsen deuten will. Moses

hatte den Zweck, eine gewisse Gleichheit des Vermögens in seinem Volke zu erhalten und zu verhindern, dass allzugrosser Reichthum in den Händen einzelner Bürger angehäuft werde. Dahin zweckte auch das Sabbathjahr, welches alle Schuldforderungen tilgte, und das Jobeljahr, in welchem alle verkauften Grundstücke wieder an ihren alten Eigenthümer zurückfielen. Der Talmud erklärt das mosaische Zinsenverbot nur vom Darleihen an unbegüterte Leute, nicht von Handelscapitalien. Es konnte nur bei einem armen Volke von Landbauern und Hirten anwendbar sein, und seit der Zerstreuung haben sich die Juden dadurch nicht mehr verbunden erachtet.

12.

Verbietet oder erlaubt das Gesetz den Wucher gegen Fremde?

Antwort: Das Zinsenverbot, welches nicht auf einem Grundsatze des Handels, sondern der Menschenliebe und Wohlthätigkeit beruht, bezieht sich auf die Mitbürger eines anderen Glaubens eben so gut, als auf die Juden unter einander. Die Erlaubniss, von einem Ausländer Zinsen zu nehmen, ist von Bürgern eines fremden Staats zu verstehen, mit welchen man Handel treibt, und enthält keine Erlaubniss zu ungerechter Bevortheilung oder Wucher. Die entgegenstehende Lehre des Maimonides ist von den angesehensten Rabbiner verworfen worden. Die mit der bürgerlichen Moral nicht übereinstimmende Meinung eines Gelehrten kann eben so wenig auf Rechnung der allgemeinen jüdischen Religion gesetzt werden, als die Vergehungen einzelner Menschen ihren Glaubensgenossen zum Vorwurf gemacht werden dürfen.

Nach Abgabe dieser Erklärungen wurden sie — denn Geistliche mussten es nach den kaiserlichen und katholischen Ansicht einmal sein — von einer unter dem antiken Namen «das grosse Sanhedrin» vom 9. Februar bis zum 4. März 1807 tagenden Rabbiner-Versammlung in neue Resolutionen gefasst und nach altjüdischem Recht bündig vermöge folgender Eingangsworte sanctionirt:

Eingang worte den zu Entscheidungen

«Das göttliche Gesetz enthalte religiöse und bürgerliche Verfügungen. Jene seien unbedingt und für alle Zeiten und Umstände gültig, diese aber nur für den jüdischen Staat in Palästina gegeben und nicht mehr anwendbar, da das israelitische Volk kein nationales Ganzes mehr ausmache. Die Folgen dieser unstreitigen Thatsache könnten nur durch eine als grosses Sanhedrin vereinigte Versammlung von Gesetzgelehrten bestimmt werden, und dass dies bis jetzt nicht geschehen, rühre daher, weil seit der Zerstreuung kein solches versammelt worden sei. Kraft des Rechts, welches Herkommen und Gesetz dem Sanhedrin beilegen, dass nämlich dem Verein der Gelehrten jederzeit wesentlich die Befugniss beiwohne, dasjenige festzusetzen was zur Beobachtung sowohl der geschriebenen als auch der mündlich überlieferten Gesetze gehöre, wurde der Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze des Staats auch als eine religiöse Pflicht anerkannt, allen Bekennern des Israelitischen Glaubens, beiderlei Geschlechts, die gewissenhafte Befolgung der Erklärungen, Statuten und Verordnungen des grossen Sanhedrins anbefohlen, die französischen und italienischen Juden*) aber, welche dieselben übertreten würden, für offenbare Sünder gegen den Willen des Gottes Israels erklärt.»

Hieran schliesst sich das:

«Kaiserliches Decret», welches die Vollziehung der Verordnung vom 10. December 1806, die Juden angehend, befiehlt vom 17. März 1808.

«Die in der allgemeinen den 10. December 1806 zu Paris gehaltenen Judenversammlung berathschlagte Verord-

*) Es waren auch einige deutsche Rabbiner Mitglieder des Sanhedrins, unter Anderen der um 1847 verstorbene Frankfurter Rabbiner Salomon Trier.

nung soll vollzogen und dem gegenwärtigen Decrete beigeheftet werden.

irchenverfassung der Juden im französischen Reiche. Kaiserliches Decret darüber.

Verordnung.

Die Deputirten von der Versammlung der Israeliten, durch das kaiserliche Decret vom 30. Mai 1806 zusammenberufen, nachdem sie den Vortrag der Commission der Neune, die zur Vorbereitung der Arbeiten der Versammlung ernannt worden, angehört, über die Einrichtung berathschlagend, die ihren Religionsgenossen des fränkischen Reichs und des Königreichs Italien in Hinsicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer inneren Polizei zu geben erspriesslich wäre, haben einmüthig folgenden Entwurf genehmigt:

Art. 1.

Es soll eine Synagoge und ein israelitisches Consistorium in jedem Departement, welches 2000 Individuen der mosaischen Religion begreift, errichtet werden.

Art. 2.

Falls in einem einzigen Departement nicht 2000 Israeliten befindlich, soll der Bezirkumfang der Consistorial-Synagoge so viel Departements in allmähliger Progression, als nöthig sein wird, um sie zu vereinigen, in sich fassen. Der Sitz der Synagoge soll immer in der Stadt sein, worin sich die meisten Israeliten befinden.

Art. 3.

In keinem Falle darf mehr als eine Consistorial-Synagoge für jedes Departement bestehen.

Art. 4.

Keine besondere Synagoge darf errichtet werden, wenn desshalb von Seiten der Consistorial-Synagoge nicht ein Vorschlag an die befugte Gewalt geschieht. Jede besondere Synagoge soll von zwei Notabeln und einem Rabbiner, die von der befugten Gewalt ernannt werden, zu verwalten sein.

Art. 5.

Jeglicher Consistorial-Synagoge steht ein Oberrabbiner vor.

Art. 6.

Die Consistorien bestehen aus dem Oberrabbiner, einem anderen Rabbiner, so viel es thunlich ist, und dreien anderen Israeliten, wovon zwei unter den Einwohnern der Stadt, wo das Consistorium Sitz hat, erwählt werden.

Art. 7.

Das Consistorium hat das bejahrteste seiner Glieder zum Präsidenten, man legt ihm den Namen eines Aeltesten (ancien) des Consistoriums bei.

Art. 8.

Es sollen in jedem Consistorialbezirke von der befugten Gewalt 25 Notabeln bezeichnet werden, die unter den höchstbesteuerten und empfehlungswürdigsten der Israeliten gewählt werden.

Art. 9.

Diese Notabeln sollen zur Erwählung der Glieder des Consistoriums schreiten, die hernach von der competenten Gewalt zu genehmigen sind.

Art. 10.

Keiner darf Mitglied des Consistoriums sein

1) wenn er nicht 30 Jahre alt ist,
2) wenn er fallirt hat, er sei denn förmlich rehabilitirt worden,
3) wenn er bekanntermassen Wucher getrieben hat.

Art. 11.

Jeder Israelite, der sich in Frankreich oder im Königreich Italien festsetzen will, muss binnen drei Monaten dem Consistorium, welches dem Orte, wo er zu wohnen gedenkt, am nächsten liegt, Wissenschaft davon geben.

Art. 12.

Die Verrichtungen des Consistoriums sollen sein:

1) darüber zu wachen, dass die Rabbiner weder öffentlich noch privatim Unterweisungen oder Erklärungen der Gesetze geben, die nicht den Antworten der Versammlung, welche durch den grossen Sanhedrin in Doctrinal-Entscheidungen verwandelt sind, gemäss seien;

2) die Ordnung im Innern der Synagogen zu handhaben, über die Verwaltung der besonderen Synagogen die Aufsicht zu führen, die Erhebung und Verwendung der zu den Kosten des mosaischen Gottesdienstes bestimmten Summen anzuordnen und darauf Acht zu geben, dass sich der Religion wegen oder unter Vorwand derselben keine Gebetsversammlung ohne ausdrückliche Ermächtigung bilde;

3) durch alle mögliche Mittel die Israeliten des Consistorialbezirks zur Ausübung nützlicher Gewerbe aufzumuntern und der Obrigkeit diejenigen bekannt zu machen, die keine bekannten Unterhaltsmittel haben:

4) jedes Jahr die Obrigkeit von der Anzahl israelitischer Conscribirten des Bezirks zu unterrichten.

Art. 13.

Es soll zu Paris ein Central-Consistorium sein, aus drei Rabbinern und zwei anderen Israeliten bestehend.

Art. 14.

Die Rabbiner des Central-Consistoriums sollen unter den Oberrabbinern genommen werden und die anderen Mitglieder soll man den im Art. 10 bemerkten Bedingnissen der Wählbarkeit unterwerfen.

Art. 15.

Es soll jährlich ein Mitglied des Central-Consistoriums austreten, jedoch allzeit wieder erwählt werden können.

Art. 16.

Es soll für seine Ersetzung durch die bleibenden Mitglieder gesorgt werden. Der Neugewählte wird nicht eher eingesetzt, als bis er die Genehmigung der befugten Gewalt erhalten hat.

Art. 17.

Die Verrichtungen des Central-Consistoriums sollen sein:

1) mit den Consistorien zu correspondiren;

2) über die Vollstreckung dieser Verordnung in allen ihren Theilen zu wachen;

3) der befugten Gewalt alle Eingriffe, die entweder durch Uebertretung oder durch Nichtbefolgung in die Vollziehung besagter Verordnung gethan würden, anzuzeigen;

4) die Ernennung der Rabbiner zu bestätigen und eintreffenden Falls der befugten Gewalt die Absetzung der Rabbiner und Mitglieder der Consistorien vorzuschlagen.

Art. 18.

Die Erwählung des Oberrabbiners soll durch die Art. 8 bezeichneten 25 Notablen bewerkstelligt werden.

Art. 19.

Der Neugewählte darf erst nach erhaltener Bestätigung des Central-Consistoriums eingesetzt werden.

Art. 20.

Kein Rabbiner kann gewählt werden:

1) wenn er nicht geborener oder naturalisirter Franzose oder Italiener des Königreichs Italien ist;

2) wenn er nicht ein Fähigkeitszeugniss darbringt, unterschrieben von drei Italienischen Oberrabbinern, wenn er ein Italiener, und von Französischen, wenn er Franzose ist, und von 1820 an, wenn er nicht die Französische Sprache in Frankreich und die Italienische in Italien weiss. Der, welcher nebst der Kenntniss der hebräischen Sprache einige Kenntniss der griechischen und lateinischen Sprache beifügt, soll vorgezogen werden, sofern übrigens alle Dinge sich gleich verhalten.

Art. 21.

Die Verrichtungen der Rabbiner sollen sein:

1) die Religion zu lehren;

2) die Lehre, die in den Entscheidungen des grossen Sanhedrins enthalten ist, zu verbreiten;

3) in allen Umständen zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, namentlich und insbesondere gegen die in Betreff der Vertheidigung des Vaterlandes, aber haupsächlich noch alle Jahr zur Zeit der Conscription seit dem ersten Aufrufe der Gewalt bis zur gänzlichen Vollziehung des Gesetzes dazu aufzumuntern;

4) den Israeliten den Kriegsdienst als eine geheiligte Pflicht vorzustellen und ihnen zu erklären, dass während der Zeit, wo sie sich diesem Dienste widmen, das Gesetz sie von

den Religionspflichten freispreche, die sich nicht mit ihren militärischen Obliegenheiten vertragen könnten;

5) in den Synagogen zu predigen und die Gebete herzusagen, die gemeinschaftlich für den Kaiser und die Kaiserliche Familie allda geschehen;

6) die Heirathen zu begehen und die Ehescheidungen zu declariren, ohne dass sie in keinem Falle dazu schreiten dürften, wenn ihnen nicht die requirirenden Partheien den Civilact der Heirath und der Ehescheidung gehörig vorgelegt haben.

Art. 22.

Der Gehalt der Rabbiner, Mitglieder des Central-Consistoriums ist auf Sechstausend Franken festgesetzt, der Gehalt der Oberrabbiner der Consistorial-Synagogen Dreitausend Franken, der Gehalt der Rabbiner von den besonderen Synagogen soll durch die Vereinigung der Israeliten, die die Errichtung der Synagoge begehrt haben, bestimmt werden; er darf nicht unter Tausend Franken sein. Die Israeliten der respectiven Bezirke sollen für eine Zulage zu diesem Gehalte stimmen dürfen.

Art. 23.

Jedes Consistorium soll der befugten Gewalt einen Entwurf vorlegen, nach welchem der Beitrag zur Entrichtung des Gehalts der Rabbiner unter die Israeliten des Bezirks vertheilt werden soll. Die anderen Kosten des Gottesdienstes sollen auf Gesuch der Consistorien durch die befugte Gewalt bestimmt und umgelegt werden. Die Besoldung der Rabbiner, Mitglieder des Central-Consistoriums, soll man verhältnissmässig aus den Summen, die in den verschiedenen Bezirken erhoben werden, vorher bestreiten.

Art. 24.

Jedes Consistorium soll aus seiner Mitte einen Israeliten, der kein Rabbiner ist, bezeichnen, um die Summen zu empfangen, die in dem Bezirke erhoben werden müssen.

Art. 25.

Dieser Einnehmer soll quartalweise die Rabbiner, wie auch die anderen gottesdienstlichen Kosten auf eine Ordonnanz,

die wenigstens von drei Mitgliedern des Consistoriums unterschrieben ist, bezahlen. Er hat jedes Jahr auf einen gesetzten Tag dem versammelten Consistorium seine Rechnungen abzulegen.

Art. 26.

Jeder Rabbiner, der, nachdem gegenwärtige Verordnung in Vollziehung gesetzt worden, sich nicht angestellt findet und jedoch seinen Wohnsitz in Frankreich oder im Königreich Italien behalten will, ist verpflichtet, den Entscheidungen des grossen Sanhedrins durch eine von ihm unterschriebene förmliche Declaration anzuhängen; Abschrift dieser Declaration soll von dem Consistorium, das sie aufgenommen, an das Central-Consistorium gesandt werden.

Art. 27.

Die Rabbiner, welche Mitglieder des grossen Sanhedrins sind, sollen, so viel es thunlich sein wird, allen anderen für die Stellen von Oberrabbinern vorgezogen werden.

Organisations-Dec der Hanseatische Departements.

Ferner sind hier zu erwähnen aus dem Organisations-Decrete des Hanseatischen Departements (32te Militair-Division) vom 10. December 1810:

§ 20.

In der Verwaltung der Gefängnisse und milden Stiftungen wird nichts geändert. Sie bleiben auf dem gegenwärtigen Fuss. Und

§ 48.

Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten wird uns die Bedürfnisse der Kirchen und geistlichen Beamten zu erkennen geben, damit im Fall der Unzulänglichkeit dafür gesorgt werde.

Dns waren die, die Juden berührenden allgemeinen Gesetze, welche zugleich mit Hamburgs Einverleibung in das französische Kaiserreich hier in Kraft traten. Diese Einverleibung hatte Napoleon am 10. December 1810 in ganz kurzen Worten decretirt;

Einverleibungs-Periode.

denn in der damaligen Periode hielt es die Gewaltthätigkeit nicht immer für nöthig, sich in wohltönende Phrasen zu hüllen. Die Umwandlung traf die Juden zu einer Zeit grosser Handelszerrüttung und die Gemeinde-Cassen befanden sich in einem sehr fühlbaren Verfall.

Commissionen in den Gemeinden.

In der «Hamburger» Gemeinde war schon eine ausserordentliche Commission niedergesetzt und in der Altonaischen waren den Aeltesten kurz vorher einige Particuliers zur Handhabung der Geldverhältnisse beigegeben worden. Der ersteren ward überdies bald die Nothwendigkeit klar, sich von der Gemeinde in Altona, der sie Jahr für Jahr hatte aushelfen müssen, endlich zu trennen, und schon am 26. December ward ein Ausschuss zur Anbahnung dieser Trennung ernannt worden.

Separation von Altona.

Vereinigung der drei Gemeinden.

Die erste Vereinigung von Deputirten aller drei Gemeinden fand auf der Altonaischen Gemeindestube (Elbstasse in Hamburg) am 11. Januar Statt, um über die Begrüssung der neu angekommenen französischen Behörden, namentlich des thätigsten Mitgliedes der Organisationscommission, Staatsrath Grafen Chaban sodann des Präfecten de Conninek und etwas später des Generalgouverneurs Davoust, Fürsten von Eckmühl, zu berathen.

Begrüssung der französischen Behörden.

Portugiesische Gemeinde.

Die hiezu eingeladene Portugiesische Gemeinde, in der noch der alte castilianische Hochmuth gegen die deutschen Juden nicht gebrochen war, hatte den Anschluss abgelehnt, und der Besuch beim Grafen Chaban ward durch die nachmals zu Municipalräthen ernannten Moses Isaac Hertz und Jacob Oppenheimer abgestattet, wo sie den Auftrag erhielten, der Behörde in einem baldigst auszuarbeitenden Mémoire die Verhältnisse ihrer hiesigen Glaubensgenossen darzulegen. Diese Ausarbeitung, zu der Abgeordnete jeder Gemeinde ihre Beiträge lieferten, war keine leichte Aufgabe, weit schwieriger aber die nun sehr zu beschleunigende Abwickelung der Verhältnisse der Gemeinden und darin wieder die Separation von Altona und von Wandsbeck. Man kann wohl sagen: hätte nicht der Name Napoleons als Sporn gedient, das Geschäft wäre vielleicht heute noch nicht vollendet.

Mémoire an die französische Regierung.

Indess war das Mémoire eine sehr gelungene Arbeit und wir nehmen keinen Anstand, es hier in ganzer Ausdehnung zu geben, mit der Hinweisung, dass zugleich die Absicht vorlag,

die Anwendung derjenigen Ausnahmsmassregeln fern zu halten, welche durch ein Decret vom 17. März 1808 auf zehn Jahre über die Elsasser Juden verhängt waren (jährliches Moralpatent, Beschränkungen im Geldverkehr und in der Kriegsdienst-Stellvertretung). Chaban sagte diese Rücksichtsnahmen am 1. März zu, mit Vorbehalt der Genehmigung in Paris.

E
J

Mémoire.

Le sort déplorable de nos ancêtres pendant le cours des siècles passés, est si connu, que nous croyons devoir ne le rappeler ici que légèrement. Ils ont infiniment souffert, mais leurs descendans aiment à espérer que tant de calamités n'interesseront désormais que comme des documens de l'histoire qui ne sauraient avoir une influence ni sur le présent, ni sur l'avenir. En effet le siècle de lumière est enfin arrivé, l'humanité rentre peu-à-peu dans ses droits. Le plus grand des monarques dispense le bonheur à tous ses sujets, et parmi les peuples divers qui ont passé sous le sceptre bienfaisant du grand Napoléon, nous avons vu les Israélites participer à leur bonheur. Habitans d'une ville qui vient d'être réunie au grand Empire, nous aimons à repaître notre imagination des douces idées que sa majesté daignera répandre aussi ses bienfaits sur les Israélites de Hambourg et qu'ils seront admis à la jouissance de tous les avantages, de tous les droits, de tous les prérogatives et libertés dont jouissent tous ses autres sujets. C'est dans cet espoir consolateur que nous allons tracer aussi succinctement que possible l'histoire des rapports des juifs depuis leur établissement dans ces contrées jusqu'à nos jours.

Lors du bannissement des Juifs du Portugal par Philippe II quelques familles se portèrent vers le Nord de l'Europe, et ce n'est que vers la fin du seizième siècle que l'on apperçoit quelques traces de leurs établissemens dans nos contrées où ils furent reçues sous des conditions qui portent toutes l'empreinte de ces tems obscurs où le fanatisme et l'intolérance foulaient aux pieds les droits les plus

sacrés de l'homme, et où les persécutions contre les Juifs faisaient partie des dogmes de l'Eglise.

Plus tard, des Juifs Allemands s'établirent aussi dans ce pays-ci. Les Juifs Portugais obtinrent quelques prérogatives tant à cause de leurs connaissances dans le commerce et de leur fortune que parceque les relations de commerce avec l'Espagne et le Portugal, qu'ils furent les premiers à établir à Hambourg promettaient des avantages à la ville: cependant on leur opposa surtout dans l'exercice de leur réligion des difficultés sans nombre, qu'ils ne parvinrent à surmonter qu'avec bien de la peine et par de grands sacrifices. A cette époque il regnait déjà plus de la libéralité dans les principes du Gouvernement Danois, qui savait honorer l'homme dans chaque individu de quelque réligion qu'il fût. Le roi de Danemarc et un comte de Wandsbeck résidant dans le voisinage de Hambourg assignèrent des cimetières aux Juifs d'Altona et de Wandsbeck, et leur permirent de bâtir des Synagogues. Ce fût alors que les Juifs Allemands demeurants à Hambourg s'unirent avec ces communes d'Altona et de Wandsbeck pour ce-qui avoit rapport à leur église parcequ'il ne leur était pas permis d'avoir des Synagogues à Hambourg, où on ne leur avait pas même assigné des cimetières, car il n'y a à peu-près qu'une centaine d'années, qu'à l'occasion d'une maladie épidémique et pestilentielle on leur indiqua une certaine place hors de la ville (près du Dammthor) et c'est de cette réunion qui datent les communes juives connues sous le nom de

«Communes d'Altona, de Hambourg et de Wandsbeck établies à Hambourg»

ainsi que l'établissement d'un tribunal fondé sur les lois de de Moyse et sur les ordonnances du Rabbin sous la protection du roi de Danemarc.

Ce tribunal composé d'un Grand Rabbin assermenté et de plusieurs Assesseurs de chaque commune décidait en première instance non-seulement dans les affaires de l'église, mais encore des héritages, des mariages et en fait de droit

pour les trois communes en général, comme pour chacun de ses membres en particulier, excepté seulement dans les affaires criminelles où dans les faillites.

On n'appellait point de ses jugemens au tribunal de Hambourg, mais bien au roi de Danemarc, qui jugeait, à la vérité, en dernier ressort, non d'après les lois du pays, mais toujours, conformément au privilège, d'après les lois de Moyse. Voilà pourquoi à très peu d'exceptions près les jugemens du tribunal juif d'Altona étaient toujours confirmés.

Quoique le vénérable Sénat de Hambourg n'ait jamais reconnu formellement cette jurisdiction, et qu'en diverses occasions lors de l'arrangement de certains différends entre Hambourg et le Danemarc nommément en dernier lieu lors de l'arrangement de Gottorp en 1768 il ait été question des rapports des Juifs de Hambourg il n'est cependant survenu aucun changement et tout est resté dans l'ancien ordre de choses jusqu'à la mort du dernier Grand Rabbin d'Altona qui eut lieu il y a quelques années.

Depuis ce tems nous avons eu lieu de présumer qu'il y avait des négociations d'entamées entre le Gouvernement Danois et celui de Hambourg et par cette raison nous crumes ne devoir pas procéder à l'élection d'un Grand Rabbin, ayant l'espoir le plus fondé et confirmé par la communication de quelques membres du Sénat qu'en cas que les liens qui nous attachaient au Danemarc vinrent à être rompus, de voir disparaître le mur de séparation élevé entre les autres bourgeois et nous; car, quoique de tout tems le Sénat ait tâché avec beaucoup d'humanité d'adoucir notre sort et que, ne pouvant nous accorder des nouveaux droits par de voies légales, vu qu'il en était empêché par l'esprit des corps de métiers et par la bourgeoisie qui tenaient à la jouissance de leurs privilèges, il ne soit pas opposé à ce que les Juifs ne se conformassent pas au règlement impérial confirmé par la ville en 1710 (ce règlement qui fixe nos rapports et qui respire encore toute l'intolérance de ce tems là). il n'est pas moins affligeant pour nous, nous le sentons vivement, de voir

que si depuis 30 à 40 ans nous avons gouté quelques soulagemens ce soit simplement à l'esprit du tems et à la tolérance du Sénat mais non à des lois et à des libertés acquises et confirmées que nous en soyons redevables.

Si d'un coté, les souvenirs affligeans des vieux tems des ténèbres, que nous avons été obligés à rappeler en esquissant nos rapports publics jusqu'à présent ont renouvelés nos douleurs, de l'autre, l'exposé aussi simple que vrai que nous allons faire de nos affaires intérieures va nous offrir quelques soulagemens et nous espérons qu'il contribuera à nous mériter la protection et la bienveillance des autorités desquelles nous aimons à attendre l'organisation de notre prochaine félicité.

L'occupation presque générale des Juifs qui vivent à Hambourg est le commerce, seul moyen d'existence qui leur soit accordé. Ils le font dans sa plus grande étendue comme dans son moindre détail.

C'est par son activité, par son assiduité aux travaux et par sa probité que le négociant Israélite s'est rendu très nécessaire et presque indispensable dans le commerce et a mérité de tout tems la confiance de ses concitoyens, et de l'étranger; il y a même plus d'un siècle — c'était en 1697 — que la chambre de commerce de Hambourg convaincue de l'importance toute particulière des Juifs pour les affaires, voyant qu'ils faisaient mine d'émigrer à cause des contributions énormes qu'on leur imposait, pria le Sénat de la manière la plus pressante d'empêcher, que cette émigration eût lieu, parceque (d'après son opinion) elle aurait entrainé infailliblement la ruine totale du commerce.

Ce fait-là parle clairement en faveur de la probité exemplaire de nos ancêtres déjà dans ces siècles passés. Leurs descendans ont marché sur les mêmes traces, et ils ont aussi peu recouru à de moyens illicites de subsistance que leurs concitoyens de toute autre réligion. Le réproche de l'usure, que l'on a fait non sans quelque fondement nous l'avouons, aux Juifs de divers autres départements de l'Empire, reproche, qui les fait mépriser à juste titre ne saurait

nous atteindre, et nous croyons à ce sujet pouvoir nous en rapporter hardiment au témoignage du public commerçant d'ici et de l'étranger.

Depuis plusieurs années, il n'est pas jusqu'à la basse classe des Juifs mêmes les plus génés, qui reconnaissant l'importance de l'éducation, ne se soient soumis à toutes sortes de privations dans les objets même de la première nécessité pour faire instruire leurs enfans dans les sciences les plus utiles, afin de leur procurer par là le moyen de se passer du commerce et de pourvoir d'une autre manière à leur entretien.

Nous avons déjà à cet effet plusieurs établissemens utiles; nous comptons parmi uous plusieurs artistes distingués, et plusieurs individus qui se vouent à l'économie rurale.

Entièrement exclus de tous lous les métiers, de toutes les charges etc. etc. et bornés pour tout moyen de subsistance au seul commerce pour la classe aisée, et la friperie pour la basse classe, nous comptons malheureusement beaucoup de familles appauvries et qui sont même dans l'indigence. Ces familles sont entretenues tant par les individus aisés que par les caisses des communes qui sont administrées gratis par des commissions choisies parmi nous.

Le nombre de ces malheureux ne va qu'en augmentant, mais il n'y a pas de doute, qu'on ne parvienne à le faire diminuer en multipliant les moyens de subsistance, ce que nous espérons en confiance du nouvel ordre de choses, aimant à croire qu'il admettra les Juifs à tous les arts et métiers sans distinction et les fera jouir absolument de tous les avantages et de tous les prérogatives dont jouissent déjà tous les autres sujets de l'Empire de quelque réligion qu'ils soient.

Le tribut annuel que les communes d'Altona et de Wandsbeck paient au roi de Danemarc, l'entretien des pauvres, l'hôpital, l'école des pauvres et autres établissemens de charité aggravent considérablement les débours des caisses des communes, que l'on facilitait autrefois par des emprunts modérés. Mais à présent pour ne pas augmenter d'avantage

le poids des dettes, les dèpenses occasionnées par une population de 7000 âmes (non compris 130 Portugais) sont réparties sur les individus aisés, sur lesquels cette charge s'appesantit d'autant plus, qu'ils ont nonobstant cela à payer encore toutes les contributions ordinaires et extraordinaires de la ville en proportion égale avec tous les autres habitans de Hambourg, excepté la seule contribution appelée «Lucien-Schoss» que chaque commune paie en entier, mais qu'elle répartit ensuite sur chacun de ses membres, d'après sa propre estimation.

Le vénérable Sénat a soulagé les communes dans cette dernière contribution en considérant vraisemblablement que, malgré qu'elles contribuassent même aux établissemens de charité, du bénéfice duquel nous n'avions point la jouissance, tel que celui des orphelins, celui des pauvres etc. etc., elles n'ont jamais été à charge aux caisses de la ville, et que ce sont celles des communes qui ont pourvu aux besoins de nos indigens. Nous croyons devoir mentionner particulièrement ici que:

> «les lois fondamentales de notre réligion ne nous
> «imposent aucun devoir, qui soit en contradiction
> «avee l'exercice des devoirs du sujet et du citoyen.»

Ce point essentiel et l'exposé que nous venons de faire nous donnent l'espoir, que Sa Majesté l'Empereur notre gracieux souverain, pénétré de ces sentimens de libéralité et d'humanité qui le caractérisent au plus haut dégré fera disparaître ces préjugés persécuteurs qui nous affligent depuis tant de siècles, en daignant ordonner que les juifs habitans de Hambourg soient mis au même rang que les autres Juifs les plus favorisés des vieux départemens de l'Empire et qu'ils jouissent des mêmes libertés et de tous le droits de bourgeoisie dont ils ont été si longtemps privés.

La régénération de cette nation opprimée et morte politiquement depuis plus de mille ans, lui imposera le devoir le plus sacré qu'elle remplira au plus haut dégré de reconnaissance, celui d'offrir à l'auguste monarque, qui l'aura

délivrée de l'esclavage du préjugé, les sujets les plus fidèles qui, toujours attentifs à mériter la bienveillance du Grand Napoléon s'efforceront sans cesse de l'obtenir.

Enfin, nous demandons avec la soumission la plus respectueuse, qu'il soit formé un tribunal ecclésiastique-juif dans l'enceinte de la ville de Hambourg.

Das Schluss-Petitum obiger Eingabe bezog sich auf den Umstand, dass die Juden augenblicklich nicht wussten, woran sie mit ihren Erbschafts- und Rechtssachen waren; denn am 13. Februar war der Senat abgetreten und die vorhandenen Hamburgischen Gerichte waren provisorisch als Kaiserliche Gerichtshöfe eingesetzt worden, um vorläufig nach den bisherigen Landesgesetzen im Namen des Kaisers Recht zu sprechen. Wegen der Juden war nichts gesagt, und doch war wohl nichts unthunlicher, als sie für die wenigen Monate der Zwischenzeit einer ihnen bisher unbekannten Jurisdiction zu unterwerfen, wodurch sie im Verlauf von sieben Monaten dreierlei Civil-Gesetzen unterworfen gewesen wären. Sie wandten sich daher auch an den Präfecten mit einem Gesuch um Errichtung eines interimistischen jüdischen Tribunals, dessen Procedur sie zugleich beschrieben, und um Instructionen für vorkommende Sterbefälle baten. In Erwartung der Antwort fuhren sie indess fort, sich in Altona Rechtssprüche zu holen und die Erbmassen von Gemeindewegen auf gewohnte Weise zu behandeln.

Erbrec

Justiz-] visoric

Neue und sofort auszuführende Proceduren erforderte jedoch die herannahende Conscription; Proceduren, die nicht nur schwierig, sondern auch gefahrdrohend waren; denn öffentliche Geburtsregister hatten die Juden bisher nicht geführt*), und wenn man auch Alles that, um diesen Mangel bestmöglich zu ersetzen, konnte doch leicht die lückenhafte Nachweisung für bösen Willen gehalten und, wie den Elsasser Juden, auch den

Militair-scripti

Gebur Regis

*) Eigentlich auch die Christen nicht; doch man kannte damals hier keinen Unterschied zwischen Geburts- und Taufregistern.

hiesigen die Befugniss entzogen werden, sich vertreten zu lassen. Es fand daher zuerst eine genaue Zählung Statt und zwar wegen eines bekannten Aberglaubens der Juden auf die Weise, dass der Beamte von jedem Hausvater Erbsen nach der Zahl der jüdischen Hausgenossen in einen Beutel werfen liess. Das Ergebniss war die Zahl von 6299 Seelen, aus welcher man nun schon annähernd die Zahl der Dienstpflichtigen abschätzen konnte, und nun ward das Mittel angewandt, die Register der Beschneider (Mohelim) zusammenzuholen. Zuverlässig war dies Hilfsmittel nun keineswegs, denn diese Register ermangelten jedes officiellen Charakters, manche Beschneider hatten gar kein Register geführt, manche konnten nicht schreiben, einige waren verstorben und hatten ihre Verzeichnisse mit sich begraben lassen, andere hatten solche absichtlich vernichtet oder verfälscht. So kostete die gehässige Nachsuchung eine unsägliche Mühe, bis endlich mit Hülfe der Rabbiner, durch Eidesleistungen und Strafandrohungen eine brauchbare Liste dem Maire der Stadt, vormaligem Bürgermeister Heise, für die Altersklassen von 1790 und 1791 übergeben werden konnte.

Volkszählung.

Beschneidungslisten.

Feier für den König von Rom.

Kurz vorher hatte die Gemeinde zweimal den Sohn Napoleons und Maria Louisens, den König von Rom, splendid gefeiert. Das erstemal, bei der Geburtsfeier, fand das Fest am 31. März Abends in der aussen und innen glänzend erleuchteten Synagoge bei Musik, Gesang und reicher Blumendecoration Statt. Der damals bekannte ebräische Dichter Schalom Cohen hatte eine Hymne gedichtet, deren, einem alten jüdischen Festgebete nachgebildeter Refrain lautete:

«Gott waltet im Himmel
und auf Erden waltet Napoleon!»*)

*) Derselbe ebräische Schriftsteller hatte kurz vorher unter dem Namen «Orient» ein Blatt für biblische Forschung und Erbauung in deutscher Sprache begründet. Dies Blatt fand seiner Unverfänglichkeit wegen Gnade vor der Censur-Commission (Johannot) und sollte bei der Einziehung anderer Journale fortbestehen. Der bekannte Dr. C. N. Röding, welcher frühzeitig hiervon Kunde

Ueber dem Eingang der Synagoge enthielt ein Transparent den 5. Vers des 89. Psalms in ebräischer Sprache, und die Behörden beehrten die Versammlung mit ihrem Besuch. Am 9. Juni ward die Taufe dieses Kindes abermals gefeiert, aber einfacher und Vormittags. Das erste Fest kostete 3614 Mark 8 Schillinge Banco, das zweite 565 Mark 1 Schilling Courant, und die Gemeinden trugen im Verhältniss von 4/7, 2/7 und 1/7 die Kosten. Uebrigens war schon seit dem 14. Februar Napoleons Name in das Kirchengebet gesetzt und den ganzen März für die glückliche Entbindung der Kaiserin gebetet worden.

Däni Schut Rück

Hier muss nun zum erstenmal von einer Angelegenheit die Rede sein, die durch viel spätere Jahre fortläuft. Der letzte Schutzcontract mit der Dänischen Krone*) war nämlich 1808 auf zehn Jahre erneuet und das Schutzgeld halb von Hamburgischer und halb von Altonaischer Seite alle Johannis regelmässig bezahlt worden, und zwar dergestalt, dass die Gemeinde in Altona die ganze Zahlung nach Copenhagen übermachte, nachdem sie jedesmal die Hamburgische Hälfte sich hatte zustellen oder in laufender Rechnung gutschreiben lassen. Als nun 1811 der gewöhnliche Zahlungstermin heranrückte, fragte die Gemeinde beim Präfecten an, ob das Schutzgeld des verflossenen Jahres, als eine fällige Schuld betrachtet, auszuzahlen sei. Der Präfect erwiderte (25. Juni), er könne den Fall nicht entscheiden, rathe indessen, die Zahlung vorerst zu sistiren. Bald darauf erkundigte er sich wieder, ob jenes Schutzgeld nicht etwa speciell für die Benutzung der auf Holsteinischem Boden belegenen Begräbnissplätze gelte. Man wies ihn darauf hin, dass die alte Hamburgische Gemeinde kein Schutzgeld an Dänemark bezahlt habe, obgleich ihr Friedhof in Ottensen liege, und so gab der Präfect die Weisung, in der Sache nichts vorzunehmen, worauf sie dann

---

bekam, kaufte dem nicht benachrichtigten Cohen die Concession rasch ab, setzte das Blatt in einer anderen Richtung fort und verwandelte später dessen Namen in den des «norddeutschen Beobachters.»

*) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dieses Schutzgeld zwar nach Copenhagen gezahlt wurde, aber nur an den König als Herzog von Holstein. Dänemark hat Schutzgelder weder in alter noch in neuer Zeit von seinen Juden erhoben.

liegen blieb, um späterhin wieder aufgenommen zu werden. Es ist übrigens sicher, dass die französische Gesandtschaft in Copenhagen sich mit der Angelegenheit beschäftigt hat, doch fehlen alle Notizen über das Geschehene.

Das Geschäft der Auseinandersetzung mit Altona selbst ging anfänglich sehr schläfrig. Am 17. April waren hiesiger Seits Deputirte ernannt, doch die Altonaer erklärten auf deren erste Anzeige: «so dringend die Sache auch geschildert werde, so seien sie doch nicht im Stande, ohne vorherige Genehmigung ihrer Regierung darin vorzugehen». In der nächsten Zusammenkunft verlangten die Altonaer wieder die unbedingten Befehle der französischen Regierung zu sehen, und da die Hamburger sich nur auf mündliche Mittheilungen der Behörden beziehen konnten, so wiesen sie den Gegenstand als «nicht dringlich» für jetzt ab und die Hamburger mussten sich das gefallen lassen Im Ganzen scheinen diese von dem Altonaer Vorsitzenden, Meyer Benjamin Cohen, bedeutend in Schach gehalten worden zu sein, wozu noch die Unlust kam, mit welcher die älteren Hamburger an die Arbeit gingen. Erst im August auf wiederholtes Andringen des Grafen Chaban ward die Auseinandersetzung lebhafter betrieben, und die Altonaer, die sich nicht einmal darüber ausliessen, ob sie nun wirklich von ihrer Regierung autorisirt seien, die aber jedenfalls keinen Grund zur Eile hatten, erlangten dadurch merklich bessere Bedingungen, zumal da den Hamburgischen Deputirten am 19. August von ihrer Gemeinde unumschränkte Vollmacht zum Abschluss, ohne Vorbehalt der Ratification ertheilt worden war. Die Ausfertigung der Separations-Acte ist inzwischen erst vom 26. April 1812 datirt. Sie enthält nichts über jenes Schutzgeld und ist unterzeichnet:

Hamburg-Altonaische Separations-Acte.

Altonaischer Seits von

M. B. Cohen. J. B. Schiff. A. J. Rée. A. H. v. Halle. Salomon Meyer. und

Hamburgischer Seits von

L. H. Wallach. R. S. Haarbleicher. L. J. Riesser. R. M. Ruben. Jacob Oppenheimer.

Ihre wesentlichsten Stipulationen sind:

§ 3, 4.) Ueberlassung alles auf Hamburgischem Gebiete befindlichen Eigenthums an die Hamburgische, und des auf Altonaischem Gebiete belegenen an die Altonaische Gemeinde mit Ausnahme (§ 6.) des erst 1810 gekauften und noch wenig benutzten Theils des gemeinschaftlichen Friedhofes, von welchem Hamburg zwei Drittel und Altona ein Drittel erhalten und wo das bisherige Durcheinanderlegen der Leichen aus beiden Städten aufhören, indem ein Scheidungsgraben die beiden Antheile trennen solle. Ferner blieb den Hamburgern (§ 10.) die Mitbenutzung des Krankenhauses auf noch zwei Jahre reservirt. Was die gemeinschaftlichen Schulden anbelangt, von denen (Annexen zu § 12.) die Hamburger Casse 297,771 Mark 11 Schillinge und die Altonaer 186,360 Mark Courant contrahirt hatte, so wird die Solidarität für dieselben aufgehoben und haftet jede Contrahentin separat für ihren Theil mit Ausnahme einer Summe von 31,000 Mark in verschiedenen Passivis, die Hamburg Altona abnimmt, so dass nun Hamburg 328,771 Mark 11 Schlg. und Altona 155,360 Mark Crt. Schulden hat. Ausserdem überlässt Hamburg den Altonaern zum alleinigen Besitz 20,000 Mark in dänischen 3pCt. transportablen Staatsfonds-Obligationen. Auch soll (§ 13, 14.) ein General-Proklam erlassen und den respectiven Gläubigern — grösstentheils Testaments-Verwaltern — neue Obligationen des nunmehrigen Separatschuldners zugestellt werden. (Diese Bestimmung ist jedoch in dem Drange der Zeit niemals ausgeführt worden.) Die Protokolle der Vorsteher-Sitzungen bleiben (§ 16) in den Händen der Altonaer und die der Testamente in denen der Hamburger. Endlich ist für den Fall einer zweifelhaften Interpretation des Contracts der Berufung an ein «mosaisches Schiedsgericht» vorbehalten.

Vereinig der dr Gemeinı

Ging man mit Widerwillen und Trägheit an die Auflösung alter, durch Gewohnheit lieb gewordener Verhältnisse, so machte man sich um so freudiger an die Vereinigung der drei Gemeinden.

Wer gehörte, zumal als Mitglied der Verwaltung, nicht lieber zu einer grossen ansehnlichen Körperschaft, als zu einer winzigen? Der definitive Beschluss des grossen Ausschusses, gefasst am 4. August 1811, besagt:

«dass in Folge der von dem engeren Ausschuss gemachten Mittheilung und überzeugt von der Wohlthätigkeit und dem Nutzen, der aus einer Vereinigung dieser drei Gemeinden entstehen wird, der grössere Ausschuss, kraft der ihm von den drei Gemeinden am 18. Februar a. c. ertheilten General-Vollmacht, beschliesst:

dass die drei Gemeinden vereinigt werden sollen, und dass sie ihre sämmtlichen Activa und Passiva gemeinschaftlich ohne weitere Auseinandersetzung übernehmen, dass die Epoche der Vereinigung ein Gegenstand fernerer Berathung sein dass solche aber nicht später als drei Monate von heute an Statt finden solle, dass übrigens die Auseinandersetzung der Altonaer Gemeinde in Hamburg mit der in Altona der Altonaer Gemeinde allein, und die der Wandsbecker Gemeinde in Hamburg mit der in Wandsbeck der Wandsbecker Gemeinde allein überlassen bleibt, deren Beschleunigung aber auf das Fördersamste zu betreiben ist.

(Dieser Beschluss ist unterzeichnet von:)

Mendel Hirsch. H. Würzburg. Isr. Lev. Lazarus. Levin Lazarus. H. A. Jonas. M. E. Delbanco. P. M. Schlesinger. D. W. Hertz. R. S. Haarbleicher. S. Assur. L. J. Riesser. J. Oppenheimer. R. M. Ruben. M. J. Hertz und A. Embden.

Der 20. August war der Endpunkt des Provisoriums im Hamburgischen Staate und der vollständigen Einführung der französischen Gesetze, und mit diesem Tage ward die besondere jüdische Jurisdiction zu Grabe getragen. Es ward dem Rabbinatsgericht in Altona von Seiten Hamburgs durch die Beglaubigten der Gemeinden wörtlich notificirt:

«dass es für Hamburg nicht mehr existire*), dass es weder Citationen an Hamburgisehe Einwohner zu erlassen, noch Hamburger Rechtssachen vorzunehmen, auch die bereits anhängigen liegen zu lassen habe.»

Altonaisch Rabbinats gericht.

Zu gleicher Zeit verlangte der Präfekt einen Bericht über alles Geschehene und alles für die Zukunft zu Wünschende, worauf er eine Antwort in allgemeinen Ausdrücken erhielt. Doch getreu dem Geiste seines Kaisers verlangte er sofort einen fertigen Organisationsplan, den dann die an solche Arbeiten und Verhältnisse wenig gewöhnten Juden am 24. September einreichten.

Dies interessante Actenstück möge hier in seinem ganzen Umfange folgen:

Plan d'organisation.

Gemeinde verfassungs Projekt.

Art. 1.

Vu l'ordre de l'autorité compétente les habitans de Hambourg profesant le culte mosaïque s'organiseront conformément aux lois de l'empire.

Art. 2.

Les communes Israélites, nommées d'Altona et de Wandsbeck, se séparent de individus résidans dans ces lieux et seront réunis à la commune de Hambourg.

Art. 3.

Les résultats de cette séparation influeront généralement sur les trois communes ci-devant, de manière que la masse des dettes qui tomberont à leur charge serait portée en communauté et sans égard à leur position antérieure à la réunion

*) Diese Hyperbel ist jedenfalls zu stark; denn wenn ein Hamburgischer oder sonstiger Jude einen Altonaischen oder sonstigen Holsteinischen Juden verklagen wollte, so musste es fortwährend (bis 1863) vor dem Rabbinatsgerichte geschehen.

de même que les bienfonds, synagogues, fabriques, et autres édifices communaux leur appartiendront également en communauté.

Art. 4.

Vu que les cimetières sur le territoire danois sont la propriété bien acquise des communes, elles sont autorisées de continuer leurs inhumations dans ces cimetières.

Art. 5.

Les communes réunies procéderont sans delai à l'élection d'un consistoire et des employés nécessaires conformément au décret du 10 Décembre 1806 en soumettant les nominations à l'autorité compétente.

Art. 6.

Pour mieux répondre aux vues bienfaisantes du gouvernement et pour y arriver d'une manière plus prompte et plus efficace, considérant que l'éloignement du consistoire central de Paris entrainerait des longeurs dans l'exécution des lois tant à cause de leur nouveauté que par la différence des langues, mais surtout par le travail immense qui en résulterait pour ce consistoire vu le nombreux accroissement des Israélites habitans des dèpartemens réunis de l'Elbe, du Weser supérieur et du Lippe*). On propose pour faire tomber ces difficultés, de suivre le mode adopté pour le culte protestant, d'établir un second consistoire central à Hambourg qui veillera à l'exécution des lois et entrera en relation avec l'autorité compétente et le ministre des cultes.

Art. 7.

Le consistoire fera bâtir:

1) un hôpital, ou couvertir un des édifices appartenent à la commune pour cet objet en soumettant le plan à l'autorité compétente;

---

*) Diese von dem ephemeren Königreich Westphalen überkommenen Namen wurden kurz nachher verwandelt in die der Elbmündungen, Wesermündungen und Ober-Ems.

2) une synagogue vaste capable de contenir 3500 à 4000 individus pour satisfaire à la loi qui n'admet qu'une synagogue consistoriale;

3) un établissement pour servir d'instruction publique et de séminaire surveillé et administré par le consistoire et un comité de six notables nommé parmi les derniers au scrutin et à la majorité absolue. Le consistoire assisté par neuf notables formera le conseil de fabrique. Le conseil se subdivisera en différentes sections qui administreront les intérêts des fabriques, de l'hôpital, de la synagogue et du séminaire.

Art. 8.

L'autorité compétente après un examen exact du budget approximatif à lui présenté par les députés des communes, vu la nécessité absolue de pourvoir aux besoins urgens des dépenses ne consistant qu'en paiement des intérêts, fraix du culte, secours nécessaires et indispensables, autorisera le consistoire ou une commission nommée par lui ad hoc de conserver l'ancien droit tant pour la perception des arrérages que pour l'imposition des contribuables suivant le mode usité jusqu'à présent:

Budget

Dépenses ordinaires.	Francs.
1) Intérêts des dettes communales 650,000 Francs à 4 %	26,000
Culte.	
2) Traitement du Grand Rabbin	6,000
id. de 2 rabbins membres du consistoire à 2500	5,000
id. du secrétaire et fraix du bureau	4,000
id. des chantres, marguilliers, entretien des ornemens, éclairage etc.	9,000
3) Pensions aux membres de l'ancien consistoire et à d'autres employés réformés	6,000
4) Fraix d'hôpital et secours portés à des individus malades à domicile	36,000
5) Sépulture des indigens	5,400
6) Entretien des cimetières	1,600
7) Pain sans levain pour les pâques accordé aux pauvres	8,000
8) Instruction publique servant de séminaire	15,000
Bienfaisance.	
9) Secours fixe aux pauvres, vieillards, valétudinaires, veuves, orphelins etc.	30,000
10) Combustibles pendant la saison rigoureuse	8,000
Dépenses extraordinaires.	
11) Secours dans des malheurs imprévus, dons aux étrangers etc.	5,000
12) Fêtes générales	2,000
Total Francs	167,000

Observation.

Les Israélites étant empêchés par des causes réligieuses de profiter des institutions générales comme des cimetières, des séminaires, des hôpitaux à cause des lois du culte regardant la boucherie etc., et comme il est rigoureusement prescrit de ne manger pendant les pâques que du pain sans levain, les articles 4, 5, 6, 7, 8 ne peuvent être portés que dans les frais du culte.

approximatif.

Recette ordinaire.	Francs.
1) Revenues des bienfonds	12,000
2) Contribution personnelle (Familiensteuer) *) Francs 28,000	
à déduire pour non-valeurs « 14,000	14,000
3) Solde pour imposer par répartition sur les contribuables............	141,000
Total Francs	167,000

Observation.

On a omis dans la recette la portion contributive qui nous sera accordée par la commune pour l'entretien des pauvres, n'ayant pas jusqu'à présent fait de demande pour cet objet.

*) Es fällt auf, dass hier die Familiensteuer als schon feststehend angenommen ist, die indirecten Einnahmen des Cultus, Hochzeitsgebühren u. s. w. aber ganz fehlen.

Begleitet war dieser Entwurf von folgendem Schreiben an den Präfekten:

Schreiben der Gemeinde an den Präfekten.

«Suivant vos ordres nous avons l'honneur de soumettre à vos vues un plan d'organisation et le budget approximatif conforme à ce même plan. Il en résülte une somme de francs 141,000 que vous voudrez bien nous permettre d'imposer en la repartissant sur nos contribuables suivant le mode usité savoir; qu'une commission élue par le consistoire les imposait tant d'après leur fortune que d'après leur revenu. Ceux qui se croyaient lésés avaient le droit de réclamer devant cette commission et de se taxer eux mêmes affirmant par serment qu'une plus grande contribution excéderoit leurs moyens.»

Armenpflege-Kosten.

Dass man den von der Stadt zu erwartenden Zuschuss zu den Kosten der Armenverpflegung noch in der Schwebe liess und überhaupt diese gerechte Forderung nicht sogleich mit allem Nachdruck geltend machte, können wir den damaligen Administratoren, die sich darin von dem Gesammtwillen der Gemeinde gestützt wussten, nicht verübeln; wenn wir aber noch im Mai des Jahres 1812 sehen, wie die Mairie den Juden jüdische uneheliche Kostkinder zur Verpflegung auf ihre alleinigen Kosten zuschickt, und diese dies gutheissen, so erhebt sich die Frage, ob die Blödigkeit einerseits oder die Dreistigkeit andererseits mehr zu bewundern ist. An ein Zusammenwerfen der Armenanstalten scheint beiderseits nicht gedacht worden zu sein. Die nächsten Monate gingen mit dem Detail aller dieser Organisations-Arbeiten hin, bei welchen das jüngste Verwaltungsmitglied, der schon genannte Adolph Embden, sich grosse Verdienste erwarb. Die meiste Umsicht erforderte die Verfolgung des angegebenen Plans, Hamburg ein eigenes, von dem Pariser unabhängiges Central-Consistorium zu verschaffen. Der damalige Cultus-Minister, Bigot de Préameneu, welcher den Pariser Oberrabbiner, Ritter de Cologna, einen Italiener, sehr begünstigte, scheint dieser Absicht nicht hold gewesen zu sein. Er wandte sich im December an das Consistorium zu Amsterdam, um von ihm alle

Central-Consistorium

Data zur Errichtung der neuen Consistorialbezirke zu erhalten, und dieses wandte sich durch Vermittlung des Präfekten an die Hamburger Administration*), welche sich aber fortwährend taub stellte, ausweichende Antworten ertheilte und namentlich jede Auskunft über die übrigen Juden ihres Departements, als ihr ganz fremd, ablehnte.

Am 5. April 1812 ward endlich vom grossen Ausschuss der vereinigten Gemeinde deren provisorische Verfassung, welche man aber zu einer definitiven zu machen hoffte, festgestellt, und die nöthigen Wahlen wurden vorgenommen.

Gemei Verfass

Hier folgt diese

Verfassung.

I.

Von der Errichtung eines General-Administrations-Conseils der Israelitischen Gemeinde in Hamburg und der Ernennung von Notabeln.

General minist tions-B

1.

Bis zur Ernennung eines Israelitischen Consistoriums**) wird ein General-Administrations-Conseil formirt, das in seinen Functionen von dem nachherigen Consistorio remplacirt wird, bis dahin aber provisorisch, unter den in Art. 4 und 5 angeführten Beschränkungen, alle in dem Consistorio gesetzmässig vereinigten Verwaltungszweige in sich vereinigen soll, sowohl dem Cultus als dem Finanzwesen der Gemeinde vorstehen, die erforderlichen Unterhandlungen mit den competenten Behörden betreiben, alle zum Besten

Consisto

*) Die Amsterdamer Dazwischenkunft war überflüssig; aber selbst in Pariser Regierungskreisen glaubte man Amsterdam und Hamburg, beide zum «le Nord» gehörig, müssten die genaueste Kenntniss von einander haben.

**) Dieses erwartete Consistorium hätte sich dann auch über die Portugiesische Gemeinde erstreckt, weil gesetzlich nur Eine Gemeinde in einer Stadt existiren durfte. Einstweilen ward hierauf nicht geachtet.

der Gemeinde und ihrer Mitglieder ihm nöthig oder nützlich erscheinenden Einrichtungen anzuordnen, die Organisation des Consistoriums gesetzmässig einzuleiten und zu befördern und das ganze Finanzwesen dergestalt zu verwalten, dass sämmtliche bisherige Cassirer und Administratoren der verschiedenen Finanzeinrichtungen sämmtlicher Gemeinden ihre Rechnungen, Bücher und Etats, wie nicht weniger den Bestand ihrer respectiven Kassen diesem Conseil abzuliefern und in der Folge ihre Instructionen einzig und allein von demselben zu erhalten, so wie überhaupt alle von den bisherigen drei Gemeinden angestellte und salarirte Beamte sich einzig und allein nach der Instruction dieses Conseils zu richten haben.

2.

Dieses Conseil soll aus Sieben, durch absolute Stimmenmehrheit von dem grossen Ausschusse gewählten Mitgliedern und einem von dem Conseil selbst zu ernennenden Secretair bestehen.

3.

Rabbiner.

Die gegenwärtig angestellten Rabbiner (Dajanim) sind autorisirt und befugt, die auf den Cultus Bezug habenden Gegenstände dem Conseil mitzutheilen und über die ihnen deshalb dienlich scheinenden Massregeln mit demselben zu unterhandeln.

4.

Notable.

Das Conseil soll sich unverzüglich, nachdem es in Function getreten, mit der Ernennung von fünfundzwanzig Notabeln beschäftigen, die aus den Geachtetsten und Meistbelasteten der Gemeinde zusammengesetzt werden müssen. — In der Zahl dieser 25 Notabeln sind die 7 Mitglieder dieses Conseils begriffen, und sind demnach noch 18 Mitglieder von demselben zu ernennen. Das Conseil ist verpflichtet, diese Notabeln halbjährig zusammen zu rufen und ihnen dasjenige vorzutragen, was es in seiner bisherigen Administration verrichtet, wobei aber namentlich das Budget ihrer Genehmigung vorgelegt wird; ebenso sollen die mit der Regierung vorzu-

nehmenden Unterhandlungen der Genehmigung der Notabeln unterworfen sein. Indessen sollen die Beschlüsse der Notabeln keine rückwirkende Kraft haben, wohl aber für die Folge als Massstab dienen, ohne jedoch die früher genommenen Beschlüsse des Conseils dadurch zu schwächen, insofern solche bereits ausgeführt sind.

In der Versammlung der Notabeln wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Der Präsident des Conseils präsidirt in der Versammlung der Notabeln. Jeder Notable hat das Recht, Vorschläge zu machen, jedoch nur durch das Organ des Conseils, dem er vorher schriftlich seine Vorschläge einreichen muss, — und das Conseil ist gehalten, diese der Versammlung mitzutheilen. Im Fall ein oder mehrere Mitglieder des Conseils durch Todesfall oder freiwillige Niederlegung ihrer Stelle abgehen, so ist das Conseil gehalten, die Notabeln zusammenzurufen, die dann das oder die abgegangenen Mitglieder ersetzen.

Die Ernennung des Consistoriums soll nach erlangter Autorisation nach Vorschrift der Reichsgesetze durch die Notabeln geschehen.

5.

Nach Verlauf von zwei Jahren soll das Conseil, falls es nicht früher schon durch Ernennung eines Consistoriums aufgelöst wird, zur grösseren Hälfte durch die 25 Notabeln erneuert werden.

II.

Von dem General-Cassirer der Gemeinde.

6.

Gener Cassir

Es wird ein General-Cassirer der Gemeinde ernannt, der die respectiven Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde besorgt.

7.

Dieser General-Cassirer erhält seine Instructionen von dem General-Verwaltungs-Conseil, wird seine Rechnungen und Etats demselben ablegen und ist demselben für seine Verwaltung verantwortlich.

8.

Diesem wird ein salarirter Buchhalter zugesellt, der von dem Conseil ernannt und instruirt wird.

9.

Falls der General-Cassirer an der Ausübung seiner Functionen auf eine Zeitlang verhindert würde, wovon er dem Conseil gehörige Anzeige zu machen hat, so wird dieser von einem Mitgliede des Conseils supplirt. Bei freiwilliger Niederlegung seines Amtes oder Absterben desselben wird seine Stelle von den Notabeln aus den zu diesem Behuf von dem Conseil vorgeschlagenen Candidaten wieder ersetzt.

III.

Von den Syndicis der Gemeinde.

10.

Syndici.

Es werden drei Syndici und drei Adjuncten ernannt, deren Function sich auf die innere Einrichtung der Synagoge bezieht, um Ordnung und Anstand darin zu erhalten; die die Einnahme der in den Synagogen selbst gespendeten Almosen und der sogenannten Mitzwoth-Gelder, so wie die zur inneren Einrichtung, Beleuchtung und Reinigung der Tempel erforderlichen Ausgaben besorgen, die Rechnungen hievon aber dem Verwaltungs-Conseil abgeben und von demselben ihre Instruction über Alles, was auf ihre Functionen Bezug hat, erhalten, der sie genau nachzuleben verbunden sind.

11.

Bei der Wahl derselben wird auf die jetzt bestehenden drei Haupt-Synagogen der Gemeinde derart Rücksicht genommen, dass für jede derselben ein Syndicus und ein Adjunct gewählt wird. *)

---

*) Diese Einrichtung hat den seitdem eingetretenen Wandel überlebt und jede Synagoge hat (bis 1859) ihren Syndicus und Untersyndicus behauptet.

12.

Es werden ferner für die drei Synagogen, welche dermalen auf dem Dreckwall (Alterwall) bestehen, ebenfalls drei Syndici ernannt.

13.

Dem Conseil bleibt es indess überlassen, die in der Folge erledigt werdenden Stellen der Syndici und Adjuncten wieder nach seinen Einsichten zu besetzen, so wie die Zahl derselben, nach der in der Folge etwa statthabenden Verminderung der Zahl der Tempel, zu beschränken.

IV.

Von den Armen-Vorstehern.

14.

Armen-vorsteh

Es werden drei Armen-Vorsteher, so wie drei Vorsteher des Krankenhauses und der erkrankten Hausarmen ernannt, die ihre Instructionen ebenfalls von dem Conseil erhalten und ihre Etats und Rechnungen vor demselben ablegen müssen. Das Conseil kann die Zahl berselben vermehren oder beschränken und besetzt die etwa erledigten Stellen nach seinen Einsichten.

Adminis-tionswah

Die Wahlen zum Administrations-Conseil fielen auf:

Jacob Oppenheimer,	Moses Isaac Hertz.
Wolff Elias von Halle.	Ruben Moses Ruben.
Philipp Moritz Schlesinger.	Lazarus Jacob Riesser

und Adolph Embden;

und zum General-Einnehmer auf:

Raphael Samuel Haarbleicher.

Besoldeter Secretair des Conseils ward:

Heymann Würtzburg,

Buchhalter waren:

Heymann Sander May und L. H. Beyfus.

Am 3. Mai leisteten die Erwählten in die Hände der Rabbiner Lasé, Japha und Speyer den Eid:

«die Vermögens-Umstände der einzelnen Mitglieder der Gemeinden, welche ihnen durch die zu übernehmenden Bücher und Scripturen bekannt würden, geheim zu halten und Niemand zu entdecken»

und hierauf traten sie ihr Amt an.

Gesinnung der Gemeinde 1811.

So war denn nun das alte Regime völlig beseitigt. Die Juden standen da, verwandelt in Bürger des mächtigen Reichs. Offen lag die Welt vor ihnen, und jede Stufe, die Fleiss, Talent und Glück erreichen konnten — und was war diesen Potenzen in jener Zeit unerreichbar? — war eben so wohl für sie vorhanden, als für ihre übrigen Mitbürger; die Zeit der Erniedrigung war (zeitweilig!) vorüber wie ein böser Traum. Und doch war ihnen nicht wohl bei dieser Umwandlung und die Zahl der französisch Gesinnten beschränkte sich, abgesehen von einigen von niedrigster Habsucht Geleiteten, auf nur Wenige, die nicht durch unmittelbares Gefühl, sondern erst durch vergleichende Reflexion sich in diese Gesinnung hineingearbeitet hatten. Noch freier fast als bei den christlichen Bürgern konnte man in jener Blüthezeit der Spione und Denuncianten in jüdischen Kreisen seinen unfranzösischen Aeusserungen freien Lauf lassen, und während sich jene schaarenweise zu allen Staatsdiensten drängten, liessen sich trotz guter Bezahlung und trotzdem, dass die Behörden in der Voraussetzung grösserer Ergebenheit vorzugsweise Juden anstellten, nur wenige junge Leute auf den Verwaltungsbureaux anstellen, und solch ein Fall wurde dann immer als ein Armuthsbekenntniss der Familie betrachtet. Für die französischen Zoll- und Polizei-Aemter meldete sich vollends kein einziger hiesiger Jude.*) Was war nur

*) Die Kenntniss der französischen Sprache war dabei unter den jüngeren Juden so verbreitet, dass ein geistreicher Redner bei der fünfundzwanzigjährigen Stiftungsfeier der Freischule mit Recht sagen konnte: die deutschen Juden hätten früher gutes Französisch als gutes Deutsch sprechen gelernt.

der Grund dieses Widerwillens? Die Sehnsucht zurück nach den verlassenen Fleischtöpfen Egyptens, die mangelhafte politische Ausbildung würde ihn nur bei einem kleinen Theil der jüdischen Bevölkerung erklären, die Berechnung, dass der für das erlangte Gut der Gleichstellung bezahlte Preis, der Verlust des Seehandels, ein zu hoher sei, traf nicht zu, denn dieser Handel war schon seit mehreren Jahren dahin und die Aussicht für den binnenländischen Betrieb hatte sich durch den Anschluss eher gebessert. Anhänglichkeit an die, nur Wenigen näher bekannte Hamburgische Verfassung war es gewiss nicht, und was das jüdische Gemeindewesen betrifft, so war die Vereinigung der Gemeinden von allen ihren Mitgliedern als eine Wohlthat anerkannt. Ich finde den Grund der Erscheinung in nichts Anderem, als in der unmittelbaren Liebe zur Vaterstadt und noch mehr in dem unvertilgbaren Rechtsgefühl, das in jeder, selbst der wohlthätigen Handlung der fremden Herrscher einen Act der Gewaltthätigkeit und der Tyrannei erblicken liess. Nur diese Gefühle, erzeugt und getragen von tief eingedrungenen religiösen Anschauungen, geben den Schlüssel zu dem brennenden Enthusiasmus, mit dem die Juden bald darauf die Sache der Befreiung Hamburgs von dem französischen Joche ergriffen.

Installation der neuen Verwaltung und Wirksamkeit derselben.

Am 3. Mai erblicken wir das neue Administrations-Conseil in dem Sitzungssaal der Altonaischen Gemeinde in der ersten Elbstrasse versammelt; zum ersten Male sehen diese Räume unbedeckte Häupter, zum ersten Male wird alles Schriftliche in deutscher Sprache und Schrift geführt. In dieser, wie in den folgenden Sitzungen werden die alten Bücher und Cassen abgeliefert, doch zögert der älteste Cassirer der Altonaischen Gemeinde, Wallach, die Ablieferung seines Saldos von Banco-Mark 58,309. 11 Schillingen, die er gegen jede veränderte Bestimmung vertheidigen zu müssen glaubt, bis zum 27. August. Es geschieht die vorgeschriebene Wahl der 18 Notabeln, welche wegen häufiger Ablehnungen erst spät zu Stande kommt. Durch einen Beschluss, der sich auf ein Gutachten der drei Rabbiner stützt, werden alle solche Legate, deren Genuss vom Stifter den

Armen aus Einer der bisherigen Separat-Gemeinden reservirt war, für nunmehriges Gemein-Gut der vereinigten Gemeinde erklärt*), und es wird auch schon an eine Verschmelzung der drei Altstädter Filial-Synagogen in eine einzige gedacht. Instructionen werden ausgearbeitet für den Einnehmer, für die Buchhalter, für die Verwalter der Grundstücke, für die Armen- und Krankenpfleger, für die Synagogen-Inspectoren. Es werden Taxen festgesetzt für die Trauungsgebühren (10 bis 50 Francs nach Vermögensclassen, statt des bisherigen Rechasch), für die Beerdigung wohlhabender Fremder (150 Mark Courant pro minimo) u. dgl. m. Es wird die sehr schwierige und von den Interessenten sehr bestrittene Trennung der Beerdigungs-Brüderschaften von denen in Altona und Wandsbeck, so wie ihre Vereinigung unter einander durchgeführt, und eben so die Auseinandersetzung einer Anzahl anderer, bisher mit Altona verbunden gewesenen wohlthätigen Vereine. Nur von einer Veredlung, von einer, wenn auch noch so geringen, wenn auch noch so regelrechten Reform im Cultus ist nicht im Entferntesten die Rede und, obgleich das 1809 errichtete Consistorium in Cassel, dessen geistliche Jurisdiction sich über das ganze Königreich Westphalen und bis auf wenige Stunden von Hamburg erstreckte, die lobenswerthesten Anfänge zu übrigens völlig im rabbinischen Sinn gehaltenen Reformen im Ceremonialwesen machte, so blieb in Hamburg doch Alles beim Alten. Theils war die Ansicht, die Religion sei nur für das geringe Volk, damals zu sehr unter den Aufgeklärten verbreitet, theils aber mangelte es an einem Manne, der wie der Präsident Jacob Israel Jacobson in Braunschweig den Bürger und den Weltmann mit dem rabbinischen Juden theologisch vereinigen zu können glaubte. Einige freilich hofften oder fürchteten, dass späterhin beim Eintreffen des zu erwählenden

Grabstätten.

Beerdigungs-Brüderschaften.

Aussichten für das cultuelle Leben.

*) Mit wenigen Ausnahmen waren damals die sämmtlichen Capitalien frommer jüdischer Stiftungen bei der Gemeinde selbst belegt. Diese Gelder wurden zur laufenden Casse genommen und mit verbraucht, wie das auch in allen darüber ausgestellten Gemeinde-Obligationen ausdrücklich verordnet ist. Solche Gelder rein als Deposita zu behandeln, fing man erst 1817 an, wovon späterhin.

Grand-Rabbin und definitiver Errichtung des Consistoriums etwas auf diesem Felde geschehen würde, insbesonde wenn es gelang, sich von dem Pariser Central-Consistorium unabhängig zu machen; allein diese Hoffnung war wenig begründet. Die aufgedrungene Einförmigkeit der Lehre und der Kirchenverfassung war ein viel zu ächtes Erzeugniss des Napoleonischen Despotismus, und dieser war viel zu bange vor Sectenspaltungen und der damit verbundenen Denkthätigkeit, als dass hier dem Interesse eines partiellen Fortschritts ein Zugeständniss hätte gemacht werden dürfen. Zeigt sich dieser Geist des Despotismus, der damals Alles durchdrang, ja sogar in der oben angeführten Bestimmung (Art. 4 und anderen der Gemeindeverfassung).

Die Schuldenlast, die die drei Gemeinden zusammenbrachten und die wir auf dem vorgelegten Budget mit 650,000 Francs angegeben fanden, betrug zusammen 515,000 Mark Courant*) Schulden

*) Es kann uns von dem Standpunkte eines geordneten Haushaltes auffallen, wie sich eine so beträchtliche Gemeindeschuld anhäufen konnte; bei näherer Betrachtung müssen wir es aber ganz natürlich finden. Die grosse Last der nach zwei und noch mehr Seiten hin zu zahlenden Schutzgelder, die Kosten der häufigen Bittschriften und Rechtshändel, ja selbst die directen und verschleierten Bestechungen subalterner Beamten, die in der früheren Zeit nöthig waren, um den Juden die persönliche Sicherheit zu erhalten, zumal in dieser freien Reichs- und Hansestadt, gegenüber den noch bis auf die neuesten Zeiten den Juden verschlossenen Städten Bremen und Lübeck, sodann die Erwerbung der Synagogen, Friedhöfe und cultuellen Etablissements rechtfertigen es hinlänglich, dass die damaligen, innigst aus dem Gesammtbewusstsein der Gemeinde hervorgegangenen Vorstände die ihnen unkündbar zur freien Verfügung eingezahlten Stiftungscapitalien für diese Bedürfnisse aufbrauchten, um den Nachkommen neben dem dadurch erlangten Genuss auch die Zinsenlast zu hinterlassen. Es lässt sich behaupten und zum grösseren Theil nachweisen, dass die Zinsen jener Schuld nichts Anderes sind, als die Zinsen der Kosten für den Eintritt der Juden in den Staats-

(ausser der hypothekarischen Belastung der Grundstücke), wovon kündbar 88,000 Mark Courant. Davon rührten her:

Courant ℔ 268,000 unkündbar und
« 27,000 kündbar von der Altonaer Gemeinde;
« 137,000 unkündbar und
« 10,000 kündbar von der Hamburger Gemeinde, und
« 22,000 unkündbar und
« 51,000 kündbar von der Wandsbecker Gemeinde, letztere einschliesslich von 8000 Mark Banco Hypothekschulden, die man den Juden in Wandsbeck abnehmen musste, um nur von der Gemeinschaft loszukommen. Die baaren Activa bestanden in circa 60,000 Mark Banco baar und 22,000 Mark Banco Nennwerth in zu jener Zeit sehr entwertheten Staatspapieren. Die Zinszahlung erforderte jährlich über 17,000 Mark Courant und überhaupt war die Ausgabe eher über als unter dem Anschlag von 167,000 Francs (111,333⅓ Mark Cour. nach der damaligen officiellen Rechnung von 3 Francs für 2 Mark Courant). Es war indessen ein so starker Fonds von Gemeingeist vorhanden, dass die Einzahlung der Beiträge wohl selten leichter und mit wenigeren Reclamationen von Statten ging, als damals. Die Steueransätze waren mit Bewilligung der Behörden noch nach dem alten Maassstab gebildet worden; die Absicht, die Gemeindesteuer aus einer Vermögens- und Einkommens- in eine Classensteuer zu verwandeln, ward auf eine spätere Zeit ausgesetzt. Inzwischen wurden Steuerzettel in folgender Form ausgesandt:

Steuerfuss.

---

verband und ihres Verbleibens darin, zumal in der vorgeschriebenen Form einer Corporation.

Es giebt kaum eine grössere alte Judengemeinde, welche nicht eine bedeutende, aus ähnlichen Quellen entstandene alte Schuldenlast besässe: die meisten haben jedoch häufig förmliche Anleihen gemacht, während hier die unkündbaren Schulden ausschliesslich in Renten für wohlthätige Stiftungen bestehen, deren Nutzniesser wiederum die Armen in der Gemeinde sind. Dass solche Capitalien besser separat aufzubewahren seien, das war ein Begriff, der der damaligen Welt, nicht bloss der jüdischen, fast gänzlich fehlte.

«Die Administration der Israelitischen Gemeinde ersucht Herrn N. N., seinen Beitrag zu den Bedürfnissen der Gemeinde vom 1. April 1812 bis 31. December 1812, und zwar:

für Kosten des Cultus und Bezahlung der Zinsen	Frcs. . .
« Unterstützung und Krankenpflege der Armen	« . .
	Frcs. . .

zu entrichten.»

Allerdings machten manche Mitglieder bemerklich, sie betrachteten nur die erste Position als unbedingt, die Unterstützung aber für freiwillig; sie bezahlten aber dennoch mit grosser Bereitwilligkeit. Dass übrigens das Almosenwesen bei den nahrungslosen Zeiten immer kostspieliger wurde, hatte das Gute, dass das Armen-Collegium sich allmählig besser organisirte, wozu unter Anderen die Einführung des noch jetzt bei Hochzeiten etc. erscheinenden Spendenbuchs gehört. Die erste Einrichtung Rumfordischer Suppenanstalten fällt in den November, und zu gleicher Zeit, bei der durch die ausserordentlichen Kriegsrüstungen herbeigeführten Theuerung, kaufte die Armenanstalt für 7000 Francs Lebensmittel auf, und veranstaltete die Gemeinde in ihrer Mitte eine Collecte für den Krankenhof der Christen.

Armenwese
Suppen-Anstalte
Theuerun

Unter den Organisationsmassregeln dieser Epoche finden wir als die allerschwierigste die Aufhebung oder eigentlich nur die Verminderung der Privat-Betlokale, Minjanim genannt. Schon im vorigen Jahrhundert, ja so lange überhaupt die Gemeinden bestanden, hatten die Vorstände vergeblich gegen diese Anstalten gekämpft, die doch so natürlich sind in einem Cultus, der keinen ordinirten Priesterstand, keine Mysterien und keine Sacramente kennt, dessen Theilnehmer insgesammt kirchlich gleichberechtigt sind und dessen Formen von ihren Stiftern darauf berechnet waren, sich auch bei äusserster Zersplitterung der Bekenner ohne geistliche Beamten zu erhalten. Wo das gemeinschaftliche Gebet als eine von Jedermann abzuleistende Aufgabe betrachtet wird, da sucht jeder Gläubige sich dieser Pflicht so leicht als möglich zu entledigen, am warmen Ofen lieber, als auf dem

Aufhebu der Betlokale

kalten Estrich, zu Hause lieber, als in einer entfernten Strasse, und es ist deshalb leicht zu ermessen, dass die Aufhebung der Minjanim da, wo sie einmal existirten, immer nur mit der Vernachlässigung des ganzen obligatorischen Cultus zu erkaufen sein wird. Auch hier konnte diese Aufhebung nicht gelingen, obgleich man vom Juli an eifrig daran arbeitete, um das Werk gegen die Zeit der Installirung des Consistoriums zu vollenden. Späterhin noch Einiges hierüber.

Jüdische Municipalräthe und Notare.

Die Wohlthaten des neuen Regimes erfolgten nur spärlich. Ausser der schon erwähnten Ernennung zweier Municipalräthe erfolgte die von zwei Notaren und von mehreren jüdischen Lotterie-Einnehmern (dagegen ist noch heute kein Jude Haupt-Collecteur der hiesigen Stadt-Lotterie). Die Gewerbefreiheit ward nur insofern benutzt, dass einige Juden Läden ihnen bisher durch das Krameramt verbotener Artikel — Tuch, Gewürze etc. — eröffneten und dass einige Dutzend Knaben zu Handwerkern in die Lehre gethan wurden. Häuser und Grundstücke in den bisher nicht gestatteten Strassen wurden von nur etwa vier Juden gekauft, woran freilich die gewerblose Zeit und die schwere Einquartierungslast zumeist Schuld waren. Dagegen bedienten sich die hiesigen Juden mit Eifer des Schutzes der französischen Regierung gegen den Rostocker Magistrat, der am Pfingstmarkt den alten Leibzoll von ihnen verlangte.

Gewerbefreiheit.

Leibzoll in Rostock.

Talmud-Toraschule.

Bevor noch die Zusammenziehung der drei Gemeindeschulen vorgenommen war, brachen unter den Schulräthen der Altonaer Talmud-Tora-Schule Zwistigkeiten aus, welche es veranlassten, dass das bisher selbstständige Institut vom Mai an gänzlich unter das Supremat der Gemeinde gestellt wurde. Dass jede Leiche eines Hamburgischen Gemeinde-Angehörigen auch nach der Vereinigung auf demselben Begräbnissplatze beerdigt werden solle, auf den sie in der früheren Trennung gehört hatte, war mehr stillschweigend vorausgesetzt als ausdrücklich beschlossen worden; doch war durch förmliche Beschlüsse vom 21. Mai und 4. Juni jedem Individuum und sogar jedem Fremden, der eine Grabstätte erkaufte, die Wahl des Friedhofs für seinen

Begräbnissplätze.

Leichnam freigestellt. Die richtige Eintragung der Geburten in das öffentliche Register der Mairie ward mehrfach eingeschärft, desgleichen die Ablieferung der Testamente Verstorbener an den Friedensrichter, statt wie bisher an die Aeltesten. Endlich wurden die gegen Störungen beim öffentlichen Gottesdienst gerichteten Artikel 261, 262 und 263 des Code pénal wiederholt verkündigt.

Verschiedene Gesetze.

Noch zweimal wurden französische Feste in den Synagogen gefeiert, am 15. August, dem Geburtstage des Kaisers, und am 8. October wegen der in Spanien und am Niemen erfochtenen ephemeren Siege. Ausserdem wurde freilich noch am 2. Decb. 1812 Napoleons Krönungsfeier begangen, dies aber schon unter den bedrohlichsten Ahnungen und Gerüchten; denn am 18. desselben Monats wurde das berühmte 29. Bulletin der grossen Armee hier publicirt.

Feste der französischen Regierung.

29. Bulletin.

Ein mit der widerlichsten Kriecherei angefülltes Schreiben des Pariser Central-Consistoriums vom 9. November forderte zur Wahl eines Oberrabbiners auf. Diese, durch die Notabeln am 23. November vorgenommen, fiel auf einen Elsasser Rabbiner, H. Lazar, und ward durch ein kaiserliches Decret vom 18. Februar bestätigt, worauf die Notabeln dann auch Geld zur Reise und zum Meublement — welches jedoch Eigenthum der Gemeinde bleiben sollte — bewilligten. Die Zeitumstände, welche ohnehin die Aufmerksamkeit von diesen Dingen ablenkte, bewirkten jedoch, dass die Wahl weiter keine Folgen hatte und so übergehen wir die Details.

Central-Consistorium in Paris.

Oberrabbiner Wahl.

Der Rückzug aus Russland, — Napoleon geschlagen, — die Erhebung Preussens und Deutschlands — eine neue französische Armee hervorgezaubert! — wer hatte da Sinn für die kleinen Zustände einer Judengemeinde? 1813 am 24. Februar fand in Hamburg ein Volksaufstand gegen die Franzosen Statt und die Juden waren nicht die letzten, die mitrevoltirten.

Befreiungskrieg.

Volksaufstand.

Am 19. März rückte ein russisches fliegendes Corps unter Tettenborn ein: dieser unvergessliche Tag erfüllte Christen und Juden mit nie geahnter Begeisterung. Entzückt lag Alles einander in den Armen und Jeden durchflammte das Gefühl der

Einzug russischer Truppen.

Allgemeine patriotische Begeisterung

wiedererlangten Freiheit für die Stadt, die Personen und den Handel zu den enthusiastischsten Aeusserungen und Thaten. Die freiwilligen Enrollirungen, die Spenden an Geld- und Geldeswerth, die Beschäftigung der Frauen für den Dienst der Hospitäler etc. füllten die drei Monate, wenigstens die erste Hälfte derselben, mit einem fortwährenden Rausche. Unter der neu errichteten Bürgergarde dienten mehrere Juden als Officiere — wie denn auch der nachmalige Ausschluss derselben von allen Chargen nicht im Gesetze begründet war —, viele nahmen an den bald darauf erfolgenden Kämpfen, an den Gefechten auf den Elbinseln Theil, viele marschirten mit dem ausziehenden Theil der Bürgergarde unter Mettlerkamp fort. Doch hierüber sind Details genug in den Berichten aus jener Zeit zu finden.

Bürgergarde.

Bürgerconvent.

Am 20. März 1813 wurde der erste Bürgerconvent nach den alten Gesetzen gehalten; es ist leicht, die Versäumniss eines Protestes dagegen von jüdischer Seite zu entschuldigen, obwohl ein solcher Schritt vielleicht mancher späteren Bedrückung vorgebeugt hätte; denn jener Rausch war noch so mächtig, Jeder war so froh, nun wieder Alles auf dem alten Fusse zu sehen, dass auch die Leiter sich hingerissen fühlten: wer hätte wohl aus Sonderinteressen einen Misston in die grosse Harmonie bringen mögen? Weniger zu rechtfertigen ist aber die Unterlassung eines kräftigen Protestes, einer Anrufung der grossen Mächte allenfalls, bei dem zweiten und dritten Bürgerconvent, wo nicht nur alle alten Gesetze (vom 27. März an) wieder gültig gemacht, sondern auch neue, sich über alle Bürger und Einwohner erstreckende beliebt wurden, die über Eigenthum und Person der Juden ohne deren Mitwirkung, ja ohne sie nur zu vernehmen, schalteten; obgleich z. B. die Verpflichtung der Juden zum Dienst in der Bürgergarde den alten Gesetzen sogar entgegen war. Statt eines solchen Protestes oder irgend einer kräftigen That, oder ohne sich auf irgend eine Weise an die Oeffentlichkeit zu wenden, begnügte man sich mit der stillen Einreichung der folgenden, vom 3. Mai datirten Supplik an den Rath allein, die selbst, abgesehen von dem Petitum, so ziemlich in dem Tone eines reuigen Naturburschen

Restauration.

Supplik an den Senat.

spricht, der gar nicht weiss, wie so er eine kurze Zeit dazu gekommen war, in dem Costüm eines Ebenbürtigen zu erscheinen. Und das zu einer Zeit, wo ein grosser Theil der jüdischen Bevölkerung für die Stadt den feindlichen Kugeln gegenüber stand. So weit hätte selbst das damalige gränzenlose Vertrauen nicht gehen dürfen.

Hier ist der Text dieser Supplik, der Anfang eines fünfunddreissigjährigen Schmerzenskampfes:

«Für eine aufgeklärte Obrigkeit wird es kaum der Anführung, weniger noch des Beweises bedürfen, dass das im Jahre 1710 für die Hochdeutschen und Portugiesischen*) Juden publicirte und von der damals hier anwesenden hohen kaiserlichen Commission confirmirte Reglement auf die jetzigen Zeiten keine weitere Anwendung finden könne, da in dem vom Tage der Publication dieses Reglements verflossenen Jahrhundert alle Nationen und Secten in der Bildung riesenhafte Fortschritte gemacht haben, und fast alle in mehrerwähntem Reglement enthaltene Verfügungen vielleicht für jenen Zeitpunkt nothwendig gewesen sein mögen, gegenwärtig aber ohne allen Werth sind, da es so wenig jüdischen Glaubensgenossen in den Sinn kommt, Christen zu ihrer Religion überzuziehen, als christlichen Glaubensgenossen, Juden zu verspotten oder zu misshandeln**).

Es bedarf aber eben so wenig eines in die Stelle des alten Reglements tretenden anderweitigen, auf den Geist der Zeit besser berechneten Reglements, weil die Scheidewand, die vormals zwischen Christen und Juden gezogen war, nicht mehr vorhanden, weil erstere die letzteren achten, weil sie sie, mit einzelnen wenigen Ausnahmen, jedes Gewerbe treiben lassen, weil man von den Vorurtheilen, die beide Religionen früherhin von einander trennten, zurückgekommen ist, weil

*) Die Portugiesen schlossen sich abermals nicht an.

**) Merkwürdige Naivetät!

die jüdischen Glaubensgenossen sich ernsthaft mit den christlichen Glaubensgenossen zu amalgamiren bestreben, weil sie auf leere Ritualgesetze, die sie so lange in der Absonderung erhielten, längstens Verzicht geleistet haben und nur die wesentlichen Gesetze ihrer Religion in ihrer vollen Reinheit aufrecht zu erhalten bemüht sind.

Fast alle grösseren, näheren und entfernteren Staaten sind darin, dass sie den jüdischen Glaubensgenossen gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern eingeräumt haben, vorangegangen, nirgends hatte diese Einrichtung Widersacher gefunden, nirgends nachtheilige Folgen geäussert.

Sollte Hamburg, diese nicht allein ihres Handels wegen von ganz Europa geachtete Stadt, hierin zurückbleiben wollen, sollte diesem Freistaat weniger daran liegen, eine zahlreiche Classe hiesiger Einwohner aus einer fortwährenden Obscurität hervorzuziehen, als den monarchischen Staaten, die es doch mehr in ihrer Macht haben, aus Menschen zu schaffen, war sie wollen; sollte es nicht vielmehr dem allgemeinen Interesse gemäss sein, den Ehrgeiz des minder gebildeten Theils unserer Nation durch einen äusseren Impuls zu wecken?

Die temporäre Vereinigung unserer Stadt mit dem französischen Kaiserreiche hat die Bande, die uns früherhin in gewisser Hinsicht an die Krone Dänemark ketteten, zerrissen, hat die Verbindungen, die sich vorhin der Ausführung des Vereinigungs-Plans entgegengesetzt haben würden, aufgelöset; jetzt oder nie ist der Zeitpunkt da, dass ein Hochweiser Rath unsere Gemeinden der Stadt ganz zueignen kann, dass wir das ganz werden können, was wir zu sein bisher nur ungern entbehrt haben.

Wenn Einheit der Gesetze, des Contributions-Systems, der Rechtspflege schon an und für sich Gewinn für jeden Staat ist, so erscheint dieser Gewinn für einen kleinen Freistaat dann, wenn dieser ein Sechszehntheil der ganzen Volksmasse, welches bis jetzt in vielfacher Hinsicht in einer Art von Absonderung lebte, sich ganz aneignen kann, gedoppelt gross, da nicht allein das Aerarium dabei gewinnt, sondern

da der viel grössere Vortheil des steigenden Gemeingeistes bewirkt wird.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass wir auf alle Exemtionen, auf alle wesentlicheren und minder wesentlichen Vortheile dann, wenn wir anderen Bürgern gleich gesetzt werden, Verzicht leisten, dass wir weder in finanzieller, noch in judiciärer, noch in politischer Hinsicht besser oder auch nur anders gesetzt zu werden wünschen als andere Bürger unseres Staats.

Allerdings mag es auffallen, dass unsere Gemeinde freiwillig auf wesentliche Vortheile Verzicht zu leisten sich erbietet und unaufgefordert Staatslasten sich zu unterziehen bemüht ist, die ihr bis dahin fremd waren; allerdings mag es Manche geben, die dem anscheinend in solchen Anerbietungen liegenden Bürgersinn eine andere Deutung zu geben suchen, dennoch aber ist es Anhänglichkeit an den Staat, in welchem wir leben, reine Vaterlandsliebe, verbunden mit dem Wunsche, Glieder des Staates zu werden, dessen Bürger in den neueren Zeiten so manche Beweise eines reinen Patriotismus und einer uneigennützigen Anhänglichkeit an die von ihren Vätern ererbte Verfassung gegeben haben, die uns veranlasst, persönliche Vortheile dann nicht zu achten, wenn wir uns und unsere Nachkommen zu activen Staatsbürgern erheben können.

Während der Vereinigung Hamburgs mit Frankreich haben wir mit aufrichtiger Rührung wahrgenommen, wie sehr Hamburgs Bürger von dem alten Vorurtheil, keine jüdischen Glaubensgenossen in ihrer Mitte dulden zu wollen, zurückgekommen sind, wie keiner weiter darnach fragte, welches Glaubens dieser oder jener sei, sondern nur welchen Ruf er geniesse.

Betrachtungen dieser Art haben uns bewogen, mit einem Gesuch hervorzutreten, für welches der gegenwärtige Augenblick ein schicklicher Zeitpunkt zu sein scheint.

Einem Hochweisen Senat legen wir demnach unsere ehrerbietige, dahin gehende Bitte, uns zur Gewinnung des

hiesigen Bürgerrechts zuzulassen, unsere Gemeindeangelegenheiten unter seine besondere Aufsicht zu stellen, unseren National-Instituten endlich die Verfassung zu geben, die uns zur möglichst schnellen Annäherung führt, zu einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen weiteren Prüfung vor, so wie wir die eventuelle Bitte: um Niedersetzung einer, die Angelegenheiten unserer Gemeinden mit den Gemeinde-Vorstehern in nähere Berathung zu ziehenden Commission hinzuzufügen.

Schwäche des politischen Bewusstseins

Man sieht, die Sonnenglut der Revolution seit 1789 und selbst das Gewitter der Napoleonischen Herrschaft hatte das politische Bewusstsein der Juden noch nicht so weit gereift, dass sie ihre politische Gleichstellung als ein natürliches, humanes und nun auch historisch gewordenes, durch schwere Staatslasten theuer erkauftes und noch weiter zu erkaufendes Recht auch nur in einer leisen Hindeutung in Anspruch genommen hätten. Und stellten die Juden selbst sich freiwillig auf den Boden der selbstverständlichen Wiedergeburt aller alten Verhältnisse: wie hätten da die christlichen Bürger anders denken sollen? Und dann noch weiter: auf diesem Boden stehend hatte das damalige Administrations-Conseil der gar nicht befragten Gemeinde gegenüber nicht einmal das Recht, die alten, wenn auch jetzt odiösen Privilegien und Exemtionen zu opfern; Gegenstände, welche überdies die gewöhnlichste Klugheit gebot, als lockenden Kaufpreis so lange wie möglich in Händen zu bewahren. Der Erfolg war auch danach.

Wiederkunft der Franzosen.

Die Tettenbornsche Zeit ging hin, die Franzosen kamen wieder. Formell war Alles wieder wie vorher, die Senatoren hatten ihre weissen Kragen, die Bürger ihre schwarzen Mäntel wieder weggepackt; der Handel stockte ganz und gar und die Armen darbten und hungerten noch etwas mehr als gewöhnlich, denn auch das letzte widrige Hülfsmittel der letzten Jahre, die Schmuggelei, war nicht mehr vorhanden. Dagegen nahmen die politischen und kriegerischen Ereignisse, so dürftig und einseitig auch die Nachrichten waren, die man erhielt, alle Aufmerksamkeit

in Anspruch und Jedermann hatte alle seine Kräfte nöthig, um die schweren Kriegs- und Strafcontributionen, die Steuern und Lieferungen aller Art aufzutreiben. Ein grosser Theil der steuerfähigen Juden hatte die Stadt verlassen, und da die Armen-Last unter diesen Umständen eher zu- als abnehmen musste, leerte sich auch die Gemeindecasse mit reissender Geschwindigkeit und an Zwangsmittel zur Beitreibung der Rückstände war nicht zu denken. Ein Voranschlag zu den Ausgaben von 1813 war dem Präfecten mehr der Form als der Sache wegen am 13. Juli eingereicht; denn die wichtigsten Glieder der Verwaltung waren ebenfalls abwesend, und namentlich im Laufe des August und September trat eine völlige Desorganisation ein. Es waren blos zwei Mitglieder des Conseils, Ph. Schlesinger und Ad. Embden, im Amte geblieben, denen es am 14. September mit grosser Mühe gelang, noch drei Männer, S. H. Oppenheim, H. S. Stettiner und den früheren Oberküster und Gemeindesecretair, damals Notar Bresselau, zur Theilnahme an einer Interimsverwaltung zu bewegen. Geld ging nun freilich wieder ein, doch so knapp, dass die wenigen Thaler sehr zu Rathe gehalten werden mussten, so dass jede Woche zwei Drittheile der Einnahmen zu Abschlagszahlungen an die Beamten und der Rest für die Armenanstalten ausgesetzt wurden. Die jüdische Gemeinde in Altona, an die man sich gewendet hatte, erklärte sich am 22. November bereit, die vielen sich dort aufhaltenden Hamburger zur Zahlung ihrer Rückstände zu nöthigen; allein auch dies brachte für den Augenblick wenig Geld in die Casse. Freilich hatte sich Jedermann so viel als möglich mit baarem Gelde versehen, weil, obgleich die Schlacht bei Leipzig schon für das übrige Deutschland die Entscheidung gebracht hatte, in Hamburg doch Niemand wissen konnte, wann für ihn die Stunde der Flucht schlagen werde; allein eben aus demselben Grunde mochte sich auch der Wohlbehaltenste nicht davon trennen. Schon hatten die Rabbiner auf Anfrage der Verwaltung erklärt, es sei unter diesen Umständen religiös zulässig, das Kirchensilber zum Nutzen der Armen zu verpfänden, aber wer hätte damals auf ein solches Faustpfand Geld leihen mögen? Dazu

Kriegslas[t]

Aus-wanderu[ng]

Budge[t]

Desorga[ni]sation

Interim[s]-Verwalt[ung]

Schlach[t bei] Leipzi[g]

Kirche[n]silbe[r]

Wegnahme der Bank.

kam nun die Sequestration und allmählige Ausleerung der Bank, worin die Gemeinde bei der endlichen Confiscation Banco℔ 9818. 6 β) den Rest des allmählig aufgezehrten oben erwähnten Sparfonds*), und Banco℔ 540 Saldo unter S. H. Oppenheim stehen hatte. Unterm 22. December wurde in Bezug hierauf durch Schlesinger und Bresselau dem Grafen Chaban folgende Petition überbracht:

Petition an den Grafen Chaban.

«Mr. le Comte! Les soussignés membres de l'administration israélite de cette ville vous demandent la permission de vous présenter leur très-humble soumission:

La caisse des pauvres et malades de la communauté mise sous leur surveillance, avait dans la banque quelques sommes provenant en partie de legs, en partie de contributions des membres de notre communauté.

Lorsque le gouvernement français décida la séquestration de la banque ce n'étoit surement pas son intention de faire éprouver le même sort à notre communauté et que leur peu de fonds soient séquestrés également. Les sentimens de toutes les autorités supérieures nous tranquillisent sur ce point. Nous hésitames sous ces rapports de vous incommoder Mr. le comte de nos réclamations pour les renvoyer à des momens plus calmes.

Mais le grand besoin de nos hôpitaux, qui n'existent que par la bonne volonté de nos confrères, l'engagement que nous avons sur nous par rapport à ces fonds pour les pauvres et les hôpitaux vis-à-vis des boulangers, bouchers et autres ne nous permet pas d'attendre plus long-tems, d'autant plus que nous avons été instruits que nos confrères chrétiens ont réclamé les fonds de leur hospices.

---

*) Von den Bco.℔ 10,358 gingen 60 pro Cent verloren, weil 1817, wo Frankreich nach beendigtem Kriege den Inhalt der Bank in 3 procentiger Rente ersetzt hatte, die Gemeinde diese, nach dem Beispiele sehr vieler Hamburger, zu vierzig pro Cent realisirte.

Que V. E. nous permette de suivre leur exemple et de recommander à la magnanimité de son coeur généreux et bienfaisant notre cause en la priant de vouloir bien s'intéresser pour les pauvres et malades de notre communauté afin que les sommes désignées sur le bordereau inclus soient rendues à nous les administrateurs de leur fonds etc. etc.

Auf diese Adresse machte Chaban den Vorschlag, die Gemeinde möge eine gleiche Summe, wie die reclamirte, in Münze gegen ihr zu liefernde Silberbarren umwechseln (die französische Behörde war damals bekanntlich sehr verlegen um baare Münze und hatte noch nicht den Ausweg gefunden, Hamburger Zwei-Markstücke, sogenannte Chabans, zu schlagen), in welchem Falle ihr die für ihr Guthaben reclamirten Barren unverzüglich herausgegeben werden sollten. Da die Delegirten sich jedoch begreiflicherweise hierauf nicht einlassen konnten, so versprach Chaban sich bestens beim Prinzen Eckmühl zu verwenden.

Von hier an folgen wir fast wörtlich den Ausdrücken des Gemeinde-Protokolls:

Vorg… vor währe… Belag…

«Am 20. December hat der Colonel der Gensdarmerie und Grand-Prevôt Charlot, der die Mitglieder der Administration Tags vorher zu sich bestellte, ihnen Namens des Prinzen angedeutet, dass sie ihren Administrirten bekannt zu machen haben, wie diejenigen von ihnen, die nicht bis zum nächsten ersten Juli verproviantirt sind, die Stadt noch denselben Tag bis zwei Uhr zu verlassen haben, widrigenfalls man sie mit Gewalt hinaustreiben und ihr Vermögen confisciren würde. Die Mitglieder haben in Befolg dieses Befehls gesucht, demselben schleunigst alle mögliche Publicität zu geben unter den Israeliten. Zugleich beschlossen sie, den freiwillig Auswandernden, die sie darum ansprechen würden, eine Geldunterstützung zur Abhülfe ihrer ersten Bedürfnisse auf einem fremden Ort zu reichen. Weshalb sie heute (den 21sten und 22sten December) in der Behausung des Mitgliedes Herrn Bresselau versammelt waren und den häufig zum Auswandern sich Meldenden eine Unterstützung gereicht haben.

«Den 23. December verfügten sich die Mitglieder der Administration abermals zum Grand-Prevôt und zwar nach dem ausdrücklichen Verlangen desselben in Begleitung der zwei Rabbiner Jacob Meyer Jaffé und Zadik Fersen. Er machte sie mit folgendem an ihn gerichteten Schreiben des Prinzen Eckmühl bekannt:

Hambourg, le 22 Decembre 1813.

Mr. le Colonel: faites signifier aux rabbins et aux principaux Juifs que si sous 48 heures ils n'ont pas fait partir de Hambourg tous ceux de leur réligion qui doivent évacuer la ville par suite de mon arrété du 18 c. a. d. tous ceux qui ne sont pas approvisionnés jusqu'au 1er Juillet, je les ferai partir eux mêmes et leurs familles.»

und forderte sie demzufolge auf, ihr ganzes Ansehen zu verwenden, um die Nichtverproviantirten bis morgen Nachmittag zwei Uhr aus der Stadt zu schaffen; die Rabbiner aber, dass sie solches als eine heilige Sache empfehlen möchten, unter der Androhung, dass widrigenfalls die Mitglieder der Administration sowohl als die Rabbiner mit ihren Familien sofort ausgetrieben werden sollen. Er machte sie zugleich mit einem denselben Tag noch publicirt werdenden Befehle bekannt, welchem zufolge die Nichtverproviantirten, falls sie nach Ablauf dieses Termins noch hier befunden werden würden, ausser der Confiscation ihres Vermögens noch funfzig Stockprügel erhalten sollen, und versicherte, dass er solches ohne Gnade vollziehen lassen werde.

«Im Laufe dieser Unterredung liess sich der Herr Prevôt vernehmen, dass, da die hiesige Judenschaft an zehntausend Familien stark sei, wie ihm solches von dem Herrn Maire adjoint versichert worden, die bisherige Auswanderung mit jener Anzahl in gar keinem Verhältniss stehe*). Die anwesenden Mitglieder

---

*) Es ist wahrlich nicht zu hart, dies Verfahren, wenn Charlot nämlich die Wahrheit gesagt hat, noch jetzt in Erinnerung zu bringen, da es gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass der Maire adjoint

versicherten ihn, dass nie auch nur so viel jüdische Seelen, geschweige Familien, hier gewesen sind. Da er dieses aber nicht zu glauben schien, so hat die Administration ihn vermittelst eines vom Secretariat der Mairie besorgten Auszuges der in 1811 gemachten Volkszählung von der Wahrheit ihrer Behauptung überführt.

«Da übrigens alle Gegenvorstellungen gegen die gemachte Anmuthung nichts fruchteten, so hat die Administration noch angelegentlicher die Publication der mehrgedachten Befehle fortgesetzt und hat daher diesen Tag so wie den folgenden 24sten wiederum den sich häufig einfindenden Auswandernden in der Behausung des Mitgliedes Bresselau mit Geld (zusammen mit Cour.₰ 986. 8 β) unterstützt.

Altona Verpflegt der Ausgetriebene

«Am 26. December wurde beschlossen, für die in Hamburg bleibenden Beamten der Gemeinde und für das hiesige Hospital in Altona Proviant ankaufen zu lassen, zu welchem Behufe die Administration von einer in Altona unter den dorthin geflüchteten begüterten Israeliten aus ihrer Mitte veranstalteten Sammlung Cour.₰ 1500*) und ausserdem von den Verwaltern der Terra Sancta-Armencasse Cour.₰ 900 vorschussweise erhalten hat.»

---

von dem wahren Verhältniss überzeugt war. Aber natürlich, waren die Juden so zahlreich und waren ihrer so wenige ausgewandert, so konnte man hoffen, späterhin manche Lasten auf sie allein zu wälzen.

*) Die officielle Eröffnung der Altonaischen Commission für die aus Hamburg vertriebenen Israeliten fällt auf den 13. Dec. 1813 an welchem Tage ihre Constituirung dem Vorstande der hochdeutschen Judengemeinde in Altona angezeigt, von diesem anerkannt und zugleich durch dessen Vermittelung die Anerkennung und der Schutz der Stadt- und Regierungsbehörden in Altona erlangt wurden. Die Geldsammlungen hatten unter Altonaischen und Hamburgischen Juden schon vorher begonnen und wir finden die Hamburgischen Namen J. E. Jonas, S. Lesser, A. B. Franck, Sal. El. Warburg und die Altonaischen J. B. Schiff, Jacob Meyer jun., M. D. Warburg und R. J. Schiff unter den Collectanten. Die Commission selbst bestand aus den Altonaern W. S. Warburg, M. D. Warburg, D. L. Meyer,

Beides geschah durch Vermittelung der Altonaer Gemeinde, deren präsidirender Aeltester, Isaac Bendix Schiff, eine Special-

---

J. B. Schiff und R. J. Schiff, und den Hamburgern Mos. S. Fränckel, Hirsch Sal. Fränckel. Levin Lazarus, Abr. Schwerin, Raph. Samuel Haarbleicher und A. B. Franck Secretaire waren die Hamburger Moses Mendelson und der Verfasser gegenwärtiger Schrift. Das Bureau war Grünestrasse, in der temporairen H. S. Fränckel'schen Wohnung.

Es wurden zum Unterbringen der Vertriebenen sieben Lokale in Miethe genommen, nämlich ein Tanzsaal in der Marienstrasse, eine Kegelbahn in der Bergstrasse, ein Saal in der Breitenstrasse und einer im Präsidentengang, ein Haus auf der grossen Freiheit und eines in Bergmanns Hof (letzteres war Krankenlokal).

Es wurde eine hinlängliche Zahl von Inspectoren für diese Lokale gewonnen, von denen einer, Nathan Jacob Speyer (Altonaer), seine Menschenliebe mit dem Tode — am Typhus — besiegelte. Ein anderer Israelit, Simon Dehn, ebenfalls ein Altonaer, welcher in der «allgemeinen» Commission arbeitete, starb auf dieselbe Weise.

Mit den im Text erwähnten 1500 ℳ begannen die Geldvertheilungen der Commission, welche am 2. Januar die Auslieferung der den Vertriebenen nachgesandten Betten von den Schuten leitete. Während der Weihnachtstage ward von den nach Altona gekommenen Hamburger Christen ebenfalls eine «allgemeine» Commission gebildet, welche Zweigbehörden in Bremen und in Lübeck errichtete, von welchen Orten am 6. Januar 1814 die Anzeige ihrer Constituirung und dass sie ihre Spenden und ihre Pflege ohne Unterschied der Religion ertheile, einging.

Die allgemeine Commission in Altona zahlte von Anfang des Februars der jüdischen 1200 ℳ, nachher 1800 ℳ wöchentlich und sonst noch Zuschüsse, im Ganzen Cour. ℳ 31427. Die jüdische Commission, bei welcher sich bis zum 13. Februar zur Unterstützung gemeldet hatten 917 Familien mit 2930 Personen, von denen 676 Personen sogleich mit Reisegeld weiter gingen, verausgabte im Ganzen ca. Cour. ℳ 70000, brachte also gegen 40000 ℳ theils aus hiesigen, theils aus speciell jüdischen Beiträgen von auswärts, namentlich aus London, Copenhagen und Berlin, auf. (Protokolle und Rechnungsbücher der jüdischen Commission befinden sich im Archiv der hochdeutschen Judengemeinde in Altona.) Die allgemeine Commission erhielt an Beiträgen von hier und vom Auslande im Ganzen Cour. ℳ 817,438, worunter Lstr. 10000 von der englischen Regierung in Folge besonderer Parlamentsacte.

Vollmacht zur Eintreibung der rückständigen Gemeindebeiträge von den Hamburgern erhielt, um von den Eingängen theils die Hamburger im Altonaischen Krankenhause zu verpflegen, theils solche nach Hamburg zu liefern.

Erpressungs-Versuche.

«Am 27. December hat der Divisionsgeneral Graf Loison zu dem Rabbiner Lazarus Joseph (R. Lasé) geschickt, dass er zu ihm kommen möge. Anstatt selbst hinzugehen, schickte derselbe einen seiner Söhne, dem dann der General auftrug, seinem Vater zu sagen: dass er den vornehmsten Juden bekannt zu machen habe, dass von der gesammten Judenschaft funfzig Tausend Francs verlangt würden. — — Der Rabbiner liess dem General durch seinen Sohn die Antwort bringen, dass, da die vornehmsten und reichsten Juden die Stadt längst verlassen haben, er nicht wisse, wem er jenen Befehl zu hinterbringen habe. — Der General erwiderte hierauf: dass, wofern jene Summe

---

Die Gesammtzahl gesunder und kranker successive verpflegter Hamburgischen Familien betrug einschliesslich der Juden 5279.

Am 9. März befahl der Altonaer Magistrat wegen einreissender Theuerung und Epidemie, dass alle gesunden Vertriebenen die Stadt zu verlassen hätten. Es wurden im Ganzen aus Altona expedirt 12,300 Individuen, worunter etwa 1500 Juden. Letztere erhielten von der Altonaischen Judengemeinde Zeugnisse darüber, dass sie zu den Hamburger Vertriebenen gehörten, welche Zeugnisse von den Civil- und Militär-Behörden der Umgegend wie Pässe respectirt wurden. Es wurden deren etwa 1500 sowohl für Arme als für Wohlhabende ausgestellt. Letztere zahlten dafür eine beliebige Spende.

Die Gesammt-Ausgabe der allgemeinen Commission, welche übrigens auch drei jüdische Mitglieder zählte, betrug Cour.℔ 433,673 in Altona, Bremen und Lübeck, und Cour.℔ 297,315, welche unter die nach beendigter Belagerung arm zurückkehrenden Hamburger vertheilt wurden. Der Saldo wurde den ausserordentlich in Ausspruch genommenen Hamburgischen Anstalten zugestellt.

Die Berichte der allgemeinen Commission erwähnen häufig einer sehr unerquicklichen Correspondenz mit der jüdischen Commission, welche sich bei der Vertheilung benachtheiligt glaubte namentlich bezüglich einer von Londoner Juden remittirten Summe von Lstr. 5000, welche nach ihrer Behauptung für sie ausschliesslich bestimmt und blos irrig adressirt gewesen war.

8

nicht binnen vierundzwanzig Stunden herbeigeschafft wäre, sämmtliche Juden ausgetrieben werden sollten. Der Rabbiner liess dieses der Administration mittheilen, diese aber, der darüber nichts Directes vom General bekannt geworden, hielt es für angemessen, davon keine Notiz zu nehmen.*)

«Am 28. December hat genannter General Loison wiederum zwei Gensdarmen mit der Ordre ausgesandt, den Rabbiner Lazarus Joseph, falls er nicht gutwillig mitkommen würde, sammt noch drei andern Rabbinern gewaltsam zu ihm zu bringen. Der Rabbiner entschuldigte sich jedoch abermals mit seiner Schwächlichkeit und schickte wiederum seinen Sohn, verwies aber die Gensdarmen, statt ihnen ihrem Verlangen nach die anderen Rabbiner anzuweisen, an das Administrationsmitglied Bresselau, welcher demnach von diesen zum General geführt ward, welcher ihm eröffnete, dass der Prinz von Eckmühl zur Besoldung der Truppen und zu anderen höchst nothwendigen Ausgaben baares Geld gebrauche, welches die neu errichtete Münze noch nicht im Stande sei in hinlänglicher Quantität zu prägen; da er nun wisse, dass unter den Juden Capitalisten seien, die baare Münze im Vorrath haben, so habe er dem Prinzen vorgeschlagen, bei der hiesigen Judenschaft eine Anleihe von 3, 4—500,000 Francs zu machen. Er erbiete sich, für den Betrag bei den Repräsentanten der Judenschaft den Werth in Silberbarren als Unterpfand zu deponiren und diese wiederum nach und nach gegen Münze einzulösen, nach Maassgabe, als diese ausgeprägt sein werde, was bis nächsten Februar geschehen sein solle. Er wolle die Barren früher niederlegen und das baare Geld nach und nach beziehen, ohne sich um die indivi-

*) Es war dies wohl ein auf eigene Hand und für eigene Rechnung unternommener Geniestreich, wie deren wohl früher in Italien gelungen waren, von Seiten Loisons, eines Gewaltmenschen, der zu derselben Zeit auch einen braven jüdischen Schullehrer eine ganze Woche in Arrest setzen liess, weil er ihm seine Pflegetochter, die jener im Vorbeireiten schön gefunden hatte, nicht ausliefern wollte. Das Mädchen entwischte unterdess aus der Stadt.

duellen Namen der Darleiher zu bekümmern. Die Absicht des Grafen war, dies dem Chef der Synagoge zu sagen und ihm die Effectuirung aufzutragen. *)

«Als ihm hierauf Bresselau vorstellte, die hiesige Synagoge habe gar keinen Chef, indem der Grand-Rabbin nicht angekommen und die Mitglieder des Consistoriums in Folge der letzten Ereignisse die Stadt geräumt haben, übrigens auch das Consistorium noch nicht einmal installirt sei, war der Graf der Meinung, dass der Prinz bei bewandten Umständen ein anderes Consistorium provisorisch ernennen und installiren müsse, um alsdann seine Absicht ins Werk zu setzen.

«Wogegen ihm Bresselau aber die Vorstellung machte, dass es ungerecht sein würde, die Judenschaft anders als in Rücksicht ihrer Religionsverhältnisse als einen von der übrigen Bürgerschaft abgesonderten Körper zu betrachten und sie also auszuzeichnen, dass man ihnen mehr Lasten auflege; dass es gegen die Billigkeit und die jederzeit geäusserten Grundsätze der Regierung sein würde, welche alle Bürger ohne Unterschied ihres Glaubens gleich achte; dass die Juden übrigens, was jeden Einzelnen betrifft, an allen Lasten Theil nehmen etc. etc.

«Der General fand diese Bemerkungen richtig und versprach solche dem Prinzen mitzutheilen.»

(Die Sache war damit beendigt.)

Verfolg d Austreibu

«Am 31. December ist von dem Cantonscommandanten durch den Quartiermeister der Tempel in der Elbstrasse requirirt worden, um die auszutreibenden Armen, welche diese Nacht im fünften Canton aufgehoben werden sollten, bis zu Tagesanbruch darin zu beherbergen. Durch Bresselaus Bemühung ist jedoch dies sogleich widerrufen worden und der Commandant begnügte sich mit einem anderen dazu angewiesenen Lokale.

*) Das gleiche Anerbieten, von den vortheilhaftesten Bedingungen begleitet, war an mehrere Stellen, namentlich nach Altona ergangen; doch Niemand mochte auf die aus der Bank geraubten Silberbarren etwas leihen.

Betten der Ausgewanderten.

«Am 2. Januar 1814 hat die Administration unter Vorsitz des Herrn David Gottschalck Goldschmidt eine Commission etablirt, um die Betten der armen Ausgewanderten (s. S. 112, Anmerkung) auf Kosten der Gemeinde zu Wasser ihnen nach Altona nachzuschicken, woselbst eine andere dort zur Verpflegung jener Ausgewanderten zusammengetretene Gesellschaft wohlthätiger Israeliten sich der Beförderung der Betten an ihre Eigenthümer unterzog.

«Am 6. Januar sind die Mitglieder der Administration, in Folge der am Tage zuvor an sie gelangten Aufforderung des Grand-Prevôt Charlot, welche zugleich das Mitbringen einiger der reichsten Juden gebot, zu demselben gegangen. Derselbe hat ihnen einen wiederholten Befehl des Prinzen vorgelegt, dass er den angesehensten und reichsten Juden andeute, ihm, dem Prevôt, binnen vierundzwanzig Stunden eine Liste von allen denjenigen zur jüdischen Religion gehörigen Individuen zu bringen, welche nicht bis auf den ersten Juli hinlänglich verproviantirt sind, widrigenfalls sie selbst mit ihren Familien aus der Stadt gewiesen werden sollen.

«Alle Vorstellungen dagegen abseiten der Administration, dass sie in Hinsicht der Auswanderung mehr als ihre Pflicht gethan, dass die zur Untersuchung des Proviants bestehende allgemeine Commission für alle Einwohner ohne Unterschied ihrer Religion etablirt worden, und daher jene die Liste, wie verlangt, zu geben im Stande sei, indess die Administration unmöglich wissen könne, wer von ihren Administrirten mit Proviant versehen sei oder nicht; dass die eigentlichen Armen, die Unterstützung erhielten und über welche einige Aufsicht dieser Art möglich sei, bereits die Stadt verlassen hätten; dass es übrigens auffallend sei, wenn man den jüdischen Religionsverwandten und deren Repräsentanten andere Pflichten auflegen wolle, als anderen Culten.*) Alle diese und andere Vorstellungen

*) Allerdings war wohl ein solches Verfahren nicht auf französischem Boden gewachsen; aber der Schlüssel dazu liegt wohl bei Hamburger Mitbürgern.

blieben jedoch fruchtlos. Der Prevôt beharrte darauf, die Liste müsse und solle angefertigt werden, die Administration solle sich dies vermittelst sofortiger Haussuchungen möglich machen, sie solle sich dabei von Gensdarmen begleiten lassen, welchen letzteren er besonders auftrug, sich von der Richtigkeit der Untersuchung zu vergewissern. Endlich kündigte er den Mitgliedern der Administration bis zur Uebergabe der verlangten Listen Arrest an. Es begleiteten sie auch sogleich vier Gensdarmen nach Hause.

«Die Mitglieder der Administration theilten sich demnach sofort zu zwei und zwei, wovon jeder Theil, von zwei Gensdarmen begleitet, die Untersuchung in den Häusern begann.*) Abends erhielten sie ein Schreiben vom Maire, der sie darin dringend aufforderte, dem Verlangen des Prevôt Genüge zu leisten, um sich selbst keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Dieses Schreiben lautet folgendermassen:

Schreib des Ma

«An die Herren Vorsteher der Israelitischen Gemeinde!

«Mit der Offenheit, die ich Männern Ihres Verdienstes, Ihrer reinen Religiosität und Humanität schuldig bin, rede ich zu Ihnen, meine Herren Administratoren des jüdischen Cultus.

«Auch Ihnen wurde von dem Herrn Grand-Prevôt, Colonel Charlot, die strenge Ordre, Ihre letzten Armen aus der Stadt zu transportiren.

«Sie wollen solche hier behalten; aber wollen Sie deren Glück und Ruhe?

«Fast alle sind sie schwach und alt, die Sie früher nicht wegschickten. Sie haben mit Grossmuth Vieles für die

---

*) Für den Menschenkenner bedarf es wohl kaum der Erwähnung, dass der grössere Theil der jüdischen Bevölkerung, welchem die Details unbekannt waren, das Gehässige dieser Vornahme grossentheils auf die Administratoren, zumal auf Bresselau, warf.

Kriegsgetümmel sei lediglich auf diesen Fleck beschränkt während im übrigen Deutschland, schon wenige Meilen von Hamburg zu beginnen, alles in Ruhe und Freude sich befand*), musste die Gemeinde Massregeln treffen um ihren dringendsten Bedürfnissen zu begegnen und es ist ihr grösster Ruhm, dass damals nicht alles aus einander fiel. Die vier in der Stadt gebliebenen Verwaltungsmitglieder beschlossen demnach am 13. Januar:

Noth-Beschlüsse.

1. allen besoldeten Gemeindebeamten blos à Conto Zahlungen zu machen,
2. alle Zinszahlungen der Gemeinde zu suspendiren,
3. auf Salarien und auf Unterstützung an Ausgewanderte für jetzt keine Rücksicht zu nehmen,
4. einen Anschlag der unerlässlichsten Zahlungen für die Dauer der Belagerung aufzumachen. (Es betrug wöchentlich Crt.ℳ 360 — wovon 120ℳ für Krankenpflege, 50ℳ für die Armen, 30ℳ für Beerdigungen Unvermögender, 140ℳ Salarien und Unterhaltung der Tempel, 10ℳ für Schulanstalten und 10ℳ für diversi).
5. bis 7. alle in der Stadt anwesende Contribuenten zu wöchentlichen Beiträgen aufzufordern, die sie in ruhiger Zeit mit der Gemeinde auf ihre Steuern für 1814 etc. verrechnen könnten, —
8. u. 9. diese Beiträge besonders zu buchen und sie lediglich zu laufenden Ausgaben, nicht aber zu Schuldabträgen zu verwenden.

Der Januar war vorüber, die Blockade hatte die Form eines geregelten Zustandes angenommen und die Geschäfte der Gemeinde gingen ebenfalls einigermaassen nach dem angenommenen Plane, da fast alle Contribuenten sich bei der Admi-

---

*) Die seit der Schlacht bei Leipzig allgemein feststehende Ueberzeugung, diese ganze Belagerung und alle unsere Erduldungen seien ganz überflüssige Quälerei und keinesweges durch den Gang des Krieges geboten, trug nicht wenig dazu bei, unsere Erbitterung noch tägfich zu steigern.

nistration eingefunden und zu den wöchentlichen Beiträgen verpflichtet hatten. Im Februar bereitete sich jedoch eine Angelegenheit von grosser Schwierigkeit für das jüdische cultuelle Leben vor. Es ging gegen das Passahfest, und wie sollte man der Gemeinde Mazzoth (ungesäuerte Osterkuchen) verschaffen? Es wurde eine besondere Commission für diesen Gegenstand niedergesetzt, welche endlich von der Militairbehörde eine noch ungebrauchte Handmühle erhielt, und so wurden Mazzoth gefertigt, vermuthlich mit derselben rituellen Scrupulosität, die hierorts jederzeit auf diesen Gegenstand gewendet wird. Auch erliessen unterm 24. März die drei angestellten Rabbiner (Dajanim) unter Assistenz von sieben anderen nicht angestellten, einen Beschluss, durch welchen sie den Genuss der Erbsen, Bohnen und Linsen sowie der gesalzenen Häringe während der bevorstehenden Ostertage allen denen, die sonst Mangel leiden würden, für gesetzmässig erlaubt erklärten. So viel dem Verfasser erinnerlich, ward vom betreffenden Publicum blos die Erlaubniss zum Genuss der Häringe benutzt, nicht aber zu den Hülsenfrüchten, vielleicht deshalb, weil das für halb ketzerisch gehaltene Casselsche Consistorium diese bei den Portugiesen ohnehin gestatteten Nahrungsmittel ein für alle Mal für den Passah erlaubt hatte.

Pessac während Belagen

Ganz verloren ging diese Periode übrigens für die Gemeindeordnung nicht. So rief unterm 8. März die Noth eine verjüngte Verwaltung des Krankenhauses hervor. So brachte die fortwährende Verödung der Hauptsynagogen eine Unterdrückung der Privatbetlokale hervor, die so streng gehandhabt ward, dass als die „Klausen" die Grenzen der ihnen nach langen Verhandlungen durch eine grosse Commission ausnahmsweis eingeräumten Erlaubniss überschritten, bloss am Alltag den Gottesdienst und das nur mit einer gewissen Zahl vorher namhaft gemachten Besucher abzuhalten, an Sabbath- und Festtagen jedoch nur halben Gottesdienst ohne Toraverlesung und Mussaf zu verrichten, die Tora-Rollen aus diesen Betlokalen abgeholt und in die Hauptsynagogen gebracht wurden. Die Klausvorsteher verschlossen darauf selbst ihr Lokal und wollten

Krank haus-V waltu

Betlok

den Gottesdienst in Privatwohnungen halten, und so zog sich diese verdriessliche Geschichte bis ans Ende der Belagerung hin, wo dann so wie in allem Uebrigen auch hierin der alte Zustand wieder hergestellt ward.

Ende der Belagerung.

Diese Epoche trat am 15. Mai ein und mit ihr neue Verlegenheiten für die Gemeinde, denn nun war die Zahl der ausgewanderten Armen verdoppelt oder verdreifacht zurückzuerwarten. Diese Befürchtung erfüllte sich indess nicht ganz; denn es waren in Altona allein 203 gestorben, und manche waren bei verbesserten Umständen im Auslande geblieben, so dass die Verminderung der Gemeinde bei dieser Gelegenheit im Ganzen auf 6 bis 700 Seelen anzuschlagen ist*). Die erste Massregel in Beziehung hierauf war eine grosse Collecte bei Gelegenheit der wegen Befreiung der Stadt und Aufhebung der Blokade gehaltenen grossen allgemeinen Feierlichkeit, bei welcher in der Synagoge Psalme und Gesänge mit Orchesterbebegleitung gesungen wurden.

Reorganisations-Commission.

Schon am 2. Juni ward in einer Varsammlung von dreissig Mitgliedern eine Commission von sieben Personen (Jac. Oppenheimer, S. H. Oppenheim, S. J. Fränkel, M. J. Bresselau, E. Michaelis, A. Embden und S. Assur erwählt, mit dem Auftrage die Erlangung der Bürgerrechte und was dem sonst anhängt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben. Ueber diese Behörde, die den Namen „Israelitische Reorganisatons-Commission“ annahm und deren Arbeiten bis 1821 fortwährten, wird später zu berichten sein. Schon wenige Tage nach ihrer Einsetzung, am 13. Juni, hatte sie das Vergnügen, eine Bekanntmachung des Senats, die Abnahme der Bürgereide von den seit

---

*) Dies ist wohl zu beachten, wenn man die Seelenzahl der Gemeinde nach der officiellen Zählung von 1811 berechnet. — Ueberhaupt ist bei dergleichen Berechnungen nicht zu übersehen, dass die jüdischen Bevölkerungen nicht allein durch den Tod, sondern auch durch den Austritt aus dem Judenthum Abgang erleiden. —

dem 1. Januar 1811 hier Eingetretenen betreffend, zu lesen, an deren Schlusse es heisst:

„in Ansehung der nicht christlichen Religionsverwandten wird das Nähere bestimmt werden."

Rückschritte

Auch bestimmte die Zollbehörde sofort, dass die Juden ihre Zoll- und Transito-Declarationen „an Eides Statt" zu unterzeichnen hätten, statt wie die christlichen Kaufleute „auf geleisten Bürgereid."*) Eben so fängt ein am 25. Juli erlassenes Publicandum gegen das Feilbieten von Waaren auf den Strassen, dem ersten Athemzuge der so ganz verarmten und ausgehungerten Kleinhändlerclasse, mit den Worten an:

„Da der unleidliche Unfug überhand zu nehmen anfängt, dass vorzüglich Juden u. s. w."

Dankfest

Das geschah mitten unter allen Dankfesten, Illuminationen, Kirchenfeiern wegen der hergestellten Freiheit, ja nachdem soeben (30. Juni) eine Denktafel in der Michaeliskirche aufgestellt werden, auf welcher die Namen der gefallenen Vaterlandsvertheidiger, darunter fünf Juden, zu lesen sind, während an demselben Tage der Bürgermeister Bartels den Zurückgekehrten Kriegern ankündigte: es stände ihnen nun frei, in's bürgerliche Leben zurückzutreten. Es klingt freilich fabelhaft, ist aber dennoch wahr, dass nicht einmal für die aus dem Kriege zurückgekehrten Juden eine Ausnahme gemacht wurde, und sie sofort nachdem sie die Uniform ausgezogen hatten, allen Gewerbs- und sonstigen Beschränkungen wiederum unterlagen.

Testament der Zwanziger

Es ist wahr, um diese Zeit arbeitete die aus zwanzig Bürgern bestehende „Hamburgische Reorganisations-Commission", und ihrem in Hamburgs Geschichte berühmten „Testamente der Zwanziger" ist der Eintritt der Juden in's Bürgerrecht als unerlässlich aufgestellt: wir werden gleich sehen, was damit ausgerichtet ward.

---

*) Eine ähnliche Proklamation war übrigens schon am 1. Mai 1813 erlassen worden, ist aber wegen Rückkunft der Franzosen nicht in Wirksamkeit getreten.

Administration der Gemeinde.

Die 4, nachmals 5 Administrationsglieder hatten indess ihre Noth ein gehöriges Verwaltungs-Collegium zusammenzubringen. Mehrmals erklärten sie ihren Willen abzutreten, aber niemand wollte die Verwaltung übernehmen. Kaum gelang es ihnen, Verwalter für die nöthigsten Commissionen zu erhalten, alle Versuche, sich, wenigstens provisorisch einige Mitglieder beizugesellen, waren vergebens, und dabei fehlte es schon nicht an Leuten, die Alles wieder auf den Fuss des vorigen Jahrhunderts zurückgebracht wissen wollten. — Manches dieser Art kehrte nun freilich von selbst zurück, z. B. unbefugte Copulanten, die Brautpaare „vor den Thoren“ d. h. ohne Vorwissen der Behörden zu Mann und Frau machten: andererseits aber fanden sich schon hin und wieder wohlhabende Fremde ein, die sich in der Gemeinde gegen ein, ihren Verhältnissen angemessenes Recognitionsgeld einkauften. — Unter diesen befinden sich mehrere der späterhin vermögendsten Mitglieder.

Feier der Schlacht bei Leipzig.

Der achtzehnte October 1814 war ein sehr wichtiges Fest durch ganz Deutschland: der erste Jahrestag der Schlacht bei Leipzig, die auch die Schlacht der Völker genannt wird. — Er wurde mit allem Feuer einer jungen noch wenig enttäuschten Welt gefeiert, nachdem am ersten desselben Monats der Wiener Congress eröffnet worden war, diese Versammlung, auf die damals alle Aufstrebenden ihren Flug, alle Bedrückten ihre Hoffnung richteten. Unter den Letzten vor Allen die Juden, die damals zuerst das Gefühl eines nicht allein angeborenen, sondern nun auch wohlerworbenen, durch Lasten und Opfer erkauften Rechts beseelte. Und sie wussten es, dass ihre Sache dort mit Wohlwollen vorgenommen würde, dass Metternich ihr günstig gesonnen, Hardenberg für sie begeistert war. — Und im März desselben Jahres hatte ein ebenfalls in Wien anwesender Fürst, Mitglied des deutschen Bundes, Frederik VI., ein ehemaliger Schutzherr der Juden Hamburgs, wiewohl nur in seinen ausserdeutschen Staaten die bürgerliche Gleichstellung seiner jüdischen Unterthanen proklamirt.

Wiener Congress.

Auch Hamburg feierte jenen 18. October mit gerechtem Enthusiasmus. Noch heute strahlt er dem Greise, der Theil

daran genommen, als ein lichter Punkt aus einer begeisterten Welt. Deutschland befreit von einer fremden, ungerechten und gewaltthätigen Uebermacht, Hamburg erlöst von einer Belagerung, die ihr die Wohlthaten, deren das übrige Vaterland genoss, fast um ein ganzes Jahr vorenthielt, die Noth des stockenden Gewerbes beseitigt, der Hafen wieder voller Schiffe, die vaterstädtische Flagge endlich wieder auf den Wimpeln, das dreithürmige Wappen wieder auf den Staatsgebäuden, und eine Verfassung, die mehr Freiheit gewährte, als die anderen deutschen Staaten selbst nur verlangten, — es war ein Jubelrausch, der Alles erfüllte, und den zu schmälern man der kalten Reflexion nicht gönnen mag. Auch die Juden waren von der allgemeinen Freude ergriffen, sie wohnte in ihrer Aller Herzen, sprudelte von ihren Lippen, durchdrang ihre Kreise, und obwohl eine Predigt oder eine Rede in irgend einer Sprache damals in den hiesigen Synagogen zu den Unmöglichkeiten gehörte*), so waren doch ihre Bethäuser in einer musikalischen Aufführung und der Recitation mehrerer Psalmen bestehender Gottesdienst überfüllt, und es mangelte dabei nicht die Thräne des Dankes, noch der Seufzer des Entzückens, noch die freigebige Hand der Menschenliebe. Das Gotteshaus in der Elbstrasse war Abends von Aussen glänzend erleuchtet und mit passenden Transparenten geschmückt.

Emancipations-Entwurf.

Man wusste, der Rath werde nun einen, wie es heisst vom Bürgermeister Amsinck ausgearbeiteten, Entwurf über die bürgerliche Gleichstellung der Juden einbringen. — Zweifelte man an der Genehmigung? Das mag nur bei wenigen der Fall gewesen sein. Die Tradition behauptet, ein Mann von vielem Einflusse in der Bürgerschaft habe sich erboten, mittels einer nicht sehr hohen Summe, eine Majorität dafür zu erwirken, aber die Leiter der jüdischen Reorganisations-Commission haben,

*) Das ist so zu verstehen, dass die hiesigen Rabbiner in jedem Sinne auf der tiefsten Stufe der Unfähigkeit standen. Sonst ward unter deutschen Juden schon hie und da halbdeutsch und hochdeutsch, in Copenhagen auch schon deutsch und dänisch gepredigt.

im Vertrauen auf ihre gute Sache, den Vorschlag mit Entrüstung abgelehnt.

Bürger-Convent 20. October 1814. Judengesetz.

Endlich am 20. October sollte diese eigenthümliche Nachfeier des Freiheitsfestes vor sich gehen. — Es war Bürger-Convent und der Senat legte den fünf Kirchspielen einen Antrag wegen Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der nicht lutherischen Christen sowohl als der Juden vor.

Das motivirende Promemoria wegen der Letzteren lautet wie folgt:

„In Rücksicht auf die damit verwandte Angelegenheit der Bekenner der Israelitischen Religion verdient es jedoch noch ferner eine vorzügliche Erwägung, wie gross der Abstand dessen, was diese unter der französischen Regierung in der Gleichheit mit andern Bürgern an öffentlicher Ehre und Achtung, selbst in der Freiheit des Gewerbes und in dem Besitz von Eigenthum und Wohnung bereits hieselbst genossen, von ihrer vor 1811 bestandenen Einschränkung ist, und welche grosse Veränderungen sowohl allgemein in so vielen Landen, z. B. in Frankreich, Preussen und vorzüglich in der grössten Ausdehnung der Rechte und Pflichten in dem handelsklugen Holland selbst bei der neuesten Constitution, als auch in ihren innern vormaligen Staatsverhältnissen vorgegangen sind, durch die öffentlich sanctionirten Grundsätze des grossen Sanhedrins von 1807, welches gleich den Concilien bei den Katholiken die gesammte Nation verpflichtet, sowie ihre Gesetze grösstentheils aus den Aussprüchen der Sanhedrin gezogen sind, ist es insonderheit auch den hiesigen Israeliten späterhin als französischen Unterthanen zum Gesetz gemacht worden, dass die Unterwerfung unter die Gesetze des Staats eine religiöse Pflicht, dass es in der israelitischen Religion gegründet ist, da wo die Nation als Bürger behandelt wird, sich den bürgerlichen Gesetzen auch des Civilrechts zu unterwerfen, und ohne irgend ein Hinderniss der Religion gleich allen Bürgern und Unterthanen, dem Staat und der Regierung treu und aus allen Kräften willig und gehorsam zu sein. Es

ist daher denn auch nicht allein während der französischen Regierung schon in Ausübung gekommen, dass die sonst so sehr von den christlichen verschiedenen Bestimmungen aller ihrer Gesetze auch der Civilgesetze aufgegeben wurden, und ausser den eigentlichen Religionsanordnungen eine völlige Gleichstellung mit allen übrigen Bürgern des Staats wirklich eintrat, sondern es ist die Unterwerfung unter unsre Rechte auch nunmehr von der israelitischen Gemeinde per supplicas ad senatum wiederholt erklärt. Ausserdem ist mit bedeutenden Aufopferungen durch einen förmlichen Vergleich die längst von der Stadt gewünschte Trennung der hiesigen israelitischen Gemeinde von der Altonaer und die Vereinigung aller vormaligen hiesigen deutschen Gemeinden, der sogenannten Altonaer, Hamburger und Wandsbecker bewirkt. Nur die im Religions-Ritual unterschiedenen, längst schon den christlichen Gesetzen sich annähernden Portugiesen (da dieselben keine jüdische Gerichtsbarkeit hatten)*), bedürfen freilich auch einer, indessen auf bürgerliche Verhältnisse im Ganzen nicht zu erstreckenden, sondern bloss die innere Organisation der Gemeinde betreffenden Absonderung, wenn auch ihre nur annoch etwas über 200 Seelen begreifende Zahl und ihre gesammte Vermögenheit leider durch die ehemaligen auf Veranlassung der strengeren Einschränkungen eingetretenen Auswanderungen der Wohlhabenden, so sehr gelitten hat.

Uebrigens sind während der französischen Regierung, wodurch alle hiesige Religionsbekenner von selbst das Bürgerrecht überkommen haben, noch ungefähr zweihundert

---

*) Das hier den Portugiesen ertheilte Zeugniss beruht im Grunde auf weiter nichts, als dass diese sich, seitdem sie Hamburg bewohnen, in der Sprache, als resp. platt- und hochdeutsch, von den Christen nicht sehr auszeichneten, und ihnen das sogenannte «Judendeutsch» unbekannt blieb. — Ob hierzu nicht ganz besonders ihre helle jambische Aussprache des Hebräischen beigetragen, wäre zu untersuchen.

Israeliten in die Bürgerregister ausdrücklich eingezeichnet. Und bei allen erhaltenen und beschützten Begünstigungen dieser Gleichheit ist nicht allein keine zuweilen besorgte Anmassung, noch irgend ein anderer Nachtheil christlicher Bürger erspürt*), sondern es hat vielmehr ein stilles, bescheidenes und gemässigtes Benehmen**) selbst in Rücksicht des von den erhaltenen Vorzügen gemachten Gebrauches und die willigste Anstrengung mit andern fürs allgemeine Wohl, ja selbst eine vorzügliche Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe mehrerer unter ihnen sich auszeichnet.

In dieser Lage wird also auch die für mehrere verfassungsmässig zu sanctionirende Begünstigungen der Israeliten sowohl die Religion als die Politik der herrschenden Kirche ungezweifelt reden. Ihre Religion macht die Liebe des Nächsten zur ersten Menschenpflicht, und beantwortet die Frage, wer der Nächste sei, sehr ausgedehnt. Sie verbietet allen Religionshass, jede willkührliche Kränkung und Bedrückung (!). Und wenn das äussere Religionsbekenntniss auf den Staat so wenig Einfluss hat, dass selbst Menschen ohne Religion Staatsbürger sein und werden können, so kann auch die Religion der Israeliten an sich als die älteste Religion der Bibel und die Vorgängerin der bessern christlichen, deren Stifter ihr wesentliches Ritual bis an seinen Tod selbst beobachtete, und deren Moralgesetze wir noch in unsern Schulen lehren, kein Hinderniss sein.

Die Politik aber von der Gerechtigkeit unterstützt, fordert uns auf, dass wir eine grosse Zahl Menschen, die als Mitglieder des Staats unter uns leben, auch den Formen nach als Bürger fester zu verpflichten suchen, dass wir sie, nachdem sie von allen, vorhin befolgten beson-

*) Es waren, wie schon früher erwähnt, zwei Juden neben vielen Exsenatoren Munizipal-Räthe gewesen.

**) Worte des Judenreglements von 1710.

dern Civilgesetzen und Gerichten abstehen. und von den Verhältnissen zu dem Staate gleiche Grundsätze mit uns hegen in demjenigen, worin sie allen andern Bürgern gleich die wesentlichste Aufnahme des Staats befördern helfen. in Handelsgegenständen insonderheit, ferner nicht schimpflich zurücksetzen: dass wir die bessern der Aufhelfung des ohnehin gesunknen Staats nützlichern Mitglieder durch Kränkung und durch Entziehung schon grösserer billig zu gestattender und befriedigender Vorgänge nicht von hier in andere weiser regierte Gegenden oder wohl gar in die Nähe, wo keine der hiesigen wesentlichen Vortheile entbehrt werden, vertreiben, und dagegen einen dem Staat alsdann desto lästigern Rest allein zurückbehalten, dass wir durch mildern Schutz eine grosse sich über 7000 Seelen erstreckende Zahl von Einwohnern, die sich mit grossen Aufopferungen und zu unsers Staats wesentlichem Nutzen von fremdem Einfluss*) zu befreien gesucht haben, abhalten, möglichen und der Stadt bedenklichen Anlockungen dazu wiederum Gehör zu geben, und dass wir Ehrgefühl und Dankbarkeit dazu benutzen, auf die Verbesserung einer grossen Classe günstiger als vorher aufgenommener Einwohner mannigfaltig hinzuwirken.

Dennoch aber wird die sehr grosse Verschiedenheit der israelitischen Religion nebst ihren besondern religiösen Gebräuchen auch Sabbath und Festen, bei aller gegenseitigen Toleranz und Aufklärung, immer noch eine Absonderung veranlassen. Insonderheit wird die gegenwärtige Lage, die grössere Zahl geringer Classe und der Armen mit allen ihren besondern Armen- und Krankenpflegen, und vorzüglich die Abhaltung Fremder der geringern Classe eine vermehrtere

*) Hier ist die bereits angedeutete von Seiten der Juden freiwillige Ablösung von dem Schutz und der Gerichtsmacht der dänischen Krone gemeint, welche vorhin bestanden hatten und die die Juden auch nieht wieder erhielten als der Gesetzentwurf durchgefallen war.

und strengere Polizei-Aufsicht desto dringender erforderlich machen, jemehr in den letztern Jahren auch diese neuere Angelegenheit in Unordnung gerathen ist, wie denn auch die Aufhebung der vorigen äussern Verhältnisse, so wie die Vereinigung mehrerer Gemeinden, die unsere Verfassung gänzlich verändert und daher eine neue zweckmässige Organisation erforderlich macht.

In allen diesen Hinsichten wird es denn einleuchten, dass das Reglement der Juden von 1710, welches unter ganz andern Umständen entworfen wurde und daher Manches enthält, was gar nicht mehr passt, und Manches, was durch die nunmehrige Anwendung aller unsrer Gesetze auf sie überflüssig ist, hingegen den Mangel jetzt erst zu treffender Verfügungen bemerken lässt, dsss eine gänzliche Umarbeitung mit der Beibehaltung des Zweckdienlichen in der Sache erforderlich ist, so hat E. E. Rath daher in dem sub Litera C. anliegenden Entwurf eines neuen Reglements für sämmtliche hiesige Israeliten, an der einen Seite die nunmehrige Ertheilung des Bürgerrechts, als der Gerechtigkeit, der Staatsklugheit und dem wahren Wohl des Staates angemessen, festgestellt, an der andern Seite aber durch mannigfaltige Modificationen und Einschränkungen, theils nur die wohlhabenden und dem Staate nützlichen Bürger unter ihnen begünstigt und zugleich die Verbesserung des Ganzen eingeleitet, theils die polizeilichen Verfügungen, wo es annoch erforderlich ist, selbst geschärft. Und wenn man billig voraussetzen muss, dass nirgends mehr ein bloss leidenschaftliches Vorurtheil herrsche, welches in unsern Tagen doppelt den Vorwurf gehässiger Gesinnungengen zu fürchten hat, und sich von den vorhin bemerkten andern Ländern so sehr unterscheiden würde, so hofft E. E. Rath auch so sehr die Besorgnisse derer, welche noch bedenklich in neuen, mit der Zeit fortrückenden Fortschritten verbleiben, geschont und beruhigt, als manchen rascher unter uns fortschreitenden befriedigt, im Ganzen aber nach Lage und Umständen das Wohl der Einzelnen mit dem Wohl des

Ganzen zweckmässig vereinigt, und hauptsächlich durch manchen Vorbehalt den Weg zu etwa nothwendigen künftigen Veränderungen geöffnet und dadurch zugleich der israelitischen Nation Antriebe zum Bessern ertheilt zu haben.

Es darf demnach E. E. Rath hoffen, dass nunmehr auch die erbgesessene Bürgerschaft das in der Anlage sub. Lit. C. enthaltene Reglement über die Aufnahme der Israeliten nach den bürgerlichen und Religionsverhältnissen unsrer Stadt Ihrerseits genehmigen werde. E. E. Rath bemerkt übrigens, dass das Collegium der Sechsziger den obigen Propositionen des Senats nicht beigetreten sei, zweifelt indessen nicht, dass erbgesessene Bürgerschaft, in Erwägung der bemerktèn wichtigen für diese Proposition redenden Gründe, selbigen ihre Beistimmung zu ertheilen sich bewogen finden werde."

Der Reglements-Entwurf über die Aufnahme der Israeliten nach den bürgerlichen und religiösen Verhältnissen, in der freien Hansestadt Hamburg hat folgenden kurzen Eingang:

„Nachdem durch die Veränderung der Zeiten und Umstände nicht allein die israelitische Nation überhaupt in ihrer Bildung grosse Fortschritte gemacht hat, sondern auch insonderheit ihre Geneigtheit, sich in Rücksicht aller bürgerlichen Gesetze und Verhältnisse den übrigen Bürgern gleichzustellen, und die Aufhebung mancher Lokalhindernisse den Genuss bürgerlicher Rechte für sie, als billig und dem Wohl der Stadt angemessen begründen, so ist nunmehr durch Rath und Bürgerbeschluss vom d. d. das Reglement der Judenschaft in Hamburg vom 7. September 1710 völlig aufgehoben, und sind dagegen für sie die folgenden Grundsätze und Bestimmungen angeordnet:

Hierauf folgen zwanzig Artikel, die wir hier nur im Auszuge geben, und den der sie vollständig zu lesen wünscht, auf Lohmann's gedruckte Protokolle verweisen, in denen das obige Promemoria hingegen fehlt.

Artikel 1 verpflichtet alle Juden, die hier ihr dauerndes Domicil haben, Hamburgische Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten, und enthält ausserdem Bastimmungen wegen der sich hier aufhaltenden Fremden, jüdischen Handlungsdienern*) Dienstboten u. s. w.

Artikel 2 verlangt und ordnet die Annahme regulärer Familiennamen fàr alle, die noch keine besitzen.

Artikel 3 und 4 theilen die sämmtlichen Juden in zwei Classen, deren erste die grössern Kaufleute, die Capitalisten von 50,000 Mark Capital an und die Gelehrten, die zweite aber die geringern Standesclassen begreift**). Die Classenlisten werden dann der Polizeibehörde übergeben in deren Attribute die Details der jüdischen Angelegenheiten unbedenklich gestellt werden.

Artikel 5 verfügt die Unterordnung der Juden unter alle allgemeinen oder ihnen speciell (sic) auferlegten Staats-Lasten und verpflichtet sie in religiöser Hinsicht auf die Beschlüsse des Pariser Sanhedrins.

Artikel 6 und 7 verbieten den Gebrauch der ebräischen Schrift in Handlungsbüchern und Documenten mit Ausnahme der Trauungs-Protokolle (Ketuba) und Scheidebriefe, und verfügen transitorische Maassregeln wegen der bereits nach dem Gesetz und jüdischen Recht vollzogenen Acten.

Artikel 8 spricht die Zulässigkeit zu jedem Gewerbe, und zur gelehrten Praxis***) aus, schweigt aber über die Zulässigkeit zur Beamten-Carriere.

---

*) Von fremden Gesellen und Handwerksgehülfen ist merkwürdigerweise gar keine Rede.

**) Die Classificirung leidet an einer unglaublichen Ungeschicklichkeit und Undeutlichkeit, die jedoeh jetzt noch nachzuweisen höchst unnütz wäre.

***) Die Advocatur war damals hier noch ganz frei, und nicht einmal an das Bürgerrecht gebunden.

Artikel 9 beschränkt die Wohnungen auf den bisherigen Rayon für die zweite Classe und auf die Stadt und Vorstädte, mit Ausschluss des Landgebiets, für die erste.

Artikel 10 befugt die Juden zum Besuch der Versammlungen des ehrbaren Kaufmannes, zur Commerz-Deputation und zum Amte eines Handelsrichters (?), und verfügt die Erwählung von zehn Juden, welche das Recht haben sollen, zu zwei in jedem Kirchspiele, die Convente der Bürgerschaft zu besuchen.

Artikel 11 beschränkt die Befugnisse der nicht fest domicilirten Juden.

Artikel 12 regulirt die Anzahl der Synagogen, verbietet äusserliche Kennzeichen der jüdischen Gotteshäuser, sowie die öffentliche Ankündigung religiöser Uebungen*) und Versammlungen, und öffentliche Processionen, unterwirft die Copulationen der vorgängigen Genehmigung der Staatsbehörde, und ordnet ein Synagogen-Collegium von sieben Mitgliedern an.

Artikel 13 gestattet die Aufnahme eines Oberrabbiners, welcher aber hier Bürger sein oder werden muss. Ferner gestattet er eigene jüdische Schulen unter Leitung von vier zu ernennenden Schul-Deputirten, während er den Kindern der ersten Classe und nach Prüfung einer vorzüglichen Moralität und Fähigkeit auch einzelnen Kindern der zweiten Classe „die Aufnahme (scil. unentgeltlich) in die öffentlichen Schulen der Stadt gestattet.

Artikel 14 will die besonderen jüdischen Armen- und Kranken-Anstalten erhalten wissen, ohne ihnen jedoch Staats-Zuschüsse zu versprechen.

Artikel 15 befreit die Juden, ausser wo Gefahr im Verzuge ist, von allen Pfändungen an Sabbath und Fest-

---

**) Das ist sogar ein Rückschritt gegen die früher factisch bestandenen nie bestrittenen Freiheiten.

tagen, regulirt die Wechselrechts-Präjudize an solchen Tagen, und gibt Bestimmungen über jüdische Eidesformeln, verbotene Grade, Scheidebriefe, Beerdigungen und verbietet den Kirchenbann, indem er zugleich diese namentlichen Fälle als die einzigen bezeichnet, in welchen durch israelitische Religionsgrundsätze eine Abweichung von den hamburgischen Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten Statt findet.

Artikel 16 enthält die Organisation des jüdischen Gemeindewesens. Dieses steht unter zwei Delegirten des Senats und zwei des Sechsziger Collegiums. Die Verwaltung der aus der Deutschen und Portugiesichen vereinigten Gemeinde sollte ein engerer Ausschuss von sieben Gemeindevorstehern (worunter ein Portugiese) führen, die ein vom Senat aus vierzig vorgeschlagenen Canditaten erwähltes Collegium von fünf und zwanzig Personen (General-Versammlung der Gemeinde genannt) aus seiner Mitte zeitweilig su ernennen hat.

Artikel 17 und 18 beschäftigen sich mit den Beiträgen der Gemeindeglieder, deren Rechtsbeständigkeit und Eintreibung, mit den ferner gestatteten und nicht gestatteten jüdischen Anstalten u. dergl. m.

Artikel 19 reservirt dem Senat allein die organische Ausführung dieses Reglements, während der

Schluss-Artikel 20 das Recht, dies Gesetz nach Zeit uud Umständen, dem Wohle der Stadt gemäss, verfassungsmässig abzuändern, zu mindern und zu mehren, der aus Rath und erbgesessenen Bürgerschaft bestehenden Legislatur vorbehält*),

Resultat. Der Gesetzentwurf fiel nun bekanntlich am 20. October gegen eine Majorität von 54 Virilstimmen durch, und zwar in

*) Ich kann nicht umhin zu erwähnen, weil es mit zur allgemeinen deutschen Reactions-Geschichte gehört, dass ich dies Gesetz nebst Promemoria 1831 abdrucken liess, dass aber die Censur die Publication verbot. H.

einer Bürgerschaft, die so ungemein schwach besucht war (nur 198 Personen waren anwesend), dass wir in Rücksicht auf jene Epoche und auf den seitdem so heiss bekämpften und vertheidigten Gegenstand dies kaum glauben würden, wenn die Protokolle nicht sprächen. Wenigstens zeigt aber diese Theilnahmlosigkeit, dass keine Leidenschaft dagegen erregt war. Freilich auch keine dafür, nicht einmal bei den Juden, die wirklich sehr wenig durch diesen Unfall afficirt wurden. Erklären lässt sich dies jedoch dadurch, dass sie mehr auf den Wiener Congress rechneten, und dass ihr Mittelstand von einer Gesetzgebung wenig erbaut war, die die bisherige Gleichstellung aller Juden unter einander, ja nicht selten die der Glieder einer und derselben Familie aufhob. — Auch meinte man damals, der Entwurf hätte ein besseres Schicksal erlebt, wenn er nur wenige einfache Bestimmungen enthalten und nicht durch seine Weitläufigkeit den Bürgern in einem solchen Grade unverständlich geblieben wäre — zumal bei dem damaligen Mangel an aller vorbereitender Oeffentlichkeit — dass drei Kirchspiele ohne böse Absicht leicht dahin gelangen konnten zu denken, beim vorläufigen Verwerfen sei gewiss nichts verloren.

1847

(nebst einigen Angaben, die in die Zeit bis 1865 fallen, wegen welcher, so wie aus sonstigen augenfälligen Ursachen in dieser Abtheilung häufig das Präsens mit dem Präteritum durcheinander geworfen ist, was man entschuldigen wolle).

Den Faden, den wir mit dem Schlusse des Jahres 1814 fallen liessen, nehmen wir mit dem Jahr 1847 wieder auf, indem wir wiederum mit einer Schilderung des dem grossen Umschwunge der Verhältnisse vorangehenden Zustands beginnen, und das zwischen beiden Epochen Liegende nur in so weit erwähnen, als es die nothwendige Verbindung erfordert.

Für die Emancipations-Bestrebungen jener 33 Jahre wissen wir keine zutreffendere Bezeichnung als das alte vielgebrauchte der biblischen Androhung: «Eure Kraft zehre sich vergeblich auf» entsprechende Bild:

«Auch den Sisyphos sah ich, von schrecklicher Mühe gefoltert,
Eines Marmors Schwere mit grosser Gewalt fortheben.
Angestemmt arbeitet' er stark mit Händen und Füssen
Ihn von der Au aufwälzend zur Berghöh'. Glaubt er ihn aber
Schon auf den Gipfel zu drehn, da mit einmal stürzte die Last um:
Hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor.

Das Donnergepolter lieferten 1819 die bekannten Hepp-Hepp-Hetzen und 1830 und 1835 die Tausende eingeschlagener Fensterscheiben und sonstiger Steinwürfe. Der erste tückische Rücksturz aber war der bereits beschriebene üble Erfolg in der Bürgerschaft. Der zweite liess nicht lang auf sich warten: es war die Schlussredaction des 16. Art. der deutschen Bundesacte datirt vom 15. Juni in der es nun hiess:

Deutsche Bundesacte Art. 16.

«Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen

Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden können, jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.»

In der früher bekannt gewordenen Fassung hiess es nämlich: in den einzelnen Bundesstaaten, wo dann der durch die französischen Gesetze eingeführte Zustand beibehalten worden wäre. Diese Verwechselung soll der berühmte Bremer Bürgermeister Smidt durchgesetzt haben, welcher dann hier seine ersten Sporen verdiente, indem er seiner Stadt und der Schwesterstadt Lübeck, trotz der eindringlichen bekannten Schreiben, die der preussische Staatskanzler Hardenberg und der österreichische Premier Metternich, ja sogar der russische Minister Nesselrode im Namen ihrer Monarchen an sie erliessen, die nicht beneidenswerthe Befugniss verschafft hätte, ihre während der letzten Jahre eingewanderten jüdischen Mitbürger, deren Söhne (die Denktafel in der Lübecker Marienkirche erzählt es) mit für sie ihr Leben geopfert hatten, schonungslos auszutreiben.

Schreiben der deutschen Grossmächte.

Nur eine dieser Correspondenzen möge hier Platz finden, da sie sonst nicht bekannt geworden ist.

v. Höfer'sche Nota.

An den Magistrat der Stadt Hamburg
am 13. Februar 1815 von dem österreichischen Gesandten G. C. v. Hoefer.

Nota.

Unterzeichneter Oesterr. Kaiserl. und Königl. Geschäftsträger und General-Konsul beeilt sich, einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser freien Hansestadt Hamburg in die Kenntniss des ihm so eben gewordenen Befehls seines aller-

höchsten Hofes, den er ebenfalls in Ansehung Lübecks und Bremens zu vollziehen im Begriffe steht, zu setzen, vermöge welcher er angewiesen ist demselben nicht unbemerkt zu lassen, dass in dem Moment, wo die jüdischen Glaubensgenossen eine — nach liberalen Grundsätzen berechnete Bestimmung ihrer Verhält- und Befugnisse von dem zu Wien versammelten Kongresse zu erwarten berechtigt sind, nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden können, wenn billige Wünsche und Forderungen gedachter Nation nicht nur nicht berücksichtigt werden, sondern wohl gar ihre bisher bestandenen Rechte Schmälerung oder Kränkungen erfahren sollten.

Man findet sich demnach allerhöchsten Orts zur Theilnahme an ihrem Schicksale um so mehr aufgefordert, als in der Oesterreichischen Monarchie, so wie in mehreren andern Staaten Deutschlands die jüdischen Gemeinden schon längst sich einer den Forderungen der Menschlichkeit, dem Bedürfnisse der Zeit und einem väterlichen Regierungssystem angemessenen Behandlung zu erfreuen haben, und der Druck den sie noch an einigen Orten im Auslande erleiden auf die — unter dem schützenden Scepter Oesterreichs lebenden jüdischen Familien — ihrer bestehenden Handelsverbindungen wegen — eine höchst nachtheilige Rückwirkung haben müsste.

Diese Gründe und Bemerkungen haben den allerhöchsten Hof bewogen Unterzeichneten den Befehl zugehen zu lassen, sich dahin nachdrücklich zu verwenden, damit die zum Nachtheil der jüdischen Einwohner etwa schon ergriffenen Massregeln aufgehoben — ihre Verhält- und Befugnisse, bis zur endlichen — aus der künftigen Verfässung Deutschlands hervorgehenden Bestimmungen unverrückt gelassen, und ihren billigen auf Menschlichkeit und dem Zeitgeiste sich gründenden Ansprüchen und Wünschen Eingang gegönnt werden möge.

Der allerhöchste Hof findet sich von den humanen Gesinnungen eines hochedlen Raths und seinen auf die Verbesserung der Lage — und die daraus folgende Verfeinerung

der Kultur und Sitten der jüdischen Nation und selbst auf das Beste der Stadt, welches in möglichst gleichhaltenden Schritten mit dem Bedürfnisse der Zeit das sicherste Gedeihen hat, abzweckenden rühmlichen Bemühungen zum besondern Wohlgefallen vollkommen unterrichtet, und darf sich daher überzeugt halten, dass derselbe fortfahren werde durch Entfernung etwaiger irriger Ansichten oder Vorurtheile in Uebereinstimmung mit der achtbaren Bürgerschaft sich zu einem gemeinsamen Beschlusse zu vereinigen.

Indem Unterzeichneter diesen Gegenstand aufs Beste empfiehlt und um eine Antwort hierauf ersucht, benutzt er diese Veranlassung etc. etc.

Nota

des Magistrats zu Hamburg.

Antwort des Senats.

Der Senat verfehlt nicht, dem österreichischen Kaiserl. und Königl. Herrn Geschäftsträger und General-Consul Herrn von Hoefer für die Mittheilung der gefälligen Note vom 13. d. M. zuvörderst verbindlichst zu danken. Es ist ihm überaus schmeichelhaft, auch bei seiner bisherigen Leitung der innern Angelegenheiten dieser Stadt nach den Grundsätzen und nach dem Beispiele einer erhaben und weisen Regierung, der Regierung eines allverehrten Monarchen verfahren zu sein, den die vereinte Stimme des deutschen Vaterlands an der Spitze seines getreuen Bundes zu sehen, mit so unbegränztem Vertrauen das Glück hat.

In dem grossen Zeitabschnitt in welchem hieselbst die Erfahrungen und Verdienste des Herrn Geschäftsträgers sich gleichmässig gehäuft haben, kann es Ihnen nicht entgangen sein, dass selbst bei manchen für die Stadt unbequemen äusseren Verhältnissen, den Israeliten ihre hiesige Lage im Wesentlichen, besonders in Rücksicht des Erwerbs nicht lästig für sie war, und dass der bessere Theil unter ihnen daher schon bis jetzt, so im Wohlstande als in der Kultur bedeutende Fortschritte machte. Es scheint also dem Senat allerdings jetzt der richtige Zeitpunkt, an der einen Seite

einige bisherige äussere Beschränkungen zu mildern und den Geist der patriotischen Anhänglichkeit und einer wahren Ehrbegierde zur immer weiteren Bildung auch des noch unvollkommenen Theils unter ihnen, höher zu heben und an der andern Seite, bei den jetzt wegfallenden äussern Hindernissen, den Einfluss der städtischen Polizei für eben diesen Zweck wirksam zu machen.

Wenn nun der Senat in diesem hieselbst noch nicht allgemein verbreiteten liberalen Ansichten noch zur Zeit bei mehreren Mitbürgern einige Bedenklichkeiten gefunden hat, so hat doch dieses nicht allein in der vorigen Lage der Israeliten hieselbst nicht verschlimmern können, sondern es darf auch der Senat nicht zweifeln, dass das erhabene Beispiel des ersten Monarchen von Europa und die angekündigten Beschlüsse des deutschen Kongresses demselben die angenehmste und wirksamste Gelegenheit geben werden, bei seinen fernern gemässigten, einem freien Staat vorzüglich angemessenen Schritten, mit der grössten innern und äussern Zufriedenheit, die etwa noch herrschenden Vorurtheile dergestalt zu besiegen, dass auch die Israeliten hieselbst in den fernern Beschlüssen einen Grund dankbarer Anerkennung der liberalen Gesinnungen des grössern aufgeklärteren Theils der höchsten hiesigen Staatsbehörde finden werden.

Der Senat ersucht daher den Chargé d'affaires ergebenst mit dieser Lage dessen allerhöchsten Hof unfehlbar zu Allerhöchst dessen beglückenden fernern Beifall bekannt zu machen, und bei dieser Gelegenheit persönlich die erneuerte Versicherung einer unwandelbaren ausgezeichneten Hochachtung geneigtest aufzunehmen.

Hamburg, den 16. Februar 1815.

Heise,
Secretarius.

Reorganisations-Commission.

Die Hamburgischen Juden, repräsentirt durch den von ihren Seite 122 erwähnten Reorganisations-Commission engagirten

Lübecker Juristen Dr. Friedrich Buchholz, setzten nun ihre Bemühungen in Frankfurt und in Wien fort und glaubten sich im Besitz ziemlich guter Aussichten, als im Sommer 1819 die durch einen grossen Theil Deutschlands ausgebreitete, von der Parthei die damals das ganze Mittelalter heraufbeschwor, angefachte und begünstigte Judenverfolgung, bekannt unter der Benennung des Hepp-Hepp-Tumults, die auch hier eine Woche dauerte ohne sich hier, die Angst der Juden abgerechnet, über Kaffeehaus-Prügelei und Scheiben-Einwerfen hinaus zu erstrecken, auch die wohlmeinendern deutschen Staatsmänner zu der Ansicht leitete, die Volksstimmung sei allzusehr gegen die Juden um jetzt Etwas für sie zu thun, weshalb denn vorläufig Alles liegen blieb*). Ein Jahr später begann indess das Streben der hiesigen Juden mit neuem Eifer, da es so eben den Frankfurtern gelungen war, ihre während der Rheinbundszeit unter onerosem Titel erworbene Bürgerrechte zu behaupten. Sie legten über Bco.$ 100,000 zusammen und schickten aus ihrer Mitte zwei Abgesandte, den Bankier Jacob Oppenheimer und den Notar Bresselau mit discretionairer Gewalt über das Geld nach Wien um bei der Schlussacte zu erreichen, was bei der Bundesacte versäumt worden war. Diese Abgeordneten kehrten indess 1821 mit so viel als gar keinem Erfolge zurück. Ihre gesammmten Trophäen bestanden nämlich in einem ausgeleerten Geldbeutel und in folgender Mittheilung:

Dr. Buchholz nach Frankfurt gesandt.

Jüdische Mandatare nach Wien.

«Dem Notar Bresselau aus Hamburg in Erledigung seiner bei der Cabinets-Conferenz gemachten Eingabe zugestellter Extract aus dem Protocoll der am 20. Mai 1820 abgehaltenen zweiunddreissigsten Sitzung der zu Wien versammelten Conferenz der deutschen Cabinette.

Wiener Congress-Beschluss.

---

*) Bei dieser, aber auch allein bei dieser Gelegenheit, ermangelt die Sprache des Senats gegen die Juden, sowohl in den öffentlichen Erlassen, als in seinen Comissorien der Sprache des Wohlwollens, ja selbst der Urbanität und auch er hatte die Feder in Dinte getaucht, die von der damaligen miasmatischen Jauche in Gährung gebracht war.

«Die Vollziehung des 16. Art. der Bundesacte in Betreff der bürgerlichen Verbesserungen der Juden betreffend:

«Der Herr Fürst Metternich verlas den sub A. zu Protocoll gegebenen Vortrag über diesen Gegenstand und da sämmtliche Herren Bevollmächtigte mit dem Vorschlage, die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Gesetze in Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu sammeln und als Grundlage zur ferneren Bearbeitung der Frage durch eine dieserhalb zu ernennende Commission zusammenstellen zu lassen, vollkommen einverstanden waren, so ward beschlossen, den Vortrag des Herrn Fürsten sämmtlichen Höfen und Regierungen mitzutheilen.»

Diese Commission ist aber nie ernannt worden und der ganze Gegenstand ist, abgesehen von der die Frankfurter Juden angehenden speciellen Rechtsfrage, so viel bekannt, nie wieder beim Bundestage berührt worden.

Fortgesetzte Bemühungen Schwache Erfolge.

Freilich wurden fortwährend die Verheissungen des Art. 16 der Bundesacte bei allen Emancipationsbestrebungen*) als Hebel in Anwendung zu bringen gesucht, allein wie hätte man sich von einem Werkzeug Erfolg versprechen können, welches, was Hamburg betrifft, nicht allein in Bezug auf die Juden, sondern auch auf die nichtlutherischen Christen sich so gebrechlich zeigte, dass auch diese noch bis 1848 nicht zur völligen politischen Gleichstellung gelangt, sondern ausgeschlossen von den bürgerlichen Collegien blieben. Die Sache lag in Hamburg in der Hand des Senats, der schon Mühe genug hatte, die Juden in so weit gegen die rücksichtslosen Forderungen der Zünfte zu schützen, dass mindestens das Jagen des Krameramtes nicht wieder aufkam und dass einige Lakenhändler, wie auch ein Glasermeister, kraft ihrer französischen, obwohl immer nur

*) Verzeihung für einen Anachronismus! Das Wort Emancipation ward in Deutschland erst seit 1831 auf die jüdische Sache angewendet.

auf ein Jahr gelösten Patente für ihre Lebenszeit und für ihre alleinige Person zu ihrem Geschäfte befugt blieben: eine Begünstigung, die ihnen wohl nur deshalb gewährt wurde, weil dieselbe zahlreichen christlichen unzünftigen Patentmeistern füglich nicht versagt werden konnte.

Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe.

Die Juden, denen der Ausschluss von den Handwerken täglich unerträglicher ward, machten unsägliche Anstrengungen, um sich von dieser Seite Luft zu verschaffen. So ward 1823 der «Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten» gestiftet, welchem die Aufgabe gestellt war, die Fähigkeit und Bereitwilligkeit der Juden zum Handwerkerleben auf dieselbe Weise darzuthun, wie Diogenes die Bewegung bewies, indem er in der Academie auf und ab ging.

Israelitische Freischule.

Die Israelitische Freischule, gestiftet 1817, mit der ausgesprochenen ausschliesslichen Tendenz, Handwerker zu erziehen, fand sich hingegen schon 1821 genöthigt, diese Ausschliesslichkeit bei der geringen Aussicht auf Eröffnung dieser Carriere wieder aufzugeben. Inzwischen brachte es doch der Zeitgeist zuwege, dass mehrere Zünfte von ihrer Strenge nachlassen mussten. Das Privilegium des Krameramts wurde in der Praxis auf wenige Branchen: den Detailbetrieb in Gewürzen, Eisenwaaren und Seidenwaaren beschränkt, und vermöge der Zuwanderung jüdischer fremder, sowohl unzünftiger (preussischer) als zünftiger (bairischer etc.) Gesellen bildete sich z. B. von jüdischen Schneidern ein förmliches Nebenamt, 1847 etwa funfzig Meister zählend. Auch existirten einige zwanzig Schuhmacher, und so bildete sich allen Schranken zum Trotz allmählig eine jüdische Handwerkerklasse von ungefähr hundertundzwanzig Meistern.

Krameramt.

Jüdische Schneider.

Wenn wir nun die Erscheinungen einzeln betrachten, durch welche die Fortschritte der Humanität in ihrer Anwendung auf die Judenfrage gefördert wurden, so finden wir sie so eng verkettet mit dem sonstigen Entwicklungsgange der deutschen Mitwelt, dass jede derselben Ursache und Wirkung zugleich ist. Der sorgfältigere Schulunterricht bei den Juden, die engere und weitere Germanisirung und Reform des öffentlichen jüdischen Cultus, sind sie nicht fortgebärende Schöpfungen des Jahr-

Riesser.

hunderts und, um Alles zu sagen, ist Gabriel Riesser, der Sohn dieser Gemeinde, er, der es nicht allein verstand, die Polemik über die Emancipation der Juden auf das allgemeine Gebiet zu leiten und sie theoretisch zum Schluss zu bringen, sondern der auch alle Welt, Vertheidiger wie Gegner, zwang, sie anzuerkennen als einen Hauptbestandtheil der Glaubens- und Gewissensfreiheit, — ist er nicht ebenfalls Product und Organ dieses Zeitalters? Und «wie er's gedeutet, so wies sich's aus»; mit jeder neuen Fluthzeit der Freiheit kam der Tag der Erlösung auch Hamburgs Juden näher, mit jeder Ebbe trat er wieder in die Ferne zurück.

Gesellschaft für die socialen und politischen Interessen der Juden.

Als ein wichtiges Hülfsmittel in der Entwickelungsgeschichte unserer hiesigen Zustände bildete unbezweifelt auch die 1846 aus jüdischen und christlichen Theilnehmern gebildete «Gesellschaft für die socialen und politischen Interessen der Juden, welche, abgesehen von einzelnen Auswüchsen ihres Programms und von manchen einseitigen Ausübungen ihrer Thätigkeit, in Handwerks- und Gewerbeverbreitung, Journalistik u. s. w. durch ihre öffentlichen Debatten viel dazu beigetragen hat, das zu allgemeiner Kenntniss zu bringen, was bisher nur bei Wenigen zum Bewusstsein gekommen war, dass nämlich eine Animosität gegen die Juden durchgehends bei den hiesigen niedriger gestellten Volksklassen gar nicht vorhanden sei, und dass ihre Freiheit Eine und dieselbe sei mit der Befreiung aller übrigen Schichten der Gesellschaft. Es war ein bedeutender Fortschritt, dass die Behauptung vor aller Welt Lügen gestraft ward, als sei der Geist des eigentlichen Hamburger Volkes den Juden feindselig.

Erlasse des Senats in Betreff der Emancipation.

Der Rath hatte es indess fortwährend nicht übel gemeint, wenn wir ihn auch in manchen seiner Erlasse unglaublich tief in verrosteten Vorurtheilen befangen erblicken. Indessen kann man ihn keinenfalls von einer allzugrossen Zaghaftigkeit freisprechen, denn was war am Ende verloren, wenn die Judenfrage im Laufe der Jahrzehende noch ein- oder zweimal von der Bürgerschaft wäre abgelehnt worden? Ganz aufgegeben hat er sie indessen niemals, konnte es auch nicht, weil unaufhörlich Verwaltungsconflicte an die ganz verkehrte Stellung der

Juden in diesem Staatswesen mahnten. So bestand denn fortwährend eine wenn auch meist latente Senatscommission, welche eine gründliche Beschäftigung mit den Präparativen nie völlig abbrach. Unter den zahlreichen, meist ganz aufrichtig gemeinten Antworten, welche die Gemeindevorsteher auf ihre ungefähr alle zwei Jahre wiederholten dringenden Bittschriften erhielten, sagt die eine, datirt vom 15. December 1834, ausdrücklich:

Senatsbescheid vom 15. Dec. 1834.

«Dass E. H. Rath bereits früher eine Commission zur Erörterung der Regulirung der Verhältnisse der hiesigen Israeliten ernannt und diese auch bereits desfallsige Vorschläge in Erwägung gezogen habe, dass ein Hoher Rath die Wichtigkeit der Sache und die dringende Nothwendigkeit zur Ergreifung abhelfender Massregeln vollkommen würdige, und dass wenn gleich die allbekannten höchst bedeutenden Schwierigkeiten, welche mit der Erledigung derselben verbunden seien, und namentlich die so schwer zu beantwortende Frage, wie weit die Anträge auf Verbesserung des Zustandes für jetzt auszudehnen seien, und ob nicht die desfallsigen Vorschläge der Denkschrift zu weit gehen möchten, eine sehr sorgfältige Ueberlegung und daher auch einen sehr grossen Zeitaufwand erheischen werde, dennoch E. H. Rath diese Angelegenheit soweit die Umstände es gestatten, thunlichst befördern werde.»

Adresse von 1834.

Es war dies die Antwort auf eine Collectiv-Adresse der Juden, zu welcher eine 1834, von Riesser*) ausgearbeitete, als

*) Zu derselben Zeit gab Riesser seine Wochenschrift «Der Jude, ein Organ für Gewissensfreiheit» heraus. Er war, wie allen seinen Freunden und Zeitgenossen bekannt, in allen Angelegenheiten nicht allein der hiesigen sondern auch der Juden in allen andern Staaten so bewandert, dass man ihn jederzeit um die einzelnsten Specialitäten befragen konnte. Die Juden haben nie einen solchen Vertreter gehabt, und können, so sehr sie auch, wenn auch in Hamburg nicht, dessen bedürfen, in Deutschland auch nie wieder einen solchen erhalten.

Manuscript gedruckte Denkschrift (Kaiser und Fränkel, 120 S.) zugleich unter sämmtliche Mitglieder der bürgerlichen Collegien ausgetheilt war. Neben der gemässigsten aber eindringlichsten Schilderung der nicht minder für den Staat nachtheiligen Stellung der Juden, war hier der Angelegenheit noch eine neue Seite abgewonnen, und nachgewiesen worden, dass, so wie jede sich nicht fortbildende Gesetzgebung nothwendig zurückschreitet, die hiesige Sachlage — ohnehin vermöge der aufgeklärten Denkart und Weltanschauung schmerzlicher empfunden — selbst die ungünstigste Auffassung des 16. Art. der Bundesacte noch überbiete, indem die Juden zur Zeit noch schlechter gestellt seien, als vor 1811, weil sogar einige bis dahin von dem einzelnen Bundesstaate ihnen eingeräumte Rechte nicht aufrecht erhalten seien. Diese Rechte bestanden freilich in den eigenthümlichen, an die alten Sonder-Verhältnisse geknüpfte Privilegien: den dänischen Schutz, das fast kostenfreie Rabbinatsgericht, die völlig autonome Gemeindeverfassung, die Erleichterung bei der Schossabgabe und die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienst; Vortheile die die Juden gewiss nicht zurück wünschten, deren sie jedoch nur durch offenbare Rechtsverletzung ohne Ersatz enteignet werden konnten. Durch die Notariats-Ordnung und Gerichts-Ordnung von 1816 waren sie offenbar ganz direct benachtheiligt; denn ihre Zulassung zum kaiserlichen Notariat war früher unbeschränkt, und die Advokatur ein völlig freies Gewerbe und nicht an das Hamburgische Bürgerrecht geknüpft gewesen.

Commission des Senats.

Die Raths-Commission verdoppelte damals um so mehr ihre Thätigkeit, als zu gleicher Zeit eine Anzahl von Christen aus den höchsten Rangklassen Hamburgs, sich mit einigen Juden zu einem Juden-Emancipations-Comité vereinigt hatte. Indessen eine Opposition von nicht edler Art in der Tagespresse und ein bald darauf gegen die Juden (August 1835) ausgebrochener Caffeehaus-Crawall, der wie actenmässig bewiesen ist — bei früheren Anlässen dieser Art blieb es bloss bei gegründeten Muthmassungen — mit Geld angestiftet war, und bei dessen Behandlung der Senat allerdings nicht mit dem nöthigen

Nachdruck verfuhr, reichte hin, um die ganze Sache wieder ins Stocken zu bringen, dem Vorwande von allgemein gegen die Juden gerichteter Stimmung neue Nahrung zu geben und — die Krämeramts- und sonstigen Zunftgenossen von ihrer kindischen Concurrentenfurcht zu befreien.

Alles was der Rath auf diesem Felde zu Gunsten der Juden erlangte, war, dass in dem neuen Aemter-Reglemente von 1840 die folgende Bestimmung, Art. 37. Aufnahme fand:

Aemter-Reglement von 1840.

> «Weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerücktes Alter soll die Annahme als Lehrling hindern. Diejenigen Religionsverwandten jedoch, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, bleiben zur weiteren verfassungsmässigen Regulirung ihrer Verhältnisse davon ausgeschlossen»,

so dass es wenigstens nicht von den Zünften abhing, über die dereinstige Zulassung zum Bürgerrecht hinaus, die Fernhaltung der Juden aus ihrem Kreise, wie ehedem die der Katholiken, zu verlängern. Man muss gestehen, dass dieser Fortschritt nicht mit dem Namen Ueberstürzung bezeichnet werden kann.

Hausirhandel

Kurz vorher war ein Antrag des Senats auf Regulirung des Hausirhandels von der erbgesessenen Bürgerschaft abgelehnt worden, weil er den unbemittelten Juden diesen Nahrungszweig nicht so verkümmerte, wie es von den Krämern gewünscht wurde und ohnehin das ganze Gesetz nicht lebensfähig war.

Senator Hudtwalker.

Die Commission unterbrach nun ihre Thätigkeit bis 1840, zu welcher Zeit der Senator Dr. Hudtwalker Referent derselben wurde und mit Eifer und Wohlwollen seine Entwürfe auszuarbeiten anfing. Langsam ging es freilich damit: deutsche Gründlichkeit, reichsstädtisches Zopfthum, die Lehre vom germanisch-christlichen Staat, zumeist aber kleinstädtische Furcht waren mächtige Hindernisse. Furcht nicht etwa, dass der Bundestag kommen werde, um wie ein Gläubiger die alte Schuld, die Verheissung von 1815 zu Gunsten der Juden einzufordern, davor wusste man sich sicher, und es gehört nicht zu den schwächsten Zügen dieser Behörde, dass während jener langen

Periode die Juden sich auch nicht ein einziges Mal bewogen gefunden haben, sich an sie zu wenden; — nein, ordinaire stadtbürtige Furcht vor irgend einer Strassendemonstration, vor irgend einem möglichen Fensterscheibenschiessen, die eine unbehagliche Viertelstunde schaffen könne, war es, die hier wirkte.

Feuersbrunst von 1842.

Inzwischen erfolgte der grosse Brand vom Mai 1842 und die Proclamation des Raths mit der Ueberschrift «Mitbürger! Freunde!» und mit der berühmten Hinweisung auf die «verjüngenden Keime», die in Hamburgs alter Verfassung lägen. Ein solcher Keim reifte dann am 1. December in der Form des folgenden Rath- und Bürgerschlusses, der freilich eben so sehr auf Besserstellung der Juden, als auf bessere Verwerthung der Grund-Parcelen berechnet war.

Rath und Bürgerschluss vom 1. Dec. 1842 wegen Grundbesitz.

III. Propositio in forma. Trägt E. H. Rath unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage 3 darauf an, dass die bisher bestehenden Beschränkungen der Israeliten in Ansehung des Erwerbs von Grundeigenthum und in Ansehung des Wohnens sowohl in der Stadt als auf dem Landgebiete, für die Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinden, jedoch ohne dass denselben daraus eine Erweiterung ihrer politischen und sonstigen Befugnisse erwachse, aufgehoben werden.

Der Antrag ward von der Bürgerschaft angetragenermassen genehmigt.

Diejenigen Israeliten, welche Grundstücke zugeschrieben zu haben wünschten, wurden angewiesen, sich zum Beweise, dass sie Mitglieder einer der hiesigen israelitischen Gemeinden seien, mit einem Atteste der Vorsteher ihrer Gemeinden zu versehen, um solches vor der Zuschreibung der Hypothekenbehörde und bei Kammercontracten den Verordneten löblicher Kämmerei vorzuzeigen.

Solchen Juden, die bisher offenkundig ein Grundstück auf den Namen eines christlichen Freundes hatten schreiben lassen (die Steuerbehörde hatte solchen ihre Grundsteuerzettel immer schon

direct zugesandt), wurde jedoch bei nunmehriger Umschreibung auf die eigenen Namen die Immobiliensteuer von 2 pCt., aller Reclamationen ungeachtet, nicht erlassen.

Wohnung Rayon.

Bis dahin war, was Wohnung und Grundbesitz betrifft, Alles so ziemlich ganz beim Alten geblieben. Es wohnten allerdings mehrere Juden in den verbotenen Strassen und Vorstädten, und von Fällen, wie sie noch um 1830 vorkamen, dass christliche Nachbarn sich mit Erfolg die jüdische Nachbarschaft verbitten konnten, hatte man seither nichts gehört, allein damit war noch kein Recht verliehen, damit war es Juden noch nicht gestattet, in jenen Strassen offene Läden zu halten, und damit war die bei jedem öffentlichen Hausverkauf vorgelesene Warnung nicht beseitigt:

«Sollte der Käufer ein Jude sein, so bleibt es dem Hochedlen Rathe vorbehalten, den Kauf zu genehmigen oder umzustossen.»

Und so war es denn nun dem Feuer gelungen, diesen, fast den einzigen Fortschritt an bürgerlichen Rechten während dieser ganzen Periode herbeizuführen und so eine Bresche in die alterthümliche Mauer der Ungleichstellung zu brechen.

10. Juli 18[27] Heimathsrecht.

Ein anderer, obwohl minder in die Augen fallender Fortschritt war in dem Gesetz vom 10. Juli 1827 über das Bürger- und Heimathsrecht enthalten, welches doch wenigstens die Juden Mann vor Mann als förmliche Staatsangehörige und Heimathsberechtigte anerkannte, was bisher trotz 1710 und 1734 mehr stillschweigend angenommen als ausdrücklich definirt war, ja, in der alten Zeit wegen des Verhältnisses zum Könige von Dänemark gar nicht mit voller Rechtswirkung hätte geschehen können. Die betreffenden Paragraphen jenes Gesetzes lauten:

§ 1. Das Heimathsrecht, d. h. das Recht, als dem Staate und dessen einzelnen Districten angehörig behandelt zu werden, wird erworben:

1) — — — bei Israeliten durch die definitive Aufnahme in eine hiesige israelitische Gemeinde. — 2) Durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter. — 3) Bei Frauenzimmern durch mit Einwilligung der competenten Behörde erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten. — 4) Durch 15jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt und dem Gebiet, ohne Rücksicht, ob der nunmehr Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte oder in einem Dienstverhältnisse stand. — 5) Kinder von Fremden unter 12 Jahren mögen durch ihre Eltern das Heimathsrecht erwerben, über 12 Jahre nur auf die oben angegebene Weise. — 6) Durch eine den hiesigen Gesetzen gemäss goschehene Adoption von Kindern unter 12 Jahren.

In allen diesen Stipulationen sind die Juden den übrigen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt und es fiel eine Menge älterer Gemeindestatuten dadurch über den Haufen.

Bürgerliche Rechte.

Hieran knüpft sich das Gesetz vom 2. Mai 1833 über die Kosten des Bürgerrechts, welches den Juden gegen Zahlung der ganzen Kosten für das Grossbürgerrecht die beiden noch erhaltenen Vorrechte der Grossbürger: Transit-Zoll-Freiheit und Bankfolium gewährt und den Kindern dieser Quasi-Grossbürger dasselbe Vorrecht, wie den in gleichem Fall befindlichen Christen zuerkennt. Die dies festsetzenden Paragraphen lauten in der revidirten Fassung vom 23. October 1845 und finden hier ihren Platz, weil sie noch viele Jahre den Juden, deren Aufnahme (wenn Auswärtige) noch lange dem Gemeindevorstande allein überlassen blieb, zur Richtschnur dienten:

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen oder sich verheirathen will, muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das Hamburgische d. h. das hiesige

städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben wie Bürgersöhne. Bürgerwittwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen.

Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch das Recht von Bürgersöhnen. Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Massgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen.

Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem Paragraphen erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweiset.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren:

1) Wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst nach Vorschrift der Gesetze dem Betheiligten wieder entzogen wird;
2) durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind;
3) durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit;

In den unter 2. und 3. erwähnten Fällen kann der Senat ausnahmsweise auf Ansuchen der Betheiligten die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten.

4) durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst angesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren:

1) durch Verheirathung in oder nach dem Auslande;
2) durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande, mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben;
3) für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehältlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation;
4) für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren, wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter als Wittwe aus dem Staatsverbande austritt.

Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie verwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Nexus zu treten wünscht, so wie ein Mitglied einer hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist*), so wie, wenn er das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat oder von derselben entfreiet worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern.

Anhang. 10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium

*) Bei Juden auch wegen der Gemeindesteuer.

zu halten und auf Transito zu declariren,*) 750 Mark Cour., Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 Mark Cour. und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Grossbürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Grossbürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete löblicher Cämmerei zu bezahlen und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstattet wird und sie zur Transit-Declaration zugelassen werden**).

Es scheint übrigens nicht gerechtfertigt, dass die hiesigen eingeborenen Juden 750 Mark Cour. gleich den Fremden zahlen sollten, da sie doch wohl den Söhnen von Kleinbürgern hätten gleichgestellt bleiben müssen. Der Concipient des Gesetzes versicherte dazumal, so sei auch seine Absicht gewesen. Der Senat und die Cämmerei interpretirten aber in pejus und Oberalte und Sechziger, an welche die Juden Recurs nahmen, stimmten ihnen bei.

Wir bringen hier den folgenden Senatsbeschluss vom 4. Januar 1832:

Vormündei

«Conclusum et Commissum dem wohlweisen Weddeherrn, die Vorsteher der Israelitischen Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass die bisher übliche Vormundschaftsbestellung und Entschlagung von Vormündern durch des ältesten präsidirenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz von Petri an aufhöre und an die Vormundschaftsdeputation übergehe, ihnen

*) Nämlich «an Eides Statt» und nicht «auf geleisteten Bürgereid».

Firmenbureau.

**) Bei dem 1835 als Zweigbehörde des Handelsgerichts errichteten Firmenbureau hat die Praxis mehrmals geschwankt und es ist am Ende dabei geblieben, dass Niemand zum Firmiren zugelassen wird, ohne seine Mitgliedschaft oder sein Contributionsverhältniss zur jüdischen Gemeinde nachzuweisen.

auch anzuzeigen, dass sie, die Vorsteher, dabei erforderlichen Falles in Anleitung Articuli 9 der Vormundschaftsordnung zu verfahren hätten, so wie dass die Beeidigung jüdischer Vormünder und Vormünderinnen von Petri an vor Commissariis der Vormundschafts-Deputation erfolge.

gez. E. Banks, Dr.

concord. Westphalen.
W. ddeherr.

Gedachter Artikel 9 lautet:

«Bei Kindern von Israeliten haben die Vorsteher der Israelitischen Gemeinde auf Anforderung der Deputation derselben entweder taugliche Männer in Vorschlag zu bringen oder über die anderweitig Vorgeschlagenen vor deren Bestallung ein Gutachten abzugeben.»

Ferner findet sich in dem Rath- und Bürgerschluss vom 25. Mai 1840 die Bestimmung (erlassen, nachdem der in der französischen Zeit ernannte Notar Bresselau gestorben war):

Notariats-ordnung.

«dass künftighin auch ein oder zwei Mitglieder der Israelitischen Gemeinde zu Notarien gewählt werden können, dass indess die übrigen Notare Christen sein müssen.»

Pfändungen.

Das ist nun Alles*), was in dem Zeitraum von 28 Jahren von der Hamburgischen Legislatur zu der von ihr selber stets

*) Man könnte indessen auch folgende Bestimmung aus der am 2. Januar 1828 publicirten «Instruction für diejenigen Prätur-Officianten, welche mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragt sind», hieher rechnen:

§ 16. — — — In der Charwoche so wie in der Woche vor dem heiligen Pfingst- und Weihnachtsfeste und bei Israeliten unmittelbar vor und während der langen Nacht (d. i. des Versöhnungstags) und während ihres Neujahrsfestes werden ebenfalls keine Aussetzungen vollzogen.

als unaufschiebbar betrachteten Regulirung des Verhältnisses der Juden geschehen ist.

Der Vollständigkeit wegen fügen wir noch hinzu, dass verschiedene gemachte Versuche, Juden zu Bürgerofficieren zu wählen — was bekanntlich nach dem Bürgergardengesetz von 1814 nicht verboten war — , ihnen den Zutritt zu den Versammlungen des «ehrbaren Kaufmanns» zu verschaffen und (1836 in Folge des Elbschifffahrts-Congresses in Dresden) die Befreiung ihres Gutes vom Stader Zoll gleich anderem unter Hamburger Flagge fahrenden Bürger-Gute zu bewirken, erfolglos geblieben sind.*)

Bürger-Officiere.

Wir haben hier eines, 1842 von einer Commission der patriotischen Gesellschaft abgestatteten Berichtes zu gedenken, welcher zweierlei ausführliche Entwürfe auf Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden brachte. Dieser Bericht hatte die Folge, dass die Senats-Commission sich wieder in Bewegung setzte und es endlich 1844—1845 bis zu einem fertigen Gesetzentwurf brachte, der den Juden Bürgerrechte, Zunftfähigkeit, einen beschränkten Zutritt zu den Bürgerconventen und zu mehreren Staatsämtern, zur Advocatur etc. verlieh und auch die gemischten Ehen gestattete.

Commissionsbericht der Patriotischen Gesellschaft.

Senats-Commission.

Entwurf 1844—1845.

Dieser Entwurf ward von dem Oberalten-Collegium, wie es heisst — denn officiell ist nichts darüber bekannt geworden — mit einem Tadel gegen die Unchristlichkeit**) des Raths abgewiesen. Die Commission gab jedoch ihre Arbeit nicht auf und beschloss vielmehr, freilich immer nach einem Zwischenraum von Jahren, den Entwurf an die Bürgerschaft zu bringen, insbesondere nachdem die jüdischen Gemeindevorsteher dem Senat sehr dringend erklärt hatten, sie schätzten das Uebel des Durch-

Gemischte Ehen. Oberalte.

*) Die Befreiung jüdischer Bet- und Schulgebäude von Abgaben, und der jüdischen Kirchen- und Schul-Beamten von persönlichen Leistungen, gleich den christlichen, war hier stets herkömmlich gewesen.

**) Wer die Personen gekannt hat, muss lachen, wenn er bedenkt, was das für Leute waren, die einem Hudtwalker, dem Referenten, diesen Vorwurf machten!

fallens bei Weitem geringer als das, ihre Sache nun schon mehr als dreissig Jahre von der Bürgerschaft gänzlich ignorirt zu sehen.

Erbrecht u. Eherecht.

Was nun das durch den Artikel 22 des Judenreglements von 1710*) gestattete mosaische Erb- und Eherecht anbelangt, so hat die Hamburgische Legislatur von 1814 an beständig Theile daran, obwohl mit sehr zweifelhafter Befugniss, zu abrogiren gestrebt, und das merkwürdiger Weise nicht so sehr beim Erbrecht als beim Eherecht und selbst da mehr bezüglich der persönlichen als der Güterverhältnisse. Ein besonderes Erbschaftsgesetz für eine beträchtliche Zahl von Staatsangehörigen musste gleichwohl den Gerichten höchst unbequem fallen, da die Richter

---

*) Wir können zwar nicht umhin, dieses Reglement als bis zu der neuesten Zeit in Recht bestehend zu erkennen, zumal da der Rath sich noch einigemal darauf bezogen hat; wollen jedoch anführen, wie sich der Bürgermeister Bartels in seiner Schrift «Einige Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung — Hamburg 1835» darüber ausdrückte (S. 374): «In Hinsicht der Juden ging der Antrag des Senats vom 20. October 1814 noch weiter als die Reorganisations-Commission in ihrem 6. Postulate; aber der Bürgerschluss fiel nicht günstig aus und so ruht jetzt die Sache. Doch es ist nicht allein billig und recht, dass in Hinsicht der Juden eine wesentliche Verbesserung bald verfügt und das nicht mehr passende Juden-Reglement von 1710 (das ich ungern, so wie die Sachen jetzt stehen, noch zu unseren Grundgesetzen zählen müsste, wenn ich einen neuen Abdruck der Hamburgischen Verfassungsgesetze zu besorgen hätte) aufgehoben werde; sondern ich halte es für ein höchst dringendes Staats-Bedürfniss, dass in Hinsicht der Verhältnisse der Israeliten zum Staate eine Verbesserung eintrete: weniger wegen der Reicheren und Gebildeteren, als wegen der grossen Zahl der ärmeren Juden, denen man kein anderes Gewerbe gestattet als das Schachern und Hausiren, und die unfehlbar dem Staate zur unerträglichen Last würden, wenn einmal die Zahl der reicheren Juden, die unglaublich viel für ihre ärmeren ungebildeten, verwahrlosten und zurückgesetzten Glaubensgenossen thun, abnehmen sollte. Das Staatsbedürfniss wie die Menschlichkeit erheischt hier eine baldige und, ungeachtet ihrer nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, doch kräftige Hülfe.

die betreffenden Gesetze nur sehr unvollkommen kannten, und bei irgend bezweifelter Gültigkeit der Formalitäten für Testamente, Verlobungs- und Ehepacten, vor Allem aber bei vielen Intestatfällen, sich nicht anders zu helfen wussten, als durch eingeholte Gutachten auswärtiger Rabbiner, wobei man natürlich das in Altona fortbestehende Rabbinatsgericht möglichst vermied. Häufig widersprachen diese Gutachten einander und in wichtigen Fällen konnte man bei enormen Kosten öfters gar nicht zum richterlichen Schlussentscheid gelangen.*)

Dennoch ist es vor 1864 nicht geschehen, dass man die jüdischen Erbrechte geradezu beseitigt hätte, obschon Gerichte und Vormundschafts-Deputation diesen Wunsch mehrfach gegen den Senat äusserten. Ganz entgegengesetzt aber verfuhr man mit den eigentlichen persönlichen Eherechten. Schon 1816 legte sich der Senat, weit über die buchstäblichste Auslegung jenes Artikel 22 hinausschreitend, das Dispensationsrecht bei den nach dem distinctiv lutherischen Kirchenrechte verbotenen Graden bei**): späterhin aber erklärte er bei Fällen, wo die jüdischen Gesetze eine Ehe (z. B. bei Copulationen von kinderlosen Wittwen bei mangelnder Chaliza) erschwerten, die Geltung der jüdischen Eherechte sei nach jenem Artikel 22 discretionär und nicht absolut, die Gesetze des Staats untersagten aber die fragliche Ehe nicht, weshalb der Senat solche denn ungeachtet Einspruchs der Kirchenbehörde erlaube. Aehnlich ging es mit den Ehescheidungen. Bis 1838 hatten die Juden, älterer Inhibirungen ungeachtet, ihre kirchlichen Ehescheidungen fortwährend vor dem Rabbinatsgerichte in Altona vorgenommen***) und es ward ihnen

Dispensation

---

*) Vgl. Baumeister, Hamburger Privatrecht I. (1856) S. 57—60.

**) Wenn z. B. ein Jude seines Bruders Tochter heirathete (nicht bei Vetterheirathen, die blos bei den Katholiken des Dispenses bedürfen), hatte er zu suppliciren und erst 3, später 1 Spec.-Ducaten Dispensgebühr zu entrichten.

***) Dies beruhte mit auf der sonderbaren Idee, dass für die chaldäischen Scheidebrief-Formulare keine legal bestimmte Orthographie des Namens Hamburg in ebräischer Schrift aufzufinden und eben so wenig zu bestimmen sei, ob man sagen müsse: Hamburg

Ehe-scheidungen.

dies damals durch folgendes Raths-Conclusum vom 18. September 1838 verboten:

Senatsbeschluss darüber.

«Auf verlesenes und reassumirtes Conclusum des Obergerichts vom 1. Juli dieses Jahres die Vollziehung der Ehescheidungen hiesiger Israeliten vor dem Rabbiner in Altona betreffend, und auf desfallsige schriftliche Relation:

Conclusum et Commissum Sr. Hochweisheit Herrn Dr. Hudtwalker als ältesten Weddeherrn, den Vorstehern der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu eröffnen, wie E. H. Rath missfällig bemerkt habe, dass die Ertheilung von Scheidebriefen unter den hiesigen Israeliten annoch vorkomme, ohne dass ein Erkenntniss hiesiger Gerichte, welches der Artikel 22 des Reglements von 1710 vorschreibe, vorangegangen sei, und dass in Zukunft gegen die Uebertreter des desfallsigen Verbots unfehlbar mit Strafen werde verfahren werden, weshalb E. H. Rath sie beauftrage, zur Vermeidung solcher nachtheiligen Folgen ihre Gemeindeglieder bei vorkommenden Gelegenheiten darauf aufmerksam zu machen, auch ihre geistlichen Beamten davon in Kenntniss zu setzen.

gez. J. M. Lappenberg, Dr.»

Zugleich wurden aber auch die jüdischen Ehescheidungsprozesse der Cognition des Nieder- und Obergerichts*) unter-

---

an der Elbe, an der Alster oder an beiden zugleich. Die Benennung des Flusses, an dem die Stadt liegt, gehört nämlich zu dem Formular, an welchem mit Englischer Buchstäblichkeit gehalten wird. Ueberhaupt contrastirt die masorethische Sorgfalt der meisten deutschen Juden bei Scheidungsbriefen und Trauprotocollen für die herkömmliche Rechtschreibung der jüdisch-deutschen Vornamen merkwürdig mit ihrer bis in die neueste Zeit fortgesetzten Nachlässigkeit in Bezug auf ihre bürgerlichen Vor- und Familiennamen.

*) Auch diese Cognition ist sehr bestreitbar, denn die Hamburger Gerichte handeln in reinen Ehesachen als (christlich-lutherische) Consistorialgerichte, wie dies die Hamburger Gerichtsverfassung ausdrücklich anerkennt und die Appellation nach Lübeck für dieselben nicht zulässt, wohl aber für die damit verknüpften Güterverhältnisse.

worfen und diese behandelten sie wieder nach dem Stadtgesetzbuche, welches auf das canonische Recht der herrschenden Kirche gegründet ist. Die jüdisch-kirchlichen Scheidungen werden seitdem in Hamburg von der Rabbinatsbehörde nach erfolgtem niedergerichtlichen, obergerichtlich bestätigten Erkenntniss auf Anweisung des Gemeindevorstandes, ohne alle Untersuchung und Beurtheilung der Sache, blos auf schliessliche Anforderung beider Partheien nach deren «freiwilliger» Uebereinkunft*) vorgenommen, damit eine Ehe, die nach jüdischen Matrimonialgesetzen pactirt und geschlossen war, nicht nach Motiven für aufgelöst erklärt werde, die jenen Gesetzen völlig zuwiderlaufen. Dies würde besonders schroff in Ehebruchsklagen hervortreten, weil sie nach dem jüdischen Rechte weit schwerere Beweismittel erheischen, als nach dem statutarischen; während Contumacial-Scheidungen in jenen aber gar nicht existiren, eben so wenig als Scheidungen von Tisch und Bett.

Diese jüdischen Special-Rechte wurden in ihren pecuniären Beziehungen 1864 den 1. Juni aufgehoben durch folgendes

Gesetz,

betreffend die Aufhebung des mosaischen Rechts für Matrimonial-, Testaments- und Erbschaftssachen der hiesigen Israeliten.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Art. 23, resp. 22 der beiden Judenreglements von 1710, soweit sie die Anwendung des mosaischen Rechts auf Matrimonial-, Testaments- und Erbschaftssachen der hiesigen Israeliten zulassen, sind mit Eintritt des 1. Juli d. J. aufgehoben.

§ 2.

Vom 1. Juli d. J. an sind alle betreffenden Rechtsverhältnisse der hiesigen Israeliten nach den allgemeinen Hamburgischen Gesetzen zu beurtheilen.

---

*) Die Scheidung durch Uebereinkunft der Partheien ist nämlich im jüdischen Recht anwendbar, wie sie es im preuss. Landrecht und dem Code Napoleon, aber nicht im Hamb. Stadtrecht ist.

Auf die bei der Schliessung und Trennung Israelitischer Ehen vorkommenden religiösen Formen hat das gegenwärtige Gesetz keinen Einfluss.

§ 3.

Verfügungen auf den Todesfall, welche von hiesigen Israeliten in Testamenten, Ehe- und Erbverträgen vor dem 1. Juli d. J. errichtet sind, werden in Betreff der Form und des Inhalts nach den bisher geltenden Gesetzen beurtheilt.

Es treten jedoch bei denjenigen Israelitischen Ehen, welche nach dem 30. Juni d. J. durch den Tod getrennt werden, mit der Wiederverheirathung des überlebenden Theiles, falls das Vermögen beider Ehegatten bis dahin ungetheilt geblieben ist, die im Hamburgischen Rechte begründeten Abtheilungs-Ansprüche der Descendenten in volle Kraft.

Ebenso können die im Hamburgischen Rechte begründeten Pflichttheils-Ansprüche an den Nachlass der nach dem 30. Juni d. J. versterbenden Israeliten auch gegen früher nach mosaischem Rechte errichtete Verfügungen auf den Todesfall geltend gemacht werden. Die Pflichttheils-Ansprüche der Ascendenten sind jedoch in dem Falle ausgeschlossen, wenn in einem früher auf Grund des mosaischen Rechts geschlossenen Ehevertrage das ausnahmslose Erbrecht des Ehemannes an den Nachlass seiner Ehefrau stipulirt worden ist.

§ 4.

Der Ehefrau eines, nach dem 30. Juni d. J. ohne Hinterlassung eines Testaments versterbenden hiesigen Israeliten steht, wenn vor dem 1. Juli d. J. ein Ehevertrag nach mosaischem Rechte errichtet ist, die Wahl frei, ob sie die ihr nach dem Ehecontracte oder die ihr nach Hamburgischem Rechte zustehenden Ansprüche geltend machen will, wenn nicht der Ehemann nach Publication dieses Geseszes in einer, seinen Willen genügend constatirenden schriftlichen Form ausgesprochen hat, dass seine Ehefrau auf die ihr im Ehevertrag eingeräumten Rechte beschränkt sein soll.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 1864.

Die bisherige de-facto-Verfassung der Gemeinde hat zu ihrer, fast ganz auf thatsächlichem Wege erfolgten und daher sehr lückenhaften Entwickelung den Zeitraum von 1814—1823 gebraucht und ist seitdem, obwohl immer nur unter provisorischem Charakter und in steter Erwartung der von dem bürgerlichen Fortschritt unzertrennlichen Umformung, unverändert geblieben.

Verfassung der Gemeinde.

Zu den fünf nach der Belagerung übrig gebliebenen Vorstehern ernannte der Senat unter dem 5. Juli 1815 noch vier neue durch folgendes Conclusum:

Decret vom 5. Juli 1815.

«dass Se. Magnificenz Herr Bürgermeister Amsinck zu ersuchen, den sämmtlichen itzigen Vorstehern der Israeliten bekannt zu machen, wie E. H. Rath während der noch zu erwartenden Beschlüsse der teutschen Bundesversammlung und vorgängig zur besseren Regulirung der Angelegenheiten der Israelitischen Einwohner überhaupt und ihrer Administration insonderheit sich bewogen gefunden habe, die bisherigen fünf Vorsteher der Gemeinde, P. M. Schlesinger, Adolph Embden, Hirsch Simon Stettiner, Meyer Israel Bresselau und Süskind Hersch Oppenheim in solcher Qualität zu bestätigen und ihnen L. H. Wallach, Moses Seligmann, R. S. Haarbleicher und Salomon Oppenheim für die ferneren Geschäfte unter der bisher gewöhnlichen Beeidigung hinzuzufügen, auch Sr. Hochweisheit Herrn Dr. Hasse und Sr. Wohlweisheit Herrn Jencquel zu committiren, vorgängig bis auf weitere Verfügung bei den Angelegenheiten dieser Gemeinde und für ihre innere Administration, auch ratione ihrer National-Anstalten die erforderliche directe und obrigkeitliche commissarische Einwirkung zu übernehmen; bei der Bestimmung der Geldbeiträge über vorkommende Beschwerden und Differenzen, und bei deren Eintreiben erforderlichen Falls mit der Erkennung der Execution auf gewöhnliche Weise zu Hülfe zu kommen.»

Commissarien des Senats

Seitdem ist die Zahl von neun Vorstehern festgehalten, das Institut der zwei Senatscommissarien aber durch folgenden Beschluss vom 9. Februar 1820 wiederum aufgehoben worden.

Decret vom 9. Febr. 1820.

Ad relationem magn. Dom. Praesidis (also von Regierungswegen und auf Anlass der in Folge der Hepp-Hepp-Verfolgung verbreiteten Stimmung):

Aufhebung der Senats-Commissarien.

«da das schliessliche vollständige Reglement der Verhältnisse der Israeliten nach den Umständen und insonderheit auch wegen der annoch zu erwartenden allgemeinen Bundestagsbeschlüsse noch zur Zeit nicht zu treffen, aber in der vielleicht längern Zwischenzeit die vormalige Einheit der Direction ihrer Angelegenheiten, so weit sie bei der Wedde bestanden, wiederum zu wünschen sei.

Conclusum: dass die p. Commissorium vom 5. Juli 1815 angeordnete besondere Commission mit dem verdientesten Danke für die bisherigen Bemühungen der Wohlweisen Herrn Commissarien wiederum aufzuheben und nunmehr den Wohlw. Wedde- und Polizeiherrn zu committiren, wiederum wie darum auch ganz in deren Stelle bei den übrigens annoch bestehen bleibenden, durch gedachtes Commissorium getroffenen interimistischen Verfügungen zu treten.

Et commissum Sr. Wohlweisheit Herrn Dr. Bartels als ältesten Wedde- und Polizeiherrn den Vorstehern der Israeliten diese getroffene Veränderung bekannt zu machen.

Et detur copia hujus conclusi den bisherigen Commissarien Herren Dres. Hasse und Jencquel.

Et commissum eisdem die sämmtlichen Commissions-Acten dem Wohlältesten Weddeherrn auszuliefern.»

Die weiteren Senatsbeschlüsse über dieses Capitel sind die folgenden: *)

*) Woher nahm der Senat überall die Befugniss, die innern jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten zu ordnen, Vorsteher zu ernennen, die Steuernorm festzusetzen? Er hatte höchstens die Pflicht, den Gemeindevorstehern auf den Grund des Decrets von 1734 Hülfe zu leisten. Es erscheint durchaus ungerechtfertigt, dass nicht die Gemeindeverfassung von 1811 wiederhergestellt, oder die Gemeinde zur Entwerfung einer neuen aufgefordert wurde. Freilich glaubte man dazumal nur ein ganz kurzes Provisorium vor sich zu haben.

5. April 1819.

Conclusum vom 5. Nov. 1819.

«Ad relationem ex supplicis der Vorsteher der hiesigen Israelitischen Gemeinde die Wiederbesetzung der erledigten vier Vorsteher-Stellen betreffend, Supplicanten, Conclusum et commissum den zu den Angelegenheiten der Israelitischen Gemeinde verordneten Wohlweisen Herren Commissarien den supplicantischen Vorstehern anzuzeigen, dass E. H. Senat die in supplicis vorgeschlagenen vier Gemeindeglieder Ruben Moses Ruben, Levin Hertz, Lazarus Gumpel und Nathan Jacobsohn zu Mitvorstehern der Gemeinde an die Stelle der resp. gestorbenen und entlassenen Vorsteher Oppenheim, Wallach, Bresselau und Schlesinger ernannt habe, Supplicanten Ersteren von dieser Ernennung sofort in Kenntniss zu setzen, die Ernannten aber zum Behuf der Verpflichtung auf ihre Obliegenheiten in der hier verstandenen Eigenschaft und der officiellen Uebernahme an die Wohlweisen Herren Commissarien unverzüglich sich zu wenden und Supplicanten demnächst auf der Herren Commissariorum fernere Verfügung die von E. H. Rath geschehene Ernennung und in Folge derselben stattgehabte Verpflichtung der vorgenannten Mitvorsteher, der Gemeinde auf die übliche Weise bekannt zu machen hätten.

Ernennungen von Vorstehern.

E. H. Senat bemerke übrigens, dass, wenngleich derselbe für dieses Mal bewogen worden sei, den Mangel des Vorschlages mehrerer zu der Verwaltung des Vorstehergeschäftes geeigneter Gemeindeglieder für eine erledigte Vorsteherstelle zu übersehen, diesem Mangel bei künftigen ähnlichen Fällen unerlässlich abzuhelfen sei, damit solchergestalt die Ernennung eines Vorstehers abseiten E. H. Senats weder durch den ausschliessenden Vorschlag der Mitvorsteher unstatthafterweise bedingt werde, noch der Vorgeschlagene die Unannehmlichkeit der Nichtzulassung zu dem Geschäfte erfahre.»

Präsentation.

Das Jahr 1821 bringt die folgenden Verfügungen des Raths als eine Folge mancher Reibungen in der Gemeinde,

Tempelverein.

hauptsächlich veranlasst durch die Errichtung des «Neuen israelitischen Tempels» durch einen Theil der Gemeinde, und des Verlangens nach einem geistlichen Beamten für die Gesammtgemeinde, über welche beiden Gegenstände weiterhin beim Cultus die Rede sein wird.

Dajanim-Supplik wegen der Cultus-Verwaltung

Auf das von den damaligen drei Dajanim (Assistenz-Rabbinern) eingegebene Gesuch, die Religionsangelegenheiten überhaupt dem Vorsteher-Collegium zu entziehen, erhielten dieselben ebenfalls unterm 5. Januar 1821 den Bescheid:

«dass zwar ihrem Gesuche eine Trennung der Obliegenheiten sämmtlicher Vorsteher hinsichtlich des Israelitischen Cultus-Angelegenheiten nicht zu deferiren; übrigens die Gemeindevorsteher ihrer Verpflichtung in solcher Beziehung nach Maassgabe der erlassenen obrigkeitlichen Bestimmungen zu erinnern.»

Das Wesentliche des obigen Conclusi besteht darin, dass der Senat die Verwaltung des Cultus und der Administrations-Angelegenheiten in derselben Hand vereinigt wissen wollte. In gleichem Sinne hat sich der Senat auch bei andern Vorfällen, namentlich bei den 1841/42 bei Gelegenheit eines neuen Gebetbuches für den Tempel u. s. w. entstandenen Weiterungen ausgesprochen. Alle Anträge sowohl des Vorsteher-Collegiums selbst als von Particuliers, demselben die Cultus-Angelegenheiten zu entziehen, oder wenigstens die zum Collegium gehörenden Cultus-Vorsteher als eine separate Autorität anzuerkennen, wurden mit Beharrlichkeit vom Senate abgewiesen.

Vom 5. Januar 1821.

Conclusum vom 5. Januar 1821 wegen des Tempels, der Anstellung eines

«Ad relationem ex supplicis der Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Supplicanten, betreffend die Gestattung der Trauungs-Vollziehung auch durch die Lehrer der neuen Erbauungs-Anstalt, die Anordnung einer Gemeinde-Repräsen-

tation, die Anstellung eines Moreh-Zedek *) und das abseiten der Supplicanten hinsichtlich des Mitvorstehers der Gemeinde Nathan Jacobsohn zu beobachtende Verfahren:

Moreh-Zedek und Gemeinde-Collegiums.

Conclusum et Commissum Sr. Wohlweisheit Herrn Dr. Hasse den Supplicanten Folgendes anzuzeigen:

1) Ein Hochweiser Senat müsse mit Missfallen ansehen, dass die Vorsteher der Gemeinde denjenigen Obliegenheiten, welche die obrigkeitliche einstweilige Gestattung der neuen Erbauungs-Anstalt in dem Commissorio Senatus vom 17. September 1819, theils ausdrücklich, theils seinem unverkennbaren Sinne nach, ihnen zur Pflicht gemacht habe, nicht gehörig nachgekommen seien. Nur dasjenige, was unmittelbar der Erbauung angehöre, enthalte der Gegenstand der Senats-Beliebung. Von selbst ergebe sich hieraus, dass dasjenige, was die Theilnehmer dieser Anstalt als solche betreffe, aber ausserhalb der Grenzen jener obrigkeitlichen Beliebung liege, der ausdrücklichen Genehmigung E. H. Senats unerlässlich bedürfe. Unstatthaft stelle sich solchergestalt das eigenmächtige Verfahren der Supplicanten, in Ansehung der, den Lehrern der neuen Erbauungs-Anstalt ertheilten Befugniss zu Trauungs-Vollziehungen dar. Die behauptete Allgemeinheit dieser Befugniss in der Gemeinde vermöge die Sache nicht zu ändern. Es sei hier von einer Befugniss die Rede, welche den Lehrern der neuen Erbauungs-Anstalt als solchen verliehen werden solle.

Der, abseiten der Gemeinde-Vorsteher nunmehr gehörig nachgesuchten Befugung der Lehrer der neuen Erbauungs-Anstalt in der fraglichen Hinsicht wolle E. H. Senat, fernerer andererweitiger Verfügungen vorbehältlich, nun zwar für jetzt willfahren, verordne in solcher Beziehung jedoch

*) Moreh-Zedek ist eigentlich ein Rabbiner dritten Ranges. Man hat diesen Titel (Tugendlehrer) gewählt, weil die übrigen rabbinischen Titel zugleich einen Richter bezeichnen; doch ging man später wieder davon ab. Das Wort «Rabbiner» wollte man damals, als von übelm Klang, vermeiden, bald nachher hat sich das geändert.

Copulationen.

a) dass in Ansehung der bestehenden. die zu vollziehenden Ehen der Israeliten betreffenden obrigkeitlichen Verfügungen und Wedde- und Polizei-Bestimmungen, so wie in Ansehung der bei den Vorstehern der Gemeinde allemal nachzusuchenden Trauungs-Erlaubniss und was dem anhängig, dadurch nichts geändert werde;

b) dass hinsichtlich der Trauungs-Vollziehungen in der Gemeinde gänzlich kein Zwang statthaben, einem jeden Gemeinde-Gliede vielmehr unbenommen sein solle, entweder durch die mit der Trauungs-Vollziehung in der Gemeinde beauftragten Personen oder durch die Lehrer der neuen Erbauungs-Anstalt und nach deren Einrichtung, an jeglichem von den Vorstehern der Gemeinde genehmigten Orte, den Trauungs-Act vollziehen zu lassen;

c) dass nach dem Massstabe der §§ 7 und 8 des sub lit. B den gegenwärtigen Supplicis anliegenden Entwurfes

die bisher adhibirten Vorsänger und Küster, der bestehenden Reihenfolge nach, auch bei den von den Lehrern der neuen Erbauungs-Anstalt zu vollziehenden Trauungs-Acten assistiren und die gewöhnlichen Sporteln erhalten sollen, es wäre denn, dass sie auf diese Assistenz verzichteten oder derselben sich weigerten;

nicht weniger,

dass den Dajanim auch für die, von den Lehrern der Erbauungs-Anstalt vollzogen werdenden Trauungs-Acte, und zwar für einen jeden einzelnen Trauungsfall ausser der unter dem Namen Rechasch für sie mit bestimmten Abgabe, noch eine gemeinschaftliche Gratification von 6 — 60 Mark, nach vorheriger jedesmaliger Bestimmung durch die Gemeinde-Cassirer ertheilt werde. *)

Was übrigens den Supplicis sub lit B anliegenden bereits bemerkten Entwurf betreffe, so genüge derselbe keines-

*) Diese Entschädigung fiel weg, nachdem die bejahrten Berechtigten ausgestorben waren. Der unter c) erwähnte Entwurf ist die Convention des Gemeinde-Vorstandes mit dem Tempelverein.

wegs den in §§is 1—3 bemerkten Bestimmungen, und würden Supplicanten hierdurch angewiesen, einen zweckgemässern Entwurf für die fraglichen Gegenstände Senatui durch den Herrn Commissarium fördersamst vorzulegen.

2) Hinsichtlich des supplicantischen Antrages, dass den Vorstehern der Gemeinde für die financiellen Angelegenheiten derselben einzelne Gemeinde-Glieder noch beigeordnet werden möchten, genehmige und gestatte E. H. Senat, dass interimistisch und vorbehältlich einer andern Beschlussnahme desselben, ein Gemeinde-Collegium aus 28 Mitgliedern bestehend, angeordnet, und dass aus und von demselben ein Ausschuss von 7 Mitgliedern gewählt werde, um den Vorstehern bei der Entwerfung des jährlichen Budgets zur Seite zu treten.

E. H. Senat verordne in solcher Beziehung:

a) dass zwar die höchste Besteuerung den Vorschlag zu der Theilnahme in dem gedachten Collegio begründen, allemal aber, und eventualiter unter Aufopferung dieses Grundsatzes, auch darauf Rücksicht genommen werden solle, dass einige Miglieder der Gemeinde, welche den Synagogen-Cultus noch beobachten, in diesem Collegio sich befinden;

b) dass zwar der Vorschlag der Mitglieder dieses Collegii von den Vorstehern der Gemeinde geschehe, die Ernennung derselben aber, so wie die Entlassung nur abseiten Senatus Statt habe;

c) dass jedesmal für Ein zu wählendes Mitglied Collegii Drei Gemeinde-Mitglieder vorgeschlagen werden, und endlich,

Präsentation

d) dass dieser Verein von Gemeinde-Gliedern nicht eine Gemeinde-Repräsentation, sondern Gemeinde-Collegium bilde und genannt werde.

Betreffend

3) den supplicantischen Antrag auf die Anstellung eines Moreh Zedek, so werde E. H. Senat durch die für dessen Anstellung angeführten Gründe und durch die behauptete Allgemeinheit des Wunsches der, dem Synagogen-Gottesdienst ergebenen Gemeinde-Glieder in solcher Beziehung bewogen, dem gedachten Antrage nach Massgabe des in der Anlage

Moreh Zedek

ad supplicas enthaltenen Reglements sich zustimmig erklären. E. H. Rath sei jedoch hiebei des Vertrauens, dass die Vorsteher die Wahl dieses Mannes mit der grössten Umsicht treffen, und zu dem fraglichen Amt nur einen solchen berufen werde, der den Erfordernissen der jetzigen Zeit möglichst entspreche. Uebrigens behalte sich E. H. Rath die Confirmation der künftigen Wahl ausdrücklich vor.

Gez. J. H. Heise Dr.»

Conclusum vom 8. Oct. 1821.

Vom 8. October 1821.

«. . . . dass nach Massgabe des unter dem vom 5. Januar dieses Jahres erlassenen Beschlusses Eines Hochweisen Senates dahin lautet

Gemeinde-Collegium.

ad 2) «dass für die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde interimistisch und vorbehältlich einer anderweitigen Beschlussnahme E. H. Senates, ein Gemeinde-Collegium, aus 21 Mitgliedern bestehend. angeordnet und von und aus demselben ein Ausschuss von sieben Mitgliedern gewählt werde, um den Vorstehern bei der Entwerfung des jährlichen Budgets zur Seite zu treten,»

E. H. Rath, aus dem ihm gegenwärtig vorgelegten Namensverzeichnisse von Gemeindemitgliedern die nachfolgenden zu Mitgliedern des vorgedachten Gemeinde-Collegiums ernannt habe und Supplicanten denselben diese Ernennung anzuzeigen, anzuweisen.» (Folgen die Namen.)

Conclusum vom 4. April 1822. Vorsteher-Amt.

Endlich 1823 den 4. April.

«Concl. — — dass Senatus die Besetzung der Vorsteher-Stellen für die Zukunft folgendermassen regulirt und bestimmt habe:

1) dass jährlich Einer der Vorsteher, und zwar jedesmal der älteste, regelmässig abgehen müsse, *) und dass der

---

*) Mit diesem «müsse» hörte das Vorsteher-Amt auf, ein lebenslängliches zu sein, was es unter der alten, ursprünglichen Verfassung, ungeachtet der jährlich erneuerten Wahl, factisch immer gewesen war.

Abgegangene erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder erwählt werden dürfe. Dass wie bisher zur Besetzung der erledigten Stelle ein Aufsatz von wenigstens zwei Personen dem Senate zu präsentiren sei, damit aus diesen die Stelle besetzt werden kann.

2) Dass des Endes schon jetzt die Anciennetät der sämmtlichen Vorsteher definitive zu bestimmen, um damit dem ersten Passus dieses Conclusi gemäss verfahren werden könne. Dass

3) es den Vorstehern jedoch zu überlassen, den Vorsitz der Versammlnng nach ihrer Convenienz, jedoch nur auf ein Jahr, zu bestimmen. Präsidium.

4) Dass wenn ein Vorsteher, besonderer Umstände wegen, während seiner Administrationsjahre seine Entlassung nachzusuchen sich veranlasst sehen sollte, er deshalb wie bisher per supplicas ad Senatum sich zu wenden und dessen Entscheidung zu gewärtigen habe, dass aber, da Senatus vernommen habe, dass Entlassungsgesuch.

5) mit der Rechnungsablegung mit allen Belegen über die geführte Administration bisher nicht immer regelmässig verfahren sei, die Rechnung in Zukunft regelmässig vor dem Wohlweisen Weddeherrn jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres abzulegen und von demselben in Senato zu produciren sei, nachdem solche Rechnung vorher von den übrigen aus der Mitte der Gemeinde zu erwählenden Revisoren revidirt und richtig befunden worden.» Rechnungsablegung. Revisoren.

Die Vorsteher beschwerten sich über den fünften Punkt dieses Conclusi mit um so stärkerem Grund, als nun schon seit zwei Jahren das auf ihr Gesuch eingesetzte Gemeinde-Collegium bei Abfassung des Budgets zu Rathe gezogen war. Sie erklärten: die erwähnte Rüge könne nur eine Folge von anonymen und ihnen nicht einmal mitgetheilten Denunciationen sein. Wenn es bei der Rechnungsablage «mit den Belegen» auf eine Mittheilung der Steuerrolle abgesehen sei, so widerspreche dies nicht nur ihrem, so wie aller ihrer Vorgänger seit Begründung

der Gemeinde geleisteten Eide, sondern eine solche Maassregel würde auch jedenfalls das ganze Gemeindewesen über den Haufen werfen. Sie selbst wären sich des vollkommenen Vertrauens sowohl des Gemeinde-Collegiums als der Mitglieder mit unbedeutenden Ausnahmen bewusst, und fühlten sich durch eine solche Rüge unverdientermassen verletzt. Das sei aber wahr, dass die Lasten der Gemeinde und ihrer Mitglieder schwer und bald unerschwinglich seien, dass im Erbrecht aber völlige Gesetzlosigkeit herrsche und dass sie bei der in weite Ferne gerückten Entscheidung des Bundestages den Rath bäten, eine Commission zur Regulirung ihrer Angelegenheiten niederzusetzen.

Conclusum vom 30. Juli 1828.

Wegen des accessorischen obwohl wichtigen Schlusses dieser Supplik erliess der Rath am 30. Juli 1828 wieder eine verheissungsvolle Antwort und ausserdem die folgende Verordnung:

Concl. et comm. — Den Supplicanten Folgendes zu eröffnen:

Rechnungs-Ablage.

Ampl. Senatus habe keineswegs die Absicht gehabt, den Gemeindevorstehern Vorwürfe über die fehlerhafte Buch- und Rechnungsführung machen zu wollen, und erkläre ihnen gern, dass, wenn das Conclusum vom 4. April a. c. wohl einer solchen Deutung Raum geben könne, darin dennoch durchaus nichts einem Vorwurfe Aehnliches habe angedeutet werden sollen. Was dagegen den Passum V. dicti conclusi selbst betreffe, so modificire ampl. Sen. zwar solchen dahin, dass derselbe die Supplicanten von Vorlegung der Belege als Regel dispensire und sich mit einer, dem jedesmaligen Wohlweisen Weddeherrn einzureichenden, von diesem aber in Senatu zu produciren und von den Revisoren zu contrasignirenden Generalbilance begnügen wolle und sich nur das Recht vorbehalte, bei eintretenden besonderen Umständen sich die speciellen Conten als Ausnahme vorlegen zu lassen, wogegen sich die Supplicanten über Vorlegung einer General-Bilanz, rücksichtlich deren es beim Concluso vom 4. April a. c. sein Bewenden behalte, um so weniger beschweren dürften,

Einreichung der Jahren-Bilanz beim Senat.

da sie hierin den Vorstehern aller Kirchen und frommen Stiftungen gleichgestellt wären.

Dabei hat es denn sein Bewenden gehabt, und es ist seitdem jährlich die Generalbilanz einigen angesehenen, von dem Vorsteher-Collegio hiezu ernannten Mitgliedern der Gemeinde zur Revision vorgelegt und mit deren Visa versehen dem Senat übergeben worden. Die Thätigkeit des Gemeinde-Collegiums, welches übrigens bis auf die allerletzten Jahre beständig in seiner Vollzahl gehalten wurde, erlahmte inzwischen bald, denn die Veränderungen des Budgets von einem Jahre zum anderen (und nur auf diese war ja seine Wirksamkeit beschränkt) waren zu unbedeutend und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu sehr festgestellt, um den Zusammenkünften von einundzwanzig Männern einen hinlänglichen Spielraum zu bieten, zumal da auch die zwei Revisoren immer aus ihrer Mitte genommen waren. Vom 21. Mai 1829 an, an welchem es den Vorstehern Dank für die Führung der Angelegenheiten der Gemeinde votirt, hat dies Collegium keine Versammlungen mehr gehalten, und es ist überhaupt über die Verwaltungsformen nichts weiter verfügt worden, als das folgende Conclusum vom 5. Februar 1838.

Revisor

Conc. et comm. — Den Supplicanten anzuzeigen, dass der Senat zwar auf ihr Ansuchen die per Conclusum vom 4. April 1823 vorgeschriebene Modalität der Vorsteherwahlen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde dahin zu modificiren, dass ein abgehender Vorsteher mit seiner Einwilligung ohne Rücksicht auf den vorgeschriebenen Zwischenraum von zwei Jahren sofort wieder zur Wahl präsentirt werden könne, dahin eingehen wolle, dass in einem solchen Fall der abgehende Vorsteher das Supplicat zum Zeichen seines Consenses mit zu unterschreiben habe, dass ausserdem zwei Candidaten zur Wahl präsentirt würden und ein solcher Vorschlag der Wiedererwählung für dieselbe Person nur einmal gemacht werden dürfen, übrigens unter der ausdrücklichen Reservation

Conclusu vom 5. Febr. 18

Vorstehe wahl.

dass, wenn sich irgend Inconvenienzen hieraus ergeben sollten oder ein solcher erneuerter Wahlvorschlag abseiten der Vorsteher nicht eine seltene Ausnahme bleibe, die Modification des Conclusi vom 4. April 1823 wieder werde aufgehoben werden.

Geschäfts-ordnung.

Die Geschäftsordnung des Vorsteher-Collegiums ist am 20. September 1815 eingeführt und fast unverändert beibehalten. Die jährlich oder so oft wie nöthig zu vertheilenden Aemter sind, abgesehen von dem Präsidium, welches, wenn nicht ganz besondere Ursachen es anders wollen, jederzeit von dem amtsältesten Vorsteher geführt wird, die folgenden:

3 (in den ersten Jahren 4) Cassirer,
2 für das Armenwesen (1 Präses und ein Vicepräses des Armen- und Kranken-Collegiums),
2 für das Schulwesen, von denen ein Präses der Talmud-Tora-Schuldirection,
2 (früher 3) für die Cultus-Institute, welche in neuerer Zeit, so oft es nöthig wird, mit dem ersten geistlichen Beamten als «Cultus-Vorstand» zusammentreten,
2, gewöhnlich ein Cassirer und ein Cultusvorsteher für die Beerdigungen,
2 für die Depositen-Casse der milden Stiftungen,
2 für das Legatenwesen, gewöhnlich ein Cassen- und ein Depositen-Vorsteher,
2 für das Fremdenwesen,
1 für die Mazzoth-Besorgung,
2 für das Bauwesen und die Grundstücke;

sodann noch Deputirte für die Communication mit den Behörden, mit den benachbarten Gemeinden und mit einigen wichtigeren Anstalten und Vereinen, von denen z. B. die Vorschuss-Anstalt von einem Vorsteher präsidirt und geleitet wird.

Secretariat der Gemeinde.

Für die Protocoll- und Buchführung, die Correspondenz, die Attestate u. s. w. hat das Vorsteher-Collegium einen von ihm beeidigten Secretair mit Courant-Mark 2500 (später 3000)

Gehalt und einigen festen Sporteln, nämlich 3 Mark 12 Schill. für jeden Gemeinde-Mitgliedschafts-Schein und 2 Mark 8 Schill. für jede Copulations-Erlaubniss. Für das Cassenwesen ist ein Cassenschreiber mit 1800 (später 2900) Mark angestellt. Erst 1862 erhielt dieser einen, damals mit 800 Mark besoldeten Assistenten.

Cassen-schreiber.

Alle Mittheilungen an das Vorsteher-Collegium müssen schriftlich und zwar in deutscher Sprache und Schrift abgefasst sein, und die sämmtlichen einzelnen Verwaltungen haben jährlich Bilanzen und Berichte einzuliefern. Die Abstimmungen im Collegio geschehen nach Reihenfolge der Anciennität und der Präses stimmt zuletzt. Bei Stimmengleichheit, die freilich bei vollzähligem Collegio nicht eintreten kann, wird die Sache in der folgenden Sitzung abermals vorgenommen, und bleiben die Stimmen dann noch nach beiden Seiten gleich, so entscheidet das Loos. In den Sitzungen trägt der Präses zuerst die aus dem Protocoll sich ergebenden und die neu eingelaufenen Angelegenheiten vor, und hernach bringen die Cultusvorsteher, die Cassirer u. s. w. die ihrigen zur Berathung. Eingegangene Eingaben ist der Präses nicht länger als vierzehn Tage zurückzulegen berechtigt. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Vorsteherwahlen werden jedoch nur, wo irgend möglich, bei vollzähligem Collegio vorgenommen und es entscheidet dabei die absolute Majorität. Wichtigere Eingaben an den Senat und Wahl-Suppliken (Präsentationen) werden von sämmtlichen Vorstehern unterzeichnet. Minoritäts-Eingaben an den Senat sind gestattet, jedoch nur als Annexen zur Majoritäts-Supplik und auf Kosten der Minoritätsmitglieder persönlich.

Wahlaufsatz.

Der Aufsatz zur Wahl eines Vorstehers wird formirt, indem der Präses (gewöhnlich zugleich das ordnungsmässig abgehende Mitglied) die Anwesenden auffordert, ihre Candidaten zu nennen. Dies bildet dann den grösseren Wahlaufsatz, aus dem durch offene Besprechung der engere gebildet wird. Die Qualification eines Vorstehers besteht in einem Alter von mindestens 31 Jahren und einem Steuerbeitrag von 100 Mark;

früher auch in mindestens fünfjährigem verehelichtem Stande. Die Wahl geschieht, indem jeder Stimmende ein vom Secretair ausgeschriebenes Verzeichniss von allen auf den engeren Aufsatz gebrachten Namen enthält, das zwischen jedem Namen halb eingeschnitten ist. Jeder reisst nun den Namen seines Candidaten ab, wirft ihn geschlossen in die Wahlurne und vernichnet den Rest seines Verzeichnisses. Der Präses öffnet die Urne, verliest die nach obigem Verfahren sämmtlich von einer Hand geschriebenen Zettel und verkündet das Ergebniss. Dasselbe Verfahren findet auch für die Wahl des zweiten, dem Senat zu präsentirenden Candidaten Statt.

Wahldecret.

Sobald das Wahldecret vom Senate erfolgt ist — und bis dahin wird strenge Verschwiegenheit beobachtet — wird dasselbe nebst einem Begleitschreiben vom neu eintretenden Präses an die Erwählten erlassen und durch den Gemeindesecretair überbracht. Ablehnung ist nicht zulässig und in den wenigen Fällen, wo gegen die Ernennung zum Rath supplicirt wurde, blieb dies ohne Erfolg. In einem Falle decretirte der Senat dem Renitenten ein Abkaufsgeld von 1000 Mark Banco.

Installation.

Die Einführung geschieht in der Regel in der nächsten Sitzung, wo denn das neue Mitglied etwa eine Stunde nach der Eröffnung eintrifft und nach geschehener Anmeldung von den zwei jüngsten Mitgliedern in den Sitzungssaal geleitet wird. Auf geschehene Aufforderung des Vorsitzenden erheben sich alle Anwesenden, bedecken sich und das neue Mitglied verliest den folgenden Eid:

Vorstehereid.

«Ich schwöre im Namen des Allgegenwärtigen, in dem Sinne der Vorsteher, die mich beschwören, ohne List und Trug und ohne eine Entbindung in der Welt zu gestatten, von Allem, was der Mund nur aussprechen und das Herz nur denken und ersinnen kann, dass ich während meiner Verwaltung als Vorsteher der Gemeinde auf das Gewissenhafteste zum Wohl der Gemeinde wirken und mich sowohl darin, als auch bei jeder Berathung, Abgebung meiner

Meinung und Stimme durch keine Nebenabsicht, es sei welche sie wolle, leiten lassen will. Ich schwöre ferner, über alle Verhandlungen, welche keine Publicität haben sollen sowohl, als namentlich über die Beiträge der Contribuenten sowohl während meiner Function als Vorsteher, als auch nachher, wenn ich abtreten sollte, es sei auf welche Weise und zu welcher Zeit es wolle, gegen Jedermann, wess Standes und welcher Religion er sein möge, stets die grösste Verschwiegenheit zu beobachten. So schwöre ich im Sinne des obigen Eides und lade auf mich bei dessen Uebertretung die Strafe eines Meineides der heiligen Thora, Alles ohne irgend eine Falschheit in der Welt. Amen.*)

Das neue Mitglied nimmt hierauf seinen Platz ein. Gewöhnlich erhält er vom Cultusvorstande den synagogalen Grad eines Chabér und wird am nächsten Sabbat in der Synagoge feierlich zur Thora gerufen.

Trauergeleit

Für im Amte sowohl als nach Austritt aus demselben verstorbene Vorsteher wird am Sabbat nach der Beerdigung in den Synagogen und im neuen Tempel ein herkömmliches Trauergebet (El malé rachamim) abgehalten.

Das hier folgende Vorsteher-Verzeichniss beginnt 1814 und geht bis zu Ende 1865.

---

*) Diese Eidesformel ward 1847 vereinfacht.

Verzeichniss der Vorsteher.

Philipp Marcus Schlesinger	vom 5. Juli 1815	bis	19. Juni 1819
Adolph Embden	dgl.		1. Decemb. 1820
Hirsch Simon Stettiner	dgl.		2. März 1825
Meyer Israel Bresselau	dgl.		1. October 1819
Süskind Hersch Oppenheim	dgl.		19. April 1819 †
Levin Herz Wallach	dgl.		4. October 1819
Moses Seligmann	dgl.		10. Februar 1826
Raphael Samuel Haarbleicher	dgl.		3. Novemb. 1823
Salomon Oppenheim	dgl.		19. Juni 1825
Ruben Moses Ruben	5. Novemb. 1819		3. Januar 1827
Levin Herz	dgl.		19. Februar 1823
Lazarus Gumpel	dgl.		10. Juni 1825
Nathan Jacobsohn	dgl.		5. Januar 1825
Marcus Rabinow	11. Decemb. 1820		4. Novemb. 1825
Lazarus Jacob Riesser	22. Januar 1821		11. Januar 1828
Lipmann Raphael Beit	21. März 1823		30. Januar 1829
Joseph Wolffsohn	8. Decemb. 1823		8 März 1830
Wolff David Hertz A	2. März 1825		4. März 1831
Moses Joseph Heilbut A	14. März 1825		2. Februar 1832
Joseph Levy	4. Juli 1825		17. März 1834
Elias Heine	2. Decemb. 1825		20. Februar 1832
Samuel Oppenheim	6. März 1826		17. März 1834
Heinrich Michael Conitz	31. Januar 1827		4. März 1835
Moses Salomon Fränckel	25. Januar 1828		15. Octob. 1834 †
Samuel Levy	30. Januar 1829		23. März 1836
Philipp Neustadt	8. März 1830		27. Februar 1837
Ruben Hahn A	4. März 1831		12. April 1838
Joel Levin Nathanson	20. Februar 1832		23. März 1839
Louis Lazarus A	23. Decemb. 1833		29. März 1840
John Raphael Beit	17. März 1834		29. April 1842
Baruch Heymann Levy	dgl.		dgl.
Moses Joseph Heilbut B	26. Novemb. 1834		8. März 1843
Samuel Levy Woolfe	4. März 1835		14. Juli 1847
Andrew Israel	23. März 1836		dgl.
Adolph Gobert	27. Februar 1837		10. Juni 1840
Ruben Hahn B	30. April 1838		29. März 1840
Isaac Hartvig	13. März 1839		4. August 1842 †
Louis Lazarus B	29. März 1840		21. Octob. 1842
Nathan Pintus Nathan A	27. März 1840		3. Juli 1846

Jacob Lieben	vom 8. October 1840	bis 22. März 1847
Wolff David Hertz B	29. April 1842	10. Decemb. 1848
John Raphael Beit B.	dgl.	22. Mai 1844
Joel Aron von Halle	21. Octob. 1842	31. October 1849
Isaac Jessel	8. März 1843	6. Juni 1851
Isaias Levy	dgl.	12. Mai 1852
Isaac Philipp Rée	22. Mai 1844	, Mai 1848 †
Elias Warburg	10. Mai 1845	10. Decemb. 1848
Nathan Pintus Nathan B	3. Juli 1846	19. Novemb. 1852
Dr. Gabriel Riesser	22. März 1847	10. August 1853
Samuel Michael Rendsburg	14. Juli 1847	6. Juli 1848
Martin Moses Fränckel	6. Juli 1848	12. Juni 1854
Samuel Heymann Jonas	31. August 1849	. Februar 1854
Ludwig Meyer	10. Decemb. 1848	11. Januar 1850 †
August Sanders	dgl.	10. Juni 1855
Heinrich Joachim Natorp	7. März 1850	16. Septemb. 1857
Adolph Alexander A	6. Juni 1851	16. August 1861
Benny Lion	12. Mai 1853	10. Decemb 1862
Moritz M. Bauer	19. Novemb. 1852	2. Juli 1861
Dr. Isaac Wolffson	10. August 1853	
Abr. Mich. Heilbut	5. April 1854	18. März 1858
Henry Gowa	12. Juni 1854	
Sally Gerson Melchior	14. October 1855	. Septb. 1865 †
Solm Leopold Jonas	16. Septb. 1857	
Siegmund Meyer	dgl.	
Julius Bromberg	18. März 1858	
John R. Warburg	31. Juli 1861	
Adolph Alexander B	16. August 1861	
Simon May	18. Decemb. 1862	
Emanuel Rosenbacher	14. Novemb. 1865 *)	

Nach Erledigung der allgemeinen Organisation dieser Gemeinde bietet *sich* für die verschiedenen besonderen Fächer keine

*) Im Jahre 1843 hatten sich die Mitglieder des Tempel-Vereins bei Gelegenheit einer, die Herausgabe ihres Gebetbuchs betreffenden Eingabe beim Senat über vermeintlichen Ausschluss aus dem Vorsteher-Collegium beklagt, und der Senat decretirte, es solle eine solche principielle Ausschliessung nicht Statt finden.

einigermassen logische Reihenfolge mehr dar und es dürfte demnach kein Fehlgriff sein, hier die cultuellen Einrichtungen zuerst aufzuführen, da eine jüdische Gemeinde doch vor Allem und unläugbar eine religiöse Vereinigung darstellt, die einzelnen Mitglieder mögen in ihrer besonderen Richtung noch so weit auseinander gehen.

Synagogen.

Die Gesammtgemeinde hatte auch noch jetzt nur zwei Hauptsynagogen, nämlich die auf der Elbstrasse und die auf dem Neuensteinweg (beschrieben pag. 29—30), welche wie früher officiell, so jetzt noch (1847) vulgo die Altonaer und die Hamburger Schulen genannt werden. Eine dritte war 1836 auf dem Altenwall, am Fleth, der Schlieckuthsbrücke gegenüber erbaut worden (bis dahin wurden zwei Betversammlungen in gemietheten Lokalen in dieser Gegend gehalten), ist aber 1842 beim grossen Brande mit eingeäschert worden. Ausserdem besteht der nicht zum Ressort der Gemeindeverwaltung gehörige neue Tempel mit seinem 1843 eröffneten Lokale und seinen ihm eigenthümlichen Gebet- und Gesangbüchern. *)

Neuer Tempel.

Der geistliche Beamte (Chacham) wurde in Folge der oben angeführten Anordnungen des Senats erwählt, welcher damals die Sache, als eine neue in dieser Stadt noch nicht vorhanden

---

*) Bis dahin hatte der «neue israelitische Tempel-Verein» seinen Gottesdienst in einem gemietheten Lokale in der Brunnenstrasse, mit einem Ausgangs-Thorweg nach dem Altensteinweg, welches Lokal sodann von der Portugiesischen Gemeinde für ihre Synagoge gemiethet ward (sie blieb da bis 1855). Der Tempel in der Poolstrasse enthält ungefähr 350 Manns- und 280 Damenstellen, eine Kanzel, eine Orgel nebst Chor für etwa 50 Sänger, sodann Sitzungs-, Bibliothek- und andere Zimmer. Die innere Höhe beträgt 57, die Breite 73 und die Tiefe 78 Fuss. Die Estrade (Almemor) ist nicht hoch genug, um auch von den hinteren Seiten-Reihen der Frauen-Empore gesehen zu werden, und liegt so weit nach Osten, dass der Vorbeter häufig in den westlichen Gäumen nicht verstanden wird. Ausser den Streitigkeiten auf theologischem Gebiet hat es auch manchen Kampf gekostet bis der Tempelverein durch Senatsdecret sein Grundstück auf eigenen Namen zugeschrieben erhielt.

gewesene kirchliche, in genau vorgezeichnete Gränzen zu bannende Einrichtung seines besonderen Augenmerks würdigte. Das Schluss-Dekret (1821) lautet:

Geistlicher Beamte Bernays.

Dass E. H. Rath unter Berücksichtigung der in Supplicis enthaltenen Erklärung, dass durch die Anstellung des in Vorschlag gebrachten Beamten in den pecuniären Verhältnissen der vorhandenen Rabbiner*) Nichts geändert werden solle, die beabsichtigte Anstellung des zu Mainz privatisirenden Gelehrten Isaac Bernays als geistlichem Beamten bei der hiesigen deutschen israelitischen Gemeinde, nach Massgabe der in der sub No. 3 ad supplicas enthaltenen näheren Bestimmungen, genehmige.

Vollzogen ward die Wahl vom Vorsteher-Collegium allein. Sie fiel auf den obgenannten damals etwa 25jährigen Theologie-Beflissenen Isaac Bernays aus Mainz, von welchem mehrfach weiterhin.

Bestallung desselben.

Der Gehalt desselben ward auf Courant-Mark 4500 festgesetzt und ausserdem auf Courant-Mark 1500 als Entschädigung für alle und jede Temporalia (selbst Ehescheidungen und Koscher-Atteste sollen gebührenfrei sein) und eine freie Amtswohnung. Von den sonstigen Bestimmungen der Bestallung sind die folgenden interessant:

«§ 3. Seine Functionen umfassen alle Cultus-, Ritus-, Volks- und Jugend-Lehr-Anstalten, die der Leitung der Gemeindevorsteher unterworfen sind. Es gehört nicht zu seinen Attributen, Individuen oder Corporationen in unserer Gemeinde oder selbst fremde sich hier aufhaltende Israeliten wegen begangener oder unterlassener religiöser oder nichtreligiöser Handlungen, von welcher Natur sie auch sein mögen, zur Rede zu stellen, denselben deshalb kirchliche Wohlthaten

---

*) Es waren dies die damaligen alten drei Dajanim R. Baruch Austrich, Jakob Japha von Halle und Michael Speyer. Für sich selbst hatte Bernays den dazumal sehr herabgekommenen Titel «Rabbiner» verworfen.

entziehen oder sie überall gar bestrafen zu wollen. Er hat an Fest- und Feiertagen öffentliche Reden in den Synagogen der Gemeinde in volksthümlicher (sic) Sprache zu halten etc. — § 4. Er ist dem Gemeindevorstande unter Recursnahme an den Senat verantwortlich. — § 5. Eine Commission von drei*) Gemeindevorstehern hat ihm bei wichtigen Gelegenheiten und etwanigen zeitgemässen Cultus-Verhandlungen beizustehen. Stimmt diese Commission ihm nicht bei, so ist das Vorsteher-Collegium zu befragen, und falls auch hier keine Einigung zu Stande kommt, so soll der Senat die letzte Instanz bilden.

Cultus-Commission.

Die letzte Bestimmung steht wohl einzig in ihrer Art da indem sie die Schlussentscheidung über jüdische rein religiöse und cultuelle Einrichtungen in die Hände einer specifisch christlichen nichttheologischen Behörde legt, die sich freilich beim eintretenden Fall wohl selbst perhorrescirt haben würde.

Synagogen-Ritus.

Der Synagogen-Ritus ist übrigens nicht, wie man es voraussetzte, durch Bernays irgendwie modificirt worden, mit Ausnahme seiner eigenen, in der Elbstrassen-Synagoge sabbathlich, obwohl mit häufigen Unterbrechungen gehaltenen Predigten, oder vielmehr freien, mehr oder minder hermeneutischen, doch durchaus an keine Form gebundenen Vorträge über Religions-Gegenstände. In diesen Reden, so wie in seiner sonstigen Wirksamkeit wählte er sich das Ziel, den in der Masse lebenden, oder vielmehr in den von ihr herkömmlich beobachteten Cultusformen und Symbolen latenten Geist ächter Religiosität wieder zu erwecken, die Superfötationen des Kabbalismus und der Ascese zu entfernen und einer künftigen rabbinisch-gläubigen wissenschaftlichen Theologie die Wege zu bahnen. Dem praktischen Modernisiren des öffentlichen Gottesdienstes war dies System für die Gegenwart nicht günstig und so blieb derselbe hier, wie gesagt, unverändert bis auf das regelmässige Predigen, eine kleine Neuerung bei den Copulationen (der Rundgang der

Reformen.

*) Später von vier Gemeindevorstehern unter seinem Vorsitz.

Braut um den Bräutigam fiel weg) und die Verspätung der Sabbatanfanges um eine Viertelstunde verschoben.*)

Synagogen-Ordnung von 1840.

Eine neue «Synagogen-Ordnung» ist vom Jahre 1840 (Sabbat Korach 5600). Es ist dadurch die während des Gottesdienstes stattfindende Versteigerung der Ehrenofficien und Tora-Aufgänge (Mizwoth und Alioth) beseitigt und dafür ein fester Gebührentarif eingeführt, zu welchem am Freitag Bestellungen angenommen werden. Zugleich ist eine «Synagogen-Inspection» für die Erhaltung der bei dem engen Raum leicht zu störenden Ruhe während des Gottesdienstes eingerichtet und der sonst nur am Alltag fungirende Untervorsänger verpflichtet, an Sabbath- und Festtagen die Responsen der Gemeinde dem hier (nach dem deutsch-polnischen Rituale) vor dem Tabernakel seinen Stand habenden Vorsänger (Chasan) gegenüber anzustimmen und zu schliessen. Ferner soll kein Aharonide (Cohen) zum Absingen des Segens zugelassen werden, der dies nicht jedesmal zuvor mit eingeübt hat. Die Direction jeder Synagoge besteht vor wie nach aus einem Syndicus und einem Untersyndicus und aus vier Inspectoren. Für das Vermiethen der Stellen hingegen ist eine besondere Commission vorhanden, welche den Ertrag an die Bauverwaltung der Gemeinde abliefert. Für den Dienst bei den Synagogen existiren zwei Vorsänger, zwei Untervorsänger, zwei Küster, zwei Unterküster nebst Gehülfen und vier Ordnungswächter.

Inspection. Syndici. Beamte.

Synagogen-Baufonds.

Das für dasjenige Erbe, in welchem auch die Altenwall-Synagoge sich befand, erhaltene Feuerkassengeld begründete nun unter dem Namen «Synagogen-Baufonds» mit dem «Spar- und Tilgungsfonds», wovon weiterhin, zusammen das indessen in getrennter Rechnung verwaltete Capital, das seitdem durch Legate und Zinsen ansehnlich gewachsen ist und aus welchem später die neue Synagoge erbaut ward.

*) Das Haman-Klopfen und die Begleitung der Vorsänger durch einen Discantisten und einen Bassisten waren schon seit 1809 und 1810 abgeschafft. Die Fixation des $\frac{1}{2}$ Sekel am Purim auf 2 Schill. Bco. ist von jeher hier üblich gewesen. Wie so? ist unbekannt.

Neuer Tempel.

Was nun den «neuen Israelitischen Tempel» anbelangt, so bedürfen die Streitigkeiten, die seine Entstehung und Befestigung veranlassten, um so weniger der Erwähnung, als schon längst ein ruhiger und unangefochtener gegenseitiger Besitzstand eingetreten ist. Gewiss wäre es eines der bedenklichsten Zeichen für das gesammte Judenthum gewesen, wenn ein stark umgestalteter Ritus, eine neue Sprache des öffentlichen Gebets, ein verändertes Gebetbuch, ein ganz neues Gesangbuch, Choral- und Orgelmusik, eine laxere Observanz, ja gewissermassen eine wenn auch nicht neue, doch bis dahin noch nicht corporativ aufgetretene Religionsanschauung sich darin hätten etabliren können, ohne heftigen Widerspruch zu erfahren.

Dieser Kampf hatte indessen das Eigenthümliche, dass von den gelehrten und ungelehrten Gegnern des Tempels kaum Einer das Gebetbuch desselben, auf das es doch zumeist ankam, je gelesen, geschweige denn geprüft hatte. Dieser neue Tempel hatte .nämlich unbegreiflicher Weise den Preis seiner Gebet- und Gesangbücher so hoch gestellt, dass an die, einem neuen System so nothwendige weitere Verbreitung desselben als unter seine Mitglieder selbst, nicht zu denken war.

Einige spätere, fast kindische Chicanen, die sogar der Senat (der sonst immer nach Apostelgeschichte XVIII. 14. 15. handelt) zu schlichten hatte, z. B. dass die Befugniss zum Copuliren allerdings auf die Amtsnachfolger der ersten Prediger übergehe, dass der Tempelverein seine Gebetbücher «für Israeliten» betiteln dürfe, gingen in Wirklichkeit mehr von Indifferenten als von Orthodoxen aus.*)

Das Gebetbuch des Tempels (1818 erste Auflage) ist geordnet und herausgegeben von S. J. Fränkel, Rentier, und M. J. Bresselau, Notar. Diese beiden Männer waren auch die

*) Man hat auch viel von einem förmlichen Chérem (Anathema) dvr Rabbinatsbehörde gegen den Tempel gefabelt. Es ist aber weiter nichts erfolgt als eine ganz bescheidene «Warnung», dass Niemand glauben möge, er könne aus dem neuen Gebetbuche seiner Gebetpflicht genügen, selbst in dieser «neuen Synagoge» (Bet ha kenécet hochadascha) nicht.

ersten Vorsteher desselben und mit ihnen der Arzt Dr. Leo Wolf und der Kaufmann Marcus Robinow. Als Prediger war zuerst Dr. phil. Eduard Kley und bald nachher auch Dr. Gotthold Salomon angestellt. Ersterem folgte 1840 Dr. N. Frankfurter und letzterem, der aus Gesundheitsrücksichten resignirte, 1858 Dr. Hermann Jonas. — Das neue Gesangbuch ist zuletzt 1840 bei Perthes, Besser & Mauke erschienen und ist nie angefochten worden.

Folgendes ist nun die vom 11. December 1817 (am 2. Tebeth A. M. 5578) in einer Generalversammlung beschlossene

Vereinigungs-Urkunde
des neuen Israelitischen Tempelvereins in Hamburg.

Im Namen des Hochgelobten Gottes. Amen.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, den öffentlichen Gottesdienst, der theils wegen der immer mehr abnehmenden Kenntniss der Sprache, in welcher er bis jetzt allein gehalten worden, theils durch die mannigfaltigen, dabei eingeschlichenen Mängel seit einiger Zeit von so Vielen vernachlässigt worden, zu seiner ihm angemessenen Würde und Bedeutung zurückzuführen, und von dem Wunsche beseelt, den fast erkalteten Sinn für die ehrwürdige Religion der Väter wiederzubeleben, haben die Endesunterschriebenen sich vereinigt, nach dem Beispiel mehrerer Israelitischen Gemeinden in Deutschland und namentlich der in Berlin, auch in dieser Stadt für sich und Alle, die mit ihnen gleich gesinnt sind, einen würdigen und geordneten Ritus herzustellen, nach welchem an den Sabbath- und Feiertagen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten in einem eigends zu diesem Behufe einzurichtenden Tempel der Gottesdienst gehalten werden soll. Bei diesem Gottesdienste soll namentlich auch eine deutsche Predigt und Choral-Gesang mit Begleitung der Orgel eingeführt werden.

Der erwähnte Ritus soll übrigens sich nicht blos auf den Gottesdienst im Tempel beschränken, vielmehr sich auf alle diejenigen religiösen Gebräuche bei Handlungen des bürgerlichen Lebens erstrecken, die durch die Kirche geheiligt werden sollen. Die vorzüglichsten derselben sind die bei der Aufnahme der Neugeborenen in den Bund der Väter, bei den

Trauungen und dergleichen mehr. Auch soll ein religiöser Akt eingeführt werden, durch welchen die Kinder beiderlei Geschlechts, nachdem sie in der Glaubenslehre einen angemessenen Unterricht erhalten haben, als Bekenner der mosaischen Religion eingesegnet werden sollen.

Die Endesunterzeichneten haben daher einmüthig die folgenden Punkte beschlossen und als Grundgesetz ihres Vereins festgestellt, nämlich:

I.

Die Direction des Cultus und der übrigen damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie alle Einrichtungen und Anordnungen, die jetzt und in der Folge dieserhalb nothwendig sind und sein möchten, werden einer Commission von vier Personen anvertraut, die sie aus ihrer Mitte erwählen. Von dieser Direction tritt alljährlich im Monat Elul, und zuerst Elul 5579 (1819) einer nach der Anciennität ab, dessen Stelle von dem im Art. VIII. erwähnten Comité wieder besetzt wird. (Dieser Termin ist auf den Eröffnungstag des Tempels, den 18. October, verändert worden.)

Die ersten dreimal entscheidet das Loos, wer von den zuerst Erwählten abzutreten habe, und sämmtliche Ausgetretene können wieder erwählt werden.

II.

Die Direction ist verpflichtet, ihre Einsichten und ihre Thätigkeit auf die Erreichung des ausgesprochenen Zweckes und die möglichste Befestigung desselben zu verwenden, und darüber zu wachen, dass dabei nichts einschleiche, was dem Geiste dieser Vereinigung zuwiderläuft. Zur Norm ihrer Einrichtungen sollen die in Berlin bereits mit Erfolg eingeführten dienen, insofern und so lange diese der angegebenen Tendenz entsprechen. (Bekanntlich ist der damalige Berliner Tempel bald wieder eingegangen.)

III.

Bei den Beschlussnahmen der Direction haben die bei dem Tempel angestellten Prediger, insoweit es ihre Amtsverrichtungen oder sonst die eigentlichen gottesdienstlichen

Handlungen betrifft, eine berathende und in den Fällen, wo die Mitglieder der Direction einer getheilten Meinung wären, auch eine entscheidende Stimme. Von allen Verhandlungen und Beschlüssen wird von der Direction ein Protokoll geführt.

IV.

Die Verwaltung aller Güter und Effecten, die dem Tempel gehören, und die pecuniairen Verhältnisse des Tempels überhaupt werden ausser der bemeldeten Direction noch einer besonderen Deputation anvertraut, und können alle dahin zielenden Verfügungen von der Direction nur in Gemeinschaft mit dieser Deputation getroffen werden.

Diese Deputation soll aus fünf Personen bestehen, die sie ebenfalls aus ihrer Mitte wählen. Von den Mitgliedern derselben treten jährlich im Monat Elul, und zuerst Elul 5579 (1819) abwechselnd zwei und drei Mitglieder nach der Anciennität ab, deren Stellen durch das im Art. VIII. erwähnte Comité wieder besetzt werden.

Das erstemal bestimmt das Loos den Austritt und auch bei dieser Commission können die Ausgetretenen wieder gewählt werden.

V.

Diese Deputation ist verpflichtet, auf die Verwaltung des Tempelguts und auf die Einführung der möglichsten Oeconomie bei allen Ausgaben zu achten. Sie hat ferner darüber zu wachen, dass diese Ausgaben durch den Ertrag der Stellen in dem Tempel und durch andere ausserordentliche Einnahmen so viel als möglich gedeckt und überhaupt solche Einrichtungen getroffen werden, dass die Mitglieder mit bestimmten Beiträgen so wenig als möglich beschwert werden. Endlich hat sie diese Beiträge, wenn solche dennoch erforderlich wären, gewissenhaft und verhältnissmässig auf alle Mitglieder des Vereins zu vertheilen.

VI.

Das Amt eines Directors so wie das eines Deputirten ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Ein Vergehen gegen die Gesetze des Staats oder gegen den Geist

der Vereinigung schliessen davon aus. Eine Verwandtschaft der Mitglieder unter einander ist kein Grund der Ausschliessung.

VII.

Jeder, auf den die Wahl zum Director oder zum Deputirten fällt, ist, wenn nicht triftige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, verbunden, das Amt zu übernehmen oder sofort die Summe von 100 Mark Courant zum Besten des Tempel-Fonds zu erlegen und kann nach Erlegung dieser Summe erst nach drei Jahren wieder gewählt werden.

Die ordnungsmässig austretenden Mitglieder der Direction und der Deputation sind, wenn sie im Laufe von drei Jahren nach ihrem Austritte wieder gewählt werden sollten, im Fall der Nichtannahme von der Erlegung dieser Strafe frei.

VIII.

Jedesmal, wenn es das Bedürfniss erheischt, sollen durch die Direction aus allen männlichen und nach den Stadtgesetzen volljährigen Mitgliedern dieses Vereins 15 durch das Loos bestimmt werden, die sich zu einem Comité bilden, welches, ordnungsmässig versammelt, den ganzen Verein repräsentirt, und den von ihm genehmigten Beschlüssen sind sämmtliche Mitglieder des Vereins unterworfen.

Die Bildung und Zusammensetzung eines solchen Comités ist erforderlich:

a) ordentlich, wenigstens einmal des Jahrs,
   1) um die durch den Austritt des abgehenden Directors und der Deputirten erledigten Stellen wieder zu besetzen;
   2) die Rechnung über die Verwaltung des vergangenen Jahres anzuhören, und das Budget für die Ausgaben des nächsten festzusetzen;

b) ausserordentlich:
   3) wenn eine Veränderung in Hinsicht des zum Gottesdienste dienenden Locals beabsichtigt wird;
   4) um die Stellen der geistlichen und anderer etwaiger besoldeten Aemter zu besetzen,

5) und endlich in allen denjenigen Fällen, wo die Direction mit Zuziehung der Deputation dieselbe in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zum Wohle des Vereins nützlich und nöthig erachtet.

IX.

Die Loosung geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation an einem durch Anschlag in dem Tempel vorher zu bestimmenden Tage, und jedem contribuirenden Mitgliede steht es frei, dabei gegenwärtig zu sein.

X.

Die ausserordentlichen Versammlungen des Comité sollen übrigens den Herren Vorstehern der Israelitischen Gemeinde hieselbst vorher angezeigt werden, und dieselben das Recht haben, zwei aus ihrer Mitte zu delegiren, um solcher Sitzung beizuwohnen. (Ist nie zur Ausführung gekommen.)

XI.

Zur Fassung eines Beschlusses ist erforderlich, bei der Direction die Anwesenheit von wenigstens drei Directoren, in den vereinigten Sitzungen der Direction und der Deputation von wenigstens sieben Mitgliedern und in den ordentlichen sowohl als ausserordentlichen Sitzungen des Comité von wenigstens zwei Drittheilen der dazu berufenen Mitglieder. In allen diesen Collegien kann nur die absolute Stimmenmehrheit entscheiden.

XII.

Das erste Mal wird die Anstellung der geistlichen Beamten und der etwaigen anderen besoldeten Kirchendiener so wie die Bestimmung des Locals zu dem Gottesdienste, von der Direction in Gemeinschaft mit der Deputation bewerkstelligt, und nur erst in der Folge geschehen diese durch das Art. VIII. erwähnte Comité, und zwar die gedachten Anstellungen nach einer dem Comité von der Direction jedesmal vorzulegenden Candidatenliste.

XIII.

Die Verleihung anderer etwa erforderlicher Ehren-Aemter bleibt immer der Direction allein überlassen, so wie die An-

stellung eines besoldeten Boten. Letzteres jedoch in Gemeinschaft mit der Deputation.

XIV.

Die Kosten der ersten Einrichtungen sollen wo möglich von den Unterzeichneten durch freiwillige Geschenke zusammengebracht werden, und die Billigkeit erfordert es daher, dass jedes neu hinzukommende Mitglied zum Besten des Tempelfonds ebenfalls einen ausserordentlichen Beitrag bei seinem Eintritt erlege, welches der jedesmaligen Direction zur Beachtung empfohlen wird.

Ein austretendes Mitglied hat seinen Antheil zu den bereits repartirten Kosten zu bezahlen, und auf Rückgabe seiner ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge aller Art keine Ansprüche zu machen.

XV.

Endlich soll jedes neu hinzukommende Mitglied gehalten sein, sich diesen Einrichtungen in allen Stücken zu unterwerfen und zu dem Ende die gegenwärtige Vereinigungs-Urkunde mit zu unterschreiben.»

Diese Verfassung gilt im Wesentlichen noch jetzt, die Repartition der Kosten auf die Mitglieder ist indess nie in Anwendung gekommen, weil Stellengelder und Spenden immer genügt haben. Die hauptsächlichste Abänderung geschah 1845 durch die Einsetzung einer Cultus-Commission, welche der Direction in der ihr laut Artikel III. zustehenden kirchlichen Autorität als begutachtende Behörde beigegeben ist. Dieselbe besteht aus einem Director, den zwei Predigern und vier anderen von dem Wahlcomité auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern. In zweifelhaften Fällen hat sie auswärtige Gutachten einzuholen. Eine Gesang-Commission wurde 1854 neu eingerichtet. Angestellt sind ausser den oben genannten Predigern ein Vorsänger, ein Organist, ein Küster, ein Castellan und hin und wieder auch ein Tora-Vorleser.

Cultus-Commission des Tempels.

Das Grundstück des Tempels ist ansehnlich hypothekarisch beschwert.

Angelegenheit des Tempels.

Eröffnet wurde der Tempel durch den Prediger Dr. Kley

*) Dr. Kley resignirte 1840 und ward durch den bisherigen Rabbiner in Braunsbach, Dr. Frankfurter, ersetzt.

den Vorsänger A. Meldola und den Organisten Störing am 18. October 1818, welcher Tag (Schlacht bei Leipzig) fortwährend als Stiftungsfest gefeiert wird. Die legale Anerkennung erhielt er am 17. September 1819 durch den folgenden Beschluss des Senats:

Concl. et comm. Ihre Wohlweisheiten Herren Dr. Hasse und Herrn Jencquel an Commissarien für die israelitischen Angelegenheiten, den supplicantischen Rabbinern anzuzeigen:

Conclusum vom 17. Septbr. 1819.

Dass E. E. Rath, ohne darüber, ob die seit dem October vorigen Jahres stattgehabte neue Einrichtung zum Behuf der öffentlichen Erbauung am Sabbath der mosaischen Religion gemäss sei oder nicht, zu entscheiden, da diese Einrichtung an und für sich nicht unzulässig erscheine, auch deren Fortdauer von Vielen gewünscht werde, sich bewogen gefunden habe, diese Fortdauer für jetzt, und anderweitigen ferneren Verfügungen unbeschadet, vor der Hand geschehen zu lassen. E. H. Rath habe jedoch hiebei verordnet, dass nur die Vollziehung dessen, was die unmittelbare Erbauung angehe, der Gegenstand dieser neuen Einrichtung sein solle. Wie denn auch durch diese neue Einrichtung keine Trennung irgend einer Art in der Israelitischen Gemeinde, weder in politischer, polizeilicher, administrativer und pecuniärer Rücksicht noch in Beziehung auf die bestehenden Obliegenheiten der Gemeindemitglieder gegen ihre Institute herbeigeführt, auch der Kostenaufwand für die neue Einrichtung und deren Unterhaltung der Gemeinde nicht zur Last gebracht werden darf.» *)

Concordat des Gemeinde-

Am 9. Juli 1820 ward auf den Grund obiger Acte ein Concordat (Reglement) zwischen dem Deutsch-Israelitischen Ge-

*) Es verdient besondere Anerkennung, dass der Hamburgische Senat diese Reform in gesetzlicher Form gestattete, zu derselben Zeit, da die preussische Regierung den Juden alle und jede Reform ihrer Cultusformen verboten und den in Berlin eröffneten Beerschen Tempel geschlossen hatte. Aus letzterer Stadt begab sich denn der Prediger Dr. Eduard Kley hieher, ward zuerst als Oberlehrer der israelitischen Freischule angestellt, hielt daselbst religiöse Vorträge und ward 1818 am 18. October beim hiesigen «neuen Israelitischen Tempel» als Prediger angestellt. Sein College war Dr. Gotthold Salomon, bis dahin Lehrer an der Franzschule in Dessau.

hauern), welche ihr Vieh auf ritualgemässe Weise von dem jüdischen Schächter (Schochet) haben schlachten lassen. Dies Geschäft ist bis 1843 ausschliesslich im «neuen Schrangen» betrieben worden, und fand dann auch im «alten Schrangen» statt. Mit beiden Aemtern existiren besondere Verträge.

Fleisch-Auflage.

Die Gemeinde bezieht von jedem 100 Pfund koscher geschlachteten Ochsen- und Kuhfleisches eine Abgabe von 24 Schill. Courant *) und besoldet dagegen drei Schlächter. Von dem reinen Ertrage erhielt die Portugiesische Gemeinde den vierten (später nur den achten) Theil, was noch aus der Zeit datirt, wo neben ihr hier drei deutsche Gemeinden bestanden. Es giebt 15 jüdische Fleischhändler oder Aushacker, deren Geschäfte (Schlachterblöcke) förmliche Lehen der Gemeinde sind, welcher — nämlich der Cultus-Verwaltung — sie einen Amtseid auf strenge Beobachtung der Ritualgesetze durch sie selbst und ihre Gehülfen leisten. Bei jedem Todesfall eines Fleichhändlers fällt der Block zur Verfügung zurück, wird jedoch in der Regel der Familie aufs Neue verliehen. Die Abgabe wird nach Aufgabe der Küterhaus-Wagemeister wöchentlich beigetrieben. Der reine Ertrag der Abgabe geht an die Cultus-Verwaltungs-Casse. Uebrigens ist alles Kalb- und Schaaffleisch, so wie frisches für den Export bestimmtes Ochsenfleisch von der Abgabe frei. Die Schächter erhalten ausser einem festen Gehalt und Schlachtgeld für das im Hause geschlachtete Geflügel, auch noch gewisse Naturalgefälle an Fett, Schwäsern u. s. w. und dürfen diese im Detail verkaufen. **) Die Oberaufsicht über diese im jüdischen Ceremonialwesen so hochgehaltene Angelegenheit und des dabei beschäftigten Personals führt der Oberrabbiner, welcher auch sehr häufig die Schlachthäuser zu besuchen hat.

Fleisch-händler.

*) In alter Zeit 21 Schilling pro Viertel.

**) Im März 1850 ist dies geändert. Die Schächter dürfen seitdem nicht mehr den Fetthandel betreiben und erhalten keine Naturalgefälle; beziehen aber dagegen ein bestimmtes Schächtgeld von 10 Schilling für einen Ochsen und 1 Schilling für ein Kalb, und zwar ohne Rücksicht, ob das Thier rituell rein oder unrein ausgefallen ist.

Der Frauenbäder (Mikwot) gab es zwei: eins neben jeder der bestehenden Synagogen. Sie liessen beide in Hinsicht auf zeitgemässen Comfort sehr viel zu wünschen übrig, und erhielten, da sie in dem höchsten Stadttheile lagen, das vorschriftsgemässe fliessende (Regen-) Wasser nur in sogenannten Cisternen. Sie waren zu geringen Preisen verpachtet und die Armen wurden gratis zugelassen. Erst 1860 ist ein neues confortables Badehaus in der Elbstrasse erbaut und die andern eingezogen worden.

Bade-Anstalten (Mikwot).

Sabbath-Oefen giebt es in zwei bis drei Backhäusern unter Aufsicht mehrerer beeidigter Wächter. Auch haben einige Weissbäcker auf ihre Kosten jüdische Aufseher, welche die grösseren und kleineren Weissbrote stempeln zur Beglaubigung, dass keine Milch darin enthalten sei*).

Sabbathöfen.

Weissbrot.

Die Auslösung der Erstgeborenen geschieht durch 5 alte feine Gulden besonderer Art, die oft je mit 1 Thaler und mehr bezahlt werden.

Die Bereitung der Mazzoth (des ungesäuerten Osterbrots) ist einer eigenen Commission von einem Gemeindevorsteher als Präses und neun Mitgliedern anvertraut. Ausser der exemplarisch minutiösen Befolgung der religiösen Vorschriften (z. B. sind alle Tische und Rollhölzer von Bronze) und genauester Sorge für Reinlichkeit und Gesundheit der Arbeiter (welche wöchentlich von einem hiezu angestellten Arzte untersucht werden) vertheilt diese Commission, hierin sich mit der Armenanstalt berührend, jedesmal etwa 6000 Pfund Mazzoth gratis und 12000 Pfund zu moderirten Preisen und verschafft beim Kneten, Brechen, Rollen u. s. w. an vierzig Personen bei dem ganzen Fabrikat von mehr als 50000 Pfund drei Monate lang eine lohnende Arbeit. Der Mazzoth-Backofen ist vom Senat mit Zustimmung der Bäckerzunft zum Gebrauch der Gemeinde einem Bäckermeister verliehen und bleibt nach vollendetem Gebrauch von einem Jahr zum anderen unter Siegel der Gemeinde verschlossen.

Commission für die Besorgung der Mazzoth.

Alle diese Institute, wozu noch der cultuelle Theil der Copulationen kommt (diese mit Ausnahme der von den Tempelpredigern einzusegnenden) stehen unter zwei, zu den Cultus-Angelegenheiten deputirten Gemeindevorstehern, welchen der geistliche Beamte

---

*) Wodurch sie rituell nicht zum Fleisch geniessbar wären.

für das Casuistische beitritt, Diese drei führen dann den Namen «Cultus-Vorstand».

Cultus-Vorstand.

Cultus-Commission.

Die durch den oben angeführten Schlussartikel der Bernaysschen Bestallung creirte Cultus-Commission, welche für das Reglementarische des Cultus, für Beamtenwahlen zu sorgen hatte, bestand aus vier Vorstehern unter Vorsitz des Chachams, hielt aber oft in Jahren, keine Sitzung.

Die Klausen.

Von ungemischt religiösen Stiftungen, welche nicht zum Ressort der Gemeindeverwaltung gehören, sind nunmehr die Klausen zu erwähnen, bekanntlich Stiftungen zu dem Zweck, einige Talmudgelehrte durch völlige Versorgung zu befähigen, sich gänzlich den religiösen Studien zu widmen; jede grössere Judengemeinde besitzt solche Klausen, auch unter dem Namen Beth-ha-midrasch. Hier existiren nur folgende drei:

Alte u. neue Klausen.

1) «Die Klause» schlechthin: eigentlich «die vereinigten alten und neuen Klausen» (Claus jaschén we-chadasch), belegen in der zweiten Peterstrasse in dem ihr von Mathias Salomon Elsas vermachten Grundstück. Die Zinsen ihres, seit etwa 1750 allmählig aus Legaten und Geschenken gebildeten Fonds, nebst einer Anzahl von jährlichen Beiträgen werden verwendet zum Unterhalt von zwei Klausrabbinern, die die eigentlichen Beneficiaten der Anstalt sind, während die übrigen drei einige besondere, der Anstalt angeschlossene Legate repräsentiren. Die frommen Uebungen und Studien dieser Anstalt dauern ununterbrochen fort. Zweimal täglich finden öffentliche und, zumal Abends verhältnissmässig stark besuchte hermeneutische Vorlesungen Statt. Der in italienischem Styl 1853 von Rosengarten erbaute Betsaal fasst an Festtagen wohl hundert Personen. Die Verwaltung, aus drei Administratoren bestehend, ist völlig unabhängig und blos bei Wahlen wird aus der Zahl sämmtlicher Contribuenten ein Comité von fünfzehn Männern durch das Loos zugezogen. Diese Anstalt wird als die eigentliche Citadelle des Stabilismus betrachtet.

Wallichsche Klause.

2) Die Wallichsche Klause (R. Jechiel's Claus), errichtet in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts aus dem Testamente des Bankiers D. S. Wallich's. Sie liegt in der ersten Elbstrasse und der Betsaal fasst ungefähr vierzig Personen. Klausrabbiner hat

sie zwei, die sehr kärglich honorirt werden. Die Verwaltung besteht aus drei Administratoren, wo möglich Descendenten des Stifters, und bei der Wahl eines Klausners, bei wichtigeren Beschlussnahmen und bei allen pecuniairen Transactionen ist der älteste Gemeinde-Cassirer stiftungsgemäss beizuziehen, wo er dann nicht nur Stimmrecht, sondern ein unbedingtes Veto hat. Die Kosten des Betlokals werden durch Spenden beim Gottesdienste gedeckt. Contribuenten hat die Anstalt nicht.

Levin Salomonsche Klausstiftung.

3) Die Levin Salomonsche (Löb Schaul) Klausstiftung, mit dreissigtausend Stück Species in dreiprocentigen dänischen Obligationen (die bei der Gemeindecasse deponirt sind) im Jahre 1811 von dem Titularen durch Testament gestiftet. Sie erhält zwei Klausrabbiner, denen alle und jede sonstige rabbinische Function — obgleich sie die Licenz dazu besitzen müssen — untersagt ist. Auch sollen nur Fremde und keine Hiesigen gewählt werden, damit nicht Familienverhältnisse sie von dem beständigen Studium abhalten. Damit nun in Sterbefällen die Angehörigen nicht der Gemeinde zur Last fallen, war die Einrichtung getroffen, dass sie einen Theil ihres Einkommens jährlich so lange bei der Gemeindecasse einlegen, bis ein solcher Fall nicht mehr zu befürchten war. Ein Stiftungsartikel sagt auch, dass sie jungen Leuten von mehr als fünfzehn Jahren, die sich dem theologischen Studium widmen wollen, im Lokal der Anstalt Unterricht ertheilen müssen, und ist diesen auch ein kleines Stipendium ausgesetzt. Diese Anstalt, welche stiftungsgemäss immer in der Altenwallstrasse bleiben sollte, ist mit dieser 1842 abgebrannt und hat seitdem noch kein bleibendes Lokal wieder gefunden. Bei Wahlen von Administratoren und Klausrabbinern haben drei Mitglieder des Gemeindevorstandes stiftungsgemäss Sitz und Stimme.

Mohelim-Verein.

Noch gehört zu den, einen halböffentlichen Charakter tragenden Anstalten die Brüderschaft der Beschneider (Mohelim Chebra), welche bei freiwilliger Unterordnung unter den Geistlichen der Gemeinde eine rituelle und diätetische Aufsicht über ihre Mitglieder führt. Die Mohelim-Ordnung folgt weiterhin. Versuche, die von einer Seite gemacht wurden, um die «Meziza»

zu beseitigen, haben keinen Erfolg gehabt, dagegen lassen seit einigen Jahren mehrere Gemeindemitglieder ihre Söhne gar nicht mehr beschneiden, und der Senat hat durch Dekret erklärt, dass in diesem Punkt kein Zwang Statt finden könne.

Unterlassene Beschneidungen.

Das innere Regime der Gemeinde haben sich zum grossen Theil aus den alten Statuten und ebenso aus der force de choses entwickelt, wie im Folgenden beschrieben wird. Es ist demselben indessen noch eine genügende Elasticität verblieben und waren Aenderungen, deren Nothwendigkeit erkannt war, nicht allzuschwer einzuführen.

Gemeinderecht.

Jedes in der Gemeinde geborene Kind, Sohn oder Tochter, ist im Besitz des Gemeinderechts, vererbt es seinen in der Gemeinde geborenen Kindern und theilt es seinem hier sich niederlassenden Ehegenossen mit.

Eingabe vom 11. März 1842.

Die näheren Bestimmungen sind bei Gelegenheit der Einreichung eines Fremden-Registers dem Senat am 11. März 1842 auf sein Begehren in folgenden Worten mitgetheilt.

Fremde Contribuenten.

«Das beifolgende Register enthält die Namen derjenigen Israeliten, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, hieselbst ein bekanntes commercielles oder sonstiges Etablissement haben und deshalb eine jährliche Abgabe an die Gemeinde zahlen. Handlungsdiener und Dienstboten, sowie angesessene Fremde, deren gesunkene Vermögensumstände keine Besteuerung mehr erlauben, sind nicht inbegriffen. Von der Kopfzahl der einzelnen Familien können wir keine Nachricht geben, da darüber Register zu führen ausserhalb unseres Ressorts liegt. Es findet sich daher blos die Angabe, ob verheirathet oder unverheirathet, welches letztere fast durchgehends der Fall ist, indem wir einerseits nur höchst selten *) den längeren Aufenthalt von Verheiratheten als ansässigen Fremden gestatten, anderseits auch Familienväter so bald wie möglich die Aufnahme in die Gemeinde zu erlangen streben, sobald sie Anrechte nachweisen können.

*) Und seit jener Zeit gar nicht mehr.

Eintrittsgelder bezahlen diese ansässigen Fremden gar nicht, dagegen hat ein grosser Theil derselben (die aus älterer Zeit wohnhaften sind nämlich ohne diese Formalität aufgenommen) eine Bürgschaft für die richtige Zahlung der Beiträge und auch dafür zu stellen, dass sie der Gemeinde nicht zur Last fallen, analog der Einrichtung bei unseren ärmeren Gemeindegliedern, die bei ihrer Verheirathung ebenfalls eine solche Bürgschaft auf mehrere Jahre stellen müssen. Die Zulassung zur Fremdensteuer geschieht auf ihr Ansuchen unter Production von Aufführungs-Belegen gemäss dem Berichte unserer Fremden-Commission, die bekanntlich mit der Polizeibehörde in steter Correspondenz steht.

Die zur Aufnahme in die Gemeinde qualificirende Descendenz von einem Gemeindemitgliede ist im weitesten Sinne in männlicher und weiblicher Linie zu verstehen, die Söhne und Töchter und deren Nachkommen, mögen hier oder auswärts etablirt und verheirathet gewesen oder es noch sein. Wir bemerken hiebei als ein für viele unserer Familien höchst wichtiges und wohlthätiges Moment, dass durch diese Einrichtung vielen unbemittelten und armen Gemeindetöchtern ein wesentlicher Vortheil erwächst, indem sie oft caeteris paribus deshalb von fremden Männern vorgezogen werden.

Gemeinderechts-Anspruch (Cheskat ha kehilla).

Die aus der Descendenz entstehende Zulässigkeit ist übrigens nur facultativ: die Gemeinde hat statutengemäss das Recht, die Zulassung zu verweigern. Sie übt dieses Recht jedoch nur in den seltensten Fällen, z. B. an einem notorisch schlechten Charakter aus, denn stricte geht das Gemeinderecht nach drei Jahren verloren und kann nur durch Beschlussnahme des Gemeindevorstandes wieder in Kraft gesetzt werden. Ein in die Fremde gezogenes Mitglied kann sich jedoch durch Zahlung eines kleinen jährlichen Beitrags sein Gemeinderecht erhalten und dann ist seine Wiederaufnahme unweigerlich. Die zu zahlende Nachsteuer wird niemals genau nach den ausgemittelten Rückständen eingefordert, weil sonst mitunter enorme Summen entständen, und es ja auch erforscht werden müsste, in welchen Vermögensumständen

die Betreffenden alle die Zeit, vielleicht eine lange Reihe von Jahren, gelebt haben und wie viel sie Jahr für Jahr hätten steuern müssen. Vielmehr wird die Nachsteuer nach den Jahren von uns angesetzt und dann nach dem Stande der Eintretenden veraccordirt. Auswärtig geborene Arme und Unbemittelte werden natürlich, um der Gemeinde keine neue Last aufzubürden, gar nicht aufgenommen, hier Geborene jedoch, deren Eltern im Besitz des Gemeinderechts waren bei ihrer Rückkunft ohne Weiteres zugelassen. Haben sie sich auswärts verheirathet und Kinder gezeugt, ohne hier proclamirt zu sein, so werden sie, falls nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, wie andere von hier stammende Fremde behandelt.

Frauenzimmer sind in allen diesen Fällen mit Männern gleich berechtigt.

Der Nachweis der Abstammung von einem in unseren alten Steuerbüchern befindlichen Mitgliede wird in den meisten Fällen durch Geburtsscheine geführt, in deren Ermangelung Privat-Atteste aushelfen. Jedes neu aufgenommene Mitglied tritt, wenn nicht besondere Stipulationen veraccordirt sind, für sich, seine Frau und unmündigen ehelichen Kinder ein. Mündige Kinder und verheirathete Töchter werden nicht mit recipirt. Wer durch Heirath in die Gemeinde tritt, bringt auch seine etwanigen unmündigen Kinder aus früherer Ehe mit hinein.

Nachträglich ist noch zu bemerken, dass bei uns durchaus kein Familienvater als völlig unbesteuert vorkommen kann, und daher unter benannten Umständen unvermeidlich einen Rückstand schulden muss, denn als für den kleinsten Beitrag jährlich belastet wird vermöge der Grundgesetze der Gemeinde *) auch der Aermste angenommen, wenn auch vorerst und auf lange Zeit hinaus keine Zahlung zu erwarten ist.

---

*) Weil nämlich die frühere feststehende Familiensteuer als eine Capitation betrachtet wird.

Das Verhältniss der erwähnten auswärtigen Contribuenten besteht demnach lediglich darin, dass sie bei ihrer einstmaligen Zurückkunft der Gemeinde für die Aufnahme nichts weiter zu zahlen haben; doch hört dieser Vortheil auf, sobald sie in drei Jahren diesen Beitrag nicht geleistet haben. Es wird hierauf streng gehalten, da eben gegen diese Classe kein anderes Zwangsmittel zu Gebote steht. Bei anderen Aufnahmen wird eben nicht sehr streng auf die Beweismittel der Abstammung gehalten, da bei dem Mangel jüdischer Kirchenbücher aus älterer Zeit solche auch bei der besten Begründung gar nicht in authentischer Weise aufzutreiben sind; und häufig begnügt man sich mit dem Zeugniss zweier Gemeindeglieder, dass ihnen diese Abstammung aus persönlicher Kunde hinlänglich bekannt sei.*)

Man muss zugeben, dass dies Aufnahmsrecht ganz abnorm war und es möchte ganz ohne Beispiel in einem modernen Staate sein, dass eine aus Privatleuten zusammengesetzte Administration die Macht hätte, nach ihrem Gutbefinden ohne alle Einmischung der Staatsbehörden fremde Individuen und Familien zu Genossen des Staats zu machen oder sie abzuweisen. Ein noch auffallenderes Privilegium zeigt sich in der bereits erwähnten Zulassung der «angesessenen Fremden», also einer Classe, die bei der christlichen Bevölkerung überall kein Analogon fand. Dieselben durften unter dem Schutze der Gemeinde gegen eine jährliche Abgabe an dieselbe hier, gleich den Einheimischen, kaufmännische und andere Geschäfte eröffnen und betreiben (siehe weiterhin). Diese Einrichtung ist schon aus der älteren Zeit vom Staate anerkannt, wie nachfolgender, kurz nach der Hamburgischen Restauration erlassener Beschluss des Senats-Commissariats bezeugt:

*) In älterer Zeit nahmen die Gemeinden auch ohne Abstammungsnachweis Einwanderer auf. Dies geschah durch besonderen Beschluss eines Comités von fünfzehn Männern. In Altona hat man diese Einrichtung beibehalten, was hier bei den veränderten Verhältnissen nicht gut möglich war.

Commissariatsbeschluss wegen der angesessenen Fremden.

Die Vorsteher haben die Freiheit, alle Fremde israelitischer Religion, sowohl diejenigen, welche seit 1813 durch Beiträge zu Stadtabgaben hier ansässig sind, als die, welche sich ohne diese geleistet zu haben hier aufhalten, für die Angelegenheiten der israelitischen Gemeinde zu besteuern, wodurch alsdann die hier Ansässigen sowohl als die sich hier aufhaltenden Fremden die Freiheit erhalten, gleich denjenigen, welche zur Gemeinde gehören, freie Handlung hier zu treiben.

Diejenigen sowohl Ansässigen als Fremden, welche die von den Vorstehern ihnen auferlegte Steuer sich zu zahlen weigern, werden nach geschehener nochmaliger Aufforderung abseiten der Vorsteher des Rechts, hier Handlung zu treiben, verlustig.

Hamburg, den 1. December 1815.

gez. Hasse, Dr., Senator.
Commissarius E. H. Raths für die israelitischen Angelegenheiten.

P. S. Diese Klasse hier Ansässiger und Fremder gehören dennoch nicht eher zur Gemeinde, als nach einer neuen Verordnung abseiten der Vorsteher.

Fremdensteuer.

Es war ein Beitrag von Courant-Mark 100 pro minimo für diese Contribuenten festgestellt, und nur einige wenige wurden aus besonders dringenden Gründen geringer besteuert. Seit 1845 war die Garantie, die sie ohne Ausnahme zu stellen hatten, so wie ihre contractmässige Stellung in folgendes Formular präcisirt worden.

Anerkenntniss.

Nachdem mir Unterzeichnetem, N. N. aus N. N., von der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde die Aufnahme unter die hiesigen angesessenen fremden Israeliten unter den vorgeschriebenen Garantieen bewilligt worden, so erkläre ich hiemit, mich allen jetzt bestehenden, so wie künftig wegen dieser Contribuenten-Classe ordnungsmässig einzuführenden Regulativen zur getreuen Gelebung zu unterwerfen. Namentlich

bekenne ich, bei meiner Aufnahme Namens der Gemeinde benachrichtigt worden zu sein, dass mir, so lange ich dieser Contribuenten-Classe angehöre, untersagt ist: die Betreibung von Detailverkauf-, Makler-, Lotterie-, Hausir- und Pfandleihe-Geschäften.

Ferner ist mir bekannt gemacht, dass angesessene Fremde das erstemal eine fünfjährige Bürgschaft und nach deren Ablauf von drei zu drei Jahren eine neue zu stellen haben.

Angesessene Fremde.

Zugleich unterwerfe ich mich ausdrücklich wegen aller meiner Geschäfts-Verhältnisse den hiesigen Gerichten und Gesetzen.

Nicht angesessene Fremde.

Nichtangesessene Fremde, Handlungs- und Gewerbsgehülfen, Hauslehrer, Dienstboten beiderlei Geschlechts u. s. w. wurden von der Gemeinde nicht besteuert. Sie standen jedoch unter Aufsicht der «Israelitischen Fremden-Commission», welche mit der Polizeibehörde in der Weise correspondirte, dass diese an Israeliten nur auf ihre Empfehlung Aufenthaltskarten ertheilte. Den durchreisenden Armen — einer hier durch die fortwährende Auswanderung der polnischen Juden über See sehr beträchtlichen Menschenzahl — ertheilte sie Zehrpfennige und Reisegelder. (Vor 1845 war dies jedoch ein Attribut der Armenanstalt.) Ihr Hauptzweck war indessen, dafür zu sorgen, dass nicht fremde Israeliten hier Verkaufs-Geschäfte betrieben. Diese Commission bestand aus fünf bis sieben Mitgliedern, denen zwei Gemeindevorsteher als Praesides vorgesetzt waren, und die für ihren Geschäftsbetrieb unter sich einen «Director» ernannten. Zwei jüdische Armen-Polizei-Officianten waren ihr untergeben. Das Reglement für die Behandlung der armen Durchreisenden war den Statuten des Armenwesens, wovon weiterhin, als Anhang beigegeben.

Fremden-Commission

Das scharfe Vigiliren auf die Fremden, als Vertheidigung der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten gegen unberechtigte Ueberlastung, war in neuerer Zeit hauptsächlich Folge des Umstandes, dass bisher fast alle, namentlich deutsche Länder, die ihre jüdischen Ange-

hörigen hierher schickten, insbesondere Preussen, den hiesigen Juden verschlossen waren. Es wurde deshalb sogar für jüdische Knaben, die hierher zum Schulunterricht geschickt wurden, eine Bürgschaft verlangt, in der zugleich ausgesprochen war, dass sie durch den Aufenthalt weder Heimaths- noch Gemeinderecht erwärben.

Verhältniss mit der portugiesischen Gemeinde.

Aus ähnlichem Grunde ist durch den Senat 1821 festgestellt, dass die hiesige portugiesische Gemeinde keine deutschen Juden, die Deutsche keine portugiesischen aufnehmen solle. Jene hatte nämlich damals ihre bekannte alte Geringschätzung des deutschen Judenstammes, die noch 1816 in einer fast officiellen Broschüre zu den wunderlichsten Behauptungen geführt hatte, insoweit hintangesetzt, dass sie einige Fremde dieses Stammes aufnahm, und es entstand die Befürchtung, es möchten sich alle wohlhabenden Einwanderer ihr anschliessen und der Deutschen blos die unbemittelten überlassen. Diese verlangte nun die erwähnte wechselseitige Exclusion, die freilich das eigenthümliche Resultat bewirkt, dass ein deutscher Jude hier zu den Lutheranern, Katholiken, Deutsch- und Französisch-Reformirten u. s. w. übertreten kann; nur Mitglied der portugiesischen Judengemeinde darf er nicht werden. Beiläufig sei hier erwähnt, dass die Portugiesen gegen eine kleine Vergütung das Krankenhaus und die Freischulen der deutschen Gemeinde benutzen, ihre rituellen Entscheidungen häufig von den deutschen Rabbinern einholen u. dgl. m.

Das erwähnte Senats-Decret ist vom 19. Februar 1821 und enthält folgende Bestimmungen:

Decret vom 19.Febr.1821.

§ 1, 2, 5 und 6 annulliren die bereits von portugiesischer Seite vollzogenen Aufnahmen. — Ausserdem heisst es:

§ 3. Das in dem Commissorio vom 31. Januar a. c. enthaltene interimistische Verbot (der Aufnahme von Deutschen) nunmehr ratione der Vorsteher der portugiesischen Gemeinde (sollte wohl heissen: Portugiesischer Juden im Allgemeinen) zu extendiren.

§ 4. Den Vorstehern der deutschen Gemeinde zu injungiren, sich Vorsteher der israelitischen deutschen Gemeinde zu nennen.*)

Es ist übrigens auf obigen Conflict nicht etwa eine vermehrte Eifersucht entstanden; vielmehr ist die Scheidewand zwischen diesen beiden israelitischen Stämmen in den letzten Jahren hier so merklich gesunken, dass sie häufig unter einander heirathen, was früherhin bei den Portugiesen als anathematisirte Mesalliance galt (und im südlichen Europa so wie im Orient wohl noch dafür gilt). Als 1843 die Portugiesische Gemeinde ihre Synagoge (Esnoga) in das bisherige Lokal der fast ganz aus deutschen Juden bestehenden Tempelvereins verlegte, acceptirte sie von letzterem unbedenklich alle Gestühle, Portale, Tribünen u. s. w. zumGeschenk, und bei den ehrenwerthen späteren Bemühungen dieser kleinen, aus kaum dreissig Haushaltungen bestehenden Gemeinde um einen Fonds zur Erbauung einer neuen Synagoge standen ihr die deutschen Juden aller Richtungen brüderlich bei.

Altonaische Gemeinde.

Mit der Altonaischen «Hochdeutschen Judengemeinde» bestand die Vereinbarung, dass Niemand ohne Consens aus der einen in die andere Gemeinde treten konnte. Auch hatten die Altonaer, die nach Hamburg zogen, ein sehr mässiges Eintrittsgeld zu leisten und auch bei Fremden wurde die Abstammung von einer Altonaischen oder Wandsbecker Familie wegen der früheren Gemeinschaft gleich einer hiesigen betrachtet.

Wegen der Civilstands-Register dieser Gemeinde ist noch

*) Die Gemeinde nahm indess die Firma «Deutsch-israelitische Gemeinde in Hamburg» an. Bis dahin hatte sie sich bald Israelitische Gemeinde zu Hamburg, bald Hamburgische Judengemeinde genannt. Ihr Sprengel umfasst Stadt und Vorstädte und auch von den Behörden wurde den sich auf dem Hamburger privativen Gebiet aufhaltenden Juden auferlegt, sich der hiesigen Gemeinde anzuschliessen. Die kleinen Judengemeinden zu Bergedorf und Ritzebüttel stehen jedoch mit der Hamburgischen in keiner Verbindung.

Civilstands-Register.

im Jahre 1846 bei Gelegenheit einer unterlassenen Beschneidung*) vom Senate decretirt. dass dieselben nur einen bürgerlichen und keinen kirchlichen Charakter haben, und sie rangiren neben den Kirchenbüchern der lutherischen Parochieen. Sie waren nämlich eine partielle Fortsetzung der in französischer Zeit auf den Mairieen geführten allgem. Register. Der Registrator (bis 1830 H. S. May, seitdem sein Sohn Z. H. May) war ein Jude, jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von der Wedde in Eid genommen, und hätte zu bestimmten Zeiten die Register an das Stadtarchiv abzuliefern.

Registrator.

Rath- und Bürgerschluss vom 16. Nov. 1815.

Auszug
aus dem Rath- und Bürgerschluss vom 16. November 1815.

Prop. 5. Dass die provisorisch hieselbst beibehaltenen französischen Civilstands-Einrichtungen nunmehr aufzuheben und dagegen für die Folge für das Verfahren in Ansehung der Geburts-, Copulations- und Todten-Register die der Anlage No. 5 sub 1 und 2 beigefügten Verordnungen gesetzlich zu belieben.

Replik. Ehrb. Bürgerschaft tritt in allen Punkten bei, mit dem Zusatz ad 5, dass der Art. 4 der Verordnung wegen der Geburts-, Trau- und Todtenregister dahin zu erweitern, dass das General-Register jährlich nachgetragen werde.

Aus der Verordnung vom 30. November 1815.

3) Bei jedem Buche soll ein genaues Register geführt und von jedem Buche ein beglaubtes Duplicat nebst dem Register zur Bewahrung ins Archiv alljährlich eingeliefert werden.

5) Die Vorschrift dieser Verordnung soll sich nicht nur auf alle Landkirchen, sondern auf alle und jede hiesigen

*) Es war der erste, seitdem häufig nachgeahmte Fall dieser Art, und der Senat decretirte die Registrirung des Kindes aus dem angeführten Gesichtspunkt, indem er die religiöse Frage auf sich beruhen liess.

fremden Religionsverwandten und selbst auf die Israeliten erstrecken und ist jede Gemeinde solche genau zu befolgen schuldig.

Civilstands Registratu

6) In Absicht der Israeliten, da sie bisher überall keine öffentlichen Geburts-, Trau- und Todtenregister geführt, soll zu dem Behuf ein öffentlicher Beamter jüdischer Religion, der solche obigen Vorschriften gemäss und gegen eine ihm von jedem Akt von dem Declaranten zu erlegende Gebühr in deutscher Sprache zu führen hat, obrigkeitlich bestellt und förmlich beeidigt werden. *)

---

*) Folgende Bekanntmachungen sind in dieser Materie von der Wedde erlassen. Sie sind in den Synagogen affigirt und werden hin und wieder aufs Neue verlesen.

Bekanntmachung vom August 1822.

Da ungeachtet der Verfügung des Hochweisen Senats vom 15. September 1783 dennoch der Missbrauch wieder Ueberhand nimmt, dass hiesige Israelitische Glaubensgenossen sich auswärts oder auch hier ohne Erlaubniss copuliren lassen und sich dabei fremder Rabbiner oder gänzlich unbefugter Personen bedienen, so wird hiermit von Neuem verordnet:

1) dass kein hiesiger Israelitischer Einwohner sich hier oder auswärts darf copuliren lassen, als insofern er von der Wedde nach eingeholter Bescheinigung abseiten der Gemeindevorsteher dazu Erlaubniss erhalten hat;

2) dass die Erlaubniss ebenfalls nachgesucht werden muss, wenn auch nur die Braut oder der Bräutigam von hier sind;

3) dass gegen diejenigen, die dagegen handeln, nach Umständen mit Geld- oder schwerer Gefängnissstrafe solle verfahren, oder sie anderweitig gestraft, und wegen Gültigkeit der Ehe eine Untersuchung angestellt und der competenten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden;

4) dass die auswärtigen und nicht angestellten Rabbinen, so wie die gar nicht zur Vollziehung dieser Handlung befugten Personen, die eine solche ungesetzmässige Handlung verrichten, wenn sie noch hier angetroffen werden, sofort zur Untersuchung und Haft sollen gezogen werden, bei Auswärtigen aber die erforderliche Requisition an die Behörden zu deren Bestrafung und Anherolieferung sofort ergehen soll;

Es ist hier anzumerken, dass ungeachtet diese Verordnung ganz allgemein von «Israeliten» spricht, dennoch die Mitglieder der

---

5) damit auch eine solche gesetzwidrige Handlung sofort zur Kenntniss der Obrigkeit komme, so sind sämmtliche Wedde- und Polizeibeamte angewiesen, fleissig darauf zu vigiliren, damit ein solcher Fall sogleich zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann;

6) wenn es schon von den bei der hiesigen Gemeinde angestellten Geistlichen zu erwarten ist, dass sie auch ohne weitere Aufforderung dieser zum Besten der Gemeinde erneuerten Verordnung nachkommen werden, so wird es ihnen doch, der Reciprocität mit den benachbarten Staaten halber, besonders zur Pflicht gemacht, keine Auswärtigen zu copuliren als nur, wenn auch nebst der Erlaubniss der hiesigen Obrigkeit die obrigkeitliche Erlaubniss der auswärtigen Behörde zur Copulation beigebracht ist;

7) dieser Beschluss ist in sämmtlichen Synagogen anzuschlagen und zu verlesen.

gez. Schaffhausen, Dr., Weddeherr.

Bekanntmachung von 1829.

Da ungeachtet der vielen früheren Bekanntmachungen und Erinnerungen dennoch viele Gemeindemitglieder es vernachlässigen, ihre Kinder in das von E. H. Rath laut Conclusa vom 30. November und 11. December 1815 angeordnete Geburtsregister eintragen zu lassen, ohne zu bedenken, welcher Schaden ihren Kindern in der Folge aus dieser Unvorsichtigkeit entstehen könnte, indem sie niemals einen Geburtsschein erhalten können, welcher doch in so vielen Verhältnissen des Lebens, hier und auswärts, unumgänglich nöthig wird, um sich als ehelich geboren und zur hiesigen Israelitischen Gemeinde gehörig zu legitimiren, besonders aber bei Erbschaftssachen und Streitfällen, wo es auf den Beweis der Abstammung, der Verwandtschaft und ehelichen Geburt ankommt, untrügliche Beweise führen zu können; und da zufolge eines unterm 27. Juni 1828 von E. H. Rath erlassenen Decrets die früheren desfallsigen Vorschriften noch mehr geschärft sind, so werden sämmtliche hiesige Gemeindemitglieder und die hier domicilirten Israeliten auf Befehl des Hochw. Weddeherrn abseiten der Gemeindevorsteher hierdurch abermals erinnert und gewarnt, die Anzeige von ihren neugeborenen Kindern bei dem beeidigten Registrator der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Herrn Z. H. May, spätestens acht Tage nach der Geburt entweder

portugiesischen Gemeinde eine Civilstands-Einrichtung für sich haben.

Gemischte Ehen.

Es gab hier um 1847 etwa sechszehn gemischte Ehen, wo fast durchgehends der Mann Jude, die Frau Christin war. Einige waren noch hier in der französischen Zeit durch bürgerliche Trauung geschlossen, bei einigen war der eine Ehegatte zum Christenthum übergetreten und der andere im Judenthum geblieben, einige in Dänemark andere in Nordamerika, die meisten in England geschlossen. Ihre formelle Anerkennung ist hier zwar nicht erfolgt, indess decretirte der Senat schon 1845 bezüglich einer an ihn gebrachten Anfrage, die Sache möge vorläufig ruhen da der Gegenstand in legislatorischer Verhandlung stehe. Und wirklich war in dem oben erwähnten Emancipationsentwurf auch von der Gestattung dieser Ehen die Rede. Der weitere Erfolg 1851.*)

Proclamatio

Bei jüdischen Ehen ertheilte die Wedde die Proclamations-erlaubniss erst, wenn neben den sonstigen Papieren auch ein Attest der jüdischen Gemeinde darüber beigebracht war, dass von Seiten derselben nichts entgegen stehe. Dies ward verabfolgt nachdem die Betreffende mit ihrer Gemeindesteuer nicht im Rückstande war und auch ihre zu erhaltende Mitgift declarirt und versteuert hatten (siehe pag. 42.) Ueberdies von allen denjenigen welche weniger als zweitausend Mark Courant Mitgift (in baarem Gelde, Geldeswerth oder Renten zu Capital gerechnet, doch ohne den Werth der Aussteuer-Effecten) declariren,

Copulation Erlaubniss

Mitgift-Angabe.

---

selbst oder durch einen nahen Verwandten einzureichen und die von E. H. Rath vorgeschriebenen und dem Registrator zur Pflicht gemachten Formalitäten zu beobachten. Wer solches in der Folge verabsäumt, verfällt in eine Geldstrafe von zwei Reichsthalern, welche sofort executivisch beigetrieben werden soll.

*) Wir haben hier noch der Worte des Mandats zu erwähnen, welches hier bis 1865 alle sechs Monate bezüglich der allgemeinen Umschreibung affigirt wurde. Die Hauswirthe sollten nach demselben den Bürger-Capitainen anzeigen, «ob unter ihren Einwohnern auch Israeliten sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind»!!

Bürgschaft bei Heirathen. eine Bürgschaft zu stellen, dass sie innerhalb dreier Jahre der Gemeinde und ihren milden Stiftungen nicht zur Last fallen, und auch die Gemeindesteuer richtig zahlen würden. Hierauf wird in den öffentlichen Blättern angezeigt, dass dem N.N. dieErlaubniss zur kirchlichen Proklamation ertheilt sei, und diese selbst fand in der Synagoge Elbstrasse (später auch im Tempel Poolstrasse) dreimal, gewöhnlich Donnerstags, Sonnabends und Montags auf einander folgend Statt. War in der vorgeschriebenen Frist kein Einspruch erfolgt, so ertheilten die Vorsteher dem geistlichen Beamten, und Rischayon. den Beglaubten einen Erlaubnissschein (Rischayon) zur Vollziehung der Copulation. Sollte die Ehe durch die Prediger des Tempels eingesegnet werden, so wurde Diesen — da sie nicht directe Gemeindebeamten sind — auf Anzeige des Betreffenden ein besonderer Schein, dass nichts dem entgegenstehe*)ertheilt. seit 1854 fiel diese specielle Beschränkung weg.

Beerdigung. Beerdigungen dürfen in Hamburg überall nicht unter 24 Stunden nach dem erfolgten und vom Hausarzte constatirten Tode vorgenommen werden. Das desfallsige Attest muss das Sterbehaus der bei dem hiemit beauftragten Gemeindevorsteher zu machenden Meldung beilegen, welcher dann den von dem beei-Erdzettel. digten Civilstands-Registrator auszustellenden Erdzettel (Decret des Senats von 1818) unterzeichnet. Hierauf beginnt die Beerdigungs-Brüderschaft Kabranim. Thätigkeit der «Hamburger Deutsch-Israelitischen Beerdigungs-Brüderschaft» «Chebra Kadischa de Kabranim gómele chassadim de Kehill: Ked: Aschkenasim be Hamburg.» Dieselbe zählt sieben Wachmannschaften zu ungefähr zwanzig Mann, welche die Leichen — weibliche durch eine affiliirte Schwesterschaft — abhebt, bewacht, (durch besoldete Boten) reinigt, ankleidet, einsargt, begleitet (durch eine bestimmte Zahl besoldeter Leichenbegleiter) und begräbt. Obgleich die meisten dieser frommen Functionen gratis geschehen, so lassen sich die

*) Auch andere Familienepochen, bei denen die Mitwirkung der Gemeinde begehrt ward, selbst Beerdigungen, wurden bis etwa 1850 benutzt, um dabei die Steuer-Rückstände nach Ermessen einzutreiben.

wohlhabenderen Mitglieder häufig durch eine kleine Vergütung remplaciren, so dass das ganze Werk eigentlich auf etwa achtundvierzig Mitgliedern ruht. Inzwischen ist die Aufnahme in die Brüderschaft nicht ganz leicht zu erlangen und es wird dabei auch auf einen streng observanzmässig religiösen Lebenswandel gesehen. Die Brüderschaft bezieht zur Deckung ihrer Verwaltungskosten, Boten u. s. w. von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag und überdies eine kleine Vergütung von drei Mark für jeden gesetzten Grabstein und vier und eine halbe Mark für jeden reservirten Platz (Karka betula, was aber nur überlebenden Ehegatten bewilligt wird). Die bei den Leichenzügen begleitende Armenbüchse ist zur halbjährigen Vertheilung zwischen Arme, namentlich Mitglieder der Brüderschaft bestimmt. Für alle Auslagen bestand unter Autorität des Gemeindevorstandes seit 1846—1847 ein Tarif, welchem zufolge eine Beerdigung, ohne die Todtengewänder, auf ungefähr 28 Mark Cour. (nachmals höher) zu stehen kam. Kinderleichen kosten verhältnissmässig weniger. Bei Armen ersetzt die Armen-Casse die Auslagen. Für die Gewänder, wenn das Sterbehaus keine liefert, besteht ebenfalls ein Tarif in drei verschiedenen Qualitäten. Die Leichenwagen, zwei für Erwachsene und einer für Kinder sind Eigenthum der Gemeinde, welche dafür eine Gebühr bezieht, die jedoch die Abnutzungskosten nicht deckt.

Beerdigungs-Kosten.

Das Gefolge besteht aus sieben besoldeten, auf Kosten der Gemeinde uniform schwarz (Gehrock, Regenmantel, runder breitrandiger Hut) gekleideten Leichenbegleitern, und folgt dem Leichenwagen zunächst vom Sterbehause bis vor dem Stadtthore an die erste Biegung des Weges. Diese Einrichtung datirt von 1844. Die Begleiter werden meist aus unbemittelten Mitgliedern der Brüderschaft genommen und erhalten ihren Lohn pro Gang. Ausserdem besoldet die Brüderschaft zwei Boten und zwei Praedikanten welche bei den Beerdigungen sowohl als bei den Betversammlungen, welche dreissig Tage lang im Hause eines verstorbenen Mitgliedes gehalten werden, religiöse Vorträge halten. Jährlich am siebenten Adar (dem traditionellen Sterbetag Mosis) hält die Brüderschaft einen Fasttag zur Sühne der

Leichen-Gefolge.

etwanigen Verletzungen des den behandelten Leichen schuldigen Respects. Die dabei eingeführten Predigten werden in der Regel auf dem Begräbnissplatze gehalten. — Die Verwaltung der Brüderschaft besteht aus sieben Gabbaim (Verwaltern) welche zugleich Chefs der sieben Wachmannschaften sind, und denen bei bestimmten Gelegenheiten noch acht Deputirte theils helfend theils controllirend zur Seite stehen. Neue Regulative bedürfen indess der Zuziehung von noch fünfzehn Mitgliedern, die aus der Gesammtzahl durchs Loos gezogen werden. Die Statuten sollen von fünf zu fünf Jahren von dem Gemeindevorstande bestätigt werden.*) Die bereits erwähnte alte Gewohnheit, die Leichen, ausser in acht Reihen für Männer, Frauen, Jünglinge, Mädchen, Greise, Greisinnen, Kinder und Wöchnerinnen auch noch nach dem Grade der Observanzentreue zu ordnen, ist von der Gemeinde verpönt, und findet auch wenig mehr Statt.**)

Neue Israel. Beerdigungs-Gesellschaft.

Neben dieser Brüderschaft besteht die neue Israelitische Beerdigungs-Gesellschaft (siehe pag. 35.) geleitet von drei Directoren und sechs Inspectoren, deren je zwei bei jeder Beerdigung die Aufsicht haben. Sie bedienet sich derselben Leichenwagen und das Gefolge unterscheidet sich wenig von dem der alten Brüderschaft. Auch sind Sarg, Gewänder und Ritualien unverändert bis auf den Umstand dass bei der jungen Gesellschaft besoldete Personen den ganzen Dienst verrichten und auch den Sarg vom Eingange des Friedhofes bis ans Grab auf den Schultern tragen, während letzteres bei der älteren durch Verwandte und Freunde geschieht, und die Symmetrie der Gemüthlichkeit geopfert wird. Das Eintrittsgeld der Mitglieder zur jüngeren Gesellschaft beträgt 2 bis 5 ℛ und der Jahresbeitrag 4 ß (jetzt 1 ℛ Pr.), wogegen für jede Leiche des

---

*) Was aber seit 1851 nicht geschehen ist.

**) Mit qualificirten Selbstmördern beschäftigen sich blos die besoldeten Boten. Ob der Verstorbene aber als solcher zu betrachten sei, wozu bekanntlich nach jüdischen Gesetzen viel gehört, darüber entscheidet das Rabbinat, dem die Gesellschaft ihre cultuellen Fragen zur Entscheidung vorzulegen hat.

Mannes oder der Frau dem Sterbehause sechszig Mark zu den durch die verlängerte Bewachung etwas vermehrten Kosten vergütet wird.

Psalmen-lesen.

Psalmen werden auf dem Begräbnissplatze nach Wahl des Sterbehauses entweder gar nicht, oder durch einen Chor von Waisenknaben oder durch den des neuen Tempels recitirt. Ausserdem ist es einigemal vorgekommen, dass die Tempelprediger Grabreden gehalten haben; doch scheint die Sitte nicht Verbreitung zu finden, sowie auch bei der Gemeinde im Allgemeinen keine Leichenreden (Hesped) gehalten werden. *)

Grabreden.

Friedhöfe.

Die Polizei der Friedhöfe gehört übrigens nicht den Brüderschaften sondern dem Gemeindevorstande und unter seiner Autorität, obwohl auf Antrag der ersteren, ward im Jahre 1828, gemäss einem Bernays'schen Gutachten, die Entscheidung abgegeben, dass auf den Leichensteinen, sie mögen in deutscher oder ebräischer Sprache abgefasst sein, die Vorderseite nie die christliche Jahreszahl enthalten dürfe, weshalb sie denn gewöhnlich auf der Rückseite angebracht ist. Diese Anordnung ist nach einer vorgefallenen Streitigkeit auch durch ein Conclusum des Senats vom 20. Juni 1836 anerkannt; doch darf die Gemeinde in Contraventionsfällen die ordnungswidrigen Steine nicht eigenmächtig entfernen oder umsetzen lassen, sondern sie hat die Abhülfe beim Senat nachzusuchen. Pflanzungen an den Gräbern werden geduldet, doch sollen es keine duftende Blumen oder gar Fruchtbäume sein.

Leichenstein

Bepflanzte Gräber.

Begräbniss-plätze.

Von den pag. 35 etc. aufgezählten Begräbnissplätzen ist nur der in Ottensen, und zwar ausschliesslich für die zur ehemaligen schlechthin Hamburgischen Gemeinde gehörenden Familien in Gebrauch, die in Altona und Wandsbeck befindlichen sind hingegen seit 1834 dem Gebrauch der Hamburger entzogen. **)

*) Dem gegenüber zeigt sich auch bei keinem Theil der hiesigen Gemeinde der Wunsch, die Copulationen in den Gotteshäusern zu halten. — freilich auch nicht bei den meisten hiesigen protestantischen Christen.

**) Veranlassung war eine von der Holsteinischen Regierung erhobene bedeutende Geldforderung für die seit 1811 nach ihrer Ansicht ihr von den zu den ehemaligen hiesigen, Altonaischen und Wandsbecker Gemeindegliedern kommenden Schutzgelder.

Dagegen ist der Friedhof auf dem Grindel (s. pag. 31) seitdem der Hauptbegräbnissplatz der Gemeinde geworden, und zeichnet sich nicht nur durch ein geschmackvolles Vorderhaus, hinter welchem eine Kapelle (Ohel) zum letzten Zurechtlegen der Leichen, so wie durch eine backsteinerne mit einem gusseisernen Stacket gekrönte Umfassungsmauer aus, sondern auch durch die Einrichtung von Familiengräbern nach folgendem Regulativ:

Regulativ über Familiengräber.

Bedingungen,
unter denen Plätze zu Familiengräbern auf dem Begräbnissplatze beim Grindel verkauft werden.

1) Jedes Mitglied der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde hat das Recht, auf der dazu angewiesenen Stelle für sich, so wie Frau, Kinder und sonstige Verwandte, die zu derselben Gemeinde gehören, einen Platz zur Ruhestätte zu kaufen.

2) Mitglieder der Gemeinde, welche selbst oder durch Abstimmung zur vormals getrennt gewesenen Hamburger Gemeinde gehören und deshalb gewöhnlich in Ottensen begraben werden, können ebenfalls einen Platz auf dem hiesigen Begräbnissplatz acquiriren.

3) Fremde, die sich durch Uebereinkunft mit dem Vorstande das Recht, hier beerdigt zu werden, erworben haben, können zu gleichen Bedingungen wie Hiesige Plätze erlangen; jedoch nur die Personen, für welche sie namentlich das Recht, hier beerdigt zu werden, erworben haben.

4) Der Eigenthümer eines solchen Platzes hat das Recht, bei etwaiger Domicil-Veränderung oder sonst eintretenden Verhältnissen, die eine Eigenthums-Veränderung erheischen, seinen erkauften Platz im Ganzen oder theilweise an andere hiesige Gemeindemitglieder zu übertragen; solche Uebertragung muss jedoch gehörig documentirt dem Vorstande der Gemeinde angezeigt und in den Büchern der Gemeinde eingetragen werden; ohne Beobachtung dieser Formalität ist keine Uebertragung und

kein Verkauf gültig. Nach dem Absterben des Käufers sind auch die übrigen Theilhaber unter Consens aller ursprünglichen Mittheilhaber zu solcher Uebertragung berechtigt.

5) Es hat kein Eigenthümer eines Familiengrabes das Recht, einem Fremden, nicht zur Gemeinde gehörenden, es sei bei Lebzeiten desselben oder nach dessen Tode, ohne Einwilligung des Gemeindevorstandes einen Platz innerhalb des ihm gehörenden Raums zu überlassen, selbst nicht wenn der Fremde sein naher Anverwandter ist. Ausgenommen hievon sind Kinder des Eigenthümers, wenn solche auch durch lange Abwesenheit von hier das Gemeinderecht verloren haben und hier versterben. Kinder, welche zur Zeit des Eintritts ihres Vaters in die Gemeinde und auch späterhin das Gemeinderecht nicht erworben haben, gehören in die Kategorie der ganz Fremden.

6) Wenn der Eigenthümer eines Platzes im Auslande stirbt und beerdigt wird, ohne erweislich eine Verfügung über seinen Platz getroffen zu haben, so tritt der nächste von ihm Abstammende, zur Gemeinde Gehörende in dessen Recht; sind solche Abkömmlinge überall nicht vorhanden, so fallen solche Plätze der Gemeinde zur anderweitigen Verfügung anheim.

7) Alle Erbrechte auf Immobilien, welche den hierin gestellten Bedingungen entgegen sind, finden bei den gekauften Plätzen keine Anwendung und der Käufer entsagt denselben hiemit ausdrücklich für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger.

8) Es kann Niemand eine Verfügung über seinen Platz im Ganzen oder theilweise treffen, wodurch solcher auf immer unbenutzt bleibt.

9) Es kann Niemand, der durch Uebertritt zu einer anderen Religion aus dem Gemeindeverband getreten ist, auf den Familienplätzen beerdigt werden.

10) Im Fall eines erwiesenen Selbstmordes ist es dem derzeitigen Vorstande der Gemeinde anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob die Leiche in ein Familiengrab beerdigt werden darf oder nicht. Eben so wegen Leichen unehelich geborener Personen.

11) Der Käufer eines Platzes muss denselben innerhalb vierzehn Tagen nach abgeschlossenom Kaufe in Empfang nehmen und bezahlen, widrigenfalls der Kauf annullirt ist.

12) Der Käufer ist verpflichtet, den gekauften Platz vor Ablauf von zwei Monaten nach geschehener Empfangnahme innerhalb des ihm zugemessenen Raums auf beliebige Weise umzäunen und mit dauerhafter Schrift als sein Eigenthum bezeichnen zu lassen, und steht es ihm frei, den Platz mit Bäumen (unter Ausnahme von Fruchtbäumen) bepflanzen zu lassen.

13) Damit jedoch in Hinsicht auf Religion und Schicklichkeit kein Anstoss gegeben werde, muss sowohl die Art der Umzäunung als auch jede andere auf den Familiengräbern zu machende Einrichtung und die Inschrift einer vom Vorstande der Gemeinde hiezu ernannten Commission angezeigt, erforderlichen Falls in Zeichnung vorgelegt und deren Zustimmung erlangt werden. In streitigen Fällen hat das Vorsteher-Collegium zu entscheiden.

14) Leichensteine dürfen nur innerhalb der Umzäunung gesetzt und die Fusssteige ausserhalb derselben auf kein Art und Weise beengt werden. Die in die Erde zu legenden Sockel zu den Umzäunungen dürfen das Maass von 6 Zoll im Quadrat nicht übersteigen.

15) Die bestehende Ordnung, dass Leichensteine auf einzelnen Gräbern die Breite von zwei Fuss nicht übersteigen dürfen, ist auf den gekauften Gräbern nicht anwendbar; dahingegen besteht auch für diese die Verordnung rücksichtlich der Inschriften auf den Leichensteinen.

Maasse und Preise der Plätze.

Bei einer durchgängig gleichen Länge von 7½ Fuss erhält der Käufer:

zu einem einzelnen Grabe	3	Fuss	Breite	und	zahlt	Crt.ℳ	50,
« zwei Gräbern	5	«	«	«	«	«	60,
« drei «	7	«	«	«	«	«	90,
« vier «	9	«	«	«	«	«	110,
« fünf «	10½	«	«	«	«	«	130,
« sechs «	12	«	«	«	«	«	150.

Für die Erlaubniss zur Umzäunung der nicht gekauften Ruhestätten auf dem übrigen nicht abgesonderten Theil des Begräbnissplatzes, wenn die Localität die Gestattung zulässt, muss dasselbe bezahlt werden, wie für die entsprechende Gräberzahl der einzelnen oder Familienplätze auf dem abgesonderten Theile.

Jede Leiche wird übrigens auf demjenigen Friedhofe begraben, wo ihre Vorfahren liegen, d. h. nach Ottensen die von ehemals Hamburgischen Gemeindegliedern Stammenden, und die übrigen kommen, so lange das Begraben in Altona und Wandsbeck untersagt ist, nach dem Grindelfriedhof.

Grindel-Begräbnissplatz.

Dieser Begräbnissplatz hat eine Geschichte, die wir nach der Acte geben, welche sich in dem Grundstein des Vorderhauses befindet:

«Die Mehrzahl der in Hamburg wohnenden Juden bildeten mit denen in Altona Eine Gemeinde und genossen Königl. Dänischen Schutz, wofür sie ein jährliches Schutzgeld zu entrichten hatten. Ihre Todten begruben sie in Altona und Wandsbeck auf den der Gemeinde eigenthümlichen Plätzen, und weder in Hamburg noch dessen Gebiet hatten sie einen Begräbnissplatz. Als aber im Jahre 1713 die Pest damals unter dem Namen der «schwarzen Krankheit» diese Stadt heimsuchte, und die Königl. Dänische Regierung, eine weitere Verbreitung befürchtend, den Verkehr zwischen Hamburg und dem jenseitigen Gebiet untersagte, sah der Senat sich veranlasst, sowohl den hiesigen Portugiesischen als Deutschen Juden einen eigenen Begräbnissplatz «bei dem Grindelhof» anzuweisen. Lazarus Herz, 92 Jahre alt, war der Erste,

welcher dort beerdigt wurde, und zwar am 27. August 1713. Während der Sperre bis den 21. April 1714 wurden keine Leichen nach Dänischem Gebiet, nach Aufhebung derselben und bis zum Ausbruch der Pest in Altona aber keine mehr nach dem Grindel gebracht. Als jedoch am 17. August 1715 der Verkehr mit den Königl. Dänisch. Holsteinischen Staaten, wo nunmehr die Pest wüthete, diesseits verboten wurde, brachte man die Leichen wieder nach dem Begräbnissplatze auf dem Grindel, in dessen Mitte sich ein kleiner Hügel erhebt, unter welchem die an der Pest Verstorbenen ruhen. Nach Wiedereröffnung der Communication wurden die Beerdigungen nach Ottensen, Altona und Wandsbeck ununterbrochen fortgesetzt, und der Begräbnissplatz beim Grindel diente nur für fremde Juden, welche hier verstorben, ohne hieselbst Anverwandte zu besitzen. Nur zwei Familienväter hiesiger Gemeinde, Salomon Dellevie und Marcus Lazarus Kyck, verfügten testamentarisch, daselbst beerdigt zu werden. Bereits im Jahre 1806 suchten die hiesigen Gemeinden um eine Vergrösserung des Platzes nach und wurde ihnen derselbe unterm 8. September vom Senate zugestanden und dazu eine Fläche von 60 Fuss Breite und 226 Fuss Tiefe überwiesen. (Hier wird die Vereinigung der drei Gemeinden erzählt.) Am 6. September 1816 wurde eine nachgesuchte abermalige Vergrösserung des Beerdigungsplatzes bewilligt und am 8. März 1832 übernahm die Gemeinde von der Stadt-Kämmerei eine Fläche von 89 Quadrat-Ruthen. (Hier folgt die Erwähnung des Conflicts mit der Dänischen Regierung.) Am 7. Januar 1835 erhielt diesseitige Gemeinde von E. H. Senat, in Betracht erwähnter Verbote, das Anerbieten, derselben Plätze zur Beerdigung ihrer Leichen zu überweisen. Die Gemeinde wählte und erbat sich die Vergrösserung des bereits ihr zugehörigen Begräbnissplatzes beim Grindel, und kam die Ueberweisung der hiezu bestimmten Parcellen nach mehrfachen durch Verhandlung mit den betreffenden Behörden herbeigeführten Abänderungen im August 1837 zu Stande.*)

*) Bei Tracirung der Hamburg-Altonaischen Verbindungsbahn

Ueber den Friedhof in Ottensen existiren ziemlich mangelhafte Notizen, aus welchen Folgendes hervorgeht.

Begräbnissplatz in Ottensen.

Die ursprüngliche Grösse dieses Platzes ist nicht vermessen und auch aus den vorhandenen Documenten nicht zu ersehen. Das erste dieser Papiere, datirt Pinneberg, 15. Juni 1664, verordnet eine Geldbusse wegen zweier dorthin begrabenen Kinder von solchen Juden, welche nicht im Schutzverbande stehen. Die Abschrift eines Gesuches um Erlaubniss zur Niederlassung in Ottensen und Anlegung eines Begräbnissplatzes daselbst, gerichtet an den Kanzler des Königs, verfasst und übergeben durch Jakob Sosstmann in Hamburg, giebt keinen Aufschluss über die Sache und ist ohne Datum; ebensowenig ergeht aus einem unterm 3. Mai 1666 zwischen den Altonaern und Hamburgern in Betreff dieses Friedhofes geschlossenen Contractes und dabei befindlicher Specification der Unkosten bei dessen Ankauf, welche im Ganzen Courant-Mark 871 betragen. Aus allen diesen Papieren ist nur zu ersehen, dass der Dänischen Regierung acht Thaler Recognition zu erlegen waren. Am 3. December 1679 erkauften die Gemeinden von Tina Lütgens und Peter Baden in Ottensen einen Strich Landes von 7 Ruthen Länge, oben 6, unten 4 Fuss breit, wofür an Erstere vierzehn, an Letzteren vier Thaler bezahlt wurden. Die Gemeinden übernahmen auch ausserdem die Herstellung der durch die im Lager vor Hamburg gestandenen Königlichen Truppen niedergerissenen und verbrannten Planken, so wie die Absonderung des Begräbnissplatzes von den Gehöften der erwähnten Nachbarn, nebst deren fernerer Unterhaltung. Laut Extr. Prot. d. d. Ottensen 27. April 1697 verkaufte Hans Cöllen daselbst an Levin Moses und Moses Kayser für die «Hochteutsche Judengemeinde in Hamburg» ein Stück von seinem Ackerland auf dem «Hahnenkamp», 36 Fuss lang von ihrem Kirchhof in Osten gerechnet und so breit als derselbe sich von Süden nach Norden erstreckt, für acht Thaler mit der Vergünstigung, dass sie neben seinen übrigen Stücken, welche auf

---

im Jahre 1864 gewann dieser Friedhof durch Umtausch von Eckstücken ein Areal von etwa 2600 Quadratfuss.

dem Hahnenkamp liegen, ihre Leichen bis an den Begräbnissplatz in Kutschen bringen mögen. Am 4. Mai desselben Jahres wurde laut desselben Protokolls von dem Genannten erkauft 16 Fuss von Westen nach Osten gerechnet nach der ganzen Breite des Kirchhofs für zwölf Thaler und ebenso 4 Fuss für drei Thaler, im Ganzen 54 Fuss. Am 8. August 1703 gestattete Hans Cöllen, dass eine in der Planke angebrachte Thür nach seinem Lande und zwar in den Fusssteig, der von dem «langen Balken» herkommt, hinaus schlagen darf. Dieser neu angekaufte Theil blieb jedoch wieder ohne alle Planke und zwar, wie aus der Abschrift einer Supplik an die Königl. Commission erhellt, weil die Drohung (von wem, ist nicht gesagt) ausgesprochen war, die zu errichtende Planke würde sogleich wieder abgerissen werden. Am 31. Januar 1703 kam ein Contract zu Stande zwischen Jakob Hertz und Levin Moses mit Hans Cöllen, wodurch die Gemeinde neuerdings ein Stück Land — die Grösse ist nicht angegeben — erlangten «bei dem Judenkirchhof», dem Fusssteige liegend. Von dem von ihnen gekauften Lande ist laut Kaufbrief in der Länge 54 Fuss noch nicht beplanket gewesen, von dem an, schnurgleich über bis an die Gemeinweide bei der letzten Dienerweide, ist am Ende von Heinrich Lütgens seinem Hof liegend wo sie gleich einen Pfahl setzen lassen für die Summe von 190 Mark Lübisch Courantem Gelde, welche sogleich bezahlt wurden. Den 3. September 1703 erschienen Levin Moses für Hamburg und Berend Salomon nebst Bendix Goldschmidt für Altona vor dem Amte zu Pinneberg und erklärten sich dahin, dass die beiden Gemeinden alle die bisherigen Grundkäufe jede zur Hälfte trage, daher auch gleiche Ansprüche auf mehrbemeldeten Begräbnissplatz hätten, wie solches auch hinführo bestehen solle. Weiter verkaufte am 11. Januar 1704 Hans Cöllen den Deputirten Levin Moses und Liepmann Polack «sein Oehrtjen Landes, ist von dem Ohrtpfahl der Planken des Judenkirchhofs bis gegenüber das ganze Stück nach der Frau Majorin Nielhöfels Planke, welches 36 Fuss breit, «wo sie mit ihren Kutschen wenden wollen» für die baar erhaltene Kaufsumme von neun Thalern. Aus einem Erlass des Landdrosten von Parchentin zu Pinneberg

vom 24. Januar 1715 ist ersichtlich, dass die Hamburgische Gemeinde den Schlüssel zu dem Begräbnissplatze der Altonaer Gemeinde verweigert, weil solche einige «verdächtige Frembde Todten» wider ihren Willen darauf gebracht und in ihre Striche gelegt habe, und wogegen Marx Elias für die Altonaer Gemeinde zwar Klage erhoben, die Entscheidung aber zu Gunsten der Beklagten ausfiel. Ein zweiter Erlass der Landdrostei vom 25. October 1740 befiehlt aus gleichem Grunde dem Henning Kipern, welchem von den Vorstehern der Gemeinde in Hamburg die Schlüssel zum Begräbnissort, welcher auch hinterwärts mit zwei Schlössern versehen wurde, anvertraut waren, nur dem gedachten Vorsteher selbst, oder ihrem mit expresser Ordre versehenen Bevollmächtigten bei eigener Responsabilität zu öffnen. Anno 1745 den 19. Mai verkauften die sub cura stehenden Erben des Hans (Johann) Cöllen an Moses Ahron und Levin Samson Hertz und Consorten 60 Fuss Ackerland im Hahnenkamp von der Juden Kirchhofsplanke ins Osten gerechnet und ist breit bemeldeter Kirchhof vom Süden ins Nord sich erstreckend für Courant-Mark 2400 mit jährlich auf Martini zu zahlender Grundhauer von vier Thalern in Dänischen Kronen und acht Thalern in Courant an den jederzeitigen Besitzer des Hofes. Die Unterhaltung der Planke, welche an dem neuerkauften Theile der Schärfe des Grabens zu ziehen ist, fällt der Gemeinde allein zur Last. Diese Aecker wurden nicht zum Begraben verwendet, sondern einstweilen anderweit verhäuert. 1746 den 20. Juli wurde der Gemeinde infolge Königlicher Resolution vom 7. Jan. ein Stück Landes von der Ottenser Gemeinwiese nach Norden in der Tiefe 23 Fuss und in der Breite 110 Fuss, um mit ihren Planken darauf hinauszurücken, zugeschrieben gegen jährliche Bezahlung von vier Thalern in Kronen. Aus dem diese und andere Grundankäufe betreffenden Extract ist ersichtlich, dass damals für jeden nach Ottensen zu begrabenden Todten ein Thaler Dänischer Kronen der Königlichen Casse bezahlt werden musste. Am 1. März 1747 wurde ein Vergleich zwischen den Vormündern der Cöllen'schen Erben und den Gemeindevorstehern Moses Aaron und Joseph Jacob Götting abgeschlossen, und

verpflichteten sich diese «aus Liebe zum Frieden» wegen des nach ihrem Kirchhofe führenden Weges zu einer jährlichen Zahlung an die Cöllen'schen Kinder von zwei Thalern, und denselben, «wie dieses auch seit langen Jahren geschehen», alle Jahre für sechszehn Thaler Courant sechszehn Thaler Kronen zu geben, wogegen jene versprachen, bis zu ewigen Zeiten nicht die geringsten Streitigkeiten noch Prätensionen wegen des Kirchhofes und Weges zu machen. Den 20. März 1805 wurde endlich der letzte Ankauf gemacht von Hans Cöllen (junior) und Consorten durch die Vorsteher Israel Levin Lazarus und Matthias Salomon Elsas, ein Stück Land $230\frac{220}{256}$ Quadratruthen mit dem Begräbnissplatz im Westen, Verkäufers Ländereien an den andern drei Seiten begränzt, zum Kaufpreise von 7000 Mark Courant und dreissig Mark jährlicher Grundhauer. Die vollständige Planken-Umzäunung ist vom Jahre 1810, die nachmals vergrösserte Capelle ist 1819 erbant. 1847 am 29. November ist ein Vertrag zwischen der Ottenser Commune und der Hamburger Gemeinde geschlossen, wodurch ersterer gegen gewisse eventuelle Gegenleistungen ein Eckstück des Begräbnissplatzes zur Anlage eines Weges abgetreten wird.*) (Siehe übrigens Seite 100.)

Altonaer Gemeinde.

Ist nun die Gemeinschaft mit Altona auch hinsichtlich des Begräbnissplatzes suspendirt, so bestanden doch noch bis 1864 die folgenden Conventionen. Bei Verehelichungen zwischen Mitgliedern beider Gemeinden wird die Bräutigams-Abgabe (S. 42) von derjenigen Gemeinde eincassirt, in welcher die Copulation Statt findet, hernach aber von Zeit zu Zeit so verrechnet, dass die Gemeinde des Mannes zwei Drittel, die der Frau ein Drittel bezieht.

Von diesen Gegenständen zu der eigentlichen Finanz-Verwaltung übergehend, finden wir zuerst die General-Casse der

---

*) Obige Notizen über die beiden Begräbnissplätze sind aus den Original-Acten wörtlich zusammengetragen vom sel. Jacob Maas, meinem Vorgänger bei der Bauverwaltung unserer Gemeinde.
H.

Gemeinde, verwaltet von drei cassaführenden Vorstehern, unter denen ein besoldeter Cassenschreiber, seit 1863 auch ein Gehülfe, und ein Cassenbote stehen, sodann der aus Ueberschüssen gebildete «Spar- und Tilgungsfonds», verwaltet vom Präses des Vorstehercollegiums und dem ältesten Cassirer, endlich die «Depositen-Casse milder Stiftungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde», verwaltet von zwei Gemeindevorstehern und drei von der Verwaltung selbst ernannten, vom Gemeindevorstande bestätigten Partikuliers aus der Gemeinde, welche einen speciellen Eid zu leisten haben.

Finanz-Verwaltung

Die Gemeindecasse war geöffnet Sonntags von 11—1 Uhr und Mittwochs und Donnerstags Abends; seit Anfangs 1865 Sonntags, Dienstags und Donnerstags Vormittags. Die eingehenden Gemeindesteuern wurden auf den Steuerzetteln (lautend: Herr N. N. hat für das Jahr .... zu den Bedürfnissen der Gemeinde beizutragen Mark .....) und die übrigen Eingänge auf anderen Formularen von den Vorstehern (seit 1865 vom Cassenschreiber und Gehülfen) eigenhändig quittirt. Die Vorsteher der einzelnen Departements, nämlich des Armen-, des Cultus-, des Schul- und des Bauwesens, weisen ihren Bedarf auf die Casse an. Die Steuerbücher werden von den Vorstehern eigenhändig geführt, das Hauptbuch der Gemeinde führt der Gemeindesecretair *).

Gemeinde-Casse.

Secretariat

Die Anstellung der Administrations-Beamten geschah bisher durch das Vorsteher-Collegium allein aus der Zahl der angemeldeten Bewerber, mit denen die Bedingungen, so weit sie nicht vom Vorgänger fortliefen, verabredet wurden.

Cultus-Beamte wurden ebenfalls vom Vorsteher-Collegium erwählt, doch nur auf Präsentation der Cultus-Behörden.

*) Seit 1840 besteht bei dem Secretariat auch ein öffentliches Depositorium für Testamente und andere Documente. Die Gebühr für Niederlegung eines Testamentes ist Court.-Mark 7. 8. Die Aufnahms-Gebühren seit Erlassung des Regulativs vom Januar 1854 sind bestimmt auf 9 Mark für Hiesige und 15 Mark für Fremde.

Für Rabbinats-Wahlen besteht keine allgemeine Ordnung und wird jedesmal nach dem Bedürfniss verfahren.

Ein Gesetz über Ruhe- und Wittwen-Gehalte besteht nicht, da die Zahl der Beamten zu klein ist, um ein Mortalitäts-Verhältniss in Rechnung zu bringen. Altersschwache Beamte wurden bis jetzt noch immer als activ betrachtet und besoldet, während ihre Collegen ihre Functionen mit übernommen hatten. Für Wittwen wurde durch specielle, allmählig ein Herkommen bildende Beschlüsse gesorgt.

Die Quellen der Einnahme waren die folgenden:

1) Die Gemeindesteuer, auf Grundlage des folgenden normativen Senatsbeschlusses:

Senats-Conclusum vom 5. Juli 1815.

Steuernorm.

Steuer-Eid.

«Da ein H. u. H. Rath sich am 5. Juli 1815 bewogen gefunden hat, aus seiner Mitte eine Commission zu ernennen, welche während der noch zu erwartenden Beschlüsse der teutschen Bundesversammlung und vorgängig zur besseren Regulirung der Angelegenheiten der Israelitischen Einwohner überhaupt und ihrer Administration insonderheit, dabei die erforderliche Direction und obrigkeitliche commissarische Einwirkung übernehmen, bei vorkommenden Beschwerden und Differenzen über die von den Vorstehern anzusetzenden Geldbeiträge zu den Bedürfnissen ihrer Gemeinde entscheiden, und bei deren Eintreibung ihnen erforderlichen Falls mit der Erkennung der Execution auf gewöhnliche Weise zur Hülfe kommen möge; da ebenfalls am 17. September 1819 abseiten Eines Hochw. Raths verordnet worden:

dass, wenn bei Einem H. Rath von den contribuirenden Mitgliedern der Israelitischen Gemeinde über die respectiven Gemeinde-Contributions-Ansätze Beschwerde geführt werden sollte, diese Beschwerde eventualiter durch einen von den Contribuenten zu leistenden Eid: dass die von ihm verlangte Quote sowohl ¼ pCt. von seinem Vermögen als 3 pCt. von seinem jährlichen Erwerbe übersteige und dass der von ihm anzubietende Contributionsbeitrag nicht minder als ¼ pCt. von seinem Vermögen und 3 pCt. von seinem

Erwerbe betrage — bestimmt und erledigt, und zur Abstattung eines solchen Eides more judice unter Aufnahme eines behufigen Protocolls die Sache auf Kosten des supplicirenden Theils von E. H. Rathe ad Dominum Praetorem verwiesen werden solle;

so wird, da es nicht gleich nach jenen Verfügungen geschehen ist, solches noch jetzt zur Kenntniss der hiesigen Israelitischen Einwohner gebracht, und sind die Vorsteher autorisirt worden, diese Verfügungen in ihren Synagogen anschlagen zu lassen, auch alle und jede Mitglieder der Gemeinde davon in gehörige Kenntniss zu setzen.

Hamburg, den 8. Mai 1820.

concordat Bartels, Dr.

Es versteht sich, dass das hier angegebene Steuermaas nur als Maximum gelten, nicht aber in der Wirklichkeit bei jedem Steuerpflichtigen angewendet werden sollte; auch erfordern die Bedürfnisse der Gemeinde gar keine so hohe Besteuerung, und von 1855 an wurde auf 2 statt auf 3 pCt. vom Einkommen als Maximum gehalten.

In der Regel wird gegen kein Gemeindeglied im laufenden Jahr ein Zwangsmittel angewendet, obgleich die ausgeschriebenen Steuern jeden Jahres schon als am ersten Januar fällig betrachtet werden. Die Befugniss, die jeder hat, seine Gemeindesteuer in halbjährigen Raten zu entrichten, wird fast gar nicht benutzt; doch existiren Gemeindecassenbillets in der Grösse von 4 ß, 8 ß, 1 ℳ, 5 ℳ und 10 ℳ, die man jederzeit nach Belieben gegen baares Geld erhalten und solche bei Berichtigung des Beitrags an Zahlung geben kann. Der Totalbetrag dieser Billets ist 4250 Mark Courant. Die Execution erfolgt nach mehrfacher Anmahnung auf einfache Requisition des Gemeindevorstandes durch die Staatsbehörde, wenn es Hiesige, und durch den Polizeiherrn, wenn es angesessene Fremde betrifft. Vieljährige Erfahrung zeigt, dass im laufenden Jahr jedesmal etwa 60 pCt. der ausgeschriebenen Steuern und der Rest im zweiten, dritten, vierten Jahre, ja noch später einzugehen pflegt, während zwischen

6 und 10 pCt. durch Moderationen und sonstige Ausfälle ganz verloren gehen. Das Minimum der Steuerquoten (entstehend aus der früheren Familiensteuer) betrug bis 1850 18 Mark und für Wittwen 9 Mark, später die Hälfte. Selbst die unbemittelten Gemeindeglieder, denen gar kein Steuerzettel zugesandt wird, wurden wie schon erwähnt als diesen geringstenBeitrag schuldend betrachtet, und bei vorkommenden Gelegenheiten, wenn sie der Gemeinde bedürfen, z. B. bei Copulationen, Beerdigungen etc., haben sie oder ihre Kinder für sie — da diese durch ihre Eltern die Gemeindemitgliedschaft haben — wenigstens eine kleine Abschlagszahlung darauf zu leisten. (Auch dieses Substitutions-System ward um 1854 abgeschafft.) Sämmtliche besoldete Gemeindebeamten, so wie die Gemeindeschullehrer, die Prediger und Officianten des neuen Tempels, die Klaus- und Stiftungs-Rabbiner werden gar nicht besteuert, erwerben indessen auch nicht durch ihr Amt die Gemeindemitgliedschaft.

Steuerbefreiungen.

Gegen die angedrohte Execution kann lediglich an den Senat recurrirt werden, welcher dann gewöhnlich auf die Leistung des oben bezeichneten Eides erkennt.

Hiesige sowohl als Fremde, die sich in dienstlichen Verhältnissen befinden, als Hauslehrer, Handlungsdiener, Gesellen und Gehülfen, auch Militairs wurden nicht besteuert, falls sie nicht zugleich ein rentables Vermögen besitzen oder Familienväter waren.

Auswärtige Contribuenten.

Die Gemeinde besitzt — abgesehen von Hiesigen, die als solche temporair auswärts leben — auch eine kleine Zahl von auswärtig domicilirten Contribuenten, nämlich entweder ausgewanderte Hiesige oder Fremde, die eine Gemeindetochter geheirathet haben. Vermittelst einer veraccordirten mässigen jährlichen Abgabe, bleibt ihr Anspruch insofern in Kraft, dass sie der Gemeinde kein weiteres Einkaufsgeld zu zahlen haben, falls sie mit Genehmigung des Staats wieder hierher ziehen.

Von denjenigen Hiesigen, die bei ihrer Verheirathung nicht mindestens 2000 Mark Mitgift declariren (Seite 208), kann eine Bürgschaft gefordert werden, worüber folgendes Schema:

«Würde Herr N. N. innerhalb der ersten (gewöhnlich vier) Jahre nach seiner Verheirathung entweder den ihm von den Herren Vorstehern der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde jährlich auferlegten Beitrag zu den Bedürfnissen der Gemeinde nicht prompt entrichten, oder der hiesigen Gemeindecasse auf irgend eine Weise zur Last fallen, so werden Endesunterzeichnete für das Eine und Andere während der angegebenen Zeit als Selbstschuldner bis zu dem Betrage von . . . . . prompt und unweigerlich aufkommen, wie wir uns hiemit dazu unter Strafe der aussergerichtlichen gegen uns zu verfügenden Execution hiedurch verpflichten und uns zu dem Ende unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf jede andere Cognition, wie namentlich auf die des Niedergerichts allen und jeden gegen diese hier eingegangene Verpflichtung zu erhebenden Einreden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unwiderruflich begeben. Auf Treu und Glauben unter Verpfändung von Hab' und Gut.

Nachzahlungen

2) Die Nachzahlungen. Sie begreifen zum grössten Theil die unter diesem Titel veraccordirten Eintrittsgelder, wofür die Vermögens-Verhältnisse den Maassstab geben. Sonst werden unter «Nachzahlungen» die Prästationen derjenigen, denen wegen ihrer Zahlungsunfähigkeit bisher gar keine Steuerzettel zugesandt sind, verstanden.

Eintrittsgelder (Hakdama)

3) Eintritts-Recognitionen (Hakdama), eine Abgabe, die sich aus der älteren Zeit (Seite 47) erhalten hat und die dermalen selbst ihrem Namen nicht mehr entsprach, da sie blos von denjenigen Gemeindemitgliedern erhoben wird, die in den Ehestand treten. Ursprünglich hing der Genuss einiger Synagogal-Vorrechte, die blos Ehemännern zukommen, mit der Berichtigung dieser Abgabe zusammen. Man zahlt nach Unterschied der Steuerclasse Mark 9, 18, 36 oder 60.

Bräutigam Abgaben

4) Bräutigams-Abgaben, nämlich

für das Krankenh

a) die Abgabe für das Krankenhaus, unverändert nach dem Beschluss von 1782 (S. 42.) mit der allmählig durchgedrungenen Modification, dass bei Ehen, wo ein Theil ausheimisch

ist, im Fall hiesiger Copulation 2 und auswärtiger 1$^{1}/_{8}$ pCt. entrichtet werden. Der Bräutigam hat eine eidliche Declaration über die Mitgift, sie bestehe in Geld, Renten oder Geldeswerth — Ausstattung und vorhandenes Mobiliar ungerechnet —, zu unterzeichnen. Ist keine Mitgifts-Summe stipulirt, so stellt er Garantien für die Zahlung nach erhaltenem Betrag. Findet gar keine Mitgift Statt, so ist dies zu declariren und die Zahlung fällt weg.

Hochzeits-abgabe.

b) die Hochzeits-Abgabe von $^{3}/_{8}$ pCt. von jeder Mitgift und ausserdem Mark 7. 8 von jeder Copulation. Dieselbe besteht als Gebühr für Vorsänger und Küster. Sie zerfiel um diese Zeit in acht Theile; davon erhielten die vier Beglaubigten (zwei Vorsänger und zwei Küster) jeder $^{1}/_{8}$, die Unter-Vorsänger zusammen $^{2}/_{8}$ und die Gemeindecasse, eintretend in die Stelle von zwei Vacanzen, ebenfalls $^{2}/_{8}$.

Stolgebühr.

c) Die Stolgebühr von $^{5}/_{24}$ pCt. (10 Schillinge vom Thaler) der Mitgift und 6 Mark von jeder Trauung. Diese erhielt die Gemeindecasse ganz. Sie stellt die frühere, jetzt von der Gemeinde übernommene Rabbinatsgebühr vor.*)

Trauungs-Erlaubniss-gebühr.

a) Erlaubnissgebühr zur Trauung wird in seltenen Fällen von solchen Fremden erhoben, die sich hier copuliren lassen, ohne hier wohnhaft zu werden. Sie erklären durch bündigen Revers, aus dieser Trauung kein Anrecht an hiesige Gemeinde schöpfen zu wollen, und zahlen eine, nach Maassgabe ihrer Vermögens-Verhältnisse zu veraccordirende Summe.**)

---

*) Die Abgaben unter b) und c), zusammen $^{7}/_{12}$ pCt., bilden die uralte, wohl in allen deutsch-jüdischen Gemeinden unter dem Namen Rachasch (RAb, CHAsan, SCHamas) bekannte Abgabe.

**) Die übrigen Gebühren bestanden in Mark 6 für den Trauhimmel (Chuppa), Mark 2 für das auf Pergament geschriebene Trauungs-Protokoll (Chetuba) und Mark 2 Hochzeitsbitter-Geld an den Küster, der diese Function auf Verlangen dafür leisten muss. Die Gebühr für die an die Wedde abzugebende Bescheinigung, dass Seitens der Gemeinde nichts im Wege stehe, betrug Mark 2. 8.

Im Laufe der Zeit zeigte sich das ganze auf die Angabe von Mitgiften basirte System unhaltbar und es trat das nachfolgend ausgeführte an die Stelle:

Bekanntmachung.

Um einem allgemein ausgesprochenen Wunsche nach Abänderung der Erhebungsweise der in dieser Gemeinde bestehenden Bräutigams-Abgaben versuchsweise zu genügen, hat das Vorsteher-Collegium die nachfolgenden Beschlüsse gefasst und bringt sie hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Es wird künftig und bis weiter jedem angemeldeten Bräutigam zur freien Wahl gestellt:

entweder nach der bisherigen Ordnung seine zu erwartende Mitgift zu declariren und zu versteuern,

oder sich ohne alle Declaration einer festen nach acht Classen normirten Steuer zu unterwerfen, mit welcher dann die Hospitalabgabe und die Stolgebühr völlig abgelöst sind

Wer sich von den Herren Cassirern in eine zu hohe Classe gesetzt glaubt, dem steht es frei, sich deshalb an das Vorsteher-Collegium zu wenden, welches dann endgültig entscheidet. In allen Fällen muss die Abgabe vor Ertheilung der Proclamations-Erlaubniss berichtigt sein.

Die achte (unterste) Classe ist von dieser Steuer gänzlich befreit.

Ausser jener Classensteuer sind von allen Classen gleichmässig zu zahlen:

bei hiesiger Copulation Cour.-Mark 35,
bei auswärtiger Copulation « 25,

womit die Assistenz der Beglaubten, die etwanige Besorgung der Einladungen, wie auch die Herbeischaffung und Lieferung sämmtlicher zur Proclamirung und zu dem Trauungs-Ritus erforderlichen Documente und Requisiten, einschliesslich der Trau-Acte (Ketubah) berichtigt ist.

Für die Proclamirung zahlen die ersten sechs Classen dem Oberküster 3 Mark und die beiden untersten Classen 1 Mark 8 Schillinge.

Die Eintritts-Recognition (Hakdamah) ist abgeschafft und wird für 1863 und weiter nicht mehr erhoben.

Gegenwärtige neue Ordnung tritt vom 1. März dieses Jahres in Kraft.

Hamburg, Februar 1863.

Das Vorsteher-Collegium
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Grabstätten-Verkauf.

5) Grabstätten-Verkauf. Die Gemeindeglieder und ihre Familien zahlen nichts für die Grabstätten; für durchreisende oder hier wohnhafte Fremde wird ein unbestimmtes, den Vermögensverhältnissen angemessenes Kaufgeld bezahlt. Die Gebühr von 4 Mark 8 Schill. für reservirte Grabstätten (Karka Betula) gehört, wie schon berichtet, der Beerdigungs-Brüderschaft. Ausserdem bezieht die Gemeindecasse die Gebühren für die Familiengräber auf dem Grindelfriedhof.

Die Rubriken der Ausgabe sind die folgenden:

Zinszahlung.

1) Die Zinsen der Gemeindeschuld, welche, insofern sie nicht durch vorhandene Stammcapitalien gedeckt sind, ein Jahr ins andere Cour.-Mark 16000 betragen. Die Gemeinde verzinst nämlich die bei ihr unkündbar fundirten Stiftungsfonds nach dem ursprünglich und zwar in früherer Zeit in förmlichen Obligationen stipulirten Zinsfuss von 3 und 4, ja in einigen Fällen 5 und 6 pCt. als ewige Rente. Kündbare Schulden hat die Gemeinde gar nicht, ausser den unter besonderer Verwaltung stehenden, von Testamenten herrührenden Brautgeldern, die für die Eigenthümerinnen bis zu ihrer Verheirathung deponirt bleiben, einigen ähnlichen temporairen Depots und den auf die Grundstücke hypothecirten Posten. Doch sind, namentlich seit 1828 (dem Fall der hiesigen «Central-Casse»), eine Anzahl kleiner Capitalien von frommen Vereinen, Krankenladen und dergleichen bei ihr deponirt worden, die jederzeit ordnungsmässig wieder gehoben werden können.

Perpetuelle Renten.

Bekanntmachung v. 30. Juni 1841.

Unterm 30. Juni 1841 ist in dieser Materie die folgende Bekanntmachung hierüber publicirt worden:

Bei der Erfahrung, dass es ohne Nachtheil für die Casse der Gemeinde nicht möglich ist, kündbare Pöste mit 3 pCt. pro anno zu verzinsen, und da die Vorsteher, wenn gleich Rücksicht auf fromme Zwecke sie zu der mühsamen Verwaltung dazu bestimmter Gelder bewogen hat, sie dennoch die Finanzen dadurch nicht in fortwährenden Verlust gerathen lassen dürfen, so bringen sie hiemit den folgenden Beschluss zur öffentlichen Kenntniss.

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. an nimmt die Deutsch-Israelitische Gemeinde weder von Vereinen noch sonstigen wohlthätigen Anstalten und Stiftungen kündbare Gelder zu einem höheren Zinsfuss als Zwei Procent (Geld von Geld) an.

§ 2.

Alle kündbare Gelder, die bereits bei der Gemeinde stehen, geniessen bis zum 31. December d. J. die bewilligten 3 pCt. pro anno und von da an weiter nur 2 pCt.

§ 3.

Alle diejenigen kündbaren Pöste, wegen welcher nicht bis zum nächsten 1. September eine gehörige Loskündigung auf den 1. Januar 1842 erfolgt, werden betrachtet als ob der Consens der betreffenden Verwaltung zu der erwähnten Zinsreduction eingegangen wäre.

§ 4.

Alle als unkündbar bei der Gemeinde zu frommen Zwecken belegte oder noch zu belegende Gelder erhalten, falls nicht besondere Stipulationen vorliegen, wie bisher drei Procent (Geld von Geld) jährliche Zinsen.

Armenwe[sen]

2) Das Armenwesen der Gemeinde mit durchschnittlich 60 — 70000 Mark Cour. jährlicher Ausgabe begreift ausser der Armen-Anstalt im engeren Sinne und dem Krankenhause noch die Beerdigung der Armen, die Verpflegung armer Durchreisender und die Versorgung der Armen mit Mazzoth (Osterbrot).*)

*) Die sämmtlichen Ausgaben der Gemeinde sind genau angegeben und rubricirt in dem am 19. Juli 1849 vom Vorsteher-Collegium durch den Druck publicirten Finanzbericht.

Armen-Collegium.

Das Armen-Collegium in seiner gegenwärtigen Gestalt ist allmählig aus den früheren Einrichtungen hervorgegangen und zuerst 1817 durch vollständige Statuten organisirt, welche 1846 nach Beziehung des neuen Krankenhauses neu revidirt erschienen sind*).

Statuten der Armenanstalt

Dasselbe besteht (bis Ende 1865) demzufolge aus dreiundzwanzig Personen, nämlich:

1 Präses } beide Gemeindevorsteher,
1 Vicepräses }
4 Assessoren,
7 Districtspfleger,
7 Krankenhaus-Provisoren,
1 Wortführer der jungen Armenfreunde,
1 Cassirer (seit 1851 besoldet),
1 Secretair (besoldet).**)

Die Ernennungen geschehen durch das Vorsteher-Collegium welchem das Armen-Collegium für jede Vacanz zwei Candidaten praesentirt. Die verschiedenen Functionen vertheilt das Armen-Collegium in seiner Mitte selbständig. Austreten kann ein Mitglied erst nach dreijährigem Dienste und dann nach dreimonatlicher Kündigung.

Die Armen in Stadt und Vorstädten sind in sieben Districte getheilt deren jeder einen Armenpfleger hat. Die Unterstützungen bestehen in Wochengeldern, momentanen Gaben, und

---

*) «Armen-Ordnung
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg.
Publicirt zufolge Beschlusses des Collegiums der Gemeindevorsteher am 1. Juli 1846.

Inhalt: A. Statuten des Armen-Collegiums. B. Statuten des Krankenhauses. C. Statuten des Vereins der jungen Armenfreunde zur Vertheilung von Brot und Suppe. D. Reglement für die Abfertigung armer Durchreisender.

**) Auch hat die Armenanstalt zwei «Armenpolizeiboten», welche zugleich von der Polizeibehörde patentirt sind. (s. Fremden-Commission.)

Bewilligungen für verschämte Arme und Hauskranke, Die Wochengelder belaufen sich jährlich auf achtzehn bis zweiundzwanzigtausend Mark, und die Empfänger waren nach der 1848 aufgenommenen Uebersicht — siebenundsiebenzig Ehepaare, 123 Wittwen, 159 bei diesen lebende unmündige Kinder, vierundsechszig unverheirathete Personen, zusammen 527 Seelen auf 291 Abhörungsbogen. Von den Erwachsenen zählten achtzehn unter vierzig Jahre, neunundfunfzig von einundvierzig bis funfzig, zweiundneunzig von funfzig bis neunundfunfzig, vierzig von sechzig bis vierundsechzig, vierundfunfzig von fünfundsehzig bis neunundsechzig, sechsundvierzig von siebenzig bis vierundsiebenzig, zweiunddreissig von fünfundsiebenzig bis neunundsiebenzig, siebenundzwanzig von achtzig und darüber. Diese Wochengelder werden auf den Bericht des Armenpflegers in Sitzung des Collegiums bewilligt und das Maximum beträgt vier Mark wöchentlich für eine Familie. Alle drei Jahre findet eine allgemeine Revision sämmtlicher Unterstützungen Statt. Die Pfleger beziehen ihren Geldbedarf wöchentlich durh Anweisungen auf die Casse der Armenanstalt, welche sich ihrerseits wöchentlich von der Gemeindecasse deckt. In geeigneten Fällen werden neben oder statt der Unterstützung von der Armenanstalt Bürgschaften bei der Vorschussanstalt geleistet. Verschämten Armen darf jeder Pfleger vorläufig bis vier Mark in einer Woche oder fünfzehn Mark in einem Quartal zuwenden, hat dies aber in der nächsten Versammlung zu justificiren. Einmalige Unterstützungen bis zu dreissig Mark können durch die beiden Praesides und noch höhere durch den Gemeindevorstand bewilligt werden.

Wochengelder.

Verschämt Arme.

Die Hauskrankenpflege (jährlich Mark 5000 — 6000) wird durch zwei Aerzte und einen Wundarzt besorgt, welche unter Beistand des Armenpflegers Krankengeld, Medicamente, Hülfsmittel und nöthigenfalls auch einen Krankenwärter verordnen. Bei langwierigen Krankheiten erfolgt der Transport ins Krankenhaus der Gemeinde; das Wochengeld wird der Familie, wenn sie dessen bedarf, fortwährend zugetheilt, für Geisteskranke zahlt die Gemeinde, da das israelitische Krankenhaus für dieselben keine Einrichtung besitzt, Kostgelder an das allgemeine Krankenhaus in St. Georg.

Hauskrank

Waisenpflege

Einen Zweig der Verwaltung bildet die Waisenpflege, indem das israelitische Waisenhaus — eine durch eigenes Vermögen und jährliche Subscriptionen erhaltene Privat-Anstalt, wovon weiterhin — Mädchen (bis 1854) gar nicht und Knaben nur vom sechsten Jahre an aufnimmt. Die Armenanstalt giebt demnach eine Anzahl solcher Kinder bei rechtlichen Familien in Kost und unterhält sie so lange als nöthig. Die Aufsicht führen zwei Armenpfleger, welche jährliche Berichte über jedes Kind abstatten.

Extra-spenden.

Es ist ein bei dieser jüdischen Armenanstalt in antik-religiösen Anschauungen wurzelnder Grundsatz, dass die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen durch die ordentliche Besteuerung der Vermögenden herbeigeschafft werden müssen, und dass alle aussergewöhnlichen Spenden auch auf aussergewöhnliche Weise zu verwenden sind. Demzufolge wird Alles, was in Büchsen, Armenblöcke und Becken fällt, alle Hochzeits- und sonstige Geschenke, jährlich zusammengelegt und in Extraspenden, die theilweise in Naturalien, Kleidungsstücken u. dgl. angelegt werden, an eingezeichnete und verschämte Arme vertheilt. Andere Spenden, die zur sofortigen Vertheilung bestimmt sind — namentlich die Gaben während der Leichenbegängnisse —, werden an jeden Districtspfleger nach Zahl seiner Armen vertheilt.

Vertheilungs-Commission.

Eine besondere «Vertheilungs-Commission» besteht für diese Verwendungen. Alle Geschenke und Legate, die den Belauf von Banco-Mark 500 übersteigen, werden, falls die Geber nicht sonstige Bestimmungen getroffen haben, zum Capital der Armenanstalt geschlagen.

Krankenhaus Collegium.

Das Krankenhaus ist belegen in der Vorstadt St. Pauli und wird von dem «Krankenhaus-Collegium» verwaltet. Dieses besteht aus den beiden Gemeindevorstehern, die auch dem Armen-Collegium präsidiren, und sieben Provisoren, die auch in den allgemeinen Versammlungen des Armen-Collegiums Sitz und Stimme hoben. Das Haus hat zwei in der Stadt wohnhafte Aerzte, von denen einer zugleich Wundarzt ist. Ein im Hause wohnender Arzt soll angestellt werden, bis dahin hilft ein in der Nähe wohnender Arzt aus. Die Provisoren vertheilen unter

einander die Functionen eines Wortführers, eines Protokollisten, eines Kranken-Annehmers, eines Kostgeld-Rendanten und der Inspectoren. Ihre Geldmittel empfängt die Anstalt durch Vermittlung der Armenanstalt. Die Aufnahme geschieht bei hiesigen armen Kranken auf Anordnung des Districtspflegers und des Armenarztes, bei Durchreisenden auf die des Fremdenverpflegers und eines Krankenhaus-Arztes, bei Kostgängern nach veraccordirtem und garantirtem Kostgeld. Die Entlassung geschieht auf Anordnung des Arztes, und der Ausgeschriebene muss dann innerhalb vierundzwanzig Stunden das Haus verlassen. Alle Auszahlungen geschehen durch Vermittelung des Präses. Die Aerzte sind auf drei Jahre angestellt, mit Ausnahme des Herrn Dr. Heine, welcher zufolge testamentarischer Bestimmung seines Onkels, des Gründers des Hauses, auf Lebenszeit engagirt ist. Der Oekonom wohnt im Hause und erhält ausser freier Station für sich und seine Familie einen Gehalt von 2000 Mark.

Bei Sterbefällen werden die eigentlichen Leichen-Ritualien ausserhalb des Hauses vorgenommen*), und der Nachlass haftet zuvörderst für die wegen eines Verstorbenen aufgewandten Kosten.

Die Ausgaben der Anstalt sind nur zum kleinen Theil durch die Zinsen des Fonds — worunter ein Capital von 30000 Mark als Salomon Heine'sches Legat — und sonstige Spenden gedeckt. Gegen Kostgeld werden Christen sowohl als Juden aufgenommen. In Cholera-Zeiten wurden häufig Kranke aus der Vorstadt angebracht, und die Stadt vergütete, wenn es Arme waren, die Unkosten.

Wie die ehemaligen drei hiesigen Gemeinden ihre Kranken versorgten, ist bereits erzählt worden. Nach deren Vereinigung und Trennung von Altona wurden die Hamburgischen Kranken zum Theil noch in Altona gegen Kostgeld verpflegt, theils aber in einem bei den Hütten, der Peterstrasse gegenüber belegenen kleinen, bisher der sogenannten Wandsbecker Gemeinde gehörigen

---

*) 1853 ist hierzu ein besonderes Todtenhaus im Hospitalgarten erbaut worden.

Hospital. Im Jahre 1817 war indess ein neuer Bau projektirt, auch 46000 Mark Geld dafür von Privaten gespendet; es kam jedoch nichts weiter zu Stande, als ein Hintergebäude zum gedachten Hospital, das 27000 Mark, und eine Vermehrung des Inventars, die 9000 Mark kostete. Nun konnten, ob zwar in beschränkten Räumen, dreissig bis vierzig Kranke verpflegt werden, doch zeigte sich bald, dass das Bedürfniss grösser war, und so reifte endlich 1838 — 1839 der Entschluss, ein neues Gebäude ausserhalb der Stadt zu errichten. Der erste Kostenanschlag ging auf Banco-Mark 80000, und in der am 10. November 1839 auf diese Veranlassung gehaltenen Versammlung übernahm der 1843 verstorbene Salomon Heine, allein diese Summe herzugeben unter der Bedingung, dass das Haus den Namen seiner 1837 verstorbenen Frau Betty geb. Goldschmidt trage, dass der Verkaufswerth des gegenwärtigen Hospitals zur Anschaffung von Inventarium verwendet und dass in dem im Hause zu errichtenden Betsaal ein Stand immerwährend mit seinem Namen bezeichnet bleibe.

Den Platz zur Anstalt schenkte nunmehr die Stadt in der Grösse von 572 Quadratruthen*) unter sehr liberalen Bedingungen, nämlich zwei Mark jährlicher Grundhauer, der Pflicht, jederzeit die von der Staatsbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Abflüsse und Wegschaffung des Unraths zu befolgen, und der Beschränkung, den Platz nie zu etwas Anderem als zu einem jüdischen Krankenhause zu benutzen. Der betreffende Senatsbeschluss ist vom 1. und 3. Juni 1840, der Kämmerei-Contract vom 31. Juli und das Uebergabe-Protokoll vom 15. Juni. Die Heine'schen Bedingungen wurden dahin modificirt, dass er statt 80000 allmählig 123000 Mark-Banco hergab, und der Gemeindevorstand ihm in einem Dankschreiben vom 20. September 1843 erklärte, «das ganze Haus sei nunmehr seine alleinige Gabe und der Bau ausschliesslich mit den von ihm gespendeten

---

*) Die Nordseite misst 513, die Südseite 464, die Ostseite 289 und die Westseite 311 Fuss.

Mitteln beschafft». Wegen der Benennung wurde bestimmt, dass das Haus nicht etwa Betty Heine-Stift oder ähnlich genannt wurde, sondern dass blos das Giebelfeld die Inschrift erhielt: «Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, der sel. Frau Betty Heine geb. Goldschmidt zum Andenken erbaut von ihrem Gatten Salomon Heine». Für das Inventarium ward die Summe von Courant-Mark 16500 verausgabt und dazu der Rest des 1827 unbenutzt gebliebenen und seitdem durch Zinswirthschaft angewachsenen Geldes mit benutzt. Die sehr feierliche Grundsteinlegung fand in Gegenwart eines glänzenden Publikums am 10. Juni 1841 *), die Einweihung am 7. September 1843 Statt und im December hielten die Kranken ihren Einzug. Eine Woche lang war das Haus dem Publikum zur Besichtigung geöffnet und es fielen dabei Courant-Mark 5400 in die Becken.

Das zweistöckige Gebäude selbst, welches an der Südseite des Platzes, die Fronte nach Süden, steht, ist 227½ Fuss lang und besteht aus zwei Seitenflügeln von 69½ Fuss und einem 6 Fuss hervorspringenden Mittelbau von 40 Fuss Tiefe. Der übrige Platz ist zum Garten und zur Bleiche eingerichtet und enthält auch ein Gebäude für Pockenkranke und an sonstigen epidemischen Hautkrankheiten Leidende. Die höchste Capacität des Hauses geht, abgesehen von diesem Gebäude, auf 100 bis 120 Kranke. Es enthält Dampfküche mit Sabbathsofen, Waschküche, Badeanstalt, Operationszimmer, Garderobe etc. Eine ausführliche Beschreibung desselben führt den Titel: «Das neue Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, erbaut von Salomon Heine, beschrieben von Dr. Heilbut. Hamburg 1843, bei Perthes, Besser & Mauke.» — Der durchschnittliche Krankenbestand ist von beiläufig sechzig Köpfen.

*) Der in der Hintermauer des Hauptbaus zwei Fuss über dem Boden im Eckpfeiler der Unterfahrt befindliche Grundstein enthält neben Münzen, Zeitungen etc. auch einen historischen Bericht in deutscher und ebräischer Sprache. Bei der Grundsteinlegung wurde eine Medaille zu Ehren Heine's, mit dessen Brustbild versehen, ausgetheilt.

Der in der ersten Etage befindliche Betsaal wird von den Bewohnern, hin und wieder auch von den Umwohnern benutzt. Bei der Eröffnung wurden geschenkt: ein kostbarer Tabernakel-Vorhang von H. B. Oppenheimer, eine silberne ewige Lampe von der hiesigen Portugiesischen Gemeinde, eine Torarolle nebst silbernen Paramenten etc. von der Firma Gebr. Meyer in Warschau und eine im Giebelfelde des Pockenhauses angebrachte Schlaguhr von Jonassohn in Sunderland. Den ganzen Platz umfasst eine Mauer mit aufgesetztem gusseisernen Stackete. Das Wasser liefert die Elbwasserkunst.

Verein der jungen Armenfreunde.

«Verein der jungen israelitischen Armenfreunde zur Vertheilung von Brot und Suppe» ist 1817 gestiftet, hauptsächlich um der damals noch starken Strassenbettelei entgegen zu arbeiten. Die Verwaltung besteht aus jungen Männern, von welchen der von ihnen selbst erwählte Wortführer dadurch zugleich Mitglied des Armen-Collegiums ist. Die Beiträge der freiwilligen Contribuenten, welche anfänglich für seine Bedürfnisse hinreichten, müssen schon seit vielen Jahren durch einen diese Einnahmen weit übersteigenden Zuschuss der Armencasse ergänzt werden. Zufolge der Statuten von 1846 ist der Verein verpflichtet, alle Diejenigen mit seinen Nahrungsmitteln zu versorgen, die ihm von der Armenanstalt zugewiesen werden, kann aber seinerseits keine Pfleglinge aufnehmen, ohne dies baldthunlichst vom Armen-Collegium genehmigen zu lassen. Die Unterstützungen bestehen in Schwarzbrot, Weissbrot und Suppe. Letztere wurde damals in dem der Gemeinde gehörigen Hause Hütten 52 bereitet und konnte auch dort genossen werden. Es ist nicht gelungen, die dürftigen Familien aus der Gemeinde zur vollständigen Benutzung dieser Wohlthat zu bewegen und die meisten Suppenportionen gehen in die Armenschulen der Gemeinde.

Vorschuss-Anstalt.

Die «Israelitische Vorschuss-Anstalt», welche die älteste aller Vorschuss-Anstalten dieser Gattung ist, ging 1817—1818 aus der Armenanstalt hervor, indem einige Armenpfleger ihren Pfleglingen das Wochengeld auf ein halbes Jahr im Voraus vorgeschossen hatten und einen ungemein günstigen Erfolg von dieser Operation erblickten. Es wurden gegen suffisante Bürg-

schaften Vorschüsse geleistet bis zu 500 Mark (früher nur bis 300 Mark) gegen Abzahlung von ½ Schill. pro Mark wöchentlich und von 500 bis 1000 Mark gegen Abtrag von 25 pCt. vierteljährlich. Seit 1823 ist die Anstalt vom Armen-Collegium abgetrennt und wird seitdem durch sieben Mitglieder verwaltet, nämlich durch einen Gemeindevorsteher als Präses, einen Secretair, einen Cassirer, einen Einsammler und drei Assessoren.

Die Sitzungen finden jeden zweiten Sonntag Vormittag Statt. Die Ansuchenden melden sich beim Präses und geben ihre Bürgen auf. Jeder Bürge übernimmt einen beliebigen Antheil und es findet zwischen ihnen keine Solidarität Statt ausser bei den Darlehen über 500 Mark. Wer nicht rein abbezahlt und wer seinen Bürgen in Verlust gebracht hat, kann keinen neuen Vorschuss erhalten. Zinsen werden nicht berechnet, doch ist eine kleine Gebühr zu den Verwaltungsspesen zu entrichten. Von 1816 an bis Schluss 1865 waren durch die Anstalt im Ganzen ausgeliehen Courant-Mark 3,020,290, von denen zu derselben Zeit in 747 Darlehen 94732¾ Mark ausgeliehen und theilweise schon abbezahlt waren.

Verluste hat die Anstalt nur 396 Mark gehabt und die Verluste der Bürgen variiren zwischen 1¼ bis 3 pCt. Das (1865) 54000 Mark betragende Capital der Anstalt ist zuerst durch einen Zuschuss der Gemeindecasse begründet und durch Geschenke, Legate und die erwähnte kleine Gebühr so weit angewachsen. Bevor dies Capital die erforderliche Stärke erreicht hatte, halfen zeitweilige Anleihen, bald von der Gemeindecasse, bald von einzelnen Menschenfreunden, aus.*).

Commission für die Besorgung der Mazzoth

Die «Commission für die Besorgung der Mazzoth» wirkt ebenfalls für die Armen, in der Weise jedoch, dass sie den gesammten Bedarf der Gemeindemitglieder an ungesäuertem Kuchen (Mazzoth) während des Passah- (Oster-) Festes fabriciren lässt und den Preis so stellt, dass sie die Armen theils ganz gratis,

*) Die Statuten dieser Vorschuss-Anstalt sind zuletzt gedruckt im Jahre 1832.

theils zu mehr und minder moderirten Preisen versorgt. Die Gemeindecasse trägt inzwischen jährlich einen nach der Höhe der Waizenpreise variirenden Ausfall von 2—3000 Mark. Der ganze Umsatz steigt auf mehr als 50000 Pfund Mazzoth, von denen (wie bereits berichtet) etwa 6000 ganz frei und 12000 ungefähr zum halben Preise vergeben werden. Die Commission besteht aus acht Mitgliedern unter Vorsitz eines Gemeindevorstehers, sie werden jährlich von dem Vorsteher-Collegium ernannt und ihr Geschäft beginnt um die Erntezeit mit dem Einkauf des abgesonderten Mehls, das Backen beginnt im Februar. Seit 1837 wird blos in dem Zimmer'schen Backhause, ABCstrasse, gebacken, woselbst damals ein lediglich diesem Geschäfte gewidmeter Ofen errichtet wurde, nachdem ein Senats-Decret mit Genehmigung des Bäckeramts der Gemeinde ein besonderes Privilegium dazu ertheilt hatte. Jedesmal nach vollendetem Gebrauch bleibt der Ofen bis zum Dienst des folgenden Jahres unter Siegel der Gemeinde.

Beerdigung der Armen.

Das Armen-Beerdigungswesen ist mit dem erwähnten allgemeinen verbunden. Die Beerdigungs-Casse macht alle Auslagen und zieht sie von der Armen-Casse wieder ein. Diese trägt auch alle Kosten der Leichenwagen und der Uniformirung der angestellten Leichenbegleiter uud bezieht dagegen 1 Mark für jede Benutzung der Wagen.

Administrationskosten.

Eine wichtige und fruchtbringende Ausgabenrubrik von circa 14000 Mark, das Erziehungswesen, verschieben wir nun auf weiterhin, erwähnen summarisch, dass die der Administrationskosten, die Gehalte des Rechts-Consulenten, des Secretairs, des Cassenpersonals, die Bureaukosten und der Agio-Verlust, jährlich ungefähr Courant-Mark 9000 erforderte, und wenden uns zu der Verwaltung der Activa der Gemeinde. Hier findet sich zuerst:

Bauverwaltung.

Die Bauverwaltungs-Commission besteht aus zwei Gemeindevorstehern und drei anderen Mitgliedern. Ihr Wirkungskreis umfasst die sämmtlichen Grundstücke der Gemeinde, als Synagogen, Krankenhäuser, Schulgebäude, Bäder, Begräbnissplätze und vermiethete Häuser in Hinsicht auf ihre baulichen sowohl

als pecuniairen Verhältnisse. Sie cassirt die Haus- und Kirchenstellen-Miethen ein*) und bezahlt Zinsen der hypothekarischen u. s. w. Die Zahlungen werden sämmtlich vom Präses dieser Commission auf die Baucasse angewiesen und ebenso werden die Miethquittungen ausgestellt. Sitzung wird nur gehalten, wenn es erforderlich ist. Die Protokolle und Scripturen führt ein Mitglied der Verwaltung als salarirter Secretair. Auch hat die Verwaltung einen eigenen Boten. Die Zutheilung und Registrirung der Familiengräber gehört zu diesem Ressort.

Die Gemeinde besitzt zu dteser Zeit die folgenden Grundstücke**):

A. Erbe 1. Elbstrasse, 4 Häuser No. 18 — 21. Hinter No. 20 die Synagoge, im Souterrain das Frauenbad, an der Diele ein Commissions-Zimmer und die Wohnung des Castellans. Erste Etage fünf Zimmer für die Gemeinde-Verwaltung. Ein Eingang besteht vom Neuensteinweg zwischen No. 20 und 21, kellerartig durch das ehemals Dentlersche Erbe. Ferner Haus No. 21 Rabbinats-Amtswohnung. Häuser No. 18 und 19 nebst einem darunter befindlichen Wohnkeller vermiethet.

B. Erbe Neuersteinweg, 3 Häuser No. 71, 72, 75 und ein Hof, worin ein Haus No. 74, welches das Frauenbad enthält, und zwei Wohnkeller. 1859 ist die hier belegene Synagoge eingegangen und das ganze Grundstück verkauft, nachdem der kleine 1812—1813 belegte Begräbnissplatz abgeschieden und der Gemeinde separat zugeschrieben war.***)

---

*) Das Eigenthumsbuch über die ursprünglich verkauften Stellen in der Elbstrassen-Synagoge gehört hingegen zum Gemeinde-Secretariat, woselbst auch die vorkommenden Umschreibungen vorgenommen werden.

**) Erst 1821 den 3. Juli wurde durch Dekret des Senats die (kostenfreie) Umschreibung der bisher theils auf Privatnamen, theils auf Namen der ehemaligen drei Gemeinden eingetragenen Grundstücke auf den Namen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde gestattet.

***) Die Leichen sind dort, gemäss dem jüdischen Ritualgesetz,

bei den Hütten.

C. Erbe Hütten, am Wall, der Peterstrasse gegenüber, ein vermiethetes Wohnhaus nebst Wohnkeller an der Strasse sub No. 52, und im Hofe das früher zum Hospital benutzte Gebäude der Mädchenschule der Gemeinde. Hinter demselben auf dem Wall ist ein geräumiger, von der Stadt miethweise überlassener Spielplatz für die Kinder.

in St. Pauli.

D. Das Krankenhaus-Gebäude in St. Pauli mit Nebengebäuden und Garten, wovon Näheres an seinem Ort. Die dazu führende Strasse ist 1864 zu Ehren des Donators «Heine-Strasse» benannt worden.

auf dem Grindel.

E. Gebäude auf dem Grindelfriedhof, nämlich Leichenhaus und Wohnung des Aufsehers, dahinter die sogenannte Capelle.

Ausserdem die Friedhöfe:

in Altona.

1) in Altona, Königstrasse, ein Theil, seit 1834 unbenutzt;

in Ottensen.

2) in Ottensen. Es haften darauf Ottensener Communal- und Kirchenabgaben circa Courant - Mark 200. Die Capelle und Planke ist in der Pinneberger Brandcasse versichert;

in Wandsbeck

3) in Wandsbeck, seit 1834 unbenutzt. Zu den Reparaturen an der Einfriedigung haben die Wandsbecker Juden vertragsmässig ein Zehntel beizutragen;

4) beim Grindel an der nach ihm «beim Israelitischen Begräbnissplatz» benannten Strasse. Die Gebäude wie oben erwähnt.

Talmud-Tora-Schulhaus.

Ausser der Unterhaltung der hier genannten Baulichkeiten hat die Gemeinde vermittelst der Bauverwaltung bis 1857 auch die am Talmud-Tora-Schulhause vorkommenden Reparaturen bestritten.

Spar- und Tilgungsfonds.

Die Verwaltung des Spar- und Tilgungsfonds ist eigentlich Sache des gesammten Vorsteher-Collegiums, doch speciell dem Präses desselben und dem ältesten Cassirer übertragen. Dieser Fonds ist 1826 — 1827 neu begründet, indem festgesetzt ward,

---

ausdrücklich Al Tenay begraben d. h. auf die Bedingung, später auf den ordentlichen Friedhof (den guten Ort, wie die Juden euphemistisch sagen) transportirt zu werden. 1815 verlangte die Beerdigungs-Brüderschaft diese Transportirung, die Sache blieb aber auf sich beruhen.

die vorhandenen disponibeln Gelder — namentlich die aus der ehemaligen Gemeinschaft mit Altona herrührenden 20000 Mark Banco in 3 procentigen dänischen Species-Obligationen separat zu verwalten und sie durch die etwanigen jährlichen Ueberschüsse nebst den zu erzielenden Zinsen anwachsen zu lassen. Es werden nun daraus theils grössere ausserordentliche Ausgaben, Bauten u. s. w. bestritten, theils die Unterbilanzen einzelner Jahresrechnungen gedeckt. Die Gelder sind theils in Hypotheken auf Namen der Gemeinde, theils in Staatspapieren und theils in Discontowechseln angelegt.

Depo Ca mil Stiftu frü Ausst Comm

Die Depositen-Casse milder Stiftungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, bis März 1844 Aussteuer-Commission genannt, ist vom Vorsteher-Collegium gestiftet und mit dem 1. Januar 1817 eröffnet. Die Verwaltung besteht aus zwei Vorstehern und drei (anfänglich nur zwei) sonstigen Gemeindemitgliedern.

Die nächste Aufgabe derselben bestand in der Bewahrung und Verwaltung der aus verschiedenen testamentarischen Stiftungen (es giebt deren 15) herrührenden Brautgelder (und daher die alte Firma), welche jährlich theils durch Verlosung theils nach sonstiger Bestimmung für Jungfrauen ausgesetzt und denselben nach ihrer gesetzlich vollzogenen Heirath ausbezahlt werden. Diese Gelder, welche mitunter viele Jahre belegt bleiben, und bei deren grösserem Theile ein verschieden normirter Zinszuschlag Statt findet, waren bis dahin nur bei Vorkommen aus der laufenden Casse bezahlt worden, so dass immer eine unbestimmte und schwer zu controllirende Schuld über der Gemeinde schwebte; und es ward nun bestimmt, dieselben einer besonderen Verwaltung zu übergeben. Hiezu gesellte sich der Wunsch, die damals noch nicht erloschene kündbare Gemeindeschuld allmählig abzulösen oder sie mindestens durch unkündbare Renten zu ersetzen.

Die Gemeinde ward von dieser neuen Einrichtung in Kenntniss gesetzt im Februar 1817 (Sabbath Ki-Tabo) durch folgende, die Tendenz nur theilweise aussprechende Bekanntmachung:

«Da die Vorsteher der Gemeinde in Erfahrung gebracht haben, dass noch viele Stiftungsfonds (Kéren kayémet) in den Händen von Partikuliers sind, welche wünschen, solche sicher belegen zu können, so ermangeln sie nicht, hiedurch bekannt zu machen, dass sie nunmehr beschlossen haben, Stiftungs-Capitalien aufzunehmen und damit kündbare Schulden der Gemeinde zu tilgen. Sie haben in dieser Absicht eine Commission ernannt, bestehend aus zwei Vorstehern und zwei (drei) anderen Gemeindegliedern, nämlich den Herren N. N., welche ganz abgesondert von der eigentlichen Gemeindecasse sich einzig und allein mit diesem Gegenstande zu beschäftigen haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche Stiftungs-Capitalien zu belegen haben, aufgefordert, sich fördersamst bei dem Präses dieser Commission zu melden, wo sie nähere Auskunft darüber erhalten können.

Auch kann Jeder Capitalien zu Stiftungen belegen und zeitlebens die Zinsen selbst beziehen, und auf seinen Todesfall über selbige disponiren. Diejenigen, welche dies unter Verschweigung ihres Namens zu thun wünschen, können die Belegung durch einen Dritten bewerkstelligen und die Zinsen durch Obligation auf Inhaber jährlich heben.

Der Zweck, die Gemeinde auf keinen Fall weiter in Verschuldung gerathen zu lassen, als sie es zu jener Zeit war, wurde in dem Regulativ der Commission mehr angedeutet als ausgesprochen, weil man sich eines solchen, nachher noch übertroffenen Erfolges nicht sicher fühlte. Es heisst in denselben (Statuten der Aussteuer-Commission vom 22. Januar 1817):

§ 2. Die Functionen der Commission sind:

a) Die von der General-Casse für die Aussteuer-Casse abgesonderten Gelder nach den weiter unten festgesetzten Bestimmungen zu verwalten;
b) wenn unkündbare Capitalien bei der Gemeinde belegt werden, solche von der General-Casse zu übernehmen und kündbare Schulden der Gemeinde damit zu tilgen.

c) Pläne zur Verbesserung der Finanzen der Gemeinde bei den Vorstehern in Vorschlag zu bringen.

§ 25. Alle unkündbaren Capitalien, welche künftig bei der Gemeinde belegt werden, sollen dieser Commission zur Verwaltung übergeben werden.

Im Laufe der Zeit hat sich der Betrieb dieser Verwaltung bis über 300000 Mark Banco gehoben, und zwar nicht allein durch den Zufluss unkündbarer Gelder, sondern auch weil eine Anzahl jüdischer Wohlthätigkeits-Vereine, Krankenladen u. dgl. es bequemer fanden, ihre kleinen Capitalien durch sie verwalten zu lassen. Die Summe der Brautgelder ist, weil Eingang und Abgang sich ungefähr das Gleichgewicht halten, fast unverändert geblieben. Aus denjenigen Brautgeldern, die ohne Zinsvergütung stehen, so wie aus den Zinsen der accumulirten Zinsen sammelt die Verwaltung zum Nutzen der Gemeinde einen Reservefonds. Die Gelder sind auf pupillarische Sicherheiten belegt, meist in Hauspösten, und ein kleiner Theil in Hamburger Staatspapieren. Stiftungsgemäss sollen ungefähr Banco-Mark 6000 für die Roulance in Discontowechseln etc. flüssig erhalten werden.

Die revidirten Statuten der 1817 unter dem Namen «Aussteuer-Commission» gestifteten «Depositen-Casse milder Stiftungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde» sind vom Vorsteher-Collegium publicirt am 16. Januar 1850. Ihre fundamentalen Bestimmungen lauten wie folgt:

A. Der Zweck besteht, neben Verwaltung der Testaments-Brautgelder in der der Gemeinde zu verschaffende Garantie dafür, dass die ihrer Verwaltung übergebenen Gelder zu keinem anderen Zwecke angewendet werden, als — in so weit sie dazu reichen — zur Deckung des Capitals der Gemeindeschuld.

B. Die Gemeinde darf überall keine der Verzinsung oder der Rückzahlung unterworfene Gelder entgegen nehmen, ohne solche sofort der Depositen-Casse zur Verwaltung zu übergeben.

Die Statuten bestehen aus 21 Paragraphen, von denen 4 über den Wirkungskreis, 3 über Personal und Form der Verwaltung, 8 über Verwaltung des Capitals, 2 über die Zinszahlung, 1 über den Jahresgewinn, 2 über das Reglement der Versammlung und 2 über die Geschäfts-Vertheilung.

Fremden-Commission.

Zu der Verwaltung gehört endlich noch die «Fremden-Commission», ein Institut, das zwischen den jüdischen Fremden und der Polizeibehörde stand und aus zwei Gemeindevorstehern nebst fünf bis sieben Mitgliedern, von denen einer Director ist, sich zusammensetzt. Ueber ihren Wirkungskreis ist schon früherhin berichtet.

Fremden-pflege.

Dieselbe beschäftigte sich auch mit Unterstützung der durchreisenden Armen. Sie durften sich in der Regel nur drei Tage hier aufhalten und erhielten, sobald sie wirklich abreisten, einen Zehrpfennig, oftmals, wo es die Umstände erforderten, auch eine grössere Hülfe und wurden auf ihr Begehren zu reducirten Preisen auf Dampfschiffen, Eisenbahnen etc. weiter befördert. Gaben von 6 bis 15 Mark konnte nur der Präses bewilligen. Bei Erkrankungen und Entbindungen wurden die Patienten nach geschehener Visite des Hospitalarztes in das Krankenhaus geschafft. Bis 1844 wurden diese Zehr- und

Reisegelder.

Reisegelder durch einen Armenpfleger besorgt und seitdem in den Wirkungskreis der Fremden-Commission gezogen. Die beiden Armen-Polizeiboten waren zugleich Boten der Fremden-Commission.

Unterrichtswesen.

Privatschulen.

Werfen wir nun einen Blick auf das Unterrichtswesen im Allgemeinen, so zeigt sich, dass die Blütenzeit der jüdischen Privatschulen vorüber ist. Das Institut des Dr. Maimon Fränkel, der gerade um diese Zeit starb, war das letzte, das sich, obwohl mehr als Pensionsanstalt, mit transatlantischen Zöglingen in Flor erhielt, Einige Anstalten von zweitem und drittem Rang führten noch eine kümmerliche Existenz und es war sehr fraglich, ob dieser Aaronsstab je wieder Mandeln tragen wird. Ob dies

wünschenswerth ist oder nicht, ob die Schuld mehr an den Eltern oder an den Lehrern oder in der Natur der Sache liegt, das ist hier nicht zu untersuchen: ist ja auch auf anderen Gebieten die Gränzberichtigung zwischen dem allgemeinen und dem distinctiv-jüdischen Leben noch nicht ganz zu Stande gekommen; jedenfalls ist die Erscheinung nicht tröstlich für den jüdischen Lehrerstand, so lange ihm in den Lehranstalten des Staats kein Wirkungskreis offen steht. Jüdische Privat-Töchterschulen hat es vollends hier fast nie gegeben, und so besucht — abgesehen von den Armen — die jüdische weibliche Jugend ganz und die männliche zu fünf Sechsteln öffentliche und private christliche Schulen*), obwohl in keiner einzigen derselben im Geringsten für jüdischen Religionsunterricht gesorgt ist. Dieser Unterricht wird vielmehr von schlecht bezahlten Stundenlehrern in zwei, drei bis sechs Lectionen wöchentlich ertheilt, und man kann leicht berechnen, wie weit die Kenntnisse reichen und wie viel Antrieb die Schüler zu diesen Cursen gewinnen konnten. Der neue Tempel hatte 1845 eine Religionsschule für die Sonntagmorgen und Mittwochnachmittage gestiftet, die rasch 40 Schüler anzog, aber sich nach wenig Jahren aus unbekannten Gründen wieder auflöste. Inzwischen ertheilen die Prediger Privatunterricht in der Religion und halten jährlich eine Confirmation**).

Religionsschule.

Seit 1856 ist indessen eine neue Generation jüdischer Privatschulen, meist von sehr einseitiger Tendenz nach beiden Extremen hin, ins Leben getreten, die zum Theil Lobenswerthes leisten.

---

*) Unter diesen sind ausser einigen Kindergärten und Warteschulen auch die Taubstummen- und Blindenschulen, die Schulen der patriotischen Gesellschaft und die Navigationsschule etc. zu nennen.

**) 1864 im September sandte der Senat den Entwurf eines neuen Schulgesetzes der Gemeinde zu, um diese zu veranlassen, das jüdische Schulwesen demselben zu unterwerfen. Der Vorstand versammelte die vornehmsten jüdischen Lehrer, welche aber einstimmig den Anschluss unter diese Bestimmungen ablehnten. Bald darauf verwarf auch die Bürgerschaft den Entwurf.

Dagegen finden wir die Gemeindeschulen in vollem Gedeihen.

Talmud-Tora-Schule.

Zuerst die Talmud-Tora-Schule mit gegen 360 Schülern von 5 bis 15 Jahren. Die Direction besteht aus 6 Mitgliedern, welche sich, vorbehältlich Bestätigung des Vorsteher-Collegiums, selbst ergänzen, einem Gemeindevorsteher als Präses und dem geistlichen Beamten als Ephorus. Das Schulhaus, belegen in der 3. Elbstrasse, ist, wie bereits erwähnt, von M. Lemann und J. M. Ruben*) geschenkt. Es stand im Stadt-Erbe-Buche auf den Namen der Talmud-Tora-Armenschule mit folgender zuletzt 1836 stylisirten Clausel:

«1) dass an diesem Grundstücke, welchem keine andere Bestimmung gegeben werden darf, als die es seit dessen Erbauung gehabt, nämlich dass es zur Israelitischen Talmud-Tora-Armenschule im eigentlichen Sinne des Worts nach der jetzt bestehenden Unterrichtsweise und Schulplan dienen soll, Isaac Moses Ruben Erben überall kein Recht zustehe und ohne Consens von Levin alias Leopold Berend Oppenheimer, Gottschalck Michael Lemann und Selig Wolf oder derjenigen, die ihnen zufolge nachstehender Clausel substituirt sein werden, damit keine Aenderung vorgenommen, noch dasselbe umgeschrieben, höher beschwert, noch mit einer anderen Clausel belegt werden könne, auch nach des Isaac Moses Ruben Absterben dasselbe an den zuerst genannten von den obgedachten drei Mitberechtigten oder von denen, die diesem zufolge nachstehender Clausel substituirt sein werden, übergehen und an denselben übertragen werden soll.

«2) Dass den Erben von Levin alias Leopold Oppenheimer, Gottschalck Michael Lemann und Selig Wolf gleichfalls kein Recht an diesem Grundstück zustehe und falls einer von ihnen versterben oder austreten sollte, die zwei Ueberlebenden oder Bleibenden und Isaac Moses Ruben oder derjenige, der zufolge vorstehender Clausel in dessen Stelle getreten, statt des Verstorbenen oder

*) Nicht Elias Ruben, wie früher irrthümlich angegeben.

Ausgetretenen und im ersten Fall ohne Zuziehung seiner Erben einen andern ernennen sollen, auf den alle Rechte, welche dem Verstorbenen oder Ausgetretenen zugestanden, übergehen sollen. *)»

Beitrag der Gemeinde

Der reguläre Beitrag der Gemeinde beträgt Crt.-Mark 6000 jährlich und die übrigen Einkünfte bestehen in den Zinsen des Capitals, den Renten aus verschiedenen Testamenten, den jährlichen Beiträgen der Contribuenten, dem Ertrage der Büchsen und Blöcke, den Spenden einzelner Wohlthäter, den herkömmlich bestehenden Collecten bei Familienfesten, in dem durch Stellenmiethen und Offertengelder sich bildenden Ueberschuss des im Hause befindlichen, von der Gemeinde concessionirten Betsaals (wo das ganze Jahr hindurch Gottesdienst gehalten wird) und endlich in dem nicht anderweitig verwendeten Ertrage des Hirsch Heymann Oppenheimer'schen Legats (gestiftet 1834), welcher jedoch nur für Schulprämien und für ausserordentliche Bedürfnisse verfügbar ist.

Schulreform

Die Seite 38 angedeutete Reform dieser Schule wurde im Jahre 1818 eingeleitet und 1822, nachdem der geistliche Beamte (Chacham) Bernays in die Direction getreten war, vollendet. Es waren nämlich 1818, als die Rechnungen ergaben, dass von dem ganzen kostspieligen Haushalt nur etwa 600 Mark auf bürgerliche Elementarkenntnisse, der ganze Rest aber auf die theologische Richtung verwendet wurde (ohne dass selbst nach dieser Seite hin bedeutender Erfolg erzielt worden wäre) einige Männer moderner Richtung (S. J. Fränkel und A. Embden) der Verwaltung beigeordnet worden, welche das Werk mit Eifer begannen und auch bei ihren Genossen, wohlwollenden, obwohl einseitig gebildeten Männern im Ganzen keine Opposition fanden, aber der Dazwischenkunft eines Rabbiners bedurften, um das nöthige Zutrauen zu erwecken und zu erhalten. Als charak-

*) Diese Clausel ist ihrem wesentlichen Inhalt nach auf das 1859 erbaute neue Schulhaus übertragen worden.

teristisch für die damals (1822) in den betreffenden Kreisen bestehende, oder wenigstens zur Schau getragene Richtung geben wir hier das in dieser Beziehung der Aufbewahrung werthe Schlussprotokoll ganz, das eines der wenigen nachgebliebenen Schriftstücke jenes interessanten Mannes ist:

Memoire von Bernays.

«An das Hochlöbl. Vorsteher-Collegium der deutschen israelitischen Gemeinde zu Hamburg, die Verbesserung des Unterrichtes (vom 22. März 1822) in der Schulanstalt Talmud-Tora betreffend.

In Gemässheit eines jenseitigen sehr ehrenden Anschreibens d. d. 13. hujus hat der Unterzeichnete auf den 14. h. Abends die jenseits bestellten Herren Commissarien zu sich geladen und nach allseitig gepflogener Rücksprache sich mit denselben über folgende bei diesem religiös und politisch höchst gewichtigen Gegenstande durchaus berücksichtigende Momente, so wie über die einfach daraus fliessenden Schlussfolgen verständigt und sie einmüthig genehmigt.

Memento.

1) Ist es die erste und dringendste Pflicht, bei der wohlwollenden fürsorgenden Uebernahme der Unterrichtsleitung für Kinder unbemittelter Eltern, dass diesen Kindern diejenigen Elementarbildungs-Gegenstände beigebracht werden, die den heranreifenden Jüngling zu einem einstigen tüchtigen, aber doch schlichten, nicht durch halbästhetische Kost verkrüppelten Menschen und Bürger vorzubereiten geeignet sind. Als solche sind von allen Zeiten und Völkern die Muttersprache, Schreiben, Rechnen etc., etwas Erd- und Weltkunde anerkannt und durch die tägliche Erfahrung für unerlässlich befunden und ausschliesslich approbirt.

2) Dem Knaben, dessen Sinn durch die mannigfache, von der äusseren Welt ihm aufgedrungene Anschauung vielseitig hin- und hergerissen wird, kann nicht frühe genug die auf seine Weise begreifbare göttliche Einheit lehrlich gegeben werden, nnd wenn dieser religiöse Unterricht

ein jüdischer sein muss, der nicht blos auf einzelne dogmatische Begriffe hinausläuft, sondern das ganze Gebiet des künftigen thätigen Lebens des jüdischen Jünglings und Mannes historisch und praktisch dermassen durchdringen soll, dass dem hülflosen, mit dem Schicksale sauer zu kämpfenden Jünglinge er eine solche Haltung und Trost gewähren und einflössen kann, dass dem Staate einst an ihm ein tugendhafter Bürger heranwachsen und gewonnen werden möge: so darf dem Gewissenhaften das Augenmerk von dem Elementarunterrichte in der heiligen Schrift verbunden mit der dazu unentbehrlichen Elementarkenntniss der hebräischen Sprache, die doch ihrer einfachen Construction halber jedem auch Nichtjuden erwünscht sein muss, nicht minder, nicht vornehm verrückt werden, als von dem praktischen Unterrichte in den praktischen Gesetzen der Religion, die anf einfach klare Weise und dem Bedürfnisse des jugendlichen Gemüths gemäss vorgetragen, doch gewiss gesundere und richtigere Begriffe von dem gesellschaftlichen Leben, als alles willkürlich moralisirende Geschwätze, dem einst in die Bahn des geselligen Verkehrs tretenden Jünglinge gewähren, die ihn als warnender Leitstern schützen werden.

3) Dass, insofern das fragliche Institut grossentheils von der Gesammtgemeinde dotirt ist, bei dessen Einrichtung und Verwaltung blos auf die Erzielung der bestmöglichsten Wege, die fähig sind, den pflichtmässig gebotenen Zweck: diese Zöglinge zu einstigen tauglichen jüdischen Bürgern heranzuführen, am schnellsten zu erreichen; ausschliesslich ohne Berücksichtigung irgend einer Privatansicht; sie möge aus übertriebenem religiösen Scrupel oder aus selbstgefälliger Neuerungssucht fliessen, gesehen und hingearbeitet werden darf.

4) Dass, eben weil dieses Institut aus der Corporation ausgehend und fundirt genommen wird, und diese Corporation eine jüdische ist, der es gesetzlich obliegt, auch ausser der praktischen Erhaltung des Praktisch-Volksthümlich-

Nöthigen der Religion noch für ihre wissenschaftliche Seite in so weit wenigstens Sorge zu tragen, dass die Religionswissenschaft, die — recht verstanden — doch keiner anderen an innerem geistigen Gehalt und Antiquitätswürde nachsteht, durch dazu taugliche Jünglinge, die mit einer kräftigen geistigen Anlage ein zartes für das göttlich Einfache empfängliches Gemüth verbinden, fortgepflanzt und erhalten werde. «Lo jemuschu mi-picha u-mi-pi Sar'acha» — «Meine lehrenden Worte sollen nicht weichen von Deinem und Deiner Saamen Munde», jenem einfachen Elementargebäude, das blos schlichte bürgerliche Menschen erzwecken will, noch die religiös erhaltende Krone aufzusetzen sei durch eine Pepinière für künftige Religionslehrer und Gelehrte, nämlich durch die fortgesetzte Ausbildung der besten Köpfe, die keinem anderen wissenschaftlichen Studium sich zu widmen unbesiegbaren Beruf fühlen, zu einstigen nützlichen und brauchbaren Subjecten für das Judenthum, bei welcher allhalbjährlich vorzunehmenden Auswahl nicht so sehr auf die Durchschnittsbildung, die nach der Jahreszahl stufenweise classificirt wird, als vielmehr auf die bei jederzeitiger Prüfung sich manifestirenden Geistes- und Gemüthsanlagen Rücksicht genommen werden muss.

Beschluss.

Dass dem beigebogenen Vorschlage nach seinem Umrisse der dreifachen Klassen-Eintheilung, deren zwei — die zweite und dritte — die allgemeine volksthümlich jüdische Bildung bezielen, auf deren festen Grund die erste eine religiös wissenschaftliche Blüte mit gehörigem Bedachte erziehen und zur gedeihlichen, für das Judenthum fruchtbringenden Reife hinleiten soll, zu genehmigen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass aus der normalen Klassenbestimmung kein Lehrzwang für vorzügliche, zum Religionsstudium geeignete Subjecte erwachsen darf, so dass diese, ohne Secunda absolvirt zu haben, da sie ohnehin die Elementarstudien immerfort nicht

vernachlässigen, dürfen für das talmudische Studium, insofern durch diese abnorme Vergünstigung die im Vorschlag fixirte Anzahl Primaner-Zöglinge nicht überstiegen wird, bestimmt werden können. Dagegen die darin fixirten Lehrgegenstände für die Prima, namentlich die ungeheure Zeitverwendung für Geschichte und Geographie, zu denen doch einem wissenschaftlichen Kopfe eine blosse An- und Einleitung, als die Art und Weise, die Geschichte zu studiren, gegeben werden mag, so wie der übermässige Zeitaufwand für die Naturwissenschaft, von welcher einem Theologen höchstens eine concentrirte Uebersicht nöthig ist, durchaus zu rügen seien, indem von einem Theologen die theoretische Kenntniss seiner Religion (Dogmatik) mit der geziemenden Rücksicht auf die Religionen und wissenschaftlichen Ansichten anderer Völker, so wie ein tieferes Studium der Bibel mit fleissiger Benutzung der alten Midraschim und Vergleichung der übrigen alten Sprachen weit strenger als jene allgemeinen philosophischen Gegenstände mit Fug und Recht gefordert werden können. Inzwischen soll, da gegenwärtig noch keine für Prima reifen Jünglinge sich vorfinden, die Detailbestimmung der Lehrgegenstände in dieser Klasse für jetzt noch ausgesetzt bleiben. *)

Indem diesen nach reiner religiöser und bürgerlicher Ansicht reiflich erwogenen und geprüften Entschluss Unterzeichneter die Ehre hat zur Kenntniss eines verehrl. Collegiums zu bringen u. s. w.

gez. Isaac Bernays.

Das administrative Verhältniss dieser Schule zu der Gemeindeverwaltung, namentlich das constante Präsidium der

*) Es ist inzwischen nie zu einer eigentlichen Vorschule für Theologen gekommen. Die höhere Talmud-Klasse zählte zwar 1847 dreizehn Schüler, jedoch nur wenige von ihnen widmeten sich hernach diesem Berufe.

Schuldirection durch einen Gemeindevorsteher hat 1830 — 1832 zu einem bis zur Entziehung der Subsidien gehenden Conflict Anlass gegeben, der erst durch die folgenden constitutiv gewordenen Decrete des Senats geordnet ward.

Drei Senatsdecrete wegen der Stellung der Talmud-Tora-Schule zum Gemeindevorstand.

1. Auf eingekommene und verlesene Supplication der Directoren und Commissarien*) der Talmud-Tora-Armenschule, Supplicanten contra die Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, decretirt E. E. Rath:

Dass die verfügte Commission wieder aufzuheben und die im Streit begriffenen Verhältnisse zwischen Supplicanten und Supplicaten dahin zu reguliren, dass in Gemässheit des Beschlusses des Vorsteher-Collegii vom 25. Februar v. J. der Verwaltungs-Behörde der Talmud-Tora-Armenschule ein aus Cultus-Deputirten (?) zu wählender Vorsteher der Gemeinde als Präses vorzusetzen, welcher in den Directionsversammlungen präsidirt und dessen Visa zur Ausführung aller die finanziellen Verhältnisse betreffenden Maassregeln erforderlich ist, wobei es jedoch übrigens hinsichtlich des geistlichen Beamten Herrn Bernays als bleibendem ersten Mitgliede dieser Direction unter dem Namen Ephorus bei den ihm in seiner Bestallung sowohl in Bezug auf den Unterricht im Allgemeinen als in Bezug auf die Talmud-Tora-Schule insbesondere zugesicherten Rechte durchaus sein Verbleiben habe, und wobei demselben namentlich die Befugniss zuzugestehen, bei einem in religiösen oder anderen Unterrichts-Angelegenheiten von seiner Seite obwaltenden Dissense, die Sache an das Vorsteher-Collegium und event. ad ampl. Senatum zu bringen, wie solches im Art. 5 seiner Bestallung in allen Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten vorgeschrieben worden, dass sodann die Wahl der Mitglieder der Verwaltung der Talmud-Tora-Schule in Zukunft von den Gemeindevorstehern

*) Es hatte sich eine Extra-Commission der Direction beigesellt.

aus einem von jener Verwaltungsbehörde zu präsentirenden Aufsatze von drei Personen zu geschehen habe und sind nunmehr die Supplicaten zu verpflichten, die noch rückständigen monatlichen Beiträge den Supplicanten innerhalb vierzehn Tagen zu entrichten, und ist das Supplicatum zu communiciren.

Decr. in Senat. Hamburg. Ven. 18. Nov. 1830.

2. Auf eingekommene und verlesene Supplication abseiten der Direction der Talmud-Tora-Armenschule, Supplicanten, contra die Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Supplicaten, decretirt E. E. Rath:

Dass Supplicaten, der Entscheidung in der Hauptsache, deretwegen unterm 12. December a. c. eine Commission verfügt worden, völlig unbeschadet, die annoch rückständigen Termine der der Talmud-Tora-Schule bisher von den Vorstehern der Gemeinde bezahlten Courant-Mark 6000 p. anno innerhalb zweimal 24 Stunden sub poena executionis zu bezahlen schuldig, und werden Supplicanten übrigens an die am 12. December a. c. verfügte Commission verwiesen, auch ist das Supplicat zu communiciren.

Decr. in Senat. Hamburg. Merc. 14. Dec. 1831.

3. Auf eingekommene und verlesene Supplication abseiten der Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Supplicaten modo Imploranten, contra die Direction der Talmud-Tora-Armenschule, Supplicanten modo Imploraten, decretirt E. E. Rath:

Dass die früher verfügte, wiederholt gehaltene, in der Hauptsache aber fruchtlos gebliebene Commission wieder aufzuheben, dass das Decretum vom 10. Nov. v. J., so weit es die Verhältnisse des von den Gemeindevorstehern zu ernennenden Präsidii und die dem geistlichen Beamten Herrn Bernays beigelegten Befugnisse und Titel betrifft, lediglich zu confirmiren, dass dagegen durch die Zuziehung des geistlichen Beamten und durch die ihm in Folge Art. 5 seiner

Bestallung eingeräumte Befugniss, die in supplicis abseiten der Supplicanten Imploranten geäusserte Besorgniss von einzuführenden Neuerungen, selbst wenn sie je gegründet gefunden werden sollte, aufgehoben wird; dagegen die Beschränkung, dass der von den Vorstehern zu ernennende Präses aus der Cultus-Deputation zu wählen sei, aufzuheben, und wird das Decretum vom 18. November in diesem Punkte, dass die Gemeindevorsteher die Wahl der Mitglieder der Verwaltung der Talmud-Tora-Armenschule aus einem von jener Verwaltungsbehörde zu präsentirenden Aufsatze von drei Personen zu wählen hätten, da ausweise der Acten der Wahlaufsatz bisher von der Direction der Talmud-Tora-Schule den Gemeindevorstehern, der Wahlfreiheit der letzteren unbeschadet, eingereicht worden ist, hiemit reformirt, und ist daher den Gemeindevorstehern das Recht der Wahlfreiheit vorzubehalten. Schliesslich sind die Gemeindevorsteher die rückständigen Beiträge innerhalb zweimal 24 Stunden sub poena executionis der Direction der Talmud-Tora-Armenschule zu bezahlen schuldig und ist das Supplicatum zu communiciren.

Decr. in Senat. Hamburg. Ven. 20. Jan. 1832.

Geldbeitrag der Gemeinde zur Talmud-Tora-Schule.

Seitdem ist es bei dem Geldbeitrag von Cour.-Mark 6000 jährlich geblieben, und ausserdem trägt, wie schon erwähnt, die Gemeinde, obwohl durch keinen Vertrag dazu verpflichtet die Hauptreparaturen des Schulhauses und den grössten Theil der Pensionen an emeritirten Lehrern und Custoden.

Talmud-Tora-Schulverfassung.

Die Schule nimmt überall keine bezahlenden Schüler auf und bietet die eigenthümliche Erscheinung einer ganz ohne Oberlehrer bestehenden grösseren öffentlichen Schule dar; denn der Ephorus ist keiner, obwohl er den höheren Talmud-Unterricht versieht, und auch in Gemeinschaft mit den übrigen Directoren die Leistungen der Klassen- und Fach-Lehrer beaufsichtigt. Es giebt in derselben sechs Klassensectionen und es wird das System befolgt, welchem zufolge ein Schüler verschiedenen Klassen zugleich, nach den verschiedenen Lehrgegenständen

angehören kann. Dies ist Folge des ebräischen und rabbinischen Unterrichts, dem etwa die halbe Schulzeit gewidmet wird und in welchem ein Schüler häufig Fort- oder Rückschritte macht, die mit seinen übrigen Leistungen in gar keinem Verhältniss stehen. Die Zahl der Lehrer ist aus dem angedeuteten Grunde grösser als bei anderen Schulanstalten. Auch liegt es in diesen Verhältnissen, dass die Schule beständig eine Anzahl ausgedienter Lehrer zu pensioniren hat. Seit 1822 gilt es als herkömmlicher Grundsatz, dass der erste — und grossentheils auch der zweite — Lehrer für Realien und deutsche Sprache kein Jude sein dürfe.

Die regelmässigen Contribuenten bilden zwar gewissermassen einen Verein, haben jedoch auf keine Weise corporative Rechte, auch stehen ihnen die höchst seltenen Examina nicht weiter offen, als jedem Anderen. Ein Statuten-Codex existirt nicht und selbst der Gottesdienst im Betsaal besteht ohne eigentliche beaufsichtigende Behörde.*)

Bekleidungs-Anstalt armer Talmud-Tora-schüler.

Zu dieser Schule gehörig ist eine «Bekleidungs-Anstalt armer Schüler der Talmud-Tora-Schule», welche durch Subscribenten und einige Legate sich erhält und etwa 60 Kindern nöthige Kleider und Schuhwerk spendet. Die Verwaltung der Anstalt besteht aus drei Personen, welche sich selbst ergänzen. Wie beim Armenwesen erwähnt, erhalten viele Kinder in dieser, wie in den folgenden Schulen täglich Brot und Suppe.

Israelitische Freischule. Verfassung.

Die «Israelitische Freischule», seit 1832 auf dem Zeughausmarkt, ist gestiftet im Jahre 1817*) aus einem Legat von Lstrl. 2000 von einem im London verstorbenen Hamburger Namens Baruch Abraham Goldschmidt. Sie besteht durch die Zinsen dieses Fonds, welcher durch spätere Schenkungen und

---

*) 1857 bei Eröffnung des neu erbauten Schulhauses wurde der Lehrplan und die sonstigen Einrichtungen wesentlich verändert, wovon weiterhin.

**) Sie lag damals in einem kleinen gemietheten Hause, Schlachterstrasse, Nordseite, Heckschers Pforte. Das gegenwärtige Schulgebäude (Kaufpreis Banco-Mark 32000) steht auf ihren Namen im Stadt-Erbe-Buch.

Vermächtnisse bedeutend angewachsen sind, sodann durch jährliche Subscriptionen und sonstige Geschenke, durch Schulgelder und endlich durch eine Subsidie der Gemeinde, vor 1844 von 1200, seitdem in 2000*) und seit 1854 von 3000 Mark**). Dies Institut ist in seiner Verwaltung ganz selbstständig und steht mit dem Gemeindevorstande lediglich in dem Verhältniss, dass zwei Mitglieder des letzteren als Commissarien die vorkommenden Angelegenheiten vermitteln, den jährlichen Prüfungen beiwohnen und eine Abschrift der Bilanz in Empfang nehmen. Ausserdem sind alle der Schule gehörigen Hauspöste so wie das Schulgebäude selbst mit der Clausel belegt, dass ohne Consens des Gemeindevorstandes keine Umschreibung u. s. w. Statt finden könne.***)

Der Kosten wegen wurden damals öffentliche Prüfungen nur selten vorgenommen (und dabei vom jüdischen Religionsunterricht ganz abgesehen) obgleich dies nach den Statuten alljährlich stattfinden sollte. Die Schülerzahl betrug 1864 über 350 von sieben bis fünfzehn Jahren. Die ursprüngliche Tendenz der Anstalt, die Bildung zum Handwerksstande vorzüglich zu berücksichtigen, hatte wegen der den Juden entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht streng eingehalten werden können und so wurde das Institut allmählig auf die Stufe einer bürgerlich vorbereitenden Handlungsschule gebracht und es wird englische und französische Sprache, wie nicht minder etwas Gesang und Turnen getrieben. Die Singstunde bereitet zugleich die Choristen für den neuen Tempel vor, mit welchem die Schule jedoch in keiner administrativen oder sonstigen Tendenz-Verbindung steht. Der jüdische Religions-Unterricht geht in deutscher Sprache bis zur Bibelkenntniss, Katechismuslehre und Aufsätze über religiöse

---

*) Die Portugiesische Gemeinde trägt ebenfalls verhältnissmässig bei, wogegen ihre Kinder aufgenommen werden.

**) Die letzte Erhöhung um 1000 Mark fand Statt, um den Oberlehrer Herrn Dr. Rée hier zu behalten, welcher damals mit noch besseren Bedingungen ins Ausland berufen war.

***) Bis 1844 galt diese Bestimmung blos für das Stammcapital.

Themata, und in ebräischer Sprache — nach sogenannter portugiesischer Aussprache *) — bis zum Uebersetzen einzelner Bibelstücke und Gebete und zu einigen Sprachregeln.

Als eine eigenthümliche nachmals häufig nachgeahmte Einrichtung ist zu erwähnen die «Schillingscasse», zu welcher jeder Schüler wöchentlich 2 ß beiträgt und dafür nicht nur alle Schreibmaterialien, sondern auch die erforderlichen gedruckten Schulbücher erhält, und wobei die Schulcasse sogar noch profitirt. Die Schule nimmt auch bezahlende Schüler, worunter viele Christenknaben, auf; doch darf dies statutengemäss nicht über ein Drittheil der gesammten Schülerzahl steigen, und auch so weit nur dann, wenn die Zulassung von Nichtzahlenden nicht darunter leidet. Von den Schulgeldern erhielt früher der Oberlehrer ein Fünftel. Ferien hat diese Schule nach jüdischer Schulsitte gar nicht, mit Ausnahme der Sonntag-Nachmittage, einiger christlicher Feiertage und der sämmtlichen jüdischen Sabbaths und Festtage, der Purim und der Zerstörungsfeier. **)

Die Verwaltung besteht in einem Präses, zwei Inspectoren, zwei Assessoren, einem Cassirer und dem Oberlehrer. Letzteres Amt bekleidete seit 1818 Herr Dr. Kley — bis 1840 auch Prediger am Tempel — jetzt hier durch Herrn Dr. Rée ersetzt. Dennoch wird die Schule noch immer häufig die Kley'sche Schule genannt. Für die Lehrer dieser Schule ist 1862 durch eine Banco-Mark 20000 betragende Dotation des Herrn Jacob Meyer eine Pensions-Casse gestiftet.

Israelitischer Frauenverein

Auch diese Schule hat eine Anstalt für die Bekleidung armer Schüler, nämlich den diesem Zweck ausschliesslich sich widmenden, 1819 gestifteten «Israelitischen Frauenverein», der durch einen Kreis von Contribuenten und durch die Zinsen seines aus Geschenken und Legaten angewachsenen Fonds erhalten wird. Die Direction desselben besteht aus sieben Damen und zwei Herren.

Mädchenschule.

Die «Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde», belegen am Wall, Hütten No. 52, in einem ihr seit 1843 einge-

*) Dieser geringfügige Umstand hat für die Bildung und den nachmaligen Wohlstand der Angehörigen der portugiesischen Gemeinde die segensreichsten Folgen gehabt.

**) Seit 1860 ist auch hierin Aenderung getroffen.

räumten, der Gemeinde gehörigen Hause, worin früher das bereits erwähnte Hospital, ist eine von der Gemeinde gänzlich unterhaltene Anstalt, die indess auch einige eigene zinstragende Capitalien hat. Sie ist 1818 begründet aus dem auf den Antheil der Juden gefallenen unverausgabten Saldo einer 1815 (gleich nach dem Pariser Frieden) angestellten Collecte zum Zweck der vorläufigen Unterbringung der grossen Zahl von Kindern beiderlei Geschlechts, die damals, da alle Volksschulen desorganisirt waren, unbeschäftigt umherliefen. Viele Töchter jüdischer Armen wurden sofort in (meist christliche) Nähschulen vertheilt und erhielten ausserhalb derselben noch Unterricht im Schreiben und in der jüdischen Religion. Erst 1831 wurden die Kinder in ein gemiethetes Haus zusammengebracht. Die Schule besorgt Näharbeiten, deren Ertrag theilweise der Nählehrerin zu Gute kommt.*) Die Schülerzahl beträgt gegen 250. Die Verwaltung besteht unter Vorsitz eines Gemeindevorstehers aus sechs vom Vorsteher-Collegium erwählten Directoren.

Mädchen-Bekleidungs-Verein.

Für die Bekleidung der ärmsten Kinder dieser wie der folgenden Schule sorgt der «Israelitische Mädchen-Bekleidungs-Verein», geleitet von sechs Vorsteherinnen nebst zwei männlichen Assistenten. Er hat ein kleines Capital, dessen Grund Herr H. Lipschütz zum Andenken an seine früh verstorbene, zu den Vorsteherinnen gehörenden Gattin Louise geborenen Goldschmidt gelegt hat.

Unterrichts-Anstalt für arme jüdische Mädchen.

Die bereits erwähnte Mädchenschule von 1798, früher Unterrichts-Anstalt für arme jüdische Mädchen genannt, besteht seit 1798 durch Privatsubscription, erzieht ungefähr 90 Kinder und hat einen Fonds von ca. Bco-Mark 10000. Die Verwaltung besteht aus fünf Directoren.

Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten.

Zu dem Erziehungswesen zählen wir noch den «Hamburgischen Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten», gestiftet 1823. Die Tendenz desselben ist Förderung des Handwerksbetriebes auf jede zweckdienliche Weise,

---

*) Diese Einrichtung wurde 1855 fast ganz abgeschafft.

zunächst durch das Unterbringen von Lehrlingen: eine bis 1865 mit besonderen Schwierigkeiten verknüpfte Aufgabe, indem die hiesigen Zünfte, so lange sie in ihrer Kraft waren, jüdische Lehrlinge weder einschrieben, noch als Gesellen zuliessen, wenn sie auswärtig eingeschrieben waren, ja kaum einmal fremden zünftigen jüdischen Gesellen hier Arbeit gaben. Der Verein hat sich demzufolge göstentheils an zunftfreie Gewerbe, als Tapezierer, Buchdrucker, Mechaniker, Friseurs, Papparbeiter u. s. w. wenden und durch ansehnliche Lehrgelder anlocken müssen. Ausser diesen trägt der Verein die Kosten der Bekleidung, oft sogar selbst der Beköstigung der Knaben und ertheilt den Gesellen Reisegeld und die nöthigsten Handwerksgeräthe. Jeder Vater hat bei der Aufnahme seines Sohnes durch besonderen Revers seine väterliche Autorität während der Lehrjahre der des Vereins unterzuordnen. Die Verwaltung besteht aus sieben Directoren und acht Deputirten, und die Einnahme im Wesentlichen aus den Beiträgen der Contribuenten, dann aus den Zinsen des Fonds, einer 1856 erloschenen Subvention aus der Gemeindecasse, verschiedenen Legaten und den Zinsen des Capitals der ehemaligen, jetzt ausgestorbenen «Gesellschaft der Freunde».

Stipendier Verein.

Wie diese Anstalt für die Handwerkcarrière, so sorgt der «Israelitische Stipendien-Verein», 1829 gestiftet, für junge Studirende. Er verausgabt jährlich ungefähr 1000 Mark in Stipendien (auch für Künstler), die der Stipendiat bei verbesserten Umständen wo möglich ersetzt. Der Verein deckt seine Ausgaben durch die Jahressubscriptionen und die Zinsen eines 1848 bereits 10000 Mark betragenden Capitals. Die Verwaltung besteht aus fünf Directoren und zwei Deputirten.

Uebersicht des Erziehungswesens.

Die der öffentlichen Erziehung gewidmeten Gelder betragen (Ende 1865) in dieser Gemeinde:

	Capital. circa	Ausgaben. jährlich circa	Gemeinde-Zuschuss.
	Courant-Mark	Courant-Mark	Courant-Mark
Talmud-Tora-Schule	52000 exclusive Haus	13000	6625 und Pensionen
Israelitische Freischule	94000 inclusive Haus	8000	3000
Israelitische Mädchenschule	21000	4900	4000 und das Haus
Israelitische Mädchenschule von 1798	14000	4100	800
Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe	36000	2900	
Drei Schulkinder-Bekleidungsanstalten	39000	4000	100
Stipendien-Verein	14000	1000	—
	270000	37900	14525

Diese Capitalien sind sämmlich erst seit 1805 angesammelt.*)

*) Die Seite 144 erwähnte, im November 1845 gestiftete Gesellschaft für politische und sociale Interessen der Juden bestand nur kurze Zeit, was uns indess nicht hindern darf, ihrer abermals zu gedenken. Veranlasst durch die «ungenügende Stellung der Juden Deutschlands in der Gesellschaft und im Staate» traten einige gleichgesinnte Männer, Juden sowohl als Christen, zusammen, um auf diesem Gebiete das den vereinten Kräften von Privaten Erreichbare zu erstreben. Nach mehreren Versuchen in Bezug auf einzelne Zweige des Schulwesens und der Gewerbthätigkeit und nachdem die Gesellschaft etwa 400 Mitglieder zählte, wandte sie sich an das grössere Publicum durch Veranstaltung von wöchentlichen Versammlungen zur Abhaltung von Reden und Debatten, an denen auch

Diesen Instituten ist noch die «Hamburgische Deutsch-Israelitische Waisenanstalt» beizuzählen, obgleich sie keine eigene

---

Nichtmitglieder und Gegner Theil nehmen durften, in der Tonhalle. Vorher und zwar am 23. September 1846 wurden durch Circulare die folgenden Grundsätze bekannt gemacht:

I. Die Aufgabe, den trennenden Einfluss confessioneller Verschiedenheit auf das politische und sociale Leben zu beseitigen, macht in ihrer Anwendung auf die Verhältnisse der Juden den Inhalt der Judenfrage aus.

II. So weit sich die Judenfrage auf die Einräumung der zur Zeit noch vorenthaltenen bürgerlichen und politischen Rechte bezieht, ist sie ein interpretirender Theil der allgemeineren Frage der Gewissensfreiheit.

III. So weit sie sich auf die Ausgleichung der auf dem Gebiete des Verkehrs und des geselligen Lebens noch vorhandenen Verschiedenheiten bezieht, ist sie mit anderen nationalen Bestrebungen darauf gerichtet, durch Einigung in Geist, Gesinnung, Sprache und Sitte die Einheit des Gesammtvaterlandes zu fördern.

IV. In der Judenfrage sind die beiden erwähnten an sich selbständigen Aufgaben nicht ohne die lebendigste Wechselwirkung. Die Vorenthaltung bürgerlicher Rechte setzt einer vollständigen socialen Ausgleichung unüberwindliche Hindernisse entgegen. Andererseits würde ein einigeres gegenseitiges Anschliessen der Bekenner verschiedener Religionen ein tieferes allseitiges Bedürfniss nach bürgerlicher Gleichstellung hervorrufen.

V. Die ohnehin einem wesentlich anderen und zwar durchaus selbstständigen Gebiete angehörenden religiösen Fragen innerhalb des Judenthums sind im Interesse sowohl der Gewissensfreiheit als der nationalen Einigung von der Judenfrage scharf zu sondern.

1) Zweck der Gesellschaft ist, zur Lösung der Judenfrage, wie diese in den voranstehenden fünf Sätzen dargestellt ist, beizutragen, demnach auf die Beseitigung der politischen und socialen Hindernisse hinzuwirken, die zur Zeit noch das Aufgehen in das nationale Leben erschweren.

2) und 3) bestimmen den Namen und die Verfassung der Gesellschaft.

Die praktischen Versuche der Gesellschaft bestanden in der Begründung eines ebenfalls kurzlebigen Wochenblattes, «der Phönix», in der Stiftung eines aus beiden Religionsgenossenschaften gemischten Frauenvereins u. s. w.; indessen ist weder die beabsichtigte Ausbreitung,

Schulanstalt besitzt, die Kinder vielmehr die Talmud-Toraschule und keine andere besuchen. Das «Waisenhaus», belegen in der 2. Marktstrasse No. 21, ist seit 1841 eigener Besitz der Anstalt, die sich bis dahin in einem Miethhause, Hütten am Wall, befand. Sie verdankt ihren Ursprung den seit 1766 in den drei Gemeinden, namentlich in den Altonaischen, bestehenden Waisenpflege-Vereinen.

Die Geschichte derselben entlehnen wir der 1841 hier (anonym von L. Dukes) erschienenen Schrift, genannt Uebersicht

---

noch die gesellschaftliche Annäherung durch die Gesellschaft irgend merklich gefördert worden, und ohne den Aufschwung von 1848 — einen Sturm, der sofort auch dies kleine Licht ausblies — wäre auch auf politischem Felde nichts bewirkt worden. Vielmehr ward gerade in den Jahren 1846 und 1847 die Frage, ob jüdische Kaufleute zu den Versammlungen des «ehrbaren Kaufmanns» zuzulassen seien, von diesem zweimal abgelehnt. Das einzige Nachhaltige, das aus der Gesellschaft direct entsprungen, ist die fortwährend bestehende hiesige «Arbeitsnachweisungs-Anstalt» und indirect vielleicht der «Arbeiter-Bildungsverein», bei welchen beiden indess natürlich von den Juden als solchen keine Rede ist. Inzwischen ist um diese Zeit die Zulässigkeit der Juden von den Hamburger Freimaurer-Logen beschlossen worden, während bisher die hiesigen jüdischen Maurer nur in England und in Frankfurt a. M. aufgenommen waren. Die Logen preussischer Constitution beharrten jedoch in ihrer Exclusivetät.

Die gesellige Annäherung ist übrigens, wie schon angedeutet, um diese Zeit (1847) noch sehr zurückgeblieben und obgleich das Geschäftsleben die Männer aus dem Kaufmanns- und dem Juristenstande tagtäglich mehr aneinanderführte, so zeigte sich doch noch bei der für Kastengeist überall empfänglicheren Damenwelt*), von der ja das Familienleben abhängt, ein bedeutendes Widerstreben, das nur langsam und zwar grossentheils mit Hülfe des sich immer mehr entwickelnden musikalischen Zusammenstrebens weicht.

Hierher gehört noch der damalige Entschluss einer Anzahl jüdischer Firmen öffentlich zu erklären, dass sie (was freilich in der Praxis schon lange geschehen war) von dem ihnen durch die damalige Hamburgische Wechsel-Ordnung eingeräumten Privilegium (siehe Seite 21) keinen Gebrauch machen würden.

---

*) Nicht umsonst legt Schiller die schrecklich-naiven Worte: «Es sind ja Ketzer, die man brennen sieht» einer Dame in den Mund.

aller wohlthätigen Anstalten und Stiftungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (Druck u. Verlag v. J. J. Halberstadt, 8°. u. 164 S.), einem zuverlässigen Werkchen, dem wir mehrere Notizen und Auszüge entnehmen werden.

Waisenpflege-Verein.

Die wesentlichsten Statuten des genannten Waisenpflege-Vereins (Chebrat de-megaddelè Yetomim) waren die folgenden. Die Mittel des Vereins bestanden in wöchentlichen Beiträgen von einem Schilling und aus dem Ertrage der Büchsen, die er insbesondere auf jeder Familienfeier (Hochzeiten etc.) zu collectiren berechtigt war, ferner aus sonstigen Geschenken und Synagogen-Offerten. Die Zahl der Waisen (es wurde nur für Knaben gesorgt, wie noch heute) ward nach Maassgabe der Einnahmen festgesetzt, und sie wurden entweder bei der Mutter gelassen oder sonst bei Privaten untergebracht, wofür bis zum neunten Lebensjahre 5 Mark und von da an 8 Mark monatliches Kostgeld bezahlt ward. Die Vorsteher und Deputirten mussten sie beaufsichtigen und, so sagen die Statuten, in dieselben Schulen schicken, als ihre eigenen Söhne. Für diesen Unterricht ward indess nichts bezahlt, da jeder jüdische Schulmeister von der Gemeinde verpflichtet war, eine gewisse Zahl von Waisen gratis aufzunehmen.

Bis zum 13. Jahre muss der Knabe unterrichtet werden im jüdischen Gesetz; zeigt er Talent, so kann er bis zum 15. Jahre beim Unterricht bleiben. Will er sich dem Gesetzstudium gänzlich widmen, so wird er nach einer Rabbinerschule (Jeschiba) geschickt, wo ihm noch, bis er sich in dem neuen Ort eine Einnahme durch Unterricht verschafft hat, 8 Schill. täglich zu beziehen gegönnt sind. Auch das Reisegeld zahlt der Verein. Hat der Knabe ein Alter von 10 Jahren erreicht und wünscht er ein Handwerk zu erlernen, so müssen die Vorsteher es ihn lernen lassen, jedoch darf das Lehrgeld die Summe von hundert Mark nicht übersteigen. Erreicht er das 12. Jahr und wünscht französisch oder eine andere Sprache zu erlernen, so wird er auf drei Monat zu einem Lehrer auf Probe gegeben; wenn er dann Talent und Lust zeigt, kann er die Erlernung der Sprache fortsetzen, jedoch darf der Unterricht nicht mehr als 10 Thaler

jährlich kosten. Schreiben müssen alle Kinder lernen, sowohl ebräisch als deutsch.*)

Das Institut, obwohl es, besonders durch Legate, im Laufe der Zeit Capitalien sammelte, gerieth allmählig in Verfall; die Beiträge minderten sich und die obigen Erziehungsvorschriften wurden wenig beachtet. Die Anstalt war wenig mehr als eine Maschine zur Abhaltung der Kaddischgebete für kinderlos verstorbene Leute. Während der französischen Herrschaft starben die Verwaltungsmitglieder fast alle aus und der Gemeindevorstand war genöthigt einzuschreiten und die Verwaltung provisorisch einem überlebenden Verwalter zu übertragen. Die Zinsen der Capitalien wurden inzwischen nicht gehoben, vielmehr bei der Gemeinde accumulirt.

Am 8. April 1828 fand eine Generalversammlung der Contribuenten Statt, welche auf den 6. November desselben Jahres eine Revisions-Commission ernannte. Diese beschäftigte sich nicht weniger als 8 Jahre lang fruchtlos mit neuen Einrichtungs-Entwürfen, bis endlich durch den Eifer eines Mitgliedes, des Kaufmanns Julius Horwitz, eine Generalversammlung der Contribuenten neue Grundsätze feststellte, und endlich nach zeitweiliger Benutzung eines Miethhauses bei den Hütten sah das Jahr 1838 die Begründung und zeitgemässere Einrichtung eines Waisenhauses, dessen Hauptzweck es ist, hinterbliebene Waisen männlichen Geschlechts**) von Gemeindemitgliedern und Angehörigen in rechtmässiger Ehe erzeugt, aufzunehmen und ihnen eine religiöse und bürgerliche Erziehung in dem Locale der Anstalt zu ertheilen. Die Rangordnung rücksichtlich der Aufnahme ist die folgende:

a) Kinder von hiesigen Gemeindemitgliedern, welche auch Contribuenten der Anstalt waren.

---

*) In diesen Bestimmungen, die sehr von gleichzeitigen in den Binnenlands-Gemeinden abstechen, weht Hamburgische Luft!

**) Für weibliche Waisen zu sorgen, sobald es die Mittel erlauben, wird zwar immer als die Absicht der Anstalt aufgestellt; doch steht hier der Umstand sehr im Wege, dass Mädchen nicht Kaddisch sagen dürfen, wie dies von den meisten Wohlthätern ausbedungen wird. (Siehe übrigens Paulinenstift.)

b) Kinder auswärts wohnender und Contribuenten der Anstalt gewesener Mitglieder der Gemeinde.

c) Kinder hiesiger Contribuenten der Anstalt, die aber nicht Gemeindemitglieder waren.

d) Kinder hiesiger jüdischer Eltern im Allgemeinen, mit Vorzug für die Gemeindegenossen.

Ganz elternlose Knaben sind jederzeit zu bevorzugen.

Vor dem 6. Jahre wird kein Knabe aufgenommen und vor dem 14. nicht entlassen, es sei denn, dass ihn jemand adoptiren wollte. Knaben über 12 Jahre werden gar nicht aufgenommen. Die Mutter eines aufzunehmenden Knaben hat durch Revers aller Einmischung in Unterricht und Erziehung zu entsagen. Sie, und späterhin der Knabe selbst ist bei verbesserten Vermögensumständen zum Ersatz von Courant-Mark 90 für jedes Jahr verpflichtet. In Krankheitsfällen ist es den Verwandten in der Regel gestattet, das Kind zur Verpflegung zeitweilig zu sich zu nehmen, wo ihnen dann die Begünstigungen der Armenanstalt zu Theil werden. Den Unterricht erhalten die Knaben zwar in der Talmud-Toraschule, doch gehört der «Waisenvater» dem Lehrerstande an, ergänzt den Unterricht und leitet die Erziehung. Die Einkünfte der Anstalt bestehen jetzt aus den Beiträgen der Contribuenten, dem Zinsengenusse des Fonds, welcher statutengemäss bei der Gemeinde belegt sein muss, einer Anzahl testamentarischer Renten, Büchsensammlungen und Spenden für das Kaddisch-Lesen während eines Trauerjahres, wofür Mitglieder Cour.-Mark 50, Nichtmitglieder Cour.-Mark 100 zu erlegen haben. Wer dem Institute 3000 Mark vermacht, kann dafür auf ewige Zeiten einen Kaddisch an seinem Jahrzeitstage stiften. Das gegenwärtige Waisenhaus ist angeschafft durch Darlehen auf zinsbare Actien, von denen jährlich zwei zu 100 Mark ausgeloost und zurückgezahlt wurden. Die Zahl der Waisenknaben ist ungefähr 16 und wird immer um einen vergrössert, sobald die Einkünfte sich um Courant-Mark 250 vermehrt haben. Die hypothekarisch zu belegenden Capitalien bedürfen, wie dies auch bei den meisten anderen Stiftungen der Fall ist, zur Umschreibung etc. des Consenses des Gemeindevor tandes. Die Verwaltung besteht aus fünf Directoren, denen

ein Ausschuss von acht Deputirten berathend zur Seite steht. Zwei Commissarien des Gemeindevorstandes treten in gewissen Fällen der Direction bei.

Wir haben hier noch einiger Stiftungen von Privaten zu erwähnen, die, obwohl an sich ganz unabhängig von der Gemeinde-Verwaltung, doch einen gewissen öffentlichen Charakter haben.

Hermann Heine-Stiftung.

a. Die Hermann Heine'sche Stiftung ist im Jahre 1837 am 21. April fundirt von Salomon Heine zum Andenken an seinen früh verstorbenen Sohn Hermann mit einem Fonds von 100000 Mark Banco, worunter 40000 Silberrubel fünfprocentiger russischer Inscriptionen in einer Pièce auf den Namen der Stiftung gestellt. Der Zweck ist laut § 3 der Statuten, «unbemittelte hiesige Einwohner in ihrem Broterwerb, bestehe derselbe in Handelsgeschäften, in einem Handwerk, einer Kunst, einem Fabrikwesen, Landbau oder irgend einem sonstigen ehrbaren Gewerbe, durch Darleihung eines Capitals, welches vorschriftsmässig zurückgezahlt und mit 2 pCt. Courant von Banco pro anno verzinst werden soll, zu unterstützen».

Die sonstigen wichtigeren Bestimmungen sind die folgenden, von dem Stifter stipulirten:

§ 4. Die Beengungen, welche zur Zeit noch in dieser Stadt auf meinen Glaubensgenossen lasten und welche ihnen die Wege ihres Fortkommens mehr als den übrigen Einwohnern erschweren, veranlassen mich die Wohlthaten der Stiftung vorläufig auf die Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinden zu beschränken. Mit dem Tage jedoch, wo die Juden in Hamburg zur ungehinderten Ausübung jeder bürgerlichen Erwerbsthätigkeit gleich den Christen gesetzlich zugelassen werden, soll diese Beschränkung aufhören.

§ 7. Es soll kein Darlehen unter Banco-Mark 1000 abseiten der Stiftung geleistet werden. Das Maximum eines Darlehens soll innerhalb der ersten fünf Jahre der Anstalt Banco-Mark 2000, für alle Folgezeit Banco-Mark 6000 nicht übersteigen.

§ 9. Wer ein Darlehen von der Stiftung zu erhalten wünscht, hat eine schriftliche Anmeldung dazu bei den Administratoren der Stiftung einzureichen, welche begleitet sein muss a) von einem Zeugnisse von mindestens zwei achtbaren hiesigen Einwohnern, welches über seinen Charakter eine genügende Auskunft ertheilt; b) von einer genauen Uebersicht seiner financiellen Verhältnisse und c) falls er ein Handwerker oder Künstler ist, von einem Gutachten Sachverständiger hinsichtlich seiner technischen oder künstlerischen Fähigkeiten, in so weit ein solches zu erlangen steht.

§ 10. Die Darlehen sollen in der Regel ohne alle Bürgschaft oder sonstige für die Rückzahlung zu stellende Sicherheit geleistet werden; in einzelnen Fällen steht es jedoch der Administration zu, hievon eine Ausnahme zu machen. (Diese Ausnahme ist allmählig fast zur allgemeinen Regel geworden, da das Anerbieten einer genügenden Bürgschaft, das in den meisten Fällen erfolgte, das Gesuch eines Entlehners ja nicht schlechter macht, als ein bürgschaftsloses.)

§ 12. Von den von der Stiftung erhaltenen Darlehen findet im ersten Jahre nach der Entleihung kein Abtrag Statt. Nach dessen Ablauf aber soll die Rückzahlung binnen fünf Jahren in zehn gleichen, am 31. Januar und am 31. Juli jedes Jahres fälligen Terminen erfolgen.

§ 13. Der Zweck des ganzen Instituts verlangt, wenn nicht seine wohlthätigen Wirkungen und deren möglichste Ausdehnung vereitelt werden und der Gesammtzweck unter dem Missbrauch Einzelner leiden soll, dass die entschiedenste Strenge in Betreff der Rückzahlung der dargeliehenen Gelder zum festen Princip gemacht werde. Es soll daher die Administration verpflichtet sein, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten, auch nicht etwa eine anderweitige Sicherheit durch Pfänder oder Bürgen für den fälligen Terminalabtrag gestellt wird, vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Verfalltage zur gerichtlichen Klage zu schreiten, und soll sodann das ganze noch schuldige Capital fällig und klagbar sein. Nur in den Fällen, wo die Administration die feste und

sichere moralische Ueberzeugung gewonnen hat, dass auf gerichtlichem Wege keine Befriedigung weder ganz noch theilweise werde erlangt werden können, ist sie berechtigt, ein Arrangement mit dem Schuldner durch Stundungs- oder Remissionsverträge zu treffen.

§ 15. Die Administration besteht aus fünf Personen, deren Ernennung ich mir vorbehalte. Die zuerst Ernannten werden drei Jahre in ihrem Amte verbleiben. Hiernach tritt alljährlich einer der Administratoren nach der Reihenfolge, in welcher sie ernannt sind, aus, und geschieht die Ersetzung in diesem Falle so wie bei jedem anderweitig veranlassten Ausscheiden durch Wahl von den Administratoren selbst. Der Ausgetretene kann nach Ablauf von 2 Jahren von Neuem erwählt werden.

§ 20. Die Administration ist unter keinem Vorwande gehalten, den Entscheidungen, welche sie auf eingereichte Darlehensgesuche giebt, Motive hinzuzufügen. Gegen ihre Entscheidungen soll keinerlei Recurs oder Beschwerdeführung den Betheiligten auf irgend einem denkbaren Wege stattfinden können.

Aus § 21. Dagegen aber wird alljährlich der Bestand der Stiftung und die inzwischen geführte Verwaltung von einem Revisor geprüft werden, den einen H. und H. Rath aus seinen Mitgliedern alljährlich geneigtest zu ernennen ich ersuche, und dem zu diesem Ende sämmtliche Bilanzen, Bücher, Protokolle, Belege und Documente vorzulegen sind.

§ 12. Die zur Verwaltung der Anstalt erforderlichen Unkosten, zu denen auch ein jährliches Ehrengeschenk von einem Portugalöser an jedes Administrationsmitglied gehört, so wie ein jährliches Ehrengeschenk von einem Portugalöser, welches ich den S. T. Herrn Revisor anzunehmen ersuche, sollen aus den jedesmal vorhandenen Fonds, wie sich von selbst versteht, vorweg genommen werden. Uebrigens können alle augenblicklich müssig stehenden Fonds zur Discontirung von hiesigen soliden kaufmännischen Wechseln, unter Ausschluss von eigenen oder sogenannten Solawechseln verwendet werden.

Das Original ist verlesen und bestätigt durch Conclusum des Senats vom 19. April 1837.

In Befolgung des § 4 ist 1849 bei erlangter bürgerlicher Gleichstellung der Stiftungsfonds durch Schenkung des Sohnes und Haupterben des Stifters um abermalige Banco-Mark 100000 vermehrt, die Wohlthaten der Stiftung auch hiesigen christlichen Bürgern zugänglich gemacht und die Zusammensetzung der Verwaltung aus Bekennern beider Religionen angeordnet worden. 1865 aber hat derselbe Carl Heine die Stiftung wiederum um Banco-Mark 100000 testamentarisch bereichert und das Statut entsprechend modificirt.

Am 21. April 1865 hatte diese Stiftung zufolge ihres publicirten Berichts ausgeliehen Banco-Mark 225570 in 264 mehr und minder abgelösten Obligationen und seit ihrem Bestehen Banco-Mark 13115. 12 als dubiös erklärt. Der Fonds selbst hatte sich auf Banco-Mark 509329. 13 vergrössert.

Lazarus Gumpel-Stift

b. Das Lazarus Gumpel-Stift, belegen Schlachterstrasse No. 40—42, ist errichtet bei Lebzeiten von dem Kaufmann Lazarus Gumpel am 8. December 1837. Es besteht aus zwei Häusern an der Strasse, welche zur Deckung der Abgaben und Reparaturen und zur allmähligen Bildung eines Fonds von 30000 Mark für einen vorausgesehenen einstigen Umbau vermiethet werden, und aus 51 Freiwohnungen, von denen 10 an der Strasse und 41 im Hofe. Die wichtigsten Bestimmungen der Stiftungsacte sind die folgenden:

§ 3. Von den in dem Hofe befindlichen 41 Wohnungen soll eine dem von der Administration zu bestellenden Inspector eingeräumt werden; die übrigen 40 sollen an nüchterne, rechtschaffene, unbescholtene und friedliche Personen, die hier in Hamburg zurückgekommen sind, oder bei redlichem Fleisse doch ihre Miethe nicht aufbringen können, Eheleute oder Wittwer und Wittwen mit Kindern oder ohne solche, oder auch betagte unbescholtene Jungfern zur unentgeltlichen Bewohnung für so lange Zeit, als sich ihre Verhältnisse nicht

in der Art verbessert haben, dass sie einer solchen Unterstützung offenbar nicht mehr bedürfen, verliehen werden; jedoch also, dass sie sich jedenfalls dem diesen Statuten beigefügten Reglement zu unterwerfen haben sollen.

§ 4. Sogenannte eingeschriebene Arme oder solche, die bereits gänzlich verarmt sind und regelmässige Geldunterstützungen aus einer Armencasse erhalten, sollen, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen sein, doch weniger zur Aufnahme in diese Wohnungen berücksichtigt werden, als solche Personen, die noch einigermassen sich selbst zu ernähren im Stande sind und bei welchen diese Aufnahme gerade einer solchen totalen Verarmung vorzubeugen im Stande ist. Eigentliche Bettler aber sollen überall nicht aufgenommen werden.

§ 8. Die Aufzunehmenden müssen sich (mit Ausnahme von § 10, die Dienstboten des Stifters und seiner Ehefrau, die bei deren Tode im Dienste sind, betreffend) zur Israelitischen Religion bekennen, und muss auch in der Regel das Familienhaupt wenigstens 40 Jahre alt sein. Nur ausnahmsweise, falls besondere Gründe dafür obwalten, dürfen jüngere Personen aufgenommen werden.

§ 7. Eine jede Wohnung soll einer Familie für sich oder auch zweien zu einander passenden Frauen oder Jungfrauen verliehen werden.

§ 8. Das Recht der ertheilten freien Wohnung vererbt sich weder auf die Wittwe noch auf die Kinder. Der Wittwe soll aber, namentlich wenn sie Kinder hat und nicht besondere Gründe dagegen sprechen, auf ihr Nachsuchen in der Regel die freie Wohnung, so lange sie deren bedarf, verbleiben.

§ 9. Alles was von den in diese Stiftswohnungen Anfgenommenen an Betten, Hausgeräthen oder sonst mit hinein gebracht wird, ohne alle Ausnahme, verbleibt deren Eigenthum und wird bei Räumung der Wohnung von ihnen selbst oder nach ihrem Tode von ihren Erben wieder zurückgenommen.

§ 17. Diese Stiftung soll zu ewigen Tagen unter der Verwaltung dreier Mitglieder der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde stehen, welche dies Amt wenigstens sechs Jahre verwalten müssen, dasselbe aber nach Ablauf dieser Zeit, falls sie dazu geneigt sind, noch ferner behalten dürfen, jedoch müssen sie es alsdann wiederum für drei Jahre übernehmen.

Bei einer nach meinem Ableben (während seiner Lebenszeit behielt er sich die Ernennung selbst vor) durch Todesfall oder sonst eintretenden Vacanz sollen die beiden nachbleibenden Administratoren binnen 4 Wochen dem Collegium der Herren Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zwei anerkannt rechtschaffene Männer vorschlagen, von denen das gedachte Collegium einen zur Ergänzung der Administration an des Abgegangenen Stelle wiederum zu erwählen hat·

Aus § 19. Die Administration verleihet sowohl das erstemal als auch späterhin bei eintretenden Vacanzen die Wohnungen nach einer gemeinschaftlichen Berathung mit Stimmenmehrheit an diejenigen, die sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen und nach den in §§ 3 — 8 dieser Statuten von mir aufgestellten Grundsätzen dazu für geeignet hält; ist auch berechtigt, den Aufgenommenen, wenn sie wegen Verbesserung ihrer Verhältnisse der freien Wohnung nicht mehr bedürfen, dieselbe zu kündigen oder auch, falls sie gegen das von ihnen unterschriebene Reglement verstossen, sie wieder auszuweisen.

§ 22, Absatz 5. Das Collegium der Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde ist jedesmal zu ersuchen, zur jährlichen Rechnungsablage zwei seiner Mitglieder zu deputiren, und soll diesen das Recht zustehen, über etwa dabei bemerkte Abweichungen von den Statuten oder sonstige Unregelmässigkeiten Aufklärung zu verlangen und, wenn der Fall es erfordert, darüber an E. H. Rath zu referiren.

§ 23. Eine Abschrift der jährlichen Abrechnung und ein summarischer Bericht über die Jahresverwaltung sollen innerhalb vier Wochen nach der Rechnungsablage von der

Administration E. E. Rath überreicht werden, Hochwelchen ich gehorsamst ersucht haben will, solche, wie sich von selbst versteht, ohne alle Verantwortlichkeit, anzunehmen und ad acta zu legen. Hochdemselben soll das Recht zustehen, zu jeder Zeit eine Revision anzuordnen und sich zu diesem Behufe alle Bücher, Protokolle, Dokumente und sonstige Belege vorlegen zu lassen; auf den Grund solcher Revisionen, wenn, was hoffentlich nie der Fall sein wird, sich eine unverkennbare Pflichtverletzung ergeben oder sonst hinreichende Ursache vorhanden sein wird, die Administration oder das betreffende Mitglied derselben zu entsetzen und auf einen Vorschlag der Gemeindevorsteher dieselben oder denselben durch andere rechtschaffene Gemeindemitglieder zu ersetzen, ohne dass dagegen ein Recurs Stattfinden soll.

Aus § 24. Ein Duplicat der Rechnung und des Berichts soll in derselben Frist dem Collegium der Herren Vorsteher mehrgedachter Gemeinde eingereicht werden, so auch ein Triplicat an den jedesmaligen ältesten männlichen Nachkommen des Stifters, so lange dieselben sich am hiesigen Platze befinden.

Das Original ist verlesen und bestätigt durch Conclusum E. E. Senats vom 5. Januar 1838.

Der Bericht der Verwaltung von 1865 meldet, dass dermalen 164 Individuen das Stift aewohnen, und dass das Reserve-Capital auf fast Banco-Mark 30000 angewachsen ist.

oseph Simon ehrens Stift.

c. Die Joseph-Simon-Behrens'sche Stiftung ist errichtet 1843 — 1844 durch Frau Lorette Leo geborene Behrens zum Andenken an ihren jung verstorbenen Sohn (erster Ehe) mit einem Capital von Banco-Mark 70000, die in fünfprocentigen Russischen Inscriptionen angelegt wurden. Von den jährlichen Zinsen kommt $^{1}/_{14}$ an die Israelitischen Armen in Pyrmont, dem Geburtsort der Stifterin, und $^{3}/_{14}$ an die in Altona. Von dem Reste fallen Courant-Mark 440 an Israelitische Studiosen, Kunst- oder Handwerks-Lehrlinge in Raten von 40 bis 100 Mark. Es

ist Regel, dass dies Hamburger sein sollen, doch sind auch gewisse Kategorien von Ausnahmen angedeutet.

Mark 200 werden halbjährlich zur Miethzeit an 10 Arme, die sich dazu melden, in Portionen von 20 Mark verloost; der Rest ist ebenfalls zur Miethezahlung für Arme bestimmt, und zwar in lebenslänglichen Gaben von 30 bis 60 Mark halbjährlich.

§ 9 der Stiftungsacte lautet: Ich habe die Wohlthaten dieser Stiftung vorläufig auf hülfsbedürftige Personen israelitischen Glaubens beschränkt, weil die mannigfachen bürgerlichen und gewerblichen Beschränkungen, die in dieser Stadt noch auf meinen Glaubensgenossen lasten, mir eine ausschliessliche Berücksichtigung derselben zu rechtfertigen und zu fordern scheinen. Wenn aber dieser Grund dermaleinst durch eine vollständige Gleichstellung der Israeliten Hamburgs mit dessen christlichen Bürgern in allen bürgerlichen Rechten hinweggefallen sein wird, so soll diese beschränkte Verwendung aufhören, wie auch geschehen ist, und es sollen dann die Wohlthaten dieser Stiftung, so weit dieselben für Hamburgische Einwohner bestimmt sind, zur einen Hälfte christlichen und zur anderen israelitischen Hülfsbedürftigen zufallen. Es versteht sich, dass im eintretenden Fall diese Bestimmung nur allmählig in dem Maasse, wie die Ansprüche solcher Hülfsbedürftigen, welchen eine Unterstützung für ihre Lebenszeit oder für einen bestimmten Zweck auf mehrere Jahre zugedacht worden, hinwegfallen, zur Anwendung kommen. In Betreff der nach Altona und nach Pyrmont bestimmten Summen behält es bei der Verwendung für israelitische Arme für alle Zeiten sein Bewenden.

Die Stiftung hat fünf Administratoren, welche ursprünglich von der Stifterin ernannt sind und sich fernerhin selbst ergänzen. Jede neue Wahl muss jedoch (indess erst nach dem Ableben der Stifterin und ihres Mannes) von dem israelitischen Gemeindevorstande bestätigt sein, welchem auch jährlich die Abrechnung vorgelegt werden muss, dessen Bestätigung überhaupt zu wichtigeren

organischen Aenderungen erforderlich, und unter dessen besondere Oberaufsicht die gesammte Stiftung gestellt ist, weshalb ihm Vollmacht zusteht, bei etwa vorkommender Missleitung einzuschreiten. Ein Theil der wohlthätigen Bestimmungen dieser Stiftung trat übrigens erst nach dem (1852 erfolgten) Ableben der Stifterin und einiger ihrer persönlichen Stipendiaten in Wirksamkeit, indem sie sich für ihre Lebenszeit mehrere derartige Verfügungen vorbehalten hatte.

Isaac Hartvig'sche Stiftungen.

d. Isaac Hartvig'sche Stiftungen.

Dieselben werden administrirt durch den ersten geistlichen Beamten der Gemeinde und zwei Mitgliedern des Vorsteher-Collegiums, nämlich den ältesten Cultusvorsteher und den ältesten Cassirer. Sie bestehen aus:

1) der Stiftung bei Lebzeiten von 1834, von Crt.-Mark 241 jährlich, wovon das Krankenhaus und die Talmud-Tora-Schule jedes 80 Mark erhalten und der Rest an arme Hausväter zum Wein am Osterabend vertheilt wird.

2) die Stiftung von 1839, ebenfalls bei Lebzeiten, jährlich 400 Mark, welche in acht Portionen zu 50 Mark an dieser Gemeinde angehörige dürftige Hausväter, Wittwer oder Wittwen von 40 Jahren und darüber durchs Loos vertheilt werden, und zwar werden drei dieser Gaben jedesmal auf fünf Jahre mit Anspruch auf Verlängerung für Lebenszeit nach Belieben der Verwalter, die anderen fünf immer nur auf das einemal gewährt. Von den zum Loos Gemeldeten darf die Verwaltung zwei Drittel zurücklegen und nur zwischen dem übrigen Dritttheil losen. Die Losung geschieht kurz vor dem jüdischen Neujahr.

3) die von 1840, ebenfalls bei Lebzeiten, aus welcher die Waisenanstalt 120 Mark, die Talmud-Tora-Schüler-Bekleidungs-Anstalt 15 Mark und die Gesellschaft zur Vertheilung von Feuerung 82 Mark 8 Schillinge erhält.

4) die testamentarische Stiftung giebt ebenfalls an acht von der Verwaltung auf Lebenszeit erwählte Hausväter jedem jährlich 50 Mark zur Miethe, ferner einem Hausvater oder einer Wittwe jüdischer Religion durchs Loos (wo ebenfalls zwei

Drittel der Anmeldungen zurückgelegt werden dürfen) jährlich 150 Mark; dann einem armen über 16 Jahre zählenden Mädchen aus der Gemeinde zum Brautgelde 200 Mark durch Verlosung (diese beiden Verlosungen finden am Todestage des Stifters den 28. Ab Statt). 100 Mark werden jährlich auf Ostern zu Wein vertheilt. 66 Mark an zehn arme Männer zu Abhaltung des Gottesdienstes am Todestage; 720 Mark erhalten verschiedene wohlthätige Anstalten und Vereine in der Gemeinde und 400 Mark jährlich sind für eine einstige jüdische Warteschule bestimmt. Der dann noch übrig bleibende Saldo von beiläufig 5—6000 Mark Courant fällt zu ein Drittel an Altonaische und zu zwei Drittel an hiesige jüdische Arme; es soll nämlich «der Ueberschuss der Einkünfte zu zwei Drittel an die Hamburger und zu ein Drittel an die Altonaer israelitischen Armen zu gelegenen Zeiten, nämlich an Feiertagen, zur Miethe und dergleichen vertheilt werden». Die Verwaltung hat nun bisher das betreffende eine Drittel an das Israelitische Armen-Collegium in Altona zugestellt und aus dem Hamburger Antheil jährlich zwei Verlosungen in Gaben meist von 20 Mark gehalten.

So lange die Wittwe des Stifters lebte, genoss sie die Einkünfte von 25000 fünfprocentigen Silberrubeln. Nach ihrem Tode ging dieser Betrag jährlich zur Hälfte an ihre überlebenden Schwestern und nach deren Ableben wird aus dem ganzen Capital ein «Hartvig'sches Pflegehaus» gestiftet als Asyl für alte bedürftige jüdische Männer und Frauen.

Das gesammte Capital dieser Hartvig'schen Stiftungen beträgt über Banco-Mark 200000.

Testamentar. Stiftungen in der Gemeinde

Der grösste Theil der in dieser Gemeinde bestehenden testamentarischen Stiftungen ist, wie bereits erwähnt, bei der Gemeinde selbst fundirt. Ueber die Ernennung der jezeitigen Verwalter, in so fern selbige nicht noch im Testamente selbst benannt sind, gilt folgender Beschluss der ehemaligen Altona-Hamburgischen Gemeinde vom 5. Elul 5555 (August 1795):

(Uebersetzung aus dem Ebräischen.)

Gemeindebeschluss von 1795 wegen Verwaltung der Legate.

«Da bereits vor längerer Zeit die Nothwendigkeit anerkannt worden, wegen der bei dieser Gemeinde in Altona und Hamburg belegten Capitalien frommer immerwährender Stiftungen Aenderungen in der Absicht zu treffen, dass kein Zweifel und keine Unordnung entstehen können und dass die Zinsen genau nach dem Willen des Stifters ihre Verwendung finden, so werden für jedes zu frommen Zwecken bei der Gemeinde belegte Capital zwei Verwalter nach Vorschrift unserer Verwaltungs- und Vormundschafts-Register ernannt, nämlich der bereits fungirende Verwalter und ausserdem noch ein Verwandter des Stifters. Solchergestalt wird es sein wie ein Nagel, eingeschlagen in eine sichere Stelle*) und Zweie werden die Absicht des Stifters besser und sicherer ausführen als Einer und auch dem Gesetze Gottes gerecht werden, dass die Worte eines Verstorbenen in voller Krafc immerdar zu halten sind und nicht das Geringste davon zu Boden falle, vielmehr in alle Zeiten bestehe. Die Auszahlung der Zinsen von der Gemeindecasse soll lediglich an die gesammten Verwalter geschehen und muss die Quittung mit ihren sämmtlichen Unterschriften versehen sein.»

Demnach haben immer beide Verwalter zu quittiren. Wenn einer von ihnen stirbt oder sonst abgeht, so geschieht die Wahl eines neuen durch den Gemeindevorstand in der Regel auf die Präsentation des Ueberlebenden, und wo möglich aus der Familie.

Obergericht betreffs jüdischer Stiftungen.

Es ist hier zu bemerken, dass auch der Senat und die Gerichte den Gemeindevorstand stets als geborenen Ober-Curator sämmtlicher jüdischen Stiftungen betrachtet haben **), dies möge in der Stiftungsurkunde ausgesprochen sein oder nicht. Demzufolge ist auch denjenigen, die ihre Capitalien selbst verwalten,

*) Bekannter biblischer Ausdruck.

**) Obergerichtliche Entscheidung in Betreff des J. H. Oppenheimer'schen Legats.

bei vorgekommenen Gelegenheiten vorgeschrieben worden, ihre Hypotheken so zu verclausuliren, dass jede mit den Pösten vorzunehmende Veränderung des Consenses der Vorsteher bedarf. Ohnehin verlangt die Stadt-Schreiberei von jedem dort erscheinenden jüdischen Testaments-, Stiftungs- oder Vereins-Verwalter den Beweis seiner Qualität durch ein Attest des Vorsteher-Collegiums.

Wir antecipiren hier folgenden Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22. Januar 1852:

Beschluss von 1852 wegen der Legate.

Beschlossen: dass dieses Vorsteher-Collegium für Legate, Stiftungen und Anstalten hinfüro weder die Vornahme von Administratoren-Wahlen, noch die Beilegung hypothekarischer Clauseln übernimmt, wenn nicht die betreffende Verwaltung sich verpflichtet, jährliche Berichte und auf Verlangen auch Status bei demselben einzureichen.

Uebereinkunft mit der Gemeinde in Altona wegen der Legate.

Wie schon berichtet, hat die hiesige Gemeinde bei der Separation von Altona vermöge der Acte vom 26. April 1812 die hiesiger Seits früher contrahirten Schulden allein übernommen. Darunter befanden sich Courant-Mark 237007. 13 und Courant-Mark 31000, zusammen Courant-Mark 268007. 13 an unkündbaren Stiftungsfonds, und ist darüber am 19. Mai 1812 die folgende Uebereinkunft getroffen;

«Auf Veranlassung der Administration der Gemeinde in Hamburg, die verschiedenen unkündbaren Fonds frommer Stiftungen in Hamburg, von denen jährlich Verlosungen für Arme, für Waisen, für Wittwen oder für Bräute*) stattfinden

*) Alle derartigen Verlosungen werden einige Wochen vor dem Termin in den Synagogen der Gemeinde durch Ausruf und Anschlag publicirt und auf der Diele des Gemeindehauses im Kasten aufgestellt, in den die Theilnehmer ihre Adressen warfen. Vor der Ziehung, welche im Beisein der Gemeindebeglaubten durch die Verwalter geschieht, wird nachgesehen, ob sich auch kein Nichtberechtigter mit eingelegt habe.

und von denen auch genannte Personen, die in Altona wohnen, genossen haben, betreffend, sind die Herren Jacob Oppenheimer und L. J. Riesser von Seiten gedachter Administration committirt und bevollmächtigt worden, mit den Vorstehern der Altonaischen Gemeinde, unter Genehmigung des Hochlöblichen Rabbinatsgerichts, darüber einen Vertrag abzuschliessen, und haben sich zu diesem Ende gedachte Commissarien von einer Seite und die Herren J. B. Schiff und M. B. Cohen, Aelteste, als Bevollmächtigte der Gemeinde Altona, mit Zuziehung der Ehrw. Herren Rabbiner Elieser Lasé, Präsident, und Salomon Samuel und Moses Jacob Jaffe (genannt von Halle) als Assessoren versammelt und die darauf Bezug habenden Gegenstände genau erwogen und für gut befunden, folgende Einrichtung zu treffen:

1) Alle diejenigen frommen Stiftungen, davon der Legatar in Hamburg zur Zeit seiner Legation gewohnt hat, sollen allein diejenigen Armen, Waisen, Wittwen oder Bräute geniessen, die während der Vertheilung derselben ihr gesetzliches Domicil in Hamburg haben: und die in Altona Wohnenden sollen eben so wenig als wie jede anderen nicht hier Domicilirten einigen Antheil von heute an unter keinem erdenklichen Vorwande geniessen, selbst in dem Falle, wo durch das Testament des Verstorbenen oder durch irgend ein anderes Document das Gegentheil zu erweisen wäre.

2) Der Artikel 1 ist mit allen seinen Clauseln und Bedingungen anwendbar auf alle diejenigen frommen Stiftungen, wovon der Legator zur Zeit seiner Legation in Altona oder im Königlich Dänischen Gebiete wohnte, (in dem Sinne) dass nur diejenigen Armen, Wittwen, Waisen oder Bräute davon von heute an geniessen, die ihr gesetzliches Domicil in Altona haben, ohne dass unter irgend einem Vorwande die Hamburger, sie mögen vormals zur Altonaer Gemeinde gehört haben oder zu irgend einer anderen Gemeinde, Ansprüche darauf machen können, sobald sie nicht während der Vertheilung ihr gesetzliches Domicil in Altona haben.

3) In Ansehung derjenigen hier benannten vier Pöste frommer Stiftungen, als:

a. von P. H. Minden in Charleston, von denen gemäss gerichtlichen Erkenntnisses die Zinsen bisher an «Arme aus Altona und Hamburg» vertheilt worden,

b) von David Lion Goldschmidt,

c) von Samson Leffmann rectius Leffmann Samson Hertz,

d) von Heymann Joachim Cohen,

bei welchen drei letzten Fällen die Legatores (die in Hamburg wohnten) nicht zur Altonaischen Gemeinde gehörten, und nicht destoweniger für Arme der Gemeinde «Altona und Hamburg» bestimmt waren, ist verordnet und bestimmt, dass der fünfte Theil der jährlichen Interessen an die Gemeinde in Altona, an die jedesmaligen Vorsteher derselben in Altona zur Vertheilung an diejenigen, die in Altona ihr Domicil haben, zugestellt werden soll.

(Folgen die oben erwähnten Unterschriften.)

Nachdem wegen der Ausführung obiger Convention mehrere Modalitäten versucht waren und immer neue Missverständnisse daraus entstanden waren, ward sie endlich in einer neuen Uebereinkunft beider Gemeindevorstände am 13. Mai 1839 bestätigt, und zugleich festgesetzt:

Stipulati[illegible] mit der Gemeinde Altona weg[illegible] vier Lega[illegible]

«dass besagte vier Legate in allen folgenden Jahren für Altonaer und Hamburger Interessenten gemeinschaftlich gezogen und bei jeder Verloosung vier Hamburger gegen einen Altonaer zugelassen werden sollen.»

Dies geschieht nämlich, indem jedesmal aus den Altonaischen Anmeldungen eine und aus den Hamburgischen vier Serien gebildet werden und das Loos zuerst zwischen diesen Serien entscheidet. Die Verlosungen geschehen übrigens, wie alle rein Hamburgischen, auf der hiesigen Gemeindestube unter Assistenz der hiesigen Beamten.

Die Legate.

Die Stiftungen sind die folgenden:

Legat Lazarus Aaron,
gestiftet 1816.
Capital Courant-Mark 1500. Rente Courant-Mark 45.
Verwendung: Gottesdienst am Jahrzeitstage.

Legat Gerson Austerlitz,
gestiftet 1766.
Capital Courant-Mark 1500. Rente Courant-Mark 60.
Verwendung: Arme (vorzüglich Verwandte) 39 Mark, die Clause in Altona, die hiesigen Vereine für Krankenpflege und für Brautgelder jeder 6 Mark, die Beerdigungs-Brüderschaft 3 Mark.

Legat Bendix Herz Beifus und Frau,
gestiftet 1838.
Capital Courant-Mark 1000. Rente Courant-Mark 30.
Verwendung: Für arme Männer, die den Gottesdienst der Morgenwarte (schomer la boker) besuchen, und für arme Schriftgelehrte.

Legat Herz Beifuss, genannt Schoyer,
gestiftet 1790, vermehrt 1838.
Capital Courant-Mark 4300. Rente Courant-Mark 149.
Verwendung: Courant-Mark 55½ an zwei Talmudlehrer und Courant-Mark 93½ für den Gottesdienst der Morgenvirgilie.

Legat Marcus Isaac Beit,
gestiftet 1761.
Capital Cour.-Mark 525. Rente Cour.-Mark 25. 8.
Verwendung: Courant-Mark 22½ die Clausen, Courant-Mark 3 die Aussteuer-Gesellschaft.

Legat Marcus Salomon Beit,
gestiftet 1810.
Capital Banco-Mark 8000. Rente Courant-Mark 320.
Verwendung: Mark 100 an verschiedene Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten in der Gemeinde, Mark 60

für den Jahrzeits-Gottesdienst, ℳ 130 zum Verlosen zwischen Arme, ℳ 30 dem Küster für die Mühewaltung.

Legat Simon Leffmann Beit,
gestiftet 1847.
Capital Cour.ℳ 3000. Rente ℳ 90.
Verwendung: An sieben verschiedene Schul- und milde Anstalten in der Gemeinde.

Legat Nathan Marcus Beit,
gestiftet 1794.
Capital ?
Verwendung: netto 7½ ℳ für eine arme Braut.
(Das Capital ist beim Magistrat der Stadt Dresden belegt, woselbst der Stifter zuletzt gewohnt hat.)

Legat Moses Hirsch Bauer,
gestiftet 1839.
Capital Cour.ℳ 1500. Rente Cour.ℳ 45.
Verwendung: Zur Vertheilung am Jahrzeitstage.

Legat Samson Berend Cohn Wittwe,
gestiftet bei Lebzeiten 1840.
Capital Cour.ℳ 1000. Rente Cour.ℳ 30.
Verwendung: Zu Wachskerzen in der Synagoge, Neuersteinweg.

Legat Abraham David Cohen,
gestiftet 1798.
Capital Cour.ℳ 20500. Rente Cour.ℳ 707.
Verwendung: ℳ 120 an zwei hiezu angestellte Talmudisten für bestimmte Pensa, ℳ 40 zum Jahrzeits-Gottesdienst, ℳ 150 zur Ausstattung einer armen Braut durch Verloosung, ℳ 10 für die Krankenpflege, ℳ 375 an zwei Claus-Rabbiner. Ausserdem ℳ 12 jährlich für die Terra Santa-Armen.

Legat Jacob Cleve,
gestiftet 1759. Termin im März.

Capital Cour.ℳ 10200. Rente ℳ 510.
Verwendung: ℳ 300 Rrautgeld durch Verloosung' ℳ 144 an vier Theologen, ℳ 66 für den Jahrzeits-Gottesdienst an Clausrabbiner und Waisenknaben.

Legat Joachim (Nahum) David Cohen,
gestiftet 1767.
Capital Cour.ℳ 600. Rente Cour.ℳ 30.
Verwendung: an arme Verwandte.

Legat Heymann Joachim Cohen,
gestiftet 1804.
Capital Cour.ℳ 12000. Rente Cour.ℳ 450.
Verwendung: ℳ 175 zu einem Brautgelde, ℳ 100 an zwei Theologen, ℳ 35 zur Jahrzeitsfeier, ℳ 80 an die Clausen, ℳ 30 für die Terra Sancta-Armen, ℳ 30 zu Wachskerzen in der Synagoge.

Legat Zacharias Cohen (Issachar Daniel),
gestiftet 1722.
Capital Cour.ℳ 8717. 12. Rente Cour.ℳ 349.
Verwendung: Halbjährliche Vertheilung zwischen armen Verwandten.

Legat Gottschalk Levy Cohen,
gestiftet 1760.
Capital Bancoℳ 3000. Rente Cour.ℳ 150.
Verwendung: ℳ 105 an die Clausen, ℳ 45 an arme Verwandte.

Legat Berend Danziger,
gestiftet 1768.
Capital Cour.ℳ 1200. Zinsen Cour.ℳ 60.
Verwendung: ℳ 24 für Jahrzeits-Gottesdienst, ℳ 36 an arme Verwandte, vorzugsweise einer verlobten Braut zur Aussteuer.

Stiftung Joseph Jacob Emden,
gestiftet 1808 bei Lebzeiten. Termin im Mai.
Capital Cour.ℳ 10000. Zinsen Cour.ℳ 400.

Verwendung: ℳ 200 an arme Hausväter oder Wittwen durch Verlosung, ℳ 150 den Seniores seiner Nachkommen zur Austheilung nach bestem Ermessen, ℳ 20 zu Feuerung, ℳ 10 zur Krankenpflege, ℳ 20 zur Jahrzeitsfeier.

Legat Matthias Salomon Elsas,
gestiftet 1817.

Von dem Fonds ist nur ein Theil bei der Gemeinde belegt, nämlich nur Cour.ℳ 2700, Zinsen Cour.ℳ 81, von denen ℳ 45 zum Jahrzeits-Gottesdienst, ℳ 12 für Clausen in Altona, ℳ 15 für die Waisenanstalt und ℳ 9 für die Terra Sancta-Armen bestimmt sind.

Die Hauptstiftung hat ihre Capitalien theils in Häusern und Hauspösten, theils in Staatspapieren angelegt. Es sind daraus jährlich bestimmt:

Cour.ℳ 150 durch Verlosung am Sterbetage an einen armen Hausvater oder Wittwe aus der Gemeinde,

« 150 durch Verlosung am Sterbetage an ein dazu angemeldetes unbescholtenes Mädchen aus der Gemeinde von 18 Jahren oder älter zu einem Brautgelde,

« 10 an die Küster für Publication dieser Verlosungen,

« 450 zur Handwerks-Erlernung zweier hier geborenen 13jährigen Knaben aus der Gemeinde.

« 300 zur Bekleidung armer Kinder beiderlei Geschlechts, die die Talmud-Tora-Schule oder die Mädchen-Unterrichts-Anstalt besuchen,

« 400 an seinen nächsten lebenden Verwandten mit Bevorzugung eines notorisch Armen und mit Ausschluss der zu einer anderen Kirche Uebergetretenen,

« 200 zur Besoldung eines Verwaltungs-Substituten und

3 Portugalöser für die Administratoren.

Von dem Saldo der Einkünfte fällt je 1/4 an die Talmud-Tora-Schule, an das Krankenhaus und an die Feuerung-Vertheilungs-Gesellschaft, 1/8 an die Mädchen-Unterrichts-Anstalt von 1798 und je 1/16 an den Greisen-Unterstützungs-Verein und an deu Frauenverein für arme Wöchnerinnen.

Die durch Entwerthung der Grundstücks verminderte Einnahme hat bisher die Ausführnng einiger dieser Bestimmungen verhindert.

Legat Salomon Elsas,

gestiftet 1797.

Capital ein Hausposten von Bco.ℳ 8000, dessen Zinsen zu einem Brautgelde, und Cour.ℳ 300, deren Zinsen der Terra Sancta-Armencasse bestimmt sind.

Legat Jacob Salomon Elsas,

gestiftet 1800.

Capital Cour.ℳ 1250. Zinsen Cour.ℳ 50.

Verwendung: ℳ 14 zur Krankenpflege, ℳ 30 für den Jahrzeits-Gottesdienst, ℳ 6 dem Küster für Aufwartung.

Legat Gella Emanuel geb. Fürst,

gestiftet 1811.

Capital Cour. ℳ 2000. Zinsen Cour. 80.

Verwendung: Cour.ℳ 65 durch Verloosung an einen armen Hausvater oder eine Wittwe in der Gemeinde, ℳ 15 dem Oberküster für die Besorgung.

Legat Zipora Ellingen geb. Halberstadt,

gestiftet 1777.

Capital Cour.ℳ 900. Zinsen Cour.ℳ 45.

Verwendung: Vertheilung an Arme, zunächst aus ihrer Verwandtschaft.

Legat Joseph Ernst,

gestiftet 1845.

Capital Cour.ℳ 300. Zinsen Cour.ℳ 9.

Verwendung: Für die Terra Sancta-Armen.

Legat Meyer Frank,

gestiftet 1828.

Capital Banco℔ 321. 11½. Zinsen Cour.℔ 9. 10.

Verwendung: Talmud-Tora-Schule Cour.℔ 4. 10, Armenanstalt Cour.℔ 5.

Legat Samuel Friedburg,

gestiftet 1816.

Capital Cour.℔ 200.

Verwendung: Armen-Krankenpflege.

Legat Assur Joseph Getting,

gestiftet 1810.

Capital Cour.℔ 300. Zinsen Cour.℔ 12.

Verwendung: An Clausrabbiner für Sterbetags-Gebete.

Legat Abraham Lion Goldschmidt und Frau Fanny,

gestiftet 1800.

Capital Banco℔ 6000 und Cour.℔ 6000. ZinsenCour.℔ 552.

Verwendung: Cour.℔ 300 an eine arme Braut zur Verheirathung aus seiner Familie und in deren Ermangelung aus der Gemeinde durch übliche Verlosung zu bestimmen und mit 3 pCt. Zinsvergütung bis nach geschehener Copulation zu bewahren. ℔ 120 zu den Jahrzeitsfeiern der Stifter, ℔ 12 an die Terra Sancta-Armen, ℔ 120 an einen armen Hausvater aus der Gemeinde durch Verlosung.

Legat David Lion Goldschmidt und Frau Frummaid,

gestiftet 1792.

Capital Bco.℔ 6000 und Cour.℔ 3000, Zinsen Cour.℔ 432.

Verwendung: Cour.℔ 300 an eine arme Braut durch Verlosung, aufzubewahren mit 3 pCt. Zinsvergütung, ℔ 90 zu beiden Jahrzeitsfeiern, ℔ 30 zur Krankenpflege, ℔ 12 an die Terra Sancta-Armen.

Legat Moses Aaron Goldschmidt,

gestiftet 1758.

Capital ℔ 500, Louisdor à 5 Thaler gerechnet. Zinsen ℔ 18. 10.

Verwendung: ℳ 2 zur ewigen Lampe, ℳ 18 an verschiedene wohlthätige Vereine.

Legat Moses Gottschalk (Levi) und dessen Wittwe Mathe geborene Popert,

gestiftet 1786—1803.

Capital Bco.ℳ 3600 u. Cour.ℳ 11000. Zinsen Cour.ℳ 680.

Verwendung: ℳ 380 für Talmudstudien, ℳ 60 zu zwei Jahrzeitsfeiern, ℳ 45 an die Clausen, ℳ 100 an Arme aus der Gemeinde durch Verloosung, ℳ 95 der Talmud-Tora-Schule, ℳ 10 der Waisenanstalt.

Legat Hirsch Levin Gottschalk,

gestiftet 1816.

Capital Cour.ℳ 625. Zinsen Cour.ℳ 25.

Verwendung: ℳ 12 an die Waisenanstalt, ℳ 13 der Talmud-Tora-Schule.

Stiftung Abraham Simon Goldzieher,

gestiftet 1838—1839.

Capital Cour.ℳ 1650. Zinsen ℳ 49. 8.

Verwendung: Die Jahrzeitsfeiern seiner Eltern und seiner ersten Ehefrau.

Legat Levin Halberstadt,

gestiftet 1720.

Capital Cour.ℳ 600. Zinsen ℳ 36.

Verwendung: Clause in Altona.

Legat Berend Samuel Halle alias Beer Cleve,

gestiftet (theilweise bei Lebzeiten) 1835—1843.

Capital Bancoℳ 2800, Cour.ℳ 2000, in Obligationen 1000 Stück Species. Zinsen Cour.ℳ 315.

Verwendung: Cour.ℳ 100 für eine arme Braut durch Verlosung, ℳ 150 in fünf Gaben à 30 ℳ zwischen armen Familienvätern und Wittwen aus der Gemeinde zu verlosen, ℳ 42 an die Clausrabbiner zu gleichen Theilen, ℳ 10 an zehn Männer für Abhaltung der Jahrzeitsfeier, ℳ 3 an den Küster und Cantor der

Synagoge Elbstrasse, ℔ 10 dem Oberküster für die Besorgung.

Legat Joseph Abraham Cohen,
gestiftet 1863.
Capital Banco℔ 36000. Kein bestimmter Zinsfuss.
Verwendung: Der Zinsenertrag fällt in neun verschiedenen jährlichen Vertheilungen an Arme zur Miethe, Feuerung etc. Einiges zu jährlichen Trauer-Ritualien und fast 100 Thlr. erhält die Waisenanstalt. Für die Verwaltung sind 25 Thlr. ausgesetzt.

Legat Heymann Engel, unter separater Verwaltung,
gestiftet 1858.
Capital Banco℔ 15000, in bestimmten Hauspösten auf Namen dieses Testaments.
Verwendung: Die Zinsen an 18 verschiedene jüdische und christliche Anstalten hierselbst und auch an die jüdische Gemeinde in Malchin, dem Geburtsorte des Stifters.

Legat Betty Goldschmidt geb. Assur,
gestiftet 1860.
Capital Banco℔ 2000.
Verwendung: Die Zinsen nach Ableben einer Schwester für Armen-Unterstützung zu verwenden.

Legat Ruben Meyer Goldschmidt, unter eigener Verwaltung,
gestiftet 1863.
Capital Banco℔ 34000.
Eine unter geringer Oberaufsicht der Gemeinde stehende Familienstiftung.

Legat Jonas Meyer Goldschmidt, abgesondert zu verwalten,
gestiftet 1862.
Capital circa 100000.
Verwendung: Die Zinsen werden nach Erlöschen mehrerer lebenslänglicher Pensionen in Portionen von 50 ℔ zur Miethezahlung verloost, mit Ausnahme von 1000 ℔, welche jährlich an verschiedene wohlthätige Anstalten fallen.

Legat (zweites) Abraham Simon Goldzieher,
gestiftet 1859.
Capital Banco ℳ 2000 in hiesigen Feuercassen-Obligationen.
Verwendung: Für die Talmud-Tora-Schule.

Legat Samuel Levy,
gestiftet 1859.
Capital Banco ℳ 120000 in verschiedenen Staatspapieren und Eisenbahn-Prioritäten.
Verwendung: Die Einkünfte (jedoch erst nach dem Ableben einiger auf Lebenszeit bedachten Persönlichkeiten) für eine Stiftung von Freiwohnungen.

Legat Joachim Levysohn,
gestiftet 1860.
Capital Bco. ℳ 5000.
Verwendung: Ritualien am Sterbetage des Stifters.

Legat Isaac Moses Ruben,
gestiftet 1854.
Capital 25000 Rubel in fünfprocentigen Obligationen.
Verwendung: Die Zinsen zur Ausstattung von Bräuten aus seiner Nachkommenschaft und Blutsfreundschaft in Gaben von 5000 ℳ. Diese Familienstiftung fällt nach Ablauf einiger Generationen an die Gemeinde.

Legat Rebecca Sander Jacob,
gestiftet 1859.
Capital Banco ℳ 7000. Zinsen nach Ertrag.
Verwendung: Für eine bejahrte dürftige Jungfrau und einige Jahrzeits-Ritualien.

Legat A. H. von Halle,
gestiftet 1800.
Capital Cour. ℳ 300. Zinsen ℳ 12.
Verwendung: Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft.

Legat Elias Wolf Abraham von Halle und Frau Jette.
Capital Banco ℳ 13000 und 2504. 1 und Cour. ℳ 432. Zinsen Cour. ℳ 553. 5.

NB. Die Banco ℳ 2504. 1 (Hausposten in Species-Bco. ℳ 2500) sind im Jahre 1834 von den Testaments-Vollstreckern des Sohnes der Stifter, Wolf Elias von Halle auf deren Namen zum Besten der Talmud-Tora-Schule eingezahlt.

gestiftet 1805 und 1834.

Verwendung: Cour. ℳ 120 der Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℳ 52 für religiöse Uebungen am Sterbetage, ℳ 17. 5 der Waisenanstalt und siebenmal ℳ 52 an die Armenanstalt, die Krankenpflege, die Talmud-Tora-Schule, die Terra-Sancta-Armen, die Waisen-Anstalt, den Wohlthätigkeitsverein Gemilat Chassadim und die Aussteuergesellschaft Hachnassat Kalla.

Legat Samuel Wolf von Halle,

gestiftet 1759.

Capital Bco. ℳ 9000. Zinsen Cour. ℳ 360.

Verwendung: Arme Verwandte, zum Theil zur Aussteuer.

Legat Wolf Abraham von Halle's Wittwe Märli,

gestiftet 1759.

Capital Bco. ℳ 3000. Zinsen Cour. ℳ 187. 8.

Verwendung: Vertheilung an Arme, vorzugsweise Verwandte, namentlich an Bräute zur Verheirathung.

Legat Pesschen, Moysus Hamm's Wittwe,

gestiftet 1763.

Capital Cour. ℳ 1650. Zinsen ℳ 66 (oder im Ganzen ℳ 3300 mit ℳ 132 Zinsen, wovon 1842 jede der Gemeinden zu Hamburg und Altona die Hälfte übernommen hat).

Verwendung der hiesigen Hälfte: ℳ 12 die hiesige Clausen, ℳ 36 die Clause in Altona, ℳ 84 zu einer Mitgabe für ein Mädchen aus der Verwandtschaft.

Legat Meyer Herschel Wittwe,

gestiftet 1840.

Capital Cour. ℳ 1200. Zinsen ℳ 48.

Verwendung: Vertheilung an Arme.

Legat Reine, Michel Herschels Wittwe,
gestiftet 1782.
Capital Cour. 1500. Zinsen ℳ 45.
Verwendung: Nach Ermessen der Verwalter entweder an Arme oder an Theologen zu vertheilen oder einer Braut zur Ausstattung.

Legat Elias Abraham Hertz,
gestiftet 1802.
Capital Cour. ℳ 1800. Zinsen Cour. ℳ 72.
Verwendung: Cour. ℳ 47 zur Jahrzeitsfeier, ℳ 25 zur Vertheilung an Arme.

Legat Frummaid Hertz geb. Meyer,
gestiftet 1847.
Capital Cour. ℳ 900. Zinsen Cour. ℳ 27.
Verwendung: Jahrzeitsfeier durch zehn arme Männer.

Legat Hartwig Hertz,
gestiftet 1803.
Capital Cour. ℳ 300. Zinsen ℳ 12.
Verwendung: ℳ 4 Jahrzeitsfeier, ℳ 8 Terra-Sancta-Armen-Casse.

Legat Jacob Moses Hertz,
gestiftet 1833.
Capital Cour. ℳ 500. Zinsen ℳ 10.
Verwendung: An zwei arme Männer, um am Jahrzeitstage an seinem Grabe zu beten.

Legat Isaac Hesse und Frau Ester geb. Delbanco,
gestiftet 1804—1807, zum Theil bei Lebzeiten.
Capital Cour. ℳ 12000. Zinsen ℳ 480.
Verwendung: ℳ 240 an vier arme Wittwen, ℳ 240 in zwei Verlosungen an Arme aus der Gemeinde.

Legat Leffmann Samson Hertz und Frau Händl,
gestiftet 1761—1864.
Capital Bco. ℳ 7000. Zinsen Cour. ℳ 350.

Verwendung: ℳ 10 zur Jahrzeitsfeier, ℳ 150 an arme Verwandte, ℳ 150 und ℳ 40 durch Verlosung zu Brautgeldern.

Legat Levin Samson Hertz,
gestiftet 1772.
Capital Cour. ℳ 56. Zinsen ℳ 2. 4.
Verwendung: Jahrzeitsfeier.

Legat Levy Hertz genannt Neuwied's Wittwe,
gestiftet 1810.
Capital Cour. ℳ 1250. Zinsen ℳ 50.
Verwendung: ℳ 16 der Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℳ 16 der Talmud-Tora-Schule, ℳ 14 der Clause, ℳ 4 der Waisenanstalt.

Legat Samson Leffmann Hertz,
gestiftet 1812.
Capital Cour. ℳ 550 und Bco. ℳ 1000. Zinsen Cour. ℳ 72.
Aerwendung: ℳ 32 Jahrzeitsfeier, ℳ 50 durch Verlosung an einen armen Familienvater.

Legat Salomon Heymann,
gestiftet 1839.
Capital Cour. ℳ 1000. Zinsen Cour. ℳ 30.
Verwendung: Almosen.

Legat Ruben Hildesheim,
gestiftet 1764.
Capital Cour. ℳ 4000. Zinsen 160.
Verwendung: Vertheilung an arme Verwandte, mit besonderer Berücksichtigung armer Bräute.

Legat Heimann Joseph alias Josky,
gestiftet 1773.
Capital Cour. ℳ 125. Zinsen ℳ 6. 4.
Verwendung: Jahrzeitsfeier.

Legat Salomon Isaac genannt Glogau,
gestiftet 1799.
Capital Cour. ℳ 3000. Zinsen Cour. ℳ 105.

Verwendung: Durch Verlosung an einen armen Hausvater oder eine Wittwe aus der Gemeinde.

Legat Jacob Lazarus (Kyck),
gestiftet 1717 bei Lebzeiten.
Capital Cour.ℳ 1000. Zinsen Cour.ℳ 40.
Verwendung: Einer armen Verwandten zum Brautgelde, so oft sich eine dazu meldet, doch nie über 300 ℳ.

Legat Jacob Levin Lazarus (Kyck),
gestiftet 1782.
Capital Cour.ℳ 3475. Zinsen Cour.ℳ 139.
Verwendung: ℳ 72 an zwei Talmudlehrer für tägliches Lesen eines Pensums, ℳ 12 zur Vertheilung an arme Verwandte, ℳ 15 für die Jahrzeitsfeier, ℳ 12 an die Beglaubten der Gemeinde.

Legat Elias Lehmann (oder Leining),
gestiftet 1800.
Capital Cour.ℳ 11100 u. Bco.ℳ 10000. Zinsen Cour.ℳ 944.
Verwendung: Cour.ℳ 500 zur Erziehung von zwei Handwerkslehrlingen aus der Talmud-Tora-Schule, ℳ 300 in je monatlichen Gaben ℳ 25 an die zuerst niederkommende arme Wöchnerin, ℳ 144 an fünf verschiedene Anstalten.

Legat Gumpel Levison (alias Schnober), Dr. med.,
gestiftet 1797.
Capital Cour.ℳ 8000. Zinsen Cour.ℳ 240.
Verwendung: Arme Verwandte, die sich melden, mit alleiniger Berechtigung der näheren Grade. Wenn sich keine Verwandte melden, ein Armer aus der Gemeinde, auszulosen aus funfzig von den Gemeindevorstehern erwählten und ins Loos gelegten Hausvätern oder Wittwen.

Legat Bella geb. Minden, verwittw. Moses Baruch Levy,
gestiftet 1840.
Capital Cour.ℳ 1000. Zinsen Cour.ℳ 30.

Verwendung: ℳ 28 an arme Verwandte, ℳ 2 für eine Jahrzeits-Kerze.

Legat Jacob rectius Jonathan Lion,
gestiftet 1847.
Capital Cour.ℳ 5000. Zinsen Cour.ℳ 150.
Verwendung: Für seine und seiner ersten Frau Jahrzeitsfeier jede ℳ 30 und ausserdem ℳ 10 an zwei Talmudisten, ℳ 75 durch Verlosung an einen armen nicht unter vierzig Jahre alten Hausvater oder dgl. Wittwe aus der Gemeinde, ℳ 5 dem Küster für die Besorgung.

Legat Hirsch Levin Magnus,
gestiftet 1812.
Capital Cour.ℳ 1575. Zinsen ℳ 63.
Verwendung: Verlosung an Arme beiderlei Geschlechts aus der Gemeinde.

Legat Ruben Marcus (genannt Posener),
gestiftet 1767.
Capital Cour.ℳ 300. Zinsen ℳ 12.
Verwendung: Jahrzeitsfeier und Gedächtniss.

Legat Samuel Marcus*) und Frau Röschen,
gestiftet 1777—1797.
Capital Cour.ℳ 6800. Zinsen ℳ 272.
Verwendung: ℳ 37 an zwei Talmud-Tora-Schüler als Prämien, ℳ 72 an zwei Rabbiner für Pensa-Lesen, ℳ 103 an arme Verwandte, ℳ 30 zur Jahrzeitsfeier, ℳ 15 an Terra-Sancta-Arme, ℳ 15 der Waisenanstalt.

Legat Salomon Meseritz,
gestiftet 1750.
Capital Cour.ℳ 2775. Zinsen ℳ 111.
Verwendung: ℳ 75 an einen Talmudisten für Pensalesen, ℳ 36 an die Clause in Altona.

---

*) Siehe Seite 29 die Anmerkung.

Legat Gebrüder Hirsch und Wolff Minden,
gestiftet 1846.
Capital Cour.ℳ 1500. Zinsen ℳ 45.
Verwendung: Jahrzeitsfeier.

Legat Levin Hertz Minden,
gestiftet 1746.
Capital Bco.ℳ 3600. Zinsen Cour.ℳ 157. 8.
Verwendung: Cour.ℳ 120 einer Braut aus der Verwandtschaft eventuell aus der Gemeinde, ℳ 37 8 ß der Clause in Altona.

Legat Philipp Hirsch Minden,
gestiftet 1796.
Capital Bco.ℳ 1271. 14 (Lstrl. 100). Zinsen Cour.ℳ 63. 12.
Verwendung: An Arme durch Verlosung.

Legat Hein Moses (Friesländer),
gestiftet 1803.
Capital Cour.ℳ 2600. Zinsen Cour.ℳ 98. 14.
Verwendung: ℳ 60 an einen Armen durch Verlosung, ℳ 22. 14 Jahrzeitsfeier, ℳ 4 Unterrichtsanstalt für Mädchen, ℳ 12 Terra-Sancta-Armen.

Legat Lipmann Moses,
gestiftet 1815.
Capital Cour.ℳ 10000. Zinsen ℳ 400.
Verwendung: ℳ 180 an drei Arme durch Verlosung, ℳ 100 der Talmud-Tora-Schule, ℳ 60 für die Jahrzeitsfeier, ℳ 6 dem Küster für die Bedienung, ℳ 24 Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℳ 15 dem Verein zur Unterstützung armer Greise, ℳ 15 der Krankenlade Bickur Cholim.

Legat Hertz Moses,
gestiftet 1804.
Capital Bco.ℳ 9750. Zinsen Cour.ℳ 487. 8.
Verwendung: Cour.ℳ 150 an zwei durchs Loos zu bestimmende arme Hausväter oder Wittwen aus der

Gemeinde, jedem ℳ 75, Cour. ℳ 220 an zwei Schriftgelehrte (um täglich, auch am Sabbath und an Festtagen, vor mindestens zehn Zuhörern in der Synagoge Elbstrasse ein bestimmtes Pensum Talmud vorzutragen) jedem 110 ℳ, ℳ 22. 8 denselben beiden Gelehrten nebst noch einem dritten (um am Sterbetage sein Grab zu besuchen) jedem ℳ 7. 8, ℳ 30 der Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℳ 20 dem Verein Mischenet Sekenim, ℳ 15 jeder der Clausen im Hamburg, der in Altona und der Waisenanstalt.

Legat Abraham Nathan,
gestiftet 1842.
Capital Cour. ℳ 2000. Zinsen ℳ 60.
Verwendung: Seiner und seiner Frau Jahrzeits-Gottesdienst, jedesmal 30 ℳ.

Legat David Nathan (in Gnoyen in Mecklenburg),
gestiftet 1834.
Capital Cour. ℳ 926. 3. Zinsen ℳ 23. 2.
Verwendung: Den hiesigen Clausrabbinern.

Legat Moses Nathan,
gestiftet 1809.
Capital Cour. ℳ 500. Zinsen ℳ 20.
Verwendung: Den Clausrabbinern 14 ℳ, dem Clausinstitut 6 ℳ.

Legat Salomon Nehemias,
gestiftet 1746.
Capital Cour. ℳ 3600. Zinsen ℳ 162.
Verwendung: Alle zwei Jahre 324 ℳ an eine Braut zu verlosen. Verwandte werden bevorzugt.

Legat David Süskind Oppenheim,
gestiftet 1788.
Capital Cour. ℳ 2000. Zinsen ℳ 80.
Verwendung: An seinem und seiner Frau Sterbetage je ℳ 20 an Arme und ℳ 20 an die Clausrabbiner zu vertheilen.

Legat Hersch David Oppenheim,
gestiftet 1828.
Capital Species-Banco ℔ 4000 (nicht bei der Gemeinde, sondern besonders hypothekarisch belegt) u. Cour. ℔ 300 (bei der Gemeinde). Zinsen Cour. ℔ 189.
Verwendung: Cour. ℔ 58 zum Jahrzeits-Gottesdienst, ℔ 57 zu einer Verlosung zwischen armen Hausvätern und Wittwen, ℔ 15 der Waisenanstalt, ℔ 30 der Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℔ 20 der Talmud-Tora-Schule, ℔ 9 den Terra-Sancta-Armen.

Legat Moses Oppenheim und Frau Gütel,
gestiftet 1799.
Capital Cour. ℔ 6600. Zinsen Cour. ℔ 264.
Verwendung: ℔ 60 an zwei Schriftgelehrte für tägliches Lesen im Talmud, ℔ 12 an drei Schriftgelehrte für Talmudlesen am Jahrzeitstage, ℔ 16 der Clause in Hamburg, ℔ 8 der in Altona, ℔ 24 dem Greisen-Unterstützungsverein, ℔ 24 der Armenanstalt der Gemeinde, ℔ 120 einer vaterlosen Jungfrau zur Aussteuer durch öffentliche Verlosung.

Legat Rahel Oppenheim, Abraham's Wittwe,
gestiftet 1733.
Capital Cour. ℔ 1000. Zinsen Cour. ℔ 40.
Verwendung: Zu einer ewigen Lampe in der Synagoge in Altona.

Legat Süskind Moses Oppenheim,
gestiftet 1811.
Capital Bco. ℔ 7400. Zinsen Cour. ℔ 370.
Verwendung: ℔ 60 Gottesdienst am Jahrzeitstage, ℔ 70 die Clausrabbiner, ℔ 40 Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℔ 18 Verein zur Unterstützung armer Greise, ℔ 40 Armenanstalt der Gemeinde, ℔ 12 der Waisenanstalt, ℔ 80 zwei Talmudisten für tägliches Mischnalesen, ℔ 50 Jahrzeitsgottesdienst der Frau des Stifters.

Legat Salomon Süskind Oppenheim,
gestiftet 1830.
Capital Bco.ℳ 10666⅔. Zinsen Cour.ℳ 400.
Verwendung: ℳ 50 an verschämte Hausarme, ℳ 50 dem neuen israelitischen Tempel, je ℳ 50 der Talmud-Tora- und der Freischule, ℳ 40 der Mädchen-Unterrichtsanstalt, ℳ 40 der Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft, ℳ 30 Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe, ℳ 80 an vier Wohlthätigkeits-Vereine jedem ℳ 20.

Legat Amsel Hirsch Oppenheimer,
gestiftet 1811 von seinen Söhnen.
Capital Cour.ℳ 3200. Zinsen Cour.ℳ 160.
Verwendung: An arme Verwandte.

Legat Heimann Amsel Oppenheimer,
gestiftet 1807.
Capital Cour.ℳ 300. Zinsen ℳ 15.
Verwendung: Der Aussteuer-Gesellschaft.

Legat Hirsch Heimann Oppenheimer,
gestiftet 1820.
Capital 1000 Thlr. Cour. in einer Schleswig-Holstein. Obligation. Zinsen Cour.ℳ 120.
Verwendung: Vertheilung an arme Verwandte, in späterer Zeit Verlosung zwischen Armen.

Legat Joel Heimann Oppenheimer,
gestiftet 1834.
Capital 6500 Speciesℳ und 2500 Thlr. Cour. in Schleswig-Holstein. Obligationen. Zinsen Cour.ℳ 1312. 8.
Verwendung: Cour.ℳ 337. 8 an arme Verwandte bis zum sechsten Grade, späterhin das Krankenhaus der Gemeinde, ℳ 325 der Talmud-Toraschule zu besonderen Ausgaben nach Befinden der Verwaltung, ℳ 200 zu Prämien für zwei Schüler dieser Anstalt, ℳ 150 an zwei Arme durch Verlosung, ℳ 60 der Bekleidungsanstalt für Talmud-Tora-Schüler, ℳ 40

für die Jahrzeitsfeier, ℳ 110 an diverse Anstalten, ℳ 90 für die Verwaltungskosten dieses Legats.

Legat Hirsch Theodor Oppenheimer,
gestiftet 1830.
Capital Cour.ℳ 600. Zinsen ℳ 18.
Verwendung: ℳ 12 dem Krankenhause der Gemeinde, ℳ 6 der Talmud-Toraschule.

Legat Lipmann Osterode,
gestiftet 1720.
Capital Cour.ℳ $708^{1}/_{3}$. Zinsen ℳ 31. 8.
Verwendung: Jahrzeitsfeier.

Legat Jacob Meyer Polack;
gestiftet 1833.
Capital Bco.ℳ 1000. Zinsen Cour.ℳ 37. 8.
Verwendung: Jahrzeitsfeier.

Legat Meyer Hartog Popert,
gestiftet 1768.
Capital Cour.ℳ 2700. Zinsen ℳ 108 (eigentlich ℳ 161. 10, wovon ℳ 53. 10 von der Gemeinde in Altona übernommen sind).
Verwendung: ℳ 30 einer armen Braut, ℳ 36 den Clausanstalten, ℳ 12 der Waisenanstalt, ℳ 15 Jahrzeitsfeier, ℳ 68. 10 armen Verwandten.

Legat Freudchen, Falk von der Porten (Knorr) Wittwe, geb. Levy,
gestiftet 1748—1783.
Capital Cour.ℳ 1500. Zinsen ℳ 60.
Verwendung: ℳ 36 an arme Verwandte mit Vorzug des näheren Grades, ℳ 24 die Clausanstalten.

Legat Ruben Samuel Renner,
gestiftet 1802.
Capital Cour.ℳ 2000. Zinsen Cour.ℳ 80.
Verwendung: Cour.ℳ 25 Jahrzeitsfeier, Cour.ℳ 50 Verlosung zwischen arme Hausväter, ℳ 5 dem Küster für die Publication. Ausserdem noch ℳ 12 für die Terra Sancta-Armen.

Legat Edel Reis geb. Delbanco,
gestiftet 1750.
Capital Bco.ℳ 2142. 14. Zinsen Bco.ℳ 85. 11.
Verwendung: Armen Verwandten, wo möglich einer Braut.

Legat Amsel Ruben,
gestiftet 1803.
Capital Cour.ℳ 400. Zinsen ℳ 16.
Verwendung: Jahrzeits-Gottesdienst.

Legat Jacob Ruben,
gestiftet 1814.
Capital Cour.ℳ 400. Zinsen ℳ 16.
Verwendung: Vertheilung an Arme.

Legat Leman Ruben,
gestiftet 1807.
Capital Bancoℳ 3000 und Courantℳ 600. Zinsen Cour.ℳ 136. 8.
Verwendung: Cour.ℳ 112. 8 einer Braut aus der Verwandtschaft zur Aussteuer, ℳ 24 Feuerungs-Vertheilungs-Gesellschaft.

Legat Sander-Jacob,
gestiftet 1796.
Capital Species-Bco.ℳ 7000. Zinsen ℳ 280.
Verwendung: ℳ 180 für Talmudisten, 100 an Arme, namentlich Verwandte.

Legat Meyer Seligmann und Frau Esther geb. Wiener,
gestiftet 1823—1842.
Capital Cour.ℳ 1500 und Bco.ℳ 1500. Zinsen Cour.ℳ 135.
Verwendung: Die Clause, die Talmud-Toraschule, die Mädchen-Unterrichtsanstalt, die Waisenanstalt und die Feuerungsvertheilungsgesellschaft jede Cour.ℳ 12, ℳ 70 einem armen Hausvater oder einer Wittwe durch Verlosung (falls sich nicht etwa Verwandte gemeldet haben), ℳ 5 zu den Spesen der Verlosung.

Legat Meyer Stern und Frau,
gestiftet 1758.
Capital Cour.ℳ 1275. Zinsen ℳ 57. 4.
Verwendung: ℳ 36. 12 der Clause in Hamburg ℳ 18. 8 der Clause in Altona, ℳ 2 der Waisenanstalt.

Legat Hirsch Stettiner und Frau Röschen geb. Borchardt,
gestiftet 1845—1847.
Capital Cour.ℳ 3000. Zinsen ℳ 112. 8.
Verwendung: An beiden Jahrzeitstagen jedesmal ℳ 40 durch Verlosung an einen armen Hausvater oder eine Wittwe, ℳ 11. 4 an drei Clausrabbiner und ℳ 5 dem Oberküster.

Legat Abraham Isaac Tentler,
gestiftet 1803.
Capital Cour.ℳ 1500 u. Bco.ℳ 10000. Zinsen Cour.ℳ 402. 8.
Verwendung: ℳ 150 einem respectabeln Armen aus der Gemeinde durch Verlosung, ℳ 200 einem Mädchen durch Verlosung zur Aussteuer, ℳ 11. 4 zur Krankencasse, ℳ 41. 4 zum Jahrzeitsgottesdienst.

Legat Levin Joseph Victor,
gestiftet 1769.
Capital Cour.ℳ 150. Zinsen ℳ 6.
Verwendung: Zur Vertheilung an Arme am letzten Tage des jüdischen Jahres.

Legat Abraham Israel Wagner,
gestiftet 1848.
Capital Cour.ℳ 5500. Zinsen Cour.ℳ 165.
Verwendung: Cour.ℳ 135 an einen armen Hausvater oder eine Wittwe durch Verlosung, ℳ 6 für die Spesen hierbei, ℳ 24 für Jahrzeits-Ritualien.

Legat Hertz Wallach und Frau Chaya geb. Popert,
gestiftet 1801.
Capital Bco.ℳ 1500. Zinsen ℳ 75.
Verwendung: Talmudlehrer für Ritualien an beiden Jahrzeitstagen.

Legat Daniel (Jechiel) Salomon Wallich,
gestiftet 1790.
Capital Cour.℔ 4000. Zinsen Cour.℔ 162.
Verwendung: ℔ 100 einem Mädchen aus der Verwandtschaft zur Aussteuer.

Legat Salomon Wallich,
gestiftet 1748.
Capital Cour.℔ 7000. Zinsen Cour.℔ 350.
Verwendung Cour.℔ 100 und Cour.℔ 75 durch Verlosung an zwei Mädchen zur Aussteuer, ℔ 25 der Clause in Altona, ℔ 150 armen Verwandten.

Legat Elias Marcus Warburg,
gestiftet 1832.
Capital Bco.℔ 6000. Zinsen Cour.℔ 225.
Verwendung: ℔ 150 der Waisenanstalt, ℔ 75 an arme Verwandte, später ebenfalls der Waisenanstalt.

Legat Josel Aaron Wiener,
gestiftet 1832.
Capital Cour.℔ 300. Zinsen Cour.℔ 12.
Verwendung: Jahrzeits-Ritualien.

Legat Meyer Aaron, genannt Wiener,
gestiftet 1799.
Capital Cour.℔ 5900 u. Bco.℔ 486. 9. Zinsen Cour.℔ 257. 6.
Verwendung: Durch Verlosung an Arme zweimal ℔ 40, ℔ 4 der Waisenanstalt, ℔ 30 für Jahrzeits-Ritualien, der Rest an Clausanstalten hier und in Altona.

Legat Seligmann Wulff (Cohen) in Altona,
gestiftet bei Lebzeiten 1802.
Capital (in Hamburg belegter Theil) Cour.℔ 6550. Zinsen Cour.℔ 229. 4.
Verwendung: ℔ 100 an eine Braut zur Aussteuer, ℔ 60 einem armen über funfzig Jahre alten Verwandten, ℔ 40 einer armen Wittwe, ℔ 40 dem Oberrabbiner, ℔ 30 dem Clausrabbiner in Altona, ℔ 30 Feuerungs-Austheilung in Altona, ℔ 36 einem armen Verwandten, ℔ 10 Talmud-Toraschule in Altona, ℔ 4 den beiden Küstern der Gemeide.

An diese Anstalten und Stiftungen reiht sich eine namhafte Zahl von Vereinen und Genossenschaften, die wir nach ihrem entweder religiösen oder mildthätigen oder gegenseitigen Unterstützungszweck ordnen, obgleich diese Classification nicht ausreicht, da die meisten derselben ihre Wirksamkeit in mehreren dieser Richtungen zugleich entwickeln.

Von den religiösen Vereinen sind Tempel, Clausen und Beerdigungs-Brüderschaften bereits erwähnt. Es folgen nun:

Mohelim-Verein.

Der Mohelim-Verein.

Er wurde 1836 unter den Auspicien des geistlichen Beamten gestiftet, indem sämmtliche fungirende Beschneider dieser Gemeinde sich vereinigten und mehrere Regeln für die gefahrlosere Ausübung ihrer Kunst, so wie für die Aufnahme neuer Mohelim festsetzten. Der Verein ist inzwischen, wenn nicht als aufgelöst, doch (1847) als der Auflösung nahe zu betrachten, da die wichtigsten Statuten, z. B. die Vorschrift, dass bei jeder Beschneidung ein zweiter Mohel mit anwesend sein muss, wenig mehr beobachtet werden. Ohnehin machen die meisten hiesigen Mohelim aus ihren früherhin gratis geleisteten Diensten ein zu honorirendes Gewerbe.

Verein zur Tröstung Leidtragender (Menachem Abelim).

Der Verein zum Trost der Trauernden (Menachem Abelim).

Er besteht über ein Jahrhundert und lässt nach dem Todesfall eines seiner Mitglieder die üblichen Gebete und Psalmen lesen und in den ersten sieben Trauertagen das allgemeine Gebet durch zehn Mitglieder in dem Sterbehause verrichten. Auch erhalten die Mitglieder in der Trauerwoche drei Mark an Geldunterstützung. Die Verwaltung besteht aus drei Vorstehern und zwei Deputirten.

Gevatter-Verein.

Der Gevatter-Verein

besteht seit 1820 zu dem Zweck, armen Familienvätern die Kosten der Beschneidungsfeier zu bestreiten, indem er ihnen, sie mögen Mitglieder des Vereins sein oder nicht, einen Beschneider und einen Gevatter verschafft und sie auch mit einer

kleinen Geldsumme unterstützt. Verwaltung: Drei Vorsteher, welche einander alle sechs Monate ablösen.

Schass-chebra (Gesellschaft zum Studium des Talmud).

Dieselbe besteht seit undenklicher Zeit, ist aber bis auf wenige Mitglieder ausgestorben. Die Versammlungen waren ursprünglich allabendlich.

Der Verein Talmud-Tora und Gemilath Chassadim (Tora-Studium und Wohlthätigkeit), auch Talmud-Tora-Lernverein von 1707 genannt,

hat einen hübschen Betsaal, in dem alltäglich Gottesdienst gehalten wird. Auch hält er einen Rabbi, der täglich eine Stunde die Bibel erklärt, bei Trauerfällen die Gebete anordnet u. s. w. Verwaltung: Drei Vorsteher.

Betvereine.

Bei der Leichtigkeit, mit der sich im alt-israelitischen Ritus Betvereine bilden und wieder auflösen können, giebt es begreiflicherweise häufig solche, deren ephemeres Dasein sie nicht für das gegenwärtige Verzeichniss qualificirt.

Von den eigentlich wohlthätigen Vereinen sind die für den Unterricht, die Schüler-Bekleidung u. s. w. an ihrem Orte schon erwähnt. Es sind hier nun die folgenden zu nennen:

Gesellschaft zur Vertheilung von Feuerung an die Israelitischen Armen.

Dieselbe ist gestiftet 1788 und besitzt nicht unbeträchtliche Capitalien, da er nicht leicht in einem liberalen*) Testamente übergangen wird. In seinem Titel ist sein Wirkungskreis ausgesprochen. Die Armen erhalten die Feuerung — Torf oder Steinkohlen — theils in wöchentlichen ins Haus geschickten Lieferungen, theils — bei verschämten Familien — in grösseren Quantitäten zu Wagen vor's Haus gebracht. Die Verwaltung besteht aus neun Personen.

*) NB. jüdischen; denn obwohl gewöhnlich in jedem jüdischen Vermächtniss christliche, wenn auch exclusive, Anstalten bedacht werden, kommt das Reciproke fast gar nicht vor.

Schillings-verein.

Der Schillings-Verein,

gestiftet 1825 zum Zweck der Unterstützung bejahrter Wittwen und Jungfrauen, theils durch kleine lebenslängliche Pensionen, theils durch einmalige Gaben. Die Einnahmen bestehen ausser den Gaben der Contribuenten in den Zinsen eines mässigen Capitals. Die Verwaltung besteht aus sechs Damen und drei Herren.

Mischenet Sekenim-Verein.

.Die Gesellschaft (Mischenet Sekenim) zur Unterstützung armer Greise,

gestiftet 1796. Mit den Zinsen seines aus Legaten entstandenen Capitals, so wie mit den Beiträgen der Contribuenten versorgt der Verein einige rechtliche arme Greise auf Lebenszeit mit wöchentlichen Gaben. Die Verwaltung besteht aus drei Directoren und vier Deputirten.

Unterstützungs-Verein von 1829.

Der Unterstützungsverein von 1829

vertheilt jährlich sine beträchtliche Anzahl von Winterröcken an arme jüdische Männer und Frauen, die von den einzelnen Contribuenten dazu empfohlen werden. Die Verwaltung besteht aus drei Directoren, denen zum Behuf der Controlle eine Commission von fünf Personen zur Seite steht.

Frauenverein zur Unterstützung armer Wittwen.

Der Frauenverein zur Unterstützung armer Wittwen,

gestiftet 1827, vertheilt lebenslängliche Pensionen und besitzt einiges Capital. Vier Damen und ein Revisor führen die Verwaltung.

Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen.

Der Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in der Israelitischen Gemeinde.

Er ist seit 1815 in Wirksamkeit, besitzt ansehnliche Capitalien und namhafte Contribuenten. Seine jährliche Ausgabe übersteigt bisweilen die Summe von 4000 Mark. Arme unbescholtene Israelitische Frauen, seit wenigstens zwei Jahren gesetzlich verheirathet, erhalten nach Umständen von demselben, insoweit die Armenanstalt dies nicht leistet, Hebamme, Geburts-

helfer, Arzt, Wärterin, Bett- und Leibwäsche (welche zurückgegeben werden muss), Kinderzeug, Feuerung, einiges Geld, ja hin und wieder sogar eine Amme, und dies Alles in den schonendsten Formen.

Die Verwaltung besteht aus acht Damen, denen drei Herren als Revisoren in der äusseren Geschäftsführung beistehen.

Der Verein (Schebetuth Orechim) zur Verköstigung armer Fremder an Sabbathen.

Die Aufgabe dieses Vereins ist die Ergänzung derjenigen Unterstützung, die armen Durchreisenden durch die Fremden-Pflege-Commission und durch sonstige Privatspenden gereicht wird. Ehemals war es Gebrauch, arme Fremde zu den Sabbathsmahlzeiten der einheimischen Familien zu laden, was bei den jetzigen socialen Verhältnissen nicht mehr ausführbar ist, und so muss denn auf dem Wege der Association nachgeholfen werden, da jüdische Arme nicht am Sabbath zum Fortreisen angehalten werden können. Die Vorsicht gebietet indess, durch diese Anstalt nicht eine ungebührliche Zahl fremder Almosenempfänger hieher zu locken. Der Verein besteht lediglich durch jährliche Beiträge und war auch schon mehrmals gänzlich eingegangen. Die Verwaltung ist einigen Vorstehern übergeben.

Ausser den hier aufgeführten giebt es noch einige Vereine zur Vertheilung von Geld, Fleisch etc., deren Wirksamkeit sich auf einen kleineren Kreis beschränkt.

Die zahlreichste Classe von Vereinen ist die, welche im Allgemeinen den Charakter der gegenseitigen Unterstützung tragen, obwohl die meisten eine grosse Anzahl von Contribuenten zählen, die für sich selbst auf jeden Genuss verzichten, so wie viele dieser Vereine auch an das cultuelle Gebiet streifen, sei es durch eine perennirende Betversammlung, sei es durch Trauer-Ritualien u. s. w. Die wichtigsten sind die folgenden:

Der Ausstattungsverein von 1840.

Derselbe hat eine sehr grosse Zahl von Mitgliedern, indem

die meisten Mädchen des Mittelstandes dieser Gemeinde dazu gehören und das mitunter von der Geburt an. Für jedes wird 1 Schilling wöchentlich gezahlt und der totale Betrag in Portionen von 1000 Mark zu Mitgiften verlost, welche den Gewinnerinnen bis drei Tage nach ihrer nach israelitischem Ritus zu vollziehenden Copulation gewöhnlich durch Belegung beim Gemeindevorstande aufbewahrt werden. Die Zinsen dieser Summen kommen nicht den einzelnen Betheiligten, sondern der Gesammtheit des Vereins in der Weise zu Gute, dass sie jährlich zwischen den sämmtlichen im Laufe des Jahres verheiratheten Mitgliedern, mit Ausnahme der Inhaberinnen von 1000 Mark-Portionen, zu gleichen Theilen gegeben werden.

Mehr wie einmal kann kein Mädchen die 1000 Mark gewinnen, und im Fall ihres Todes in unverehelichtem Stande fällt das Geld an den Verein zu weiterer Verlosung zurück, wenn sie nicht etwa eine Schwester hinterlässt, die ebenfalls dem Verein angehört: diese würde dann ohne Weiteres für sie in die Berechtigung eintreten. Jede Gewinnerin muss bis zur Verheirathung fortfahren zum Verein beizutragen, und falls diese Verheirathung im ersten Jahre nach der Verlosung geschieht, so werden ihr ein für allemal 30 Mark zum Besten des Vereins gekürzt.

Die Verwaltung ist einer Direction von fünf und einer Commission von sechs Mitgliedern übergeben.

Zu den Ziehungen werden zwei Mitglieder des Vorsteher-Collegiums geladen.

Verein Agudda Jeschara.

Der Verein Agudda Jeschara (redlicher Bund).

Er besteht seit 1780 und unterhält eine stehende Betversammlung, ertheilt auch seinen Mitgliedern Kranken- und Begräbnissgelder, Beihülfe zur Miethe, zu Aussteuern u. s. w., alles aus den Beiträgen der Mitglieder und den Zinsen eines kleinen Capitals. Der Verein hält auch einen eigenen Prädikanten und trägt zur Unterhaltung einiger Waisenknaben bei. Er wird durch vier Directoren verwaltet.

Der Verein Attereth Bachurim (Krone der Jünglinge), welcher nur männliche Mitglieder zwischen 13 und 45 Jahren aufnimmt, ist einfach eine Krankencasse. Beitrag 4 bis 5 Schillinge wöchentlich, Verwaltung durch vier Directoren und drei Deputirte.

Attereth Bachurim Verein

Der Verein Bickur Cholim u-Mischmoroth (Krankenpflege und Bewachung).

Bickur Cholim Verein

Restaurirt 1826. Krankencasse und Verpflichtung der Mitglieder zum persönlichen Besuch der Kranken, namentlich (auch bei Nichtmitgliedern) in der Todesstunde. Verrichtung der letzten Gebete am Sterbebette durch die Vorsteher, wie auch des allgemeinen Gebetes vor und nach der Beerdigung. Von Nachtwachen sind die Mitglieder über 50 Jahren befreit. Bei Leichen wird eine Büchse aufgestellt.

Verein Esrath Achim (brüderlicher Hülfsverein), eine 1822 gestiftete Krankenlade. Beitrag 2 bis 3 Schillinge wöchentlich. Der Verein unterhält einen ständigen Gottesdienst in einem dazu gemietheten Local. In der Trauerwoche erhält jedes leidtragende Mitglied eine Geldunterstützung. Verwaltung: ein Vorstand aus vier und eine Commission aus sieben Mitgliedern.

Esrath Achim-Verein.

Hachnassat Kallah oder Aussteuer-Gesellschaft, ein schon über 125 Jahre bestehender Verein, der schon mehrere Umgestaltungen erfahren hat, aber, auf mangelhaften Principien errichtet, häufig ausser Stande war, seine Verheissungen zu erfüllen. Es soll jedes Mitglied, das zehn Jahre 4 Mark contribuirt hat, zur Ausstattung einer Tochter 150 Mark erhalten. Jetzt ist festgesetzt, dass nur vier solcher Gaben im Jahre ausgetheilt und keine Zusagen mehr von einem Jahr ins andere ertheilt werden sollen, Das Capital dieses Vereins ist nicht bedeutend und die Verwaltung besteht aus drei Vorstehern und zwei Deputirten.

Hachnassat Kallah-Verein.

Der Israelitische Versorgungs-Verein.
Er besteht seit 1827 als eine Krankenlade, die von sechs Direc-

Israelitischer Versorgungs-Verein.

toren verwaltet wird. Der Beitrag beträgt 8 Schill. monatlich, das Krankengeld wöchentlich 6 Mark für die ersten drei Monate, dann 4 Mark wieder auf drei Monate, dann 3 und endlich nur 2 Mark, ausser freiem ärztlichen und wundärztlichen Besuch.

Verein Kelilat Jofi.

Verein Kelilat Jofi (vollkommene Schönheit), unterhält einen ständigen Gottesdienst mit einem Prädikanten und verlost halbjährlich einige Gewinne zu 10 Mark zwischen seine Mitglieder. Der Beitrag ist 3 Mark 12 Schillinge jährlich. Verwaltung: eine Direction und eine Commission, jede von drei Mitgliedern.

Verein für Krankenpflege.

Verein für Krankenpflege, gestiftet 1830 für unverheirathete unbescholtene Männer von 18 bis 40 Jahren, die jedoch bei Ueberschreitung dieses Alters oder Verehelichung nicht auszutreten brauchen. Beitrag 6 Mark jährlich, Krankengeld 3 bis 6 Mark wöchentlich, wozu noch besonderes Verpflegungsgeld bis zu 8 Mark wöchentlich kommen darf, und ausserdem nach Belieben des Patienten auch freier ärztlicher und wundärztlicher Besuch. Das Verpflegungsgeld darf zurückgewiesen werden, das Krankengeld aber nicht. Jedem Genesenen wird die Vereinsbüchse versiegelt auf einen Tag zugeschickt. Jeder Kranke kann sich eine Anzahl von Mitgliedern zum fortwährenden abwechselnden Besuch auswählen, und die unverheiratheten gesunden Mitglieder sind zu diesen Besuchen verpflichtet. Der Verein besitzt ein nicht unbedeutendes Capital und wird durch fünf Directoren und zehn Deputirte verwaltet. Generalversammlungen finden jährlich Statt.

Neuer Israel. Kranken-verein v. 1852.

Neuer Israelitischer Krankenverein von 1852, eine Krankenlade. Beitrag 2 Schill. wöchentlich. Eintrittsgeld 2 Mark. Eintritt zulässig mit 16 bis 40 Jahren. Krankengeld erst 8, dann 4, endlich 3 Mark wöchentlich. Arzt gratis.

Weiblicher Kranken-verein.

Israelitischer weiblicher Krankenverein, gestiftet 1852. Eine Krankenlade, ähnlich der obengenannten.

Der Israelitische Miethe-Verein,

Israelitisch Miethever

gestiftet 1828, um Unbemittelten die Ausgabe für die Miethe zu erleichtern. Jeder Contribuent zahlt quartaliter 13 Schill., aus welchen Gewinne zu 30 Mark gegen die Miethezahlungszeit durch Verlosung den Mitgliedern zugetheilt werden. Der Verein zählt eine grosse Menge von Mitgliedern, welche die ihnen zufallenden Gewinne nicht selbst benutzen, sondern sie ihren armen Bekannten zuwenden. Seit 1840 besteht die Einrichtung, dass neben jedem Gewinn noch 3 Mark zurückgelegt und aus diesem Gelde nebst den Zinsen des durch Vermächtnisse und Geschenke erwachsenen Capitals des Vereins allmählig eine Anzahl von Freiwohnungen angeschafft und ebenfalls durch Verlosung auf Lebenszeit zugesichert werden. Wer eine solche Vereinswohnung gewinnt und sie nicht selbst beziehen will, kann sie nur einem Vereins-Contribuenten übertragen. Die Verlosungen geschehen öffentlich und die gewinnenden Nummern werden publicirt. Die Verwaltung ist einer Direction von sieben Mitgliedern übertragen.

Der Israelitische Stellvertreter-Verein.

Israelitisch Stellvertret Verein.

Derselbe ist 1837 gestiftet und sein Zweck ist die Anschaffung von Stellvertretern für den Kriegsdienst. Die ersten Stifter glaubten diesen Zweck mittelst geringer Beiträge von 1 Schill. wöchentlich erreichen zu können, indem sie irrthümlich auf eine grosse Anzahl von Wohlthätern rechneten, nämlich solcher Contribuenten, die blos für Andere beitrugen, ohne für sich und die Ihrigen Nutzen ziehen zu wollen. Es sind demzufolge die Statuten mehrfach umgeändert worden, so dass neuerdings innerhalb des Vereins die Dienstpflichtigen jedes Jahres einen besonderen Kreis bilden, der die Stellvertreter, deren er bedarf, in gemeinschaftlicher Rechnung und unter Hinzutritt der Vereinscasse auf einer gewissen Höhe der Ausgabe trägt. Die fortwährende Erhöhung des Preises für einen Stellvertreter wird indess noch weitere Modificationen nöthig machen.

Die Verwaltung besteht aus sieben Directoren und acht Deputirten.

Verein Tiferet Bachurim.

Verein Tiferet Bachurim (Jünglings-Schmuck), gestiftet 1833, ist eine Krankencasse, die Mitglieder von 13 bis 36 Jahren aufnimmt und auch während der Geschäftsstörung durch Trauerfälle seine Mitglieder unterstützt. Einkaufsgeld mindestens 2 Mark. Beitrag 2 Schillinge wöchentlich, Krankengeld 4 bis 6 Mark wöchentlich. Trauergeld 5½ bis 11 Mark. Verwaltung: eine Direction von drei und eine Commission von fünf Mitgliedern.

Cigarrenmacher-Verein.

Der Cigarrenmacher-Verein, nachmals Krankenverein von 1820 genannt, gestiftet 1820, ist ebenfalls eine Krankencasse, deren Mitglieder ursprünglich nur Cigarrenmacher waren. Der Beitrag ist 2 bis 2½ Schilling wöchentlich und das Krankengeld wöchentlich 3 bis 6 Mark ausser Arzt, Wundarzt und Medicamenten. Die Verwaltung führen vier Directoren und sechs Commissionsglieder.

Verein für Beerdigungskosten.

Der Verein Zoreche Kebura (für Beerdigungskosten), ist eine Todtenlade und zahlt seinen Mitgliedern bei Beerdigungen erwachsener Leichen 42 Mark und bei Kinderleichen 6 bis 27 Mark. Der Verein hat einiges Capital bei der Gemeinde belegt und wird von drei Directoren nebst vier Deputirten verwaltet.

Verein Refnat ha néfesch.

Verein Refuat ha néfesch, gestiftet 1851, vertheilt an jedem Sabbat und Festtag Rindfleisch und Mehl an bedürftige Familien aus der Gemeinde. Beitrag der Mitglieder 1 Schilling wöchentlich.

Unterstützungs-Verein von 1862.

Israelitischer Unterstützungs-Verein von 1862. Beitrag 24 Schillinge jährlich. Zweck: discrete Vertheilung von Geldunterstützungen.

Verein zur Vertheilung von Kleidungsstücken unter arme hiesige Israeliten.

Verein zu Vertheilu von Kleidungs stücken

Gestiftet 1863. Beitrag 24 Schillinge jährlich: Tendenz: dem vorigen ganz gleich.

Israelitischer Wohlthätigkeits-Verein von 1863.

Israelitisc Wohlthät keits-Vere von 186

Beitrag 1 Schilling wöchentlich. Drei Viertel der Einnahme werden in Raten von 40 Mark an verschämte Arme durch die vom Loos bestimmten Mitglieder vertheilt, der Rest angesammelt.

Schluss-betrachtu

Dies sind nun, am Vorabend einer tiefgreifenden und nicht so bald erwarteten Umwälzung, die öffentlichen Verhältnisse dieser Gemeinde, eines Vereins von etwa 12000 Seelen, an den sich beständig noch eine namhafte, durchschnittlich auf weit über 1000 Personen zu schätzende Anzahl von Fremden knüpft.

Das jüdisch religiöse Leben, das, obgleich den Meisten kaum bewusst, das eigentliche Band war, welches sie Alle umschlang und vereinigte, hat sich in ihr auf die vielfältigste Weise entwickelt, und es sind hier nicht nur alle graduellen, sondern auch die meisten specifischen Verschiedenheiten desselben reif und unreif anzutreffen: nur eine fehlt gänzlich oder ist nur in äusserst wenigen Persönlichkeiten repräsentirt, und das ist das exclusiv rabbinisch-gelehrte Leben, das freilich auch schon im vorigen Jahrhundert hier nicht so zahlreich vertreten war, als in anderen grossen Gemeinden. Wenn demnach talmudische Gelehrsamkeit in Verbindung mit stricter Observanz fast nur bei den dazu angestellten Theologen und ihren Hausgenossen gefunden wird, so findet sich dem gegenüber die äusserste, krasseste Unwissenheit in jüdisch religiösen Dingen ebenfalls nur selten, ausser bei einigen Bildungs-Karrikaturen beider Geschlechter, die da glauben, diese Unwissenheit gehöre nothwendig mit zur Cultur.

Bei dieser Mannichfaltigkeit der Bestandtheile wird die Erhaltung der Eintracht, so weit sie zum Zusammengehen nöthig, die ständige Aufgabe derjenigen, die durch Stellung oder Beruf hier Einfluss zu üben haben: eine Aufgabe, die indessen durch das Alles dominirende Hamburgische Handelsleben ungemein erleichtert wird, dem ja der grössere Theil der Gemeinde angehört.

Aus diesem Grunde wird auch, ob zwar kaufmännische Weltbildung, Sprachkenntnisse u. s. w. sehr verbreitet sind, in Wissenschaften und Künsten — wenn wir hier Musik und allenfalls Schauspielkunst ausnehmen — nicht viel geleistet, und da vorläufig (1847) wenig Aussicht auf Staatsämter vorhanden ist, so reducirt sich der gesammte Gelehrtenstand ausser einigen Theologen, Lehrern und Publicisten auf 20 bis 30 Aerzte und 2 bis 3 Juristen, die ihre Advocatur unter fremdem Namen betreiben, während eigentliche Wissenschaftlichkeit nur hie und da dilettantisch cultivirt wird.

So ist denn auch der Handwerksstand um diese Zeit weder zahlreich noch begütert, und selbst Fabrikanten giebt es verhältnissmässig nur wenige.

Inzwischen hat doch jede Richtung im Judenthum Hamburg Etwas zu verdanken, und zwar 1) einen vollständigen reformirten Gottesdienst (im Tempel), 2) den ersten deutsch lebenden und deutsch predigenden Rabbiner (Bernays), 3) den Begründer und noch fortwährenden Chef der sogenannten neuorthodoxen Schule (S. R. Hirsch) und 4) Gabriel Riesser.

Der Wohlstand in der Gemeinde kann, insofern er auf Capital gegründet sein soll, nur kaum ein mittlerer genannt werden, und dem kann auch nicht anders sein, so lange die bürgerlichen Verhältnisse die Sicherung grosser Reichthümer in einer Familie nicht begünstigen. Es giebt demnach der Millionairs unter den hiesigen Juden nur wenige (zumal diese Classe häufig zur christlichen Kirche übertritt) und die Zahl der Hochvermögenden ist beschränkt, die der Armen und Hülfsbedürftigen hingegen gross. Die überwiegende Zahl der Nicht-Armen besteht aus Familien, die ein geringeres Vermögen besitzen, mit welchem sie einen nach dem kostspieligen Hamburgischen Maassstab sie anständig ernährenden Waarenhandel

betreiben. Die fortwährend steigende Auswanderungslust der männlichen Jugend, welcher nachgerade immer weniger diejenigen Hemmnisse in den Weg treten, die ihren Vätern als Juden Zugang, Aufenthalt und Niederlassung in fremden Ländern (nennen wir nur Oesterreich, Holstein, beide Mecklenburg, Hessen etc.) theils unmöglich machten, theils verleideten, dürfte schon in wenigen Jahrzehenden hierin wesentliche Aenderungen hervorbringen. Bis zu dem hier genommenen Zeitstandpunkte, dem Schlusse des Jahres 1847, kann sogar die directe Theilnahme der hiesigen Juden an dem Hamburgischen Welthandel nur eine geringe sein, da ihre Güter unter Hamburgischer Flagge nicht gleich denen ihrer christlichen Concurrenten vom Stader Zoll befreit sind.

Verschweigen wir indess nicht bei dieser Schilderung, dass Elend und bitterer Mangel, in Hamburg überhaupt nicht heimisch, unter den jüdischen Armen — Dank den Anstalten und Schulen — fast gar nicht vorkommen und dass selbst auf ihrer untersten Stufe der eigentlich heimathlose, kein Familienband kennende Proletarier und der ihm verwandte Säufer sich fast nie findet. Hinsichtlich der wirklichen Verbrechen kann man ungefähr das Nämliche sagen, doch kaum noch in Bezug auf öffentliche Dirnen.

Es wird häufig behauptet, die jüdischen milden Anstalten würden durchgängig reeller und zweckmässiger verwaltet als die christlichen. Ob und wie viel Wahres hieran ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen: zu bewundern wäre indess ein solches Verhältniss nicht, wenn man bedenkt, wie viele praktische und intellectuelle Kräfte jüdischer Männer auf dies einzige Gebiet öffentlicher Thätigkeit angewiesen sind, da der Staat sie bisher nicht anderweitig benutzt.

Trotz dieser Nichtbeachtung, trotz dieses gänzlichen Mangels an Aussicht (1847) zu irgend einem Staatsdienste, zu irgend einem Amte, es sei nun eines wo Ehre die Hauptbelohnung und materieller Nutzen das Accidens ist oder umgekehrt, ist es indessen doch nicht minder wahr, dass die Liebe zu Hamburg im Allgemeinen bei den Juden durchaus nicht schwächer ist, als bei den übrigen Bewohnern, und dass der in der nachfolgenden

Periode hinzukommende Bürgereid einen speciellen Anlass zur Vergrösserung derselben durchaus nicht haben konnte.

Es sei nunmehr gestattet, nachstehende kurze Entwickelungsgeschichte des Handels bei den hiesigen Juden zu geben, so wie ein Namensverzeichniss von jüdischen Gelehrten und Künstlern, die in diesem Jahrhundert entweder in dieser Gemeinde geboren sind, oder kürzere oder längere Zeit in ihr gelebt haben oder noch jetzt leben.

Der Handel der deutschen Juden — abgesehen von den Portugiesischen, welche meistens als reiche, im Welthandel beschäftigte Kaufleute hierher kamen — hier in Hamburg, wo sie seit der Mitte des 17. Jahrhunderts domicilirt sind, während sie schon lange zuvor in den benachbarten Holsteinischen Orten, in Altona, Wandsbeck, Ottensen u. s. w. sich aufhielten, hat sich aus kleinen Anfängen allmählig entwickelt. Sie stammen, wie ihr Dialect beweist, aus dem unkaufmännischen südwestlichen Deutschland und brachten weder transatlantische Verbindungen mit, wie ihre Portugiesischen, noch sarmatische, wie ihre Polnischen Glaubensgenossen. Für eine besondere Ausbeutung des Zins- und Wuchergeschäfts war hier glücklicherweise kein Boden, und so kann man wohl annehmen, dass die Art. 9, 10 und 11 des Judenreglements von 1710 nicht von Hamburgern ausgegangen sind.

Die kleinen Anfänge ihres Handels, in welchen sie jedoch keineswegs ohne Concurrenz von Christen arbeiteten, waren: Alte Kleider und sonstige Abfälle; Schlachtvieh u. dessen Zubehörungen, als Häute, Hörner, Haare, Federn etc,; dann solche Ellenwaaren, die nicht unter die Privilegien der Krämergilde fielen, Landesproducte geringeren Belanges (von ihnen «Beiwaare» genannt) und Hand-Geldwechsel. Es scheint, dass vor dem 18. Jahrhundert keine namhaften Firmen unter ihnen bestanden, auch nicht, dass etwa ein Millionair oder Favoritjude neue Bahnen für seine Glaubensbrüder gebrochen hätte, oder dass der mit eingewanderte Juwelenhandel zu weiterem Geld- und Prätiosen-Geschäft ausgedehnt worden wäre: sie schritten nur langsam im Verein mit Hamburgs übrigen Bewohnern, und ohne je irgend ein Winkel-

terrain des Geschäfts zu monopolisiren, periodenweise vorwärts. Diese könnte man etwa auf folgende Weise abgrenzen:

A. (1680—1760.) Zuziehung der Neustadt zur Stadt. Wohnungsfreiheit im grössten Theil derselben. Durch diese ward der ambulante Trödler zum angesessenen Kleiderseller etc., der allmählig auch neue Ellenwaare verkaufte. Geldwechsel-Comtoire, Wechselmakler. Silberraffinerieen. Altona's Aufblühen nöthigt Hamburg zu grösserer Toleranz.

B. (1770—1800.) Blüthe der Hamburgischen Kattundruckereien, häufig von Juden und durch Juden betrieben. Der Handel mit Farbestoffen knüpft sich hieran. Cigarrenfabrikation. Productenhandel zwischen dem Norden, Holland und England häufig durch hiesige Juden vermittelt. Pelzhandel. Jüdische Waarenmakler, Haus- und Assecuranzmakler. Lager auf den Messen zu Leipzig, Braunschweig, Frankfurt etc. mit ganz freiem Betriebe.

C. Zeiten der Revolutions- und der französischen Kriege. Grosse jüdische Bankhäuser. Liberalere Erziehung der jüdischen Jugend. Verbreitung mercantilischer und Sprachkenntnisse. Einige jüdische Lieferanten, doch fasst dies Geschäft nicht Wurzel.

D. Friede 1815. Der grössere Handel mit englischen Manufacturwaaren. Filial-Etablissements in Manchester und anderen englischen Fabrikstädten. Grössere Häuser im Fach von Metall- und Quincailleriewaaren. Frequente Verbindungen mit Nordamerika. Wollhandel, meist von Mecklenburgischen, Getreidehandel, meist von Preussischen Juden zugebracht.

E. Brand 1842. Völlige Wohnungsfreiheit. Grosse offene Läden. Kaufmannshäuser. Filial-Etablissements in St. Thomas, Mexico, New-Orleans, Westküste von Amerika, China.

F. (1845.) Anschluss Hannovers und der benachbarten Staaten an den deutschen Zollverein. Dadurch werden viele jüdische Manufacturwaarenhändler gezwungen, andere Handelszweige zu cultiviren. Handel nach Californien, Australien. Schiffsrhederei in Folge der durch die Emancipation bewirkten

Befreiung vom Stader Zoll. Jüdische Commis häufiger bei Christen angestellt. Jüdische Commerzbürger. 1855 Erweitertes Bankgeschäft und auch des Fondshandels in Hamburg. Verzweigungen in allen Weltgegenden. Die jüdischen Knabenfreischulen immer mehr diesem Zweck angepasst. Die Auswanderungslust der jungen Leute bewirkt, dass kaum eine jüdische Familie existirt, die nicht einen Theil der Ihrigen über See etablirt hätte. Doch zielen die jüdischen intimen Handelsbeziehungen mehr auf die relativ neueren Handelsländer, als auf die älteren, zumal südeuropäischen, so wie auch in Folge der älteren Verhältnisse wenige Juden in dem Handel mit Wein, Holz, Gewürzwaaren und Südfrüchten betheiligt sind.

Verzeichniss jüdischer Schriftsteller und Künstler,

welche in diesem Jahrhundert in Hamburg geboren sind oder der Gemeinde kürzere oder längere Zeit angehört haben oder angehören.

(Da dies Verzeichniss einfach aus dem Gedächtniss des Herausgebers hergeschrieben ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit machen kann, so ist es auch auf keine Weise und nicht einmal alphabetisch geordnet.)

Das den Namen angefügte T bedeutet, dass der Benannte sich hat taufen lassen.

Schriftsteller.

Bischof Neander. T
L. J. Riesser.
Gabriel Riesser Dr.
Dr. H. Gerson.
Dr. Ad. Halle. T
Dr. M. Maass. T
Heinrich Heine. T
Dr. Henry Heine. T
M. Isler Dr.
A. Rée Dr.
H. M. Cohen Dr.
M. J. Haller. T
J. Gumprecht Dr.
Samuel Hannover.
Rud. Warburg Dr.
Leo Wolf Dr.
A. Jonas Dr.
A. Meldola, Notar.
M.J.Bresselau, Not.
E. Kley Dr.
Gotth. Salomon Dr.
Dr. S. Oppenheim. T
Prof. J. Oppert.
G. Oppert Dr.
Salomon Cohen.
Hartwig Wessely.
Dr. A. Runkel. T
Dr. M. Runkel. T
Dr. L. Oppenheimer T
H. J. Michael.
Isaac Bernays Rabb.
Jac. Bernays Prof.
Mich. Bernays Dr. T
J. Wolffson Dr.
Prof. Wilda. T
Dr. Wilda. T
Dr Nathan (Essenna)
Dr. Reinhold. T
Dr. M. A. Levy.
M. Hinrichsen.
H. S. Hertz.
Dr. Frankfurter.
Dr. Gottfr. Cohen.
Dr. J. Julius. T
Dr. M. S. Heilbut.
Dr. M. G. Salomon.
Dr. M. Unna.
M. Mendelson.
Wilh. Lazarus.
Dr. Asher. T
Dr. Alexand. Behr.
Prof. O.L.B.Wolf. T
Prof. Hanno.
Dr. Wollheim da Fonseca. T
Rector Immanuel. T
J. Stettenheim.
Dr. Bonfort. T
B. A. Herrmann. T
Herm. Schiff Dr.
M. H. Bresslau.
Bernhard Hesslein.
Dr. M. Heckscher. T
Dr. Ferd. Beit.

Künstler.

Isaac Bär, T. Musiker.
Rud. Lehmann, T. Maler.
Heinr. Lehmann, T. Maler.
Heilbuth, Maler.
Jacob Blumenthal, Componist.
?FelixMendelssohn-Bartholdy.T
A. Michael, Maler.
A. Rosengarten,
Frau Würzburg-Gabillon, T. Schauspielerin.
H. David, T. Concertmeister.
PaterHermann(Cohen)Musik.T
L. Lee Cello-Virtuos e.
J. Herzfeld, T. Schauspieler.
J. Canthal, T. Musiker.
H. Ballin, Concertmeister.
Carl Cobelli, Componist.
Barthold Cobelli, Componist.
Frau Gurau, geb. Schloss, Gesanglehrerin.
Isaac Nathan, Medailleur.
Nathansen, Kupferstecher.
H. Möller, Graveur.
Francisca Barn, Sängerin.
Otto Goldschmidt, T. Tonkünstler.
E. Hamel, Componist.

Nach 1847.

Der Schilderung der bisherigen äusseren und inneren Verhältnisse dieser Gemeinde folgt nun naturgemäss die der Entwickelung derselben von 1848 an. Es war eine während des damaligen Gewitters aus der Hülse gesprungene, übrigens, wie man gesehen hat, schon völlig zeitige Frucht, deren Geburt, von unrichtiger Lage blos verzögert, nunmehr durch einen heftigen Anstoss beschleunigt ward. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte die neue Errungenschaft das Schicksal so mancher gleichzeitigen anderen getheilt.

Der Gang der Ereignisse, von Punkt zu Punkt gleichzeitig verzeichnet, war der folgende:

1848. — 4. März.*).
Es wird im Hause der patriotischen Gesellschaft eine von Dr. Wille verfasste Supplik zunächst an den Senat um Ertheilung gleicher politischer Berechtigung an sämmtliche, auch der bisher ausgeschlossenen Staatsangehörigen ausgelegt und mit vielen Unterschriften versehen.

Reform-Deputation.

8. März. — Convocation der Bürgerschaft auf den 13ten zur Genehmigung und Erwählung einer Reform-Deputation.

Politische Vereine.

9. März. — Grosse Aufregung in den rasch gebildeten politischen Vereinen, welche den Zweck ihres Strebens auf diese

---

*) Der Herausgeber glaubt seinen Lesern gerechter zu werden, wenn er seine Tag für Tag gemachten Aufzeichnungen nicht in synthetischer Weise ordnet, wobei die lebendige Darstellung jedenfalls verlieren würde.

Weise verschleppt fürchten. Volksversammlung in der Tonhalle unter provisorischem Vorsitz hiesiger Leiter des seit einigen Jahren bestehenden und vor Kurzem hier versammelt gewesenen allgemeinen deutschen Juristenvereins. Unter denselben zwei Juden: Dr. Riesser und Dr. Wolffson. Es werden zwölf Reform-postulate festgestellt; einer davon ist die bürgerliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen. Das bürgerschaftliche Collegium der 180er adoptirt diese zwölf Punkte mit grosser Majorität. Bogen, auf denen sie verzeichnet sind, werden in vielen öffentlichen Lokalen ausgelegt und zahlreich unterschrieben.

10. März. — Fortsetzung der gestrigen tumultuarisch aufgelösten Volksversammlung. Ein dreizehnter Punkt, zeitgemässe Umgestaltung der Zunftverhältnisse betreffend, wird hinzugefügt. Ein von einem der Anwesenden vorgeschlagener Zug nach dem Rathhause wird verboten.

11. März. — Der Senat publicirt die dreizehn Punkte als Anhang zu seinen sonstigen Propositionen.

13. März. — Die Reform-Deputation wird angenommen. Die Wahlen bürgerschaftlicherseits fallen jedoch ohne Ausnahme auf Erbgesessene, was Unzufriedenheit erregt, da man von diesen keine Verallgemeinerung der ihnen jetzt ausschliesslich zustehenden Vorrechte erwartet. Abends Kravall, besonders in der Vorstadt St. Pauli, von Juden ist dabei nicht die Rede.

14. März. — Man versucht die Aufregung allmählig in ihre alten Kanäle, nämlich gegen die Juden, zu leiten, und dies scheint in manchen Kreisen nicht ungern gesehen zu werden. Ohne einen eintretenden Regen wäre es an diesem Abend höchst wahrscheinlich, wie um dieselbe Zeit in mehreren Gegenden Süddeutschlands, zu einem Judenkrawall gekommen.

15. und 16. März. — Die Aufregung gegen die Juden wird auf verschiedene Weise weiter angfacht. Aufhetzende Zettel werden ausgetheilt. An der Börse und sonst werden jüdische Häuser namhaft gemacht, die Geld ausgetheilt haben sollen, um Unruhen in der Stadt anzustiften, nämlich um das erwähnte dreizehnte Postulat den Zünften gegenüber zu erzwingen.

Nach 1847.

Der Schilderung der bisherigen äusseren und inneren Verhältnisse dieser Gemeinde folgt nun naturgemäss die der Entwickelung derselben von 1848 an. Es war eine während des damaligen Gewitters aus der Hülse gesprungene, übrigens, wie man gesehen hat, schon völlig zeitige Frucht, deren Geburt, von unrichtiger Lage blos verzögert, nunmehr durch einen heftigen Anstoss beschleunigt ward. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte die neue Errungenschaft das Schicksal so mancher gleichzeitigen anderen getheilt.

Der Gang der Ereignisse, von Punkt zu Punkt gleichzeitig verzeichnet, war der folgende:

1848. — 4. März.*).

Es wird im Hause der patriotischen Gesellschaft eine von Dr. Wille verfasste Supplik zunächst an den Senat um Ertheilung gleicher politischer Berechtigung an sämmtliche, auch der bisher ausgeschlossenen Staatsangehörigen ausgelegt und mit vielen Unterschriften versehen.

Reform-Deputation.

8. März. — Convocation der Bürgerschaft auf den 13ten zur Genehmigung und Erwählung einer Reform-Deputation.

Politische Vereine.

9. März. — Grosse Aufregung in den rasch gebildeten politischen Vereinen, welche den Zweck ihres Strebens auf diese

---

*) Der Herausgeber glaubt seinen Lesern gerechter zu werden, wenn er seine Tag für Tag gemachten Aufzeichnungen nicht in synthetischer Weise ordnet, wobei die lebendige Darstellung jedenfalls verlieren würde.

Weise verschleppt fürchten. Volksversammlung in der Tonhalle unter provisorischem Vorsitz hiesiger Leiter des seit einigen Jahren bestehenden und vor Kurzem hier versammelt gewesenen allgemeinen deutschen Juristenvereins. Unter denselben zwei Juden: Dr. Riesser und Dr. Wolffson. Es werden zwölf Reform-postulate festgestellt; einer davon ist die bürgerliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen. Das bürgerschaftliche Collegium der 180er adoptirt diese zwölf Punkte mit grosser Majorität. Bogen, auf denen sie verzeichnet sind, werden in vielen öffentlichen Lokalen ausgelegt und zahlreich unterschrieben.

Zwölf Punkte.

10. März. — Fortsetzung der gestrigen tumultuarisch aufgelösten Volksversammlung. Ein dreizehnter Punkt, zeitgemässe Umgestaltung der Zunftverhältnisse betreffend, wird hinzugefügt. Ein von einem der Anwesenden vorgeschlagener Zug nach dem Rathhause wird verboten.

Zunftverhältnisse.

11. März. — Der Senat publicirt die dreizehn Punkte als Anhang zu seinen sonstigen Propositionen.

13. März. — Die Reform-Deputation wird angenommen. Die Wahlen bürgerschaftlicherseits fallen jedoch ohne Ausnahme auf Erbgesessene, was Unzufriedenheit erregt, da man von diesen keine Verallgemeinerung der ihnen jetzt ausschliesslich zustehenden Vorrechte erwartet. Abends Kravall, besonders in der Vorstadt St. Pauli, von Juden ist dabei nicht die Rede.

Krawall.

14. März. — Man versucht die Aufregung allmählig in ihre alten Kanäle, nämlich gegen die Juden, zu leiten, und dies scheint in manchen Kreisen nicht ungern gesehen zu werden. Ohne einen eintretenden Regen wäre es an diesem Abend höchst wahrscheinlich, wie um dieselbe Zeit in mehreren Gegenden Süddeutschlands, zu einem Judenkrawall gekommen.

Misslungener Judenkrawall

15. und 16. März. — Die Aufregung gegen die Juden wird auf verschiedene Weise weiter angfacht. Aufhetzende Zettel werden ausgetheilt. An der Börse und sonst werden jüdische Häuser namhaft gemacht, die Geld ausgetheilt haben sollen, um Unruhen in der Stadt anzustiften, nämlich um das erwähnte dreizehnte Postulat den Zünften gegenüber zu erzwingen.

Von jüdischen Reactionairs wird dem Gemeindevorstande das angeblich demagogische Benehmen seines Mitgliedes Dr. Riesser vorgeworfen. Dieser bietet seine Demission an, welche jedoch nicht angenommen wird.

Gabriel Riesser.

17. März. — Die Gemeindevorsteher statten dem in ihren Angelegenheiten besonders bewanderten Senator Hudtwalker*) einen officiellen Besuch ab behufs Widerlegung der oben erwähnten noch immer nicht erloschenen Gerüchte und um ihm den Vorgang mit Dr. Riesser mitzutheilen.

Senator Hudtwalker.

18. bis 25. — Die Aufregung gegen die Juden steigert sich, da sie von vielen Seiten aus verschiedenen Motiven, insbesondere aber offenbar um sie zu Blitzableitern zu gebrauchen, genährt wird. Doch die Vorgänge dieser Woche in Wien und in Berlin nehmen plötzlich alle Aufmerksamkeit in Anspruch und so wird auch nicht mehr an die Juden gedacht. Es fielen übrigens laut authentischer Berichte in Wien vier, in Berlin gar zwanzig Juden auf den Barricaden.

Aufregung gegen Juden.

21. bis 24. März. — Aufruf an Freiwillige zum Kampfe für Schleswig-Holstein. Es ziehen auch von hier mehrere Juden mit, so wie sich überhaupt in dieser Gemeinde, zumal unter jungen durch frühere Erfahrungen nicht gewitzigten Leuten viel Sympathie für die Sache zeigt. Aeltere Leute sympathisiren weniger, weil sie mit Sicherheit voraussehen — was sich auch hernach bewahrheitete —, dass in dieser Zeit kaum einem Volke die Emancipation der jüdischen Mitbürger ferner liegt, als dem Schleswig-Holsteinischen, während die Dänische Regierung die erste und auf lange Zeit in diesen Gegenden die einzige war, die ihren jüdischen Unterthanen volle bürgerliche Rechte bewilligt und auch den Hamburgischen Juden bei allen bösen Vorkomm-

Schleswig-Holstein.

*) Der Herausgeber, welcher in diesen und den folgenden Jahren mehrfach mit diesem gelehrten, orthodoxen und tief religiösen Mann in den jüdischen Angelegenheiten zu verhandeln hatte, kann es sich nicht versagen, seinem Andenken hier einige Worte verehrungsvoller Erinnerung zu widmen. Besonders ist das Gesetz über die Mischehen (1851) wohl ganz sein Werk.

nissen Schutz und Asyl gewährte. Inzwischen wird freilich zu der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung ein Jude gewählt und zugelassen.

23. bis 24. März. — Mehrere Juden, von hier Dr. Riesser, werden ins deutsche Vorparlament berufen.

25. März. — Auf Veranlassung des Commerciums werden Bogen ausgelegt, in welchen fünf Candidaten für das Frankfurter Nationalparlament Hamburgs Bürgern und *Einwohnern* (womit also das Wahlrecht der Juden als selbstverständlich angenommen war) empfohlen werden. Es wird zu diesem Ende eine Versammlung des «Ehrbaren Kaufmanns» gehalten, bei welcher de Vorsitzende, ein ehemaliger Jude, doch ein ganz wohlmeinender Mann, aus blosser Schüchternheit die Tactlosigkeit begeht, von den beiden von hier zum Vorparlament berufenen Deputirten in seinem Vortrage blos den Professor Wurm zu nennen und den Juden Dr. Riesser zu ignoriren. Dieser kleine Verstoss veranlasst jedoch die Entfremdung der meisten Juden von der sich damals bildenden sogen. Börsenparthei.

26. März. — Abreise Riessers nach Frankfurt zum Vorparlament.

4. April. — Erste Nachrichten vom Vorparlament. Die Wahlen zur constituirenden deutschen National-Versammlung sollen ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss hinsichtlich Wahlrecht und Wählbarkeit geschehen.

11. April. — Die laut ausgesprochene Absicht, die hiesigen Wahlen für die Nationalversammlung blos durch die erbgesessene Bürgerschaft vornehmen zu lassen, scheitert an der Gewalt der öffentlichen Meinung, zumal da auch die Krone Preussen, Angesichts der Festigkeit des Vorparlaments, die Wahlen für Frankfurt nicht durch den Landtag, sondern durch Urwähler vornehmen lässt.

12. April. — Nachdem von Judenkrawallen im südwestlichen Deutschland Meldung anlangt, fangen einige hiesige und Bremer Zeitungen wieder an, Aufwiegelungen gegen die Juden, namentlich beim Handwerkerstande zu versuchen; Erzählungen von Häuserstürmen, die das Volk in Berlin gegen die Juden unternommen hätte, werden herumgetragen und verbreitet. Es

hat sich inzwischen ganz im Gegentheil durch actenmässige Untersuchung ergeben, dass man den Berliner Proletariern vergeblich 8 Silbergroschen pro Mann für eine Attacke auf die dortigen Juden geboten hat.

Wahlgesetz.

13. April. — Publication des Hamburgischen Wahlgesetzes zu den Wahlen für die Frankfurter Nationalversammlung. Die hiesigen Juden haben sich zur Theilnahme an diesen Wahlen durch ihre Gemeindemitgliedscheine zu legitimiren. Da nur sehr Wenige solche Scheine besitzen, so werden dieselben vom 14. bis 17. gratis ertheilt.

Gesellschaft für politische und sociale Interessen der Juden.

14. April. — Petition der Gesellschaft für politische und sociale Interessen der Juden an die Reformdeputation um sofortige Promulgation völlige Gleichberechtigung aller Religionsgenossen (Protocoll dieser Deputation, 9. Sitzung).

Gemeindesöhne.

20. April. — Nachdem auch Bürgersöhne und Gemeindemitgliedssöhne für wahlberechtigt erklärt sind, werden von der Gemeinde auch letzteren Legitimationsscheine gratis ertheilt.

G. Riesser.

22. April. — Publication des Wahlresultats. Riesser hat nur 1163 Stimmen erhalten.

20. bis 30. — Es gehen Nachrichten ein über mehr und minder bedeutende Judenkrawalle in Pest, Pressburg, Prag etc. Die hiesigen Zeitungen wagen aus Furcht vor Nachahmung nicht sich darüber auszulassen.

Vertrauensmänner des Bundestags.

20. April. Der an diesem Tage publicirte Entwurf der siebenzehn Vertrauensmänner beim deutschen Bunde nennt unter den zu garantirenden Volksrechten Gleichstellung aller Religionspartheien in politischer und bürgerlicher Hinsicht.

Parodie.

8. Mai. — Eine Bücheranzeige von einem jüdischen Antiquar, in welcher eine demokratische Parodie des apostolischen Glaubensbekenntnisses vorkommt, wird von einer Seite mit Eifer ergriffen, um gegen die Juden aufzuwiegeln. Es zeigt sich jedoch, dass der Verfasser kein Jude, vielmehr ein lutherischer Christ ist.

Riesser von Lauenburg gewählt.

12. Mai. — Riesser zum Mitglied der Nationalversammlung für das Herzogthum Lauenburg gewählt. Er reist am 16. Mai ab, nachdem ihm Abends zuvor von zahlreichen Freunden ein Bankett gegeben worden.

27. Mai bis 3. Juni. — Die Reformdeputation erklärt sich für die Zulässigkeit von Civilehen zwischen Personen von jüdischer und christlicher Religion; desgleichen für bürgerliche Register statt der bisherigen Kirchenbücher im ganzen Staat.

Misch-Ehen

Gleichberechtigung Antrag.

14. Juni. — Auf Dr. Baumeisters am 10. gestellten Antrag beschliesst die Reformdeputation mit 13 gegen 3 Stimmen: Das Princip habe in der künftigen Versammlung Anerkennung zu finden, dass die bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig sein sollten vom religiösen Bekenntnisse, vorbehältlich etwaiger modificirender Bestimmungen so wie der nothwendigen Verfügungen für einzelne Verhältnisse. Die weitere Ausarbeitung wird an eine der Sectionen verwiesen.

8. Juli. — Generalversammlung der Gesellschaft für politische und sociale Interessen der Juden. Sie beschliesst, sich von den Gemeindevorstehern Materialien für die bevorstehende Umformung zu erbitten. Die Vorsteher lehnen diese Mittheilungen bis auf Weiteres ab.

Gesellschaft für politische und sociale Interessen der Juden.

12. Juli. — Die Gemeindevorsteher setzen aus ihrer Mitte eine Commission von drei Mitgliedern für die politischen Angelegenheiten nieder, welche jedoch nur zwei Sitzungen gehalten hat. Sie erlässt ein Schreiben an die Reformdeputation (abgedruckt im 28. Protocoll der letzteren), in welchem sie dieselbe auf Grund des oben erwähnten Beschlusses bittet, sie möge sich wegen der Gesammtangelegenheiten der hiesigen Juden mit dem Gemeindevorstande auf angemessene Weise in Beziehung setzen.

Gemeinde-Commission für politische Rechte.

Schreiben derselben an die Reformdeputation.

15. Juli. — An diesem Sabbathtage wird der Erzherzog Johann als Reichsverweser in dem jüdischen Kirchengebete genannt.

Reichsverweser Erzherzog Johann.

1. bis 20. August. — Alle politischen Clubbs in Hamburg, zu welchen jetzt auch die Gesellschaft für politische und sociale Interessen der Juden zählt, erklären sich für die Niedersetzung einer constituirenden Versammlung, zu welcher alle mündigen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion wählen und gewählt werden können.

Constituirende Versammlung.

rundrechte. 28. August. — Die Nationalversammlung in Frankfurt genehmigt in erster Lesung den § 13 (nachmals § 16) des III. Artikels der Grundrechte der Deutschen, in welchem das Prinzip der Gleichberechtigung aller Religionen ausgesprochen ist.

Constituir. ersammlung 7. September. — Rath- und Bürgerschluss. Annahme des Gesetzes über die Einsetzung der constituirenden Versammlung. Alle mündigen Staatsangehörigen wahlberechtigt und wählbar.

Wahlgesetz. 10. September. — Publication des Wahlgesetzes.

atriotischer Verein. 26. November. — Der patriotische Verein, der am meisten aristokratische der damaligen politischen Clubbs, erklärt sich durch Acclamation für die gleiche Berechtigung aller Religionsgenossen.

Constituir. ersammlung 14 jüdische Mitglieder. bis 5. December. — Die Wahlen zur constituirenden Versammlung beendigt. Es sind 14 Juden gewählt. Später treten aus den Ersatzmännern noch 2 ein.

irchengebet 8. bis 9. December. — In den Synagogen und im Tempel (in letzterem am Sonntag) besondere Gebetsfeierlichkeiten für die constituirende Versammlung.

idesleistung 14. December. — Eidesleistung der Mitglieder der constituirenden Versammlung. Es wird entschieden, dass die jüdischen Mitglieder ganz so schwören sollen, wie die Christen, nämlich: So wahr mir Gott helfe!

27. December. — In Frankfurt werden die Grundrechte der Deutschen und das Einführungsgesetz promulgirt, woraus die folgenden Artikel besonderes Interesse für die Juden haben.

(NB. Die Preussische Verfassung von 1849 hat diese Verfassung mit geringen Varianten angenommen, weshalb hier Hinweisungen beigefügt sind.)

rundrechte der Deutschen.

A. Grundrechte der Deutschen.

Einleitung: Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
Art. 1. § 1.		Art. 1. § 1. Reichsverfass. 131. Preussische 129.
Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht, die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben.	Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.	Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden. § 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.
§ 2.		§ 2. jetzt § 3. Reichsverfass. 132. Preussische 130.
Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Ge-	Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und	Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
meindebürgerrecht gewinnen, vorerst unter denselben Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht.	darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung, für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.	darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung, für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.
	Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschlands unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen dieses Staates zu.	Bleibt weg.
	Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines andern deutschen Staates einen Unterschied bezüglich des bürger-	Beibehalten. Ist jetzt § 4. Reichsverfassung 134. Preussische 132.

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
	lichen, peinlichen oder Processrechts machen, wodurch Letzterer als Ausländer zurückgesetzt würde.	
§ 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.	§ 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.	Bleibt weg.
		§ 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied in bürgerlichen, peinlichen und Processrechten machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
§ 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.	Nebenstehendes mit dem Zusatze: Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.	§ 5, jetzt § 6. Reichsverfass. 136. Preussische 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.
§ 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.	§ 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschliessen.	§ 11, jetzt § 14. Reichsverfass. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Preussische 144 blos der erste Satz.
§ 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung	Wie nebenstehend.	§ 12, jetzt § 15. Reichsverfass. 145, Preussische 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.		häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.
§ 13. Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.	Wie nebenstehend.	§ 13, jetzt § 16. Reichsverfass. 145. Preussische 143. Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.
§ 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.	§ 14. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staats-	§ 14, jetzt § 17. Reichsverfass. 146. Preussische 144. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, (Preussische: und bleibt im Besitz und

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
	gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft geniesst vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.	Genuss der für ihren Cultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen gesammelten Fonds), bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft geniesst vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.
§ 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.	§ 15. Wie im Entwurf mit dem Zusatze: Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmässige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniss geknüpfte sein.	§ 15, jetzt § 18. Reichsverfass. 147. Preussische 145. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.
		§ 19. Die Formel des Eides soll künftig

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
		lauten: «So wahr mir Gott helfe».
§ 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig, die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.	Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.	§ 16, jetzt § 20. Reichsverfass. 15. Preussische 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss.
		§ 21. Reichsverfass. 151. Preussische 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.
§ 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.	Unverändert.	§ 17, jetzt § 22. Reichsverfass. 152. Preussische 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
§ 18. Unterricht zu er-	Unterricht zu ertheilen, so wie	§ 23. Das Unterrichts

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
theilen und Unterrichtsanstalten zu begründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.	Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Niemand darf die ihm anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.	und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, er übt sie aus durch eigene von ihm ernannte Behörden, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. § 24. Reichsverfass. 155. Preussische 153. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und in solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
		§ 25. Reichsverfass. 155. Preussische 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.
		§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.
ht	§ 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbs-	§ 27. Reichsverfass. 157. Preussische 155. Für den Unterricht

Entwurf.	Erste Abstimmung.	Definitive Abstimmung.
Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Allen Unbemittelten soll auf öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.	schulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht Statt. Die Gemeinden besolden die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hiebei Staatsmittel zu Hülfe.	in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.
§ 20. Es steht jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.	§ 20. Wie im Entwurf.	§ 28. Reichsverfass. 158. Preussische 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Einführungsgesetz.

Aus dem Einführungsgesetz.

Aus Art. I. Mit diesem Reichsgesetz treten in Kraft die Bestimmungen der § 1 und 2. § 3 jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz, Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze. § 4. 6. 14. 15. 16 so wie des zweiten Absatzes in § 17 und des § 18, der §§ 22. 25. 27.

Art. 2. In Bezug auf den im § 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlsssen werden.

Art. 3. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmässigem Wege getroffen werden, und zwar

6. durch Erlassung der nach § 19. 20. 21 erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher.

7. durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§ 23. 26. 27.

Motiv hiezu (pag. 3883 der gedruckten Protocolle). Eine eigenthümliche Stellung nimmt bei unbefangener Auffassung die in § 16 ausgesprochene Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein. Wenn auch das Princip als unmittelbar geltend zu denken ist, dass von nun an Künftiges sich danach regelt, so haben doch die in Deutschland gegenwärtig bestehenden Kirchen, die katholische sowohl, als die evangelische, rücksichtlich ihrer Angelegenheiten mannichfache Beziehungen zum Staate, welche im beiderseitigen Interesse nicht einfach als aufgehoben betrachtet werden können, sondern vorher be-

stimmt geordnet werden müssen, um das Princip frei walten zu lassen.

Das Einführungsgesetz ist promulgirt
Frankfurt, d. 27. Decbr. 1849.

Publication der Grundrechte.

20. Januar 1849. Die Grundrechte nebst Einführungsgesetz werden in Hamburg durch ein Publicandum des Senats promulgirt.

Anmeldungen jüd. Bürger,

eod. Einige Juden, die sich bei der Wedde zum Bürgerwerden melden, werden deshalb an den Rath verwiesen.

Erste Communication des Senats in der Emancipationssache.

22. Januar. Commissorium des Senats an die Gemeindevorstände: die erste derartige Communication. Sie lautet wie folgt:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.
Lunae d. 22. Januarii 1849.

Conclusum et commissum Sr. Wohlweisheit Herrn Schröder als Weddeherrn, den Vorstehern der Portugiesischen und der Deutschen Israelitischen Gemeinde Folgendes mitzutheilen.

E. H. Rath beabsichtige zur Möglichmachung des § 16 der Grundrechte des Deutschen Volks eine Verordnung zu erlassen, nach welcher die Mitglieder der Gemeinden und deren Söhne, in so weit sie solches wünschen würden, jetzt gleich das Bürgerrecht gewinnen könnten. Wenn nun auch das desfalls zu Verfügende einen provisorischen Charakter haben kann, daher auch die Gemeindeverhältnisse dabei nicht alterirt werden sollten, so scheine es doch unerlässlich, dabei vorzuschreiben, dass diejenigen Juden, die Bürger werden wollten, vorher einen festen Familien-Zunamen annehmen oder den bisherigen beibehalten müssten, welcher nicht verändert werden dürfe und gleichfalls unverändert auf die Descendenten übergehe. Zur Entgegennahme der desfallsigen Erklärungen,

bei denen jedoch Namensveränderungen möglichst vorzubeugen sein werde, scheine es E. H. Rathe am angemessensten, unter dem Vorsitze des Wohlweisen ältesten Weddeherrn für jede Gemeinde eine aus zwei Mitgliedern des Vorstandes bestehende Commission zu bilden, zu welcher der Registrator jeder Gemeinde zuzuziehen, während der erste Weddebeamte das Protocoll führe.

E. H. Rath wünsche, und zwar baldthunlichst, zu erfahren, ob der Gemeindevorstand dabei etwas zu bemerken finde.

unterz. E. Schlüter, Dr.

Conc.
gez. C. M. Schröder,
Weddeherr.

20. Januar 1849. — Antwort des Gemeindevorstandes.

Antwort Gemeind Vorstand

Magnifici, Hoch- und Wohlweise,
Hochgelahrte, Wohlgeborene,
Hochzuverehrende Herren!

Von Eines Hochedlen Raths Conclusum vom 22. d. haben wir gehorsamst Unterzeichneten, Vorsteher der Deutsch-Israel. Gemeinde Einsicht genommen und können nicht umhin, hiemit ihre Freude und Genugthuung auszusprechen, unsere wichtigste Angelegenheit zu der gewünschten Entscheidung gebracht zu sehen. — Was die zutreffenden provisorischen Verfügungen anbelangt, worauf Hochderselbe in Betreff unserer Verhältnisse hinweist, so zweifeln wir nicht, dass sie dasselbe Gepräge des Wohlwollens tragen werden, dessen wir uns abseiten Dieses Hochedlen Rathes zu jeder Zeit, und selbst dann zu erfreuen hatten, als der Sinn für Gleichstellung aller Staatsangehörigen in unserm Freistaat noch nicht allgemein erwacht war. — Mit der Absicht Eines Edlen Raths, diese Gelegenheit zu benutzen, um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die noch bei einem obzwar nicht grossen Theil unserer Gemeinde bezüglich der Familiennamen herrscht, erklären wir uns vollkommen einverstanden. — Zugleich er-

lauben wir uns die Bemerkung, dass bei dem lebhaften Andringen vieler Gemeindemitglieder, das Bürgerrecht sofort zu erlangen, es höchst wünschenswerth scheint, dass diese Angelegenheit ohne Zögerung geordnet werde. Zu der verlangten Commission waren wir unsererseits ernannt: Die Herren J. Jessel und N. P. Nathan. Wir sehen nunmehr den Anordnungen des H. E. Raths entgegen und haben die Ehre zu sein etc. etc.

'amilien-namen-ommission.

mancipa-onsgesetz.

Den 6. Februar 1849. — Ausgabe der Senatsproposition zur Beliebung einer provisorischen Verordnung Behufs Ausführung des § 19 der Grundrechte des Deutschen Volks in Bezug auf die Israeliten.

otivirung.

Anlage No. 1: Bekanntlich schreibt § 16 der von der Reichsversammlung zu Frankfurt beliebten, und demnächst von der provisorischen Centralgewalt als Reichsgesetz verkündeten Grundrechte des deutschen Volks vor, dass der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniss weder bedingt noch beschränkt werden soll, und nach dem zugleich publicirten Einführungsgesetze gehört dieser Satz zu denjenigen, die sogleich ins Leben treten sollen. Es wird dadurch für Hamburg nothwendig, die politische Stellung der hiesigen Israeliten, welche bisher das Bürgerrecht nicht erlangen konnten, zu verändern. Definitiv kann dies zwar noch nicht geschehen, weil die noch obschwebende Verfassungsfrage, so wie die noch zu erwartenden Reichsgesetze über das Heimathsrecht und über den Gewerbebetrieb von Einfluss darauf sein können. Aber es erscheint als Pflicht, es zu verwirklichen, dass die Juden jetzt gleich so gestellt werden, dass der Unterschied der Religion, soweit die Verhältnisse es irgend zulassen, ihnen nicht mehr im Wege steht; und da hält E. E. Rath es für das Richtigste, ihnen sofort diejenigen Rechte zuzugestehen, in deren Besitz die nichtlutherischen Christen sich dermalen hier befinden.

Zwar muss auch der Unterschied, der bisher noch zwischen diesen und den Lutheranern besteht, und der sich bekanntlich nur auf die Wahlfähigkeit in die bürgerlichen Collegien bezieht, wegfallen; es ist aber unmöglich, dies vor beendigter Revision der Verfassung auszuführen. Die ganze Angelegenheit bis zu diesem Zeitpunkte auszusetzen, kann noch weniger gerechtfertigt werden, auch haben sich bereits mehrere hiesige Juden zur Erlangung des Bürgerrechts gemeldet.

Der rechtliche Standpunkt ist dann im Uebrigen der, dass diejenigen Israeliten, die sich als Mitglieder einer der beiden hiesigen Gemeinden (der portugiesischen und der deutsch-israelitischen)ausweisen können, als heimathsberechtigt, aber nicht als Bürgerssöhne zu betrachten sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die bereits das den Kosten des Grossbürgerrechts grösstentheils gleichkommende Recht der Transitodeclaration und der eignen Bankconto erlangt haben, und der Söhne derselben; für diese wird die Vorschrift des ersten Anhanges der Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vom 29. October 1845 unter No. 10 massgebend sein müssen. — Ausserdem hält E. E. Rath zur Verwirklichung des Eintritts der Juden in die Rechte des hamburgischen Bürgers einige transitorische Verfügungen über die Feststellung der jüdischen Namen, hinsichtlich welcher bisher zum Theil eine grosse Unsicherheit bestand, so wie ferner über die Abstattung des Bürgereides und über das Verhältniss zu den bestehenden Aemtern für erforderlich, wie dies Alles näher aus der beigefügten Ordnung selbst hervorgeht.

Den provisorischen Charakter dieser Verordnung hat aber E. E. Rath auch in einigen anderen Beziehungen festhalten zu müssen geglaubt. Das Verhältniss der beiden Judengemeinden war bisher ein ganz eigenthümliches. Der Eintritt in die Gemeinde ist von der Staatsgewalt unabhängig, die Bestimmung darüber liegt in den Händen des Vorstandes, der sich in der Weise selbst ergänzt, dass für jedes austretende Mitglied E. E. Rath zwei Personen vorgeschlagen werden, aus denen dieser eine erwählt. Gleichwohl erlangt

jedes neue Gemeindeglied durch die Zulassung des Vorstandes alle diejenigen Rechte, in deren Besitz die Juden bisher hieselbst waren, wie dieselben im Wesentlichen aus den Judenreglements von 1710 (abgedruckt in Klefeker's Sammlung hamburgischer Gesetze und Verfassungen, Th. II., Ss. 386 fgg.) hervorgehen, deren Bestimmungen übrigen in vielen Beziehungen durch mildere Zeitansichten mehrfach modificirt, wie auch durch den Rath- und Bürgerschluss vom 1sten December 1842 verstattet worden ist, dass die Israeliten überall wohnen und Grundeigenthum erwerben können. Dagegen liegt nun den Judengemeinden ihre Armenversorgung im weitesten Umfange ganz allein ob, sie erheben zu diesem Zwecke Communalabgaben, bei deren Betreibung ihnen, wenn es erforderlich ist, die Staatsgewalt Hülfe leistet, sowie sie Behufs der Aufsicht auf fremde und durchreisende Juden von der Polizei unterstützt werden. In diesem Verhältnisse liegt bisher die Sicherung vor dem Zudrange fremder und armer Israeliten.

E. E. Rath ist nun bei der anliegenden Verordnung davon ausgegangen, dies Verhältniss unverändert fortbestehen zu lassen. Deshalb legt die Verordnung den Juden nicht die Pflicht auf, das Bürgerrecht zu gewinnen, sondern sie ertheilt ihnen nur das Recht dazu, und es soll in dem Communalverhältnisse durch Erwerbung des Bürgerrechts nichts verändert werden. Die Gründe hiefür sind schon oben angedeutet worden; sie liegen in der obschwebenden Revision unserer Verfassung und in der von Reichswegen (nach § 3 der Grundrechte) zu erwartenden Heimaths- und Gewerbeordnung.

Hieran knüpft sich die Frage nach den Verpflichtungen, welche den Israeliten, dem Staate gegenüber, künftig obliegen werden. Denn der § 16 der Grundrechte fügt zu dem schon oben angeführten Satze auch den hinzu, dass das religiöse Bekenntniss den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun dürfe. Nun ist es bekannt, dass die Juden schon bisher hinsichtlich aller Staatslasten

den Christen gleichgestellt sind, wie sie denn auch seit 1814 der Militair- und Bürgermilitairpflichtigkeit gleich diesen unterworfen wurden. In dieser Hinsicht bedarf es also keiner Verfügungen, wie es sich auch von selbst versteht, dass diejenigen Juden, die das Bürgerrecht erlangen werden, sich allen sonstigen damit verbundenen Lasten, z. B. hinsichtlich der Uebernahme von bürgerlichen Aemtern, eben so unterziehen müssen wie die christlichen Bürger.

Aber es kommen hier noch zwei folgende Punkte in Betracht:

1) Der Einfluss, der den jüdischen Feiertagen hinsichtlich des Wechselverkehrs bisher gesetzlich zugestanden ist. Derselbe ergiebt sich aus dem Art. 13 (und indirect auch aus dem Art. 16) der Wechselordnung. Dieser Einfluss wird mit der am 1. Mai d. J. eintretenden Gesetzeskraft der allgemeinen deutschen Wechselordnung von selbst wegfallen; es scheint daher überflüssig, schon jetzt darüber Verfügungen zu erlassen, die jedenfalls schwierig sein würden und dem Wechselgeschäft, statt dasselbe zu erleichtern, nur unnöthige Verwickelungen zuziehen dürften.

Eine sonstige gesetzliche Berücksichtigung finden die jüdischen Feiertage in Rechtsgeschäften und bei gerichtlichen Handlungen bei uns nicht.

2) Die den Israeliten im Art. 23 des Judenreglements zugestandene Befugniss, in Matrimonial-, Testaments- und Erbschaftssachen nach Inhalt der mosaischen Gesetze zu verfahren, insoweit dies nicht ebendaselbst beschränkt wird.

Darüber, dass dies künftig wegfallen muss, kann schwerlich ein Zweifel obwalten; schon jetzt darin etwas zu ändern, dies kann E. E. Rath mit dem Standpunkte nicht wohl für vereinbar halten, von dem er bei der ganzen Sache für jetzt ausgeht. Auch ist die Unbequemlichkeit, welche daraus in einzelnen Fällen für die Gerichte entsteht, nicht so erheblich, als dass sie nicht füglich bis zur definitiven Feststellung des ganzen Verhältnisses ertragen werden könnte; andere daraus für die christliche Bevölkerung entspringende Nachtheile sind E. E. Rathe bisher nicht bekannt geworden.

Die Vorschrift des Art. 22 des Judenreglements über jüdische Vormundschaften ist bereits durch die Vormundschaftsordnung abgeändert worden.

Man könnte übrigens auch die Frage aufwerfen, ob jene Befugnisse nicht wenigstens für diejenigen Israeliten gleich wegfallen müssten, die das Bürgerrecht gewinnen werden. Es ist aber einleuchtend, dass daraus nur Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen würde, so lange man die Gewinnung des Bürgerrechts der freien Wahl der Juden anheimstellt.

Das sind im Wesentlichen die Motive, von denen E. E. Rath bei Abfassung der provisorischen Verordnung Behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volks in Bezug auf die Israeliten ausgegangen ist, auf deren Mitgenehmigung durch Erbges. Bürgerschaft er jetzt anträgt und mit welcher Sechziger sich einverstanden erklärt, während Ehrb. Oberalten ihre Zustimmung nur unter der Voraussetzung ertheilt haben, dass der Gebrauch des mosaischen Rechts in Matrimonial- und Erbschaftssachen von Seiten der Israeliten gleich jetzt wegfalle.

Emancipationsgesetz vom 3. Februar 1849.

Provisorische Verordnung
Behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volks in Bezug auf die Israeliten.

ualification.

Art. 1. Juden, welche sich bei der Wedde als Mitglieder der hiesigen Portugiesischen oder Deutsch-Israelitischen Gemeinde oder als Söhne eines Mitglieds einer dieser Gemeinden durch ein Attest der Vorsteher ausweisen, können das Bürger- und Landbürgerrecht, sowie, wenn sie sich sonst dazu eignen, das Schutzbürgerrecht erwerben.

Sie werden bei der Gewinnung des Bürgerrechts als heimathsberechtigt betrachtet, und haben dasjenige zu leisten,

was die Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vom 29. October 1845 vorschreibt; diejenigen Israeliten jedoch, welche nachweisen, das Recht, ein eigenes Bankconto zu halten und auf Transito zu declariren, bereits erlangt zu haben, können das Grossbürgerrecht ohne weitere Unkosten, als Bezahlung des Stempels, des Bürgerbriefs und der Gebühren (mit zusammen 8 ℔ 8 β) erwerben. Söhne solcher Israeliten sind als Grossbürgerssöhne anzusehen.

Familiennamen.

Art. 2. Diejenigen Juden, welche das Bürger-, Landbürger- oder Schutzbürgerrecht gewinnen wollen, müssen feste Vor- und Familiennamen annehmen oder die bisherigen beibehalten zu wollen erklären. Diese dürfen nicht verändert werden und geht der Familiennamen unverändert auf die Descendenten über.

Zur Entgegennahme der desfallsigen Erklärungen wird, unter dem Vorsitze des ältesten Weddeherrn, eine aus zwei Mitgliedern der Vorsteherschaft jeder der beiden Israelitischen Gemeinden bestehende Commission ernannt werden, zu welcher der Gemeinderegistrator (sic) jeder Gemeinde zuzuziehen ist, während der erste Weddebeamte das Protocoll führt. Namensänderungen ist dabei in der Regel vorzubeugen; wenn sie jedoch zugelassen werden, ist bei der im § 7 der Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht vorgeschriebenen Bekanntmachung auch der frühere Name zu publiciren.

Vor Erlangung des Bürgerrechts u. s. w. muss mittelst eines Attestes dieser Commission dargethan werden, dass der Vorschrift dieses Artikels Genüge geschehen ist.

Beeidigung.

Art. 3. Der Bürgereid wird den Juden bis zur Erlassung einer allgemeinen Verordnung nach Maassgabe des § 19 der Grundrechte, von dem Weddeherrn, den Patronen der Vorstädte und den Landherren in der bisher bei Judeneiden gebräuchlichen Form abgenommen. *)

*) Seit Einführung der allgemeinen Eidesformel schwören Christen und Juden zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise.

mfang der ürgerlichen Rechte.

Art. 4. Durch Erwerbung des Bürgerrechts oder Landbürgerrechts erlangen die Israeliten alle Rechte, welche dem christlichen nichtlutherischen Bürger oder Landbürger dermalen zustehen.

Makler-ordnung.

Die Vorschrift des § 17 der Maklerordnung von 1824 hinsichtlich des Vorrechts christlicher Makler in Auctionen,

Notariats-ordnung.

sowie die Vorschrift des Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840 hinsichtlich der beschränkten Zahl der jüdischen Notarien ist aufgehoben.

Zunft-erhältnisse.

Art. 5. In Ansehung der zünftigen Gewerke wird insbesondere Folgendes verfügt:

Lehrlinge.

1) Söhne hiesiger Juden können als Lehrlinge bei Amtsmeistern eingeschrieben werden. Statt des im § 39 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften erwähnten Tauf- und Confirmationsscheines haben jüdische Lehrlinge ihren Geburtsschein einzureichen, und darzuthun, dass sie einer der jüdischen Gemeinden angehören.

Die Frage wegen des Arbeitens am Sabbath und anderen jüdischen Feiertagen bleibt der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, doch muss bei der Einschreibung festgesetzt werden, wie es damit gehalten werden soll. Ist dies unterblieben, so muss der Bursche sich nach der Hausordnung des Meisters richten.

Gesellen.

Jüdische Gesellen können zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen des § 62 des General-Reglements der Aemter genügen; doch müssen sie, wenn sie zuerst bei einem christlichen Meister in Arbeit treten, dasselbe leisten, was christlichen Gesellen, die ausserhalb Amtes gearbeitet haben, nach § 64 des General-Reglements obliegt.

Es ist aber kein christlicher Meister genöthigt, einen jüdischen Gesellen in Arbeit zu nehmen, noch umgekehrt, der jüdische Geselle bei einem christlichen Meister in Arbeit zu gehen. Die Bestimmung wegen des Arbeitens an jüdischen Feiertagen bleibt der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften auch auf jüdische Zunftgenossen Anwendung.

Art. 6. Sowie es in sonstigen Beziehungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der hiesigen Juden bis auf Weiteres sein Bewenden behält, so wird namentlich durch die Gewinnung des Bürger-, Landbürger- oder Schutzbürgerrechts in dem Verhältnisse des Betheiligten zu seiner Gemeinde nichts verändert und bleibt er namentlich den jüdischen Communallasten nach wie vor unterworfen.

---

9. Februar 1849. — Auf Veranlassung des Dissenses der Oberalten bezüglich der einstweiligen Beibehaltung der jüdischen Matrimonial- und Erbgesetze hatte der Gemeindevorstand folgendes Schreiben an den Senat erlassen.

Aus der in diesen Tagen zur Publicität gekommenen Proposition E. H. Raths an Erbg. Bürgerschaft behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volks in Bezug auf die Israeliten glauben wir, die ergebenst unterzeichneten Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu ersehen, dass E. H. Rath von der Voraussetzung ausgeht, dass die hiesigen Juden auf den Fortbestand des jüdischen Rechts in Matrimonial- und Erbschaftssachen in der bisherigen Weise ein entscheidendes Gewicht legen.

Wiewohl wir Unterzeichneten nun selbstverständlich nicht in der Lage sind, im Namen jedes einzelnen Gemeindegliedes über derartige Fragen eine Erklärung abzugeben, so können wir doch nicht umhin, zu bemerken, dass nicht nur ein grosser Theil der Mitglieder unserer Gemeinde, wie wir selbst, ganz abgesehen von der bürgerlichen Gleichstellung, eine Gleichstellung in Bezug auf die obigen Rechtsgebiete immer dringend gewünscht und die letztere insbesondere für ganz unzertrennlich von der Erlangung der Bürgerrechte betrachtet haben; sondern dass wir uns auch für verpflichtet halten, Diesem Hochedlen Rath die feste Versicherung zu

geben, dass auf die Beibehaltung dieser Gesetze kein solcher Werth gesetzt wird, der irgend in Betracht kommen könnte, wenn es sich dabei um die Verzögerung des zu erlangenden Bürgerrechts handelt.

13. Februar 1849. — Der Senat antwortet ausweichend, er möge an den einmal ausgegebenen Propositionen nichts mehr ändern, um nicht die ganze Sache unnöthigerweise zu verzögern.

Aufregung in der Gemeinde.

17. Februar. — Es wird einige Unzufriedenheit in der Gemeinde laut, weil nicht zugleich der Gemeindezwang und die specielle jüdische Eidesformel aufgehoben werden soll. Ein Arzt veranstaltet eine öffentliche Versammlung von Gemeindegliedern in der Tonhalle und proponirt, auf Grund von § 14 der Grundrechte sich vom Gemeindeverbande loszusagen. Die Versammlung löst sich tumultuarisch und ohne allen Erfolg auf.

Bürgerschluss.

21. Februar. — Annahme des Entwurfs durch die Bürgerschaft.

Ehrbarer Kaufmann.

22. Februar. — Anzeige im «ehrbaren Kaufmann«, dass fortan auch jüdische Kaufleute zu dessen Versammlungen Zutritt haben.

Emancipationsgesetz.

23. Februar. — Publication der Verordnung unter diesem Dato.

Dankfeier.

24. Februar. — Sabbath. Dankfeier der Juden. Die Gemeindevorsteher zeigen an, dass sie baldigst eine Darstellung der Finanzverhältnisse der Gemeinde publiciren werden.

Illumination.

25. Februar. — Grosse allgemeine Feierlichkeit wegen Besitzergreifung der deutschen Grundrechte, veranstaltet durch die vereinigten politischen Clubbs. Die Illumination fällt sehr schwach aus.

Jüdische Bürger-Anmeldung.

27. Februar. — Erste Anmeldung von Juden zum Bürgerwerden. Erste Sitzung der Commission für die Familiennamen.

Hermann Heine-Stiftung.

Eodem. Bekanntmachung der Verwaltung der Hermann Heine-Stiftung, dass, nachdem nun die Bedingung des Stiftungsbriefes erfüllt sei, auch christliche Bürger Darlehen von ihr erhalten können, zu welchem Zweck der Sohn des Stifters, Carl Heine, das Capital um Banco-Mark 100000 aus seinen Mitteln vergrössert habe.

14. März. — Zuerst von zwei Juden der Bürgereid geleistet. Juden-Bürger.

22. März. — Zuerst Juden ins Krameramt aufgenommen. Krameramt.

16. April. — Zuerst Juden in der Versammlung erbgesessener Bürgerschaft anwesend. Erbgesessene Bürgerschaft.

1. Mai. — Publication der neuen deutschen Wechselordnung, durch welche § 13 der alten Hamburgischen, welcher den Juden gewisse Exemptionen für ihre Feiertage einräumt, wegfällt. Wechselordnung.

29. Juni. — Publication des durch Rath- und Bürgerschluss festgestellten neuen Gesetzes wegen der Eidesformeln, nach welchen alle Religionspartheien gleichmässig «So wahr mir Gott helfe» schwören. Eidesformel

Bisher hatten die Christen geschworen: «So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort», und die Juden: «Bei dem wahren Gott Adonai» und Letztere hatten dabei die rechte Hand auf die betreffende Stelle des Dekalogs in einer geöffneten gedruckten ebräischen Bibel zu legen. Eide in der Synagoge fanden hier nie Statt, ausser in seltenen Fällen auf auswärtige Requisition. Eine sehr orthodox gefärbte, jedoch keineswegs besonderes Misstrauen verrathende Verwarnung, die der Gegner dem vor Gericht Schwörenden vorlesen lassen durfte, was jedoch fast nie geschah, findet sich als Anhang des Hamburgischen Statutenbuches.

17. Juli. — Publication des folgenden Berichts.

Finanzbericht.

Bericht über die finanziellen Verhältnisse
der
Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg.
Abgestattet von dem
Vorsteher-Collegium derselben.

Ausgegeben am 17. Juli 1849. — Druck von J. J. Halberstadt. 4°. 45 Seiten Text, 34 Tabellen und eine Populations-Statistik.

Der Text legt die Formen der damaligen Verhältnisse dar, die dem grössten Theil der Gemeinde wenig bekannt waren. Dann folgen die letzten Jahresbilanzen der Gemeindecassse sowohl,

als aller einzelnen Zweige, der Schulanstalten etc. etc. Hierauf specielle Uebersichten aller dieser verschiedenen Cassen seit 1817 bis 1847 incl., Jahr für Jahr nach den Rubriken der Einnahme und der Ausgabe.

Die Total-Einnahme stieg in dieser Periode von Courant-Mark 77400 auf 123100, die erhaltenen Einkaufsgelder (Nachzahlungen) von Courant-Mark 4200 auf 30500, die Hochzeitsabgaben von 2000 auf fast 11000 Mark.

Die Ausgaben fürs Armenwesen in seinem ganzen Umfang von 46000 auf 73000 Mark, für die Cultus-Institute von 4200 bis auf 11300, für das Erziehungswesen von 5000 bis auf 10350, für ungedeckte Zinsen blieben es unverändert circa 15000 Mark,

Die ausgeschriebenen Steuern wuchsen von 57000 Mark von 535 Hiesigen und 8600 Mark von 126 angesessenen Fremden auf 85000 Mark von 1450 Hiesigen und 9700 Mark von 110 Fremden.

Feste Armengelder stiegen von Mark 17000 auf 21000, bei von 325 bis auf 291 abnehmender Zahl der unterstützten Familien. Die Kosten des Krankenhauses stiegen von 12000 auf 18600 Mark.

In der Populations-Angabe ist eine Zunahme der Gemeinde selbst seit 1816 um 3361 Personen nachgewiesen, was nach der Zählung (S. 78) mit den nicht zur Gemeinde gehörigen Israeliten eine Seelenzahl von beiläufig 12500 Personen darstellt.

Die Mortalitätslisten weisen nach, dass von den jüdischen Knaben 8 bis 10 pCt. mehr das 21. Jahr erreichten, als bei der übrigen Bevölkerung.

Es gab 113 bei der Gemeinde fundirte testamentarische Stiftungen mit Courant-Mark 27040 jährlicher Revenuen, von welchen bestimmt waren:

zu öffentlichen Auslosungen an arme Familien	Cour.-Mark	13172,
für Wittwen speciell	«	480,
für Kranke speciell	«	300,
für Waisen speciell	«	588,
für Mädchen zur Aussteuer	«	3700,
an verschiedene wohlthätige Vereine . . .	«	930,

für Jahrzeitstags-Betversammlungen . . . . Cour.-Mark 1666,
für religiöse Studien und Klaus-Anstalten . . « 3050,
zu Schul- und Erziehungszwecken . . . . « 2160,
zu kirchlichen Zwecken . . . . « 625,
u. s. w.

Der Bericht, welcher nicht in den Buchhandel kam, wurde in 2000 Exemplaren gedruckt, und die Mitglieder der Gemeinde wurden eingeladen, solche gratis in Empfang zu nehmen. Dies thaten aber nur etwa 80, obgleich dieses Publicum von der Thätigkeit und Regelmässigkeit der Verwaltung sehr überrascht war.

März 1850. — Wahl des Dr. Riesser zum Abgeordneten der Stadt Hamburg für das Erfurter Parlament.

Verschiedene hiesige Aemter, namentlich die der Tischler und Schuster, versuchen die Aufnahme jüdischer Lehrlinge und Meister abzulehnen, werden jedoch gerichtlich dazu gezwungen.

16. Mai. — Annahme der sogenannt. Neuner Verfassung durch Rath- und Bürgerschluss. In derselben ist die Gleichberechtigung aller Religionsgenossen abermals garantirt. Die Publication dieser Verfassung ausgesetzt.

10. — 15. Juni. — Aufregung in der Gemeinde, da ein durch den Senat einzubringender und den Vorstehern bereits zur Begutachtung zugesandter Gesetzvorschlag über die gemischten Ehen im Publicum bekannt wird. Es werden sowohl opponirende als zustimmende Versammlungen gehalten und von beiden zu Rath supplicirt. Der ostensible Streitpunkt ist indessen nicht die Zulässigkeit dieser rein bürgerlichen Ehen an sich, sondern namentlich die Stipulationen, dass die christliche Wittwe eines Juden fortfahren solle, jüdisches Gemeindeglied zu sein, und die, dass Kinder aus solchen Ehen durch die blosse, wenn auch nicht weiter bethätigte Erklärung der Eltern dem Judenthum sollten beigezählt werden. Formell ward auch die Registrirung der Geburten solcher Kinder zur Hauptfrage gemacht. Der Senat umging die obigen Anstössigkeiten und das Gesetz ward späterhin publicirt wie folgt:

Mischehen-Gesetz.

Provisorische Verordnung,
die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend.
Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss am 25. Sept. 1851.
Publicirt den 24. October 1851.

§ 1. Das bestehende Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ist in Hamburg und dessen privativem Gebiete aufgehoben.

§ 2. Die Erlaubniss zur Eingehung einer solchen Ehe wird, sowohl für die Stadt als für die Vorstädte und für das Landgebiet, bei der Wedde nachgesucht und nach den Vorschriften des bestehenden Eherechts und der sonstigen, die Eingehung von Ehen betreffenden gesetzlichen Verfügungen ertheilt.

Würde nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen die Erlaubniss zur Eingehung einer derartigen Ehe nicht von dem Weddeherrn, sondern von einem der Herren Patrone oder von einem der beiden Landherren erforderlich sein, so ist der Wedde ein Attest der competenten vorstädtischen oder Landbehörde darüber, dass der Ehe von Seiten des Patronats oder der Landherrschaft nichts entgegenstehe, beizubringen.

§ 3. Statt der in anderen Fällen erforderlichen kirchlichen Proclamation erfolgt eine Bekanntmachung der Wedde in einem öffentlichen Blatte nach Maassgabe der deshalb bestehenden Vorschriften, die Eingehung der Ehe selbst aber durch Erklärung der Betheiligten vor dem Weddeherrn und durch dessen Bestätigung.

§ 4. Eine dergestalt eingegangene Ehe ist hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und aller ihrer rechtlichen Folgen einer durch kirchliche Einsegnung vollzogenen Ehe gleich, und daher auch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder für eheliche zu achten.

Kinder aus Mischehen.

Eine kirchliche Proclamation ist bei einer solchen Ehe so wenig nothwendig, als eine kirchliche Einsegnung oder eine Eintragung der Namen der Ehegatten in die christlichen Kirchenbücher oder in die Trauregister der Judengemeinde.

Die Wedde führt eigene Register über die Proclamation und Abschliessung derartiger Ehen und ertheilt die darauf bezüglichen Protocollauszüge gegen eine festzustellende Gebühr und Stempel.

§ 5. Der eine Christin heirathende Israelit muss jedesmal vor seiner Verheirathung das Bürger- oder Landbürgerrecht oder die Schutzverwandtschaft nach Maassgabe der provisorischen Verordnung vom 23. Februar 1849 in Bezug auf die Israeliten gewinnen und mithin namentlich vorher den Vorschriften der Artikel 1 und 2 der letztgenannten Verordnung nachkommen.

§ 6. Die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder zu erziehen sind, bleibt der Uebereinkunft der Eltern überlassen; doch ist, zur Vermeidung künftiger Ungewissheit darüber, bei Eingehung der Ehe der Wedde eine Anzeige davon zu machen und zu Protokoll zu nehmen. Von dieser Bestimmung darf, bis die Kinder das Alter erreichen, wo sie selbst darüber entscheiden können, nur durch Uebereinkunft beider Ehegatten abgewichen werden. Namentlich dient diese Bestimmung bei einer etwa eintretenden Bevormundung der Kinder zur Richtschnur.

§ 7. Von jeder erfolgten Geburt eines in einer solchen Ehe erzeugten Kindes ist innerhalb der im § 9 vorgeschriebenen Termine im Weddebureau mittelst eines ausgefüllten Formulars Anzeige zu machen, bei einer widrigenfalls vom Weddeherrn zu verfügenden und sofort executivisch beizutreibenden Strafe von 1—10 Thaler für die zur Anzeige verpflichtete Person (§ 9). Auch von todtgebornen oder vor der Anzeige wieder verstorbenen Kindern ist binnen derselben Termine und zwar unter Beibringung des Todtenscheins der Wedde eine Anzeige zu machen.

§ 8. In diesen Formularen, welche im Weddebureau für 2 Schill. ausgegeben werden, sind auszufüllen: die vollständigen Vor- und Zunamen der Eltern, das Gewerbe und die Wohnung des Vaters, das Geschlecht des Kindes, Jahr, Tag und Stunde der Geburt, die Namen, welche dem Kinde

beigelegt werden sollen, so wie der Name des Geburtshelfers oder der Hebamme.

§ 9. Diese schriftliche Anzeige ist vom Vater innerhalb acht Tagen, oder im Fall des Todes, der Abwesenheit, oder sonstiger erweislicher Verhinderung desselben, von der Mutter, und zwar von dieser spätestens innerhalb sechs Wochen zu machen. Sind beide Eltern todt oder behindert, so sind die Grosseltern, Geschwister der Eltern, oder sonstige nächste Anverwandte die nämliche Anzeige, und zwar binnen sechs Wochen, welche gleichfalls von der Geburt des Kindes an zu berechnen sind, zu machen verpflichtet.

§ 10. Es ist dabei die Ehebescheinigung der Eltern (§ 4) beizubringen und sind zwei Zeugen zu sistiren, welche die die Erklärung machende Person genau kennen und deren Identität, so wie die Richtigkeit der Anzeige auf Bürgereid oder an Eidesstatt zu bezeugen und sich selbst durch Vorzeigung ihres Bürgerbriefs, Schutzverwandtenscheins oder als Mitglieder einer hiesigen Israelitischen Gemeinde zu legitimiren haben.

§ 11. Im Weddebureau werden sodann die gemachten Angaben nach erfolgter Prüfung der beigebrachten Documente und genauer Erwähnung derselben in der darüber aufzunehmenden Registratur in ein eigenes, für Kinder aus solchen Ehen zu führendes Geburtsregister unter fortlaufenden Jahresnummern eingetragen; welches Protocoll von den Declaranten und Zeugen, mit Angabe des Gewerbes und der Wohnung der Letzteren zu unterzeichnen ist.

§ 12. Die beigebrachten Documente werden den Betheiligten nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, auch den Declaranten demnächst auf Verlangen gegen eine festzusetzende Gebühr und Stempel ein vom Weddeherrn beglaubigter Geburtsschein zugestellt, worin das Kind als ein nach den Gesetzen des Staats eheliches zu bezeichnen ist.

§ 13. Sowohl bei der Taufe der in solchen Ehen erzeugten Kinder, als wenn dieselben nach den bei den Israeliten bestehenden Religionsvorschriften in das Judenthum aufge-

nommen werden, sind diese Kinder bei ihrer Eintragung in die betreffenden Register gegen Vorzeigung des von der Wedde ausgestellten Geburtsscheins (§ 12) ebenfalls als nach den Gesetzen des Staats eheliche Kinder zu bezeichnen. Die dem Kinde beigelegten Namen (§ 8) dürfen dabei nicht geändert werden.

§ 14. Für alle gemischten Ehen dieser Art ohne Ausnahme tritt hinsichtlich aller privatrechtlichen Verhältnisse das Hamburgische Ehe- und Erbrecht ein, und zwar letzteres rücksichtlich der Kinder auch dann, wenn sie nach den jüdischen Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen worden sind.

§ 15. Ehen dieser Art, die schon bisher im Auslande geschlossen worden, sind als rechtmässige Ehen anzusehen, und zwar vom Tage ihrer erweislichen Eingehung an, wenn die Ehegatten die erfolgte Schliessung derselben innerhalb drei Monaten vom Tage der Publication dieses Gesetzes bei der Wedde anzeigen und gehörig nachweisen, und diese sodann bei ihrer Genehmigung kein gesetzlich begründetes Bedenken findet. Hinsichtlich der Eintragung dieser Ehen in die Wedde-Register wird sodann nach § 4 verfahren.

Hinsichtlich der in einer solchen Ehe erzeugten oder künftig zu erzeugenden Kinder ist sodann ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach dem § 6 und folgenden zu verfahren. Auch todtgeborne oder vor der Anzeige verstorbene, oder bereits getaufte oder dem Judenthum einverleibte Kinder sind unter Beibringung der erforderlichen Beweise ebenso zur Anzeige zu bringen und die noch am Leben befindlichen, aber bereits getauften oder in das Judenthum aufgenommenen in das Geburtsregister (§ 11) einzutragen.

Für alle diese Kinder tritt die Bestimmung des § 14 ebenfalls ein.

§ 16. Für das Amt Ritzebüttel erfolgt die Nachsuchung solcher Ehen und die Eintragung der Kinder in desfalls zu haltende Geburtsregister bei dem dortigen Herrn

Amtmann, welcher daselbst die Functionen der Wedde nach Maassgabe dieser Verordnung wahrnimmt.*)

Vorschuss-Anstalt.

Juni. — Die israelitische Vorschuss-Anstalt gewährt unter besonders erleichterten Bedingungen Vorschüsse an Juden, die beabsichtigen, zünftige Meister zu werden.

Mischehen.

Juli und August 1850. — Einige hiesige Mischehen vom Pastor zu Wandsbeck copulirt.

Erlassen wurde folgende

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Grundrechte.

Bekanntmachung
wegen Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volkes.

Nachdem durch Bundestagsbeschluss vom 23. August 1851 verfügt worden ist, dass die in Frankfurt a. M. unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden können und deshalb insoweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären seien: so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und treten die am 28. December 1848 von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands und in Folge dessen hier am 19. Januar 1849 publicirten Grundrechte sammt dem Einführungsgesetz hierdurch ausser Wirkung, insofern nicht einzelne Bestimmungen derselben durch Rath- und Bürgerschlüsse für Stadt und Gebiet gesetzliche Kraft erlangt haben.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung,
Hamburg den 22. September 1851.

---

*) Ende 1860 existirten hier 99 solcher Mischehen. Bei 58 derselben war der Mann, bei 41 die Frau jüdischer Religion. Bei 79 wurden die Kinder fürs Christenthum, bei 30 fürs Judenthum bestimmt und von letzteren war bei 3 der Vater ein Christ.

30. September. — Concl. Senatus wegen Einsetzung einer Commission von drei Rathsherren (Dr. Hudtwalker, Schröder und Dr. Binder) und zwei Vorstehern (Dr. Riesser und Jassel zur Vorbereitung eines Gesetzes über die jüdischen Separatverhältnisse. Demzufolge bringt Senator Dr. Hudtwalker einen Entwurf in diese Commission, welcher, da keine vollständige Einigung zu erreichen war, von dem Gemeindevorstande mit einem Doppelvotum, doch erst im April 1851 beantwortet wird. Diese Vota erscheinen hier in Extenso, weil ihr Standpunkt für diese Gegenstände auch für die Zukunft als erschöpfend bezeichnet werden kann, namentlich bezüglich derjenigen Momente, über welche beide Vota einig sind.

Hudtwalker'scher Entwurf.

«Forderungen, die der Staat zu machen haben würde, um das Verhältniss der Israeliten in Hamburg definitiv zu ordnen:

1) Alle Juden müssten in den Fällen, wo dies nach der Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht vom 29. October 1845, nach der Verordnung über die Schutzverwandtschaft vom 27. Februar 1843 und nach dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte St. Georg und St. Pauli vom 11. November 1833 und der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften vom 16. November 1835 für Christen erforderlich ist, resp. das städtische Bürgerrecht, die Schutzverwandtschaft und das Landbürgerrecht gewinnen (oder nach der Verfassung vom 23. Mai 1850 resp. das Gemeindebürgerrecht) dazu wäre ein gewisser Termin anzusetzen.

2) Da nach der provisorischen Verordnung vom 23. Februar 1849 die Juden, insofern sie nicht schon das Recht, ein eigenes Bankconto zu halten und auf Transito zu declariren, erlangt haben, bei Erwerbung des Bürgerrechts u.s.w. zwar als heimathsberechtigt betrachtet werden sollen, mithin die Caution der Fremden nicht zu bestellen brauchen, sonst aber hinsichtlich der Kosten als Fremde betrachtet werden,

so würde es Gegenstand der Unterhandlung sein können, ob und welche Erleichterungen ihnen etwa in dieser Hinsicht zugestanden und ob sie nicht als Söhne von Kleinbürgern behandelt werden könnten.

3) Dabei wäre übrigens nach Art. 2 der gedachten Verordnung vom 23. Februar 1849 zu verfahren.

4) Hinsichtlich des Zunftverhältnisses wäre Art. 5, No. 2 in Bezug auf Gesellen in der Art abzuändern, dass die jüdischen Gesellen eben so zu christlichen Meistern in Arbeit gehen und umgekehrt von diesen in Arbeit genommen werden müssten, wie es bei Christen der Fall ist.

5) Zugleich wäre es, wenn auch nicht gerade nothwendig, doch höchst erwünscht, wenn zur Abfindung solcher Israeliten, die schon jetzt ein zünftiges Gewerbe treiben, mit der bezüglichen Zunft eine allgemeine Vorschrift gegeben würde. Man müsste wo möglich zu erreichen streben, dass solche Juden zwar ein Meisterstück machen müssten, aber ein geringes Meistergeld zahlten. Künftig fiele das Letztere natürlich weg.

6) Der Gebrauch des jüdischen Erb- und Eherechts müsste von einem gewissen Zeitpunkte an aufhören, das Material zu einer desfalls zu erlassenden transitorischen Verfügung liegt schon in den Anträgen des Senats zur bürgerlichen Verbesserung der Juden, welche bereits vor einigen Jahren an E. Oberalten gelangten. Ueber den Gebrauch der ebräischen Sprache und Schrift wird eine besondere Vorschrift, welche man übrigens damals auch beabsichtigte, kaum erforderlich sein.

7) Der jüdische Gemeindeverband würde lediglich den Charakter einer Religionsgenossenschaft anzunehmen haben wobei Alles, was sich auf den Cultus und damit zusammenhängende Verhältnisse bezieht, lediglich der Genossenschaft überlassen bliebe. In wieweit sich dies auch auf Armenversorgung und Schulwesen zu erstrecken haben wird, bleibt weiterer Ueberlegung anheimgestellt. Eine neue Gemeindeordnung vom Staat zu sanctioniren, so weit letzteres nöthig sein wird, muss entworfen werden. Wenn irgend möglich,

muss dabei, wie bisher, eine Absonderung der sich zum Tempel haltenden Juden vermieden werden. *)

A. Die jüdische Fremdenpolizei würde als getrennte Einrichtung aufhören und fremde Juden den allgemeinen Polizeivorschriften und der Aemterpolizei unterzogen werden.

B. Die Zulassung fremder Juden zum Bürgerrecht u. s. w. würde der Wedde überwiesen, wie bei Christen. Die Aufnahme derselben in die religiöse Gemeinde müsse lediglich von dem Eintritt in den Nexus abhängen.

C. Die Befugniss der Vorsteher, fremden Juden hieselbst gegen eine Vergütung an die Gemeindecasse das Betreiben bürgerlicher Nahrung zu gestatten, fiele weg.

D. Zu Verheirathungen wäre der Consens der Gemeindevorsteher nicht weiter erforderlich. Es wäre nur nachzuweisen, dass ein jüdischer Geistlicher bereit sei, die Ehe zu vollziehen. Bei Einführung der Civilehe fiel auch dieses weg.

Majoritäts-Votum
des Vorstandes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde auf den Hudtwalkerschen Entwurf. *)

Indem der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Veranlassung und auf Grundlage eines ihm durch Vermittelung seiner Commissarien abseiten der S. T. Herren Commissarien E. H. Raths gewordenen schriftlichen Mittheilung seine Ansichten über die schliessliche Feststellung der Verhältnisse der hiesigen Israeliten äussert, glaubt er einige Worte über den Standpunkt, welchen er bei dieser Aeusserung einnimmt, vorausschicken zu müssen. Der Vorstand legt sich nämlich die Befugniss zur Begutachtung der vorliegenden

---

*) Oder liesse dies Verhältniss eine andere Auffassung zu? Dies hat vielleicht sehr seine zwei Seiten. Es könnte dies auf Litt. D. Einfluss haben.

**) Dies Votum ist von Riesser ausgearbeitet. Es wird seinen hinterlassenen Freunden angenehm sein, zu erfahren, wie er damals über diese Angelegenheit dachte.

Fragen nur in der Eigenschaft eines berathenden Collegii bei, welches mit dem wärmsten Eifer für die Sache die Kenntniss der vorhandenen Verhältnisse verbindet. Käme es bei dieser Verhandlung auf eine Transaction zwischen Rechten und Interessen der Gemeinde und ihr entgegenstehenden, auf Verpflichtungen, die ihr aufzulegen, auf Verzichte, die von ihr zu leisten wären, an, so müsste der Vorstand daran erinnern, dass er, als nicht von der Gemeinde gewählt, zu deren rechtlicher Vertretung zu solchen Zwecken nicht befugt sei. Da es sich aber hier vielmehr um ein Werk der Gesetzgebung, um die Durchführung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, unter Berücksichtigung unabweislich gegebener Verhältnisse, da es sich darum handelt, zu ermitteln, was an sich gut und recht und zweckmässig ist, so trägt der Vorstand kein Bedenken, auf den Wunsch der S. T. Herren Commissarien seine Ueberzeugungen, die Resultate gewissenhaftester Erwägung, auszusprechen und die Prüfung ihres Werths der gesetzgebenden Gewalt unseres Staats, in deren Händen allein die Entscheidung ruht, anheimzustellen.

ad 1. Die Festsetzung einer allgemeinen Zwangspflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts auch für Diejenigen, welche schon als Gemeindeglieder eine selbstständige Stellung erworben hatten, erscheint uns als in hohem Grade heilsam und wünschenswerth, ja als die Bedingung einer durchgreifenden Umgestaltung im Sinne der Rechtsgleichheit. Die Befugniss der Gesetzgebung zur Feststellung einer solchen Zwangspflicht halten wir unsererseits für unzweifelhaft. Sollten wider Verhoffen einzelne Fälle eines gewiss nur von äusserst Wenigen zu erwartenden und in keiner Weise zu motivirenden noch zu entschuldigenden Widerstrebens vorkommen, so würde es die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die geeigneten Präjudize festzustellen. Für die muthmaasslich häufigeren Fälle, wo bei völlig mangelndem materiellen Interesse und bei gänzlichem Unvermögen die Ausgabe gescheut würde, liesse sich wohl auf eine oder die andere Weise ein Abkommen treffen.

ad 2. Die in Aussicht gestellten Erleichterungen, insbesondere die Behandlung zum Bürgerrecht gelangender hiesiger Juden gleich den Söhnen von Kleinbürgern, scheinen uns in den Verhältnissen und in der Billigkeit begründet zu sein, und wir werden zur schleunigeren Erledigung der Angelegenheit gewiss beitragen.

ad 3. Sind wir einverstanden unter der sich wohl von selbst verstehenden Voraussetzung, dass die Bestimmung nur für denjenigen Termin gilt, welcher den hier bereits ansässigen Juden für die Erlangung des Bürgerrechts gesetzt wird; bei den künftigen regelmässigen Fällen des Bürgerwerdens wird für dieses wenn auch ganz unbedenkliche, doch immerhin exceptionelle Verfahren durchaus kein Grund vorhanden sein.

ad 4. In dieser Bestimmung erkennen wir einen wesentlichen, in hohem Grade wünschenswerthen Fortschritt. Doch müssen wir bemerken, dass in dieser Einrichtung, sowie in dem durchaus unerlässlichen Wegfall des besonderen jüdischen Fremdenwesens, von dem weiter unten die Rede sein wird, eine ausserordentliche Härte liegen, und einer Anzahl Familien, die sich bisher durch ihre Arbeit ernährt haben, unvermeidliche Verarmung drohen würde, wenn nicht

ad 5) das im höchsten Grade wünschenswerthe Abkommen mit mehreren Aemtern vorher getroffen würde. Wir haben über dieses Verhältniss in Beziehung auf die jüdischen Schneider vor längerer Zeit eine ausführliche Vorstellung an E. H. Rath gerichtet. In diesem Gewerbe würde die Zahl der Leidenden die grösste sein; aber auch in mehreren anderen Gewerben giebt es Arbeiter in nicht ganz geringer Zahl, die ins Unglück gestürzt werden würden, wenn man ihnen jede Hülfe durch Mitarbeiter entzöge, ehe sie Gelegenheit gefunden, unter billigen, ihren Verhältnissen angemessenen Bedingungen das Meisterrecht zu erwerben. Wir können daher die sub 5) angedeuteten Rücksichten der Billigkeit und Milde E. H. Rath nicht dringend genug ans Herz legen. Dass diese Rücksicht nur den jetzt schon ansässigen und verheiratheten Gewerbtreibenden gilt und in Zukunft gänzlich wegfällt, versteht sich von selbst.

ad 6) Das Wegfallen eines besonderen Civilrechts für Ehe- und Erbschaftssachen ist seit länger als einem Menschenalter als eine nothwendige Folge der erlangten Zulassung zum Bürgerrecht angesehen werden; wir sind daher hiemit unbedingt einverstanden, erlauben uns jedoch den Wunsch beizufügen; es mögen die bereits existirenden Testamente und Ehecontracte in Kraft bleiben und in allen ihren Rechtsfolgen nach den bisherigen Stande beurtheilt werden.

ad 7) Wir kommen hier an den Cardinalpunkt unserer ganzen Frage. Wir sind mit dem an die Spitze gestellten Grundsatz, dass der jüdische Gemeinde-Verband lediglich den Charakter einer Religions-Genossenschaft anzunehmen habe, vollkommen und unbedingt einverstanden. Wir erkennen alle und jede aus diesem Satze abgeleitete Folgerungen, den gänzlichen Wegfall des besonderen jüdischen Fremdenwesens, die Ueberweisung der Aufnahme fremder Juden an die Wedde, gleich der der Christen, die Beseitigung der Classe contribuirender fremder Juden, das Aufhören des Erfordernisses des Consenses der Gemeinde-Vorsteher bei Heirathen und alles dessen, was dem irgend anhängen mag — im weitesten Umfange an. Aber wir sind auch der festen Ueberzeugung, dass jener Grundsatz niemals auch nur zu einem Anfange der Verwirklichung gelangen, dass keine einzige seiner Folgerungen jemals ins Leben treten kann, so lange nicht auch die eine gleich wesentliche und gleich nothwendige Consequenz, der Wegfall einer bleibenden und regelmässigen communalen Verpflichtung zur eigenen Armenpflege und einer zwangsweise auferlegten Besteuerung zu diesem Zweck realisirt wird. Einer Commune, die ihre Armen verpflegen muss, die ihren Mitgliedern zu diesem Zweck Lasten rein bürgerlicher Art aufzulegen berechtigt und genöthigt ist, kann man das Recht nicht wohl streitig machen, wider die Aufnahme von Mitgliedern, die ihr angehören und sie möglicherweise belasten sollen, ein Widerspruchsrecht geltend zu machen, man wird ihr nicht wehren können, in diesem Widerspruchsrecht eine Quelle des Ein-

kommens durch den Anspruch auf eine Vergütung abseiten aus der Fremde Anziehender zu finden. Dehnt man vollends, wie es die Praxis unter uns auf die entschiedenste Weise gethan hat, diese communale Pflicht der Armenpflege auch auf Fremde einer gewissen Classe aus, so kann man unmöglich derjenigen Gemeinde, welche allein bei dem Andrange der Armen dieser Classe betheiligt ist, wehren, selbständige Massregeln gegen solchen Andrang zu treffen, so wie auch für die Gefahr der Belastung, die ihr aus dem längeren Aufenthalt eines Fremden erwächst, eine Vergütung in Anspruch nehmen. Ohnehin wird der Ausfall, der in den Finanzen der Gemeinde durch den Wegfall zweier Einnahme-Quellen, der Vergütung abseiten derer, welche in die Gemeinde treten, und der Beiträge der contribuirenden Fremden, entsteht, so bedeutend sein, dass ohne eine ausserordentliche, ganz unausführbare Erhöhung der Belastung der Einzelnen die jetzigen Ausgaben nicht mehr bestritten werden können. Das gegenwärtige, von allen Seiten als unhaltbar erkannte, mit den erlangten bürgerlichen Rechten in grellem Widerspruch stehende und deshalb dem Gefühle Aller widerstrebende Verhältniss einer bürgerlich getrennten Gemeinde lässt eine durchgreifende Umgestaltung oder das Aufhören einer bürgerlichen Pflicht der Armen-Versorgung auf keine Weise zu. Dass die Gemeindemitglieder darum der moralischen und religiösen Verpflichtung der Fürsorge für ihre Armen sich nicht entziehen, das sie mit Erfolg beflissen sein werden, den Staat die nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit übernommene Belastung nicht als drückende Last empfinden zu lassen, glauben wir mit Zuversicht erwarten zu dürfen, und manche in andern Ländern gemachte günstige Erfahrung bestätigt diese Hoffnung. Dass die Sammlungen der allgemeinen Armenanstalt, insoweit es nicht schon geschieht, auch bei Juden durchweg geschehen müssen, und dass überhaupt, wenn in irgend einem Punkte die Juden in ihren Beiträgen für öffentliche Zwecke noch zurückstehen sollten, für die vollständige Ausgleichung Sorge getragen werden müsse, versteht sich von selbst.

Es wird nun aber, um die Sache praktisch zu erledigen, ermittelt werden müssen, ob Thatsachen vorhanden sind, die auf einem oder den andern Punkte der Verschmelzung entgegenstehen, oder doch eine längere oder kürzere Uebergangs-Periode erforderlich machen. In dem Bereiche der Armenverpflegung durch wöchentliche oder ausserordentliche Unterstützung, so wie der Pflege, welche den Kranken in ihren Häusern zu Theil wird, vermögen wir keinen durchgreifenden Grund zu irgend einer Ausnahme zu finden. An einzelnen Uebelständen, an begründeten und unbegründeten Klagen, wird es auch hier, wie bei jedem Uebergang aus dem schlimmen in einen entschieden gerechteren und besseren Zustand nicht fehlen. Allein es wird die Sache der freiwilligen Mildthätigkeit der Juden sein, solchen Uebelständen abzuhelfen, solche Klagen nach Kräften zu beseitigen. Der Uebergang aber wird durchgeführt werden müssen.

Inwieweit in allseitigem Interesse auf administrativem Wege durch Vereinbarung zwischen der allgemeinen Armenanstalt und derjenigen jüdischen Armenpflege, die, durch freiwillige Beiträge unterhalten, fortbestehen, wird ein passender Zustand angeordnet werden können, ist eine Frage, welche die Gesetzgebung nicht zu lösen hat, und welche uns deshalb ausserhalb der Aufgabe der gegenwärtigen Begutachtung zu liegen scheint. Für die Gesetzgebung scheint nns, wenn das gegenwärtige Verhältniss eine wirkliche Umgestaltung erfahren soll, der Grundsatz der Anwendung der allgemeinen städtischen Armen-Anstalten auch auf die Hülfsbedürftigen unter den Juden der einzige haltbare zu sein.

Unter den Angelegenheiten aber, die einer näheren Erwägung der in Betracht kommenden Thatsachen bedürfen und die sich durch die blosse Aufstellung eines Grundsatzes nicht erledigen lassen, nimmt das Schulwesen die erste Stelle ein.

Die Gründe, welche es unthunlich erscheinen lassen, auch den besten und eifrigsten Willen vorausgesetzt, das jüdische Armen-Schulwesen sofort oder in ganz kurzer Frist

dem christlichen einzuverleiben, sind theils äusserer, theils innerer Art, theils in den christlichen, theils in den jüdischen Verhältnissen begründet. Wir zweifeln, ob selbst die Räumlichkeit der städtischen Armenschulen einen plötzlichen Zuwachs von etwa 600 Kindern, der sich wesentlich ungleich vertheilen würde, gewachsen sein würde. Dazu kommt, dass die Frage, inwieweit der gesammte Volksunterricht mit den kirchlichen Lehren in lebendigem Zusammenhang stehen müsse, auf dem christlichen Gebiete seiner Entscheidung noch entgegensieht, einer Entscheidung, auf welche die Juden Einfluss zu üben nicht im Stande sind, von deren Ausfall aber die andere Frage, ob eine Religionspartei, die eine geringe Minorität im Staate bildet, ohne ein eigenes Volks-Schulwesen bestehen könne, wesentlich abhängt. So tief die grosse Mehrzahl der Juden die Wohlthat empfindet, welche für die Ausgleichung mancher Verschiedenheiten und Missverhältnisse in einem gemeinsamen Schulwesen liegen würde, so würden doch die Meisten Bedenken tragen — und zwar die verschiedensten religiösen Auffassungen, eine jede im eigenen Interesse — so lange das Verhältniss zwischen Kirche und Schule in der gegenwärtigen Gährung begriffen ist, das eigen Schulwesen vollständig fallen zu lassen. Zudem ist die selbständige Religionsschule, die bei dem Wegfall des übrigen Schulwesens als eines gesonderten nothwendig gebildet werden müsste, in unserer Gemeinde noch nicht vorhanden, da bisher in den öffentlichen jüdischen Schulen der Religions-Unterricht mit dem gesammten Elementar-Unterricht zusammen ertheilt wurde: die Religionsschule würde demnach erst einer neuen Organisation bedürfen, die wiederum von der künftigen Organisation der Religions-Gemeinde abhängt.

Ob aber in Zukunft die Religions-Schule genügen, oder ob es nach wie vor ein unabweisliches Bedürfniss der Religions-Gemeinde als solcher bleiben wird, eine vollständige Volksschule zu unterhalten, hängt grossentheils von der küntigen Entwickelung des allgemeinen Volksschulwesens, das ja von der Gesetzgebung eine neue Organisation zu erwarten

hat, ab. Es ist nun mit voller Zuversicht zu erwarten, dass die jüdische Religions-Gemeinde freiwillig und ohne allen bürgerlichen Zwang in einem wie in dem andern Fall für die Religions-Schule, wenn diese genügen, so wie für die vollständige Volksschule, wenn diese erforderlich bleiben sollte, ihrer moralischen Pflicht genügen und die nöthigen Mittel durch freiwillige Beiträge aufbringen wird. Indessen bedarf es hierzu einer neuen Organisation, zu welcher erst nach der Erledigung von mancherlei Vorfragen wird geschritten werden können. Da nun die Angelegenheit des Schulwesens eine zu wichtige ist, um dieselbe auch nur für die allerkürzeste Frist dem Zufall überlassen zu dürfen, da ferner das Interesse, wie das Recht und die Pflicht des Staates, für die Erziehung der Unmündigen aller Classen Sorge zu tragen, ausser Zweifel steht, so stellt sich in dieser Hinsicht die Herstellung eines Uebergangszustandes als unerlässlich heraus. Wir glauben, dass ein Zeitraum von zwei oder drei Jahren für diesen Uebergangszustand vollkommen genügen wird. Während dieses Zeitraums müssten die Mittel für den Unterricht der Kinder jüdischer Armen durch Besteuerung nach Art der bisherigen Weise aufgebracht werden. Nach Ablauf desselben hätte diese Anomalie aufzuhören, da es sich bis dahin einerseits herausgestellt haben wird, inwieweit die öffentlichen Schulen ihre Fürsorge auch auf die Kinder jüdischer Armen erstrecken, andererseits die jüdische Religions-Gemeinde die erforderlichen Anstalten freiwillig zu unterhalten gerüstet sein wird.

In mancher Hinsicht anders verhält es sich mit dem weiter in Betracht kommenden Bedürfniss eines eigenen Krankenhauses. Wir setzen hierbei voraus, dass das allgemeine, zum grössten Theil durch Staatsmittel unterhaltene Krankenhaus fortan auch den jüdischen Kranken geöffnet sein wird. Dennoch wird ein eigenes jüdisches Krankenhaus, wie in allen grösseren jüdischen Gemeinden ohne Ausnahme — auch in solchen, deren Angehörige den vollsten

Anspruch auf die öffentlichen Anstalten haben — unentbehrlich sein. Der Grund liegt wesentlich in den religiösen Speisevorschriften. Hieraus folgt, dass ein gesetzlicher Zwang zur Unterhaltung eines solchen Instituts den Mitgliedern der Religions-Gemeinde nicht aufgelegt werden kann, sondern dass sie der ihnen obliegenden humanen und religiösen Pflicht aus freien Stücken zu genügen haben. Wir zweifeln auch nicht, dass dies in entsprechendem Maasse geschehen werde. Sollte uns diese Hoffnung wider alles Erwarten täuschen, so können wir doch darum in keiner Weise zugeben, dass es in den Befugnissen der Staatsgesetze liege, die Bekenner einer Religion zu nöthigen, dass sie ihre armen und kranken Glaubensgenossen in den Stand setzen, den religiösen Ceremonialgesetzen gemäss zu leben. Für einen Beitrag aus Staatsmitteln spricht hier freilich der Billigkeitsgrund, dass jedenfalls die allgemeinen Krankenanstalten, deren Verpflichtung zur Aufnahme jüdischer Kranken vorausgesetzt, durch das Bestehen eines jüdischen Krankenhauses faktisch eines Theils ihrer Last entledigt werden. Wir überlassen diesen Punkt dem billigen Ermessen Derer, denen die Entscheidung obliegt.

Um den Kreis derjenigen Angelegenheiten, auf welche die Autorität der Staatsgewalt wesentlich einzuwirken berechtigt und verbunden ist, vollständig zu übersehen, müssen wir noch einen Punkt, nämlich die Schulden der Gemeinde, ins Auge fassen. Wenn eine Gesellschaft, welcher der Staat die Rechte einer politischen Gemeinde, einschliesslich des Besteuerungsrechts, in der umfassendsten Weise thatsächlich eingeräumt hat, in dieser ihrer Eigenschaft Schulden contrahirt hat, so liegt dem Staat bei der Auflösung dieser politischen Gemeinde als solcher die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Verpflichtungen erfüllt, dass also ihre Mitglieder zur Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht zwangsweise angehalten werden. Da jene Schulden wesentlich auf Grundlage des Steuererhebungsrechts contrahirt werden, so versteht es sich, dass die Beitragsverbindlichkeiten zu ihrer Tilgung nach dem bisherigen Modus,

d. h. nach der Steuerkraft zu repartiren sind. Dass sich aber dieser Verbindlichkeit fortan Keiner durch seinen Austritt, auch nicht durch Orts- oder Glaubenswechsel entziehen könne, ist eine im Rechte begründete Forderung. Eine erhebliche materielle Schwierigkeit liegt in der Ordnung dieses Verhältnisses nicht, da die Schuldenlast, wenn man das Eigenthum der Gemeinde dagegen in Anschlag bringt, eine verhältnissmässig nicht bedeutende und die Verzinsung und höchst wünschenswerthe allmählige Tilgung derselben ohne eine sehr grosse Belastung der Einzelnen geschehen kann.

Es wäre hiernach gesetzliche Fürsorge dafür zu treffen, dass für die Verzinsung und Tilgung der Schulden bis nach deren gänzlicher Abtragung und für die Unterhaltung des Schulwesens während des Uebergangszustandes Steuern erhoben und wie bisher auf administrativem Wege beigetrieben werden können. Die Erhebung müsste nach dem genau ermittelten Bedürfniss und nach einem festen und gerechten Massstab, etwa nach Analogie des Modus der Brand- oder Entfestigungssteuer geschehen, so dass Reclamationen auf die Basis einer bestimmten, auf einem gerechten Grundsatz beruhenden eidlichen Erklärung hin, wie bei den Staatssteuern erledigt werden müssten. Dadurch würde vielfache Ungleichheit und Unzufriedenheit beseitigt werden, welche durch das jetzige Verfahren hervorgerufen worden sind. Da die gesammten hier in Rede stehenden Geschäfte mit den eigentlichen Religions- und Cultusangelegenheiten durchaus nichts zu thun haben, sondern sich blos auf die Abwickelung der früheren, bürgerlich communalen Verhältnisse, beziehungsweise auf die einstweilige Fortdauer eines Theils derselben, beziehen, so sind diese Geschäfte einem Vorstande oder Ausschusse anzuvertrauen, dessen Mitglieder wohl von der Gemeinde gewählt oder vorgeschlagen werden könnten, aber von dem Senate bestätigt werden müssten und der überhaupt unter der directen Controlle des Senats stehen müsste. Eine Leitung der Verhandlungen desselben durch einen Commissarius des Senats würde uns höchst wünschenswerth erscheinen.

Es versteht sich, dass demselben Collegio auch die Verwaltung des gesammten Eigenthums der Gemeinde zustehen müsste. Die jedesmalige Jahres-Abrechnung über Einnahme und Ausgabe müsste veröffentlicht werden.

Hiermit halten wir den Kreis derjenigen Gegenstände, welche einer Erledigung auf dem Wege der Gesetzgebung bedürfen und eine solche zulassen, für abgeschlossen. Alles Uebrige, namentlich die allerdings in ihrem Bereich in hohem Grade wichtigen Fragen der künftigen Constituirung der rein religiösen und gottesdienstlichen Gemeinde, haben nicht von der Gesetzgebung, sondern im Wesentlichen von der freien Selbstbestimmung der Gemeinde ihre Lösung zu erwarten. Das sorgfältige Auseinanderhalten dieser zwiefachen Ausgabe, der legislativen und der wesentlich die Gemeinde allein angehenden, scheint uns für die Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten von grosser Wichtigkeit zu sein. Es kann aber eine gedeihliche Thätigkeit in der letzteren Richtung erst dann beginnen, wenn die Vorfrage wegen der Beseitigung der bisherigen bürgerlichen Beschaffenheit des Gemeindeverbandes durch die Gesetzgebung entschieden ist. Es ist unmöglich, dass eine Religions-Gemeinde sich eine entsprechende Verfassung gebe, so lange nicht festgestellt worden, ob ein verwickelter Complex von Verpflichtungen und Berechtigungen rein bürgerlicher Art, welche bisher das religiöse Moment gänzlich in den Hintergrund gedrängt haben, beseitigt oder beibehalten werden solle. Dieser Umstand, dass die Erledigung der bürgerlichen Fragen für die Constituirung der Religions-Gemeinde präjudiciell ist, könnte in Betracht der Ausgaben für den Cultus ein kurzes, sehr unbedenkliches Provisorium erforderlich machen. Wenn z. B. die Regelung der Hauptfragen im Lauf des nächsten Jahres so weit gediehen sein sollten, dass vom 1. Januar 1852 an die Verpflegung der jüdischen Armen auf den Staat überginge, mithin von da an Steuern von den Mitgliedern der Gemeinde zwangsweise nur noch für die Schulden und nach dem Obigen für das Schulwesen erhoben würden, so würde gewiss eine Anordnung

wenig Widerspruch finden, nach welcher, um der neuen Gestaltung der gottesdienstlichen Angelegenheiten einige Zeit zu lassen, für das Jahr 1852 ausnahmsweise noch so viel Steuern erhoben würden, um in diesem Jahre noch, in dem Maasse, wie es bisher geschehen, einen Theil der Ausgaben des Cultus aus der Gemeindecasse zu bestreiten.

Dass später und für die Dauer diese Ausgaben auf eine wesentlich verschiedene Weise, dass sie allein und ausschliesslich durch freiwillige Beiträge, — was natürlich eine Verpflichtung des Einzelnen gegen die Religions-Gemeinde für längere oder kürzere Frist nach Maassgabe des Gemeinde-Statuts nicht ausschliesst, — bestritten werden müssen, erscheint uns als unzweifelhaft. Es hat gewiss niemals in der Absicht des Gesetzes gelegen, dass zur Bestreitung des früher nur geduldeten Cultus der Minderzahl ein rechtlicher Zwang geübt werden sollte, wie er in entsprechender Weise nicht einmal zu Gunsten des herrschenden Cultus stattgefunden hat. Das Moment, welches den Staat bewog und nöthigte, zur zwingenden Erhebung von Abgaben die Hand zu bieten, lag offenbar in den communalen Verpflichtungen der Armenpflege und Armenerziehung, und es ist rein zufällig, dass aus der in solcher Weise gebildeten Casse ein Zuschuss zu den Ausgaben des Cultus geleistet wurde. Dass die Anwendung des Grundsatzes freiwilliger Unterhaltung des Cultus für die Erhaltung desselben durchaus keine Gefahr mit sich führt, wird von jedem der Verhältnisse Kundigen sowohl aus inneren Gründen, wie auch schon darum zugegeben werden, weil auch bisher nur der kleinere Theil der wirklichen Ausgaben für den Cultus aus der Gemeindecasse zuschussweise bestritten worden ist.

Ueber die Frage, ob sich nach den verschiedenen gottesdienstlichen Formen verschiedene Cultus-Gemeinden bilden, oder ob die Anhänger jener verschiedener Formen es vorziehen werden, in irgend einem äusseren Zusammenhange mit einander zu bleiben, dessen nähere Bedingungen unter ihnen durch Uebereinkunft festzustellen wären, wird späterhin die Gemeinde durch eine geeignete, zu diesem Ende ins Werk

zu setzende Vertretung, unter Berücksichtigung gerechter Ansprüche der Minorität, eine Entscheidung zu treffen haben. Für das religiöse Leben ist die ganz äusserliche Frage gleichgültig. Auch der Staat hat bei ihrer Beantwortung durchaus kein Interesse, sobald die bürgerlich communalen Anforderungen theils aufgehört haben, theils für die Befriedigung derselben in ganz selbständiger Art, abgesehen von der Bildung der gottesdienstlichen Gemeinden, Sorge getragen worden ist. Wenn die Obrigkeit früher auf die Erhaltung des Gemeinde-Bandes bei abweichenden gottesdienstlichen Formen gedrungen hat, so hat dabei ohne Zweifel ganz allein die Rücksicht auf jene bürgerlich communalen Obliegenheiten zu Grunde gelegen.

Die Ertheilung von Corporationsrechten, soweit solche bei reinen Religions-Gemeinden in Frage kommen, wird nach dem hier geltenden Recht nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der höchsten Staatsbehörde sein. Dieser Gegenstand wird wohl keine Schwierigkeiten machen. Die Synagogen-Gemeinde wird die Congregationsrechte von der alten Commune — natürlich nach den veränderten Verhältnissen in beschränkter Weise — gleichsam überkommen; der Tempel-Verein hat jene Rechte stillschweigend, durch Gestattung eines auf seinen Namen zu schreibenden Grundeigenthums, vor längerer Zeit erhalten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass andere Vereine Corporationsrechte in Anspruch nehmen; wäre es der Fall, so würde die Staatsbehörde sowohl die moralischen Bürgschaften, wie die äusseren Garantien des Bestandes und der Dauer zu prüfen haben. Privat-Betvereine, wie sie unter den Juden immer stattgehabt haben, die keine Corporationsrechte ansprechen und Niemandem Anlass zur Beschwerde geben, wird man natürlich nicht hindern wollen. Die Verrichtung von Trauungen, die der Staat, so lange sie zugleich die Stelle des Civilactes vertreten, nothwendig überwachen muss, wird für jetzt gleichfalls nur den von der Synagoge und dem Tempel-Vereine dazu angestellten Personen zustehen, nur durch ausdrückliche Ermächtigung abseiten des Senats

könnte der Kreis der Berechtigten erweitert werden. Wenn nach Einführung der Civilehe die religiöse Trauung nur Gewissenssache bliebe, so würde sich natürlich dieses Verhältniss wesentlich ändern.

Wir knüpfen an das zuletzt Erwähnte schliesslich den Ausdruck der zuversichtlichen Hoffnung an, dass die Zulassung der gemischten Ehen (deren Verzögerung die Mehrheit unseres Collegii mit dem innigsten Bedauern wahrnimmt), in die beabsichtigten Reformen wesentlich einbegriffen sein werde, zumal da auch die Bedenken, welche von einem Theile der Gemeinde gegen die beabsichtigten Modalitäten der Zulassung solcher Ehen erhoben worden sind, durch die bevorstehenden Aenderungen in den Gemeindeverhältnissen am besten ihre Erledigung finden werden.

Minoritäts-Votum.

Minoritäts-Votum.

Die unterzeichnete Minorität, welche sowohl dem Vorbehalt der Incompetenz dieses Vorsteher-Collegiums, als den Erklärungen über § 1—6 vollständig beitritt und auch den Wunsch der Majorität theilt, dass die Angelegenheit der gemischten Ehen, jedoch mit der Bestimmung, dass Kinder nichtjüdischer Mütter der jüdischen Kirche und Gemeinde nicht ohne deren canonisch vorgeschriebenen Aufnahms-Ritualien aufgedrungen werden, ihre Regulirung erhalten möge, sieht sich veranlasst, den § 7 des Entwurfs mit einem Separatvotum zu beantworten, das sich mit möglichster Schonung der Freiheit jedes Einzelnen auf die zwei nach unserer Meinung, bewandten Umständen nach, für jetzt unerlässlichen Punkte: Gesicherte corporative Einheit der jüdischen Bevölkerung, und vorläufig noch separirte jüdische Armenpflege, stützt.

Was den ersten Punkt betrifft, so gehen wir davon aus, dass das jetzige Judenthum keine ihm eigenthümliche Kirchenverfassung besitzt, wie solche bei allen christlichen Confes-

sionen bestehen. Um eine jüdische Gemeinde zu bilden, braucht blos eine Anzahl von 10 erwachsenen Männern zusammen zu treten, und es bedarf von dem religiösen Standpunkte aus keiner kirchenregimentlichen Erlaubniss und noch weniger einer priesterlichen, da Priester und von höherer Autorität eingesetzte Geistliche bei uns nicht existiren. Aus diesem Grunde erklärt es sich, dass die Gesetzgebungen sowohl derjenigen Länder, die ihre jüdischen Einwohner seit vielen Jahren nahezu, als derjenigen, die sie vollständig emancipirt haben, zu gleicher Zeit diese Lücke supplirt, und eine jüdische Kirchen- und Geme ndeordnung eingeführt haben. Unter den ersteren nennen wir Württemberg, Dänemark, Baden, Braunschweig, Hannover, Bayern, das österreichische Italien; unter den letzteren Frankreich, Belgien und Holland. Die erste Grundlage aller dieser Gesetze ist die Sicherstellung der corporativen Einheit der jüdischen Gemeinden. Das französische Gesetz, welches in jeder Stadt nicht mehr als Eine jüdische Gemeinde erlaubt, ist so präcis, dass, wenn die französische Herrschaft hier in Hamburg nur noch Ein Jahr länger gedauert hätte, sogar die Portugiesische Gemeinde mit der unsrigen, ungeachtet der verschiedenen in den respect. Synagogen geltenden Liturgien, hätte zusammentreten müssen, wie das Gleiche denn auch wirklich in Paris, Bordeaux, Bayonne, Avignon etc. der Fall ist. Wir heben dies Factum hervor, weil es genügt, um nachzuweisen, dass es nicht die Verschiedenheit der Gebetbücher und Ceremonien ist, welche jüdische Bethäuser verhindert, eine vereinigte Gemeinde zu bilden, und wir können uns bei dieser Veranlassung auch auf mehrere ausführliche Eingaben des hiesigen Israelitischen Tempel-Vereins an unser Vorsteher-Collegium beziehen, in welchem der Wunsch nach festem und dauerndem Anschluss auf das Feierlichste ausgesprochen ist.

Die Majorität, die den Werth eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens keineswegs bestreitet, erwartet dasselbe von dem freien Willen der jüdischen Bevölkerung und glaubt, dass administrative Bedenken hinsichtlich Ertheilung

von Corporationsrechten an etwa späterhin sich meldende Religionsgenossenschaften, der allzugrossen Zersplitterung schon Gränzen setzen dürften. Wir können uns dieser Zuversicht nicht hingeben, denn die Gefahr der Zersplitterung droht nach unserm Dafürhalten nicht, wie man etwa annehmen möchte, von Seiten des Tempel-Vereins, sondern zuerst von den zahlreichen Betvereinen minder bemittelter Glaubensgenossen, die gar keiner Corporationsrechte bedürfen; sodann von Reichen, die einfach um ihr Geld zu sparen sich der Gemeinde entziehen, und drittens von einwandernden Fremden, die um so leichter und wohlfeiler ihre etwanigen cultuellen Bedürfnisse befriedigen können, als die Last der Gemeindeschulden, die unbedingt auf uns und unseren Nachkommen haftet, ihnen fremd bleibt.

Eine noch grössere Gefahr aber, und gerade diese ist es, die uns bewog, das Verlangen nach corporativer Einheit bis zum Zwang zu steigern, finden wir in der grossen Nähe von Altona und von Wandsbeck. Unmöglich können wir uns der Voraussetzung hingeben, man dürfe es getrost darauf ankommen lassen, ob ein Einwandernder, ein von uns Ausgetretener sich zu uns halte oder nicht, — denn am Ende, etwa bei Gelegenheit von Copulationen, Beerdigungen, Kirchgängen u. dgl. müsse er ja doch zu uns kommen, — wir glauben, wie gesagt, es nicht auf diese Zufälligkeiten ankommen lassen zu dürfen, wenn wir erwägen, dass es einem solchen ja freistehen würde, sich für solche Fälle durch eine geringe Recognition die Benutzung der Institute der obigen Gemeinden, in deren Gebiet ja sogar unsere eigenen Friedhöfe belegen sind, zu sichern. Hat aber erst eine Anzahl Eingewanderter diesen Weg betreten, so bildet sich hier nach wenigen Jahren wieder eine Hamburgische, eine Altonaische und eine Wandsbecker Gemeinde, und wir erleben wieder einen durch schwere Opfer vor 38 Jahren beseitigten Zustand, den wohl kein der Verhältnisse und der Vergangenheit Kundiger zurückwünschen kann.

Es käme nunmehr darauf an, nachzuweisen, dass das Zusammenhalten der gesammten jüdischen Bevölkerung sein Vortheilhaftes, ihr Auseinandertreten sein Nachtheiliges habe. Wir unsererseits sprechen die volle Ueberzeugung aus, dass der unverkennbare Fortschritt der Juden, insbesondere unserer Gemeinde, in bürgerlicher Tüchtigkeit und vaterländischer Gesittung vor Allem der segensreichen Wechselwirkung der mehr fortgeschrittenen und der mehr zurückgebliebenen Mitglieder zu danken ist. Sagten diese beiden Richtungen sich von einander los, oder vielmehr blieben sie nicht in Einem gemeinschaftlichen Verbande; so verfielen jene dem haltlosen Nihilismus und diese isolirten sich in der starrsten Abgeschiedenheit. Diese Klippen, diese Extreme sind bisher vermieden, Versöhnlichkeit und Verträglichkeit sind die hervortretenden Charaktere unserer Gemeinde, und wir möchten diesen segensreichen Zustand nicht zerstört sehen, der auch direct dem Staate nützt, indem er den Bestand einer Anzahl von Instituten sichert, die der Verarmung und Entsittlichung einer bedeutenden Zahl seiner Angehörigen entgegen arbeiten, welche ihm sonst auf vielfältige Weise zur Last fielen.

Was nun die eigentliche Armenpflege betrifft, so sind wir zwar weit entfernt, in der communalen Uebernahme derselben eine Alteration des Charakters der blossen Religions-Gesellschaft zu finden; gestehen jedoch, dass auch da die Aufhebung der alten Scheidewände erwünscht, dass auch wir gerne den jüdischen Armen zum christlichen Pfleger und den christlichen zum jüdischen gehen sähen, und dass auch wir es für einen Uebelstand betrachten, dass jeder nur seinen eigenen Glaubensgenossen aufsuchen muss. Allein überwiegende, der vorhandenen Sachlage entnommene Gründe haben uns auf die nächste Zeit noch für das System einer abgesonderten jüdischen Armenpflege bestimmt, wobei wir es natürlich dem Ermessen überlassen, ob diese vom Staate direct, oder durch die Vermittelung der allgemeinen Armenanstalt nach dem ohne Schwierigkeit zu ermittelnden Populationsverhältniss subventionirt werden soll. Jene Gründe bestehen vorzüglich in dem noch merklich ver-

schiedenen Charakter unserer Armen von dem der christlichen, welche auch eine verschiedene Behandlungsweise erheischt. Dass ein Volk — so zu sagen — nicht in Einem Tage, und nicht in einem Jahrzehend umgewandelt werden kann, weiss ein Jeder, und nicht minder, dass Religion und habituelle Beschäftigung zumeist die Eigenthümlichkeit eines Menschen bestimmen. Nun sind aber unsere Armen zum grössten Theil zurückgekommene Handelsleute, während die meisten unterstützungsbedürftigen Christen zurückgekommene Handarbeiter sind, und dieser ganz verschiedene Lebensgewohnheiten bedingende Umstand macht neben der Religion und des damit zusammenhängenden Familienverhältnisses, eine gleiche Behandlung für jetzt fast unmöglich. Die Mittel, mit denen dem Einen geholfen ist, haben oft für den Andern gar keinen Werth. Wir könnten dies durch zahlreiche Beispiele belegen, ohne noch gar an diejenigen Punkte zu gelangen, die bei den Juden in das Gebiet des Religiösen hinein ragen, z. B. die Beerdigungen, die Unterbringung im Werk- und Armenhause, die Suppenvertheilung, das Krankenhaus u. dgl. m. Dazu käme noch das Unzuträgliche, den jüdischen Armen entweder ihre längstgekannten Pfleger plötzlich zu entziehen, oder dem allgemeinen Armen-Collegium zuzumuthen, eine Zahl dieser Pfleger plötzlich in seine Mitte aufzunehmen und ihrenthalben manche Aenderung zu brüskiren.

Wir sind zu unserer Freude mit der Majorität einverstanden hinsichtlich der Nothwendigkeit eines jüdischen Pflichtverbandes bezüglich des Schulwesens und des Armen- und Religions-Schulwesens, mit Ausnahme der selbst im allergünstigsten Falle für die Umwandelung unzureichende Periode von zwei oder drei Jahren. Wir glauben jedoch, dass man noch weiter gehen müsse, und nicht umhin können wird, auf irgend einem Wege, auch zu dem von uns unumwunden aufgestellten Verband für das Cultus- und für Armenwesen, wenigstens für den Theil des letzteren zu gelangen, der mit dem Cultus zusammenhängt. Dieser Theil aber ist gar nicht so unbedeutend: er umfasst ausser den Armenschulen noch

das Krankenhaus ganz, die Hauskrankenpflege zum Theil, die Mazzoth-Versorgung, die Beerdigungen und die Sparsuppen. Alle diese Items aber bilden schon ein ganz namhaftes Ausgaben-Budget, selbst nachdem der Staat die eigentliche Armenpflege vollständig übernommen haben wird, und es ist nicht abzusehen, wie diese Summe auf sichere und constante Weise herbeigeschafft, wie eine Verwaltung hergestellt und geführt werden soll, wenn kein Gesetz den Bestand sichert und Alles dem Zufall, der Mode, der Willkühr soll anheim gegeben werden. Ueberdies muss ja unbedingt, so lange keine reine Civilehe hier eingeführt ist, die Copulation ausschliesslich nur von den geistlichen Beamten der Gemeinde, die mithin eine feste Existenz, eine exceptionelle Anerkennung besitzen müssen, vollzogen werden.

In beigehenden Punkten haben die Unterzeichneten entwurfsweise gesucht, die ihnen unerlässlich scheinenden Grundzüge des künftigen Verhältnisses niederzulegen, um dabei die von ihnen eben sowohl als von der Majorität perhorrescirten jüdischen Fremdenpolizei und die communale Verpflegungspflicht fremder Juden gründlich zu beseitigen. Was nämlich die blos durchreisenden Armen anbelangt, so werden sie der allgemeinen Fremdenpolizei direct zur Aufsicht zufallen; der kleine Zehrpfennig, den sie etwa gewohnt sind von ihren Glaubensgenossen zu empfangen, wird ihnen schon von irgend einem Privatverein verabreicht werden; Handwerksburschen aber würden von ihren Zunftgenossen gleich den christlichen versorgt. Durch Ansässigmachung aber würden weit weniger unbemittelte Juden hier einwandern, wenn sie dies Recht nicht wie bisher durch das blosse Heirathen einer Hiesigen erhalten, sondern gehörig Bürger werden und die gesetzlichen Garantien herstellen müssen.

Schliesslich noch die Ursache, weshalb wir eine sechsjährige Geltung für die gesetzlichen Bestimmungen vorschlagen. Sie hängt mit dem im Eingang bezüglich der Nichtbefugniss unseres Collegiums Gesagten zusammen. Wir erwarten nämlich, dass bis dahin die Gemeinde vermöge des neuen Gemeinde-

statuts eine competente von ihr selbst ausgehende Repräsentation besitzen wird, die sich dann, gestützt auf die bis dahin gemachten Erfahrungen für Verlängerung oder Aufhebung dieses Zustandes der Staatsbehörde gegenüber aussprechen wird.

Ad § 7.

a.

Vom Termin, bis zu dem alle Juden das Bürgerrecht gewonnen haben, hört die communale Verpflichtung der Juden zur Versorgung ihrer Armen auf und geht auf den Staat über

b.

Der Staat vollzieht diese Versorgung während der nächsten sechs Jahre in der Weise, dass er den jüdischen Gemeinde-Verwaltungen nach Verhältniss der Bevölkerung berechnete jährliche Zuschüsse bewilligt, vermöge welcher diese die Mittel und die entsprechende Pflicht haben, die sämmtlichen hier ansässigen jüdischen Armen zu verpflegen und die erforderlichen Armenschulen zu erhalten.

c.

Die jüdischen Gemeinden nehmen den Charakter blosser Religions-Gesellschaften an. Die Aufnahme in eine derselben ist nicht mehr Vorbedingung des Bürgerrechts und der Ansässigmachung. Die Classe jüdischer angesessener Fremder und die jüdische Fremdenpolizei als gesonderte Einrichtung sind aufgehoben. Fremde Juden sind den allgemeinen Vorschriften und der Aemterpolizei direct unterworfen.

d.

Einwandernde Juden haben sich zum Behuf ihrer Niederlassung, gleich den Christen, an die Wedde zu wenden und ihre daselbst laut § 10 der Verordnung vom 29. October 1845 gestellte Bürgschaft oder deponirte Caution haftet der jüdischen Armenanstalt, so lange eine solche abgesondert besteht. Sie sind überdies verpflichtet, innerhalb eines Jahres nachzuweisen, dass sie in eine der hiesigen jüdischen Gemeinden eingetreten sind, und ihre oben erwähnte Caution oder Bürgschaft umfasst auch diesen Punkt. Hiesige Juden haben diesen Nach-

weis binnen sechs Monaten nach ihrem selbständigen Etablissement zu liefern. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden dem, der bei der Wedde gehörig legitimirt ist; doch kann Seitens der Gemeinde ein gesetzlich nach Classen zu normirendes mässiges Eintrittsgeld gefordert werden.

e.

Es können in Stadt und Vorstädten nicht mehr jüdische Gemeinden existiren, als die beiden jetzt bestehenden, nämlich die portugiesische und die deutsche. Das Verhältniss dieser beiden gegen einander bleibt das bisherige. Das Verhältniss des Neuen Israelitischen Tempelvereins zu der Deutsch-Israelitischen Gemeinde ist durch ein contractliches Reglement zu ordnen.

f.

Eine sofort auszuarbeitende und nach erhaltener Bestätigung seitens der Staats-Gesetzgebung ebenfalls auf sechs Jahre gültige Gemeinde-Ordnung wird die Verfassung der jüdischen Religionsgenossenschaft, die Rechte und Pflichten der gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder, den Maassstab für die Repartition der Ausgaben, den Tarif der Eintrittsgelder und Gebühren, etc. feststellen und zugleich die Recursbehörde für vorkommende Beschwerden — am liebsten aus Commissarien des Senats, welche zugleich die Gemeinde-Verwaltung im Ganzen beaufsichtigen könnten — bestimmen.

g.

Die so umgebildeten Gemeinden bleiben bezüglich Besitz, Forderungen, Schulden, Verpflichtungen und Exspectanzien unbedingte Rechtsnachfolgerinnen der bisherigen.

h.

Nur die von den beiden Gemeinden dazu designirten Personen dürfen Copulationen und sonstige kirchliche Ministerialhandlungen vornehmen. Die Gemeinden sind berechtigt, von Hiesigen zu verlangen, dass sie vor der Copulation als Gemeindemitglieder eintreten.

i.

Das von jeder Gemeinde durch ihre statutenmässigen

Organe angenommene, das Schuldenwesen, den Cultus, das Schulwesen und den mit dem Cultus zusammenhängenden Theil der Armenversorgung umfassende Budget ist verpflichtend für die sämmtlichen Mitglieder.

Der Senat erliess hierauf den folgenden Beschluss unter dem 24. März 1852.

Conclusum wegen Aufnahme in die Gemeinde.

Conclusum et commissum Sr. Wohlw. Herrn Schröder als Weddeherrn, den Vorstehern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde unter Bezugnahme auf das Conclusum vom 25. September 1850 Folgendes anzuzeigen:

E. H. Rath habe von seinen Commissarien die im Januar 1851 eingereichten Gutachten der Majorität und Minorität des Vorsteher-Collegiums entgegen genommen und die Frage, ob die Verhältnisse der Israeliten hieselbst schon jetzt definitiv zu ordnen seien, reichlich erwogen, sei aber der Ansicht, dass dies dermalen noch nicht zu beschaffen sei, da der Gegenstand sehr umfangreich sei und noch vielfache Verhandlungen vorhergehen müssten. Dagegen bedürften zwei Punkte vorweg einer endlichen Erledigung, indem diese durch die wesentlich veränderte Stellung bedingt werde, welche die Juden in Hamburg durch den Rath- und Bürgerschluss vom 21. Februar 1849 erlangt hätten. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde verleihe danach den Aufgenommenen nicht allein, wie schon früher, das Heimatrecht, sondern sie gewähre ihnen auch nach Art. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1849 hinsichtlich der Erwerbung des Bürgerrechts eine Anwartschaft, worüber die Entscheidung unmöglich den Vertretern der Gemeinden allein überlassen bleiben könne und wobei nicht blos die durch das Conclusum vom 1. September gewahrten polizeilichen Rücksichten in Betracht kämen. Der Senat beabsichtige daher auf verfassungsmässigem Wege die Vorschrift herbeizuführen, dass alle Israeliten, die von einem gesetzlich festzustellenden Zeitpunkte an, sei es wegen beabsichtigter Verheirathung oder wegen

selbstständigen Betriebes bürgerlicher Nahrung, als neue Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen würden, Fremde wie Einheimische gleichzeitig in den bürgerlichen Nexus treten müssten, so dass mithin zwar kein Jude zum Bürgerrecht oder Schutzbürgerrecht zugelassen werde, der nicht von den Vorstehern als Gemeindeglied annehmbar befunden worden, andererseits aber auch die definitive Verleihung der Gemeindemitgliedschaft erst dann erfolgen könne, wenn der Betheiligte darthue, dass er von der competenten Staatsbehörde zum Eintritt in den Nexus admittirt worden und das desfalls zu Leistende prästirt habe. Dadurch bedinge es sich zugleich, dass auch die bisher übliche temporaire Zulassung fremder Israeliten zum hiesigen Geschäftsbetrieb und vollends zur Verheirathung gegen einen jährlich zu zahlenden Beitrag an die Gemeindecasse ohne definitiven Eintritt in die Gemeinde gänzlich aufhören müsse, und würden diese Maassregeln am Besten die demnächst ferner in Ueberlegung zu nehmende definitive Regelung der gesammten Verhältnisse der Israeliten vorbereiten und anbahnen.

E. H. Rath erwarte übrigens, dass die Vorsteher bis dahin, dass obige Punkte gesetzlich festgestellt seien, mit der Zulassung fremder Juden in eine wie in die andere Kategorie mit möglichster Umsicht und Zurückhaltung verfahren würden.

gez. H. L. Behn.

Schillings-Verein für Frei-wohnungen

1852. Mai. — Der Schillingsverein für Freiwohnungen, welcher 1850 zuerst von Juden zum Gedächtniss ihrer Emancipation gestiftet und dessen Verwaltung eine Anzahl christlicher Bürger sich beigesellt hatten, zu dem Zweck einer fortwährenden allgemeinen, die ganze Stadt und Vorstädte umfassenden Versorgung der minder bemittelten Klassen mit Freiwohnungen, findet sich in Folge fortdauernden Widerstandes, namentlich der

allgemeinen Armenanstalt und in Folge dessen des Senats, genöthigt, diesen Plan aufzugeben. Für das eingegangene Geld, einige und 20000 Mark, erwarb und errichtete er ein monumentales Gebäude, Ecke vom Eichholz und Hafenthor, in welchem zwölf Freiwohnungen, für sechs christliche und sechs jüdische Familien. Es trägt die Inschrift: «Stiftung zum Andenken an die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten» und erhält vom Senat Concession und Exemtion von der Grundsteuer. Am 18. und 19. October ward dasselbe dem Publicum zur Besichtigung geöffnet. Zur Deckung der jährlichen Kosten für Reparatur etc. bildete sich ein Verein, dessen Glieder jährlich drei Mark beitragen.

Frei- ohnungen Monument er Eman- cipation.

October 1852. — Das Maleramt ertheilt einigen Juden das Meisterrecht.

Juden als zünftige lermeister.

October 1852 bis Schluss 1853. — Es hatte sich bald herausgestellt, dass das, obwohl in den Motiven zum Emancipationsgesetz angeführte Verhältniss, vermöge dessen die jüdischen Gemeindevorstände ohne alle Controlle, ja ohne Vorwissen der Staatsbehörden fremde Individuen und Familien in den Hamburgischen Staatsverband aufnehmen, — nicht weiter bestehen konnte. Man hatte zwar den Fehler begangen, in jenem Gesetz die Juden nicht zum Bürgerwerden zu verpflichten, hatte vielmehr Jedem die Wahl gelassen, das Bürgerrecht zu gewinnen oder blosses Mitglied der jüdischen Gemeinde zu bleiben resp. es zu werden. Allein da die Gemeindemitgliedschaft jetzt ohne Weiteres zum Bürgerrecht berechtigte, so blieb die praktische Wirkung dieselbe, und der Fremde, der sich heute mit der Judengemeinde verständigt hatte und ihr Mitglied geworden war, hatte morgen einen unabweisbaren Anspruch auf das Hamburgische Bürgerrecht. Ueberdies bildeten die jüdischen angesessenen Fremden eine Zwitterklasse, über deren Rechtsstand manche Unsicherheit herrschte. So lange der alte Zustand im Ganzen unberührt blieb, konnte bei aller Unzuträglichkeit hierin kein Wandel geschaffen werden, und auch jetzt noch wünschte der Senat das Nöthige zu beschaffen, ohne die Grenze zu überschreiten, wo die Einwilligung von Collegien und Bürgerschaft nöthig war.

Fremden- Aufnahme.

Nachdem daher die jüdische Gemeinde durch das oben gegebene Commissorium angewiesen worden, keine hiesigen neuen Mitglieder aufzunehmen, bevor sie Beweise gebracht, dass sie hier ihrer Militairpflicht genügt, erfolgte auch unterm 24. März 1852 auf gleiche Weise die Verfügung, dass die Gemeinde keinen Fremden zum Mitglied aufnehmen möge, ohne vorher Anfrage bei der Polizeibehörde wegen seines Charakters zu machen. Es ward hierauf verfügt, dass der aufzunehmende Fremde, nachdem er sich mit der Gemeindeverwaltung abgefunden hatte, von dieser an die Polizei verwiesen wurde, und ein Attest, dass der Polizei nichts Nachtheiliges über ihn bekannt sei, zurückzubringen habe. Es zeigten sich indess häufig Hemmnisse bei dieser Modalität; denn es war der Gemeinde zwar eingeräumt, dass die Polizei-Atteste lediglich Charakterzeugnisse seien, — die Beurtheilung der Subsistenzfähigkeit aber ihr, da sie ja die Folgen eines Verarmungsfalles zu tragen haben würde, allein zustehen solle; allein der Polizeiherr konnte nicht umhin, bei solchen jüdischen Handwerkern, die sich nur mit Genehmigung ihrer Zunft etabliren durften, auch hierauf Rücksicht zu nehmen, während die Gemeinde aber bei den Schwierigkeiten, die hier noch entgegen standen (indem nach den Zunftgesetzen Niemand hier Meister werden konnte, der nicht mehrere Jahre hier zünftig gearbeitet hatte), nach § 5 des Emancipationsgesetzes mehrere Aeltermeister damals den fremden jüdischen Gesellen gar nicht zu längerer zünftiger Arbeit kommen liessen, dies beim bisherigen Stande, nämlich der stillschweigenden Gestattung ausserzünftiger Arbeit belassen wissen wollte, bis radical Wandel geschaffen sei. Es fand nun eine ziemlich lebhafte Correspondenz Statt und die Verhandlung dauerte bis Ende 1853, wo die Schlussredaction des Regulativs (S. 383 ff.), welches das Datum des 23. Januar 1854 trägt, von einer Bekanntmachung des Gemeindevorstandes (S. 388) begleitet, publicirt wurde.

Es ist zu bemerken, dass der Gemeinde-Vorstand in der letzten bezüglichen Eingabe ausdrücklich erklärt hatte, dass seine Zulässigkeits-Zeugnisse für Fremde keine Bedeutung in Bezug auf Charakter und auf Zünftigkeit haben sollen, sondern

Zulässigkeits Atteste.

blos die, dass der Betreffende sich mit der Gemeinde in pecuniärer und administrativer Rücksicht auseinandergesetzt habe.

Familien- und Vornamen.

Die 1849 eingesetzte Commission für die Familiennamen hatte sich blos mit denjenigen Hiesigen zu beschäftigen, die bei der Aufnahme als selbstständige Gemeindeglieder eine Aenderung ihres Namens beabsichtigten. Solche Aenderungen wurden aber nur in seltenen Fällen und aus dringenden Gründen gestattet, und bei Vornamen nur dann, wenn der Eintretende nachwies, einen von den gewöhnlichen Umänderungen jüdischer Namen in andere (z. B. Löb in Ludwig) von Jugend an bei allen Gelegenheiten geführt zu haben. Auch ward gewöhnlich gestattet, dass man den Vornamen seines Vaters als zweiten Vornamen feststellte, was bei dem Gebrauch, jüdischen Kindern nur einen Vornamen zu ertheilen, nützlich erschien.

Einheirathung.

Ein wesentlicher Punkt der Erörterung betraf diejenigen Fremden, welche durch Heirath in die Gemeinde traten und deshalb vom Einkaufsgelde befreit waren. Bisher wurden diese erst nach vollzogener Copulation als Gemeindeglieder betrachtet; jetzt aber sollten sie eine geraume Zeit zuvor Bürger und Gemeindeglieder werden. Wie aber, wenn die Verlobung rückgängig ward? Es blieb kein anderer Ausweg, als der im Artikel 2, 2. der Bekanntmachung angegebene, dass nämlich ein solcher Verlobter sich vorerst für Geld einkaufe, wie jeder Andere, dies Einkaufsgeld aber nach vollzogener Ehe zurück erhalte.

Die Schemata zur Ausführung des Regulativs waren die folgenden:

1) Aufnahme-Protokoll nebst Verpflichtung, lautend:

«Hierdurch übernehme ich alle Obliegenheiten und «Leistungen, zu welchen ein Mitglied der Deutsch-«Israelitischen Gemeinde verpflichtet ist, bis zu meiner «etwanigen Entlassung aus dem Hamburgischen «Staatsverbande.»

2) Zulässigkeits-Attest. 3) Wedde-Attest für Hiesige. 4) Wedde-Attest für Fremde. 5) Gemeinde-Mitglieds-Attest.

Die Aufnahmsgebühren bei der Gemeinde wurden zugleich definitiv festgestellt auf Courant-Mark 9 für Hiesige und Courant-

Mark 15 für Fremde. Die obige Verpflichtung wurde erst unter dem Datum der definitiven Aufnahme unterzeichnet.

Folgendes ist das angedeutete

Regulativ von 1854 betreffend Fremden-Aufnahme.

Regulativ
in Betreff der Zulassung fremder Israeliten in Hamburg.

§ 1.

Auswärtige Israeliten, die im eigenen Namen oder für eigene Rechnung hieselbst ein Geschäft treiben, oder sich ein Grundstück zuschreiben lassen, oder sich verheirathen wollen, müssen sich zuvörderst mit den Vorstehern der beikommenden hiesigen israelitischen Gemeinde über die Bedingungen ihrer demnächstigen Aufnahme als Gemeindemitglied abfinden, sodann aber wie jeder andere Fremde, nach Massgabe der Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vom 29. Oct. 1845 und der provisorischen Verordnung vom 23. Febr. 1849 entweder das städtische Bürgerrecht, oder, insoweit solches zulässig, das Landbürgerrecht gewinnen.

§ 2.

Zu diesem Ende haben sie der Wedde oder der competenten vorstädtischen oder Landbehörde ausser den sonst erforderlichen Legitimations-Documenten, wozu allemal auch, nach Anleitung des § 9 der Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht, das dort vorgeschriebene Polizeiattest gehört, eine Bescheinigung des betreffenden Gemeindevorstandes darüber beizubringen, dass von Seiten desselben ihrer demnächstigen Aufnahme als Gemeindemitglied nichts entgegenstehen würde. Dagegen brauchen sie die durch § 10 der Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht vorgeschriebene Caution nur dann zu bestellen, wenn sie bisher ein hieselbst zünftiges Gewerbe betrieben haben, in welchem Falle übrigens der § 4 der Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht zur Anwendung kommt: wollen sie ein solches Gewerbe auch ferner betreiben, so haben sie sich nach Maassgabe desselben Paragraphen mit dem betheiligten Amte abzufinden.

Auch versteht es sich von selbst, dass wenn solche Israeliten in einer der beiden Vorstädte oder auf dem Landgebiete ein daselbst concessionspflichtiges Gewerbe zu treiben beabsichtigen, sie der erforderlichen Concession des Herrn Patrons oder des Landherrn bedürfen.

§ 3.

Die Entscheidung über die Zulassung solcher Juden zum Bürger- oder Landbürgerrecht bleibt dem Weddeherrn oder sonst competenten Behörde anheimgestellt, doch steht im Falle der Abweisung den Betheiligten frei, sich mit einer Bittschrift an den Senat zu wenden.

Ist diese Zulassung erfolgt und hat der Betheiligte das Bürgergeld deponirt, so wird ihm darüber ein Attest der Wedde oder der sonst competenten Behörde ertheilt. Dieses hat er den Vorstehern der betreffenden Israelitischen Gemeinde vorzulegen, welche ihn sodann förmlich zum Mitglied der Gemeinde aufnehmen. Der darüber auszustellende Schein (Gemeindeschein) wird hierauf von den Vorstehern der Wedde oder der sonstigen competenten Behörde zugesandt und nun erst kann die Ableistung des Bürgereides von Seiten des Aspiranten des Bürgerrechts erfolgen.

Der Gemeindeschein wird vom Weddeherrn oder von dem competenten Herrn Patron oder Landherrn mit einem Vidi versehen und dem neuen Bürger mit dem Bürgerbriefe ausgehändigt.

§ 4.

ufenthalt.

Hinsichtlich solcher fremder Israeliten, die sich nur zeitweilig hier aufhalten und nicht unter der Kategorie der im § 1 erwähnten Fälle, mithin namentlich als Commis, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten u. s. w. hier verweilen, verbleibt es bei der bestehenden Einrichtung, der zufolge sie gleich allen anderen Fremden unter der städtischen Fremdenpolizei stehen. Die erforderliche polizeiliche Aufenthaltskarte wird ihnen nur auf desfallsiges Gesuch der Vorsteher derjenigen Judengemeinde ertheilt, der sie angehören. Ebenso wird bei Prolongation der Aufenthaltskarte verfahren.

§ 5.

Juden, die nach Maassgabe der Verordnung über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843 das hiesige Heimathsrecht bereits besitzen oder künftig erwerben (welches jedoch in Anleitung der § 1—3 dieses Regulativs in Zukunft nicht mehr durch die Aufnahme zum Mitgliede einer hiesigen Israelitischen Gemeinde geschehen kann), sind gehalten, selbständiges Mitglied der beikommenden hiesigen Israelitischen Gemeinde zu werden, wenn sie in eigenem Namen oder für eigene Rechnung hieselbst ein Geschäft treiben, oder sich ein Grundstück zuschreiben lassen, oder sich verheirathen wollen.

§ 6.

Zu diesem Zwecke haben solche heimathsberechtigte Israeliten sich zuvörderst bei den Vorstehern der betreffenden Gemeinde zu melden und die Bescheinigung nachzusuchen, dass ihrer Aufnahme als Gemeindemitglied von Seiten des Vorstandes demnächst nichts entgegenstehe. Dabei hat der Betheiligte, insofern dieser Gegenstand nicht etwa schon bei einem früheren Anlasse erledigt sein sollte, anzugeben, welche feste Vor- und Familiennamen er künftig führen will; selbige dürfen später nicht verändert werden und geht der Familienname auch auf die Descendenten über.

Diese Bescheinigung überreicht er sodann der Wedde und hat dieser sein hiesiges Heimathsrecht nachzuweisen und dazu die von dieser Behörde erforderlich erachteten Documente beizubringen. Wird jedoch das Heimathsrecht nur auf Grund eines funfzehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts beansprucht, so muss das durch § 1, No. 4 der Verordnung über des Heimathsrecht vorgeschriebene Polizeiattest bei der Polizei nachgesucht und sodann der Wedde vorgelegt werden.

Findet die Wedde, welcher übrigens auch nach Maassgabe des Senats-Conclusum vom 10. November 1852 von einem hieselbst militärpflichtigen Aspiranten des Gemeinderechts durch ein Attest der Bewaffnungs-Commission dargethan werden muss, dass derselbe seiner Kriegsdienstpflicht Genüge geleistet habe, nun kein weiteres Bedenken bei der Zulassung

eines solchen heimathsberechtigten Israeliten, so ertheilt sie ihm, jedoch nur zum Zweck seiner Aufnahme in die Gemeinde, eine Bescheinigung, nach deren Aushändigung an die Gemeindevorsteher diese die Aufnahme in die Gemeinde vornehmen, den Gemeindeschein an die Wedde gelangen lassen. Hier wird derselbe, mit dem Vidi des Weddeherrn versehen, dem neuen Gemeindegliede zugestellt. Erst nun erwirbt dasselbe das Recht, ein Geschäft zu betreiben, sich ein Grundstück zuschreiben zu lassen und sich zu verehelichen, wobei übrigens, wenn das Geschäft in einer der Vorstädte oder im Landgebiete betrieben werden soll, die Vorschrift des § 2 dieses Regulativs hinsichtlich der erforderlichen Concession ebenfalls in Anwendung kommt. Gegen abschlägige Verfügungen des Wedde- oder Polizeiherrn in diesen Fällen kann von den Betheiligten an den Senat supplicirt werden.

§ 7.

Heimathsberechtigte Juden, welche gleichzeitig das Bürger-, Schutzbürger- oder Landbürgerrecht zu erwerben beabsichtigen, oder welche, nach Maassgabe des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften (weil sie ein zünftiges Gewerbe betreiben wollen) zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, haben hinsichtlich des Nachweises ihres Heimathsrechts, und insoweit dies in Betracht kommt (s. § 6), der Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflicht ebenso zu verfahren, wie im § 6 vorgeschrieben ist. Sie haben ferner sodann ihre Aufnahme in die beikommende Israelitische Gemeinde in gleicher Weise zu beschaffen und werden erst, nachdem der Gemeindeschein der Wedde oder der sonst competenten Behörde zugeschickt worden, zur Ableistung des Bürgereids zugelassen. Der mit dem Vidi der Behörde versehene Gemeindeschein wird ihnen sodann mit dem Bürgerbriefe zugestellt.

Haben sie die Gemeindegliedschaft schon früher erworben, so wird hinsichtlich ihrer nach Maassgabe der provisorischen Verordnung vom 23. Februar 1849 verfahren.

§ 8.

Heimathsscheine.

Die Vorsteher beider Israelitischer Gemeinden dürfen künftig überall keine Heimathscheine ausstellen. *) Gemeindemitglieder, die derselben für andere, als die im § 6 und 7 dieses Regulativs erwähnten Zwecke bedürfen, haben sich an die Polizei zn wenden, welche jedoch, wenn der betreffende Israelit nicht schon das Bürger-, Schutzbürger- oder Landbürgerrecht erworben zu haben nachweist, den Heimathsschein erst auf vorherige Anfrage bei dem Gemeinde-Vorstand ausstellen wird.

Künftig auszustellende Duplikate eines Gemeindescheins müssen vor ihrer Aushändigung jedesmal mit dem Vidi des Weddeherrn versehen werden, Bescheinigungen über ein vor dem Inkrafttreten dieses Regulativs erworbenes Gemeinderecht aber künftig das Datum der Erwerbung dieses Rechts durch Steuerzahlung, beziehungsweise durch Geburt oder Heirath, enthalten, und ebenfalls mit dem Vidi des Weddeherrn versehen werden.

§ 9.

Angesessene Fremde.

Der bisherige Gebrauch, wonach fremden Juden hieselbst, ohne dass sie definitiv in eine Israelitische Gemeinde eintreten, gegen eine jährliche Vergütung an die Gemeindecasse verstattet worden ist, hieselbst für eigene Rechnung Geschäfte zu treiben, wird abgeschafft. Alle diese sogenannten contribuirenden Fremden müssen innerhalb fünf Jahren, nach Anleitung dieses Reglements, entweder das Bürgerrecht gewinnen, oder wenn sie das Heimathsrecht besitzen, oder dasselbe inzwischen erlangt haben, definitive Mitglieder der hiesigen Judengemeinde werden oder von hier wegziehen.

Das Nähere in dieser Beziehung bleibt den Gemeindevorständen überlassen; doch haben sie der Wedde innerhalb

---

*) Das hatten sie auch bisher nicht gethan; denn welche auswärtige Behörde hätte wohl einen solchen Schein respectirt? Sie ertheilten vielmehr blos Empfehlungen an die Polizeibehörde, welche dann den Heimathsschein ausstellte.

vier Wochen vom Tage der Erlassung dieses Reglements an, ein vollständiges Verzeichniss dieser Contribuenten einzureichen und nach Ablauf von fünf Jahren darüber zu berichten, wie dieses Verhältniss sich abgewickelt hat.

§ 10.

Gegenwärtiges Regulativ, welches nur als provisorische Verfügung zu betrachten ist und dessen Abänderung oder Wiederaufhebung der Senat sich jederzeit vorbehält, tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg, den 25. Januar 1854.

Bekanntmachung des Gemeinde-Vorstandes obiges Regulativ betreffend.

Bekanntmachung
vom 5. Februar 1854.

Nachdem Ein Hochedler Rath nach vorangegangener Verhandlung mit dem unterzeichneten Gemeindevorstande unterm 23. Januar d. J. ein

«Regulativ in Betreff der Zulassung fremder Israeliten in Hamburg und in Beziehung auf deren und heimathsberechtigter Israeliten Aufnahme in eine hiesige Israelitische Gemeinde»

erlassen hat, welches mit dem bevorstehenden 1. März in Kraft tritt, so bringen die Vorsteher der Gemeinde nachfolgende Bestimmungen zur Kenntniss der Betheitigten;

Art. 1.

Die Aufnahme sowohl Hiesiger als Auswärtiger in die Gemeinde geschieht in allen Fällen durch den Gemeindevorstand; doch ist dazu die Bestätigung der Wedde oder der sonstigen competenten Staatsbehörde erforderlich. Auswärtige müssen zugleich Bürger werden.

Einkaufsgeld

Art. 2.

Die Einkaufssumme für Auswärtige wird wie bisher von den Gemeindevorstehern festgesetzt und muss entrichtet sein, bevor der Betreffende sich an die Wedde wenden kann. Der Nachweis der Abstammung von ehemaligen hiesigen Gemeindegliedern ist nicht mehr erforderlich. Ein Auswärtiger,

welcher die Tochter oder Wittwe eines Gemeindegliedes heirathet, hat eine angemessene Einkaufssumme baar zu deponiren und erhält solche zurück, sobald die Ehe mit der bezeichneten Person innerhalb einer festzustellenden Frist vollzogen worden. Im entgegengesetzten Fall wird die deponirte Summe als Einkaufsgeld betrachtet und verbleibt der Gemeinde. Dieses Depositum bleibt unabhängig von der gewöhnlichen Bürgschaft, die bei Verheirathungen gestellt wird.

Einheirathung.

Art 3.

Angesessene Fremde.

Es findet fernerhin keine Aufnahme sogenannter contribuirender Fremder Statt, auch keine Erneuerung der desfallsigen Concession nach Ablauf der gestellten Bürgschaften. Die zur Zeit contribuirenden Fremden haben sich demnach fördersamst mit dem Gemeindevorstande wegen ihrer definitiven Aufnahme zu verständigen, widrigenfalls verlieren sie das Recht zur Betreibung eines Gewerbes hieselbst.

Art. 4.

Besteuerungsrecht.

Das Besteuerungsrecht der Gemeinde gegen alle sich längere Zeit mit festem Wohnsitze hier aufhaltende Juden, selbst wenn sie kein Geschäft betreiben, so wie gegen auswärtig lebende jüdische Theilhaber hiesiger Firmen bleibt unverändert.

Art. 5.

Der Eintritt sowohl Hiesiger als Fremder in die Gemeinde geschieht nach vorausgegangener Anerkennung seitens der Wedde oder der sonstigen competenten Staatsbehörde, mittels eines protocollarischen Actes vor dem Gemeindevorstande. Das neue Mitglied hat sich durch Unterschrift zur Theilnahme an den Gemeindelasten und Abgaben für alle Zeit (mit Ausnahme des Falles, wo es etwa aus dem hamburgischen Staatsverbande entlassen würde) zu verpflichten und erhält sodann die Gemeindemitglieds-Bescheinigung durch die betreffende Staatsbehörde. Späterhin werden nur vidimirte Duplicate des Originalscheins ertheilt.

Art. 6.

Die Einzeichnung in das Anmeldungs-Protocoll und die

neldungs-
rotokoll.

Ertheilung der Zulässigkeits-Atteste geschieht ordnungsmässig auf dem Gemeinde-Bureau an jedem Sonntage um 12½ Uhr Mittags und die wirkliche Aufnahme als Gemeindemitglied am Mittwoch-Abend um 6 Uhr. Die Besorgung der Gemeindescheine bleibt, wie bisher, dem Gemeinde-Secretair übertragen, erfordert jedoch fernerhin auch für die schon jetzt zur Gemeinde gehörigen Mitglieder in der Regel einige Tage Zeit zur Ausfertigung und Visirung durch die Wedde.

Im Allgemeinen halten die Vorsteher sich verpflichtet, die Mitglieder dieser Gemeinde, und namentlich die neu eintretenden Söhne derselben dringend aufzufordern, von dem ihnen seit wenigen Jahren eingeräumten Rechte, das Hamburgische Bürgerrecht zu erlangen, recht fleissig Gebrauch zu machen.

Hamburg, den 5. Februar 1854.

Das Vorsteher-Collegium
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Die Ausführung dieser neuen Ordnung ging ohne Schwierigkeit von Statten bis auf den schon früher contentiösen Punkt der Beurtheilung der Subsistenzfähigkeit eintretender fremder Juden, welche die Wedde mehrmals versuchte in ihre Competenz zu ziehen. Endlich, nachdem ein Erlass des Senats vom 22, April 1857 dem Gemeindevorstand diesen Gegenstand mehr ins Gewissen geschoben hatte *), erschien das folgende Conclusum, mit welchem die Sache für jetzt erledigt war.

---

*) Dieser besagte nämlich: Wenn nun auch der aus der Aufnahme eines solchen verschuldeten Individuums hervorgehende pecuniaire Nachtheil die Gemeinde selbst treffe, so sei doch auch der Staat in anderer Beziehung dabei interessirt, von solchen unqualificirten Angehörigen frei zu bleiben, und spreche deshalb der Senat die Erwartung aus, dass der Gemeindevorstand künftig mit der äussersten Vorsicht hinsichtlich der Aufnahme fremder Juden in die Gemeinde verfahren werde.

(Aus einem Decretum Senatus. 22. April 1857.)

Concl. Senat. vom 12. August 1857.

Ad lectas Supplicas abseiten der Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde pto. Aufnahme fremder Israeliten in die Gemeinde und dabei anzustellende Untersuchung wegen ihrer Vermögensverhältnisse Conclusum, dem Wohlweisen Weddeherrn in Erwiderung auf dessen Bericht vom 31. Juli d. J. anzuzeigen, dass der Senat bei den obwaltenden Schwierigkeiten nunmehr damit einverstanden sei, es zum Versuch und bis sich etwa besondere Unzuträglichkeiten zeigen möchten, eventualiter bis zu einer Revision der Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht hinsichtlich fremder Juden bei der früheren Einrichtung zu belassen, wonach die Wedde bei vorliegenden zustimmenden Erklärungen der Gemeindevorsteher keine besondere Untersuchung über die Vermögensverhältnisse der Bürgerrechts-Aspiranten anzustellen hat.

Zulässigkeit Attest des Gemeinde-Vorstandes.

concordat gez. J. H. Sieveking, Dr.
Meyer,
Weddeherr.

Hiermit schliest die Aufzählung derjenigen Maassnahmen, welche bis dahin über die bürgerlichen Separatverhältnisse der Juden walteten.

Schneideram

Ein Gegenstand von minderer Allgemeinheit, indessen noch wichtig genug, blieb auf dieser Stufe noch zu erledigen. Es befanden sich nämlich hier eine nicht unbedeutende Zahl aus voriger Zeit etablirter Handwerker, der grösseren Menge nach Schneider, meistens fremde durch Heirath mit hiesigen Frauen eingetretene Gemeindeglieder. Im bisherigen Zustande war ihnen das Arbeiten von den Behörden nachgesehen worden, insofern sie nicht öffentlich als Meister auftraten und blos mit jüdischen Gesellen, die ja doch keine zünftige Arbeit erhalten konnten, arbeiteten. Jetzt aber war kein Grund zu dieser Nachsicht und dennoch konnten sie nach der Aemterordnung nicht zünftig werden, wenn sie nicht mehrere Jahre wieder als Gesellen eintraten, — was wiederum nicht zu verlangen war. Glücklicherweise war Herr Senator Hudtwalker Patron des Schneideramts,

und durch dessen Bemühungen kam nachstehender Vergleich zu Stande, dem im Jahr 1856 ein ähnlicher mit dem Schuhmacheramte folgte. Durch diese Transactionen sind beiläufig 52 Schneider und 35 Schuhmacher zünftige Meister geworden. Die Kosten des Bürgerwerdens wurden vom Senat und Kämmerei auf 25 ℔ für jeden ermässigt, und es betrugen die Gesammtkosten über 12000 ℔ Courant, von denen die Gemeindecasse circa 6500 ℔, der «Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten» circa 4000 ℔ trug und der Rest von den obwohl grösstentheils unbemittelten Handwerkern selbst getragen wurde.

rgleich it dem eideramt

Vergleich mit dem Schneideramte.

1.

Sämmtliche israelitische Schneider werden in das hiesige Schneideramt aufgenommen und dagegen Eins für Alles, statt des Meistergeldes von 300 ℔, 1 ℔ 8 β an die Gesellenverpflegungs-Casse und 1 ℔ für das Artikelbuch, Ct. ℔ 8000 seitens der Deutsch-Israelitischen Gemeinde bezahlt. Ausserdem hat jeder israelitische Meister 4 ℔ Stempel für den Meisterbrief zu entrichten.

2.

Alle diese israelitischen Schneider müssen die gesetzlich erforderlichen Papiere, mithin Geburtsschein, Lehrbrief, Nachweis der Wanderzeit und Bürgerbrief einliefern; hinsichtlich des Lehrbriefs und der Wanderzeit kann jedoch, wenn nur die Erlernung des Gewerks genügend nachgewiesen wird, vom Herrn Amtspatron Dispensation erfolgen.

3.

Diese Schneider müssen zwar kein eigentliches Meisterstück machen, wohl aber auf dem Amthause eine Probe ihrer Fähigkeit zur Schneiderarbeit dadurch ablegen, dass jeder von ihnen zwei Stunden lang an mitzubringender Schneiderarbeit arbeitet, welche Arbeit von der dazu bestehenden Comité geprüft wird.

4.

Die jetzt aufzunehmenden israelitischen Schneider sind

weder verpflichtet noch berechtigt, in die Armen- und Unterstützungscasse, noch in die Krankencasse, noch in die Todtenlade des Schneideramts einzutreten, haben daher auch dafür keine Beiträge zu leisten und sind vom Leichentragen befreit. *)

5.

Die von der Deutsch-Israelitischen Gemeinde eingerichtete Gesellenzuschickung hört auf; sämmtliche hier vorhandene israelitische Schneidergesellen müssen sich beim Amte einschreiben lassen. Zuwandernde Gesellen müssen auf dem Amthause aufwandern.

Hinsichtlich einzuschreibender Lehrlinge verbleibt es bei der Vorschrift des Art. 5 der provisorischen Verordnung vom 23. Februar 1849; so auch hinsichtlich der Gesellen jedoch für diese mit der Ausnahme, dass kein christlicher Meister sich weigern darf, einen jüdischen, noch ein jüdischer Meister einen christlichen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Können dieselben sich über das Arbeiten an jüdischen Feiertagen und über die Beköstigung nicht einigen, so kann der Geselle fremd gegeben werden, oder umgekehrt, sich fremd machen.

Zuwandernden christlichen oder jüdischen Gesellen, welche sich weigern, bei Meistern, die nicht ihres Glaubens sind, zu arbeiten, wird der hiesige Aufenthalt nicht gestattet.

Die etwa jetzt vorhandenen israelitischen Lehrburschen sind für den Rest ihrer Lehrzeit sofort beim Amte einzuschreiben und haben die dafür festgesetzte Gebühr von 5 ℔ 8 ß an die Amtscasse zu entrichten.

6.

Die solchergestalt aufzunehmenden jüdischen Meister werden gleich den übrigen von dem Herrn Amtspatron mittelst

---

*) Es liegt übrigens dem Gefühl und der Anschauungsweise der Juden, antiker sowohl als moderner Richtung, gar zu fern, die Behandlung und Bestattung der Leichen nach der Profession zu ordnen, z. B. Bäcker durch Bäcker, Weber durch Weber, Seefahrer durch Seefahrer zur Gruft bringen zu lassen.

Handschlags auf die feste Haltung und genaue Befolgung der Amtsgesetze verpflichtet.

7.

Die Israelitischen Schneider erwerben durch ihre Annahme zu Meistern an das hiesige Schneideramt nur für sich, ihre resp. Ehefrauen und ihre nach ihrer Annahme etwa erzeugt werdenden Kinder Rechte, nicht aber auch für die bis zur Annahme bereits erzeugten Kinder.

8.

Die ganze Uebereinkunft, welche dem Herrn Amtspatron zur Bestätigung vorzulegen ist, bezieht sich nur auf die jetzt vorhandenen jüdischen Schneider, welche das Gewerbe schon bisher selbständig betrieben haben. Ein Verzeichniss derselben wird binnen 4 Wochen von den Vorstehern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde dem Herrn Amtspatron vorgelegt werden. Alle nicht in diesem Verzeichniss enthaltenen, künftig das Meisterrecht nachsuchenden jüdischen Schneider müssen Alles leisten, was christlichen Schneidergesellen bei Erlangung des Meisterrechts obliegt.

Hamburg, den 11. August 1854.

Folgen die Unterschriften der Aeltermänner.

In ähnlicher Weise ward 1856 mit dem Schuhmacheramte contrahirt und die vorhandenen jüdischen Schuster theils als Amts- und theils als Freimeister aufgenommen.

Auf welche Weise die hiesigen Israeliten die Emancipation sofort benutzten, ersieht man aus den

«Beiträgen zur Statistik Hamburgs,»

publicirt August 1854. Perthes, Besser und Mauke. S. 38.

Es erlangten Juden das Bürgerrecht:

A. Grossbürgerrecht:	1849	1850	1851	1852
Inhaber von Bankfolien	182	8	8	4
Grossbürger für 750 Mark	6	1	—	1
Grossbürger-Söhne	27	11	8	7
Kleinbürger durch Nachzahlung von 700 Mark	6	2	—	—
Kleinbürger durch Nachzahlung von 710 Mark	2	—	—	—
Als Kleinbürgersöhne für 187 Mark 8 Schillinge	—	—	3	3
Total	223	22	19	15
B. Kleinbürgerrecht:				
Hiergeborne durch Zahlung von 40 Mark	70	14	28	19
Heimathsberechtigte durch Zahlung von 50 Mark	101	21	31	36
Als Hanseaten von 1813 und 1814 gratis	3	—	—	1
Kleinbürgersöhne für 25 Mark ...	—	—	—	4
Fremde für 80 Mark	—	—	—	1
	174	35	59	61
Als obige Kleinbürger	8	2	—	—
Total Kleinbürger	166	33	59	61
Summa Grossbürger 279				
Kleinbürger 319				
598				

Gleich-stellung.

Obwohl nun alle bürgerlichen, ob mit Ehre, ob mit Gelde salarirten Aemter dem Juden offen standen, ist doch bis 1855 blos ein einziger Jude zu einem Ehrenamte, nämlich zum Commerzbürger gewählt, was als Fortschrittssymptom nicht viel sagen will, da es ja auch beim alten Zustande widersinnig gewesen ist, die mercantilischen Talente der Juden nicht für das Gemeinwesen zu benutzen. Sonst ist weder der geringste, und sei es ein Nachtwächterdienst, noch die Charge eines Bürgeroffiziers einem Juden zu Theil geworden. Hier kann nur die Zeit wirken. *) (Dies ist wie gesagt der Standpunkt von 1855.)

neres Verltniss der Gemeinde.

Inzwischen ist das innere Verhältniss der Gemeinde unausgesetzt, und nicht zum ersichtlichen Nachtheil, der eigenen Entwickelung überlassen geblieben. Ueber das finanzielle Verhältniss geben die publicirten Berichte Nachricht und die Fortschritte des öffentlichen Gottesdienstes und des Gemeindeschulwesens liegen am Tage. Die bestehende Gemeindeverfassung erhielt sogar bei den zwei folgenden Gelegenheiten eine ergänzende Sanction durch den Senat.

Separat-Petition.

Es hatten nämlich früh im Jahre 1853 die zu den Cultusgeschäften verordneten Vorsteher bei einer Gelegenheit eine separate Eingabe an den Senat gebracht und dieser decretirte darauf unterm 6. April

«dass da verfassungsmässig E. E. Rathe gegenüber nur das Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde das Organ der Gemeinde für deren sämmtliche Angelegenheiten ist, und der Senat mit etwa vorhandenen einzelnen Sectionen, namentlich mit einem sogen. Cultus-Vorstande nicht zu verhandeln hat, das Gesuch der zu diesem Antrage überall nicht berechtigt erscheinenden Supplicanten keine Statt finde. Et detur Copia hujus Decreti dem Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde at notitiam.

Bei dieser Gelegenheit ward unterm 1. Febrar 1854 im Gemeindevorstande die Competenz nach Inhalt des Geschäfts-

*) Beim Militair finden sich indessen Juden als Gefreite und Unterofficiere, und der Platz-Adjutant ist aus der untersten Stellung von Stufe zu Stufe zu dieser Charge aufgestiegen und ist Jude.

Reglements von 1815 aufs Neue festgestellt in den Worten: Unter der Benennung Cultus-Vorsteher sind zwei Mitglieder des Vorsteher-Collegiums beauftragt, dasselbe instructionsmässig zu vertreten in der Verwaltung der Synagogen und der sonstigen Anstalten und Hülfsmittel des öffentlichen Cultus zur Ueberwachung der dabei angestellten Personen und der in den Synagogen stattfindenden Bekanntmachungen. In geeigneten Fällen treten sie innerhalb der Grenzen ihrer Competenz mit den ersten geistlichen Beamten der Gemeinde zu einer Commission zusammen, welche den Namen Cultus-Vorstand führt. Ausserdem ward reglementarisch festgestellt: dass obwohl das Collegium seinen Mitgliedern nicht verbieten könne, gegen ordnungsmässig gefasste Beschlüsse zu Rath einzukommen, die Kosten solches Verfahrens nie aus Gemeindemitteln zu bestreiten sein sollen.

Der zweite Fall war der, dass eine Anzahl von Gemeindemitgliedern, die sich als die zum Synagogen-Cultus gehörig bezeichneten, auf Anlass der bekannt gewordenen Praesentation des Dr. Wolffson zum Gemeindevorsteher beim Senat Beschwerde führten: es wurden zu Wenige aus ihrer Mitte präsentirt und deswegen ihre speciellen Angelegenheiten hintangesetzt. Der Vorstand rechtfertigte sich gegen die letzte Anschuldigung und der Senat decretirte unterm 10. August 1854 «nach abgestattetem Bericht der Wohlweisen Herren Commissarien»

> dass bei der in commissione abgegebenen Erklärung der Vorsteher, dass zwei dermalige Mitglieder des Vorsteher-Collegiums, nämlich die Srs. — — — — dem Synagogen-Cultus angehören, an die Stelle des verfassungsmässig austretenden Hrn. N. N. Hr. Dr. Isaac Wolffson zum Mitgliede des Vorstandes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu erwählen. Et detur Copia hujus Decreti dem Wohlweisen Ersten Weddeherrn ad notitiam.

Strafgelder wegen Nichtannahme des Vorsteher-Amts.

Endlich ward auch 1855 wegen der Strafsumme für Nichtannahme des Vorsteheramts ein Praecedens gegeben, indem der Senat bei dem vorgekommenen Fall unterm 12. Sept. 1855 decretirte,

> dass Supplicant, soviel sein Hauptgesuch betrifft, lediglich auf den Schlusssatz des Art. 6 der Verordnung in Bezug auf die Israeliten vom 23. Februar 1849 zu verweisen, in Be-

rücksichtigung seines eventuellen Gesuchs aber die durch das Conclusum vom 29. August d. J. festgesetzte, im Fall der Nichtannahme des Vorsteheramts von ihm an die Armenanstalt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu zahlende Summe (NB. von Bco.℔ 3000) auf Bco.℔ 1000 zu ermässigen. Und ist dieses Decret an die Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu communiciren.

Hier ist folgendes Actenstück einzuschalten:

Uebernahme der Administrat.-Aemter.

Extractus Prot. Senat. Hamburgensis
Venerii d. 10. Januar 1823,

auf verlesene Vorstellung abseiten der Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde betreffend die Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Uebernahme von Gemeinde-Verwaltungen und Obliegenheiten,

Conclusum dentur Supplicae Sr. Wohlweisheit Herrn Hasse Dri. et commissum Eidem den Supplicanten anzuzeigen, dass zwar solche in der Synagoge zu affigirende Verordnung unter obrigkeitlicher Autorisation zu erlassen, dieser Verordnung jedoch der Zusatz beizufügen, dass es denen, welche durch die Conferirung der quäst. Administration sich für beschwert achten, unbenommen bleibe, dieselbe ihre etwaigen Beschwerden ad Senatum gelangen zu lassen.

Concordat gez. C. H. Heise.
gez. Rentzel, Dr.
noie. Herrn Senator Hasse.

Ferner gehört hierher noch Folgendes:

Attest des Obergerichts wegen öffentlichen Glaubens.

Das Obergericht der freien Hansestadt Hamburg bezeugt auf geziemendes Ansuchen des Herrn John Raphl. Beit, Präsidis des Vorsteher-Collegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Supplicanten hiemit: dass das Collegium der Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde als eine von Einem Hochweisen Senat der gedachten Gemeinde für die Gemeindeverhältnisse zunächst vorgesetzte Behörde fungirt, als solche im Besitze der Geburts-, Copulations- und Sterbe-Register der Gemeinde, sowie der Gemeinde-Steuerbücher und sonstiger die Gemeindeverhältnisse betreffenden Urkunden sich befindet

und aus solchen unter ihrer Oberleitung und zu ihrer Verfügung stehenden Büchern und Urkunden Extracte unter dem dem Vorsteher-Collegium zuständigen Gemeindesiegel zu ertheilen befugt, auch solchen Extracten vollkommener Glauben beizumessen ist.

Urkundlich etc. gez. Ed. Schlüter, Dr.,
Secretair.

Chacham Bernays †

In kirchlicher Beziehung ist zuvörderst zu berichten, dass der Chacham Bernays am 1. Mai 1849 plötzlich gestorben ist. Es wurde vom Gemeindevorstand sofort eingesetzt: als Rabbinatsverweser — der sehr alte Rabbi Isaak Metz, ehemaliger Lehrer des verstorbenen Bernays, welcher mit demselben hierher gekommen war, und als dessen Adjunct ein hiesiger junger Talmudist, Rabbi (nachmals Dajan) Gottlieb Moses. Diese standen den Rabbinatsgeschäften vor, und es blieb darin Alles ziemlich unverändert, mit der Ausnahme, dass die Predigt in den Synagogen nun ganz wegfiel. In der Talmud-Tora-Schule, woselbst der Verstorbene nicht als Oberlehrer oder activer Schuldirector, sondern als leitendes Verwaltungsmitglied mitgewirkt hatte, übernahmen die übrigen Directoren, obwohl Geschäftsleute, neben allem Technischen und Finanziellen, die Oberaufsicht über Lehrer und Schüler in der Weise, dass täglich Einer von ihnen mehrere Stunden in der Schule anwesend war. Blos der höhere Talmud-Unterricht, welchen Bernays nur einigen wenigen Selectanern ertheilt hatte, musste einstweilen durch subalterne Lehrer gegeben werden. Bernays wurde auf dem Grindel-Friedhof begraben, wo der ernannte Adjunct, Rabbi Gottlieb Moses eine Grabrede hielt. Die eigentliche Trauerrede wurde bald darauf in der Elbstrassen-Synagoge durch den hierzu eingeladenen Altonaischen Oberrabbiner Ettlinger gehalten und der Wittwe eine Pension auf gewisse Jahre bewilligt.

Rabbinatsverweser Isaak Metz, Gottlieb Moses.

Talmud Tora-Schule.

Bericht über die Rabbinerwahl.

Im Juli 1856 wurde ein mit 162 Unterschriften von Gemeindemitgliedern versehenes Gesuch um Anstellung eines neuen Rabbiners beim Vorsteher-Collegium eingereicht, und dieses begann sogleich die Vorarbeiten. Es wurde öffentliche Concurrenz zur Wahl eines «Moreh Zedek» ausgeschrieben und den

sich Anmeldenden, ausser einem Schema zur Aufgabe ihrer Fähigkeiten auch eine Skizze der Anstellungsbedingungen zugestellt. Der oben angegebene Titel war auch deshalb gewählt worden, weil man die Stellung des künftigen Geistlichen im Wesentlichen nur als die eines Ritual-Consulenten auffasste und alles Uebrige, selbst das Predigertalent, als mehr oder minder erwünschte Zugabe betrachtete. Nachdem so die sämmtlichen Bedingungen und das amtliche Verhältniss festgestellt, sollte die Anstellung keine unbedingt lebenslängliche, sondern eine jederzeit kündbare sein. Die Verfügung, dass der Rabbiner keine Temporalien haben sollte, ward dahin modificirt, dass Douceurs für Copulationen gestattet sind. Der Vorstand nahm die Meldungen der Candidaten entgegen, forderte dann die ganze Gemeinde auf zur Errichtung eines Wahl-Comités aus ihrer Mitte, um diesem die Wahlangelegenheit völlig zu übergeben und jeder Verantwortlichkeit für den Erfolg zu entgehen. Dieses wurde nun auf folgende Weise ausgeführt. Sämmtliche — ungefähr 1700 — contribuirende Gemeindeglieder erhielten gedruckte Schemata zur Bezeichnung von 21 Wahlherren und acht Ersatzmännern, wobei jedes Gemeindemitglied, mit Ausnahme der gegenwärtigen Vorsteher und Beamten für wählbar erklärt wurde. Eine im Gemeindehause vom 5. bis 10. December aufgestellte versiegelte Wahlurne empfing 835 solcher ausgefüllten Zettel. Drei verschiedene Wahlvereine hatten sich gebildet, von deren jedem eine besondere Candidatenliste umhergesandt war. Geöffnet und ausgezogen wurden dieselben von einigen Vorstehern, Beamten und besonders erbetenen Particuliers. Nach ermittelter Majorität und nachdem vier Ersatzmänner hatten eintreten müssen, weil die Erwählten ablehnten, ward das Wahl-Comité von 21 Mitgliedern am 25. December 1850 durch einen Gemeindevorsteher eröffnet, demselben seine Competenz und allgemeine Geschäftsordnung bezeichnet und ihm die Anmeldungsschreiben mit den Belegen übergeben. Diese waren im Ganzen 28 von competenten, grösstentheils im Amte stehenden Theologen, ungerechnet acht bis zehn, deren Anschreiben wegen mangelhafter Qualification zurückgelegt wurden.

Rabbiner-Wahl-Comité

Das Wahl-Comité liess indessen dem Wahlgeschäft eine Prüfung der Anstellungsbedingnngen vorangehen und setzte sich mit dem Vorstande in Unterhandlung, in deren Folge die zwölfmonatliche Kündigungsfrist zwar beibehalten wurde, jedoch keinenfalls vorAblauf der ersten 3 Jahre sollte eintreten können. Zugleich wurde das Fixum auf eine höhereSumme nebst freierWohnung und einem Zuschuss von 200 ℔ behufs zu beschaffender Lebensversicherung, der Titel aber auf den eines «Oberrabbiners der Deutsch-Israelitischen Gemeinde» erhöht. Die übrigen allgemeinen Anstellungsbedingungen wurden schliesslich folgendermaassen redigirt:

Art. 4.

Seine amtlichen Obliegenheiten sind die folgenden:

Rabbinats-Bestallung.

1. Entscheidung aller an ihn gebrachten, in der Gemeinde vorkommenden rituellen und religiösen Fragen.

2. Vollziehung der in der Gemeinde vorkommenden Copulationen, Ehescheidungen und Chalizot, erstere mit Ausnahme der den Herren Predigern des hiesigen Neuen Israelitischen Tempels zufallenden. Alles unter Beobachtung der von dem Staat und der Gemeinde darüber vorgeschriebenen administrativen Regeln und Gesetze. Abhaltung von Traureden da, wo die Betheiligten es wünschen.

3. Oberaufsicht über das Schächtwesen und die sonstigen cultuellen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde.

4. Regelmässige Predigten in den Synagogen der Gemeinde an Sabbathen und Festtagen. Gelegenheitsreden, Ausübung derjenigen höheren Functionen in Schul- und Unterrichtswesen, die ihm von dem Gemeindevorstand angewiesen werden.

Art. 5.

Für eintretende Behinderungsfälle kann sich der Herr Obberrabbiner nur mit Genehmigung des Vorsteher-Collegiums einen Substituten ernennen. Ebenso bedürfen der bei gewissen Amtshandlungen erforderlichen und von ihm dann

vorzuschlagenden Assistenten jedesmal der Bestätigung des Gemeindevorstandes.

Vor jeder vorzunehmenden Reise hat er beim Vorsteher-Collegium Urlaub nachzusuchen, der ihm in billigen Fällen nicht verweigert werden soll.

Art. 6.

Der Herr Oberrabbiner hat Vorsitz und Vortritt bei allen herkömmlichen cultuellen und Repräsentations-Gelegenheiten, sowohl in der Synagoge als ausserhalb derselben. Er hat Sitz und Stimme in jeder von dem Gemeindevorstand ressortirenden Abtheilung für Cultus und Ritus, mit Berechtigung und Verpflichtung den Versammlungen beizuwohnen.

Art. 7.

Er ist dem Gemeindevorstand amtlich subordinirt:

a) Er hat dessen Anweisungen und Auftägen Folge zu leisten, insofern solche nicht etwa seinen religiösen Ueberzeugungen widersprechen.

b) Er hat die ihm vom Vorstande vorgelegten Fragen religiöser Beziehung motivirt und nach der Fragstellung zu beantworten, demselben auch auf Verlangen schriftliche motivirte Gutachten zu ertheilen. Sonstige Gutachten, die nicht reine Privatinteressen betreffen, kann er nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes ausstellen.

c) Ueber alle wichtigeren Amtshandlungen führt er ein ausführliches deutsches Protocoll, aus welchem er dem Vorsteher-Collegio auf dessen Begehren gleichlautende Auszüge ertheilt.

d) Atteste über Copulationen und Ehescheidungen kann er nicht ausstellen, indem die Standesbücher dieser Gemeinde durch einen bürgerlichen Beamten geführt werden und keinen kirchlichen Charakter haben.

e) Er hat in seinen Predigten Alles zu vermeiden, was den inneren Frieden und die äussere Stellung der Gemeinde gefährden könnte, und ist verpflichtet, falls in dieser Beziehung Beschwerde erhoben wird, dem Gemeindevorstand Auskunft über die betreffenden gehaltenen Predigten zu er-

theilen, auch deren Manuscript, falls ein solches existirt, demselben mitzutheilen.

f) Die Ordnung bei den Predigten, deren Turnus in den verschiedenen Synagogen und was sonst dahin gehört, wird von dem Cultusvorstand, vorbehältlich Recurses an das Vorsteher-Collegium festgestellt.

g) Gelegenheitsreden hat er nach der Anordnung des Vorsteher-Collegiums zu halten.

h) Jede von ihm zu erlassende amtliche Bekanntmachung bedarf zuvor der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

i) Ohne eine solche Genehmigung kann er sich von Amtswegen nicht mit Gerichtsstellen und Behörden in Communication setzen.

Art. 8.

Sollte der Herr Oberrabiner sein hiesiges Amt verlassen oder mit Tode abgehen, so sind seine sämmtlichen Amts-Protocolle mit den untrennbar dazu gehörigen Belegen an das Archiv der Gemeinde abzuliefern.

Art. 9.

Der Herr Oberrabbiner wird jederzeit den Umstand im Auge behalten, dass die Gemeinde, die ihn in ihrer Gesammtheit anstellt, in religiöser Hinsicht aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, und dass in derselben mehrere anerkannte Institute bestehen, die einer divergirenden Richtung huldigen. Es wird deshalb auch folgender Artikel aus der Bestallung seines Vorgängers, des sel. Chachams Bernays, vom Jahre 1821 hier wieder erneuert:

> «Es gehört nicht zu den Attributen des geistlichen Beamten, Individuen oder Corporationen in unserer Gemeinde, oder fremde, sich hieselbst aufhaltende Israeliten wegen begangener oder unterlassener religiöser oder nichtreligiöser Handlungen, von welcher Natur sie auch sein mögen, zur Rede zu stellen, ihnen deshalb kirchliche Wohlthaten zu entziehen, oder gar sie bestrafen zu wollen.»

Datirt ist diese Bestallung vom 1. August 1851.

Hinsichtlich Art 7 a ist im Protocoll des Vorsteher-Collegiums als selbstverstehend und keiner Erwähnung im Document bedürfend erkannt, dass in Fällen, wo der Oberrabbiner aus Gewissensscrupeln eine Function ablehnt, es dem Gemeindevorstande unbenommen bleibt, diese Function durch andere Persönlichkeiten ausführen zu lassen.

Anschel Stern Religionslehrer zu Bad Homburg gewählt.

Die Wahl fiel mit grosser Majorität des Wahl-Comités auf den damals noch unverheiratheten Herrn Anschel Stern, bisherigem Religionslehrer und Prediger zu Bad Homburg. Drei Comitémitglieder waren vorher zur persönlichen Bekanntschaft in Hannover mit ihm zusammangewesen, und er traf bald darauf hier ein. In Harburg hatte ihn im Namen des Vorstandes der Gemeindesecretair bewillkommt, und in dem, auf Kosten der Gemeinde möblirten Rabbinatshause (erste Elbstrasse 21) traf er das versammelte Vorsteher-Collegium. Seine Antrittsrede hielt er am Sabbath den

Da unterlassen worden war, den Senat zu benachrichtigen, so verlangte derselbe bei erster Gelegenheit Mittheilung der Bestallung, worauf denn nachstehende Antwort erfolgte:

Aeusserung des Senats über die Rabbiner-Bestallung u. Wahl.

«Ew. Wohlgeboren habe ich im Auftrage des Senats anzuzeigen, dass E. H. Rath die Bestallung des A. Stern unter den in der jetzt mitgetheilten vom 1. August d. J. datirten Bestallung enthaltenen näheren Bestimmungen genehmigen und mit dem Inhalt dieses mit anerkennungswerther Vorsicht abgefasster Bestallung auch bei dem demselben beigelegten Titel eines Oberrabbiners ein ernstliches Bedenken nicht finde; jedoch in Zukunft erwarte, dass bei Anstellung eines solchen geistlichen Beamten dem Senate vorher eine Anzeige gemacht und dessen Zustimmung eingeholt werde.

Hamburg, den 8. October 1851.

gez. C. M. Schröder.

Senator und Weddeherr.

Um dieselbe Zeit waren die Finanzen des neuen Tempelvereins *) in Rückstand gerathen. In einer am 18. August 1850 gehaltenen Versammlung der Mitglieder ward dargelegt, dass das Institut in der laufenden Rechnung ein Deficit von gegen Ct.ℳ 6000 habe und dass überdies hypothekarische Schulden zum Belauf von 27,000 ℳ Spec. gekündigt und kaum wieder anzuschaffen seien. Ein hiezu gewähltes Comité stattete seinen Bericht in einer zweiten Versammlung am 6. October ab und das mangelnde Geld ward theils durch Geschenke, theils durch zinsfreie in 12 jährigen Raten (bis 1863) abzutragende Darlehen

---

*) Wir geben hier nachträglich das Actenstück, durch welches der Tempel vom Staate als grundbesitzfähig anerkannt ward:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis
Lunae d. 27. Februar 1843.

«Ad lectas Supplicas Herrn G Riesser Dr., Herrn M. Fränkel Dr.,
E. J. Jonas und A. J. Saalfeld
als Directoren des neuen Tempelvereins;

Conclusum et commissum Doctori Secretario, es zu verstatten, das Johann David Nicolaus Meyn zugeschrieben stehende, in der Poolstrasse zwischen Johann Jakob Ranninger und Herrn Isaac Goos, Prediger der Menoniten-Gemeinde, Erben belegene Erbe mit dem Zubehörigen, so wie ferner des Herrn Isaac Goos, Prediger der Menoniten-Gemeinde, zugeschrieben stehende, in der Poolstrasse zwischen Johann David Nikolaus Meyn und Friedrich Wilhelm Christian Menk Erbe belegenes Erbe mit dem Garten, consensu der damaligen Eigenthümer, nec non praevia resignatione et praestitis praestandis, dem neuen Israelitischen Tempelverein zugeschrieben werden, wobei zugleich festgesetzt wird, dass zu künftiger Umschreibung, Beschwerung oder Verclausulirung dieser Grundstücke der Consens der jedesmaligen beiden ältesten Directoren des gedachten Vereins, welche sich durch einen Auszug aus dem Protocolle der Directions- und Deputations-Versammlung dazu zu legitimiren haben, für erforderlich zu achten.

Conclusum et Commissum porro Eidem den damaligen Directoren, Herrn Dr. Riesser und Herrn Dr. M. Fränkel, eine Abschrift dieser Conclusi zukommen zu lassen.

(unterz.) F. Schlüter, Dr.
Concordat (gez.) W. Schlüter, Dr.

Tempel-verein, zinsfreie Anleihe. Senator H. J. Merck. Tempel-Subvention.

zu denen auch nicht zum Tempelverein gehörige Juden und Christen (unter welchen Letzteren der Senator Merck 6000 ℔ beitrug), herbeigeschafft. Inzwischen wurden vom Tempel aus Unterhandlungen mit dem Gemeindevorstande angeknüpft, in deren Folge dem Tempelverein vorläufig auf die drei Jahre 1851—1853 eine jährliche Subvention von 1500 ℔ bewilligt. Es ist rühmend zu bemerken, dass von den religiösen Gegnern des Tempels gegen diese Verfügung kein Widerspruch laut ward. Ob hier die Anerkennung des gerechten Anspruchs eines so wichtigen Theils der Gemeinde, seine cultuellen Bedürfnisse wenigstens theilweise mit berücksichtigt zu sehen, ob die Thatsache, dass der hiesige Tempel im Laufe von 35 Jahren von manchen späteren derartigen Instituten des Auslandes auf dem Wege der Neuerungen überflügelt, immer mehr als nicht in wesentlichen Dingen von den anderen Synagogen abweichend erkannt wurde, ob endlich die einfache Liebe zum Frieden zumeist wirkte, das mag auf sich beruhen; genug, die Thatsache ist da und giebt ein deutliches Zeugniss von der hier herrschenden Verträglichkeit. Im Jahre 1855 ward die Subvention auf 2500 ℔ erhöht, doch sind die zugelegten 1000 ℔ kündbar.

Beschneidungs-Angelegenheit. Verblutung. Mohelim-Verein. Mohelim-Ordnung.

Die stattgefundene Verblutung eines neubeschnittenen Kindes liess die Nothwendigkeit eines Reglements für die Beschneider (Mohelim) empfinden. Man war von vornherein darüber einig, dass diese Function aufhören müsse, eine ganz uncontrollirte, Jedem ins Belieben gestellte zu sein; zumal da der Mohelim-Verein und seine Statuten völlig caduc geworden waren. Nach langer Redactionsarbeit, zu der der Oberrabbiner zugezogen worden war, ward die folgende Mohelim-Ordnung nebst Instruction publicirt. Vorher war sie der Polizeibehörde mitgetheilt worden und erhielt in Folge eines Commissorium des Senats deren Sanction.

Reglement für die Mohelim
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Das Vorsteher-Collegium hat sich bewogen gefunden, die folgenden, Ordnung und Sicherheit bezweckenden Be-

stimmungen für die Ausübung der Beschneidungen in dieser Gemeinde festzustellen.

§ 1.

Unter dem Namen: Commission zur Beaufsichtigung der Beschneidungen ist eine besondere Behörde eingesetzt. Dieselbe besteht aus Sr. Wohlehrwürden dem Herrn Oberrabbiner, den beiden jedesmaligen Cultus-Vorstehern und drei Mohelim. Letztere haben blos berathende Stimmen: sie werden bei Einsetzung der Commission von dem Cultusvorstande, hernach in Sitzung der Commission erwählt. Alle zwei Jahre geht einer von ihnen ab, kann jedoch wiedergewählt werden.

Mo
Con

§ 2.

Binnen vierzehn Tagen nach Publication dieses Reglements haben sich alle hieselbst fungirenden Mohelim bei dem Oberrabbiner zu melden, um in eine zu eröffnende Matrikel eingetragen zu werden. Auf Verlangen der Commission muss der Einzutragende sich einer Prüfung unterwerfen. Bei der Eintragung hat der Mohel schriftlich zu erklären, dass er sich allen eingeführten und noch einzuführenden Bestimmungen unterwirft und nach denselben handeln werde.

§ 3.

Nur Angehörige der hiesigen Gemeinde können als Mohelim immatriculirt werden.

§ 4.

Zur künftigen Aufnahme eines neuen Mohels ist erforderlich:

a. Der Nachweis, dass der Aufzunehmende dies Fach bei einem anerkannten Mohel erlernt hat und die dazu erforderliche theoretische Kenntniss und praktische Fähigkeit erlangt hat. Auch hat er über seinen Gesundheitszustand ein genügendes ärztliches Zeugniss vorzulegen.

b. Ein vor der gesammten Commission zu bestehendes Examen.

c. Drei in Gegenwart der zu der Commission gehörigen Mohelim in Chittuch, Peria und Meziza mit Verband ohne Beihülfe nach am Tage zuvor unter Assistenz vorgenommener Untersuchung des Kindes, zu völliger Befriedigung vollzogene

Beschneidungen. Diese drei Beschneidungen müssen innerhalb eines Zeitraums von achtzehn Monaten Statt finden.

Nach abgestattetem Bericht der assistirenden Mohelim beschliesst dann die Commission über die Aufnahme:

A. Im Fall der Aufnahme unterzeichnet der Betheiligte die Verpflichtung wie im § 2 und erhält eine schriftliche Ausfertigung über seine Eintragung in die Matrikel.

B. Im Fall der Zurückweisung ist die Commission nicht verpflichtet dem Betheiligten Gründe anzugeben. Dem Zurückgewiesenen steht jedoch innerhalb vierzehn Tagen der Recurs an das Vorsteher-Collegium zu, welches nach eingezogenem Bericht der Commission, und bei einer durch religiöse Motive veranlassten Zurückweisung auch des Herrn Oberrabbiners, endgültig entscheidet.

Die Aufnahmeprüfungen finden halbjährlich im Monat Ijar und Cheschwan Statt.

§ 5.

Es wird den Mohelim abseiten der Commission eine Instruction zugestellt, welche sowohl für Beschneidungen in den Synagogen als in Privathäusern für sie bindend ist.

§ 6.

Wenn ein hiesiger Mohel ausserhalb Hamburgs eine Beschneidung vornimmt, so hat er gleichwohl, insoweit es die Verhältnisse gestatten, die hiesigen Vorschriften zu beobachten.

§ 7.

Auswärtige Mohelim.

Auswärtigen Mohelim, die zur Function hieselbst berufen werden, soll, wenn sie als tüchtige Mohelim hieselbst bekannt sind, oder sich über ihre Tüchtigkeit gehörig legitimiren können, selbstverständlich unter dem Versprechen genauer Beobachtung der hier bestehenden Regeln, namentlich hinsichtlich der Assistenz eines zweiten Mohels, die Erlaubniss hiezu, doch immer nur für das eine Mal, ertheilt werden, insofern sie sich rechtzeitig darum bewerben.

§ 8.

Will ein Vater, der nicht als Mohel immatrikulirt ist,

an seinem Sohne selbst die Beschneidung vollziehen, so hat er von den drei zur Commission gehörigen Mohelim seine Befähigung bescheinigen und sich bei der Function von zwei activen Mohelim assistiren zu lassen.

§ 9.

Wenn die Vermuthung vorliegt, dass der Gesundheitszustand eines Mohels in Bezug auf seine Function eine ärztliche Untersuchung erheischen könne, so hat derselbe auf Verlangen der Commission und nach deren Anordnung sich einer solchen zu unterziehen. Ausserdem hat ein jeder Mohel von seinem 60. Lebensjahre an und weiter alljährlich ein ärztliches Zeugniss von einem ihm von der Commission aufzugebenden Arzte über seine fortbestehende körperliche Befähigung zur Vollziehung des Beschneidungsactes bei der Commission niederzulegen.

§ 10.

Die Commission ist befugt:

A. Die Mohelim für einzelne Uebertretungen ihrer Functionen, selbst wenn solche keine nachtheilige Folgen herbeigeführt haben, in Strafe von 1 bis 10 Thaler zum Besten der Armencasse zu nehmen.

B. Einem Mohel auf gewisse Zeit oder gänzlich das Beschneiden zu untersagen und dies auf zweckdienliche Weise zu publiciren:

1) wenn derselbe überführt wird, zwei auf einander folgende Beschneidungen so schlecht vollzogen zu haben, dass eine Nachbeschneidung vorgenommen werden musste;
2) wenn er durch irgend einen Fehler bei der Beschneidung eine Gefahr für das beschnittene Kind herbeigeführt hat;
3) wenn sein vorgerücktes Alter oder ein körperliches Leiden ihn nach Aussage des Arztes (§ 9) zu dieser Function als nicht vollständig befähigt erscheinen lassen.

Gegen diese Straf-Dictate der Commission bleibt den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen der Recurs an das Vorsteher-Collegium vorbehalten.

§ 11.

Wer unbefugter Weise die Function eines Mohels in hiesiger Stadt und Vorstädten ausübt, der wird, er möge nun Gefahr und Schaden veranlasst haben oder nicht, unnachsichtlich der Polizeibehörde zur Bestrafung durch Geld-, eventuell Gefängnissstrafe überwiesen.

Unbefugt ist sowohl derjenige, welcher gar nicht in die Matrikel eingetragen, als der, welcher auf Zeit oder gänzlich vom Dienst entfernt worden ist.

Hamburg, den 1. November 1852.

Nach erfolgter Hoher Obrigkeitlicher Bestätigung publicirt den 1. Juli 1853.

Das Vorsteher-Collegium
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Instruction für die Mohelim
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

§ 1.

Mohelim-Instruction.

Angehende Mohelim, die nach erstandener Prüfung von der Commission zur selbständigen Vornahme des Beschneidungsamtes autorisirt sind, haben dennoch bei den ersten neun Beschneidungen bei der Untersuchung des Kindes einen Mohel, bei der Beschneidung aber zwei Mohelim, von denen Einer ein Commissionsmitglied sein muss, zuzuziehen.

§ 2.

Findet die Beschneidung, welche ein solcher angehender Mohel vorzunehmen hat, ausserhalb der Stadt und Vorstädte Statt, so hat derselbe dafür zu sorgen, dass wenigstens noch ein fungirender Mohel der Gemeinde bei dem Beschneidungsacte zugegen sei, kann jedoch nicht verlangen, dass diese Assistenz unentgeltlich geleistet werde.

§ 3.

Sind solche neun Beschneidungen nach Erklärung der assistirenden Mohelim gut und leicht von Statten gegangen, so spricht die Commission den angehenden Mohel für fernere Functionen von dieser ausserordentlichen Vorsichtsmassregel

frei und tritt sodann fur denselben die allgemeine Bestimmung des § 7 ein.

§ 4.

Jeder Mohel kann einem bei ihm sich heranbildenden Lehrling, sobald dieser bei ihm mindestens achtzehn Beschneidungen beigewohnt hat, mit Genehmigung der Commission, einen Theil eines Beschneidungsactes übertragen; doch darf dies selbstverständlich nur mit Einwilligung der Eltern des Kindes und nur unter seiner (des Mohels) Verantwortlichkeit geschehen.

§ 5.

Bei unehelichen Kindern bleibt wie bei allen andern Beschneidungen die Wahl des Mohels den nächsten Angehörigen überlassen. Der Mohel hat sich übrigens in solchen Fällen zu überzeugen, dass die Mutter des Kindes eine Jüdin sei.

§ 6.

Jeder Mohel, der in der Stadt und in den Vorstädten eine Beschneidung vollzieht, hat sich mindestens durch noch einen seiner Collegen bei den Functionen assistiren zu lassen. Letzterer ist sodann verpflichtet, jeden von ihm bemerkten Fehler sofort der Commission anzuzeigen.

§ 7.

Jeder Mohel hat am Tage vor der Beschneidung das Kind zu untersuchen: findet er dasselbe schwächlich oder kränklich, oder erregt seine körperliche Beschaffenheit den mindesten Anstand, so darf er die Beschneidung nicht vornehmen, bis ein Arzt, der das Zutrauen der Eltern besitzt, die Vollziehung für unbedenklich erklärt hat.

§ 8.

Wünschen die Eltern, dass ein Arzt der Beschneidung beiwohne, so hat der Mohel sich diesem Wunsche zu fügen; selbstverständlich darf die Beschneidung hiedurch keinen Aufschub erleiden.

§ 9.

Der Mohel hat die Eltern darauf aufmerksam zu machen, ihr Kind gehörig in die Geburtsregister eintragen zu lassen.

§ 10.

Der Mohel muss, wenn er das beschnittene Kind verlässt, die gehörigen blutstillenden Mittel zurücklassen und ist ausserdem verpflichtet, einige Stunden nach der Beschneidung und weiter bis zur Heilung nach dem Befinden des Kindes zu sehen.

§ 11.

Jedem Mohel, der von den Angehörigen eines Kindes, das entweder von ihm selbst, oder von einem Andern beschnitten worden, wegen Nachblutens in Anspruch genommen wird, muss sich sofort mit zu dem Kinde verfügen, um die gewöhnlichen blutstillenden Mittel anzuwenden. Sollten diese Mittel nicht sogleich wirken, so ist er bei Strafe von 5 bis 50 Thalern verpflichtet, unverzüglich ärztliche Hülfe nachzusuchen und so lange bei dem Kinde zu verbleiben bis der zugezogene Arzt das Nöthige verordnet hat. Ueberdies hat er sofort den Vorfall dem Präses der Commsssion anzuzeigen.

§ 12.

Wenn ein Mohel von den Angehörigen eines Kindes aufgefordert wird, zu untersuchen, ob dasselbe gesetzmässig beschnitten sei, so hat er, gleichviel ob er selbst oder ein Anderer die bezweifelte Beschneidung vollzogen, hierüber sogleich an die Commission zu berichten, die dann das Nöthige verfügen wird.

§ 13.

Ist ein Mohel durch Krankheit im Munde oder durch sonstiges Unwohlsein verhindert, die Meziza selbst zu übernehmen, so soll er dieselbe einem andern Mohel übergeben. Sonst ist aber eine solche Uebertragung nicht gestattet.

§ 14.

In den Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die Assistenz eines oder zweier Mohelim erforderlich ist, soll folgende Ordnung eingehalten werden:

a. Jeder Mohel assistirt nach der Reihenfolge seiner Immatriculation.

b. Bei Verhinderungsfällen hat er bei Vermeidung einer

von der Commission zu dictirenden Geldstrafe selber dafür zu sorgen, dass einer seiner Collegen die Assistenz übernehme. Die Reihenfolge geht dann weiter, wie wenn er selbst assistirt hätte.

c. Nur persönliche Krankheitsfälle, die am Ausgehen hindern, Abwesenheit am Tage der Beschneidung und Beschäftigung bei einer von ihm selbst zu derselben Zeit vorzunehmenden Beschneidung machen eine Ausnahme und es geht in solchem Falle die Pflicht der Assistenz von selbst auf den nächstfolgenden Mohel über.

d. Zwischen den drei zur Commission gehörenden Mohelim alterirt das Senoriat alle sechs Monate. Der jedesmalige Senior führt die Register und die Controlle über die Assistenz, macht den betreffenden Mohelim wo möglich am Tage vor der Beschneidung die nöthigen Anzeigen und ist, so lange sein Senoriat dauert, für seine Person vom Assistiren befreit.

§ 15.

Schriftliche Anzeige der Beschneidung.

Behufs der Controlle und um jeden besonderen Vorfall leichter beurtheilen zu können, hat jeder Mohel innerhalb acht Tagen nach vollzogener Beschneidung bei dem Oberrabbiner eine schriftliche Anzeige zu machen, enthaltend

den Namen des Kindes,
« « der Eltern,
« « des oder der assistirenden Mohelim,
« « des etwa zugegen gewesenen Arztes,
Tag und Stunde der Beschneidung und etwanige besondere Bemerkungen über den Verlauf.

Zu diesen Anzeigen werden den Mohelim Formulare zugestellt, und es hat der fungirende Mohel, und im Fall, dass ein auswärtiger Mohel beschnitten hat, derselbe und der assistirende hiesige, solche mit seiner Unterschrift zu versehen.

Hamburg, November 1852.

Das Vorsteher-Collegium
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Extractus Protocolli der Polizei-Behörde.
Hamburg, den 27. April 1853.

Erkannt: Dass das von den Vorstehern der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde eingereichte Reglement sammt Instruction für die Mohelim der Gemeinde, den 1sten November 1852 hiemittelst zu bestätigen ist, die Vorsteher jedoch zugleich zu verpflichten sind, jederzeit dafür Sorge zu tragen. dass ein Mohel vorhanden sei, welcher auf Verlangen von Eltern oder Vertretern die Beschneidung des Kindes auch ohne Vornehmung der Meziza beschaffe.

Die Commission hat übrigens gleich bei ihrer Eröffnung den Oberrabbiner zu ihrem Präses ernannt. Wegen Ausführung der Schlussverfügung obigen Conclusums, welches sich auf ein früheres Senats-Decret (siehe Pag. 194) stützt, ist jedoch damals nichts geschehen.

Unterm 1. Mai 1850 wurde folgender neuer Contract mit der Knochenhauer-Brüderschaft am neuen Schrangen abgeschlossen: *)

Neuer Contract mit der KnochenhauerBrüderschaft vom neuen Schrangen.

Behufs zweckmässigerer Regulirung der jüdischen Schächterei am neuen Schrangen ist zwischen dem Amte der Knochenhauer vom neuen Schrangen einerseits und dem Vorsteher-Collegiums der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde andererseits, die nachfolgende contractliche Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

Art. 1.

Die drei angestellten jüdischen Schächter, welche die einzigen sind, die überhaupt hieselbst schächten dürfen, erhalten vom 10. Mai d. J. an keine Natural-Gefälle an Fett etc. von dem geschächteten Vieh mehr und tritt an die Stelle ein von jedem betreffenden Knochenhauermeister zu erlegendes Schächtgeld von Acht Schillingen für jeden koscher geschäch-

---

*) Bis dahin wurde blos im neuen Schrangen jüdisch geschächtet. Bald nachher ward ein ähnlicher Contract mit der Brüderschaft vom alten Schrangen geschlossen.

teten Ochsen und von Einem Schilling für jedes koscher geschächtete Kalb, Lamm oder Hammel.

Es ist zugleich festgesetzt worden, dass die Schächter nicht mehr für ihren eigenen Bedarf, und noch weniger für Andere, Ochsenfleisch von den Knochenhauern direct kaufen dürfen.

Art. 2.

Zur Erleichterung der Abrechnung der Gemeinde mit den Schächtern wird das Amt, neben der bisherigen Fleisch-Controlle, vierteljährlich aufgeben, wie viele Ochsen koscher und wie viele Ochsen terefa geschächtet worden, desgleichen auch die Stückzahl der terefa geschächteten Kälber, Hammel und Lämmer.

Art. 3.

Diese veränderte Einrichtung ist versuchsweise auf ein Jahr, vom 10. Mai d. J. festgestellt, und falls bis dahin keine Kündigung von einem der Contrahenten erfolgt, läuft solche stillschweigend fort auf jederseitige sechsmonatliche Kündigung. Wird gekündigt, ohne dass eine neue Vereinbarung getroffen ist, so tritt nach Ablauf der vorherige Zustand wieder ein.

Art. 4.

Es wird ausdrücklich bemerkt, dass die angestellten Schächter, ungeachtet sie nach Art. 1 von den Herren Knochenhauern nach der Stückzahl direct bezahlt werden, nach wie vor in der Stellung wirklicher Gemeindebeamten verbleiben und lediglich den Anordnungen der Cultusbehörde dieser Gemeinde unterworfen sind.

Von obiger Uebereinkunft, welcher die am 22. April d. J. abgehaltene Conferenz zu Grunde liegt, sind zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und sowohl Seitens des Amtes als des Gemeindevorstandes durch die hierzu abgeordneten Verwaltungsmitglieder unterzeichnet und mit den respectiven Siegeln versehen.

So geschehen in Hamburg, den 6ten Mai Achtzehnhundert und funfzig.

(Folgen die beiderseitigen Unterschriften.)

Hiermit zusammenhängend ist ein neues Reglement für die Schächter.

Vergleich über die Fleischgabe zwischen der Portugies. und Deutsch-Israelitisch. Gemeinde.

Hierher gehört nachfolgender Vergleich mit der Portugiesischen Gemeinde bezüglich des Schächtgeldes. Das ältere Verhältniss hatte lediglich nach Herkommen bestanden.

In Niedergerichtlichen Appellationssachen der Vorsteher der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde,

Kläger, Appellaten,

wider die Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde,

Beklagte, Appellaten,

ist am heutigen Tage in commissione des Obergerichts nachstehender Vergleich geschlossen worden:

1. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde entrichtet der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde fortab, so lange eine Portugiesisch-Jüdische Gemeinde in Hamburg existirt, anstatt des derselben bisher entrichteten Viertheils des Reinertrages der Abgabe, welche von dem Verkehr mit Fleisch erhoben wird, ein Achttheil des Reinertrages dieser Abgabe. Nach demselben Maassstabe wird die Zahlung für die verflossene Zeit während welcher der Antheil der Portugiesisch-Israelitischen Gemeinde einbehalten worden, das ist für die Zeit seit dem 31. December 1853 entrichtet, und zwar für die Jahre 1854 und 1855 und für das laufende Quartal des gegenwärtigen Jahres am 31. März d. J. und künftig alle Quartale, mithin zuerst wieder am 30. Juni 1856. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde ist verpflichtet, der Portugiesisch-Israelitischen Gemeinde am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs, und zwar spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres, vollständige Abrechnung für das verflossene Jahr einzureichen, und thut solches auch zum erstenmal am 31. März d. J. für die Zeit seit Anfang 1854.

2. Sollte sich die Deutsch-Israelitische Gemeinde über kurz oder lang veranlasst sehen, die bisherige Fleischabgabe aufzuheben oder zu modificiren, so erlischt oder modificirt sich der Antheil der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde, je nach der von jener Gemeinde getroffenen Maassregel. Selbstverständlich ist dabei von der Deutsch-Israelitischen Gemeinde bona fide zu verfahren, und hat jede andere Abgabe oder sonstige Einnahme, welche sie sich an Stelle der bisherigen Fleischabgabe verschafft, sofern sich dieselbe auf den Verkehr mit Fleisch bezieht, auch der Portugiesischen Gemeinde gegenüber an die Stelle der bisherigen Abgabe zu treten, und zwar unter welcher Form auch immer die neue Abgabe oder Einnahme erhoben werden mag. Eine Wiedereinführung der etwa aufgehobenen oder ermässigten Abgabe kommt der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde verhältnissmässig zu gut, gleich wie ihr eine Wiederermässigung der etwa erhöheten Abgabe verhältnissmässig zur Last kommt.

3. Die Vorsteher der Portugiesisch-Israelitischen Gemeinde acceptiren die obigen Zusagen ihrem ganzen Umfange nach und wird zugleich beiderseits festgesetzt, dass die Differenzen, welche in Beziehung auf den vorliegenden Vergleich künftig zwischen den Transigenten entstehen möchten, durch vom hochpreislichen Obergerichte auf desfallsiges Ansuchen zu ernennende Schiedsrichter, unter Ausschliessung aller Berufung zu Gericht und aller sonstigen Rechtsmittel, sie haben Namen wie sie wollen, entschieden werden sollen. Die Zahl der zu ernennenden Schiedsrichter bestimmt das Obergericht, je nach den Verhältnissen des einzelnen zur Entscheidung verstellten Falles.

4. Beide Theile renunciiren liti et causae compensatis expensis.

Urkundlich beider Partheien und der Wohlweisen Herren Commissarien eigenhändiger Unterschrift.

So geschehen zu Hamburg auf dem Rathhause, den 7. März 1856.

(Unterz.)

Benj. de Lemos, p. t. Präses der Port.-Jüdischen Gemeinde,

Simon R. Henriques, p. t. Vorsteher,

E. J. Jonas, J. Wolffson, Dr. } als dazu committirte Vorsteher der Deutsch-Israel. Gemeinde.

(Sign.)

Hudtwalker, Dr., als Commissarius,

Lutteroth Legat, als Commissarius,

concordat

H. S. Behn, Dr., Secretarius.

Dasjenige frische Ochsenfleisch, welches zum Räuchern und Pökeln für die Ausfuhr geschächtet wird, ist seit 1850 von der Fleischabgabe befreit.

Beerdigungs-Brüderschaft Statuten.

Beerdigungs-Cassen-Commission.

Im April 1851 wurden die Statuten der Beerdigungs-Brüderschaft aufs Neue auf 5 Jahre sanctionirt, nachdem selbige dahin modificirt worden, dass nicht die Brüderschaft als solche, sondern ein Ausschuss derselben, genannt:

Beerdigungs-Cassen-Commission,

unter Vorsitz eines Gemeindevorstehers alle Geldsachen übernehme und mithin die sämmtlichen Beerdigungskosten auslegte und von den Particuliers eincassirte. Die Sanction lautet folgendermassen:

Bestätigung der neuen Statuten

der

Beerdigungs-Gesellschaft.

Vorstehende Statuten nebst zwei Anhängen werden hiermit abseiten des Vorsteher-Collegiums auf fünf Jahr vom

heutigen Tage (3. April 1851) an bestätigt, und zwar unter den folgenden näheren Bestimmungen:

1.

Dass jährlich eine Rechnungsablage der Verwaltungs-Commission der Beerdigungscasse beim Gemeindevorstand eingereicht werde.

2.

Dass die Brüderschaft dafür sorge, dass bei jeder durch sie beschafften Beerdigung einer männlichen oder weiblichen Leiche, ausser dem Boten mindestens ein Gabbay und vier active Mitglieder der Brüderschaft auf dem Friedhofe in Function anwesend seien.

3.

Dass nach wie vor die polizeiliche Autorität, die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Friedhofe, sowohl während als ausser den Beerdigungen, lediglich Sache des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des dazu deputirten Vorstehers oder der Bauverwaltung der Gemeinde bleibt.

4.

Dass alle durch die Brüderschaft bestatteten Leichen nach herkömmlicher Observanz innerhalb der gewöhnlichen Gräberreihen nach Alter, Geschlecht, ehelichem und ledigem Stande, Kindheit und Tod im Wochenbette, gelegt werden, und in den für sämmtliche Grabstätten bestimmten Reihen kein Platz reservirt und unbelegt bleibe, die Karka Betula-Plätze (reservirte Plätze für Ehegatten) ausgenommen.

5.

Es werden daher jederzeit seitens des Gemeindevorstandes zehn Reihen angewiesen, und kann keine neue Reihe ohne vorherige Zustimmung der für die Beerdigungs-Angelegenheiten committirten Gemeindevorsteher eröffnet werden.

6.

Dass kein Bote oder besoldeter Begleiter angestellt werde, ausser mit Genehmigung des committirenden Gemeindevorstehers.

Die Brüderschaft hatte somit die ganze Comptabilität über die Beerdigungskosten auf die Gemeindeverwaltung gewälzt. Man versprach sich dadurch ein namhaftes Ersparniss; da diese jedoch nicht erfolgt, vielmehr bis Ende 1857 die Ausgaben für die Gemeindecasse fortwährend anwuchsen, so ward diese Commission im April 1858 aufgehoben und eine nicht aus der Brüderschaft relevirenden Beerdigungs-Cassen-Commission, bestehend aus einem Gemeindevorsteher und vier Particuliers, für diese Geschäfte eingesetzt.

Vorsängerwahl.

Eine 1852 nöthig gewordene Vorsängerwahl ward vollzogen durch eine Commission, bestehend aus zwei Vorstehern, vier Syndicit und sechs aus der Gemeinde gezogenen Wählern.

Mischehen-Schwierigkeiten.

Obgleich die neuere Praxis, und namentlich das Mischehengesetz von 1851 es den hiesigen Juden freistellt, Proselyten zu machen, so sind in dieser Zeit dennoch den Aufnahmen in das Judenthum, sogar den Kindern aus Mischehen (von einer christlichen Mutter), von dem Rabbinat mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gestellt, wodurch solche Receptionen entweder auswärts oder hier vor jüdischen Privatzeugen vollzogen, wobei jedoch die hiesige Gemeinde-Mikwa zu dem erforderlichen rituellen Bade benutzt wurde. Ferner hatte der Gemeindevorstand mehrmals Veranlassung, mit Zustimmung des Weddeherrn, von der Synagogen-Proclamation solche Ehen zu dispensiren, die daselbst wegen des Aharoniden-Stammes des Bräutigams falls die Braut eine Geschiedene war, wegen umgangener Chaliza, sogar einmal wegen umgangenen r a b b i n i s c h e n Scheidungsactes etwa Aergerniss erregt haben würden. In ersteren Fällen copulirten die Prediger des Tempels, als eine laxere Observanz befolgend, im letzteren geschah die Copulation im Auslande. Das erste aus einer derartigen Ehe geborene Kind, so wie auch die in Mischehen erzeugten, wurden auf besonderen Befehl des Senats in die gewöhnlichen jüdischen Geburtsregister als ehelich eingetragen.

Ebenso ward die jüdische Registrirung und nachmals die Beerdigung unbeschnittener männlicher Leichen auf den Friedhöfen der Gemeinde, bei denen die Vornahme einer posthumen Beschneidung verlangt wurde, Schritt vor Schritt von dem den freieren Ansichten abgeneigten Theil der Gemeinde bestritten, doch jedesmal vom Senat nach der liberalen Seite hin entschieden. Das Vorsteher-Collegium hatte sich jedesmal neutral gehalten und in Fällen, wo Fractionen der Gemeinde einander opponirend entgegenstanden, es diesen selbst überlassen, die definitive Entscheidung des Senats herbeizuführen. Die in diesen Materien abgegebenen Erlasse des Senats sind die folgenden:

Post... sch...

Extractus Protocolli der Wedde,

Hamburg, den 27. September 1847.

In Gemässheit Commissorii Amplissimi Sen., d. 20. d. M. vorgeladen, erschien:

F. E. S., Kaufmann, wohnhaft — — —

welcher erklärte:

Ext... d. v. 2... be... weg... lass... sch...

«Er sei Mitglied der Deutsch-Israelitischen Gemeinde «schon seit vielen Jahren und habe sich im Mai vorigen «Jahrs hieselbst verheirathet. Er habe jetzt die Eintragung «seines erstgeborenen Sohnes in die Geburtsregister dieser «Gemeinde beantragt, ohne sich darüber zu erklären, ob «sein Sohn beschnitten worden sei oder nicht. Er glaube «nicht, dass er zu einer Erklärung darüber verpflichtet «sei, vielmehr sei nach seiner Meinung die Eintragung in «die Geburtsregister davon ganz unabhängig. Er habe «seine Pflicht erfüllt durch die simple Anzeige, welche er «bei der betreffenden Behörde gemacht habe, dass ihm ein «Kind geboren worden sei.

«Zu einer Erklärung darüber, ob sein Sohn beschnitten «sei oder ob er demselben beschneiden lassen wolle, könne «er sich nicht verstehen und hatte sich dazu nicht ver«pflichtet.

«Er wolle nach wie vor Mitglied der Israelitischen Ge«meinde bleiben und wolle dieselbe Berechtigung für seinen

«Sohn durch dessen Eintragung in die Geburtsregister der «Israelitischen Gemeinde erwirken.»

Vorgelesen und genehmigt.

Uuterz. F. E. S. | Unterz. Claussen, Dr.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis,

Lunae, d. 8. Novembris 1847.

Geburts-registratur bei Nichtbeschneidung.

Conclusum et Commissum dem Wohlweisen Weddeherrn, den Vorstehern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde auf ihre an den Wohlweisen Weddeherrn gerichtete Eingabe vom 9. Sept. d. J., die Eintragung des Sohnes des Gemeindemitgliedes F. E. S. in die jüdischen Geburtsregister betreffend, zu erwidern, dass, da die Führung der jüdischen Geburtsregister hieselbst, so wie sie durch die Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todtenregister betreffend, vom 30. November 1815 vorgeschrieben worden, eine rein civilrechtliche und nicht religiöse Bedeutung habe, auch der mit der Führung dieser Register beauftragte Beamte obrigkeitlich angestellt und beeidigt werde, der Umstand, dass F. E. S. seinen neugebornen Sohn nicht beschneiden lassen wolle, der Eintragung desselben in die Geburtsregister der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und der demnächstigen Ausstellung eines Geburtsscheines nichts entgegenstehe.

gez. Eduard Schlüter, Dr.
Concordat
gez. C. M. Schröder, Weddeherr.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis,

Veneris, d. 10. December 1845.

Auf verlesene Bittschriften Simon von Halle, Jacob Matthiason, M. J. Michael Dr., B. E. Nathansen und H. B. Oppenheimer für sich und die in der Anlage unterzeichneten Mitglieder der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde,

Supplicanten, so wie der in suplicis unterzeichneten Mitglieder der Deutsch-Israelitischen Gemeinde hieselbst, Supplicanten und auf abgestatteten Bericht des Wohlweisen ältesten Weddeherrn in Bezug auf die Ausführung des Senats-Conclusi vom 8. November d. J. Conclusum et commissum dem Wohlweisen ältesten Weddeherrn

1.

den Vorstehern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Folgendes mitzutheilen:

Am 10. Nov. d. J. sei E. Hochedlen Rathe eine Bittschrift von einer Anzahl Mitglieder der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zugegangen, welche das am 8. desselben Monats in der Angelegenheit der Eintragung des Kindes von ..... in die Geburtsregister der Deutsch-Israelitischen Gemeinde erlassene Conclusum A. Senatus noch nicht gekannt, jedoch gebeten hatten, die Sache in der Weise zu entscheiden, wie solches geschehen sei. Insofern nun diesen Supplicanten, deren Anwalt Herr Dr. Eden sei, das gedachte Conclusum nicht etwa inzwischen mitgetheilt worden, so beauftrage E. H. Rath die Vorsteher hiemit, ihnen dasselbe bekannt zu machen.

Dagegen seien in einem am 12. November d. J. von Simon von Halle, Jacob Matthiason und einigen anderen Mitgliedern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde überreichten Supplicat, dem auch das Duplicat einer von einer grossen Anzahl von Gemeindegliedern unterschriebenen ähnlichen an die Vorsteher gerichteten Eingabe beigelegt worden, dringende Vorstellungen gegen das den Supplicanten bekannt gewordene Conclusum vom 8. November gemacht und gebeten worden, dasselbe einstweilen zu suspendiren und vorgängig eine Commission zur Erledigung der Sache anzuordnen.

Was Letzteres anbetrifft, so trage E. H. Rath Bedenken, in einer, die Supplicanten nicht persönlich betreffenden Sache anders, als durch das Organ des Gemeindevorstandes zu verhandeln und beauftrage daher die Vorsteher, diesen Bittstellern Folgendes zu eröffnen:

So sehr E. H. Rath die religiösen Gefühle ehre und

anerkenne, von denen die Supplicanten geleitet wurden, so könne er doch nicht umhin, es bei dem Concluso vom 8. November d. J. lediglich zu belassen. E. H. Rath könne es durchaus nicht statuiren, dass die früher nicht vorhanden gewesenen, lediglich durch den Rath- und Bürgerschluss vom 16. November 1815 eingeführten jüdischen Geburtsregister, mit jüdischen Religionsangelegenheiten in irgend einem Zusammenhange ständen. Sie seien lediglich eine obrigkeitliche Anordnung, beschränkten sich deshalb auch nicht auf das männliche Geschlecht und nähmen von der für dieses durch jüdische Religionsvorschriften gebotene Beschneidung überall keine Notiz, wodurch sie sich also wesentlich von den christlichen Taufregistern unterschieden. Nichtsdestoweniger wurden, wie schon aus No. 6 der Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todtenregister betreffend, vom 30. November 1815 hervorgehe, auch die Kinder solcher christlichen Religionsverwandten, welche die Kindertaufe nicht anerkennen, in die Taufregister eingetragen. Die Supplicanten stellten pag. 9 suppl. die Behauptung auf, dass wenn jetzt Israeliten ihre Söhne nicht beschneiden lassen wollten, diese zusehen möchten, wie sie sich am besten eine Stellung unter den Staatsangehörigen schaffen könnten, sie wollten nicht gezwungen sein, sie unter sich aufzunehmen.

Das könne der Senat unmöglich zulassen; so lange ein Jude nicht zum Christenthum übergetreten sei, müsse der Staat ihn als Israeliten betrachten und behandeln, ohne darnach zu fragen, ob er die Vorschriften seiner Religion genau befolge oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend habe der Senat von jeher die jüdischen Angelegenheiten betrachtet, und gerade aus Achtung für die Gewissensfreiheit der Israeliten sich in religiöse Fragen derselben nie gemischt. Er zweifle nicht, dass die Supplicanten, bei nochmaliger ruhiger Erwägung dieser Sachlage, sich überzeugen würden, dass der vorliegende Fall eine andere Auffassung von Seiten der Staatsbehörde ohne sonstige erhebliche Inconvenienzen gar nicht zulasse.

2.

Nunmehro das Concluso vom 8. November d. J. hinsichtlich der Eintragung des Kindes des — — in die Geburtsregister der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und hinsichtlich der demnächstigen Ausstellung eines Geburtsscheins für dasselbe, ohne Weiteres in Ausführung zu bringen, sich auch, dass solches geschehen sei, nachweisen zu lassen und demnächst darüber ad Protocollum zu referiren.

unterz. Ed. Schlüter, Dr.

concordat

C. M. Schröder, Weddeherr.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.

Mercurii, d. 5. November 1851.

Ad lectas supplicas J. L. Lehwenz und S. H. Jonas, als derzeitigen Cultusvorstehern im Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, verlesenen Bericht der Majorität und Minorität der übrigen Mitglieder des Vorsteher-Collegiums, et ad lectas supplicas, Frau N. N., des N. N. geschiedene Ehefrau c. Curat. Conclusum et Commissum dem Wohlweisen Weddeherrn, dem gesammten Vorsteher-Collegium, einschliesslich der Supplicanten Lehwenz und Jonas, anzuzeigen,

dass E. H. Rath die von dem Vorsteher-Collegium in dem vorliegenden Fall der geschiedenen Frau N. N. intendirte Trennung der administrativen und der religiösen Rücksichten nach den ganzen, durch frühere Conclusa, namentlich durch die vom 17. September 1819, 5. Januar 1821 und 12. Januar 1842 vorgeschriebene Stellung des Vorsteher-Collegiums nicht anerkennen könne, und das Collegium vielmehr verpflichtet sei, die Erlaubniss zu der in Rede stehenden Ehe entweder pure zu ertheilen oder zu verweigern, und nach gefasstem Beschlusse die Betheiligten von dieser ihrer Entscheidung in Kenntniss zu setzen, welcher Entscheidung daher in dieser Sache fördersamst entgegen gesehen werde. unterz. H. L. Behn, Dr.

concordat C. M. Schröder, Weddeherr.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.
Mercurii, d. 12. Martii 1856.

Wegen Beerdigung bei unterlassener Beschneidung.

Ad lectas Supplicas F. E. S. et Consorten Supplicanten, Conclusum et commissum dem Wohlweisen Weddeherrn, den Vorstehern der Deutsch-IsraelitischenGemeinde anzuzeigen, dass sie, da überall nicht nachgewiesen worden, dass eine mosaische Vorschrift vorhanden sei, welcher zufolge die Leiche eines unbeschnittenen Israeliten nicht ohne vorherige Vollziehung dieser Ceremonie auf einem jüdischen Begräbnissplatze beerdigt werden dürfe, überdies die Festhaltung an diesem Gebrauche ersichtlich und namentlich bei der Beerdigung von Erwachsenen, zu erheblichen Uebelständen führen könne, hiemit verpflichtet würden, jeden Zwang zur Vollziehung der Beschneidung an einer Leiche von nun an zu verhindern und die Beerdigung derselben überall nicht darnach aufzuhalten.

Conclusum porro et commissum Eidem, dem Supplicanten — — — dieses Conclusum ebenfalls zu publiciren, auch ihm auf sein Verlangen Abschrift desselben zukommen zu lassen.

unterz. F. H. Sieveking, Dr.

Concordat
G. C. L. Meyer, Weddeherr.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.
Mercurii, d. 26. Martii 1856.

Misch-Ehen.

Ad lectas Supplicas N. N., Supplicanten, Conclusum. Da der eigentliche Sinn des § 13 der provisorischen Verordnung, die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend, durch den damaligen Antrag an Erbg. Bürgerschaft (p. 6 d. Abdrucks) ausser Zweifel gesetzt wird, indem daselbst von der nach der formellen Aufnahme ins Judenthum zu beschaffenden demnächstigen Eintragung von Kindern aus einer Mischehe in die jüdischen Geburtsregister die Rede ist, unter diesen aber nur die damals schon vorhandenen durch die Verordnung vom 30. November 1815 vorgeschriebenen verstanden werden können,

dass das Senats-Conclusum vom 12. December v. J. wieder aufzuheben, die fraglichen Söhne des N. N. vielmehr nunmehr, als nach den Gesetzen des Staats eheliche Kinder, in die Geburtsregister der Deutsch-Israelitischen Gemeinde einzutragen.

Et detur eine Ausfertigung dieses Conclusi dem Wohlweisen Weddeherrn, et Commissum Eidem, dasselbe dem Supplicanten S. M. den Vorstehern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, so wie dem Registrator May mitzutheilen, auch ihnen eventualiter eine Abschrift desselben zukommen zu lassen, und dem May anzubefehlen, dass er nunmehr ohne Weiteres sowohl hinsichtlich der Kinder des N. N., als sonst in ähnlichen Fällen, nach Massgabe dieses Conclusi verfahre.

Unterz. J. H. Sieveking, Dr.

Concordat

G. C. L. Meyer, Weddeherr.

Am 21. September 1853 hat der Oberrabbiner Stern bei einem vorgekommenen Fall folgendes Gutachten ertheilt.

Gutachtliche Erklärung über eine vom Hochlöblichen Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vorgelegten Anfrage E. Hochlöbl, Vormundschafs-Deputation, unter Anlage der behufigen Acten, die Wiederverehelichung des E. A. G. betreffend.

Abgesehen davon, dass es den hiesigen Israeliten gesetzlich gestattet ist, in Ehe- und Erbschaftssachen nach den mosaischen Rechten und Gebräuchen zu verfahren und solche zu benutzen, und hiernach ein Vater bei einer wie im vorliegenden Fall stattfindenden Wiederverehelichung nicht gehalten ist, mit seinen Kindern früherer Ehe abzutheilen, so finde ich im fraglichen Falle der G—'schen Angelegenheit nach genauer Einsicht der betreffenden, nach mosaischem Recht und Brauch abgefassten Ehepacten,

dass insbesondere nach Art. 5, B, worin es schliesslich heisst: der Ehemann G— sei (unter den hier zutreffenden Umständen unbedingt) als Universalerbe seiner Frau zu

betrachten, E. A. G. bei einer Wiederverehelichung nicht im mindesten zur Abtheilung mit seinen Kindern erster Ehe verpflichtet zu halten ist.

Hamburg, den 8. November 1853.

A. Stern, Oberrabbiner.

Hier galt es nämlich einen Fall, wo gar kein Ehecontract vorhanden war, und wo man sich nicht auf den stereotypen Inhalt eines solchen berufen konnte; somit ist hier das volle mosaische Eherecht als überall bestehend anerkannt, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich stipulirt ist.

Unterm 4. December 1854 ist ein Rabbinats-Gutachten gleichen Inhalts, betreffend die Nichtabtheilungs-Pflichtigkeit der zur Wiederverheirathung schreitenden Wittwe abgegeben und eingesandt bei einem sehr markirten Falle, wo die jüdische Frau einen Christen in Civilehe heirathete.

1851 im Januar ward ein zur «freien Gemeinde» übergetretenes Gemeindemitglied erst dann entlassen, nachdem er nachgewiesen hatte, dass er vom Prediger dieser freien Gemeinde christlich getauft worden sei. Ohne diesen Nachweis durfte man ihn nicht entlassen, weil die freie Gemeinde nicht zu den anerkannten Confessionen gehörte.

Friedhof auf dem Grindel.

Im Jahre 1853 konnte ein Plan zur Vergrösserung des Friedhofs auf dem Grindel, durch Ankauf des benachbarten Grundstückes, nicht ausgeführt werden, wegen Widerspruchs einiger Umwohnender, die nur dann von der für ihren Gesundhezitsustand vorgeschützten Furcht abzustehen bereit waren, wenn ein Streifen des betreffenden Feldes zu einer ihnen Nutzen bringenden Fahrstrasse abgetreten würde. Hierdurch ward denn ein gänzlich abweisendes Gutachten des Gesundheitsraths veranlasst. Schon 1848 hatte der Senat der Gemeinde ein Stück Feld schenken wollen, doch stellte die Kammer dabei den nach religiösen und herkömmlichen Regeln für eine jüdische Gemeinde freiwillig zu übernehmen unmögliche Bedingung, dass nicht allein auf diesem neuen, sondern auch auf dem alten Gräberfelde die Leichen auf Verlangen des Staats sollten wieder

ausgegraben und wegtransportirt werden dürfen. Jüdischerseits war vergeblich vorgestellt worden, dass, da der Staat das Wiederaufgraben der Leichen sicherlich nur in einem sehr dringenden Nothfalle verlangen würde, ein alsdann erlassener Regierungsbefehl dies Resultat ohne Weiteres herbeiführen würde, eine contractliche Verpflichtung daher überflüssig sei. Die Sache kam nicht zu Stande.

Dr. G. Salomon.

Im Jahre 1857. Dr. Gotthold Salomon tritt aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amt als Prediger am neuen Tempel zurück und wird auf Ruhegehalt gesetzt. An seine Stelle wird aus verschiedenen zur Probepredigt hier eingetroffenen Candidaten Dr. Hermann Jonas, bisher Prediger zu Neuenburg an der Warthe, durch das Wahl-Comité des Tempels, welchem eine Prüfungs-Commission vorangegangen war, erwählt und tritt am 20. August 1858 sein Amt an, wovon mit Hinsicht auf die vorkommenden Copulationen sowohl dem Vorsteher-Collegium als der Weddebehörde Anzeige gemacht wird.

Grundsteinlegung.

Am 3. März 1857 ward der Grundstein zu der neuen Hamburger Synagoge, belegen auf den «Kohlhöfen», gelegt. Schon im Januar 1856 war zu Beiträgen aufgefordert worden durch folgendes Circular:

Hamburg, im Januar 1856.

P. P.

Die Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde beehren sich, Ew. Wohlgeboren einen Gegenstand von dem allgemeinsten Interesse darzulegen.

Circularschreiben.

Unsere Gemeinde besass in früheren Zeiten sechs öffentliche Synagogen, welche allmählig auf drei zusammengezogen waren, als bei dem grossen Brande von 1842, die auf dem Altenwall belegene, nebst den damit verbundenen miethetragenden Wohnhäusern in Asche gelegt wurde, und der Grund durch Expropriationen in andere Hände überging.

Die bereits 1654 begründete, nach und nach durch Hinzuziehung einiger Wohn-Etagen vergrösserte Synagoge

auf dem neuen Steinweg ist bekanntlich in einem solchen Zustande, dass wir dem Zeitpunkt entgegen sehen müssen wo ihre fernere Benutzung nicht mehr statthaft sein wird. Sie enthält übrigens nicht mehr als 176 Sitze für Männer und 123 für Frauen.

Die Synagoge auf der Elbstrasse enthält deren 398 für Männer und 219 für Frauen.

Es bedarf keiner besonderen Nachweisung, dass diese Zahl, selbst mit Hinzuzählung der Sitze im neuen Tempel (380 für Männer und 260 für Frauen) weit unter dem Bedürfniss der Gemeinde bleibt; und wirklich hat man als Nothbehelf seit einer Reihe von Jahren jedesmal an den hohen Festtagen eine Hülfssynagoge in einem Speicherraum einrichten müssen.

Unter diesen dringenden Umständen ist die Aufmerksamkeit des Gemeindevorstandes seit vielen Jahren, und besonders seit 1842 auf die Erbauung einer neuen geräumigen Synagoge gerichtet gewesen, und er hat jetzt die Freude, mittheilen zu können, dass er einen der dazu passendsten Plätze, das bekannte von Sienen'sche Erbe auf den Kohlhöfen mit seinem sehr geräumigen von Westen nach Osten sich erstreckenden Garten für die Gemeinde erstanden hat, und dass dieser Kauf und die beabsichtigte Benutzung von E. H. Rath gutgeheissen worden ist. Am 1. Mai d. J. werden wir in den Besitz dieses Grundstücks gesetzt.

Der Kaufpreis desselben beträgt Spec.Bco.℔ 82,000 und nachdem ein Theil des Grundes an die Talmud-Toraschule zu ihrem Neubau verkauft ist und die Nebenlocalitäten vermiethet sind, wird der Grund des Gebäudes nebst den freien Seitenplätzen und einem 24 Fuss breiten völlig offenen Zugang von der Strasse, jährlich noch mit circa Crt. ℔ 2000 auf der Gemeindecasse lasten.

Die Synagoge auf dem neuen Steinweg wird demnächst geschlossen werden und die neue Synagoge, welche ungefähr 800 Sitze für Männer und 400 für Frauen enthalten soll, in allen sonstigen Beziehungen an ihre Stelle treten.

An speciell zu dem Bau verfügbaren Mitteln besitzen wir jetzt Bco.ℳ 58,000, herrührend aus den gesammten, für das 1842 abgebrannte Erbe eingegangenen Feuercassen-Entschädigungsgeldern nebst einem dazu gekommenen Legate und einigen Spenden, welche seitdem insgesammt als Synagogen-Baufonds separat verwaltet und die erworbenen Zinsen jährlich zum Capital geschlagen sind.

Ein Gebäude von der bezeichneten Grösse, wenn auch ohne Prunk, doch in geziemender äusserer Würde und Ausstattung herzustellen, und es mit den gegenwärtig anwendbaren Apparaten für Erwärmung, Beleuchtung, Wasserleitung u. s. w. zu versehen, das erfordert indessen einen Aufwand von 90—100,000 Mark und der Vorstand wendet sich an die Gemeinde selbst, mit der Aufforderung, die fehlende Summe durch eine allgemeine freiwillige Subscription zusammenzubringen.

Zu dieser Subscription sind wir so frei, Ew. Wohlgeboren hiemit einzuladen, und bitten Sie um Ihre eigene Zeichnung sowohl, als um die Förderung derselben unter Ihren Freunden und Bekannten, sowie unter Angehörigen unserer Gemeinde, die im Auslande leben.

Der Gegenstand steht zu hoch, um einer directen Anpreisung zu bedürfen, und die öffentliche Meinung ist schon längst hinreichend vorbereitet, indessen glauben wir uns doch die Bemerkung gestatten zu dürfen, dass so wie hier einerseits das religiöse Interesse und die angemessene Herstellung eines unserm ehrwürdigen Gottesdienste gewidmeten Gebäudes in Betracht kommt, auch die Ehre unserer Gemeinde eine besonders ernste Berücksichtigung verdient, zumal da dies das erste Gebäude ist, welches wir nach erlangten bürgerlichen Rechten in dieser Stadt öffentlich errichten.

Fast alle grösseren und kleineren jüdischen Gemeinden haben während der letzten Jahrzehende in dieser Beziehung Vieles geleistet, und wir fürchten nicht, dass Hamburg hinter ihnen zurückbleiben wird. Ein Moment kommt jedoch in Betracht, in welchem unsere Gemeinde den meisten von ihnen

vorangeht, nämlich die Eintracht zwischen den verschiedenen religiösen Richtungen, in welche sich ihre Mitglieder theilen. Diese Eintracht, bis auf diesen Tag von den einzelnen Mitgliedern sowohl als dem Vorstande sorgfältig gepflegt und erhalten, wird sich hoffentlich aufs Neue bewähren und es bewirken, dass alle Israeliten unserer Stadt diesen Bau, ein Denkmal wahrhaft religiöser, weil wahrhaft friedliebender Gesinnung nach Kräften fördern werden.

Sobald der Bauplan völlig ausgearbeitet ist, soll den geehrten Gebern ein Abdruck davon mitgetheilt werden.

Ew. Wohlgeboren erhalten hieneben ein Formular, welches Sie mit Ihrer beliebigen Spende ausfüllen wollen. Dasselbe wird baldmöglichst durch die Herren Commissarien bei Ihnen abgefordert werden, insofern Sie es nicht vorziehen, dasselbe an eine der hier bezeichneten Adressen einzusenden.

Das Vorsteher-Collegium
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Ueber den Ertrag dieser Subscription und die auf den Bau verwendeten Kosten siehe weiterhin.

Die Anrufung an die Eintracht der Gemeinde ward belohnt, denn auch die Nichtbesucher spendeten reichlich.

Synagogen-Verein.

Stiftung des «Synagogenvereins» einer Muster-Synagoge belegen auf dem grossen Neumarkt, als Vorbild zu einer künftigen neuen Synagogen-Ordnung. Eine Anzahl von Synagogen-Besuchern erhielten dieselben aus eigenen Mitteln mehrere Jahre.

Federkrieg.

December 1857. Ein hiesiger sehr gelehrter reactionistisch gesinnter Hauptpastor greift ohne weitere Veranlassung eine «Fraction hiesiger Juden» an. «Sie hätten das Commercium, die einzige Behörde, in der sie sitzen, mit destructiven Grundsätzen inficirt u. s. w.» Dieser Angriff verfehlte seinen Zweck in einem solchen Grade, dass der allgemeine Unwillen aller Classen den gelehrten Mann zu einer ausdrücklichen Zurücknahme nöthigt.

Mai 1859. Publication der «Allgemeinen Ordnung für die Synagogen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde» vom Jahre 5619 (1859), von welcher Folgendes die Hauptstücke:

Die mit den speciellen Angelegenheiten der Cultus-Institute beauftragten Gemeinde-Vorsteher, Herren B. Lion und J. Bromberg, haben dem Vorsteher-Collegium eine neue Synagogen-Ordnung vorgelegt und dieselbe zur Bestätigung und demnächstigen Einführung empfohlen.

Das Vorsteher-Collegium hat seinerseits in Erwägung gezogen, dass es unverkennbar dem Bedürfniss und dem Beruf unserer Zeit entspricht, die äusseren Formen unserer gottesdienstlichen Versammlungen unserm dermaligen Bildungsstande näher zu bringen und dazu beizutragen, dass unsere heranwachsende Jugend sich einer innigeren Beziehung zwischen Cultus und Leben bewusst werde. Fast alle jüdischen Gemeinden Europas sind auf diesem Wege vorangegangen.

Zwei Gesichtspunkte haben diese Ausarbeitung geleitet. Zuerst musste selbst der Schein eines Verstosses gegen anerkannte und in Wirksamkeit stehende Dinim und Minhagim (Gesetze und Gebräuche) vermieden, dann aber durften auch den Besuchern der Synagogen keine neuen Einrichtungen geboten werden, die ihren Ansichten und Gefühlen nicht zusagten.

Zu diesem Ende wandten sich die Herren Cultusvorsteher an den Herrn Oberrabbiner Stern, welcher behufs Ausgleichung der bei dieser Gelegenheit hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten sich mit der anerkennungswerthesten Bereitwilligkeit und Ausdauer mit Männern der verschiedenen Richtungen ins Einvernehmen setzte und nach fortgesetzten, oftmals schwierigen Verhandlungen den rituellen Theil der Arbeit für den ganzen Jahrgang in einer solchen Weise erledigte, dass derselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt der übergrossen Mehrzahl, hoffentlich der vollen Gesammtheit zum Wohlgefallen und zum erhöhten Erbauungsmittel gereichen, und der

eifrigen Mitwirkung aller betreffenden Gemeindemitglieder sich erfreuen wird.

Das Vorsteher-Collegium hat dem Entwurfe die Bestimmungen wegen Einsetzung der Verwaltungsbehörde hinzugefügt, welche die erste Abtheilung der nachstehenden Synagogen-Ordnung bilden.

Somit publicirt das Vorsteher-Collegium hiemit die

Allgemeine Ordnung etc. etc.

und zwar für die Synagoge Elbstrasse sowohl als für die ihrer Vollendung und Eröffnung nahe «neue Hamburger Synagoge» auf den Kohlhöfen.

Der Zeitpunkt ihrer wirklichen Einführung wird auf den der Eröffnung des regelmässigen Gottesdienstes in der neuen Synagoge festgestellt, von wo an ihre Bestimmungen für alle Stelleninhaber und Besucher, wie auch für die Angestellten und Beamten bindend sind. Die nöthigen Vorbereitungen werden jedoch schon in nächster Zeit ihren Anfang nehmen.

Und so möge diese neue Synagogen-Ordnung zur Förderung wahrer Andacht in unserer Gemeinde kräftig beitragen.

Hamburg, Mai 1859.

Das Vorsteher-Collegium
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Zuschrift des Cultus-Vorstandes
an das
Vorsteher-Collegium.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem sich in der Gemeinde, speciell in Veranlassung des Synagogenbaues, in Bezug auf den Gottesdienst verschiedene Meinungen und Wünsche kundgegeben haben, hat sich der Cultus-Vorstand in Anbetracht dessen wie in Hinblick auf die nunmehr mit der Hülfe Gottes bevorstehende Eröffnung der neuen Synagoge veranlasst gesehen, eine Synagogen-Ordnung — selbstverständlich in Uebereinstimmung mit dem

Ritualgesetze — zu berathen und auszuarbeiten, welche unter möglichster Berücksichtigung und Ausgleichung der bei dieser Gelegenheit hervorgetretenen Richtungen, den Gottesdienst, namentlich auch durch Verbesserung dessen Vortrags- und Gesangsweise, in einem bestimmter geregelten und geordneten Modus festsetzt.

Der Cultus-Vorstand beehrt sich zu dem Ende, das zu seinem Ressort gehörende unter Abtheilung 2 und 3 erfolgende Statut Einem Wohllöblichen Vorsteher-Collegium anbei mit dem Ersuchen zu überreichen, dasselbe behufs baldiger Einführung in die Gemeinde-Synagogen geneigtest genehmigen zu wollen.

Hamburg, im Monat Nissan 5619.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Cultus-Vorstand
der Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
A. Stern, Oberrabbiner,
Benny Lion, Julius Bromberg,
als die mit den Cultus-Angelegenheiten
beauftragten Gemeinde-Vorsteher.

Erste Abtheilung.

Verwaltung und äussere Ordnung der Synagogen.

§ 1.

Die Synagogen stehen unter Oberleitung und Aufsicht des Vorsteher-Collegiums und werden von einer besonders eingesetzten Synagogen-Verwaltungs-Behörde administrirt.

§ 2.

Diese Behörde besteht aus neun Personen, nämlich aus vier Commissarien aus jeder der beiden Synagogen und einem Inspector (§ 5), den sie immer auf ein Jahr abwechselnd aus jeder Synagoge mit Sitz und Stimme in ihre Mitte beruft.

Von den Commissarien werden zwei für jede Synagoge vom Vorsteher-Collegium ernannt (und diese führen die

Specialverwaltung und haben den Vorrang), und zwei werden von den männlichen Stelleninhabern — so viele deren an der Wahl theilnehmen — nach einfacher Majorität, auf eine seiner Zeit näher zu bestimmende Weise erwählt. Es kann ihnen Seitens des Gemeindevorstandes ein Wahlaufsatz, jedoch unbeschadet der Wahlfreiheit, vorgelegt werden.

§ 3.

Der Wirkungskreis dieser Behörde umfasst die sämmtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der Synagoge und des darin gehaltenen Gottesdienstes. Namentlich ist ihre Aufgabe die Einführung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen neuen Synagogen-Ordnung, so wie die Beschlussnahme über Vervollständigungen oder Abänderungen innerhalb der religionsgesetzlichen Gränzen, beides Letztere jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung des Cultus-Vorstandes. Zu diesem Ende hat sie die Befugniss, vorbehältlich Genehmigung des Vorsteher-Collegiums angemessene Persönlichkeiten in zweckmässige Zahl und auf eine bestimmte kürzere oder längere Zeit, — jedoch höchstens je auf 2 Jahre, — zu berufen und daraus eine Fach-Commission zu bilden. Es ist nicht nöthig, dass diese Fach-Commission aus lauter Stelleninhabern bestehe.

§ 4.

Das Amt eines Synagogen-Commissairs endet mit Ablauf seines 65sten Lebensjahres; seine amtlichen Ehrenrechte behält er zeitlebens.

§ 5.

Ausserdem werden vom Vorsteher-Collegium aus den Stelleninhabern vier Inspectoren für jede Synagoge ernannt die die Ordnung und Ruhe während der gottesdienstlichen Versammlungen handhaben und auch die Stellenvermiethung und die Eincassirung der Miethgelder besorgen. Bei künftigen Vacanzen wird nicht das Vorsteher-Collegium, sondern die Stelleninhaber jeder Synagoge werden vorbehältlich dessen Bestätigung die Inspectoren wählen.

Eine entsprechende Anordnung wird auf den Frauenlectoren eingeführt werden.

§ 6.

Alle besoldeten Synagogen-Beamten sind dienstlich der Synagogen-Verwaltungs-Behörde untergeordnet, und bei eintretenden Vacanzen hat sie das Vorschlagsrecht beim Vorsteher-Collegium.

§ 7.

Die Synagogen-Verwaltungs-Behörde wird vom Präses, den sie aus ihrer Mitte wählen wird, convocirt, und derselbe ist jederzeit verpflichtet, auf Verlangen von drei Mitgliedern baldmöglichst eine Sitzung zu halten. Ihre Beschlüsse, zu deren Gültigkeit die Gegenwart von fünf Mitgliedern genügt. geschehen durch absolute Majorität der Anwesenden.

§ 8.

Beschwerden über die Beamten oder wegen sonstiger Synagogen-Angelegenheiten sind bei der Verwaltungsbehörde' vorbehältlich schliesslichen Recurses an das Vorsteher-Collegium zu bringen.

§ 9.

Die Vertheilung der einzelnen Functionen, so wie ihr gesammter Geschäftsgang bleibt der Behörde selbst überlassen.

§. 10.

Alle regulären Wahlen finden im October oder November statt. Das Amtsjahr beginnt und schliesst mit dem gewöhnlichen deutschen Kalenderjahr. Die im Laufe von 1859 gewählten Personen fungiren bis Ende 1860.

Zweite Abtheilung.
Verhaltungsregeln und Statuten.

A.

§ 1.

Beim Eintritt in die Synagoge muss sich ein Jeder ohne Geräusch auf dem kürzesten Wege an seine Stelle begeben. Fremden oder hiesigen Besuchern, die keine eigenen Stellen haben, wird, so weit es der Raum gestattet, durch die Beamten eine Stelle angewiesen. Dasselbe gilt auch auf dem Frauenlector.

§ 2.

Keine Stelle darf, sei es durch Erwachsene oder Kinder, mehrfach besetzt werden, sobald ein Nachbar sich darüber beschwert. Das Nebenstehen eines Kindes ist jedoch in der Regel erlaubt.

§ 3.

Jede Störung durch unruhiges Bewegen, durch Aufsteigen auf die Sitze, durch unnöthiges Fallenlassen der Sitzklappen, namentlich aber durch Zwiegespräch während des Gebets, des Gesangs, der Vorlesung, der Predigt oder des Verlesens von Bekanntmachungen ist untersagt. *)

§ 4.

Das Heraustreten aus den Reihen, selbst während des Ein- und Aushebens der Sepher Tora ist untersagt; ebenso das Zusammengruppiren in der Synagoge vor und nach dem Gottesdienste.

§ 5.

Kinder unter fünf Jahren dürfen überall nicht mit in die Synagoge gebracht werden. Aeltere Kinder sind von ihren Angehörigen und in deren Ermangelung von den Synagogendienern zu beaufsichtigen.

§ 6.

Das An- und Ablegen der üblichen Kittel an R. H. und J. K. darf nur in den Garderoberäumen stattfinden.

§ 7.

Die Eingangsthüren werden durchgängig eine Viertelstunde vor Beginn des Gottesdienstes geöffnet. Das An-

---

*) Diese Verfügung, welche in keiner Synagogen-Ordnung fehlen kann, ist übrigens hier in Hamburg fast ganz überflüssig; denn von habituellen unruhigem Benehmen und Störungen in den Synagogen ist hier zu keiner Zeit viel zu bemerken gewesen, ausser dass vielleicht während der Tora-Vorlesung Kinder ab- und zugelaufen sind, oder hie und da einige Erwachsene halblaut mitgebeten oder kurze leise Unterhaltungen geführt haben, weshalb auch jedesmal vor diesem Akt einige warnende Worte ausgerufen wurden.

zünden der Lichter und alle sonstigen Vorbereitungen geschehen vorher. Die vom Oberrabbiner festzustellende Anfangszeit wird an passenden Stellen auf Tafeln angezeigt.

§ 8.

Nur solche verheirathete Stelleninhaber, welche das Chaber-Prädicat besitzen, können in der Regel, wenn sie den Todestag ihrer Eltern (Jahrzeit) begehen, an Wochentagen mit Ausnahme von allgemeinen Fest- und Selichot-Tagen, Neumond, Chanuka, Purim und Fest-Mitteltagen zum Vorbeten zugelassen werden. In allen 30 Trauertagen wie im ganzen Trauerjahr ist jedoch auch diesen das Vorbeten nicht gestattet; es sei denn, dass denselben die besondere Genehmigung der Synagogen-Commissarien und des löblichen Cultus-Vorstandes dazu ertheilt worden wäre. Zum Vorbeten des «Aschré» und «Ubale Zion» kann indessen jeder verheirathete Stelleninhaber in vorstehenden Fällen zugelassen werden. Auch bleibt jedem Mohel die Befugniss «we charot» vorzubeten. Allen nicht angestellten Vorbetern für die Selichoth und hohen Feste ist alljährlich die Genehmigung der Verwaltungs-Behörde erforderlich.

§ 9.

Jeder Störende, der nicht auf die erste Zurechtweisung Folge leistet, wird aus der Synagoge gewiesen. Uebrigens bleibt es bei der obrigkeitlichen Verordnung vom 10ten November 1815, nach welcher die Synagogenbehörde jeden Unruhstifter in Strafe bis zu 15 ℔ Crt. nehmen kann.

B.

§ 10.

Die Feststellung der Gaben für die Ehrenofficien und Aufgänge ist Sache der Verwaltungsbehörde. Sie werden durch Anschlag bekannt gemacht und sind für beide Synagogen gleich.

§ 11.

Die an Wochentagen, Sabbathen und Halbfesten nicht verkauften Ehrenofficien und Aufgänge werden den Stellen-

inhabern nach der Nummernfolge zugetheilt, doch nur in sofern sie bei dem dermaligen Gottesdienste anwesend sind, und ohne dass die wegen Abwesenheit Uebergangenen einen Anspruch auf nachträgliche Berücksichtigung haben.

Obige Anordnung hat an sämmtlichen Feiertagen keine Geltung; es bleiben dann die unverkauften Objecte zur Verfügung der Behörde, welche auch an Sabbathen das Recht hat, besuchenden Fremden damit eine Ehrenbezeugung zu erweisen.

§ 13.

Jeder der vorerwähnten (§ 12) Berechtigten hat sich als solcher bis spätestens am Donnerstag-Abend bei dem Oberküster seiner Synagoge anzumelden, widrigenfalls er sich selbst die Schuld beizumessen hat, wenn er nicht als Chiub berücksichtigt werden kann. Ein Bar Mitzwa, der vorzulesen wünscht, hat sich vierzehn Tage zuvor bei dem Oberküster zu melden, und sich auch rechtzeitig bei dem betreffenden Vorleser examiniren zu lassen, ob er zum Vorlesen zulässig sei. Der Oberküster wird demgemäss Niemandem, welcher eine Aliah erstehen will, eine solche vor Freitag bestimmt zusagen.

§ 15.

Den Haftara-Vortrag wird der fungirende Commissarius nur einem solchen Manne verehren oder verehren lassen, von dem er voraussetzen darf, dass derselbe die Haftara correct, laut und vernehmlich vorzutragen im Stande ist. Die Gemeinde wird ferner nur mit ganz leiser Stimme folgen.

Dritte Abtheilung.

Rituelle Bestimmungen.

§ 1.

Alle bisher in den hiesigen Gemeinde-Synagogen bestehenden Gebetstücke und Piutim jeder Art und Benennung für Feiertage, Sabbathe, Halbfeste, Fast- und Wochentage bleiben unverändert. Auch ihre Vortragsweise bleibt überall, wo keine besondere neue Bestimmung getroffen ist, unverändert.

§ 2.

Ueberall wo die Gebräuche der nunmehr zu schliessenden Synagoge Neuensteinweg mit denen der Synagoge Elbstrasse nicht übereinstimmen, sind die der letzteren für die neue Synagoge massgebend, bis auf die für die «Matnat Yad» üblichen «Jiskor», welche ferner nur in angemessen zusammengefassten Abtheilungen abgelesen werden sollen. Mit dieser einzigen Ausnahme wird mithin eine völlige Gleichheit des Gottesdienstes in den beiden Synagogen Statt haben.

Uebrigens bleibt es bei der bestehenden Anordnung, dass alle Bekanntmachungen und Anschläge der vorgängigen Genehmigung des Vorsteher-Collegiums, resp. der Cultus-Vorsteher bedürfen.

§ 3.

Der Vorsänger muss die Gebete mit Würde und Feierlichkeit, und die altherkömmliche hiesige Cantilene ohne alle willkürliche Verzierung und gewaltsame Anstrengung der Stimme, insbesondere aber ohne Einmischung von profanen oder der Synagoge fremden Sangesweisen vortragen. Namentlich darf er zusammengehörige Worte und Sylben nicht auseinanderreissen und auch nicht einzelne Sätze oder Worte wiederholen.

Auf Grundlage dieser Vorschriften wird die hierzu angeordnete Fach-Commission alle vom Vorsänger allein vorzutragenden Gesangstücke nach musikalischen Regeln arrangiren lassen und ihre Einübung leiten.

§ 4.

Bei allen für den Vortrag des Cantors allein bestimmten Gesängen und Gebetstücken hat sich Jeder des Mitsingens oder des hörbaren Mitbetens; so auch bei dem Vorlesen der Tora des Mitlesens zu enthalten.

§. 5.

Sämmtliche von der Gemeinde abzuhaltenden Gebetstücke und Responsen mit Einschluss der Piut-Stücke, dürfen von der Gemeinde niemals vor dem zweiten Cantor oder dessen Vertreter laut begonnen oder nach ihm laut geschlossen werden. Der zweite Cantor hat solche (aber doch keinenfalls

bevor der Vorbeter den von ihm vorzutragenden Gesang- oder Gebettheil ganz beendigt hat) in entsprechender Weise zu beginnen. Für die Stücke selbst ist jedoch ausser den im § 7 ausdrücklich benannten keinerlei bestimmte Gebet- oder Vortragsweise vorzuschreiben, Der Vorbeter andererseits wird wiederum den völligenSchluss des zweitenCantors abwarten.

§ 8.

Wer sich dem Gesange nicht in geordneter Weise anschliessen kann, folge mit leiser Stimme, bis er die Gesangsweise sich angeeignet. Jedes überlaute Beten und Singen Einzelner ist unstatthaft.

(Es folgen noch 25 Paragraphen, worin die detaillirten Bestimmungen wegen der ebräischen Gebräuche fürs ganze Jahr.)

Mai 1859. Siebenzigster Geburtstag des jetzt emeritirten Oberlehrers der Freischule, Dr. Eduard Kley. Von seinen ehemaligen Schülern wird bei dieser Gelegenheit eine Stiftung für alte Lehrer unter dem Namen «Eduard Kley Stiftung» zuerst mit 5000 ℔ Capital begründet.

11. August. Neue Hamburgische Verfassungsgesetze. — Bürgerschaftswahlen angeordnet.

12. September. Einweihung der neuen Hamburgischen Synagoge auf den Kohlhöfen, erbaut durch Albert Rosengarten, einem Mitglied dieser Gemeinde. Kosten des Baus Bco.℔ 141378 (ohne das Areal, welche sich auf Bco.℔ 34000 berechnet hatte). Diese Kosten waren gedeckt mit Feuercassengelder des 1842 abgebrannten Erbes auf dem Altenwall (S. 181) Bco.℔ 37435, Spenden 1843 Bco.℔ 462, Zinsen seit 1843 Bco.℔ 26863, Legat Salomon Heine Bco.℔ 4000, Spenden zum Bau in Folge des Circulars S. 431 Bco.℔ 17883. 2, Werth der freigewordenen Localitäten der alten Synagoge auf dem neuen Steinweg Bco.℔ 10,000, Hypotheklast im Gebäude bleibend Bco.℔ 40,000, Zuschuss von der Gemeindecasse, resp. Spar- und Tilgungsfond Bco.℔ 41,734. 8. Stellen zu verkaufen hatte man vermieden. DieSynagoge zählt gegen 600 Stellen für Männer und 400 für Frauen. Sie ist in Backstein aufgeführt und hat eine Kuppel und zwei Zinnen, wie auch einen Vor-

raum für den Alltagsdienst in der Winterzeit, welcher durch eine Glaswand abgesondert ist und besonders geheizt werden kann. Das Tabernakel hat marmorne Säulen und Bekleidung und dessen innere Raum erhält sein Licht durch ein separates Glasdach.

12. September. Umzug der Talmud Tora-Schule in ihr neues Schulhaus auf den Kohlhöfen, neben der Synagoge. Zu den Baukosten hat die Anstalt Bco.₰ 8000 zinsfrei angeliehen und die Gemeinde zahlt diese mit jährlich Bco.₰ 500 zurück. Der Schulplan ward zugleich um einige Disciplinen, namentlich fremde Sprachen, Turnunterricht etc. erweitert.

Neues Gebäude der Talmud Tora-Schule.

(1858.) Eröffnung einer von Privaten strengreligiöser Richtung unterstützten, damals von Dr. Placzek, später von Dr. Koreff geleiteten Israelitischen «höheren Bürgerschule».

Orthodoxe höhere Bürgerschule.

November 1859. Einige Privatleute aus der Gemeinde suppliciren zu Rath gegen die Bestimmungen der neuen Synagogen-Ordnung und werden abgewiesen, weil der Senat die jüdischen Angelegenheiten einzig dem Vorsteher-Collegium anvertraut habe.

Opposition.

Wichtigen und andauernden Disput veranlasste die mit Erlaubniss des Vorsteher-Collegiums durch einen Prediger des neuen Tempels vollzogene dritte Copulation einer hiesigen Frau, deren erster Mann sie böslich verlassen hatte, worauf vom Obergericht die Ehe in Abwesenheit desselben für aufgelöst erklärt worden war und ein auswärtiger Rabbiner sie im Auslande mit einem zweiten Mann getraut hatte, der aber bald darauf kinderlos starb und die nun, wie gesagt, zur dritten Ehe schritt. Eine Parthei, der sich auch die Klausrabbiner ganz unbefugterweise anschlossen, betrachtete nämlich die erste Ehe als kirchlich noch fortbestehend, weil kein Scheidebrief von dem ersten Mann erfolgt war, während die Vorsteher und die Tempelprediger, welche beide früherhin die zweite Trauung abgelehnt hatten, in der Frau nur eine Wittwe erblickten, über deren frühere durch einen auswärtigen Ober-Land-Rabbiner vollzogene Copulation jetzt nicht mehr zu urtheilen sei. Es war damals noch keine Civilehe hier allgemein zulässig.

Ehescheidung ohne Mitwirkung des Mannes.

11. September. Die Synagoge auf dem neuen Steinweg wurde verlassen und das Inventarium an Messing, hölzernen Gestühlen etc. wurde verauctionirt.

Alte Synagoge verlassen.

Bürgerschaftwahlen

October. Wahlen zur neuen Bürgerschaft von 192 Abgeordneten, worunter zehn von jüdischer Religion, was fast genau dem Verhältniss der Bevölkerung gleichkommt. In den ersten, ungefähr das bisherige Oberalten-Collegium ersetzenden, 20 Mitglieder zählenden Bürger-Ausschuss werden drei Juden gewählt.

Beerdigungs-Casse.

1858—1859. Errichtung einer von der Beerdigungs-Brüderschaft gänzlich getrennten Verwaltung der Beerdigungs-Casse. Ein neuer Kosten-Tarif wird bei dieser Gelegenheit eingeführt.

Friedhof in Ottensen.

Am 2. Juni 1859 ward vom Vorsteher-Collegium in Betreff erweiterter Benutzung des Begräbnissplatzes in Ottensen beschlossen:

Es können auch solche Personen, die nicht zu dem Stamm der ehemaligen althamburgischen Gemeinde gehören, auf dem Begräbnissplatz zu Ottensen beerdigt werden.

Motive: Nach den Privilegien Friedrichs III. vom 15ten Juli 1664 ist von den «fremden, nicht im Schutz begriffenen Judentodten», die auf dem Ottenser Kirchhofe beerdigt werden, eine Recognition erhoben worden. Es ist also an sich gewiss nichts dagegen einzuwenden, dass diejenigen Mitglieder der hiesigen Gemeinde, die nicht von Mitgliedern der früheren Hamburger Gemeinde abstammen, auf dem Ottenser Kirchhof beerdigt werden. Aber auch die Zahlung der Recognition für diese Mitglieder ist nicht erforderlich, da die jetzige Gemeinde nur als Nachfolgerin der früheren speciell Hamburgischen Gemeinde anzusehen ist, der dänische (holsteinische) Schutz die neu aufgenommenen Mitglieder nicht von den ursprünglichen unterscheidet, wie denn auch in den späteren Actenstücken aus Ottensen nur von «Hochdeutscher Juden-Nation in Hamburg» die Rede ist und schliesslich sogar die «Deutsch-Israelitische Gemeinde in Hamburg» als berechtigte Besitzerin des Kirchhofes angesehen ist (siehe die Convention über Abtretung eines Streifens zur Wegeregulirung mit der Commüne Ottensen vom 29. November 1847 und die Bestätigung des Altonaer Oberpräsidiums und auf dem Couvert). Es ist daher auch bei Aufgabe der dänischen (holsteinischen) Regierung zu zahlenden Recognition

keine Notiz von den auf dem Ottenser Kirchhof später beerdigten recipirten Gemeindegliedern zu nehmen.

Neue Tauchbade-Anstalt

1860, Juni. Eröffnung des neuerbauten rituellen Badehauses (Mikwah) auf dem Platz hinter der Elbstrassen-Synagoge. Architect war ein Mitglied der Gemeinde, Max Koppel, die Baukosten betrugen Bco.ℳ 22000, wozu von Männern, die sich für diese Anstalt besonders interessirten, Bco.ℳ 3000 gespendet wurden. Sie enthält acht Badecabinette in Fächerform und im Mittelpunkt eine Kufe, worin sich das (rituell das Flusswasser ersetzende) Regenwasser sammelt und bei einer gewissen Wasserhöhe durch einzelne Oeffnungen mit den Cabinetten in genügender Menge in Verbindung tritt.

Proselyten ins Judenthum.

Da der Uebertritt von Proselyten in das Judenthnm nicht mehr verboten ist, so finden hier auch Proselytentaufen statt, wozu jedesmal eine specielle Order des präsidirenden Gemeindevorstehers an den Badepächter erforderlich ist. Die Anstalt ist in Contract verpachtet.

Elbstrassen-Synagoge.

August. Vornahme bedeutender Reparaturen und neuer Einrichtungen in der Elbstrassen-Synagoge, die sonst Gefahr läuft, ihr ganzes Publikum an die neue Synagoge zu verlieren. Mit einem Aufwande von circa Bco·ℳ 25000 wird eine fest durchgebaute Verbindung mit dem Vorderhause, neue steinerne Lectortreppen, Gasebleuchtung und Heizung hergestellt u. s. w.

28. September. Publication der neuen Hamburgischen Staatsverfassung. Die Israeliten sind bei folgenden Artikeln speciell interessirt:

Hamburg. Staats-verfassung.

Art. 3.

Angehöriger des Hamburgischen Staates ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung das Heimathsrecht in demselben zusteht.

Hiermit allein ist nun die bisherige gesetzliche Bestimmung nicht aufgehoben, welche für Juden die Gemeindemitgliedschaft voraus bedang, und daraus erklärt es sich, weshalb die Gemeinderechte u. w. d. a. noch unverändert blieben.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über

die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Da die jüdische Bevölkerung von allen nichtlutherischen die zahlreichste ist und es wohl noch lange bleiben wird, so ist diese Bestimmung für sie von ganz besonderer Wichtigkeit, was sich erst späterhin recht deutlich zeigen dürfte.

Art. 94.

Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staats. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Dass diejenigen Stiftungen, deren Capital bei der jüdischen Gemeinde oder durch dieselbe belegt und fundirt sind, werden durch den Art. 94 der Gemeinde Oberaufsicht nicht entzogen, doch steht diese mit allen ihren Verwaltungszweigen unter dem Senat als höchster Instanz.

(8ter Abschnitt. Von den religiösen Gemeinschaften.)

Art. 110.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet. Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Ueber die Bedingungen zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften entscheidet das Gesetz.

Die gesetzmässig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staats.

Diese Oberaufsicht wird nach Art. 23 vom Senat allein ausgeübt, welcher sie, wie man gesehen hat, auch in der früheren Zeit ohne bürgerschaftliche Mitwirkung ausgeübt hat. Dass die jüdische Gemeinde auf diese Weise in den reorganisirten Staat eingefugt wird, überraschte Diejenigen nicht wenig, die das Wort Trennung zwischen Staat und Kirche lieber ganz verwirklicht gesehen

hätten, so dass beide gar keine Notiz von einander nähmen; indessen war das jüdische Publikum doch durchweg sehr befriedigt, da Jeder mehr oder oder weniger einsah, dass was die staatliche Existenz in Hamburg betrifft, er erst jetzt ein festes Fundament habe. Das Erfreulichste war, dass von keiner Seite das Princip angefochten wurde, der pragmatische Ausdruck desselben vielmehr als ganz selbstverständlich hingenommen ward.

Mohel.

September. Ausarbeitung einer Instruction für den separat angestellten Mohel, hauptsächlich zum Zweck der Unterlassung der Meziza und des Bedarfs für Kinder nichtjüdischer Mütter aus Mischehen und sonstiger Proselyten. Es scheint, dass diese Maassregel zu spät kam, denn die gänzliche Unterlassung der Beschneidung ward immer häufiger unter Denjenigen, die überhaupt die jüdischen Observanzen wenig oder gar nicht beobachten. Wie viel der Umstand hierzu beigetragen hat, dass die Orthodoxen die Sache eben in Betreff der Meziza auf die Spitze getrieben, ist schwer zu sagen; dazu beigetragen hat er jedenfalls. Uebrigens gab dieser separate Mohel sein Amt aus Mangel an Beschäftigung 1864 schon wieder auf.

12. November. Dr. Riesser Obergerichtsrath hieselbst. Der erste und von vielen Regierungen im Princip noch beanstandete Fall, dass ein Jude in Deutschland ein höheres richterliches Amt bekleidet. In Holland, Frankreich u. m. ist das freilich schon längst vorgekommen.

Gesetz über Erbrechte.

März 1861. Dr. Riesser und Dr. Wolffson beantragen in der Bürgerschaft die Aufhebung der sogenannten mosaischen Erb- und Eheherechte. (Siehe S. 159 das Gesetz v. 1. Juni 1864.)

Bräutigams-Abgabe.

21. Juni. Publication des Gesetzes über die einzuführende facultative Civilehe u. w. d. a., wodurch das Specialgesetz über die Ehen zwischen Christen und Juden vom October 1851 ausser Wirksamkeit fällt. Ein beiderseits jüdisches Brautpaar, welches sich blos bürgerlich copuliren lässt, muss dennoch die Abgabe an die Gemeinde, mit Ausnahme der speciellen Vergütungen an die kirchlichen Beamten, berichtigen.

December 1860. Das Vorsteher-Collegium publicirt einen «Finanzbericht» über die Jahre 1849 bis 1860 als Fort-

Finanzbericht von 1860.

setzung des 1849 publicirten. In demselben wird zuerst der Wunsch ausgesprochen, dass immer mehr und mehr Gemeindemitglieder das Bürgerrecht erlangen, was zu thun oder zu unterlassen damals in ihrem Belieben stand. Hierauf erklärt das Vorsteher-Collegium, es habe sehr gegen seinen Willen die Verwaltung noch in bisheriger Weise fortführen müssen, habe jedoch in den wichtigsten Fällen, worunter die Anstellung eines Oberrabbiners, der Bau einer neuen Synagoge u. s. w., sich auf verschiedene angemessene Weise der Beipflichtung zahlreicher Gemeindeglieder versichert. Die beigefügten Rechnungstabellen wiesen nach, dass ungeachtet vermehrter Bevölkernng die Ausgaben der Gemeinde fast unverändert geblieben seien, so dass die Abrechnung eines Jahrs zugleich als Voranschlag zu dem folgenden habe dienen können. «Nur ein Zweig», heisst es weiter, «kostet von Jahr zu Jahr mehr; dies aber zu grosser und gewiss allgemeiner Befriedigung, nämlich unser Unterrichtswesen dessen Kosten in diesem Zeitraum von Ct.₰ 9911 auf Ct.₰ 15000 gestiegen sind. Selten ist wohl Geld auch in materieller Beziehung besser verwendet worden, denn wenn in unserer Mitte der Wohlstand vermehrt, die Armuth vermindert ist, so verdanken wir dies vor Allem unsern vier öffentlichen Schulen, in welchen Ende des Jahres 1860 764 Kinder beiderlei Geschlechts grösstentheils ganz unentgeltlich unterrichtet wurden. Es muss hier erwähnt werden, dass von diesen Schulen nur eine, die Mädchenschule, gänzlich von der Gemeinde erhalten wird, während die übrigen nur bestimmte Subventionen erhalten. -- Die ungedeckte Schuldenlast der Gemeinde hat sich selbstverständlich weder in diesem Zeitraume noch überhaupt seit 1817 (der Errichtung unserer Depositen-Casse milder Stiftungen) vermehren können. Sie beträgt an ewigen Renten für bei der Gemeinde belegte Stiftungs-Capitalien ca. Ct.₰ 15000 jährlich, wozu noch Cr.₰ 14000 ähnlicher Renten kommen, die durch active Zins-Einnahme hinlänglich gedeckt sind. Ausserdem bestehen noch etwa Ct.₰ 20,000 anderer gesicherter Einnahmen derjenigen Stiftungen, die (wie z. B. die Hartvigsche) zwar unter Oberleitung der Gemeinde stehen, aber ihre Gelder separat

verwalten. Diese gesammten jährlichen Ct.ℳ 49,000, ohne nennenswerthe Ausnahme, kommen in verschiedener Gestalt den Armen, den Kranken, den Waisen und den Anstalten unserer Gemeinde zu Gute, ohne dass dadurch unserer Armencasse eine directe Erleichterung erwachsen dürfte, da die Intention der Stifter nur war, den Hülfsbedürftigen etwas zu leisten, was ihnen die regelmässige Armenpflege nicht giebt.

Die Gesammtausgaben unserer Gemeindecasse fallen für 1858—60 mit ungefähr:

56 pCt. auf das eigentliche Armenwesen,
11½ « « « (Armen-) Schulwesen,
67½ pCt.
2½ « « Ruhe- und Wittwengehalte,
12¼ « « Renten von der Gemeindeschuld,
9¼ « « die Cultus-Anstalten,
2 « « Erhaltung der Grundstücke und
6½ « « Verwaltungskosten.
100 pCt.

Unsere **Einnahme** besteht hauptsächlich in der **Gemeindesteuer**. Diese hat in dieser Periode so ermässigt werden können, dass die 1950 Contribuenten von 1860 nur 8 pCt. mehr aufzubringen hatten als 1560 Contribuenten im Jahre 1845. Auch ist das Minimum eines vollen Beitrages von Ct.ℳ 18 auf Ctℳ. 9 und der 1821 vom Senat gesetzte Maassstab von 3 pCt. des Einkommens thatsächlich auf 2 pCt. erniedrigt. Ferner ist man mehr dahin gelangt, längere Rückstände zu vermeiden, und fast die gesammten Beiträge gehen jetzt im laufenden und spätestens im nachfolgenden Jahr ein. Die Zahl der Steuer-Reclamationen ist nicht bedeutend, und von den angesetzten Quoten gehen, nach sechsjährigen Perioden zusammengestellt, durch Moderationen und Zufälle durchschnittlich nur etwa 6 pCt. verloren, ein Resultat, das seinen Grund auch darin hat, dass die Gemeindesteuer von sehr Vielen mit einer gewissen religiösen Pietät betrachtet wird.

Aus den verschiedenen Tabellen geben wir:

Haupt-Casse der Deutsch-

Einnahme.	Ct.ℛ ß	Ct.ℛ ß
Einkaufsgelder		24275. —
Beiträge von 1860	73037. 12	
Reckstände von 1859	34180. 8	
do. « 1858	2692. —	
do. « 1857	722. —	
do. « 1856	310. —	
do. ältere	1296. 10	
		112238. 14
Recognitionen		675. —
Bräutigams-Abgaben, als:		
A. Fürs Hospital	13299. 3	
B. Stolgebühr	1732. —	
C. Traugebühr	686. 4	
		15717. 7
Grabstättenverkauf (an Fremde)		1065. —
Familiengräber		500. —
Beerdigungs-Cassen-Ueberschuss		600. —
		Ct.ℛ 155071. 5
Bestand war in Cassa am 1. Januar 1860 . . .		266. 9
		Ct.ℛ 155337, 14

Israelitischen Gemeinde. 1860.

Ausgabe.	Ct.₰ β	Ct.₰ β
Armenwesen, als:		
Armenanstalt und Krankenhaus . .	63200. —	
Durchreisende Arme	2992. 9	
Mazzoth-Zuschuss	2831. 14	
Extra-Unterstützungen	320. —	
		69344. 7
Erziehungswesen, als:		
Talmud-Tora-Schule.	6000. —	
Besonderer Zuschuss an dieselbe . .	937. —	
Schüler-Bekleidungs-Anstalt	100. —	
Zuschuss zur Freischule	3000. —	
Mädchenschule der Gemeinde . . .	3650. —	
do. von 1798. Zuschuss .	800. —	
Paulinenstift	480. —	
		14967. —
Zinsen und Renten	29081. 15	
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	14376. 4	
		14705. 11
Cultus-Institute, als:		
Salarien	10097. 6	
Zuschuss zur Cultus-Casse	1190. —	
« zum neuen Tempel . . .	2500. —	
		13787. 6
Bauverwaltung, Zuschuss		1900. —
Ruhe- und Wittwengehalte		2773. 4
Administrationskosten		8196. 1
Cassirte Cassenbillete		133. 8
		Ct.₰ 125807. 5
Abgelieferter Ueberschuss		29000. —
Bestand blieb in Cassa am 31. December 1860 .		530. 9
		Ct.₰ 155337. 14

Status

Activa:			Ct.ℳ β
A. Immobilien: Feuercassen-Taxe.			
	unverbrennlich: Ct.ℳ	verbrennlich: Ct.ℳ	
1ste Elbstrasse . . .	40000.	115750. —	
Neuersteinweg	29400.	77500. —	
Kohlhöfen: Haus. . .	8433.	27750. —	
do. Synagoge .	50000.	164000. —	
Breitergang	2208.	17500. —	
Hütten . . . . . , .	1750.	43000. —	
Krankenhaus St. Pauli		150000. —	
4 Begräbnissplätze			
Haus etc. auf dem Grindel . . .		17000. —	
		Ct.ℳ 744291. —	
angenommen für		Ct.ℳ 500000. —	
Ab: Sämmtliche Hypotheken und die capitalisirte Grundhauer		« 117717. 3	
			382282. 13
B. Mobilien:			
Silberne und andere Effecten in den Synagogen, Inventar des Krankenhauses, Bücher etc. für			60000. —
C. Depositen-Casse milder Stiftungen:			
für Depots		Ct.ℳ 325328. 12	
für ihren Reservefond . . .		« 6530. —	
			331858. 12
D. Deponirte Valuten für diverse Stiftungen: für			483549. 8
E. Testamentenfonds für einige Stiftungen, hypothekarisch belegt auf deren Namen . . .			28750. —
F. Spar- und Tilgungsfond			114316. —
G. Bestand der Hauptcasse			530. 9
			Ct.ℳ 1401287. 10

ultimo 1860.

Passiva:	Ct.$ ß		Ct.$ ß
A. Unkündbare Schulden:			
	Ct.$	ß	
Fonds von 121 Stiftungen . . .	975530.	—	
Klaus-Institut	48789.	8	
Talmud Tora-Schule	32614.	10	
Deutsch-Israelitische Waisenanstalt	22625.	2	
Talmud Tora-Schüler-Bekleidungs-Anstalt	4939.	10	
Drei verschiedene Vereine	3300.	—	
L. S. Cohn Hauptlegat	1250.	—	
			1089048. 14
B. Temporäre Schulden:			
49 Pöste, bis zu bestimmten Vorgängen deponirt			63095. 12
(Die Brautgelder aus Legaten sind nicht hierunter begriffen.)			
C. Kündbare Schulden von dreizehn verschiedenen Vereinen			21279. 1
D. Uneigentlich sogenannte Schulden,	Ct.$	ß	
als: Krankenhaus der Gemeinde .	69353.	12	
Armen-Anstalt « « . .	5987.	8	
Mädchenschule « « . .	12208.	9	
Interimistische Cassenbillets (als à-Conto-Zahlungen von Contribuenten zu betrachten . .	4250.	—	
			91799. 13
			Ct.$ 1265223. 8

	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
Die Hauptcasse zeigt	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct. ℳ	Ct ℳ
eine totale Einnahme . .	119424	111797	117839	118278	133725	125903	136591	137842	144690	134398	131624	134737	155071
und totale Ausgabe	119157	111849	106130	114507	114228	123553	128724	137893	134328	128731	125977	119494	125807
Hierunter das Armenwesen mit	71165	65760	63498	65520	67951	71014	77505	75521	78935	76618	67842	66415	69344
Unter letzterer Rubrik auch die Kosten für die Mazzoth, deren Umsatz ist inclusive etwa 1/4 an die Unbemittelten gratis	℔ 41496	℔ 41424	40991	℔ 44317	℔ 43417	℔ 46547	℔ 46649	℔ 46555	℔ 47333	℔ 50929	℔ 56350	℔ 58753	℔ 58903
Koscheres Ochsenfleisch wurde versteuert . . .	—	446000	510000	560000	594000	536211	494523	497475	560219	546157	546058	609067	651037

Aus dem Finanzbericht von 1860.

December 1861. Dr. Isaac Wolffson. Mitglied des Vorsteher-Collegiums dieser Gemeinde, wird auf 1862 (und nachmals auch auf 1863) zum Präsidenten der Bürgerschaft gewählt. Auch werden 1862 zuerst Israeliten zu Steuer-Schätzungsbürgern gewählt.

20. Februar 1862. Erste von einigen Rednern berufene Versammlung von Gemeindemitgliedern (in Zinggs Hôtel) zur Berathung und Beschlussnahme über die Auflösung, Reorganisation oder Reform der Gemeinde. Es wird dabei die eingängliche Erklärung der Vorsteher in obigem Finanzbericht zum Ausgangspunkt genommen. Die Versammlung, welcher noch eine zweite, schwächer besuchte folgt, ergiebt kein Resultat, da es zu keiner Abstimmung kommen kann, dagegen entwerfen die Leiter bald darauf das folgende Memoire an das Vorsteher-Collegium, welches mit 169 Unterschriften versehen, an dasselbe abgegeben wird, und das wir hier, eben wie die damit zusammenhängenden Schriftstücke, deswegen vollständig geben, weil durch diese Correspondenz das nachfolgende Schicksal der Körperschaft als solcher grösstentheils bestimmt wurde. Es lautet:

Anfang der Agitation.

«Die uns innewohnende Ueberzeugung, dass dieses verehrliche Vorsteher-Collegium mit uns, und wahrscheinlich noch mehr als wir, das Unleidliche und Ungerechte der gegenwärtigen Verhältnisse der israelitischen Gemeinden anerkennt, veranlasst uns zu der gegenwärtigen Vorstellung und Bitte.

Die Beschwerden, welche wir vorzutragen haben, sind nicht neu, sie sind von älterem Datum. Waren sie aber schon früher, zu einer Zeit, in welcher der Staat den Juden eine provisorische exceptionelle ungeregelte Stellung zuwies, begründet, so müssen sie es um so mehr jetzt sein, da man anerkannt hat, dass die Verfassung unseres Staates eine Unterscheidung nach dem religiösen Bekenntnisse nicht mehr aufstellen dürfe. Die Zustände in der Israelitischen Gemeinde sind mit unseren Zeitverhältnissen in gar keinem Einklange und wahrlich oft genug und noch in jüngster Zeit haben Stimmen von den verschiedensten Seiten her dies ausgesprochen. Die Stellung der Israelitischen, sowohl der Deutschen

wie der Portugiesischen Gemeinde zum Gemeindewesen, welche sie als Staaten im Staate erscheinen lässt,*) die abnorme Verwaltung unseres Armen- und Schulwesens, die Ueberwachung der hieselbst sich aufhaltenden fremden Israeliten durch eine besondere Commission, die Vereinigung der verschiedenen, in ihrem Cultus so sehr von einander abweichenden religiösen Gemeinschaften unter einer Behörde, die daraus erwachsenden Unzuträglichkeiten, die exceptionelle, zuweilen sehr drückende Steuerlast, welche den Mitgliedern der Gemeinde aufliegt, die Art und Weise der Besteuerung, die grossen Abgaben, durch welche die Domicilirung der Israeliten in Hamburg so sehr erschwert wird: alle diese und viele andere ähnliche Umstände haben zu den lebhaftesten Beschwerden, ja häufig zu den unerquicklichsten Streitigkeiten Veranlassung gegeben.

In der That sind denn auch die erhobenen Beschwerden, in der grossen Mehrzahl der Fälle als gerechtfertigt zu betrachten.

Es ist eine Wahrheit, dass die Israeliten in Hamburg ausser unter der allgemeinen, auch noch unter einer besonderen, für sie allein geschaffenen Regierung stehen. Das Vorsteher-Collegium wird vom Staate als eine obrigkeitliche, als eine den Anhängern eines bestimmten Glaubens vorgesetzte Behörde betrachtet. Die Wedde lässt keinen Israeliten zur Erwerbung des Bürgerrechtes zu, der nicht vorher bescheinigt dass er Mitglied einer der israelitischen Gemeinden geworden. Das Vorsteher-Collegium hat das, sicherlich nur dem Staate zuständige Recht, Steuern und Abgaben von den Personen, welche zu der Gemeinde gehören müssen, zu erheben und Execution gegen säumige Zahler zu verfügen, ein zum Vorsteher gewähltes Gemeindemitglied bei hoher Strafe zur An-

*) Diese landläufige, aber unhistorische und kenntnisslose Bezeichnung ist und war auch früher völlig unpassend; weit treffender wäre ein Vergleich mit den hiesigen Zünften, die freilich viel exclusiver bei Aufnahmen waren und auch nicht unentgeltlich verwaltet wurden.

nahme der Wahl anzuhalten und eine Reihe von anderen Prärogativen, welche es als wahre Obrigkeit kennzeichnen und welche, wenn auch mit vorzüglichster Discretion gehandhabt, doch nur allzuhäufig Beschränkungen der persönlichen Freiheit herbeiführen müssen. Verstösst es nicht geradezu gegen positive Gesetze, dass ein hiesiger Staatsangehöriger, welcher einige Zeit im Auslande gelebt hat, ohne zu den Gemeindelasten zu steuern, dadurch gewissermassen sein Heimathsrecht verloren hat und bei seiner erneuten Niederlassung in Hamburg erst der Gemeinde volle Nachzahlung der Steuern für alle Jahre seiner Abwesenheit leisten muss? Steht es nicht mit ganz bestimmten staatlichen Conventionen im Widerspruch, dass fremde eingewanderte Juden ohne Ausnahme erst dann zum Bürgerrecht zugelassen werden, wenn sie ein enormes Einkaufsgeld an die Gemeinde bezahlt haben? Dass diese Einrichtung viele wohlhabende Juden zurückgehalten hat, nach Hamburg zu ziehen, ist Thatsache. Auch über die Art und Weise der Steuererhebung in der Gemeinde liesse sich noch manches treffende Wort sprechen; ist es nicht in Wahrheit geradezu traurig, wenn man von einem Heirathsgute eine Abgabe fordert und den Betreffenden zwingt, seine intimsten Verhältnisse zur Kunde Dritter zu bringen? Sind es doch nicht einmal die Vorsteher allein, welche davon Act nehmen, sondern selbst untergeordnete Gemeindebeamte.

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass während unsere Mitbürger der Stimme der Gerechtigkeit Gehör gegeben und uns Israeliten den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt haben, unsere Armen der Unterstützung des Staates nicht, wie die Armen christlichen Glaubens, theilhaftig werden, dass wir folgeweise verpflichtet sind, ausser den Steuern, welche man von uns, wie von unsern nichtjüdischen Mitbürgern verlangt, auch noch besondere sehr bedeutende Steuern zur Unterhaltung dieser Armen zu zahlen. Man mag die Unterstützung der Armen von Seiten der Obrigkeit als ein Werk der Barmherzigkeit oder als ein Werk der Staatsweisheit ansehen, immer wird man zugestehen müssen, dass der Glaube des zu

unterstützenden Armen keinen Einfluss auf dieselbe üben kann. Der kranke, alte, hülfsbedürftige Jude ist nicht weniger bemitleidenswerth, als der in derselben Lage sich befindende Christ und wenn es dem Staate darum zu thun ist, dass in seinem Gebiete keine nahrungslose und daher unzufriedene Personen seien, so wird er für die Beseitigung der Armuth sowohl unter den Juden wie unter den Christen Sorge zu tragen haben. Der Anspruch an den Staat, im Verarmungsfalle eine Unterstützung zu erhalten, ist in dem Heimathsrechte begründet, und wenn das in der Israelitischen Gemeinde noch jetzt bestehende Verhältniss einer abgesonderten vom Staate nicht untertützten Armenverwaltung vielleicht durch die exceptionelle Stellung der Juden zu vertheidigen war, obgleich es schon längst ein den gerechten Anforderungen der heimathsberechtigten Juden geradezu widerstreitendes gewesen, so muss es jetzt nach dem Momente, in welchem jeder Unterschied der Confessionen gefallen, geradezu als ein schreiend ungerechtes bezeichnet werden. Es ist also kein Grund vorhanden, aus welchem die jüdischen Armen von der Unterstützung des Staates ausgeschlossen sein sollten.

Nicht wegzuläugnen sind die Unzuträglichkeiten, welche so häufig im Innern der hiesigen Gemeinde selbst vorgekommen sind und welche ihren Ursprung in dem Umstande haben, dass man die heterogensten Elemente zu einem Ganzen verbunden hat. Die Spaltung, welche unter den Hamburgischen Israeliten vor fast einem halber Jahrhundert bei Gründung des neuen Israelitischen Tempelvereins stattgefunden, hat, wie das von Niemandem geleugnet wird, zwei Parteien in der Gemeinde geschaffen, die, wenn auch nicht in den Lehren des Glaubens und der Ethik, doch in der Ausübung des Gottesdienstes, sowohl des häuslichen wie des öffentlichen, und in ihrer ganzen Lebensweise ausserordentlich verschieden von einander sind. Nichtsdestoweniger wird das Vorsteher-Collegium noch immer nächst dem Senate als die oberste Kirchenbehörde für sämmtliche Juden betrachtet. Als solche hat es mehrfach und noch in jüngster Zeit Entscheidungen gegeben, welche

nach den Rechtsanschauungen einer der beiden Parteien geradezu ungerechtfertigt waren, während die andere Partei sie als durchaus begründet ansah.

Wir sind gewiss weit davon entfernt, diesem verehrlichen Vorsteher-Collegio irgend welche Schuld an diesen traurigen Zuständen aufzubürden, wir wissen recht wohl, dass die exceptionelle Stellung der Juden es nothwendig gemacht hat, sie mit ausserordentlichen Abgaben zu belasten und dass alle die aufgezählten Abnormitäten Folgen derselben sind. Aber gerade gegen diese exceptionelle Stellung ziehen wir zu Felde, sie muss gebrochen werden und zwar durch dieses Collegium selbst, welches in energischer Weise geeigneten Ortes gegen die Perpetuirung protestiren muss.

Wir dürfen auch nicht unterlassen, hier auf einen ferneren wichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Wenn die Unleidlichkeit der nur beispielsweise hier angeführten Uebelstände jedem auch nur halbwegs aufmerksamen Beobachter unserer öffentlichen Zustände längst einleuchten musste, so ist in jüngster Zeit zu der Ueberzeugung, dass der Gemeindeverband dem wahren Bedürfnisse nicht mehr entspreche, auch der Zweifel an der Rechtsbeständigkeit desselben getreten. Seitdem nämlich der Art. 110 der neuen Verfassung ausgesprochen hat, dass volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und dass durch das religiöse Bekenntniss der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werde, — hat die Ansicht grossen Raum gewonnen, dass in der für Israeliten bestehenden Nothwendigkeit, vor Erlangung des Bürgerrechts Mitglied der Israelitischen Gemeinde zu werden, eine Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheit liege. Wir wollen nun auf die Frage, ob diese Ansicht eine berechtigte sei oder nicht, hier nicht eingehen, wir haben auch keine Veranlassung auf dieselbe einzugehen. Denn es ist nicht unsere Absicht, durch die gegenwärtige Schrift ein wohlerworbenes Recht dem Vorsteher-Collegio gegenüber geltend zu machen — sondern die Vermittlung desselben zur Herbeiführung wünschens-

werther Zustände auf dem Wege der Gesetzgebung zu erbitten. Freilich dürfen wir dennoch nicht die Bemerkung unterlassen, dass wir durch Einreichung einer Bittschrift auf unsere etwaigen Rechte nicht verzichtet haben wollen, dass wir uns dieselben vielmehr im weitesten Umfange reserviren, dass das Gesuch um Abänderung der gegenwärtigen Zustände auf verfassungsmässigem Wege keine Anerkennung der Rechtsbeständigkeit derselben sein, dass vielmehr die Frage, ob diese Rechtsbeständigkeit vorhanden sei oder nicht, hier gänzlich unerörtert bleiben soll.

Es wird aber um so leichter von einer Erörterung der Rechtsfrage abgesehen werden können, als die Annahme, dass nicht nur alle Parteien der Gemeinde selbst, ja sogar die nichtjüdische Bevölkerung Hamburgs übereinstimmend eine Abänderung der gegenwärtigen Gemeindezustände für wünschenswerth erachtet, gerechtfertigt sein dürfte.

Und nicht nur ist es das allgemeine Verlangen geworden, dass eine Aenderung überhaupt stattfinde, sondern längst schon haben sich auch über die Art, über die Einzelheiten dieser Aenderung feste Ansichten gebildet. Daher sind wir im Stande, dem verehrlichen Vorsteher-Collegio eine Anzahl von Punkten vorzulegen, welche unserer Ueberzeugung nach nicht nur unsere Wünsche, sondern auch die Wünsche einer grossen Anzahl anderer Gemeindemitglieder enthalten. Geneige das Vorsteher-Collegium, diese Punkte sorgfältig in Betracht zu ziehen und mit etwaigen. demselben nothwendig erscheinenden Modificationen dem Senate mit der Bitte vorzulegen, baldmöglichst einen auf ihre Realisation abzweckenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft zu unterbreiten.

Bevor aber diese Punkte genannt werden, möge es uns gestattet sein, einen mehrfach erhobenen Einwand gegen die Zweckmässigkeit der Anregung von Reformen im jetzigen Zeitpunkte zu widerlegen. Dieser Einwand besteht darin, dass der gegenwärtige Augenblick zur Ergreifung der zu einer solchen Abänderung der bestehenden Zustände erforderlichen Massregeln deswegen nicht der geeignete sei, weil wir

erst die Gesetzesvorlage über die Organisation der religiösen Gemeinschaften und des Schulwesens, welche nothwendiger Weise auch auf die Organisation der Israelitischen Gemeindeverhältnisse influiren müssten, abzuwarten hätten. Aber dieses Bedenken und eben so das weitere, dass die Emancipation der Israeliten noch von allzu neuem Datum sei und die Bevölkerung es übel vermerken würde, wenn die Juden schon jetzt mit scheinbar neuen Ansprüchen aufträten — diese Bedenken können wir nicht theilen, weil wir ihnen jede Berechtigung absprechen müssen. Unserer Meinung nach ist es immer die rechte Zeit, Uebelstände zu beseitigen; wer günstigere Zeitverhältnisse abwarten will, wird nur allzuleicht dahin gelangen, seinen Vorsatz nie auszuführen. Wer handeln will, muss rasch handeln. Die Ansprüche, welche wir erheben, gehen nicht auf etwas Neues, sondern geradezu auf die Erfüllung des Wesentlichen der Emancipation, welche ohne dierelbe eine Unwahrheit wäre. Von einer Ueberstürzung kann keine Rede sein, denn voraussichtlich wird noch eine geraume Zeit vergehen, bis unsere Gesetzgebung sich mit den, die religiösen Gemeinschaften betreffenden Gesetzen beschäftigen kann. Diese Zeit aber müssen wir benutzen, es muss vorbereitet werden, es muss dem Senate das Anomale unserer Lage vorgestellt und ihm das Material zu Propositionen an die Bürgerschaft zum Zwecke der Abhülfe desselben gegeben werden, damit seine die obengenannten Gesetze betreffenden Vorlagen unsere gerechten Forderungen nicht todtschweigen. Wer bürgt dafür, dass die Gesetzgeber unsere gerechten Beschwerden berücksichtigen werden, wenn man sie ihnen nicht laut und vernehmlich, zur rechten Zeit, also vor Erlassung jener Gesetze, vorträgt? Ist das Gesetz einmal erlassen, ohne unsere Verhältnisse berücksichtigt zu haben, dann stehen wir da, wo wir seit langer Zeit stehen, und nur die grössere Schwierigkeit erhebt sich, dass wir wieder als ein exceptionelles Etwas von der Gesetzgebung stationirt, unseren Kampf allein ohne die übrigen Religionsgemeinschaften auszukämpfen haben werden.

Wir fürchten auch nicht die Stimme der Bevölkerung; wo dieselbe bisher noch gesprochen hat, hat sie nur dem Rechte das Wort geredet. Wir haben Vertrauen zu unseren Mitbürgern, zu der unter den Augen der Bevölkerung tagenden Bürgerschaft; wir sind überzeugt, dass man uns unser gutes Recht nicht vorenthalten werde. Der jetzige Moment ist der gebotene, versäumen wir ihn, so sehen wir uns auf lange Zeit zurückgedrängt. Unsere veralteten Zustände könnten nach einer, doch immerhin denkbaren, Reaction Gelegenheit geben, uns wieder ganz auf den Boden mittelalterlicher Institutionen zurückzuverweisen. Will man auf die Stimmen der Zaghaften hören, so mag man dagegen wohl erwägen, wie es heute um die Juden Hamburgs stehen würde, wenn nicht im Jahre 1848 einige Männer, unbeirrt durch die Reden solcher Zaghaften, mit der dringenden Forderung nach ihrem Rechte, der Ausführung des § 16 der deutschen Grundrechte, aufgetreten wären.

Um nun aber die unsere Wünsche enthaltenden Punkte namhaft zu machen, so ist der wesentlichste derselben in der Bitte enthalten:

> dass die Deutsch-Israelitische Gemeinde als solche aufgelöst werden möge.

Die ferneren Wünsche stellen sich gleichmässig als Postulate der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit, wie als Folgen der Realisation dieses ersten Punktes dar. Wir beantragen daher, dass das verehrliche Vorsteher-Collegium die geeigneten Schritte thue, um:

1) die Ausübung des jüdischen Gottesdienstes und die Vornahme der mit demselben zusammenhängenden Handlungen, einzelnen privaten religiösen Gemeinschaften zu überlassen;
2) die Liquidation des Vermögens der Gemeinde herbeizuführen und zum Zwecke der Deckung eines etwaigen Ueberschusses der Passiva über die Activa,

die Einsetzung einer Commission zu veranlassen, welcher eventuell das Recht zustände, auch in Zukunft, und zwar blos zur Tilgung sämmtlicher Gemeindeschulden, Steuern von den hieselbst wohnenden Israeliten einzufordern;

3) die Uebernahme unseres Armen- und
4) unseres Schulwesens durch den Staat zu bewirken.

Es ist selbstverständlich, dass wir es der besseren Einsicht und umfassenderen Kenntniss des verehrlichen Vorsteher-Collegii überlassen müssen, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher diese Wünsche realisirt werden können. — Die Möglichkeit der Realisation dieser Ansichten kann jedoch nicht geleugnet werden; eine detaillirtere Ausarbeitung enthält beispielsweise das dieser ergebenen Schrift beigefügte Promemoria. Wie sich von selbst versteht, kann dasselbe weder nach der Ansicht der Concipienten noch der Petenten Anspruch darauf machen, als ein massgebender Entwurf für die Reorganisation der Verhältnisse betrachtet zu werden, allein es wird doch die Anregung zu tieferen, gründlichen Forschungen über unsere Zustände und demnächst zu Anträgen in Betreff derselben an die gesetzgebende Gewalt geben.

In dieser Hoffnung richten wir unsere ergebene Bitte dahin:

Ein verehrliches Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde geneige, den Hohen Senat um baldige Vorlage eines, die Realisirung der obigen Punkte herbeiführenden Gesetzes an die Hohe Bürgerschaft fördersamst zu ersuchen.

Wir verharren mit der vollkommensten Hochachtung

Eines verehrlichen Vorsteher-Collegii

ergebenste

(folgen die Unterschriften).

Hamburg, den 20. Februar 1862.

Als Gegenstück ward nun von den Freunden der Continuität dieser Gemeinde eine andere kurze Erklärung entworfen und nach einigen Tagen mit 459 Unterschriften von Gemeindemitgliedern an den Vorstand eingesandt:

Erklärung gegen die Auflösung.

Angesichts der augenblicklich vorbereiteten Supplik wegen Auflösung und Liquidation der Gemeinde fühlen die Unterzeichneten sich gedrungen, zu Händen eines verehrlichen Vorsteher-Collegiums beifolgende Erklärung abzugeben:

Wiewohl wir der Ueberzeugung sind, dass eine radikale Umgestaltung unserer Gemeinde-Verfassung ein so allgemein gefühltes Bedürfniss ist, dass demselben jedenfalls in kürzester Zeit Rechnung getragen werden muss, so wollen wir uns dennoch auf das Allerentschiedenste gegen die in jener Supplik angestellte totale Auflösung der Gemeinde aussprechen. Nach unserem Dafürhalten würde das gewünschte Ziel der Reorganisation unserer Gemeindeverhältnisse durch ein gemeinsames Zusammenwirken des Vorsteher-Collegiums mit einer aus der Gemeinde zu berufenden Deputirten-Versammlung zu erreichen sein.

Das Vorsteher-Collegium ertheilte hierauf unterm 28. April an die 169 folgende Antwort:

Verhalten des Vorstandes der Gemeinde.

Das Vorsteher-Collegium hat die ihm eingereichte Vorstellung und Bitte, betreffend Regulirung der Gemeindeangelegenheiten, gleichzeitig mit einem Gesuche von Gemeindemitgliedern, welche unter Widerspruch gegen die Auflösung der Gemeinde die Reorganisation der Gemeindeverhältnisse durch das Vorsteher-Colligium und eine aus der Mitte der Gemeinde zu berufende Deputirten-Versammlung als das zu erreichende Ziel bezeichnen, in reifliche Erwägung gezogen.

Das Collegium theilt die von den Unterzeichnern der erwähnten Eingabe ausgesprochene Ansicht, dass der zur Zeit noch gesetzlich bestehende Zustand, demzufolge die Erwerbung des Bürgerrechtes für den Israeliten von dem vorgängigen Eintritt in die Gemeinde abhängig ist, und kein Mitglied der Gemeinde aus derselben scheiden kann, ohne sich entweder einer anderen Religionsgenossenschaft zuzu-

wenden, oder ganz aus dem staatlichen Nexus zu treten, nicht im Einklang mit den in Art. 110 der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen steht, und dass daher die vollständige Ausführung dieser Grundsätze eine Einrichtung erforderlich macht, der zufolge auch für den Israeliten der Erwerb und Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von seinem Verhalten zu dieser oder jener kirchlichen Gemeinde möglich ist. Sobald aber eine solche Einrichtung herbeigeführt sein wird, ist auch den Einzelnen, der dann nach seiner Wahl entweder in der Gemeinde verbleiben oder ohne Einbusse an seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten aus derselben scheiden kann, die volle, im Art. 110 der Verfassung gewährleistete Freiheit eingeräumt, einerlei, in welcher Weise die in der Gemeinde Zurückbleibenden, namentlich ob sie gemeinschaftlich oder in getrennten Corporationen für die Wahrnehmung ihrer religiösen und anderen damit zusammenhängenden Interessen Sorge tragen werden.

Die Herbeiführung des im Vorstehenden bezeichneten, der Verfassung entsprechenden Zustandes wird aber allerdings, wie das von den Unterzeichnern der Eingabe auch anerkannt wird, einer Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt bedürfen, indem namentlich

1) die Erwerbung des Bürgerrechtes für den Juden unter Aufhebung des Art. 1 der provisorischen Verordnung behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte vom 23. Februar 1849 von dem Gemeinderecht unabhängig werden, dagegen aber auch jedem Juden unter denselben Voraussetzungen wie anderen Glaubensgenossen zur Pflicht gemacht werden muss;

2) die Sorge für die Israelitischen Armen und für den Unterricht der Kinder von unbemittelten Israeliten, namentlich gegen die Eventualität, dass die Gemeinde durch den Austritt einer grösseren Anzahl vermögender Mitglieder zur Erfüllung ihrer desfallsigen Pflichten nicht mehr im Stande sein sollte, sicher gestellt werden muss, und

3) die Leistungen festgestellt werden müssen, welche

das aus der Gemeinde scheidende Mitglied zu übernehmen hat, und von den, aus seiner bisherigen Theilnahme an der Gemeinde entstehenden Pflichten frei zu werden.

Das Vorsteher-Collegium erachtet es allerdings als seine Aufgabe, in dem geeigneten Zeitpunkte, dessen Bestimmung nur von dem Fortschritte der übrigen, mit den besprochenen Fragen im Zusammenhange stehenden Arbeiten der gesetzgebenden Gewalt abhängig ist, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Herbeiführung eines der Verfassung entsprechenden Zustandes in der vorstehend bezeichneten Richtung thätig zu sein, ohne indessen durch diese Erklärung irgendwie die selbständige Thätigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder für die in Rede stehenden Zwecke irg ndwie beeinträchtigen zu wollen.

Erst dann, wenn der im Vorstehenden als der Verfassung entsprechende Zustand herbeigeführt sein wird, wird die Frage zur Entscheidung kommen können, in welcher Weise fernerhin für die Wahrnehmung der, der Gemeinschaft dann noch verbleibenden Aufgabe Sorge getragen werden soll, und muss sich bis dahin das Vorsteher-Collegium die weiteren Entschliessungen darüber vorbehalten, auf welchem Wege dasselbe alsdann eine massgebende Aeusserung aus der Mitte der Gemeinde selbst über diese Frage herbeiführen wird.

Dies Schreiben ward erwidert durch folgende Eingabe:

Durch die geehrte Erwiderung des verehrlichen Vorsteher-Collegii auf die Demselben eingereichte Vorstellung und Bitte, betreffend Regulirung der Gemeinde-Angelegenheiten, sehen wir, die ergebenst Unterzeichneten, welche als Comité die Abfassung und Ueberreichung der erwähnten Vorstellung und Bitte herbeigeführt haben, uns zu den folgenden Bemerkungen veranlasst.

Wir ersehen mit Freude, dass das verehrliche Vorsteher-Collegium den jetzt bestehenden Zustand der Gemeinde-Angelegenheiten als nicht im Einklange mit den Grundsätzen der Verfassung stehend betrachtet, und es als seine Aufgabe

ansieht, für die Herbeiführung eines der Verfassung entsprechenden Zustandes thätig zu sein. Wir bedauern aber, aus der Bemerkung, dass die Bestimmung des zu solcher Thätigkeit geeigneteten Zeitpunktes nur von dem Fortschritte der übrigen mit den besprochenen Fragen in Zusammenhang stehenden Arbeiten der gesetzgebenden Gewalt abhängig sei, schliessen zu müssen, dass das verehrliche Vorsteher-Collegium den jetzigen Zeitpunkt als den geeigneten nicht betrachtet. Da wir aus den in der Supplik entwickelten Gründen diese Ansicht nicht zu theilen vermögen, vielmehr ein Aufschub der zur Herbeiführung eines andern Zustandes erforderlichen Arbeiten uns bedenklich erscheint, so werden wir nunmehr versuchen, die uns nothwendig erscheinenden Abänderungen herbeizuführen.

Wenn wir auch nicht mit allen von Einem Verehrlichen Vorsteher-Collegio entwickelten Ansichten uns einverstanden erklären können, so wollen wir hier doch nicht in eine Polemik eintreten, sondern uns nur hauptsächlich gegen die Annahme, als ob wir ausgesprochen hätten, dass nach unserer Meinung der gegenwärtige Zustand ein gesetzlicher sei, verwahren. Wir haben bei Abfassung der Supplik die Rechtsfrage gänzlich unerörtert gelassen.

Wir verharren Eines Verehrlichen Vorsteher-Collegii

Ergebenste

Adolph Hinrichsen, S. J. Cahen,
Sam. Israel, Julius Horwitz,
E. L. Raphael, Dr. J. Lazarus,
John Israel Dr., Dr. C. Gerson.

Die 459 erhielten folgenden Protocoll-Auszug:

Beschlossen: Das Vorsteher-Collegium theilt den Unterzeichnern der von dem Herrn Ph. Simon eingereichten Erklärung mit, dass das Collegium unter heutigem Tage auf die, in diesem Gesuche erwähnte Vorstellung wegen Regulirung der Gemeindeverhältnisse den hiebei in Abschrift anliegenden Bescheid ertheilt hat, in dem zugleich auch die

Entschliessung des Collegiums in Bezug auf die von dem Herrn Ph. Simon eingereichte Erklärung enthalten ist.

Als die Petition der 169 dem Senat übergeben war und dieser eine gutachtliche Aeusserung forderte, sprachen die Vorsteher sich für eine vorherige Befragung der Gemeinde aus:

Hochverehrter Herr Senator!

(NB. Dr. Weber, Weddeherr.)

Der uns durch Ew. Hochwohlgeboren übermittelten Aufforderung E. H. Senats, d. d. 30. Januar, uns über die Supplik der HH. Dr. John Israel und Consorten auszusprechen und zwar im Hinblick auf das künftige Gesetz über das Hamburgische Heimaths- und Bürgerrecht beehren wir, die ergebenst unterzeichneten Vorsteher der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, uns in Folgendem zu entsprechen.

Jener Supplik ist im März v. J. eine an unser Collegium gerichtete Vorstellung ähnlichen Inhalts vorangegangen und gleichzeitig erfolgte eine Eingabe von wesentlich verschiedener, der Erhaltung des Gemeindeverbandes günstigerer Tendenz, unterzeichnet von anderen Gemeindegliedern in grosser Zahl. Beiden haben wir im April v. J. eine und dieselbe Antwort ertheilt, welche, wie wir wissen, eben wie die Eingabe selbst dem Hohen Senate vorliegt.

An den in jener Antwort dargelegten Grundsätzen halten wir noch jetzt fest. Wir finden die Auflösung der Gemeinde und eine materielle Liquidation ihres Eigenthums weder nöthig noch nützlich, wir wollen unsern obligatorischen Verband in einen facultativen umgebildet wissen und Ein- und Austritt sollen einem Jeden unter billigen Bedingungen freistehen, da unser Gemeinderecht aufhört, Vorbedingung zum Bürgerrecht zu sein. Hierin glauben wir die Ansicht wohl sämmtlicher Gemeindegenossen auszusprechen.

Aber wir wollen, wie ebenfalls in jener Antwort gesagt ist, die Sorge für unser Schuldenwesen für unsere Schul- und Cultus-Anstalten so wie auch die Sorge für unsere Armen (so weit diese uns verbleiben wird) gegen pecuniaire Schwächung

durch den Austritt zahlreicher Contribuenten sichern, und wir bedürfen hierzu der gesetzlichen Fesstellung derjenigen Vergütung, die ein Austretender zu leisten hat. Ferner wünschen wir das künftige Gemeindestatut in seinen Grundzügen festzustellen, weil nur dann jeder seinen Entschluss auszutreten oder zu verbleiben, beziehungsweise neu einzutreten, mit genügender Sachkenntniss wird fassen können.

Obwohl nun lediglich ein Gutachten, eine Meinungsabgabe von uns verlangt wird, so haben wir uns dennoch bei gegenwärtig vorhandener Sachlage und bei der muthmasslichen Tragweite der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass wir die Gränzen unserer Competenz überschreiten würden, wenn wir dies Gutachten, das überdies nur ein rein persönliches sein würde, E. H. Senate zustellten, ohne vorher die Gemeinde selbst um ihre Ansicht befragt zu haben, und wir sind demnach zu dem Entschlusse gelangt:

> eine Berathungs-Commission von zwölf Männern aus der Gemeinde zu berufen, um mit ihr die ganze Angelegenheit zu behandeln. Diese zwölf Männer sollen in allgemeiner Wahlhandlung von sämmtlichen mit ihrem Beitrag von 1863 nicht im Rückstande befindlichen Contribuenten durch Stimmenmehrheit in der Weise gewählt werden, dass die Höherbesteuerten sechs und die Minderbesteuerten ebenfalls sechs Personen wählen. Ihnen treten dann drei aus unserer Mitte bei, so dass die ganze Commission aus funfzehn stimmberechtigten Personen besteht. Vorsitz und Aufsicht bei den Wahlen, so wie die etwa nöthigen Anordnungen über den Geschäftsgang der Commission bleibt unserm Collegio, beziehungsweise den drei Abgeordneten übertragen. Die Beschlüsse der Commission werden schliesslich durch uns E. H. Senat übersandt und wenn es uns dienlich erscheint mit einem Separatvotum begleitet.

Zur Berufung dieser Commission erbitten wir hiemit die ausdrückliche Autorisation des Hohen Senats. Wir glauben

nämlich, dass Art. 23 der Verfassung aus dem Anspruch auf Hochdesselben Sanction bei dieser für unsere Gemeinde so hochwichtigen Angelegenheit vorliegt und dass unter seinen Auspicien das temporäre Organ, welches wir herstellen wollen, Ansehen und Einfluss gewinnen wird.

Wenn E. H. Senat unserer Bitte willfährt, so fügen wir noch das Gesuch um möglichst baldigen Bescheid hinzu, da wir die Sache dann sofort in Angriff nehmen und Alles thun werden, damit die intendirte Berathungs-Commission recht rasch zum Schluss kommen kann.

Der Senat widerräth jedoch dieser Versammlung und so wird vom Vorstande (im Juni 1863) ein Entwurf ausgearbeitet und eingesandt, welcher die vorzüglichste Grundlage zu dem nachmals publicirten Gesetze bildet.

1862, October. Publication des Gesetzes, welches den die Juden betreffenden Art. 9 der Vormundschaftsordnung (s. S. 154) aufhebt.

1863, 18. Januar. Ein junger jüdischer Doctor der Philosophie weigert sich in seiner Declaration zum Bürgerwerden die bisherige Rubrik «welcher Religion» auszufüllen, «weil er sich keiner der bestehenden Religionen anschliessen möge», welche Erklärung jedoch unerlässlich blieb, so lange die Juden noch eine abgesonderte Armenpflege zu unterhalten haben. Die Sache geht bis an die Bürgerschaft, die Entscheidung bleibt aber nach bis sie sich durch die Aufhebung dieser Armenpflege von selbst erledigt. Aehnlich geht es mit der Weigerung einiger junger jüdischer Familienväter, welche die Geburt ihrer Kinder nicht in die speciell jüdischen Register eintragen lassen mögen. Es findet im Publikum wenig Beifall, dass dergleichen Versuche ausschliesslich von Juden ausgehen; ebenso wie ein ebendaher an die Gesetzgebung gebrachtes Gesuch um Einräumung eines separaten Begräbnissplatzes für Confessionslose.

März. Der pensionirte Prediger Dr. Gotthold Salomon stirbt und wird auf dem Grindelfriedhof begraben.

22. April. Tod des Obergerichtsraths Dr. Gabriel Riesser· Grosses Leichenbegängniss. 1865 wird dessen monumentale

Leichenstein eingeweiht. Er enthält, der altjüdischen Sitte ungeachtet, in marmornem Basrelief eine menschliche Figur.

Juni. Oeffentlicher Verkauf der der Gemeinde gehörigen Grundstücke auf dem Neuensteinweg, in denen eine, jetzt verlassene, Synagoge war. Der kleine Begräbnissplatz hinter demselben (s. S. 119) wird als ein separates Grundstück im Stadt-Erbebuche der Gemeinde zugeschrieben und der Besitzer des Vorderhauses bleibt verpflichtet, dazu einen anständigen Eingang von der Strasse einzurichten und zu erhalten.

21. Juni. Publication des Gesetzes. (S. 159). Es kommen zufällig einige Fälle vor, welche die wohlthätigen Bestimmungen des dadurch herbeigeführten Zustandes an den Tag legen.

18. December. Der Senat bringt den Entwurf zum Gesetz über die jüdischen Gemeindeverhältnisse bei der Bürgerschaft ein mit folgendem Promemoria. (Das Gesetz selbst s. weiterhin.)

Antrag des Senats, betreffend Gesetz über die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden.

Antrag, betr. Gesetz über die Verhältnisse der hiesigen Israelit. Gemeinde.

In einer Mittheilung an die Bürgerschaft vom 16. v. M. hat der Senat die Mitgenehmigung von drei vorgelegten, ein zusammengehöriges Ganzes bildenden, Gesetz-Entwürfen bei der Bürgerschaft beantragt, von denen der erste auf die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht sich bezieht. Die diesem ersten Gesetz-Entwurfe beigefügten Motive heben es hervor, dass, nach Inhalt desselben für die Juden der Erwerb des Heimathsrechtes nicht mehr durch die Abstammung von Israelitischen Gemeindeangehörigen bedingt und der Erwerb des Bürgerrechts nicht mehr von der vorgängigen Aufnahme zum Mitgliede einer der Israelitischen Gemeinden abhängig sein soll, dass mithin die Juden, in Beziehung auf bürgerliche und politische Rechte allen übrigen Staatsangehörigen künftig völlig gleichgestellt sein werden. Dabei musste aber vom Senate darauf hingewiesen und erklärt werden, dass diese Gleichberechtigung der Juden die vorgängige Feststellung neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Israelitischen Gemeindeverhältnisse nothwendig voraussetze, und dass so lange

diese Feststellung nicht erfolgt sei, das in Beziehung auf Heimaths- und Bürgerrecht bestehende Verhältniss der Israeliten in Kraft erhalten bleiben müsse. Um diese Eventualität, so viel an ihm liegt, abzuwenden, legt der Senat, seiner ertheilten Zusage entsprechend, den beifolgenden Gesetz-Entwurf über die Israelitischen Gemeindeverhältnisse der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vor.

Der Zweck dieses Gesetz-Entwurfes ist demnach dahin gerichtet, die Ausführung der Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsangehörigen und Bürgern, wie solche durch das der Bürgerschaft vorgelegte Gesetz über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht eingeführt werden soll, durch eine entsprechende Umgestaltung der Israelitischen Gemeindeverhältnisse zu ermöglichen.

Bis jetzt ist, nach den Vorschriften des provisorischen Gesetzes vom 23. Februar 1849 und des Regulativs vom 23. Januar 1854, jeder Jude, welcher das hiesige Bürgerrecht erwerben will, so wie ausserdem jeder hier heimathsberechtigte Jude, welcher ein selbständiges Geschäft beginnen oder sich verheirathen will, verpflichtet, vorher seine Aufnahme zum Mitgliede einer der hiesigen Israelitischen Gemeinden zu erwirken. Wenn diese Verpflichtung nach Inhalt des beabsichtigten neuen Bürgerrechts-Gesetzes künftig wegfällt, einem jeden Juden also der Erwerb und der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von seinem Verhalten zur Israelitischen Gemeinde gestattet werden soll, so kann daneben, und da die Jüdischen Gemeinden durch ihre solchergestalt veränderte Stellung im Staate und durch die damit verbundenen Consequenzen von bürgerlichen Corporationen in religiöse Gemeinschaften umgestaltet werden, der bisherige Gemeindezwang künftig nicht fortbestehen. Es muss wie der Eintritt so auch das Verbleiben in der Gemeinde der freien Wahl der Einzelnen anheim gestellt sein. Diese Umgestaltung des Gemeinde-Verbandes aus einem obligatorischen in einen facultativen, ist im § 1 des Gesetz-Entwurfes ausgesprochen; und wird wegen der Erwerbung der Staatsangehörigkeit und

des Bürgerrechts auf das auch für die Juden anzuwendende Gesetz über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht im § 2 verwiesen.

Die übrigen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes enthalten die durch das im § 1 neu gestaltete Gemeindeverhältniss nothwendig werdenden weiteren gesetzlichen Anordnungen.

Das, in Beziehung auf die Gemeindeangehörigkeit, in § 1 angenommene Princip der Freiwilligkeit bringt es mit sich, dass auch den jetzigen Gemeindemitgliedern und deren Angehörigen der Austritt aus der Gemeinde zu gestatten ist. Es kann indessen eine solche Befugniss nicht bedingungslos eingeräumt werden.

Um mit der nothwendigen Reorganisation der Gemeinden verfahren, und um die Mittel, welche der künftigen Gemeinde zur Verfügung stehen, berechnen zu können, wird die Anberaumung einer Frist, — welche in § 2 auf drei Monate, von der Zeit der Publication dieses Gesetzes an gerechnet, festgestellt wird, — nothwendig, innerhalb welcher diejenigen jetzigen Gemeinde-Mitglieder und deren Angehörige, welche aus der Gemeinde auszuscheiden beabsichtigen, verpflichtet sind, diese ihre Absicht mittelst schriftlicher Anzeige, dem Vorsteher-Collegio zur Kenntniss zu bringen. Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, gilt nach § 5 als Mitglied der künftigen Gemeinde und ist hinsichtlich des auch später ihm freistehenden Austritts aus der Gemeinde an die desfallsigen Bestimmungen der neu zu errichtenden Gemeindestatuten, bis dahin aber, dass solche eingeführt sein werden, an der Vorschrift § 8 dieses Gesetzes gebunden.

Eine weitere, durch die Aufhebung des bestehenden Gemeindezwanges nothwendig werdende, Bedingung enthält der § 4, welcher sämmtliche jetzigen Gemeindemitglieder und deren Angehörige verpflichtet, zur Erfüllung der bereits bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde beizutragen. Dass auch der aus der Gemeinde Ausscheidende sich dieser ihm obliegenden, durch seine bisherige

Theilnahme an der Gemeinde begründeten Pflicht nicht entziehen kann, ergiebt sich aus des rechtlichen Natur der bestehenden Gemeindeverhältnisses.

Für die nur kleine, in günstigen finanziellen Verhältnissen sich befindende Portugiesische Gemeinde wird das Maas dieser, den jetzigen Mitgliedern und Angehörigen obliegenden, Verpflichtung kein erhebliches sein. Die Feststellung desselben kann deshalb unbedenklich in der im § 4 angegebenen Weise, und zwar am passendsten dann erfolgen, wenn über die Zahl der bleibenden und austretenden Mitglieder und Angehörigen Gewissheit erlangt ist.

Für die Deutsch-Israelitische Gemeinde macht dagegen die vorhandene erhebliche Gemeindeschuld, — deren Sicherheit wesentlich auf der Organisation der Gemeinde und auf der Contributionspflicht sämmtlicher Mitglieder und Angehörigen begründet ist, — eine Liquidation und eine sofortige Feststellung der von sämmtlichen jetzigen zur Gemeinde gehörigen Israeliten zu leistenden Liquidationsbeiträge nothwendig.

Die näheren Bestimmmungen in Betreff dieser Liquidation, — zu welcher der § 4 die jetzigen sämmtlichen Mitglieder und Angehörigen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde verpflichtet erklärt, — sind, so weit sie der g e s e t z l i c h e n Feststellung bedürfen, in den §§ 11—15 enthalten und bedürfen zu ihrer Erläuterung nur weniger Bemerkungen.

Die von der Liquidation ausgenommenen, in § 11 erwähnten, zu Cultus-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken speciell bestimmten, Activa, wie namentlich Synagogen, Schulhäuser, Begräbnissplätze, Krankenhauslocalitäten sammt den dazu gehörigen Inventarien, sind ihrer Bestimmung und ihrer Benutzung nach keine dem Verkehre angehörige und zur Realisirung geeignete Objecte. Sie müssen ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten werden und bleiben mithin auch künftig das Eigenthum der Gemeinde, welcher die Verpflichtung zur Erhaltung und Ergänzung derselben obliegt.

Der jährliche Liquidationsbeitrag wird in § 12 bis auf höchstens 1 pCt. des Erwerbes festgestellt. Diese Feststellung gründet sich auf eine von dem Vorsteher-Collegium, — dem die Schuldverhältnisse der Gemeinde aus der ihm obliegenden Verwaltung am genauesten bekannt sind, — vorgenommenen sorgfältigen Berechnung. Es steht diese Feststellung zugleich im Zusammenhange mitder interimistischen Bestimmung des § 7, welcher für die Folge und bis zur Einführung des zu entwerfenden neuen Gemeindestatuts den für die Gemeindebedürfnisse zu leistenden Jahresbeitrag der künftig die Gemeinde bildenden Angehörigen auf höchstens 1 pCt. vom Erwerbe normirt. Es wird mithin für das eintretende Interimisticum der jetzt übliche Besteuerungssatz von 2 pCt. für die bleibenden Gemeindeangehörigen auch durch den hinzukommenden Liquidationsbeitrag nicht überschritten werden können. Das Vorsteher-Collegium ist dabei der Ansicht, dass durch den solchergestalt festgestellten jährlichen Liquidationsbeitrag der Pflichtigen, die ungedeckte Gemeindeschuld jedenfalls in zehn Jahren durch Tilgung oder ausreichende Deckung vollständig liquidirt und geordnet sein wird. Hievon ausgehend ist den Liquidationspflichtigen im § 15 das Recht eingeräumt, sich von der jährlichen Beitragspflicht durch die einmalige Zahlung des fünffachen, auf 2 pCt. des Erwerbs berechneten letzten Steueransatzes frei zu machen. Würde diese Befugniss in ausgedehnterem Maasse benutzt werden, so würde dadurch das Liquidationsgeschäft wesentlich gefördert und vereinfacht werden.

Die Feststellungen in Betreff des Liquidationsplanes und dessen Ausführung fallen der Autonomie der Gemeinde anheim; nur über die Liquidationsverwaltung bedarf es noch einer legislativen Bestimmung. Diese ist in den §§ 13 und 14 dahin getroffen, dass das Liquidationsgeschäft dem jetzigen zu diesem Zwecke in der bisherigen Weise zu ergänzenden Vorsteher-Collegium übertragen und dass demselben, unter angemessenen Competenzbestimmungen, ein Repräsentationskörper von 15 Personen, welche aus und von Allen zur Li-

quidation Beitragenden erwählt werden, zur Seite gestellt ist. Durch diese Bestimmung wird das Interesse aller Betheiligten am besten und sichersten gewahrt sein. Da es darauf ankommen musste, das umfängliche und mühsame Liquidationsgeschäft bewährten und solchen Händen anzuvertrauen, welche durch genaue Kenntniss der Verhältnisse der Gemeinde und speciell des Schuldenwesens derselben in den Stand gesetzt sind, die manchen mit demselben verknüpften Schwierigkeiten zu überwinden, so wird die von dem Vorsteher-Collegio erklärte Bereitwilligkeit, sich dieser Mitwirkung von Repräsentanten der Betheiligten unterziehen zu wollen, dankbar anzuerkennen und anzunehmen sein.

Die noch übrigen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes werden zum grössten Theile keiner besonderen Motivirung bedürfen. Sie betreffen:

1) Die Constituirung der künftigen Gemeinden, worüber der § 5 das Erforderliche und von selbst sich Ergebende enthält;

2) die neuen statutarischen Bestimmungen, welche, nach Beseitigung der communalen Gemeindebefugnisse und der damit eintretenden Veränderung in der bisherigen gesetzlichen Grundlage des Gemeindeverhältnisses, für die, künftig als religiöse Gemeinschaften fortbestehenden, Verbände nothwendig werden. In Beziehung auf diese neuen Gemeinde-Statuten, deren Feststellung dem Ermessen der jüdischen Gemeinden anheimgestellt bleiben muss, sind im § 6 nur diejenigen einleitenden Verfügungen getroffen worden, welche theils nöthig sind, um ohne Verzug das ordnungsmässige Zustandekommen und die Einführung der Statuten zu sichern, und welche theils durch das dem Staate verfassungsmässig zustehende Oberaufsichtsrecht begründet sind.

Es mussten aber ausser diesen in § 6 getroffenen Anordnungen auch einzelne interimistische Bestimmungen für den Zeitraum festgestellt werden, welcher zwischen der Inkrafttretung dieses Gesetzes, — die gleichzeitig mit der Inkrafttretung der im Eingange erwähnten drei Gesetze zu

erfolgen hat, — und der Einführung der Gemeindestatuten nothwendig liegen muss. Diese in §§ 7 und 8 enthaltenen interimistischen Verfügungen betreffen die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags für die Gemeindebedürfnisse und die Befugniss zum Austritt aus der Gemeinde. Ueber den ersten Punkt (§ 7) ist schon bei der Motivirung des § 12 das Nöthige gesagt; wegen des zweiten Punktes (§ 8) ist darauf hinzuweisen, dass es eben so zweckmässig als unbedenklich erscheinen muss, für den in Betracht kommenden kurzen Zeitraum die bisher geltenden Bestimmungen unverändert aufrecht zu halten. Es empfiehlt sich diese Verfügung des § 8 schon um deshalb, weil es dadurch vermieden wird, auf die künftige, der Gemeinde zuständige, Feststellung dieses Punktes durch die Gesetzgebung irgend welchen Einfluss zu äussern.

Endlich betreffen 3) die §§ 9 und 10 zwei Gegenstände, welche, wenn die Gemeinden aufhören, communale Corporationen zu bilden, der Jüdischen Gemeindeverwaltung abgenommen werden müssen, und rücksichtlich welcher eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Gesetze erforderlich wird, weil diese Punkte in dem Gesetze über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht ihre Regulirung nicht finden konnten.

Der erste und wichtigste dieser Gegenstände, auf den der § 9 sich bezieht, betrifft die Armen- und Krankenpflege und das Armenschulwesen der Jüdischen Gemeinden. Die zur Zeit in dieser Beziehung bestehende Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden gründet sich auf ihre bisherige Stellung im Staate. Die Gemeindeangehörigkeit, durch welche allein die Staatsangehörigkeit für die Juden bisher erworben wird, hängt von der Aufnahme in die Gemeinden ab, worüber diese, und zwar bis zur Erlassung des Regulativs vom 23. Januar 1854 in völlig selbständiger Weise, verfügen, dagegen aber auch für diese durch die Aufnahme in ihre Gemeinden dem Staate zugeführten Angehörigen, bei eintretendem Unterstützungsbedürfnisse Sorge zu tragen haben. Wenn dagegen künftig nach dem Gesetze über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht der Erwerb des Heimaths- und Bürgerrechts für

die Juden unabhängig von dem Verhältnisse zu ihrer Gemeinde erfolgen soll, so fällt damit der Grund weg, der die Jüdischen Gemeinden bisher verpflichtete, für ihre hülfsbedürftigen Angehörigen zu sorgen. Wollte man der Strenge nach diese Verpflichtung der Gemeinden in Beziehung auf alle diejenigen Juden, welche die Staatsangehörigkeit durch ihre Aufnahme abseiten der Gemeinden in der bisherigen Weise bereits erworben haben, fortbestehen lassen, so würde das weder billig, noch auch, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausführung, empfehlenswerth sein. Es fragt sich aber, in welcher Modalität die künftige Gleichstellung der Jüdischen und der übrigen Staatsangehörigen, in Beziehung auf die im Verarmungsfalle zu gewährende Unterstützung zu beschaffen sein wird. Das Armen-Collegium und die Majorität des Vorsteher-Collegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde wünschen den Fortbestand ihrer obligatorischen Armenpflege und tragen darauf an, dass die Ausgleichung der dadurch für die Gemeinde entstehenden Prägravation durch einen angemessenen, aus der Staatscasse zu gewährenden, jährlichen Zuschuss an die Israelitischen Wohlthätigkeits-Anstalten beschafft werde. Es lässt sich nicht verkennen, dass diesem Antrage manche, und im Interesse des Armenwesens nicht unwichtige Momente, zur Seite stehen. Es gehören dahin die wünschenswerthe Erhaltung der bestehenden gut organisirten Gemeindeeinrichtungen, die Verschiedenheit der beim Armenwesen in Betracht kommenden religiösen Vorschriften und confessionellen Rücksichten und vor Allem die Berücksichtigung der vorliegenden günstigen Erfolge der bisherigen Gemeindeverwaltung, welche bei dem kleineren Kreise der ihr anvertrauten Armenpflege in wirksamerer Weise, als dies bei den grossen Staatsanstalten möglich ist, sowohl den Missbrauch der Unterstützung verhüten, als durch frühzeitig und verschiedenartig gewährte Hülfe der vollständigen Verarmung vorzubeugen im Stande ist. Wenn dem ungeachtet im § 9 der zweiten sich darbietenden Modalität der Vorzug gegeben worden ist, nach welcher die bisherige, in Beziehung auf die

Armenpflege bestehende, Verpflichtung der Jüdischen Gemeinde aufgehoben wird und die nöthig werdende Unterstützung künftig den Jüdischen Staatsangehörigen in gleicher Weise wie allen übrigen Staatsangehörigen durch die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten gewährt werden soll, so liegen dieser Bestimmung die Erwägungen zum Grunde: dass einerseits im Interesse einer richtigen Verwendung der zu Wohlthätigkeitszwecken bewilligten Staatsmittel so weit thunlich darauf zu halten ist, dass die zu gewährenden Unterstützungen durch die öffentlichen Behörden nach gleichen Grundsätzen und in der gleichen Modalität an alle zum Empfange von Hülfsleistungen qualificirten Staatsangehörigen, gleichviel welcher religiösen Gemeinschaft sie angehören, ertheilt werden, und dass dagegen andererseits durch die Aufhebung der den Israelitischen Gemeinden bisher obgelegenen Verpflichtung keineswegs für dieselben die fernere freiwillige Ausübung der Armenpflege in Beziehung auf ihre Angehörigen unthunlich gemacht wird. Wenn die hier bestehenden christlichen nicht lutherischen Gemeinden, obschon dieselben von den Wohlthätigkeits-Anstalten des Staates nicht ausgeschlossen sind, fast ohne Ausnahme ihren dürftigen Angehörigen Unterstützung aller Art und deren Kindern freien Schulunterricht zu Theil werden lassen, so wird es in gleicher Weise den Jüdischen Gemeinden unbenommen sein, ihre Einrichtungen, so weit die bestehenden Dotirungen derselben und die ihnen für solche Zwecke künftig zukommenden freiwilligen Beiträge es gestatten werden, auch künftig beizubehalten, um der Noth und der Bedrängniss ihrer Angehörigen in der ihnen zweckmässig scheinenden Weise so weit thunlich Abhülfe und Erleichterung zu gewähren.

Der zweite, den Israelitischen Gemeinde-Vorständen abzunehmende, Verwaltungs-Gegenstand betrifft die Aufsicht über die sich hier aufhaltenden fremden Israeliten, so weit solche zur Zeit noch besteht, so wie die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung solcher Fremden in vorkommenden Nothfällen. Dass diese Fremden-Controlle in ihrem

ganzen Umfange an die dafür competenten Polizeibehörden zu überweisen ist, ohne dabei die bisherige Mitwirkung der Jüdischen Gemeinden künftig in Anspruch nehmen zu können, ist die natürliche Folge der eintretenden veränderten Stellung und Bedeutung dieser Gemeinden.

Auf den Grund dieser Auseinandersetzung ersucht der Senat die Bürgerschaft:

> dem anliegenden, die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinde betreffenden, Gesetz-Entwurfe in der Weise ihre Mitgenehmigung ertheilen zu wollen, dass dieses Gesetz, durch dessen Feststellung die Anwendung des bei der Bürgerschaft in Berathung befindlichen Gesetzes über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht auf die Israelitische Bevölkerung bedingt ist, gleichzeitig mit den der Bürgerschaft am 16. November d. J. vorgelegten drei Gesetzen, innerhalb drei Monaten nach erfolgter Publication an einem vom Senate zu bestimmenden Tage, in Wirksamkeit treten.

Die Bürgerschaft wählte einen Prüfungs-Ausschuss von fünf Personen, nämlich die Herren Dr. A. Rée, Samuel Israel, Julius Horwitz, J. Lafargue und L. Ulex. Dieser Ausschuss forderte Erläuterungen von dem Vorsteher der Gemeinden und trug auf Genehmigung des Entwurfs mit einigen unwesentlichen Aenderungen an und die Bürgerschaft genehmigt denselben in dieser Gestalt am 14. April.

Nachdem nun Senat und Bürgerschaft einig waren, hätte die Publication des Gesetzes nach den Vorschriften der Staatsverfassung in kürzester Frist erfolgen müssen, da aber die Gesetze über die Bürgerrechte, über die Gewerbe und über die Realgerechtigkeiten mit demselben in engster Verbindung standen, so zog sich die Publication hin bis zum 7. November 1864 mit der Bestimmung, dass es nebst den übrigen Gesetzen am 1. Februar 1865 in Kraft tretn solle.

Gesetz,
betreffend die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg, publicirt den 7. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, das innerhalb drei Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird, was folgt:

§ 1.

Die für die Israeliten bestehende Zwangspflicht zum Eintritte und zum Verbleibe in den Verbänden der hiesigen Deutsch-Israelitischen und Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde ist aufgehoben. Die Gemeinde-Mitgliedschaft ist mithin für die Israeliten künftig eine freiwillige.

§ 2.

Die Erwerbung der hiesigen Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts findet für die Israeliten unabhängig von ihren Verhältnissen zur Gemeinde statt. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht ist dafür maassgebend.

§ 3.

Den Mitgliedern der genannten hiesigen Israelitischen Gemeinden steht mit ihren Angehörigen (Frau und minderjährigen Kindern), wiewohl unter Vorbehalt der ihnen nach § 4 obliegenden Verpflichtungen, mittelst schriftlicher Anzeige an das betreffende Vorsteher-Collegium der Austritt aus dem Gemeinde-Verbande jederzeit frei, und zwar binnen drei Monaten nach Publication dieses Gesetzes ohne weitere Verbindlichkeit, von da an bis drei Monate nach Publication der neuen Gemeinde-Statuten (§ 7), nachdem sie ihren Beitrag für das laufende Jahr doppelt geleistet, und nach dieser letzten Frist endlich in Gemässheit der statutenmässigen Bedingungen. Mündig werdende Angehörige von Gemeinde-Mitgliedern können drei Monate nach erlangter Grossjährigkeit ihren Austritt aus der Gemeinde ohne fernere Verpflichtung,

mit Ausnahme derjenigen für die Liquidation, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklären.

§ 4.

Die sämmtlichen zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Verbande der beiden Israelitischen Gemeinden befindlichen Mitglieder und die Angehörigen derselben, mithin sowohl diejenigen, welche im Gemeinde-Verbande verbleiben, als auch diejenigen, welche aus demselben austreten, und zwar auch für den Fall, dass sie zu einer anderen vom Staate anerkannten religiösen Genossenschaft übertreten oder aus dem hiesigen Staatsverbande entlassen werden, sind verpflichtet, die, behufs Erfüllung der bereits bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde erforderlichen Beiträge zu leisten, und zwar,

sofern sie der Deutsch-Israelitischen Gemeinde angehören, nach Maassgabe der Bestimmungen der §§ 12—17 dieses Gesetzes;

und, sofern sie der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde angehören, nach Maassgabe einer mit dem Vorsteher-Collegium dieser Gemeinde zu treffenden Verständigung. Sollte eine solche nicht zu Stande zu bringen sein, ist die Differenz, zur Entscheidung in erster und letzter Instanz, an den Senat zu bringen.

§ 5.

Den hiesigen Iraelitischen Gemeinden gehören künftig an:

a) alle diejenigen jetzigen Mitglieder und die Angehörigen derselben, deren Austritt aus der betreffenden Gemeinde nicht nach Vorschrift § 3 innerhalb der dort gesetzten Frist angezeigt worden ist, so wie

b) alle diejenigen Israeliten nebst ihren Angehörigen welche späterhin unter den festzustellenden statutenmässigen Bedingungen (§ 9), oder, bis zur Feststellung derselben, unter den von dem betreffenden Vorsteher-Collegium zu bestimmenden Bedingungen, in eine der hiesigen Gemeinden eirtreten.

Den Neueingetretenen steht übrigens selbstverständlich

der Wiederaustritt in Gemässheit der Bestimmungen des § 3 jederzeit frei.

§ 6.

Die Vorsteher-Collegien der beiden Gemeinden haben drei Monate nach Publication dieses Gesetzes unter Zuziehung von gewählten Gemeinde-Repräsentanten die künftigen Gemeinde-Statuten festzustellen.

Die zu treffenden Bestimmungen über die Zahl und über die Wahlart dieser zuzuziehenden, aus den dann vorhandenen Gemeinde-Mitgliedern zu entnehmenden Repräsentanten, bleiben den Vorsteher-Collegien vorbehalten.

Die neuen Gemeinde-Statuten sind, behufs Ausübung der dem Staate zustehenden verfassungsmässigen Oberaufsicht, dem Senate vorzulegen.

§ 7.

Bis zur Feststellung der Gemeinde-Statuten und bis dahin dass, auf Grundlage derselben, anderweitige Bestimmungen getroffen worden sind, ist jedes in einer der beiden bestehenden Gemeinden verbleibende oder neu eintretende Mitglied, so wie jeder steuerpflichtig werdende Gemeinde-Angehörige, sofern er nach § 3 seinen Austritt nicht erklärt hat, zur Leistung eines jährlichen Beitrags zu den Gemeinde-Ausgaben in der Art verpflichtet, dass dieser jährliche Beitrag für den Steuerpflichtigen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, in Berücksichtigung des ausserdem zu zahlenden Liquidationsbeitrags, höchstens bis auf 1 pCt. des jährlichen Erwerbs zu bestimmen ist; und für den Steuerpflichtigen der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde, unter Einrechnung des etwa erforderlich werdenden und festzustellenden Liquidationsbei trags, die bisher bestehenden Besteuerungsgränzen nich über schreiten darf.

§ 8.

Die Armen- und Krankenpflege, so wie das Armen-Schulwesen der Israelitischen Gemeinden hört auf ein obligatorisches zu sein. Die erforderlich werdende Unterstützung wird den jüdischen Staatsangehörigen künftig in gleicher

Weise wie allen übrigen Staatsangehörigen durch die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten gewährt.

§ 9.

Die künftig der Polizeibehörde ausschliesslich obliegende Aufsicht über die sich hier aufhaltenden fremden Juden, so weit dieselbe bisher durch das Vorsteher-Collegium ausgeübt worden, sammt der damit verbunden gewesenen Unterstützung fremder nothleidender Juden, ist aufgehoben.

Bestimmungen, betreffend die Liquidation der bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

§ 10.

Alle nicht zu Cultus-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken bestimmten Activa der Deutsch-Israelitischen Gemeinde sind zu realisiren und ist der Erlös, so weit er zureicht, zur Bezahlung der Passiva dieser Gemeinde und zur Erfüllung der Verpflichtungen derselben gegen Beamte — so weit dieselben nicht beibehalten werden müssen — und gegen Pensionisten oder zur Beschaffung einer vollständig ausreichenden Sicherstellung dieser Gemeindeverbindlichkeiten zu verwenden.

§ 11.

Zum Zwecke der Deckung des bei dieser Liquidirung sich ergebenden Deficits sind alle zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Gemeinde-Verbande befindlichen Mitglieder so wie die Angehörigen derselben — diese letzteren sobald sie nach den jetzt befolgt werdenden Grundsätzen steuerpflichtig werden, — mithin ohne Rücksicht darauf, ob sie fernerhin in dem Gemeinde-Verbande bleiben oder aus demselben austreten, verpflichtet, einen jährlichen Beitrag bis zu 1 pCt. ihres Erwerbes so lange zu zahlen, bis die Tilgung oder Deckung sämmtlicher Passiva der Gemeinde, einschliesslich der Verbindlichkeiten gegen die Pensionisten und gegen

nicht in Function bleibenden Beamten, so wie der fällig werdenden Renten und Zinsen beschafft ist.

§ 12.

Diese Liquidation der finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 15, durch das Collegium der jetzigen Gemeinde-Vorsteher zu beschaffen und ist dasselbe zu diesem Zwecke in der bisherigen Weise zu ergänzen.

§ 13.

Dem Vorsteher-Collegium wird für dieses Liquidationsgeschäft ein aus 15 Mitgliedern bestehendes selbständiges Collegium beigeordnet.

Diese 15 Mitglieder werden von und aus den zu Liquidationsbeiträgen verpflichteten und mit denselben nicht im Rückstande befindlichen Personen erwählt.

Die Competenz dieses den Gemeinde-Vorstehern beigeordneten Collegiums erstreckt und beschränkt sich auf die folgenden Functionen. Dasselbe hat

1) gemeinschaftlich mit dem Vorsteher-Collegium den Liquidationsplan festzustellen;

2) das alljährlich von dem Vorsteher-Collegium ihm vorzulegende Budget der Liquidation zu prüfen und zu bewilligen;

3) die Höhe der auszuschreibenden jährlichen Liquidationssteuer zu bestimmen;

4) die ihm vorzulegenden jährlichen Liquidationsabrechnungen zu prüfen und die Decharge zu ertheilen;

5) mit dem Vorsteher-Collegio über die Bedingungen sich zu verständigen, unter welchen auch einzelne der zu realisirenden Activa für die Gemeinde erhalten bleiben können;

6) mit dem Vorsteher-Collegio die näheren Bestimmungen über die fernere Verwaltung der zur Sicherung der Gemeindeschulden vorhandenen oder anzuschaffenden Capitalien zu vereinbaren.

Bei sich ergebenden Dissensen in Beziehung auf die Punkte 1, 5 und 6 steht, in Ermangelung eines anderen

Schiedsspruches dem Senate als Schiedsrichter die Entscheidung in erster und letzter Instanz zu.

§ 14.

Jeder Beitragspflichtige hat das Recht, sich und seine minderjährigen noch nicht besteuerten Angehörigen von der Verpflichtung, fernere Liquidationsbeiträge zu leisten, dadurch gänzlich frei zu machen, dass er sofort den fünffachen Betrag derjenigen Summe zahlt, mit welcher er, als mit 2 pCt. von seinem Erwerbe, in dem letzten Jahre des bisherigen Gemeinde-Bestandes zu den Gemeinde-Ausgaben besteuert gewesen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
den 7. November 1864.

Dieses Gesetz, das in manchen seiner einzelnen Bestimmungen nicht völlig präcis ist, ward indessen von den verschiedenen Partheien mit Befriedigung aufgenommen, indem einerseits die Continuität der Gemeinde gesetzlich gesichert und für die finanziellen Verhältnisse hinlänglich gesorgt, andererseits aber das Prinzip einer freiwilligen Religionsgenossenschaft, in welche man jederzeit nach Belieben ein- und austreten konnte, festgehalten war. Eine eigentliche Unterbilanz war nur in sofern vorhanden, dass die Synagogen, Schulhäuser u. s. w. nicht mehr als einzuschätzende Activa und als dagegen die verschiedenen Verpflichtungen der Gemeinde an Personen und Institute auf Capitalfuss aufzuführen waren. Dennoch dauerte die Liquidation länger als man vermuthete, wie weiterhin zu erwähnen. Auch ist zu bemerken, dass der Erfolg im Allgemeinen als ein Sieg der Erhaltungs-Parthei betrachtet wurde.

Consulent. Das Vorsteher-Collegium stellte schon einige Zeit früher einen besonderen Consulenten für die bevorstehenden Arbeiten an, welcher allen seinen Sitzungen beiwohnt.

Austritte. 1865, 7. Februar. Obgleich das Gesetz schon am 1. Februar in Kraft zu treten bestimmt war, so wurde dennoch die laut § 3 für den Austritt gestellte Frist vom 7. November an

gerechnet. Bei Schluss dieses Termins waren indessen nur 46 Austritts-Erklärungen von Contribuenten und sieben von unbesteuerten Mitgliedssöhnen, im Ganzen ungefähr 120 Seelen umfassend, eingelaufen, von denen einige wieder zurücktraten, als hiezu bis den 3. Juni Frist gegeben ward.

Cassen-Ordnung.

Um dieselbe Zeit wurde festgestellt, dass die Gemeindecasse ausser am Sonntag, auch am Dienstag- und Donnerstag-Vormittag (statt wie bisher am Mittwoch- und Donnerstag-Abend) geöffnet und die Steuer-Quittungen von zwei Cassenbeamten und nicht mehr von zwei Verstehern unterzeichnet würden.

Carl Heine's Dotation des Krankenhauses.

1865, 25. Januar. Weil das Krankenhaus der Gemeinde, welches die Ueberschrift: «Erbaut von Salomon Heine zum Andenken an seine Gattin Betty Heine» trägt, mit Aufhören der obligatorischen jüdischen Armenpflege seiner wesentlichsten Subsistenz-Quelle beraubt war, entschloss sich der Sohn des Erbauers, der Kaufmann Carl Heine, durch die Schenkung eines Capitals von ungefähr Bco. ℔ 400,000 ein- für allemal die Ausgaben der Anstalt zu sichern, womit zugleich die Trennung desselben von dem Gemeinde-Rechnungswesen eintreten sollte. Das Vorsteher-Collegium erklärte sich zur Annahme der Dotation mit gedachter Bestimmung bereit.

Zwei Collegien.

1865, Januar. Es war nun nach § 6 des Gesetzes ein Collegium zur Ausarbeitung des neuen Gemeindestatuts zu erwählen und nach § 13 ein anderes für die Mitausführung der Liquidation. Es steht nicht in dem Gesetze, dass Ersteres ebenfalls ein selbständiges Collegium sein solle, vielmehr war die Ausarbeitung des Statuts Sache der Gemeindevorsteher mit blosser Zuziehung einer nicht angegebenen Zahl von gewählten Repräsentanten. Vielleicht um sich die Verantwortlichkeit zu erleichtern, zeigten die Vorsteher jedoch an, dass auch diese Repräsentanten als ein abgesondertes Collegium arbeiten sollten und blieb die schliessliche Vereinbarung mit den Vorstehern vorbehalten.

Fremden-Commission.

Am 1. Februar wurde die Israelititische Fremden-Commission aufgelöst.

Wahlen zum Liquidations-Collegium.

Die Wahlen zum Liquidations-Collegium geschahen am 29. Februar und folgenden Tagen ohne alle Wahlbeschränkung, als dass der Wähler mit seiner Steuer für das verflossene Jahr 1864 nicht im Rückstande sei.

Wegen der Wahlen der Repräsentanten erschien folgendes

Reglement.

§ 1.

Repräsentanten-Collegium.

Die künftigen Gemeinde-Statuten werden vom Vorsteher-Collegium und einem Repräsentanten-Collegium von funfzehn Mitgliedern, vorbehältlich der Genehmigung des Senats, festgestellt.

§ 2.

Die Wahl dieses Repräsentanten-Collegiums erfolgt in der Art, dass neun Mitglieder in allgemeiner Wahl von der Gemeinde erwählt werden, und nach Vollziehung dieser Wahl und Bekanntmachung des Resultats von den sechs übrigen Mitgliedern zwei von der Synagogen-Verwaltung, zwei von den Directoren und Deputirten des neuen Israelitischen Tempels und zwei von dem bisherigen Armen-Collegium ernannt werden.

§ 3.

Zur Theilnahme an der allgemeinen Wahl berechtigt sind alle am Tage der Wahl im Gemeinde-Verbande befindlichen männlichen mündigen und steuerpflichtigen Gemeinde-Angehörigen, welche mit ihrem Gemeinde-Beitrag für das Jahr 1864 nicht rückständig sind.

§ 4.

Wählbar ist jeder nach § 3 zur Theilnahme an der allgemeinen Wahl Berechtigte, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder des Vorsteher-Collegiums.

§ 5.

Bei der Wahl entscheidet die relative Majorität, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 6.

Bei Vacanzen in der Zahl der durch allgemeine Wahl Erwählten treten Diejenigen, welche die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen, der Reihe nach als Ersatzmänner ein, vorausgesetzt, dass sie mindestens ein Zehntel der überhaupt abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 7.

Die allgemeine Wahl findet statt durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels mit neun Namen. Die Stimmzettel sind verdeckt zu stempeln und vom Wähler persönlich in einen Wahlkasten zu werfen.

§ 8.

Als Wahltage sind festgetzt, der 12., 13. und 14. Februar 1865, und zwar findet die Entgegennahme der Stimmzettel statt:

Am Sonntag, den 12. Februar,
von 11 bis 3 Uhr Mittags,
in Versammlungslocal der neuen Synagoge, Kohlhöfen.
Am Montag, den 13. Februar,
von 12 bis 3 Uhr Mittags,
im Weidenhof, grossen Burstah.
Am Dienstag, den 14. Februar,
von 11 bis 3 Uhr Mittags,
im Versammlungslocal der neuen Synagoge, Kohlhöfen.

Hamburg, den 11. Januar 1865..

Das Vorsteher-Collegium.

Es sei hier die Bemerkung erlaubt, dass das Wort Liquidation unglücklich gewählt sein dürfte, da die Gemeinde eben nicht liquidiren (nach dem gewöhnlichen Sinn dieses Ausdrucks), sondern fortgeführt werden sollte. Consolidation oder Schulden-Sicherung hätte vielleicht die hier verstandene Operation deutlicher bezeichnet und mancher Weitläufigkeit vorgebeugt.

Die Wahlen fielen

a) für das Liquidations-Collegium auf Herren
Sally Elkan, M. J. Emden, Aug. Hertz, H. S. Hertz, J. A. Israel, Louis S. Levy, Dr. B. H. Levy, Moritz

Lipmann, H. J. Mathias, Jacob Meyer, H. B. Oppenheimer (später ersetzt durch Salomon Wolff), E. Rosenbacher (später ersetzt durch L. J. Hess), R. E. Ruben, Phil. Simon, Siegd. Warburg;

Präses ward Herr H. S. Hertz, Schriftführer Herr Dr. Levy;

eröffnet ward dies Collegium am 9. Februar;

b) zum Repräsentanten-Collegium, durch freie Wahlen, die Herren Samuel Enoch, Jos. M. Heilbut. H. S. Hertz, Dr. M. Isler, Sally Lewisohn, Dr. H. May, Dr. S. P. Nathan, Dr. B. L. Oppenheimer, B. A. Simon.

Es wurden deputirt:

Vom Armen - Collegium
die Herren H. J. Matthias und Phil. Simon;

von der Synagogen-Verwaltung
die Herren L. J. Adler und D. S. Goldschmidt;

von der Tempel-Direction
die Herren Ad. Hinrichsen und Moritz Liepmannn;

Präses wurde Herr Dr. Isler, Vicepräses Herr Sally Lewisohn, Schriftführer Herr Dr. May und Herr Dr. Oppenheim.

Eröffnet wurde dies Collegium am 23. Februar.

Liquidations-Projecte.

Dem Liquidations-Collegium wurde gleich bei der Eröffnung ein Exposé der finanziellen Situation der Gemeinde übergeben, welches (lithographirt) in zwölf Folioseiten Text und achtzehn Tabellen einen genauen Status darlegt und

1) einen allgemeinen, auf zehn Jahre eingetheilten Plan zur Liquidation und Consolidirung aller Schulden und Obligos gegen Institute und Beamte, Pensionairs etc. und sodann

2) ein Liquidations-Budget pro 1865 aufstellt und um Zustimmung zu demselben so wie um die Genehmigung der Liquidationssteuer pro 1865 ersucht. Blos die letztere ward sofort bewilligt, die ersten beiden Gegenstände aber zu weiterer Discussion vorbehalten.

Eben so ward vom Gemeindevorstande ein Entwurf zum Gemeindestatut ausgearbeitet und gedruckt den Repräsentanten zugestellt, welche an eine Prüfung desselben, eventuell an Ausarbeitung eines Gegenprojectes gingen.

Das Jahr 1865 bringt nun vorläufig keine neuen Thatsachen, die Arbeiten der beiden neuen Collegien und ihre Correspondenz mit dem Vorstande gingen ihren schwerfälligen Gang und in der Verwaltung erhält man interimistisch Alles bestmöglich im bisherigen Geleise.

Armenwesen

Bereits 1862 hatten die Mitglieder des jüdischen Armen-Collegiums Berathungen gepflogen, wie bei der officiellen Auflösung der öffentlichen jüdischen Armenverpflegung das Interesse ihrer grösstentheils altbekannten jüdischen Pfleglinge am besten zu wahren sei. Es verlautbartete später, dass der Vorschlag, das jüdische Armenwesen wenigstens noch eine mässige Zahl von Jahren separat als von der Stadt subventionirte Anstalt fortbestehen zu lassen, in der bezüglichen Commissission des Senats mit nur einer Stimme unterlegen sei, und ein gedrucktes das Datum des 15. April tragendes (aber viel später übergebenes) von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnetes Promemoria schliesst mit dem Gesuch, das Vorsteher-Collegium möge «mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben, unsere Armenanstalt, wie auch die Verhältnisse sonst sich gestalten mögen, intact und unversehrt zu erhalten.»

Die Vorsteher waren indessen nicht im Stande, hierauf einzugehen und sie waren nicht wenig erstaunt gewesen, als sogar der bescheidene von allen jüdischen Petenten gemachte Vorschlag, die jüdischen Armenschulen einstweilen bis zur Errichtung der Staatsschulen besonders zu subventioniren, von der Gesetzgebung ganz unerwähnt und unberücksichtigt blieb. *) Mit der städtischen Armen - Anstalt,

*) In dem Schreiben vom 6. Mai 1864, in welchem die Vorsteher ihre Zustimmung zu einigen von der Bürgerschafts-Commission gemachten Monituren aussprechen, sagen sie: Inzwischen muss sich das Vorsteher - Collegium vorbehalten, falls es sich herausstellen sollte, dass die Gemeinde in Zukunft nicht in der Lage wäre, für einen genügenden Schulunterricht der Kinder armer Eltern zu sorgen, seine Anträge auf eine Staats-Subvention für diesen speciellen Zweck und für die Zeit bis für ausreichende Armenschulen von Seiten des Staats Sorge getragen sein wird, zu wiederholen.

welche sich übrigens auch schon bisher den Namen der «allgemeinen» beigelegt hatte, ward den grössten Theil dieses Jahres unterhandelt und derselben zuletzt auch eine Reihe von einigen und dreissig jüdischer eingezeichneter Armer überwiesen; so wie denn auch die Darlegung, dass ein Haupthinderniss des Eintritts der Juden in diese Anstalt in dem Zwange bestand, sich dem wenig anständigen und den Juden durchweg widerstrebenden Haufen-Begräbniss zu unterwerfen, die wohlthätige Folge hatte, dass dieser Zwang im November durch Beschluss der allgemeinen Armen-Anstalt überhaupt aufgehoben wurde und jeder Arme, Christ oder Jude, sich nach eigenem Wunsch konnte begraben lassen.

Inzwischen wurde sofort die Israelitische Fremden-Commission officiell aufgelöst.

Dr. Frankfurter's Jubiläum

9. September. Fünfundzwanzigjähriges Amts-Jubiläum des Predigers Dr. Frankfurter, bei welcher Gelegenheit ihm unter Andern ein Capital von Ct.℔ 26000 von seinen Freunden verehrt wurde.

Carl Heine's Testament.

Im Februar war die vorerwähnte Dotation von Carl Heine für das Krankenhaus von ihm eingezahlt worden und schon am 3. Juli starb der noch junge Mann auf einer Reise im südlichen Frankreich. In seinem Testament fand sich noch ein Legat von Bco.℔ 60,000 für das Krankenhaus und eins von Bco.℔ 100,000 für die Hermann Heine'sche Stiftung. Sodann kommt eine Reihe von Vermächtnissen an verwandte und befreundete Personen, an das Comptoir- und das Domestiken-Personal und endlich Legate an fast alle jüdische und christliche Privat-Anstalten, worunter Bco.℔ 12000 an die Talmud Tora-Schule, 10000 an die Israelitische Freischule, je 5000 an die zwei jüdischen Armen-Mädchenschulen, 8000 an das Israelitische Waiseninstitut, 6000 an das Paulinenstift, 5000 an die Israelitische Vorschussanstalt, je 3000 an die jüdischen jungen Armenfreunde und an die Anstalt zur Bekleidung armer Talmud Tora-Schüler, je 4000 an die jüdischen Frauenvereine für Wöchnerinnen und Wittwen, je 2000 an die Feuerung-Vertheilungs-Gesellschaft, die Ed. Kley Stiftung, den Frauenverein für Krankenpflege und den

Mädchenbekleidungs-Verein, 1000 an den Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten, den Wohlthätigkeits-Verein von 1856 und den jüdischen Unterstützungs-Verein von 1862, 1500 an den Verein Mischenet Sekenim, 3500 an den Israelitischen weiblichen Krankenverein von 1849, 500 an den Israelitischen Unterstützungs-Verein von 1829, 2000 an die Stiftung zum Andenken an die Emancipation der Juden in Hamburg, 1000 an den Israelitischen Stipendien-Verein, 1500 an den Israelitischen Feuerungs-Verein von 1855, 2000 dem (Portug.) Israelitischen Verein Oser Dalim, je 500 dem Verein zur Vertheilung von Kleidungsstücken an arme Israeliten, dem Verein Refuot ha Néfesch, dem Israelitischen Gevatter-Verein, 5000 dem Israelitischen Miethe-Verein.

Sodann noch über Bco.ℳ100,000 an verschiedene paritätische und specifisch christliche Schulen, Stiftungen und Vereine, unter letzteren sogar an zwei Vereine für innere Mission, und endlich Bco.ℳ 200,000 an die hiesige Gemäldegallerie.

Die von der Reeperbahn auf das Israelitische Krankenhaus führende Strasse erhielt den officiellen Namen »Heine-Strasse«.

17. November. Publication des durch Senat und Bürgerschaft beschlossenen »Civilstandsgesetzes«, durch welches nun durch ruhige Entwickelung das frühere Andrängen einiger Ungeduldigen als ganz zwecklos erscheint. Die separaten jüdischen Register hören auf. Die die Judenschaft besonders interessirenden Stellen sind:

§ 2 (Alinea II).

In den Landherrschaften (NB. die bisher mit in die jüdischen städtischen Register gezogen waren) sind bis auf Weiteres in jeder Gemeinde die abgesondert von den zu haltenden Einstandsregister von den herkömmlich mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Predigern oder Kirchenbeamten zu führen.

§ 24.

Die Trauung kann mit gleicher bürgerlicher Rechtsgültigkeit, nach Wahl der Verlobten, entweder durch einen Geistlichen einer der Religionsgesellschaften, welche vom Staate als hierzu berechtigt anerkannt worden oder durch

eine der im § 18 genannten (NB. bürgerlichen) Behörden vollzogen werden. Die Zuständigkeit der Civilbehörde richtet sich nach der jeweiligen Wohnung der Braut, falls diese sich nicht hier aufhält, nach der Wohnung des Bräutigams.

§ 31.

Kein Geistlicher darf eine Trauung vornehmen, bevor nicht von der zuständigen Civilbehörde die im § 18 vorgeschriebene Bescheinigung ertheilt ist und zwar bei einer von den zuständigen Gerichten zu erkennenden Strafe von sechs Monaten Gefängniss oder 600 Thalern, wobei zugleich die Entziehung der Befugniss, zu trauen, ausgesprochen werden kann.

Auch werden die Registratoren beider städtischen Gemeinden nach dem Durchschnitt ihrer Einnahmen in den letzten Jahren vom Staate auf Lebenszeit pensionirt.

22. November. Bei der nunmehr fundirten Selbständigkeit des Krankenhauses bedurfte dasselbe eines neuen Statuts, namentlich bezüglich finanzieller Verwaltung und eines gesicherten Zusammenhanges mit der Gemeinde. Die Verhandlungen hier über wurde bereits bei Lebzeiten Carl Heine's begonnen — welcher die «Fundamental-Bestimmungen» als Bedingungen seiner Schenkung hinstellte und hernach mit seiner Wittwe (und Universalerbin) fortgesetzt und beendigt. Sie lauten (siehe Statuten des Krankenhauses der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, publicirt durch das Vorsteher-Collegium dieser Gemeinde):

1.

Das Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde der sel. Frau Betty Heine zum Andenken erbaut von ihrem Gatten, ist zu ewigen Zeiten für die unentgeltliche Pflege und Heilung armer Israelitischer Kranken, welche dem Hamburgischen Staatsverbande angehören, bestimmt.

2.

So weit es nach Erfüllung des unter 1. angegebenen Zweckes thunlich ist, werden auch arme Israeliten, welche dem hiesigen Staatsverbande nicht angehören, unentgeltlich, jedoch unter Vorbehalt der Ansprüche an ihre Heimathsbehörde, und Kranke aller Confessionen gegen ein von

der Verwaltung jedesmal zu bestimmendes Kostgeld aufgenommen.

3.

Sieche und Geisteskranke finden keine Aufnahme in der Anstalt.

4.

Die häuslichen Einrichtungsn sind so zu treffen, dass auf die religiösen Ansprüche der im Krankenhaus aufgenommenen orthodoxen Juden jede mit dem Charakter des Instituts zu vereinbarende und sonst thunliche Rücksicht genommen wird. — Der Betsaal ist für ewige Zeiten zu erhalten.

5.

Kein in der Anstalt Aufgenommener darf zu einer religiösen Handlung oder zur Theilnahme an einer solchen gezwungen, oder auch nur von Verwaltern, Aerzten und Angestellten veranlasst werden. Jedem ist in dieser Beziehung innerhalb der Hausordnung volle Freiheit zu belassen.

6.

Die Verwaltung des Instituts muss, abgesehen von den Aerzten, aus im hiesigen Staats- (Zusatz in den Statuten § 7: und Gemeinde-) Verbande stehenden Israeliten bestehen.

Fernere Fundamentalbestimmungen, vereinbart mit Frau Wittwe Heine.

1.

In dringenden Nothfällen darf die Aufnahme Niemanden versagt werden.

2.

Das Stiftungs-Capital ist unantastbar.

3.

All (NB. die Anstalt betreffenden) testamentarischen Bestimmungen, besonders die des sel. Herrn Salomon Heine, sind zu allen Zeiten genau zu befolgen.

4.

Der in dem Betsaal befindliche Stand des sel. Herrn Salomon Heine und die im Hause befindlichen Portraits sind für ewige Zeiten zu erhalten.

5.

Die bestehende Inschrift auf dem Hause: «Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, der sel. Frau Betty Heine zum Andenken erbaut von ihrem Gatten», ist auf ewige Zeiten zu erhalten.

6.

Diese Fundamentalbestimmungen müssen im Sitzungszimmer des Krankenhaus-Collegiums angeschlagen werden.

Ausser diesen Fundamentalbestimmungen sind noch 50 Paragraphen sonstiger Statuten vorhanden. Wir geben daraus diejenigen, welche auf das Verhältniss der Anstalt zur Deutsch-Israelitischen Gemeinde Bezug haben.

§ 1.

Das in der Vorstadt St. Pauli belegene Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde ist ein unter Oberaufsicht des Vorstandes dieser Gemeinde stehendes Institut zur unentgeltlichen Heilung armer Israelitischer Kranken jedweden Alters und Geschlechts, welche dem Hamburgischen Staatsverbande angehören.

§ 5.

Die Verwaltung ist einem Collegium von sieben Mitgliedern anvertraut, nämlich fünf Provisoren und den beiden Aerzten der Anstalt, welche Letztere berathende Stimmen haben. Die Anzahl der Provisoren kann, falls sich ein Bedürfniss dazu herausstellt, durch Beschluss des Collegiums mit Genehmigung des Vorsteher - Collegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde von fünf auf sieben erhöht werden.

§ 6.

Die Wahl der Mitglieder des Krankenhaus-Collegiums erfolgt durch das Collegium selbst mittelst geheimer Stimmgebung und mit Zutritt zweier vom Vorsteher-Collegium der Gemeinde aus seiner Mitte zu deputirenden Mitglieder mit gleichem Stimmrechte.

§ 8 (Alinea II).

Die Wahl erfolgt übrigens durch absolute Stimmenmehrheit. Sollte diese in zwei Gängen nicht zu erreichen

sein, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit; bei Stimmengleichheit das Vorsteher-Collegium.

§ 19.

Das Krankenhaus-Collegium hat die Gehalte sämmtlicher Angestellten festzusetzen. Die Gehalte der beiden Aerzte und des Oekonomen bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorsteher-Collegiums.

§ 22.

Das Vorsteher-Collegium führt die Ober-Aufsicht über die Verwaltung des Krankenhauses, nöthigenfalls unter Einholung eines Gutachtens vom Gesundheitsrathe, und hat insbesondere die Verpflichtung, für strenge Beobachtung der Statuten Sorge zu tragen.

Das Stiftungs-Capital des Krankenhauses ist unantastbar. Dasselbe ist auf den Namen des Krankenhauses mit der Clausel zu belegen, dass keine Umschreibung oder Tilgung ohne Consens des Krankenhaus-Collegiums und des Vorsteher-Collegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vorgenommen werden darf.

§ 24.

Alle für das Krankenhaus künftig eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, über deren Verwendung nicht etwa eine besondere Bestimmung vorhanden ist, sind zum Stiftungscapital zu schlagen und eben so zu belegen. Immerwährende oder temporäre Bestimmungen der Geber sind in gesetzlicher Weise jederzeit zu befolgen, namentlich die Bestimmungen im Testament des sel. Herrn Salomon Heine.

§ 25.

Alljährlich ist vom Krankenhaus-Collegium ein Budget aufzumachen, in welchem die Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sein müssen und das genau inne zu halten ist.

Das Budget sowohl, wie etwanige durch unvorhergesehene Umstände veranlasste Nachforderungen auf dasselbe sind stets dem Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 26.

Das Krankenhaus-Collegium hat alljährlich dem Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Rechnung und Bericht über die ökonomischen und statistischen Verhältnisse der Anstalt abzulegen. Das Vorsteher-Collegium hat beides zu prüfen, seine etwanigen Monituren zu machen und nach richtigem Befund Decharge zu ertheilen.

§ 50.

Abänderungen dieser Statuten können von dem Krankenhaus-Collegium nur in Uebereinstimmung mit dem Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde beschlossen werden. Sie sind indessen, bevor sie in Kraft treten, dem Senate vorzulegen, um zu prüfen, ob sie mit den Fundamentalbestimmungen nicht in Widerspruch stehen und die Sicherheit des Fundations-Capitals nicht präjudiciren.

Gemäss obigen Statuten ging nun die administrative Trennung vor sich und wurde das bei der Gemeinde belegte Guthaben des Krankenhauses demselben ausgeliefert.

Unterm 14. December erliessen die Gemeinde-Vorsteher das folgende

Reglement,

betreffend die Registerführung in der Deutsch-Israelitischen Gemeinde u. w. d. a.

§ 1.

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde führt einstweilen auch nach der mit dem 1. Januar 1866 erfolgenden Einführung von allgemeinen Civilstands-Registern für ihre Angehörigen Geburts-, Trau- und Leichen-Register.

§ 2.

Behufs Führung der Geburtsregister ist von jeder Geburt eines der Gemeinde angehörigen Kindes dem Registrator der Gemeinde Anzeige zu machen. Es ist zu diesem Zweck ein bei dem Registrator entgegenzunehmendes Anmeldungs-

Formular auszufüllen, und gleichzeitig der von der Civilstandsbehörde ertheilte (Interims-) Geburtsschein vorzulegen.

§ 3.

Die von der Gemeinde zur Vollziehung von Copulationen autorisirten Geistlichen dürfen solche nur vornehmen, wenn ihnen ausser dem Copulationsscheine der Civilstandsbehörde auch ein Erlaubnisschein der Gemeinde-Vorsteher vorgelegt wird.

Die Ertheilung eines solchen Erlaubnisscheines ist bei den casseführenden Vorstehern unter Entrichtung der Copulationsgebühren nachzusuchen.

Der Registrator der Gemeinde ist verpflichtet, die Copulationsscheine der Civilstandsbehörde behufs Eintragung in das Eheregister von den Geistlichen einholen zu lassen, welche dieselben zu diesem Zwecke mit einem den Vollzug der Copulation bescheinigenden Vermerke zu versehen haben.

Die Geistlichen sind nicht befugt, Atteste über die vollzogenen Copulation (Trauscheine) auszustellen, vielmehr dürfen solche Atteste nur vom Registrator der Gemeinde in Form von Auszügen aus dem Eheregister ertheilt werden.

§ 4.

Eine Beerdigung auf den Begräbnissplätzen der Gemeinde darf nur erfolgen auf Grund eines von der Civilstandsbehörde ertheilten Beerdigungsscheines, welcher vom Registrator der Gemeinde in das Leichenregister eingetragen, abgestempelt und von einem der dazu committirten Gemeinde-Vorsteher unterschrieben ist.

Der Beerdigungsschein ist vom Aufseher des Begräbnissplatzes nach erfolgter Beerdigung dem Registrator der Gemeinde wieder einzuliefern.

§ 5.

Die Eintragungen in das Geburtsregister erfolgen kostenfrei; für Eintragungen in das Trau- und in das Leichen-Register sind Crt.ℛ 1 zu entrichten, welche mit den übrigen betreffenden Gebühren erhoben werden.

Für Ausfertigungen ist, abgesehen von den Stempelgebühren, zu entrichten:

Gebühren.

aus dem Geburtsregister	Ct. ß	2. —
« « Trauregister	«	3. 8
« « Leichenregister	«	3. —
für Nachweisungen aus den Registern und darüber zu ertheilende Notizen	«	—. 12

§ 6.

Dieses Reglement gilt nur bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindestatuten.

Dieses Reglement hatte lediglich den Zweck, der künftigen Gemeindeverwaltung nicht die Möglichkeit abzuschneiden, speciell jüdische Register zu führen, die übrigens bezüglich Trauungen und Beerdigungen sich von selbst herstellen. Auch hat es sich bald gezeigt, dass die Fortführung besonderer freiwilliger Geburts-Register sich nicht bewerkstelligen liess.

1866, März, ward vom Vorsteher-Collegium folgende Bekanntmachung erlassen:

Beschluss wegen Liquidations-Ablösung.

Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, dass durch übereinstimmenden Beschluss des Vorsteher-Collegiums und des Liquidations-Collegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Folgendes festgestellt ist:

Gemäss § 14 des Gesetzes vom 7. November 1864 bleibt es auch fernerhin jedem Liquidationspflichtigen gestattet, sich und seine minderjährigen noch nicht besteuerten Angehörigen jederzeit durch sofortige Auszahlung des fünffachen Betrages seiner Gemeindesteuer von 1864 von der ferneren Beitragspflicht zur Liquidation frei zu machen. Dem Betreffenden werden jedoch die Liquidationsbeiträge für die Zeit vor dem Jahre, in dem er diesen fünffachen Beitrag bezahlt, nicht in die zu zahlende Summe in Anrechnung gebracht. Das Verbleiben im Gemeindeverbande ist von dieser Ablösung unabhängig.

1865—66. Die eingeführte Gewerbefreiheit übt nur geringen Einfluss auf die Fleischabgabe. Es etabliren sich allerdings einige nicht von der Gemeinde concessionirte Fleischhändler, welche, da die von der Gemeinde angestellten Schächter nicht für sie arbeiten, ausserhalb Hamburgs geschächtetes Fleisch verkaufen. Doch wirkt eine einfache Anzeige, dass diese Fleischhändler nicht unter Aufsicht der Cultusbehörde stehen, ihnen genügend entgegen.

Abgabe vo koschern Fleisch.

1866, April. Dr. Frankfurter, Prediger am Tempel, stirbt und wird auf dem Grindel-Friedhof begraben. Ein Freund des Tempels, der Gemeinde-Vorsteher A. Alexander, stiftet mit Bco.ℳ 10,000 eine Wittwencasse für die Prediger des Tempels.

Dr. Frankfurter †

Wittwen-Casse des Tempe

Den 24. Mai erliess das Vorsteher-Collegium folgenden Beschluss:

Familiengräber.

Bei vorkommenden Todesfällen sollen ausser der sofort zu benutzenden Grabstätte nie mehr als noch zwei, also im Ganzen höchstens drei Grabstätten zusammen, als Familiengrab verkauft werden. Der Kaufpreis ist von jetzt an auf Ct.ℳ 50 für eine Grabstätte, auf Crt.ℳ 100 für zwei und auf Ct.ℳ 150 für drei Grabstätten festgestellt.

Die übrigen Bedingungen (siehe S. 212) bleiben unverändert.

Veranlassung zu diesem Beschluss war der Umstand, dass mehrere Mitglieder der Gemeinde in familienväterlicher Vorsicht sich eine ungebührende Anzahl von Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde im Voraus gesichert hatten und dass man der Gefahr entgehen wollte, durch eine Ausbreitung dieses Beispiels das öffentliche Areal zu sehr beschränkt zu sehen.

Dem Repräsentanten-Collegium wurden baldthunlichst die folgenden, durch ein von Herrn Dr. Philipp Hirsch, dem Consulenten der Gemeinde ausgearbeitetes Vorwort eingeleiteten:

Statuten-Grundzüge.

«**Grundzüge**
für ein Statut der Hamburger Israelitischen Gemeinde»

übergeben.

§ 1.

DieGemeinde und ihre Mitglieder und Angehörigen.

Die Hamburger Israelitische Gemeinde, bisher deutsch-israelitische Gemeinde genannt, ist der Verband der in der Stadt Hamburg und deren Gebiet — mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel — ansässigen Israeliten, die nicht dem portugiesischen Ritus angehören.

§. 2.

Gemeindemitglied ist jeder männliche mündig Gemeindeangehörige.

§ 3.

Gemeindeangehörige sind alle Diejenigen, die bisher der deutsch-israelitischen Gemeinde angehört haben und nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1864 ausgetreten sind oder austreten, und alle statutenmässig Eintretenden mit ihren Familien-Angehörigen, das heisst Frau und minderjährigen Kindern.

§ 4.

Der Eintritt in die Gemeinde setzt den Nachweis voraus, dass der Betreffende und seine mit aufzunehmenden Angehörigen Israeliten sind, und ferner die Bezahlung eines Eintrittsgeldes. Dass der Betreffende dem Hamburgischen Staatsverbande angehöre, ist nicht erforderlich.

§ 5.

Der Austritt aus der Gemeinde steht den Gemeindeangehörigen binnen drei Monaten nach erlangter Mündigkeit ohne Weiteres zu, sonst nur gegen Bezahlung eines doppelten Beitrages für das laufende Jahr. Die Gemeindeangehörigkeit geht von selbst verloren durch Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft oder durch fünfjährige Abwesenheit ohne Zahlung der Gemeindesteuer. Der Gemeinde bleibt das Recht auf Erhebung des Austrittsgeldes jedoch auch in diesen Fällen vorbehalten.

§ 6.

Pflichten de Gemeinde.

Der Gemeinde liegt die Fürsorge für den Cultus, die Armenpflege, das mit dieser zusammenhängende Unterrichtswesen und das Begräbnisswesen ob, nach Massgabe des Statuts und späterer statutenmässig gefasster Gemeindebeschlüsse.

§ 7.

Der Gemeinde liegt, so lange der Staat darüber nichts Anderes bestimmt, die Führung der Geburts-, Trau- und Todten-Register für ihre Angehörigen ob gegen Erhebung der dafür angesetzten Gebühren.

§ 8.

Vom Cultus

Die Fürsorge für den Cultus überlässt die Gemeinde zunächst zwei ganz gleich berechtigten Cultusverbänden, nämlich dem Synagogenverband und dem Tempelverband. Beide sind vollständig autonom in Bezug auf ihre inneren Einrichtungen, auf cultuelle und rituelle Akte, auf die Anstellung ihrer Beamten und auf ihre Finanzen.

§ 9.

Die Gemeinde überlässt dem Synagogenverbande, ohne ihr Eigenthumsrecht daran aufzugeben, die beiden vorhandenen Synagogen so wie das rituelle Badehaus. Dagegen übernimmt dieser Verband der Gemeinde gegenüber die Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst in beiden Synagogen, die Erhaltung der Gebäude und die Besoldung des Oberrabbiners, so wie der übrigen bisher von der Gemeinde salarirten Cultusbeamten. Er erhält auch das Schächtwesen und bezieht die aus dem Koscherfleischhandel entstehenden Gefälle. Das Nähere bestimmt eine darüber zu treffende specielle contractliche Vereinbarung.

§ 10.

Proclamationen und Copulationen können nur durch von der Gemeinde autorisirte Personen und nur nach erfolgter Entrichtung der Copulationsgebühren an die Gemeinde vorgenommen werden.

Die Gemeinde kann jedoch ihre Autorisation den von beiden Verbänden ordnungsmässig für diese Akte angestellten Cultusbeamten nicht versagen und hat auch keine Cognition über die kirchliche Zulässigkeit der von diesen Beamten vorzunehmenden Akte. Von den Copulationsgebühren wird ein Theil nach näher festzusetzender Modalität dem betreffenden Cultusverbande ausgekehrt.

§ 11.

Für den Fall, dass die beiden Verbände in Zukunft durch irgend welche aussergewöhnliche Umstände ausser Stand gesetzt werden sollten, den cultuellen Bedürfnissen der Gemeindeangehörigen überhaupt oder doch ausreichend zu genügen, bleibt der Gemeinde eine auf statutarischem Wege zu fassende Beschlussnahme betreffs der Fürsorge für diese Bedürfnisse vorbehalten.

§ 12.

Vom Schulwesen.

Die Gemeinde sorgt, so lange und so weit dies nicht ausreichend von Seiten des Staats geschieht, für den Unterricht der armen, der Gemeinde angehörigen Kinder in ihren eigenen oder anderen Schulen, zunächst in den bestehenden öffentlichen israelitischen Schulen.

§ 13.

Vom Armenwesen.

In Hinsicht der Armen- und Krankenpflege gehören die Gemeindeangehörigen der Hamburgischen Stadtgemeinde, respect. den verschiedenen Landgemeinden an, welche nach dem Gesetze auch zur Fürsorge für die israelitischen Armen verpflichtet sind.

Die Gemeinde wird jedoch ihren armen und kranken Angehörigen freiwillig eine geregelte Fürsorge nach Massnahme ihrer Kräfte widmen, namentlich so weit die Armenversorgung mit religiösen Vorschriften in Beziehung steht, und zu diesem Zwecke die in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten unter ihrer Obhut behalten. Das Nähere bestimmen die Statuten der Armen-Anstalt und des Krankenhauses.

§ 14.

Vom Begräbnisswesen

Die Gemeinde sorgt für die Erhaltung der bestehenden und nöthigenfalls für die Erwerbung neuer Begräbnissplätze und in Ermangelung freiwilliger Fürsorge auch für die, bei Mittellosen kostenfrei zu beschaffende Beerdigung ihrer Mitglieder und deren israelitische Angehörigen.

§ 15.

Rechte der Mitglieder

Alle Gemeindemitglieder haben das Recht, auf statutengemässe Mitwirkung bei den Gemeindewahlen und für sich und ihre israelitischen Angehörigen gleichen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungs- oder Erkrankungsfalle, auf freien Schulunterricht für ihre dessen bedürftigen Kinder und auf Benutzung des Begräbnissplatzes.

§ 16.

Nur Gemeindemitglieder können zu Gemeindeämtern und zur Verwaltung der von der Gemeinde ressortirenden Institute erwählt werden.

§ 17.

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Beobachtung dieser Statuten und der später statutenmässig beschlossenen Abänderungen derselben verpflichtet.

§ 18.

Jedes Mitglied ist zur Leistung von jährlichen Beiträgen, die jedoch die Höhe von 1 pCt. des jährlichen Einkommens nicht übersteigen dürfen, für die Zwecke der Gemeinde verpflichtet. Die gleiche Pflicht liegt sonstigen Gemeindeangehörigen ob, die selbständiges Vermögen besitzen, so wie ungetheilten Erbschaftsmassen.

§ 19.

Jedes Mitglied ist zur Annahme von Ehren-Aemtern in der Gemeinde verpflichtet. Nur Mitglieder, die schon das Vorsteheramt verwaltet haben, sind von dieser Pflicht befreit.

§ 20.

Von den Gemeindebehörden

Die Verwaltung der Gemeinde ist anvertraut:

a) dem Vorstande,

b) dem Repräsentanten-Collegium.

§ 21.

a. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen alljährlich eins austritt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 22.

Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Art, dass fünf Mitglieder des Vorstandes und fünf Mitglieder des Repräsentanten-Collegiums ausgeloost werden, welche zu einem Wahl-Collegium zusammenzutreten und mit absoluter Majorität die Wahl vorzunehmen haben. Ist keine absolute Majorität zu erzielen, so ist mit relativer Majorität noch ein Mitglied des Vorstandes oder des Repräsentanten-Collegiums in das Wahl-Collegium beizuziehen. Ist nach wiederholtem Wahlgange auch keine relative Majorität hierfür zu erzielen, so ist durch das Loos zu bestimmen, ob der Vorstand oder das Repräsentanten-Collegium noch ein Mitglied in das Wahl-Collegium zu deputiren hat.

Alle beim Wahlakt Betheiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 23.

Der Vorstand hat alle Gemeinde-Angelegenheiten in höchster Instanz zu leiten. Er hat die Gemeinde nach Aussen, insbesondere dem Staate, den Gerichten und allen Behörden gegenüber zu vertreten, sowie nach Innen den Cultusverbänden, den mit der Gemeinde in Verbindung stehenden Instituten und den einzelnen Mitgliedern gegenüber.

§ 24.

Der Vorstand hat die Oberaufsicht über alle bestehenden oder künftig zu stiftenden Legate, deren Fonds bei der Gemeinde oder durch dieselbe belegt sind oder werden. Er hat die Capitalien dieser Stiftungen in einer besonderen Depositencasse zu verwalten und die speciellen Verwalter der Stiftungen zu ernennen, welche ihm rechenschaftspflichtig sind. Jedes Legat muss, wenn nicht Stiftungsartikel Anderes verordnen, wenigstens zwei Verwalter haben.

Der Vorstand hat das Cassen- und Rechnungswesen der Gemeinde zu leiten, die Finanzen der Gemeinde zu verwalten und alljährlich das Gemeindebudget aufzustellen.

§ 25.

Der Vorstand hat die übrigen verschiedenen Zweige der Gemeindeverwaltung durch seine dazu committirten Mitglieder allein oder in Gemeinschaft mit Mitgliedern des Repräsentanten-Collegiums oder andern Gemeindemitgliedern leiten zu lassen, und übt die Oberaufsicht über dieselben aus.

§ 26.

Der Vorstand erwählt alljährlich eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und vertheilt die Aemter unter dieselben. Das Amt des Vorsitzenden darf kein Mitglied länger als zwei Jahre hinter einander bekleiden.

§ 27.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes, und hat wenigstens ein Mal monatlich eine Sitzung zu berufen

§ 28.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich.

§ 29.

Das Repräsentanten - Collegium besteht aus 15 Mitgliedern, von denen alljährlich 3 austreten.

§ 30.

Die Neuwahl der 3 Repräsentanten erfolgt in der Art, dass einer von denjenigen Mitgliedern des Synagogenverbandes, einer von denjenigen Mitgliedern des Tempelverbandes, welche Gemeindemitglieder sind, und der Dritte in allgemeiner Wahl von allen Gemeindemitgliedern erwählt wird. Bei diesen Wahlen ist jedes beitragende, mit der Steuer des verflossenen Jahres nicht rückständige Mitglied stimmberechtigt.

§ 31.

Die Ergänzung des Repräsentanten-Collegiums hat regelmässig im Beginn jedes Kalender-Jahres zu erfolgen. Tritt

im Laufe eines Jahres eine Vakanz ein, so hat das Repräsentanten-Collegium darüber zu beschliessen, ob der betreffende Wahlkörper eine Neuwahl vorzunehmen hat.

§ 32.

Dem Repräsentanten-Collegium ist vom Vorstande alljährlich das Budget und die Modalität sowie die Höhe des auszuschreibenden Steuer-Betrags für das nächste Jahr zur Mitgenehmigung vorzulegen. Dasselbe hat die Abrechnung des verflossenen Jahres zu prüfen, und dem Vorstande Décharge zu ertheilen.

§ 33.

Aus den Ueberschüssen jedes Jahres ist ein Reservefond zu sammeln und speciell zu verwalten, über welchen der Vorstand nur mit Genehmigung des Repräsentanten-Collegiums verfügen darf. Legate, die der Gemeinde ohne eine besondere Bestimmung zufallen, sind diesem Reservefond einzuverleiben.

§ 34.

Zu allen organischen Gemeindeeinrichtungen, zu den Statuten für Gemeindeinstitute, zum An- und Verkauf von Immobilien, zur Creirung und Gehaltsbestimmung von Beamtenstellen und zur Bewilligung von Pensionen an Gemeindebeamte ist die Zustimmung des Repräsentanten-Collegiums erforderlich.

§ 35.

Das Repräsentanten-Collegium hat über sonstige Vorlagen des Vorstandes zu berathen und zu beschliessen, hat aber auch das Recht der Initiative in allen Gemeindeangelegenheiten.

§ 36.

Das Repräsentanten-Collegium deputirt aus seiner Mitte Mitglieder in die einzelnen, im Abschnitt: «Verwaltung» aufgeführten Verwaltungsbehörden.

§ 37.

Die Geschäfte des Repräsentanten-Collegiums leitet ein aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres erwählter Vor-

sitzender. Als Schriftführer fungirt ein Mitglied des Collegiums oder ein Gemeindebeamter.

§ 38.

Die Versammlungen des Repräsentanten-Collegiums werden vom Vorstande berufen. Ausserdem ist der Vorsitzende berechtigt, eine Versammlung zu berufen, und auf Verlangen von 5 Mitgliedern dazu verpflichtet, wenn seit der letzten Sitzung mehr als 3 Monate verflossen sind.

§ 39.

Zur Beschlussfähigkeit des Repräsentanten-Collegiums ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern erforderlich.

§ 40.

Von der Zeit und Tagesordnung der Sitzungen ist dem Vorstande jedes Mal Anzeige zu machen, und demselben nach der Sitzung das Protocoll mitzutheilen.

§ 41.

Der Vorstand ist berechtigt, und auf Verlangen des Repräsentanten-Collegiums verpflichtet, Commissarien in dessen Sitzungen abzuordnen.

§ 42.

Verwaltung.

Für die einzelnen Zweige der Verwaltung werden Mitglieder des Vorstandes deputirt, oder Commissionen aus Mitgliedern des Vorstandes, des Repräsentanten-Collegiums und nöthigenfalls auch aus andern Gemeindemitgliedern zusammengesetzt.

§ 43.

Vorläufig sollen folgende Commissionen bestehen:

a) Aufnahme-Commission.
b) Schätzungs-Commission.
c) Schul-Commission.
d) Armen-Commission.

§ 44.

Die Aufnahme-Commission hat über die Aufnahme der sich zum Eintritt in die Gemeinde meldenden neuen Mitglieder zu beschliessen, und die Höhe des Eintrittsgeldes

zu bestimmen. Sie besteht aus einem Vorstandsmitgliede und zwei Repräsentanten. Gegen ihre Entscheidungen ist ein Recurs an den Vorstand gestattet.

§ 45.

Die Schätzungs-Commission hat die statutenmässig bewilligte jährliche Gemeindesteuer über die Mitglieder zu repartiren. Sie besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und zwei Repräsentanten. Ueber Reclamationen gegen ihre Verfügungen entscheidet in letzter Instanz der Vorstand. — Ihre Mitglieder sind ebenso wie die Vorstandsmitglieder und die Gemeindebeamten zur Verschwiegenheit in Steuersachen verpflichtet.

§ 46.

Die Schul-Commission hat die der Gemeinde gehörigen Schulen zu verwalten, respective für den freien Unterricht in andern Schulen nach Maassgabe der ihr im Budget auf den Vorschlag dafür bewilligten Mittel zu sorgen. Sie besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und drei Repräsentanten.

§ 47.

Ueber die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Armen-Commission bestimmt das Specialstatut der Armen-Anstalt das Nähere.

§ 48.

Schlussbestimmung.

Zu Abänderungen des Statuts ist ein übereinstimmender, mit zwei Drittel Majorität von beiden Collegien gefasster, und nach Verlauf von mindestens 4 Wochen wiederholter Beschluss des Vorstandes und des Repräsentanten-Collegiums, sowie die Genehmigung des Senats erforderlich.

Dieser Entwurf wurde zuerst von den Repräsentanten en bloc abgelehnt (siehe S. 490, unten), sodann amendirt und gegenamendirt; ist aber bis jetzt, März 1867, nicht zum Abschluss gekommen, oder durch die bezüglichen Instanzen gegangen.

Dennoch musste die Verlagshandlung sich entschliessen, diesen Entwurf hier abdrucken zu lassen und damit das Werk zu schliessen, um den Abnehmern, so weit es jetzt möglich ist, gerecht zu werden. Sollten die Statuten noch in Kurzem ins Leben treten, so werden sie gratis nachgeliefert.

Nachtrag

zum Vorsteher-Verzeichniss S. 177.

Herr Ad. Alexander, ausgetreten am 16. December 1866,
Herr Simon May, verstorben am 9. November 1867;
an ihre Stelle
am 19. Januar 1867 eingetreten:
Herr Philipp Simon,
Herr Sally Lewisohn.

Im Personal des Liquidations- und des Repräsentanten-Collegiums sind im Laufe der Zeit durch Austritt u. dgl. einige wenige Veränderungen vorgegangen.

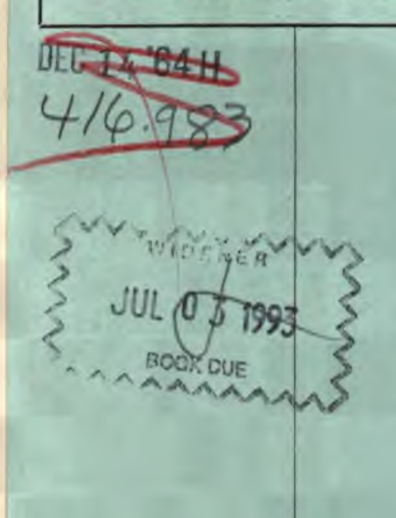
Omission S. 272.

Herz Joseph Levy Stift ist eine Anstalt für Freiwohnungen, belegen am Grossneumarkt und begründet durch des Genannten Testament im Jahre 1854. Die Verwaltung soll so viel als möglich aus Verwandten des Stifters bestehen, doch ist die Oberaufsicht dem Gemeindevorstande übergeben. Die Zahl der Freiwohnungen ist gegenwärtig 20.








DEC 14 '64 H
4/6.983
WIDENER
JUL 03 1993
BOOK DUE


3 2044 021 120 944

